J. germ. 95 lz
(11, 1. 2

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Annalen

der

Preußischen

innern Staats-Verwaltung.

Herausgegeben

von

K. A. von Kamptz,

Königl. wirklichem Geheimen Rathe und Director ꝛc. ꝛc.

11, 1. 2
1827

Eilfter Band. Jahrgang 1827.

Erstes Heft. Januar bis März.

Berlin, 1827.

In der Expedition der Annalen, beim Hofrath Schmidt, im Königl. Ministerium des Innern und der Polizei.

128. 9.

Digitized by Google

J. germ. 95 lz / 11,1.2

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Digitized by Google

Inhalt.

Erster Abschnitt. Einheimische Gesetzgebung.

	Seite
I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.	1 — 32
II. Verhältnisse zu auswärtigen Staaten.	32 — 33
III. Staats-Einkünfte.	
A. Finanz-Verwaltung im Allgemeinen.	33 — 44
B. Steuern.	44 — 75
C. Forst- und Jagd-Verwaltung.	75 — 85
D. Post-Verwaltung.	86 — 89
E. Bergwerks-Regale.	89 — 97
IV. Landes-Kultur.	97 — 99
V. Cultus.	99 — 109
VI. Oeffentlicher Unterricht.	109 — 130
VII. Communal-Wesen.	131 — 149

Digitized by Google

Seite

VIII. Polizei.

A. Im Allgemeinen. . . . . 150 — 158

B. Ordnungs-Polizei. . . . . 158 — 164

C. Paß-Polizei. . . . . 164 — 165

D. Sicherheits-Polizei. . . . . 165 — 168

E. Polizei gegen Unglücksfälle. . . . 168 — 186

F. Armen-Polizei. . . . . 186 — 204

G. Gewerbe-Polizei. . . . . 205 — 226

H. Bau-Polizei. . . . . 227 — 229

IX. Medizinal-Wesen. . . . . 229 — 241

X. Militair-Sachen. . . . . 241 — 275

Zweiter Abschnitt.

Auswärtige Gesetzgebung. . . . . 276 — 292

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Erster Abschnitt.

Einheimische

Gesetzgebung.

I.

Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

1.

Schreiben des Königl. Justiz-Ministeriums an das Ministerium des Innern, die Auslegung von Staatsverträgen betreffend.

Nach dem geäußerten Wunsche des Königl. Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten beehre ich mich die von mir, in Uebereinstimmung mit dem gedachten Ministerium, an sämmtliche Gerichte erlassene Circular-Verfügung vom 22. November v. J., (Anl. a.)

wegen richtiger Anwendung der Verordnung vom 25. Januar 1823 die streitige Auslegung von Staats-Verträgen betreffend,

zur gefälligen Kenntnißnahme abschriftlich ganz ergebenst mitzutheilen.

Berlin, den 28. Februar 1827.

Graf v. Danckelman.

An
Ein Königl. Hochlöbliches Ministerium
des Innern.

Digitized by Google

a.

Der Chef der Justiz hat die Bemerkung machen müssen, daß die Gerichte in den Fällen, wo sie sich zu einer Anfrage bei dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Januar 1823, wegen streitiger Auslegung von Staatsverträgen veranlaßt gefunden haben, dabei meist von keiner richtigen Ansicht ausgegangen sind.

Es ist entweder die Stellung des gedachten Ministeriums verkannt worden, oder es sind die wesentlichen Formen unbeachtet geblieben, welche eine richtige Auslegung jener Verordnung voraussetzen.

Nach vorausgegangener Berathung mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten findet sich daher der Chef der Justiz bewogen, folgende Erinnerungen, wozu die bisher in Folge der obgedachten Verordnung gemachten Anfragen in beiderlei Hinsicht Veranlassung gegeben haben, zur Kenntniß der Gerichte zu bringen.

Es ist

a) der Fall vorgekommen, wo der anfragende Gerichtshof Auskunft gewünscht hat: „ob und in wie fern eine genannte Convention auf den vorliegenden Rechtsstreit Anwendung finden könne?“ Allein das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist nach der gedachten Verordnung nicht eine auf die besonderen Thatsachen und Verhältnisse des vorliegenden Falles, sondern nur auf den Sinn, die Natur und Gültigkeit der Staatsverträge, welche bei Gelegenheit jenes Falles zweifelhaft oder streitig geworden, sich beziehende Erklärung zu geben berufen. Dem Gerichte selbst kömmt es dagegen zu, zu untersuchen und zu entscheiden: ob in dem gegebenen Falle alle die faktischen Voraussetzungen vorhanden sind, oder nicht, auf welche es bei Anwendung der von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ertheilten allgemeinen, bei der Entscheidung zu Grunde zu legenden Aeußerung ankömmt.

b) In einem anderen Falle, einen Rechtsstreit wider den Fiskus betreffend, hat der anfragende Gerichtshof das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ersucht:

Digitized by Google

in Vertretung des Finanz-Ministeriums eine authentische Erklärung in Beziehung auf die Auslegung eines Staatsvertrages zu geben.

Aus der in Rede stehenden Allerhöchsten Verordnung vom 25. Januar 1823 kann man sich aber bald überzeugen, daß nach der Absicht derselben dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten bei der Aeußerung, die darnach von ihm eingeholt werden soll, eine ganz freie, von dem Interesse der Partheien unabhängige Stellung gegeben ist, und daß es daher in keiner Art als Vertreter in einer Parthei concurriren könne, es mag nun der Prozeß blos zwischen Privatpersonen schweben, oder auch Fiskus sich unter den Partheien befinden. Darum heißt es in der Verordnung auch ganz allgemein:

> Wenn — unter den Partheien entgegengesetzte Behauptungen aufgestellt werden, so sollen die Gerichte verbunden sein — die Aeußerung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten einzuholen.

In der That würde alsdann, wenn das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Vertretung einer Parthei jene Aeußerung abzugeben berufen sein könnte, die Parthei selbst es sein, welche den Ausspruch thäte, und sich das Urtheil machte.

So wenig die Gerichte deshalb, weil sie Königliche Gerichte sind, in den Prozessen, welche der Fiskus vor ihnen betreibt, zugleich die Vertreter des letzteren sind, eben so unangemessen ist es, die Funktion des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, vermöge deren es zur Auslegung der Staatsverträge, wenn darüber von dem Fiskus oder einer Königl. Behörde, welche dessen Interesse zu vertreten hat, und einer anderen Parthei vor Gericht entgegengesetzte Behauptungen ausgestellt werden, verpflichtet ist, auch aus dem Gesichtspunkte einer Vertretung des Fiskus zu betrachten, weil demselben nicht minder die Eigenschaft einer Königlichen Behörde zukömmt.

c) Es sind mehrere Fälle vorgekommen, wo der Gerichtshof es den Partheien überlassen hat, bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten die Ertheilung der, der gericht-

lichen Entscheidung zum Grunde zu legenden Aeußerung in Antrag zu bringen.

Es legt aber die Allerhöchste Verordnung den Gerichten selbst diese Verpflichtung auf, denn es heißt wörtlich:

> es sollen die Gerichte verbunden sein, die Aeußerung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten einzuholen u. s. w.

Es können daher auch vom Gerichte keine an das gedachte Ministerium gerichtete Eingaben von den Partheien angenommen werden, da jenes Ministerium in keiner Berührung mit den Partheien steht, und letztere mit ersterem wegen ihrer Sache nicht verhandeln können. Vielmehr steht, wie schon oben bemerkt worden ist, die Prüfung und Untersuchung der besonderen Thatsachen und Verhältnisse des vorliegenden Falles lediglich den Gerichten zu, und wegen seiner auf den Sinn, die Natur und Gültigkeit der Staatsverträge, die bei Gelegenheit jenes Falles zweifelhaft oder streitig geworden sind, sich beziehenden Erklärung, kann das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten es allein mit der Gerichts-Behörde zu thun haben.

Der Chef der Justiz hat deshalb auch schon früher die allgemeine Anweisung ertheilt, daß die Anträge der Gerichte bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Beziehung auf die Allerhöchste Verordnung vom 25. Januar 1823, an dasselbe durch das Justiz-Ministerium gelangen sollen, und derselbe bringt diese Anweisung, gegen welche mehrmals gefehlt worden ist, hierdurch in Erinnerung.

d) Die Allerhöchste Verordnung vom 25. Januar 1823 beschränkt die Anfragen wesentlich auf folgende Fälle:

Wenn

a) über den Sinn einer in einem Staatsvertrage enthaltenen zur Entscheidung der Sache beitragenden Bestimmung oder

b) über die Frage: welcher von mehreren zugleich in Betracht kommenden Staatsverträgen und in wiefern dieser oder jener zum Grunde zu legen sei,

desgleichen

c) über die Frage: ob und in wiefern ein in Bezug ge-

nommener Staats-Vertrag überhaupt an und für sich völkerrechtlich gültig anzusehen sei?

entgegengesetzte Behauptungen aufgestellt werden.

Dennoch hat ein Gerichtshof Aeußerungen der Partheien, die sich nicht auf die streitige Auslegung von Staatsverträgen selbst, sondern auf andere, außerhalb dem abgeschlossenen Staats-Vertrage gelegene Momente bezogen haben, zur Kenntniß des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten mit dem Antrage gebracht, eine Aeußerung darüber zu ertheilen.

Da gedachtes Ministerium durch die Allerhöchste Verordnung vom 25. Januar 1823, auf eine dergleichen Prüfung und Beurtheilung einzugehen nicht befugt erklärt worden ist, so hätte der Gerichtshof von selbst ermessen können, daß hierauf gerichtete Anträge der Partheien, als gedachter Verordnung unangemessen, zurückzuweisen seien.

Eben so hat ein Gerichtshof eine nur ganz allgemeine Frage der Art:

ob in diesem oder jenem Vertrage dies oder jenes Recht, diese oder jene Verbindlichkeit stipulirt worden sei?

an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten gebracht, ohne dabei näher über den Zusammenhang und die Beziehung der Frage, wie diese bei Gelegenheit eines vorliegenden Prozesses zweifelhaft oder streitig geworden, und ob und in wiefern die Partheien darüber entgegengesetzte Behauptungen aufgestellt haben, sich zu äußern.

Es mag sein, daß das Gericht jene einzelne Frage aus der Erklärung einer Parthei aufgenommen hat, aber, wenn die Partheien selbst so ganz unbestimmte Behauptungen in Beziehung auf Staatsverträge aufstellen, und die Gerichte nicht in den Stand setzen, mit näherer Angabe derjenigen Bestimmungen eines Staatsvertrages, wobei von jeder Parthei ein verschiedener Sinn behauptet wird, die Aeußerung des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten nach Maaßgabe der Verordnung vom 25. Januar 1823 einzuholen; so ist es die Sache der Gerichte, durch die den Umständen nach geeignete Verfügung eine genauere Auslassung der Partheien zu bewirken.

Die mehrgedachte Verordnung spricht ausdrücklich davon:

wenn im Laufe des Prozesses von den Partheien entgegengesetzte Behauptungen über den Sinn einer in einem Staats-Vertrage enthaltenen, zur Entscheidung der Sache beitragenden Bestimmung, oder über die beiden schon oben näher berührten Fragen aufgestellt werden,

und es ist nothwendig, daß von diesen entgegengesetzten Behauptungen das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vollständige Kenntniß erhalte, um dasselbe in den Stand zu setzen, seine Aeußerung angemessen zu ertheilen.

Der Justiz-Minister erwartet, daß die Gerichte in Zukunft bei Anwendung der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Januar 1823 einer besonderen Aufmerksamkeit sich befleißigen werden, und wiederholt die Anweisung, die beim Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu haltenden Anfragen ihm einzusenden.

Berlin, den 22. November 1826.

Der Justiz-Minister.

Graf v. Danckelman.

An
sämmtliche Königl. Gerichte und den Königl. General-Procurator am Rhein.

2.

Schreiben des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten an das Königl. Justiz-Ministerium, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Zur Beseitigung der dem Königl. Ministerium des Innern nach der von Ew. Excellenz dem unterzeichneten Ministerium gemachten Mittheilung vom 24sten v. M. aufgestoßenen Zweifel darüber:

ob und in wiefern sich die Bestimmungen sub litt. a. und d—b. der Circular-Verfügung vom 22. November 1826 wegen richtiger Anwendung der Verordnung vom 25. Januar 1823, die richtige Auslegung von Staatsverträgen betreffend, mit einander vereinigen lassen?

bemerkt das unterzeichnete Ministerium Folgendes ganz ergebenst.

Es ist nicht richtig, daß in der letztgedachten Position d ad b, die Anfrage darüber nachgelassen ist: welcher von mehreren zugleich in Betracht kommenden Staatsverträgen und in wiefern dieser oder jener zu Grunde zu legen sei?

In der gedachten Circular-Verfügung heißt es vielmehr wörtlich also:

d) „die Allerhöchste Verordnung (vom 25. Januar 1823) beschränkt die Anfragen wesentlich auf folgende Fälle, und nun folgen die Worte des Gesetzes selbst:

Wenn ꝛc. ꝛc.

ad b) über die Frage, welcher von mehreren zugleich in Betracht kommenden Staatsverträgen, und in wiefern dieser oder jener zum Grunde zu legen sei, desgleichen u. s. w.

entgegensetzte Behauptungen aufgestellt worden u. s. w.

Hierin liegt ein wohl zu beachtender Unterschied. Die Gerichte, — denn nur von diesen soll die Anfrage ausgehen — können nicht unter Vorlegung des concreten im Prozesse befangenen Falles fragen: welcher von mehreren Staatsverträgen bei der Entscheidung dieses Falles zu Grunde zu legen sei? sondern „wenn unter den Partheien entgegengesetzte Behauptungen über diese Frage aufgestellt worden sind, so sollen die Gerichte vor Abfassung des Erkenntnisses die Aeußerung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten einholen, und sich darnach bei der Entscheidung lediglich achten.“ Die Gerichte haben mithin jene entgegengesetzten Behauptungen der Partheien zur Kenntniß des unterzeichneten Ministeriums zu bringen. Dieses Ministerium setzt nun in seiner Aeußerung mit Rücksicht auf den vorliegenden Fall die Frage im Allgemeinen auseinander, worauf dieser oder jener Staats-Vertrag zur Anwendung kommen müsse, und entscheidet mithin blos darüber, welcher

Vertrag bei der allgemeinen Frage, worauf es in einem gegebenen Falle ankomme, Anwendung finden müsse.

Aber ob der vorliegende im Prozesse befangene Fall den ihm zum Grunde liegenden Thatsachen und den dafür sprechenden Beweismitteln nach ein solcher ist, daß er wirklich unter das Prinzip, welches der Staats-Vertrag enthält, der nach der Ansicht des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten bei der Frage im Allgemeinen zum Grunde zu legen ist, gebracht werden kann, ob ihm alle die zu jener Subsumtion erforderlichen Momente zugeschrieben werden können, oder nicht? — die Entscheidung dieser Frage ist ausdrücklich dem Richter verblieben.

In beiden erwähnten Fällen der Circular-Verfügung vom 22. November 1822 handelt es sich daher keineswegs von einer Anfrage der Art, wobei eine Befugniß des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vorausgesetzt würde, zu erklären:

ob und in wiefern dieser oder jener Staats-Vertrag, oder welcher von mehreren zugleich in Betracht kommenden Staats-Verträgen in einem vorliegenden concreten Falle zu Grunde zu legen sei?

Vielmehr kömmt es auch bei der Bestimmung d ad b, wie ausdrücklich im weiteren Verfolg des Rescripts bemerklich gemacht worden ist, nur auf ein Princip oder auf eine allgemeine Frage an, welche bei Gelegenheit eines vorliegenden Prozesses zweifelhaft oder streitig geworden ist.

Berlin, den 8. Mai 1827.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

An
den Königl. Geheimen Staats- und Justiz-Minister, Hrn. Grafen v. Danckelman, Excellenz.

3.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an das Königl. Ober-Präsidium zu N. N., die Veräußerung städtischer Grundstücke ohne Licitation, und die Immediat-Berichts-Erstattungen der Königl. Ober-Präsidien betreffend.

Ew. ꝛc. theile ich anliegend beglaubte Abschrift einer Allerhöchsten Kabinets-Ordre mit, mittelst deren Se. Majestät der König die von Ihnen im Berichte vom 31. December v. J. angezeigte Veräußerung eines Grundstücks zu N. N. an den Bürgermeister N. N. ohne Licitation zu genehmigen geruht haben.

Sehr tadelnswerth ist es aber, daß der Bürgermeister selbst ein städtisches Grundstück ohne die gesetzlichen Förmlichkeiten, deren Beobachtung ihm in seiner Stellung ganz besonders oblag, acquirirt hat, daher ich Ew. Excellenz ersuche, ihn deshalb durch die Regierung rectificiren zu lassen.

Uebrigens bin ich mit der am Schlusse Ihres Berichts geäußerten Ansicht, daß die Herrn Ober-Präsidenten nicht immediat an des Königs Majestät zu berichten haben, ganz einverstanden, da die Ober-Präsidial-Instruktion keine Veranlassung darbietet, zu glauben, daß die Instanz der Ministerien in den zur Entscheidung der Ober-Präsidien gehörigen Sachen ganz aufgehoben sei, die Ministerien auch alle Uebersicht verlieren würden, wenn die Ober-Präsidien die Allerhöchsten Entschließungen unmittelbar einholten. Deshalb haben auch des Königs Majestät in einem Falle, wo von einem Ober-Präsidio ein Immediat-Bericht erstattet war, solchen an mich abgegeben, und mir die Entschließung auf den darin enthaltenen Antrag unter der Voraussetzung eröffnet, daß mir dagegen kein Bedenken beigehe.

Berlin, den 3. Februar 1827.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

4.

Extrakt aus dem Reſcripte der Königl. Miniſterien des Innern und der Finanzen, an den Herrn Ober-Präſidenten N. N., die Verantwortlichkeit der Regierungs-Abtheilungs-Dirigenten und der Regierungs-Mitglieder für die gefaßten Beſchlüſſe betreffend.

Bei der mit Ew. Excellenz Bericht vom 4ten d. M. zur Sprache gebrachten, von dem Regierungs-Vice-Präſidenten N. N. in den hierneben zurückerfolgenden Anlagen geführten Beſchwerde handelt es ſich zunächſt um die allgemeine Frage über die Verantwortlichkeit eines Abtheilungs-Dirigenten für ſolche Beſchlüſſe einer Regierungs-Abtheilung, welchen jener den Beitritt verſagen zu müſſen glaubt, imgleichen über die ſubſidiariſche Verhaftung des Dirigenten in ſolchen Fällen, wo der Präſident den Vorſitz in der Abtheilung übernommen hat.

Der §. 36. der Regierungs-Inſtruktion vom 23. Oktober 1817, auf welchen in der Geſchäfts-Anweiſung vom 31. December 1825 noch ausdrücklich hingewieſen wird, ſcheint dieſe Frage unzweifelhaft zu löſen, ſo wie ferner der §. 34. l. cit. die Formen bezeichnet, in denen ein jedes Regierungs-Mitglied ſich gegen die Verantwortlichkeit ſchützen kann, welche aus einem ſeinem Voto zuwiderlaufenden Beſchluſſe des Collegii erwachſen dürfte. Auch in dem Falle, wo der Präſident der Sitzung einer Regierungs-Abtheilung beiwohnt, und neben dem Abtheilungs-Dirigenten den Vortrag abnimmt, und mitſtimmt, wird Letzterer hierdurch ſeiner, ſei es principalen, oder ſubſidiariſchen Verantwortlichkeit für die genommenen Beſchlüſſe nicht eo ipso enthoben, da ihm vielmehr (in analogem Verhältniſſe, wie früher zwiſchen dem Präſidenten und den als Mitgliedern des Präſidii fungirenden Regierungs-Direktoren) der Theilnahme des Präſidenten ungeachtet, die Befugniß und Verpflichtung bleibt, ſeine Meinung über den zur Discuſſion gelangenden Gegenſtand zu entwickeln, und

es ihm freisteht, auch in den Fällen, wo durch Intervention des Präsidenten ein seiner Meinung nach unrichtiger Beschluß gefaßt wird, sich gegen die daraus erwachsende Verantwortlichkeit ad acta zu verwahren. Daß dagegen ein Dirigent für die während seiner Abwesenheit, und während die Abtheilung von dem Präsidenten allein dirigirt worden, gefaßten Beschlüsse nicht verantwortlich sein kann, liegt wohl in der Natur der Sache, und kann es dem Dirigenten in einem solchen Falle überlassen bleiben, auf welche Weise er hinterher, bei Ausfertigungen, welche auf diesen ohne sein Zuthun gefaßten Beschlüssen beruhen, seine Verantwortlichkeit sichern will, ohne daß jedoch darum in der Regel seine fernere Mitwirkung bei derartigen Erlassen wegfallen darf.

Niemals aber kann, weder ein Abtheilungs-Dirigent, noch irgend ein anderes Mitglied für verpflichtet erachtet werden, sich einem Beschlusse, es sei einer Abtheilung, oder auch des Pleni zu unterwerfen, welcher seiner Ansicht nach faktische Unrichtigkeiten als wahr ausspricht, oder wodurch wohl gar beabsichtigt wird, die Ober-Behörde über ein Factum zu täuschen. Wer in den Fall gerathen mögte, daß ihm zugemuthet würde, sich einem Beschlusse dieser Art zu fügen, dem kann nur übrig bleiben, die Zumuthung abzulehnen, und wenn es sich von einem Abtheilungs-Beschlusse handelt, auf eine Berathung im Pleno zu provociren, sofern aber diese Provocation nicht mehr zulässig wäre, den Vorfall zur Anzeige bei der Ober-Behörde zu bringen.

Berlin, den 30. Januar 1827.

Der Minister des Innern. Der Minister der Finanzen.

v. Schuckmann. v. Motz.

5.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an sämmtliche Königl. Regierungen, das Rangverhältniß der bei der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer angestellten Assessoren betreffend.

Se. Königl. Majestät haben, wie der Königl. Regierung hierdurch zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht wird, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 17. d. M. (Anl. a.) das Rangverhältniß der bei der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer mit Sitz und Stimme angestellten Assessoren dahin zu bestimmen geruhet, daß selbige vor den Assessoren der Regierungen und Ober-Landesgerichte den Vorrang haben sollen.

Berlin, den 23. Februar 1827.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

Ministerium der Finanzen. v. Motz.

a.

Ich habe auf die Anfrage des Chef-Präsidenten der Ober-Rechnungs-Kammer das Rangverhältniß der bei dieser Behörde mit Sitz und Stimme angestellten Assessoren dahin bestimmt, daß selbige vor den Assessoren der Regierungen und Oberlandesgerichte den Vorrang haben sollen.

Berlin, den 17. Februar 1827.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

6.

Publikandum des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, die Qualifikation zu diplomatischen Anstellungen betreffend.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 4ten d. M., haben Sr. Majestät der König zu bestimmen geruhet:

daß, obwohl die Wahl unter den für die diplomatische Laufbahn sich meldenden jungen Leuten, nach wie vor lediglich dem Chef des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten überlassen bleibt, diese in Zukunft doch ausschließlich nur auf solche Individuen fallen solle, die nach zurückgelegten dreijährigen akademischen Studien und bestandener verfassungsmäßiger Prüfung, ein Jahr bei einer Provinzial-Justiz- und ein zweites bei einer Landes-Administrations-Behörde gearbeitet, und Hinsichts ihrer erlangten Geschäfts-Kenntniß hinreichende Amtszeugnisse aufzuweisen haben. Gleichzeitig aber ist Allerhöchsten Orts festgesetzt worden, daß der etatsmäßigen Anstellung der zum Dienste im Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten unter obigen Bedingungen zugelassenen Personen in Zukunft jedesmal eine, im Ministerio selbst zu bewirkende schriftliche und mündliche Prüfung der resp. Bewerber vorangehen, und bei dieser auch insbesondere mit darauf gesehen werden solle, daß dieselben die gehörige Kenntniß der inneren Verwaltung, des Kultur- und gewerblichen Zustandes und der vorzüglichsten Handels-Interessen des Vaterlandes besitzen.

Die diesfälligen Allerhöchsten Bestimmungen Sr. Majestät des Königs werden hierdurch zur Kenntniß der Königl. Behörden und derjenigen Personen gebracht, welche sich Behufs ihrer Zulassung zur diplomatischen Laufbahn, künftig an den Chef des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten zu wenden beabsichtigen.

Berlin, den 17. Februar 1827.

Der wirkliche Geheime Staats- und Kabinets-Minister, Chef des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten.

Bernstorff.

7.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an den Regierungs-Präsidenten Herrn N. N., die Prüfungen zu Landrathsstellen betreffend.

Bis dahin, wo ein Anderes verordnet werden möchte,

ist bei der Prüfung aller derjenigen, welche sich um Landrathsstellen zu bewerben beabsichtigen, zwar nach den Vorschriften vom 16. Oktober 1818 (Anl. a.) zu verfahren. Ein noch im activen Militairdienste stehender Offizier kann aber zur Bestehung dieser Prüfung nicht zugelassen, und die Zulassung zu derselben überhaupt nur denjenigen bewilligt werden, welche sich nicht allein durch Studien, sondern auch durch praktische Beschäftigung bei dazu geeigneten Verwaltungs-Behörden eine hinlängliche Vorbildung erworben, und darüber, daß dies geschehen, legale Atteste beigebracht haben, indem, um sich zu einer Landrathsstelle zu qualifiziren, mit der Prüfung nicht der Anfang gemacht werden kann, sondern damit vielmehr der Regel nach zu beschließen ist.

Berlin, den 16. März 1827.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

a.

Dem Königl. Regierungs-Präsidio eröffne ich, daß des Herrn Staats-Kanzlers Durchlaucht zu Folge eines Schreibens an mich vom 30sten v. M. gut gefunden hat, daß den Präsidien der Königl. Regierungen vorläufig bis zur anderweiten Königl. Bestimmung der Prüfungs-Vorschriften, die Prüfung der in den verschiedenen Regierungs-Bezirken unter dem Vorbehalte des Examens bereits angestellten Landräthe und derjenigen Individuen, welche zu den zunächst vacant werdenden Landrathsstellen in Vorschlag kommen, committirt werde.

Da die Landräthe hauptsächlich aus der Klasse der Gutsbesitzer gewählt werden sollen, und sie überdies nur zu den ausübenden Beamten gehören; so kann bei der mit ihnen vorzunehmenden Prüfung nicht sowohl auf eigentliche gelehrte Kenntnisse als vielmehr auf ihre praktische Brauchbarkeit gesehen werden: jedoch gehört jeden Falls

1) eine allgemeine Kenntniß der Landes- und Provinzial-Gesetze, auch der Verwaltungs-Vorschriften, insbesondere aber eine vollständige Kenntniß der zum landräthlichen Wirkungskreise gehörigen Geschäfte, z. B. der Vorschrif-

ten in Militair-, Communal-, Polizei-, bäuerlichen und landwirthschaftlichen Angelegenheiten,

2) ganz unerläßlich eine gute Schulbildung;

3) Fähigkeit und Geläufigkeit, in richtiger Sprache, logischer Ordnung und Klarheit, Protokolle, Berichte und Verfügungen abzufassen, und

4) eine gute Beurtheilungskraft, nicht minder die Fähigkeit, die vorhandenen Gesetze auf vorkommende Fälle anzuwenden

zu den nothwendigen Erfordernissen. Ob ein Kandidat diese Eigenschaft besitze? muß Seitens des Königl. Regierungs-Präsidii

a) durch Erforderung von schriftlichen Arbeiten und

b) durch ein mündliches Examen geprüft werden.

Was die schriftliche Prüfung betrifft, so ist bei der Königl. Ober-Examinations-Kommission es Vorschrift, daß jeder Kandidat vier Arbeiten liefere, nemlich:

eine juristische Relation aus Prozeß-Akten,

eine Ausarbeitung über ein blos wissenschaftliches Thema und

zwei andere Arbeiten aus dem Fache der Polizei und Staatswirthschaft, oder statt deren praktische Arbeiten, etwa einen Domainen-Anschlag oder irgend eine sonstige erhebliche Verhandlung, welche der Kandidat selbstständig bearbeitet hat.

Alle diese Arbeiten dürfen nicht von fremder Hand mundirt sein, sondern der Kandidat muß sie selbst schreiben, auch schriftlich an Eides Statt versichern, daß er sie selbst verfertigt habe.

Die juristische Relation und die Ausarbeitung über ein blos wissenschaftliches Thema, fallen bei den Landraths-Prüfungen weg, im übrigen hat das Königl. Regierungs-Präsidium in der Regel bei diesen Prüfungen ein ähnliches Verfahren zu beobachten, und es dagegen mit den polizeilichen und ökonomischen Aufgaben desto ernstlicher zu nehmen, auch dem Kandidaten als Probearbeit einen Lokal-Auftrag in Militair-, Polizei- oder Communal-Angelegenheiten zu geben, um sein Benehmen dabei zu beurtheilen.

Für die nach Ablieferung der schriftlichen Probearbeiten (welche jedesmal vorangehen muß) zu veranstaltende mündliche Prüfung lassen sich im Allgemeinen keine nähere Vorschriften geben, sondern man muß es auf das eigene Ermessen der Examinatoren ankommen lassen, wie sie sich am zweckmäßigsten dabei die Ueberzeugung verschaffen wollen, ob der Kandidat die oben bezeichneten Eigenschaften besitze? Jedoch ist die Prüfung unter andern auch auf diejenigen Gegenstände zu richten, worüber der Kandidat schriftliche Arbeiten geliefert, damit man sich desto mehr vergewissere, daß er letztere selbst gefertigt hat. Ueber den Akt selbst aber muß ein vollständiges Protokoll aufgenommen werden. Diese Prüfung hat übrigens das Königl. Regierungs-Präsidium, ehe künftig ein Kandidat zum Landrath vorgeschlagen wird, vorangehen zu lassen, und die von ihm geleisteten schriftlichen Probearbeiten, nebst der Censur derselben, dem Gutachten über die mündliche Prüfung und dem darüber aufgenommenen Protokolle, auch einem von dem Kandidaten anzufertigenden Curriculo vitae sind dann jedesmal von dem Königl. Regierungs-Collegio, den Berichten auf Besetzung der Landrathsstellen, unter genauer Bemerkung desjenigen, was dem Collegio von dem moralischen Lebenswandel des Kandidaten und sonst bekannt geworden ist, beizufügen. Denn bei dieser Erleichterung des Examens und dessen Verstattung in der Provinz hat es kein Bedenken, wenn auch mehr Kandidaten zu einer Stelle präsentirt werden, solches wie bei den Regierungs-Räthen, der Ernennung vorausgehen zu lassen, um die provisorischen Ernennungen zu vermindern, und wird von mehreren Geprüften in jedem Falle auch nur einer ernannt, so kommt doch den übrigen die ausgewiesene Qualifikation für die Folge zu gute. Von selbst versteht es sich endlich, daß das Königl. Regierungs-Präsidium nach Seinem Ermessen sich bei diesem Geschäfte zu dem Examen und zu den Censuren der Hülfe der Räthe des Collegii bedienen könne.

Das Königl. Regierungs-Präsidium wird hiernach auch die Prüfung eines jeden etwa im dortigen Regierungs-Bezirke nur noch mit Vorbehalt des Examens angestellten Landraths, der nicht schon dispensirt ist, veranlassen, und binnen 3 Monaten Bericht darüber erstatten. Uebrigens versteht sich, daß den-

denjenigen Landräthen oder Kandidaten solcher Stellen, welche selbst es vorziehen, hier bei der Ober-Examinations-Kommission geprüft zu werden, diese Wahl unbenommen bleibt.

Berlin, den 16. Oktober 1818.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

An
das Königl. Regierungs-Präsidium
zu Potsdam.

Eben so an alle übrigen Regierungs-Präsidien, mit Ausnahme desjenigen der hiesigen Regierung, und einstweilen noch desjenigen der Regierung zu Stralsund.

Berlin, den 16. Oktober 1818.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

8.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu N. N., die Miethsentschädigung für die landräthlichen Geschäfts-Lokale in den Kreisstädten, und die Gehälter der Landräthe betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 14ten d. M., betreffend die Miethsentschädigung für das landräthliche Geschäfts-Lokal in der Stadt N. N. und das Gehalt des Landraths N. N. daselbst, Nachstehendes zu erkennen gegeben.

Der N. N. hätte das landräthliche Büreau grundsätzlich niemals auf dem von ihm bewohnten Gute etabliren dürfen, indem die Büreaus sich jedenfalls in den Kreisstädten befinden müssen. Für ein bloßes Absteige Quartier und Lokal in der Stadt, zur Besorgung der Geschäfte bei seiner persönlichen Anwesenheit, kann keine Miethe-Entschädigung gefordert werden. Diese steht nur zu bewilligen für die Zeit, wo das Büreau sich wirklich in der Kreisstadt befunden, der Landrath aber seinen Wohnsitz auf dem Gute gehabt hat. Hiernach hat die Königl. Regierung

die dem N. N. für die Vergangenheit anzuweisende Miethsentschädigung entweder im Betrage des Minimi oder — wenn mehr verlangt wird — unter rechnungsmäßiger Justifikation des wirklichen Bedarfs, zu liquidiren. Auf die höhere Besoldung kann ein Anspruch nur von dem Zeitpunkte an zugestanden werden, wo der N. N. mit Genehmigung der Königl. Regierung, welche vorher einzuholen war, seinen Wohnsitz wirklich in die Kreisstadt verlegt hat. Dieser Zeitpunkt muß noch genauer angegeben werden, indem die darüber in dem Eingangs berührten Bericht enthaltenen unbestimmten Aeußerungen nicht genügen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Besoldungszulage und eine Miethsentschädigung für das Büreau-Lokal in der Stadt nicht gleichzeitig von dem N. N. bezogen werden können.

Berlin, den 28. März 1827.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

9.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu N. N., die Wahl und die Bestätigung der Kreis-Deputirten betreffend.

Der Königl. Regierung wird zur Bescheidung auf die in Ihrem Berichte vom 28sten v. M. vorgetragenen Bedenken in Ansehung der Bestätigung der Kreis-Deputirten Nachstehendes eröffnet.

Die der angeführten Bestimmung im §. 8. der Allerhöchsten Verordnung vom 22. August v. J., wegen des Verfahrens bei der Wahl der Landräthe und Kreis-Deputirten, zum Grunde liegende Absicht ist klar. Die Beurtheilung der Qualifikation der zu Kreis-Deputirten zu wählenden Rittergutsbesitzer ist den Kreis-Versammlungen zu überlassen. Will die Königl. Regierung von der Ihr zugestandenen Befugniß, einem Erwählten die Bestätigung

zu versagen, Gebrauch machen, so muß Sie dazu bewegende Gründe haben.

Unbekanntschaft der Königl. Regierung mit der Qualifikation eines Erwählten kann als ein bewegender Grund zur Versagung der Bestätigung nicht angesehen werden, indem die Erwählten die Präsumtion der Qualifikation für sich haben, weil sie außerdem nicht gewählt sein würden, und bei obwaltenden Zweifeln es der Königl. Regierung zustehet und obliegt, Sich nähere Ueberzeugung zu verschaffen. Wohnt der Königl. Regierung aber die Ueberzeugung bei, daß einem zum Kreis-Deputirten Erwählten die erforderliche Qualifikation zu dieser Funktion abgehet, so ist dies allerdings ein völlig zulänglicher Grund, ihn nicht zu bestätigen. Auf welchem Wege die Königl. Regierung Sich von der Qualifikation Ihr nicht näher bekannter Personen, welche als Kreis-Deputirte in Vorschlag gebracht werden, unterrichten will, hat Sie Selbst zu erwägen. Förmliche Prüfungen bloßer Kreis-Deputirten sind unstatthaft.

Berlin, den 16. März 1827.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

10.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Ober-Präsidien von Sachsen, Pommern und Brandenburg, die Verpflichtung der Kreis-Deputirten betreffend.

Ew. ꝛc. erwiedere ich ergebenst auf Ihr geehrtes Schreiben vom 17ten v. M., wie ich dafür halte, daß es Seitens der Kreis-Deputirten der förmlichen Ableistung eines Amtseides nicht bedarf, sondern daß Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt, unter Verweisung auf den Sr. Majestät dem Könige geleisteten Huldigungseid, genügt.

Berlin, den 5. Januar 1827.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

II.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu N. N., die Dienstentlassung der auf Kündigung angestellten Beamten betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren von dem Königl. hohen Staats-Ministerio anher abgegebenen Bericht vom 31sten v. M.,

betreffend die Dienst-Entlassung der auf Kündigung angestellten Beamten,

zuvörderst bemerklich gemacht, daß Anfragen über die Auslegung zweifelhaft gefundener Vorschriften der Geschäfts-Anweisung vom 31. December 1825 jedesmal an die vorgesetzten Ministerien zu richten sind, deren Beurtheilung überlassen bleiben muß, in wiefern vorkommende Fälle der betreffenden Art zu einer Berathung im Königl. Staats-Ministerio geeignet sein dürften. Sodann muß es gerügt werden, daß jener Bericht, der Vorschrift der Regierungs-Instruktion vom 23sten Oktober 1817 §. 5. pos. 4. entgegen, nicht vom Pleno der Königl. Regierung, sondern nur von einer einzelnen Abtheilung derselben erstattet worden ist.

Was den Gegenstand selbst betrifft, so können die unterzeichneten Ministerien der Ansicht der Königl. Regierung nicht beipflichten.

Die Geschäfts-Anweisung hat durch die pag. 2. sub rubro

„Entlassung der Beamten“

enthaltene Bestimmung:

daß die Entlassung der auf Kündigung angestellten Beamten nur in Folge eines im Pleno der Regierung gefaßten Beschlusses, welchem förmliche Instruktion der Sache und ein Vortrag des Justitiarii vorhergegangen, erfolgen kann,

verhüten wollen, daß in irgend einem Falle, ohne bewegende Gründe und ohne reifliche Erwägung der Noth-

wendigkeit, von dem Vorbehalte der Kündigung Gebrauch gemacht werde, wenn gleich der auf Kündigung angestellte Beamte seinerseits kein wohlbegründetes Recht im engeren Sinne hat, einer ihm in den gehörigen Fristen gemachten Kündigung zu widersprechen.

Die Königl. Regierung kann sich demnach durch keinen Vorbehalt irgend einer Art, unter welchem Anstellung auf Kündigung erfolgt sein mag, von der Beobachtung der verordneten Förmlichkeiten für entbunden erachten.

Berlin, den 20. Februar 1827.

Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.
v. Schuckmann. v. Motz.

12.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an sämmtliche Königl. Regierungen, die einzusendenden Nachweisungen von den im Civil- oder Kommunaldienste angestellten Militairpersonen betreffend.

Um über alle in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. August 1820 oder auf den Grund von Civil-Versorgungsscheinen statt gehabten Anstellungen von Militair-Personen, sowohl im Königl. Civil- als auch im Communal-Dienste, dem Königl. Kriegs-Ministerio die Nachrichten mittheilen zu können, welche, einem Allerhöchsten Befehle gemäß, dasselbe von Zeit zu Zeit sich verschaffen soll, sind nach einem Beschlusse des Königl. Staats-Ministerii vom 1. November v. J. folgende Bestimmungen getroffen worden:

1) Es sollen über gedachte Anstellungen besondere Nachweisungen, jedoch nur jährlich einmal, und zwar am Jahresschlusse geliefert werden, da nach der Geschäfts-Anweisung vom 31. December 1825 die Regierungs-Präsidenten ohnehin verpflichtet sind, jedem Ministerio für dessen Ressort Nachrichten über die neuange-

stellten oder beförderten Personen mit dem Schlusse des Jahres einzureichen.

2) In diese Nachweisungen fallen also schon von selbst alle durch die Regierungen angestellte Militair-Versorgungs-Berechtigte. Es soll jedoch nunmehro und von jetzt an, bei diesen, nicht allein der Truppentheil, bei welchem sie gestanden, ihr militairischer Grad und die Art ihres Anstellungs-Anspruches bestimmt angemerkt, sondern auch, zur leichteren Unterscheidung von dergleichen Angestellten, dieselben, durch ein besonderes Abzeichen und zwar durch Unterstreichung ihres Namens mit rother Dinte kennbar gemacht werden.

3) Damit auch wegen der im Communal-Dienste angestellten Militair-Personen, der Allerhöchsten Absicht entsprochen werde, sollen von den Regierungen durch die Landräthe besondere Verzeichnisse darüber eingefordert, und bei dem mitunterzeichneten Minister des Innern eingereicht, auch, um bei den Communal-Behörden mehr Interesse für die Versorgung der Militair-Personen rege zu machen, den Verwaltungen derjenigen Gemeinen, Kreise und Regierungs-Bezirke, welche sich durch Anstellung einer größeren Zahl solcher Versorgungs-Berechtigter ausgezeichnet haben, hierüber von Zeit zu Zeit ein belobendes Anerkenntniß zu Theil werden.

4) Die bisher wegen der eigentlichen Militair-Invaliden Statt gehabte Einrichtung, wonach eine jede Behörde, welche die Anstellung eines Individui, welches Invaliden-Wohlthaten, Pension, Wartegeld, oder andere fortlaufende Unterstützung genießt, verfügt, der Abtheilung für die Invaliden im Königl. Kriegs-Ministerio, entweder sogleich, oder durch terminliche Nachweisungen Anzeige davon gemacht hat, soll zur Erhaltung der Ordnung in den sogenannten Invaliden-Katastern auch ferner beibehalten; imgleichen

5) wegen der besetzten Stellen bei der Verwaltung der

direkten und indirekten Steuern, mit der bisherigen Einreichung besonderer halbjähriger Nachweisungen noch fortgefahren werden, wogegen diese Anstellungen aus den jetzt vorgeschriebenen Listen wegbleiben.

6) Die nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. August 1820 angeordneten Nachweisungen der in Kanzellisten- und Unter-Calculatorstellen angestellten Militair-Personen, sollen durch die jetzt vorgeschriebene allgemeine Nachweisung als beseitiget angesehen, und daher künftig nicht weiter eingereicht werden.

Die Königl. Regierung erhält den Auftrag, diesen Bestimmungen gemäß, nunmehro das Weitere sofort zu verfügen und, da mit diesen Nachweisungen für das Jahr 1826 der Anfang gemacht werden soll, dafür zu sorgen, daß solche von allen zum Ressort der Ministerien des Innern und der Finanzen gehörigen Stellen-Besetzungen im Geschäfts-Bereiche der Königl. Regierung sogleich angefertigt und bei jedem der vorgenannten Ministerien, nach den Ressorts derselben getrennt, baldigst eingereicht werden; so wie dann damit für die Zukunft fortzufahren, und die Einrichtung dergestalt zu treffen ist, daß diese Nachweisungen ungefordert jedesmal nach dem Jahresschlusse und spätestens mit Ende Januar hier eintreffen.

Berlin, den 25. Januar 1827.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

Der Minister der Finanzen. v. Motz.

13.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an sämmtliche Königl. General-Kommissionen zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Die Königl. General-Kommission erhält in der Anlage 1 Exemplar der von den Ministerien des Innern

und der Finanzen unterm 25sten v. M. an sämmtliche Königl. Regierungen erlassenen Circular-Verfügung, wegen der jährlichen Nachweisungen von den im Civildienste versorgten Militair-Personen, zur Nachricht und gleichmäßiBeachtung, in sofern Anstellungen der betreffenden Art bei Derselben vorkommen möchten.

Berlin, den 9. Februar 1827.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

14.

Extrakt aus dem Rescripte des Königl. Ministeriums des Innern an den Herrn Regierungs-Präsidenten N. N., die jährlich einzureichenden Nachweisungen von den in den Regierungs-Bezirken angestellten oder beförderten Beamten betreffend.

Was die künftige Einreichung der betreffenden Nachweisungen anbelangt, so ist solche nicht von dem Präsidio, sondern von der Regierung zu der durch das Circular (v. 25. Jan. c.) bestimmten Zeit zu bewirken.

Berlin, den 9. März 1827.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

15.

Extrakt aus dem Rescripte des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. General-Kommission zu Bres-Breslau, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Der Königl. General-Kommission wird zur Bescheidung auf Ihre Anfragen in dem Berichte vom 28sten v. M. eröffnet, daß in die, zufolge der Circular-Verfügung vom 25. Januar d. J. jährlich einzureichenden Nachweisungen alle diejenigen Individuen aufzunehmen sind, welche

in Ihrem Geschäftskreise kraft der in vormaligen Militair-Verhältnissen begründeten Ansprüche eine bleibende Versorgung gefunden haben, es mag diese nun in etatsmäßigen Stellen, oder sonst, mit Gehältern oder anderweitem Diensteinkommen geschehen sein.

Berlin, den 13. März 1827.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

16.

Extrakt aus dem Circular-Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an sämmtliche Königl. Ober-Präsidien, die Behandlung der Pensions-Anträge bei den Provinzial-Kollegien betreffend.

— 2c. Da es übrigens noch an bestimmten Vorschriften darüber fehlt, wie alle Pensions-Anträge, ohne Unterschied, bei den Provinzial-Kollegien gleichmäßig einzuleiten und vorzubereiten sind, als worüber auch die Geschäfts-Anweisung für die Regierungen vom 31. Decbr. v. J. keine Vorschrift enthält; so haben wir für angemessen erachtet, dieserhalb Folgendes zu bestimmen:

1) Pensions-Anträge für Subalternen-Beamte der Kollegien sowohl, als für Beamte bei den, den letztern untergebenen Behörden sind jedesmal in Pleno zu berathen, und der desfallsige genügend zu motivirende Beschluß des Pleni ist ausführlich in die dieserhalb zu erstattenden Berichte aufzunehmen.

2) Pensions-Anträge für Mitglieder der Kollegien (ausschließlich der Dirigenten) sind zwischen dem Präsidenten und dem Dirigenten zu berathen; endlich

3) Pensions-Anträge für einer der Dirigenten müssen vom Präsidenten motivirt werden.

Bei solchen Behörden, welche eine kollegialische Form nicht haben, muß dem Beschlusse des Vorstehers der Be-

hörde wenigstens das Gutachten des dabei angestellten Justitiars beigefügt werden.

Ew. ꝛc. haben diese Bestimmungen den betreffenden Regierungen zur Nachachtung bekannt zu machen, und die übrigen Provinzial-Verwaltungs-Behörden zu veranlassen, sich nach Analogie derselben zu verhalten.

Berlin, den 23. November 1826.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann. Der Minister der Finanzen. v. Motz.

17.

Extrakt aus dem Rescripte der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an das Königl. Ober-Präsidium zu N. N., dieselbe Angelegenheit betreffend.

— Wir ersuchen Ew. Excellenz, der Regierung noch ausdrücklich zu eröffnen, daß die Versetzung von Steuer-Beamten in den Pensions-Stand nicht in Pleno der Regierung zu berathen sei, noch in den Provinzen, wo besondere Steuer-Direktoren bestehen, überall das Ressort der Regierung tangiren, vielmehr dabei lediglich nach den Bestimmungen vom 23. November v. J. zu verfahren sei.

Berlin, den 17. Februar 1827.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann. Der Minister der Finanzen. v. Motz.

18.

Extrakt aus dem Rescripte des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Marienwerder, die Anfertigung der Pensions-Vorschlags-Nachweisungen betreffend.

Indem der Königl. Regierung dies (rücksichtlich der Pensionirung des N. N.) bekannt gemacht wird, wird

Sie zugleich angewiesen, künftighin die einzusendenden Pensions-Vorschlags-Nachweisungen unter Ihrer eigenen Unterschrift auszufertigen, auch die vorschriftsmäßige Bescheinigung wegen des Lebens- und Dienstalters jedesmal beizubringen.

Berlin, den 8 September 1826.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

19.

Extrakt aus dem Rescripte der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an das Königl. Ober-Präsidium zu N. N., die Pensionirung der Beamten, nach vorangegangener sorgfältiger Prüfung ihrer Verhältnisse betreffend.

Wenn übrigens das Königl. Staats-Ministerium bei Prüfung der von einzelnen Beamten gegen die bezweckte Pensionirung derselben eingelegten Reklamationen sich, was die Dienstbrauchbarkeit solcher Pensions-Kandidaten anbetrifft, auf das Urtheil der Dienstvorgesetzten solcher Beamten verlassen muß, so ist um sehr zu wünschen, daß dergleichen Urtheile, welche über das Wohl und Wehe eines Angestellten entscheiden, mit der allersorgfältigsten Erwägung auch der zu Gunsten des zu entlassenden Beamten sprechenden Verhältnisse abgegeben werden mögen.

Berlin, den 1. September 1826.

Der Minister des Innern. Der Minister der Finanzen.

v. Schuckmann. abwesend.

20.

Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums, die Versicherung der Ehefrauen angehender Staatsdiener bei der allgemeinen Wittwen-Kasse betreffend.

Auf Ihre Anfrage vom 26sten v. M., wegen zu ertheilender Heirathskonsense für unbesoldete Civil-Staatsdiener, insbesondere für Referendarien, wird Ihnen eröffnet: daß

ad 1) rücksichtlich der letztern, wegen derjenigen Pension, mit welcher sie ihre künftigen Gattinnen bei der Allgemeinen Wittwen-Kasse versichern zu lassen haben, auf eine Summe von 100 Rthlr. bestanden werden muß, indem das Gehalt der jüngsten Assessoren 500 Rthlr. beträgt,

ad 2) die Zwangsmittel, zur Erfüllung ihrer eingegangenen Verbindlichkeit, darin bestehen, daß derjenige, welcher seinem amtlichen Versprechen kein Genüge geleistet hat, nicht zur Anstellung in Vorschlag gebracht wird, endlich

ad 3) gesetzlich nicht bestimmt ist, daß ein Staatsdiener bei der Zunahme seiner Besoldung im Laufe der Zeit seine Ehefrau mit einer höhern Pension einkaufen muß.

Berlin, den 26. März 1827.

Der Justiz-Minister.

Graf v. Danckelman.

An
den Königl. Oberlandesgerichts-Präsidenten
Herrn Aisleben zu Cöslin.

21.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Anweisung der Amtsblatts-Zuschuß-Gelder betreffend.

Die Königl. Regierung wird in Beziehung auf die

Verfügung vom 28. September 1825 wegen gleichzeitiger Vereinahmung und Verausgabung der Zuschuß-Gelder zu den Amtsblatts-Kosten bei der Amtsblatts-Debits-Kasse und der Gesetzsammlungs-Debits-Kasse benachrichtigt, daß nach einem Schreiben des Herrn General-Postmeisters der Rechnungsschluß-Termin der Gesetzsammlungs-Debits-Kasse sich dahin geändert hat, daß nur die vor dem 15. Februar auf die zuletztgedachte Kasse angewiesenen Amtsblatts-Zuschuß-Gelder in der Rechnung für das verflossene Jahr in Ausgabe erscheinen können.

Die Königl. Regierung hat demgemäß die dortige Amtsblatts-Debits-Kasse zu instruiren.

Berlin, den 13. März 1827.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

22.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Merseburg, die unentgeldliche Aufnahme der Bekanntmachungen über Veräußerung oder Verpachtung von Domainen- oder Forst-Grundstücken in die Amtsblätter betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 15. Decbr. v. J., was die darin zur Sprache gebrachte von der Königl. General-Verwaltung für Domainen und Forsten desiderirte unentgeldliche Aufnahme aller Bekanntmachungen über Veräußerung oder Verpachtung von Domainen oder Forst-Grundstücken in das dortige Amtsblatt anlangt, zu erkennen gegeben, daß in dem §. 29. der von Sr. Königl. Majestät vollzogenen Domainen-Veräußerungs-Instruktion vom 25. Oktober 1810 bestimmt worden ist, daß den Domainen-Käufern keine Licitations-Kosten aufgelegt werden sollen, wohin auch die Kosten der Bekanntmachung der Licitation gehören.

Bei den Verpachtungen ist der Pächter eben so we-

nig, wie bei Veräußerungen, ohne besondere Uebernahme, zur Tragung dergleichen Kosten verpflichtet, und es kommen hiebei eben dieselben Gründe in Betrachtung, welche bei den Veräußerungen Veranlassung geben, die Kosten dem Käufer nicht aufzulegen.

In diesem Sinne ist auch an die Königl. Regierung die Verfügung vom 17. August 1819 erlassen, und Sie wird daher angewiesen, die Bekanntmachungen über Veräußerung oder Verpachtung von Domainen- oder Forst-Grundstücken unentgeldlich in Ihr Amtsblatt aufnehmen zu lassen.

Berlin, den 16. Februar 1827.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

23.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Cölln, die Beeidigung der Zeugen in administrativen Untersuchungssachen ꝛc. betreffend.

Die unterzeichneten Ministerien eröffnen der Königl. Regierung auf deren Bericht vom 24. Oktober d. J.,

die Beeidigung der Zeugen in administrativen Untersuchungssachen, und die gegen deren Ungehorsam anzuwendenden Zwangsmittel betreffend,

daß sie der Ansicht des General-Prokurators, daß wenn ein Vergehen der verletzten Amts-Verschwiegenheit statt gefunden hat, der Kaufmann N. N. socius delicti sei, und daher nicht mit dem Zeugen-Eide belegt werden könne, beitreten. Hiernach wird die Königl. Regierung angewiesen, die in Rede stehende Angelegenheit auf sich beruhen zu lassen, und wird es sich in der Folge weiter finden,

Digitized by Google

ob es über die hierbei im Allgemeinen vorgekommenen Fragen einer weiteren gesetzlichen Deklaration bedarf.

Berlin, den 16. December 1826.

Die Ministerien des Innern. Die Ministerien der Finanzen.

v. Schuckmann. v. Motz.

24.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Erfurt, die Vereidigung der Unterthanen betreffend.

Der Königl. Regierung wird in Erwiederung auf Ihre Anfragen in dem Berichte vom 3ten d. M., die Vereidigung der Unterthanen betreffend, hiermit Folgendes zu erkennen gegeben:

1) daß an denjenigen Orten, an welchen es bisher observanzmäßig gewesen, bei neuen Ansiedelungen dem Landesherrn einen Huldigungseid zu leisten, dies auch ferner geschehen mag. — Jedoch sind diejenigen, welche bereits wegen irgend eines Dienstverhältnisses, insbesondere als Soldaten, einen solchen Eid geleistet haben, mit Hinsicht auf das Gesetz vom 26. Oktober 1799 davon zu dispensiren.

2) Daß die Gutsherrschaft mit Hinsicht auf das Edikt vom 8. April 1809, welches durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. Oktober 1810 auf alle Provinzen ausgedehnt ist, den §. 10. angeordneten Handschlag fordern können.

3) Daß es gleichgültig ist, ob der ad 1. gedachte Eid vor den Gerichten oder vor den Verwaltungs-Behörden abgeleistet wird. Zwar ist es nicht zu leugnen, daß dies eigentlich zum Ressort der letzteren gehöret; indessen ist es zum gerathensten, daß der Eid da abgeleistet werde, wo es mit den wenigsten Kosten, und mit der geringsten Belästigung der Schwörenden geschehen kann.

Der Königl. Regierung wird hiernach überlassen, Sich mit dem Königl. Ober-Landesgerichte darüber zu vereinigen. Will aber das Ober-Landesgericht die Gerichts-Behörden damit nicht beauftragen, oder sollten die Belästigungen bei den Gerichten höher zu stehen kommen, so mag die Königl. Regierung Ihre Verwaltungs-Behörden damit beauftragen.

Berlin, den 24. Februar 1827.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

II.

Verhältnisse zu auswärtigen Staaten.

25.

Bekanntmachung der Königl. Ministerien des Innern und des Handels, so wie der Finanzen, die Handelsverhältnisse mit Mexiko betreffend.

Wir benachrichtigen die Königl. Regierung, daß in Folge einer auf vollkommene Gegenseitigkeit gegründeten Vereinbarung, die mexikanischen Schiffe und Waaren von jetzt an, alle Vortheile genießen sollen, welche den Schiffen und Waaren der in Preußen am meisten begünstigten Nation zugestanden sind, oder künftig zugestanden werden möchten, und veranlassen dieselbe, dies durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 22. Februar 1827.

Ministerium des Innern und des Handels. v. Schuckmann.

Ministerium der Finanzen. v. Motz.

26.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Cölln, daß die Forderungen Niederländischer Anstalten und Stiftungen an diesseitige Gemeinden nicht anzuerkennen seien.

Der Königl. Regierung wird auf Ihre Anfrage vom 30. December v. J. erwiedert, daß die Königl. Niederländische Regierung, wie eine Forderung der Armen-Verwaltung in der diesseitigen Commune N. N. an das jenseitige Ober-Quartier N. N. beweist, die Forderungen der diesseitigen Stiftungen an jenseitige Gemeinden nicht anerkennt, und daher die Forderungen jenseitiger Anstalten und Stiftungen an diesseitige Gemeinden nach §. 6. des Gesetzes vom 7. März 1822 ebenfalls nicht anzuerkennen sind.

Berlin, den 15. Januar 1827.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

III.

Staats-Einkünfte.

A.

Finanz-Verwaltung im Allgemeinen.

27.

Circular-Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums an sämmtliche Königl. Regierungen, das Verfahren bei öffentlichen Ausgeboten in Domainen- und Forst-Angelegenheiten betreffend.

Um einem Antrage der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer zu genügen, veranlassen wir die Königl. Regierung, in ihrem Verwaltungs-Bezirke die Anordnung zu treffen,

daß von nun an bei allen öffentlichen Ausgeboten in Domainen- und Forst-Angelegenheiten, solche mögen Veräußerungen, Verpachtungen oder Verdinge betreffen, — die Verhandlungen, außer dem Bestbietenden oder Mindestfordernden auch von denjenigen beiden Individuen, welche zunächst vor jenen ihre Gebote oder Forderungen abgegeben haben, mit unterschrieben werden. Da dies aber mit Erfolg nur alsdann verlangt werden kann, wenn in den Bedingungen ausdrücklich die Wahl unter den drei letzten Geboten vorbehalten worden ist: so wird die Königl. Regierung dafür zu sorgen haben, daß, wenn, außer diesem Falle, jene Mitvollziehung entweder verweigert wird, oder aus andern Gründen nicht Statt finden kann, alsdann wenigstens die Namen und Gebote der beiden vorhergehenden Licitanten am Schlusse der Protokolle vermerkt werden.

Berlin, den 29. Januar 1827.

Finanz-Ministerium.

General-Verwaltung für Domainen und Forsten.

Keßler.

28.

Circular-Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums an sämmtliche Königl. Regierungen, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Wenn die Königl. Regierung nach ihrem Berichte vom 21sten v. M., die in der Circular-Verfügung vom 29. Januar d. J. angeordnete Mitunterschrift der Licitations-Verhandlungen über Domainen- und Forst-Objekte Seitens der drei Licitanten, welche die besten Gebote abgegeben haben, bei kleinen Holzverkäufen nicht für ausführbar hält: so wird derselben zuvörderst bemerklich gemacht, daß jene Mitunterschrift von Seiten der drei bestbietenden Licitanten keineswegs **unbedingt** vorgeschrieben, sondern ausdrücklich nachgelassen worden ist, daß in Fällen, wo die Mitvollziehung des Protokolls von den beiden

Bietern, welche vor dem Meistbietenden oder Mindestfordernden das letzte Gebot gethan, oder die geringste Forderung gemacht haben, nicht zur Bedingung gemacht ist, und verweigert wird, oder aus andern Gründen nicht geschehen kann, nur die Namen und Gebote der beiden vorhergehenden Bieter vermerkt werden sollen.

Sodann liegt aber auch der durch die gedachte Circular-Verfügung getroffenen Anordnung, nur die Absicht zum Grunde, darüber eine vollständige Beglaubigung zu erhalten, daß wirklich eine Concurrenz von Bietern statt gefunden habe, und in dieser Hinsicht findet es kein Bedenken, daß in allen Fällen, wo mehrere minder wichtige Objekte, als z. B. Brennholzverkauf in einzelnen Klaftern oder sonstigen kleinen Quantitäten, einzelne geringe Bau- und Nutzholzstücke von keinem bedeutenden Taxwerth ꝛc. in einem und demselben Termin ausgeboten, und darüber nur ein Protokoll aufgenommen wird, auch die Unterschriften derjenigen, welche auf die einzelnen Gegenstände die Bestbietenden geblieben, genügen, und es bei jedem einzelnen Objekt dieser Art, der Mitunterschrift derjenigen beiden Licitanten, welche zunächst vorher geboten haben, oder auch nur des Vermerks ihrer Namen, nicht bedarf, welches nur nöthig ist, wenn größere Brennholz-Quantitäten zusammen, oder aber Forstparzellen im Ganzen oder einzelnen, ganze Holzkabeln ꝛc. zur Versteigerung kommen, wovon der Taxwerth gewöhnlich schon ein bedeutendes Objekt ausmacht.

Hiernach ist daher zu verfahren, dabei aber auch auf der andern Seite nicht außer Acht zu lassen, daß in allen Fällen, wo es darauf ankommt, auch ohne Rücksicht auf das letzte Meistgebot oder auf die letzte Mindestforderung die Wahl unter den drei Bestbietenden oder drei Mindestfordernden zu behalten, also namentlich bei Verpachtungen ganzer Vorwerke, Mühlen und anderer mit Gebäuden versehenen Etablissements oder bei dem Verding von Bauten, wo die Persönlichkeit des Bieters wesentlich bei der Entscheidung berücksichtigt werden muß, die Bedingungen auch hiernach gefaßt, und die Verhandlungen in solchen Fällen

auch von den drei letzten Licitanten wirklich vollzogen werden müssen.

Berlin, den 31. März 1827.

Finanz-Ministerium.

General-Verwaltung für Domainen und Forsten.

Keßler.

An
die Königl. Regierung zu Aachen.

Abschrift hiervon im Verfolg der Circular-Verfügung vom 29. Januar d. J. an sämmtliche übrige Königl. Regierungen zur Nachricht und Achtung.

Berlin, den 31. März 1827.

Finanz-Ministerium.

General-Verwaltung für Domainen und Forsten.

Keßler.

29.

Circular-Rescript der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer, an sämmtliche Königl. Regierungen und Ober-Landesgerichte, die Termine zur Einsendung der zur Revision der erstern gelangenden Rechnungen und Notatenbeantwortungen betreffend.

Durch unsere Verfügung vom 29. August v. J., sind zwar die Termine im Allgemeinen bestimmt, in welchen die Rechnungen zur Revision an uns eingesandt werden müssen. Da indessen in Ansehung der Rechnungen pro 1825 diese Termine von einigen Behörden nicht genau beachtet werden, so finden wir uns veranlaßt, an deren pünktlichste Befolgung für die Zukunft zu erinnern, indem diese durchaus nothwendig ist, um die Revision und Berichtigung der Rechnungen in den von des Königs Majestät im §. 49. unserer Instruktion vom 18. December 1824 vorgeschriebenen Terminen bewirken zu können. Die Königl. Regierung hat mithin auch für die prompteste Einsendung der Rechnungen für das jetzt zu Ende gehende Jahr 1826 der-

gestalt zu sorgen, daß sie unfehlbar vom 1. April k. J. ab, von Woche zu Woche in verhältnißmäßiger Zahl hier eingehen.

Diese successive Einsendung der Rechnungen vom 1. April ab, ist unumgänglich nothwendig, damit die Revision der Rechnungen auch hier gleich in der ersten Hälfte des Monats April begonnen und ununterbrochen fortgesetzt werden kann. Wir müssen daher auch auf erstere streng halten, und es darf mithin, was z. B. die Spezial-Rechnungen betrifft, die vom 1. April ab bis Ende Juni nach und nach eingehen sollen, nicht wieder, wie es in diesem Jahre von einigen Behörden geschehen, die Einsendung des größern Theils bis zum Monate Mai oder gar bis zum Juni verschoben werden, weil dies hier zu Geschäfts-Stokkungen führt, und die vollständige Berichtigung der Rechnungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist behindert.

In Betreff der einzusendenden Notatenbeantwortungen ist hinsichtlich der Rechnungen aus der Periode bis 1824 durch unsere Verfügung vom 19. Januar v. J. ein Termin von 3 Monaten für die erste Notatenbeantwortung und ein Termin von 2 Monaten für die zweite Beantwortung bestimmt, in Ansehung der Rechnungen von 1825 ab, aber weitere Bestimmung vorbehalten worden.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Notatenbeantwortungen in kürzern Fristen, als in den vorgedachten, eingesendet werden müssen, wenn die für die Decharge der Rechnungen Allerhöchst bestimmten Termine eingehalten werden sollen, so setzen wir gegenwärtig die Termine zur Einsendung der Notatenbeantwortungen auf die vom 2. Januar 1824 ab erfolgenden Revisions-Protokolle und Verhandlungen ohne Unterschied der Jahre, für welche die Rechnungen gelegt sind, ein für allemal

für die erste Notatenbeantwortung auf zwei Monate

und für eine zweite Beantwortung auf sechs Wochen

hiermit fest. Dabei behalten wir uns jedoch vor, in den einzelnen Fällen, wo die Erledigung der Erinnerungen einen größern Zeitaufwand erfordern könnte, in dem Dekret oder der Verfügung, womit das Revisions-Protokoll oder

die Verhandlung auf die erste Notatenbeantwortung von hier abgeht, einen längern Termin zu bestimmen.

Die Königl. Regierung hat sich aber die Beschleunigung der Erledigung der Notaten auf alle Weise angelegen sein zu lassen, und ununterbrochen darauf zu halten, daß die Beantwortungen derselben stets in jenen im allgemeinen vorgeschriebenen oder resp. in den, in einzelnen Fällen bestimmt werdenden Terminen prompt hier eingehen.

Im Uebrigen behält es bei den Bestimmungen unserer Verfügung vom 19. Januar v. J. überall sein Verbleiben, und findet solche namentlich auch hinsichtlich der Einsendung der Notatenbeantwortungen auf die, bis zum 31. December d. J. ausgefertigten Revisions-Protokolle und Verhandlungen über Rechnungen pro 1825 Anwendung.

Potsdam, den 29. December 1826.

Ober-Rechnungs-Kammer.

Aschenborn.

30.

Publikandum der Königl. Regierung zu Minden, die Annahme fremder Scheidemünze bei dem nachbarlichen Verkehr betreffend.

Zur Beseitigung irriger Deutung des §. 1. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25. November 1826, wegen wirksamerer Verbreitung der durch das Gesetz vom 30. September 1821 eingeführten neuen Scheidemünze in den westlichen Provinzen der Monarchie, wird bekannt gemacht:

daß die darin nachgelassene Annahme fremder Scheidemünze bei dem nachbarlichen Verkehr in den Grenzstädten und Ortschaften bis zur Binnenlinie nur so zu verstehen ist, daß Ausländer darin im Handel hier verkehren, auch Einländer, die im Auslande Verkehr treiben, solche einbringen dürfen, diese letztern jedoch verpflichtet sind, sie wieder nach dem Auslande abzusetzen,

daß aber damit durchaus kein Verkehr zwischen Einländern in diesem Bezirk getrieben werden darf, und wo dies geschieht, nach den gesetzlichen Bestimmungen unnachsichtlich verfahren werden soll.

Minden, den 17. März 1827.

Königl. Regierung.

31.

Circular-Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums an sämmtliche Königl. Ober-Landesgerichte, die Zuziehung der betreffenden Verwaltungs-Behörde bei Untersuchungen wegen Verfälschung öffentlicher Papiere betreffend.

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. Februar c. zu bestimmen geruhet, daß bei Untersuchungen, welche die Verfälschung öffentlicher Papiere betreffen, die mit der Verwaltung dieser Papiere beschäftigte Behörde, in irgend einer Art, zugezogen werden soll, weil dieselbe durch eine vollständigere Kenntniß des Geschäftsverkehrs den Inquirenten und den Richter, Behufs der Ermittelung der That oder des Thäters, auf Gesichtspunkte zu leiten im Stande ist, die ihm aus Unkunde des formellen Verkehrs leicht entgehen können.

Das Königl. Oberlandesgericht wird von dieser Allerhöchsten Bestimmung mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß es in jedem vorkommenden Falle von Erwägung der einzelnen Umstände abhängen wird, ob die Zuziehung der betreffenden Verwaltungs-Behörde im Wege einer Theilnahme an der Untersuchung, oder mittelst Vorlegung der geschlossenen Untersuchungs-Akten an dieselbe, Behufs ihrer gutachtlichen Aeußerung, zu bewirken ist.

Berlin, den 12. Februar 1827.

Der Justiz-Minister.

Graf v. Danckelman.

32.

Publikandum der Königl. Regierung zu Cölln, das Gold-Agio und die Pensions-Beiträge von den Besoldungen der Königl. Beamten betreffend.

Die in unsern Bekanntmachungen vom 20. Decbr. 1824 und v. 28. Septbr. 1825 enthaltenen Bestimmungen wegen des Gold-Agios von dem fünften Theile der Besoldungen und wegen der Beiträge zum Pensions-Fonds haben durch mittlerweile erfolgte Allerhöchste und höhere Vorschriften folgende Abänderungen erlitten, welche wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der dabei betheiligten Beamten bringen.

1) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 24. Oktober v. J. das Gold-Agio von dem fünften Theile der Besoldungen wie für das Jahr 1826 auch für die Zukunft auf zehn Procent unter der Bedingung festzusetzen geruhet, daß die Gold-Zahlung gegen dieses Agio wieder allgemein an die zu deren Empfange Berechtigten eintrete.

2) Wegen der Pensions-Beiträge hat das Königl. Geheime Staats-Ministerium unter dem 14. April v. J. beschlossen, daß solche künftig von dem Gehalte selbst, so lange dasselbe als zahlbar auf dem Etat belassen, und nicht etwa als erspart ganz abgesetzt, oder zu andern Gehältern gelegt wird, entrichtet, mithin auch von dem vakanten Gehalte der Pensions-Beitrag fortgezahlt, und die etwanige interimistische Disposition über ein solches Gehalt zur Stellvertretung, oder zu sonstigem Behufe, nur auf den, nach Abzug des Pensions-Beitrags bleibenden Gehaltstheil gerichtet werden soll; mithin werden auch von den Beträgen der Gnaden-Monate oder Quartale verstorbener Beamten diese Beiträge künftig in Abzug gebracht.

3) Nach diesem und einem anderweiten Beschlusse vom 5. Juli v. J. sollen zur Erleichterung des Kassen- und Rechnungs-Wesens, die Beiträge zum Pensions-

Fonds, so wie die Abzüge für Gold-Agio künftig in den Besoldungs-Etats gleich in Abzug gebracht, und nur die bleibenden Beträge als zahlbare Besoldungen ausgeworfen werden, worüber dann auch nur von den Empfängern zu quittiren ist.

Da diese Bestimmung jedoch erst nach und nach bei Aufstellung neuer Etats zur Ausführung kommen kann: so behält es bis dahin bei dem bisherigen Verfahren, wornach über den ganzen Besoldungs-Betrag, einschließlich der Abzüge für Pensions-Beiträge und Gold-Agio quittirt werden muß, sein Bewenden.

4) Untere Beamte, die grundsätzlich nur auf Kündigung angestellt werden, haben, wenn die Anstellung in dieser Art erfolgt ist, keinen Anspruch auf Pension, also auch keine Pensions-Beiträge zu zahlen. Ist oder wird in eine solche Stelle jedoch ein Beamter bleibend oder ein solcher angestellt, der aus seinem frühern Dienstverhältnisse schon Anspruch auf Pension hatte: so wird von ihm der Pensions-Beitrag eingezogen.

Beamte dieser Kategorie, bei deren Anstellung die Kündigung nicht unbedingt für jeden Fall, wo von ihren Diensten kein weiterer Gebrauch gemacht werden will oder kann, sondern nur für den Fall eines dienstwidrigen Benehmens vorbehalten ist, werden hinsichtlich der Pensions-Berechtigung und der Pensions-Abzüge den bleibend angestellten Beamten gleich behandelt.

Ehemalige Militair-Personen, welche in dieser Art angestellt sind, oder noch angestellt werden, und die schon eine Militair-Pension genossen haben, behalten bei ihrer Entlassung den Anspruch auf den wieder zu gewährenden Genuß derselben; auch können, nach Befinden der Umstände, höhere Pensions-Bewilligungen für selbige in Vorschlag gebracht werden.

5) Bei Beamten, welche auf Tantieme gesetzt sind, wird der Pensions-Beitrag nach dem etatsmäßigen Betrage der Tantieme berechnet und entrichtet; auf den Mehr-

oder Minder-Ertrag derselben wird demnächst nicht weiter Rücksicht genommen, und hört die bisher am Jahresschlusse deshalb statt gefundene Abrechnung mit dem Beamten auf.

6) Auf Zulagen, welche ein Beamter erhält, durch welche der Procent-Satz des Pensions-Beitrags erhöhet werden könnte, ist im Laufe der Etats-Periode nicht Rücksicht zu nehmen, sondern bei dem Etate stehen zu bleiben, bis dieser bei der nächsten Etats-Fertigung berichtigt wird.

7) Bezieht ein Beamter sein Einkommen aus mehreren Kassen oder Fonds: so wird der Pensions-Beitrag nach dem für das ganze Einkommen geltenden Prozentsatze berechnet und in jedem Etat pro rata abgesetzt.

Sollte bei den im Laufe der Etats-Periode etwa entstehenden Vakanzen dem Nachfolger im Dienste nicht das ganze Einkommen seines Vorgängers zu Theil werden, und er dadurch einen zu großen Abzug zum Pensions-Fonds zu erleiden haben: so wird ihm der im Etat zu viel abgesetzte Betrag bis zur nächsten Etats-Regulirung besonders vergütet werden.

8) Sobald der laufende Pensions-Beitrag in den Etats von den Besoldungen abgesetzt ist, wird auch nur der Beitrag des einen Zwölftels von neuen Besoldungen und Zulagen von der nach Abzug des laufenden Beitrags bleibenden Summe der Besoldung erhoben. Bis dahin behält es bei der bisherigen Bestimmung, wornach die fortlaufenden Pensions-Abzüge nur erst von dem Zeitpunkte ab eintreten, wo der Angestellte in den Genuß des Diensteinkommens oder der Gehalts-Erhöhung tritt, mithin die Abzüge hierfür erst nach Verlauf desjenigen Monats anfangen, für welchen bereits der ganze Betrag des Gehalts oder der Erhöhung zum Pensions-Fonds geflossen ist, sein Bewenden.

In sofern die Ausführung dieser Bestimmungen nicht von der Aufstellung neuer Etats abhängig ist,

haben die betreffenden Behörden und Kassen darnach v. 1. Januar d. J. ab, zu verfahren, wegen der Verrechnungsart des Gold-Agios und der Pensions-Beiträge aber noch nähere Anweisung zu gewärtigen.

Cölln, den 20. Januar 1827.

Königl. Regierung.

33.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Minden, die Berechnung des Pensions-Zwölftel-Beitrags bei neuen Anstellungen von Wartegelds-Empfängern betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihre Anfrage vom 16. December v. J. eröffnet, daß dem als Kreis-Sekretair versorgten bisherigen Calculatur-Assistenten N. N., so wie jedem zu einer etatsmäßigen Anstellung gelangenden Wartegelds-Empfänger, bei Berechnung des $\frac{1}{12}$tels, das er von seinem neuen Gehalte zum Pensions-Fonds zu entrichten hat, nicht bloß das ihm bis dahin ausgesetzt gewesene Wartegeld, sondern der Betrag der ganzen früheren Diensteinnahme, aus welchem das letztere entstanden ist, zu Gute kommen muß.

Berlin, den 7. Januar 1827.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann. Der Minister der Finanzen. v. Motz.

34.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Düsseldorf, die Verrechnung der Pensions-Beiträge und der Abzüge an Gold-Agio betreffend.

Es ist unbedenklich, daß die Pensions-Beiträge und die Abzüge an Gold-Agio schon vom 1. Januar d. J. ab

in allen Fällen, wo Ueberschüsse zu berechnen sind, und so auch bei der Domainen- und Forst-Verwaltung, den Ueberschüssen zugeschlagen, und mit diesen abgeführt werden, indem in Ansehung der bei den letztgedachten Verwaltungen durch diese Zurechnung entstehende Mehreinnahme mit der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden am Schlusse des Jahres eine Abrechnung im Ganzen statt finden wird.

Dies gereicht der Königl. Regierung auf Ihre Anfrage vom 31. v. M. mit dem Beifügen zum Bescheide, daß die Bestimmung im §. 7. der Verfügung vom 14. November v. J. nur auf die selten vorkommenden Fälle zu beziehen ist, wenn durch eine im Laufe der Etats-Periode eintretende Zulage der Procentsatz der von den etatsmäßigen Besoldungen bereits in Abzug gekommenen Beiträge sich erhöhen sollte; diese Bestimmung aber eben sowohl, als die im §. 9. enthaltene vom 1. Januar c. ab in Anwendung kommen kann, wenn die laufenden Beiträge überall von den Besoldungen abgesetzt worden.

Berlin, den 22. Januar 1827.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann. Der Minister der Finanzen. v. Motz.

B.

Steuern.

35.

Regulativ des Königl. Finanz-Ministeriums, über die Erhebung und Kontrolle der Ein- und Durchgangsabgaben in der Stadt Erfurt, nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. Oktober d. J.

Durch die Königl. Kabinets-Ordre vom 3. Oktober d. J. (14. Stück der Gesetzsammlung, Nr. 1028), wegen Regulirung der nach dem §. 12. des Allgemeinen Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820 vorbehaltenen Ersatzsteuern, ist unter andern für die

Stadt Erfurt eine Eingangs- und Durchgangsabgabe nach der, dieser Verordnung beigefügten Erhebungsrolle und nach den Vorschriften, welche für die Hebung und Beaufsichtigung der Abgaben, so wie für die Bestrafung der Kontraventionen in der Zollordnung vom 26. Mai 1818, und in der Verordnung vom 19. November 1824 gegeben worden, angeordnet, deren Anwendung auf den Steuer-Bezirk Erfurt durch ein Regulativ näher bestimmt werden soll.

Demgemäß wird in Bezug auf vorgedachte Steuern Nachstehendes zu Jedermanns Achtung bekannt gemacht.

§. 1.

I. Eingangsabgabe für die Stadt Erfurt.

1) Von welchen Gegenständen sie zu entrichten.

Der Eingangsabgabe sind die in der zweiten Abtheilung der Erhebungsrolle bezeichneten Gegenstände, nicht nur, wenn sie vom Auslande unmittelbar, sondern in der Regel auch, wenn sie vom Landgebiet Erfurt oder aus den übrigen ausgeschlossenen, das heißt: außerhalb der Zoll-Linie gelegenen Landestheilen eingehen, unterworfen.

§. 2.

Ausgenommen hiervon sind die Erzeugnisse und Fabrikate des Landgebiets Erfurt und der übrigen ausgeschlossenen Landestheile, wenn ihr Ursprung oder ihre Fabrikation gehörig nachgewiesen ist. Branntwein, Essig, Bier, Mühlenfabrikate, Back- und Fleischwaaren sind unter dieser Aufnahme nicht begriffen, sondern erlegen die tarifmäßigen Eingangsabgaben.

§. 3.

Alle Gegenstände, welche aus dem freien Verkehr des geschlossenen Landes abstammen, gehen unter den Vorschriften der §§. 43 und 44. abgabenfrei in Erfurt ein.

§. 4.

2) Vorschriften für den Waareneingang.

Der Waareneingang in Erfurt ist nur durch die sechs Stadtthore, namentlich:

das Brühler-,
das Löber,
das Schmidtstädter-,
das Krämpfer-,

das Johannes- und
das Andreasthor

erlaubt.

Durch das sogenannte Pförtchen sollen nur solche Gegenstände eingehen, welche völlig abgabenfrei (Erhebungsrolle, Abtheilung I.) und zugleich unverpackt sind, oder dergestalt vor Augen liegen, daß ihre Beschaffenheit ohne Weitläufigkeit sogleich unzweifelhaft erkannt werden kann.

Alle übrige Eingänge zur Stadt Erfurt sind für den Waareneingang ohne Unterschied geschlossen. Wer es unternimmt, durch andere als die vorgenannten Thore Gegenstände in Erfurt einzubringen, macht sich der Defraudation schuldig.

§. 5.

Bei dem Eingange abgabenpflichtiger Gegenstände, deren Schlußabfertigung nicht bei den Thorkontrollen erfolgt, müssen die geraden Straßen, vom Thore bis zum Hauptsteueramte eingehalten, und die Ladungen oder Transporte unberührt gelassen werden. Auf dem Wege dahin darf nicht verweilt, sondern es muß der Transport in gerader Richtung und ohne auf dem Wege willkührlich anzuhalten, zum Hauptsteueramte befördert werden.

§. 6.

Anmeldung der eingehenden Gegenstände.

Alle eingehende Gegenstände müssen bei der Thorkontrolle des Eingangs angemeldet und zur Revision gestellt werden. Besteht der Transport in Freiobjekten oder in Gegenständen, die am Thore ihre Schlußabfertigung erhalten können; so erfolgt diese, und die Waaren treten sogleich in freien Verkehr. Kann die Schlußabfertigung aber nur auf dem Hauptsteueramte geschehen, so muß der Transport mit der von der Thorkontrolle erhaltenen Vorabfertigung unmittelbar zum Hauptamte befördert werden.

§. 7.

4) Erhebung der Eingangsabgaben.

Die Eingangsabgaben werden von dem Hauptsteueramte oder von den Thorkontrollen erhoben. Bei den Thorkontrollen kann die Erhebung geschehen:

a) von Getreide, Hülsenfrüchten, Sämereien und Vieh in unbeschränkter Menge;

b) von Mühlenfabrikaten und Backwaaren bis zum Betrage von zwei Centnern;

c) von allen übrigen Gegenständen, bis zum Gefällebetrage von einem Thaler für einen Transport.

Anmerkung. Die Schlachtsteuer nach dem Gesetz vom 30. Mai 1820 kann bis zu dem Betrage von zwei Thalern für eingehendes kleines Vieh von den Thorkontrollen erhoben werden.

§. 8.

Gefälleerhebungen, welche die im vorstehenden §. den Thorkontrollen beigelegte Erhebungsbefugniß überschreiten, dürfen nur von dem Hauptsteueramte geschehen.

Auch von Transporten, die diese Befugniß theilweise übersteigen, sollen die Gefälle für den ganzen Transport nur bei dem Hauptamte erhoben werden.

Die bei den Thorkontrollen zulässige Abgabenentrichtung kann nach der Wahl des Waarenführers auch beim Hauptamte geschehen.

Wählt er das Letztere, so ist er den für solche Abfertigungen vorgeschriebenen Controllen unterworfen.

§. 9.

a) Wenn die Versteuerung am Thore zulässig ist.

Der Waarenführer sagt die zu versteuernden Gegenstände der Thorkontrolle mündlich an, und legt sie derselben so weit offen vor, daß von der Richtigkeit der Anmeldung Ueberzeugung genommen werden kann.

Findet sich bei dieser Revision nichts zu erinnern, so werden die Eingangsabgaben entrichtet, der Steuernde erhält Quittung darüber, und die Waaren treten in freien Verkehr.

§. 10.

b) Wenn die Versteuerung auf dem Hauptamte geschehen muß.

Der Waarenführer übergiebt der Thorkontrolle sämmtliche, seine Ladung betreffenden Papiere, welche in seiner Gegenwart eingesiegelt und an das Hauptsteueramt adressirt werden müssen, und sagt überdieß an: die Zahl der Wagen und Pferde,

wo möglich auch die der geladenen Stücke. Die eingesiegelten Dokumente werden mit dem auf den Grund der Ansage ausgefertigten Thorschein, einem Steuerbeamten zur Ablieferung an das Amt übergeben, wohin derselbe das Fuhrwerk begleitet.

§. 11.

Behauptet der Waarenführer keine Frachtbriefe oder über seine Ladung sprechende Papiere zu besitzen, so giebt er die geladenen Stücke mündlich an, und der Mangel der Dokumente wird auf dem Thorschein bemerkt.

§. 12.

Bestehen die eingehenden Gegenstände nicht in ganzen Ladungen, sondern in kleinen Transporten, so findet das vorstehend angeordnete Verfahren mit der Abänderung Statt, daß die Begleitung unterbleiben kann.

Die Thorkontrolle ist in solchen Fällen befugt, durch Verschluß der Gegenstände und Pfandhinterlegung die Eingangsabgaben sicher zu stellen.

§. 13.

c) Wer die Eingangsabgaben zu entrichten hat.

Der Waarenführer ist zu versteuern verpflichtet, wenn er die Gegenstände für eigene Rechnung einführt, oder keine darüber sprechende, an einen Einwohner des Erfurtschen Gebiets gerichtete Frachtbriefe oder andere Papiere besitzt.

§. 14.

Sind die Gegenstände mit solchen Frachtbriefen oder andern darüber sprechenden Papieren begleitet, so kann die Eingangsabgabe von dem Waarenempfänger entrichtet werden.

§. 15.

d) Anmeldung auf dem Hauptamte.

Der Waarenführer oder dessen Begleiter übergiebt auf dem Hauptamte die bei der Thorkontrolle empfangene Verabfertigung mit den etwa dazu gehörigen Dokumenten.

§. 16.

Es ist eine zweifache, nämlich eine mündliche oder eine schriftliche Anmeldung zulässig.

Betragen die Eingangsabgaben eines Transports nicht über zehn Thaler, und der Waarenführer ist zugleich der

Steu-

Steuernde, so ist derselbe nur zu einer mündlichen Anmeldung von dem Inhalte desselben nach den Vorschriften des folgenden §. verbunden.

§. 17.

Werden die Eingangsabgaben nach §. 14. vom Waarenempfänger erlegt, so ist der Waarenführer jederzeit zur schriftlichen Anmeldung der eingeführten Gegenstände verbunden.

§. 18.

Die schriftliche Anmeldung soll enthalten:

a) den Namen des Waarenführers,
b) den Namen der Waarenempfänger und deren Wohnort (nach den Frachtbriefen),
c) die Zahl der Colli, und die Zeichen und Nummern derselben,
d) die Gattung und die Menge der Waaren nach den Maaßstäben der Erhebungsrollen,
e) die Bescheinigung des Waarenführers, daß seine Angabe richtig sei, und dessen Unterschrift.

§. 19.

Besitzt der Waarenführer nicht die hierzu erforderlichen Fähigkeiten, so kommen die Vorschriften der Zollordnung §§. 81. und 82. in Anwendung.

§. 20.

Die nöthigen gedruckten Formulare zu den Anmeldungen sollen den Steuernden von dem Hauptsteueramte unentgeldlich verabreicht werden.

§. 21.

e) Revision und Versteuerung.

Die Steuernden sind verpflichtet, den Beamten die Waaren in einem Zustande darzulegen, durch welchen sie sich Ueberzeugung verschaffen können, daß die Gegenstände nach Gattung, Zahl, Maaß und Gewicht mit der Anmeldung übereinstimmen, und müssen die dazu erforderlichen Handleistungen, nach der Anweisung der Beamten, auf eigene Gefahr und Kosten verrichten.

§. 22.

Auf den Grund der mündlichen oder schriftlichen Anmeldung wird zur Revision der Waare geschritten, und wenn jene

durch diese als richtig bestätigt wird, erfolgt die Entrichtung der schuldigen Gefälle.

Gegen Entrichtung des höchsten Abgabensatzes kann die Revision unterbleiben, wenn nicht Verdacht beabsichtigter Einführung verbotener Gegenstände oder anderer im §. 85. der Zollordnung bezeichneten Verbrechen obwaltet.

§. 23.

Nach erfolgter Abgabenentrichtung soll dem Waarenführer eine Quittung über die eingezahlten Gefälle ausgehändigt werden, so wie er sämmtliche überlieferte Papiere, ein jedes Stück mit dem Amtsstempel versehen, zurückerhalten muß.

§. 24.

Bei einzelnen Transporten, die von der Thorkontrolle ohne Begleitung gegen Pfandhinterlegung abgelassen werden, empfängt der Waarenführer, nach erfolgter Abgabenentrichtung, vom Hauptamte den bescheinigten und abgestempelten Thorschein, und gegen Aushändigung desselben an die Thorkontrolle das eingelegte Pfand von derselben zurück.

§. 25.

f) Wenn der Waarenempfänger die Eingangsabgaben entrichtet.

Auf den Grund der nach §. 17. gemachten schriftlichen Anmeldung erfolgt die allgemeine Revision der Waaren, und wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, erhält der Waarenführer das bescheinigte Duplikat der Anmeldung und sämmtliche überlieferte Papiere, jedes Stück mit dem Amtsstempel versehen, zum weitern Gebrauch zurück.

§. 26.

Ueber Gegenstände dieser Art muß spätestens binnen drei Tagen vor ihrem Eintreffen beim Hauptamte an gerechnet, die Anmeldung über ihre Versteuerung oder weitere Bestimmung vom Waarenempfänger eingereicht werden.

§. 27.

Erfolgt die Anmeldung nicht binnen dieser Frist, so ist die tarifmäßige Eingangsabgabe davon verfallen; das Hauptamt ladet den Empfänger ein, binnen 24 Stunden die Anmeldung einzureichen, und der Revision der Waaren beizuwohnen. Geschieht solches nicht, so wird die Revision ohne ihn vollzo-

gen, und die hiernach berechnete tarifmäßige Eingangsabgabe von demselben gegen Zufertigung der Quittung eingezogen.

§. 28.

Ist der Empfänger unbekannt, so treten die Bestimmungen der Zollordnung §. 51. ein.

§. 29.

Bei Revision und Versteuerung der Waaren, von welchen der Empfänger die Eingangsabgaben entrichtet, finden im Allgemeinen dieselben Vorschriften Statt, welche für die Waarenversteuerung auf schriftliche Anmeldungen durch den Waarenführer gegeben sind.

§. 30.

g) Unrichtigkeiten bei der Waarenanmeldung.

Haben sich bei der Revision der Waaren Unrichtigkeiten ergeben, daß entweder mehr Waaren als angegeben, oder verbotene, oder höher besteuerte Gegenstände, als die angegebenen vorgefunden sind, so erfolgt die Anhaltung der Waare, und ein weiteres Verfahren im Wege des Prozesses findet Statt.

§. 31.

5) Gütereingang mit den Fahrposten.

Die mit den Fahrposten für Erfurt eingehenden Güter werden bei dem Hauptsteueramte revidirt und versteuert. Der Empfänger solcher Poststücke meldet dieselben unter Vorlegung der Adresse, mit welcher sie eingegangen, dem Hauptamte an, und nimmt dieselben nach Berichtigung der Eingangsabgabe von demselben in Empfang.

§. 32.

6) Mit Extraposten.

Extraposten mit Kaufmannsgütern, für Erfurt bestimmt, sind den allgemeinen Vorschriften über den Waareneingang unterworfen.

§. 33.

Mit Extrapost Reisende, die in Erfurt bleiben, können, wenn sie steuerpflichtige Gegenstände bei sich führen, ohne Beschränkung der Thorkontrolle abgefertigt werden.

§. 34.

7) Niederlagerecht, Lagerfrist und Lagergeld.

Nach Abtheilung IV. Nr. 3. der Erhebungsrolle ist eine

unversteuerte Niederlegung nur bei Branntweinen erlaubt, die in größerer Menge, wohin wenigstens drei Eimer zu rechnen, eingehen.

§. 35.

Von dem zum Packhofslager angemeldeten Branntwein ꝛc. wird die ermäßigte Abgabe von 15 Sgr. für den Centner erst dann erhoben, wenn derselbe zur weitern Versendung nach dem Auslande angemeldet wird.

Diese Versendungen müssen mindestens in der Menge von einem Centner, wofür ein Anker gerechnet werden soll, geschehen.

§. 36.

Die Lagerfrist soll zwei Jahre nicht überschreiten. Nach Ablauf derselben muß die tarifmäßige Eingangsabgabe von dem lagernden Gute entrichtet werden.

§. 37.

Eine Verminderung des Branntweins während der Lagerung in Folge derselben begründet keinen Anspruch auf Steuererlaß.

§. 38.

Wegen Entrichtung des Niederlagegeldes gelten die Vorschriften der Zollordnung §. 42., mit der Maaßgabe, daß das Lagergeld,

innerhalb des ersten Jahres monatlich einen Silbergroschen für den Centner, und im zweiten Jahre monatlich zwei Silbergroschen für den Centner

beträgt.

§. 39.

Andere Gegenstände, als: Branntwein ꝛc., können nicht zur Packhofsniederlage gebracht werden.

Eingehende Waaren, zu deren Versteuerung der Waarenführer nicht verpflichtet, und deren Empfänger unbekannt ist, oder deren Annahme der im Frachtbriefe benannte Empfänger verweigert, ingleichen alle Gegenstände, die bis zur Anmeldung der Empfänger über ihre Versteuerung oder weitern Bestimmung von den Waarenführern auf dem Packhofe abgeladen werden, unterliegen nur der allgemeinen amtlichen Aufsicht, und die Steuerbehörde übernimmt keine Gewährleistung dafür.

§. 40.

Wird über Waaren, deren Annahme der bezeichnete Empfänger verweigert, nicht binnen Jahresfrist anderweit verfügt, so kommen die Vorschriften der Zollordnung §. 51. in Anwendung.

§. 41.

Waaren dieser Art, oder Gegenstände, deren Empfänger unbekannt ist, dürfen bei späterer Anmeldung nur gegen Entrichtung der tarifmäßigen Eingangsabgabe verabfolgt werden.

§. 42.

8) Erleichterungen beim Waareneingange.

Fremde Gewerbtreibende, welche die Erfurter Jahrmärkte besuchen, sollen von dem erweislich unverkauft wieder ausgehenden Theil ihrer Waaren, nur die Abgabe vom unmittelbaren Durchgangsgut entrichten. Wer diese Begünstigung in Anspruch nimmt, muß sich den vom Hauptsteueramte dafür anzuordnenden Kontrollmaaßregeln unterwerfen.

Auf Verzehrungsgegenstände findet diese Erleichterung keine Anwendung.

§. 43.

9) Waareneingang aus dem geschlossenen Lande und den ausgeschlossenen Landestheilen.

Alle Gegenstände, welche erweislich aus dem freien Verkehr innerhalb der Zollinie abstammen, mit Ausnahme von Mühlenfabrikaten, Back- und Fleischwaaren (insofern solche nicht mit Versendungsscheinen mahlsteuerpflichtiger Städte begleitet sind), ingleichen die Erzeugnisse und Fabrikate des Landgebiets Erfurt und der übrigen ausgeschlossenen Landestheile, mit Ausschluß von Bier, Essig, Branntwein, Mühlenfabrikaten, Back- und Fleischwaaren gehen abgabenfrei in Erfurt ein.

§. 44.

Stammen dergleichen Gegenstände aus dem geschlossenen Lande ab, so müssen sie in der Regel mit Deklarationsscheinen, nach Vorschriften des beim Hauptsteueramte einzusehenden Instruktionsanhanges vom 12. Januar 1819 begleitet sein.

§. 45.

Auch auf den Waareneingang aus dem geschlossenen Lande mit den Fahrposten findet diese Vorschrift Anwendung.

§. 46.

Waaren, die nach der allgemeinen Heberolle für das geschlossene Land mit keiner höhern Abgabe als 15 Sgr. vom Centner belegt sind, ingleichen Getreide und Vieh ohne Unterschied, auch alle übrige Gegenstände, deren Menge nicht einen viertel Centner übersteigt, können aus dem benachbarten geschlossenen Lande, auch auf Legitimationsscheine der Gränzzollämter, statt der Deklarationsscheine, abgabenfrei eingelassen werden.

§. 47.

Erzeugnisse und Fabrikate des Landgebiets Erfurt, für welche beim Eingange in Erfurt die Abgabenfreiheit in Anspruch genommen wird, müssen nach näherer Bestimmung des Hauptsteueramtes mit Zeugnissen der Ortsvorgesetzten über ihren Ursprung, Erzeugnisse und Fabrikate der übrigen ausgeschlossenen Landestheile aber, mit Ursprungsbescheinigungen der dortigen Steuerbeamten begleitet sein.

§. 48.

Die Freischreibung der Gegenstände erfolgt auf den Grund vorstehend gedachter Bescheinigungen vom Hauptamte, mit Ausschluß der auf Legitimationsscheine aus dem geschlossenen Lande, und der mit Zeugnissen der Ortsvorgesetzten des Erfurter Landgebiets eingehenden Gegenstände, die beim Eingange von der Thorkontrolle gegen Abgabe der Bescheinigungen in freien Verkehr gesetzt werden können, sofern der Transport nicht theilweise in Abgabepflichtigen Gegenständen besteht, deren Abfertigung die Befugniß der Thorkontrolle überschreitet.

Im letztern Falle kann die Freigabe nur auf dem Hauptamte erlangt werden.

§. 49.

10) Waareneingang mit vorheriger Berührung des geschlossenen Landes.

Gegenstände, welche vom Auslande mit der Bestimmung nach Erfurt zuvor das geschlossene Land berühren, und dort nach der allgemeinen Heberolle keine höhere Eingangsabgabe als 15 Sgr. vom Centner tragen, gehen in Erfurt frei ein, wenn die geschehene Entrichtung dieser Abgabe durch bescheinigte Quittungen dargethan wird.

§. 50.

Höher besteuerte Gegenstände müssen beim ersten Eingangsamte im geschlossenen Lande, gleich als nach Erfurt bestimmt angemeldet werden, und gelangen sodann ohne Abgabenentrichtung im geschlossenen Lande, unter Begleitscheinkontrolle nach Erfurt.

§. 51.

Wegen der Begleitscheine kommen die Vorschriften der Zollordnung §. 26. bis 33. in Anwendung.

§. 52.

Die auf den kurzen Straßenzügen über Teistungen, Heiligenstadt und Langensalza, und über Lützen und Eckartsberga erlegte Durchgangsabgabe kommt gegen Vorlegung bescheinigter Quittungen, auf die Eingangsabgabe zu Erfurt in Anrechnung.

§. 53.

II. Besondere Bestimmungen.

1) Erlaß der Eingangsabgaben.

a) Messen und Märkte.

Erfurter Fabrikanten, welche mit eigenen Fabrikaten fremde Messen besuchen, ingleichen Professionisten und Kaufleuten, welche die benachbarten Jahrmärkte mit ihren Waaren beziehen, sollen bei der Rückkehr des unverkauften Theils solcher Gegenstände nach Erfurt, die Eingangsabgaben davon erlassen werden, wenn die Identität der Waaren außer Zweifel ist.

Nähere Vorschriften wegen Kontrolle dieses Verkehrs, des Aus- und Eingangs der Waaren und ihrer Bezeichnung ertheilt das Hauptamt.

§. 54.

Alle zur Waarenbezeichnung für solche Fälle erforderliche Materialien muß der Versender liefern, wogegen die Bezeichnung an sich unentgeldlich geschieht.

§. 55.

Auf Gegenstände der Verzehrung findet der vorstehend gedachte Abgabenerlaß keine Anwendung.

§. 56.

b) Gegenstände, die zur Veredlung oder Umarbeitung ausgehen.

Gegenstände, die von Erfurt nach dem Auslande oder

geschlossenen Lande zur Veredlung oder Umarbeitung ꝛc. versandt werden, sind in der Regel beim Wiedereingange in Erfurt als fremd zu behandeln. In besondern Fällen können Ausnahmen hiervon gemacht werden, worüber nähere Bestimmungen vorbehalten bleiben.

§. 57.

2) Großhandel mit Wein.

Weinhändler, welche die Ermäßigung der Eingangsabgaben vom Wein, nach Abth. II. Nr. 23. zu d. der Heberolle in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, im Monat Juni jeden Jahres ihr Lager abzuschließen, und dem Hauptsteueramte ihre Weinbestände nachzuweisen.

§. 58.

Weinhändler, welche die Begünstigung dieser Gefälleermäßigung mißbrauchen, um auf ihren Namen für andere Personen Wein einzuführen, trifft die in der Zollordnung §. 140. festgesetzte Strafe.

§. 59.

3) Waarenversendung nach dem geschlossenen Lande.

Branntwein, welcher aus der Packhofsniederlage zu Erfurt nach dem geschlossenen Lande versandt wird, gelangt unter Begleitscheinkontrolle unversteuert dahin, und entrichtet in Erfurt gar keine Abgabe.

§. 60.

Andere ausländische Waaren können von Erfurt weder unversteuert noch versteuert mit amtlichen Abfertigungen nach dem geschlossenen Lande versandt werden, sondern werden bei dem Uebergange dorthin wie solche behandelt, welche unmittelbar vom Auslande eingehen.

§. 61.

Branntwein, Essig und Bier, erweislich in Erfurt gefertigt, geht bei unmittelbarer Versendung aus den Fabrikationsstätten, auf Deklarationsscheine des Hauptamts Erfurt abgabenfrei in das geschlossene Land ein.

§. 62.

Dieselbe Abgabenfreiheit genießen Mühlenfabrikate, Back- und Fleischwaaren bei Versendungen aus Erfurt nach dem geschlossenen Lande. Sind dergleichen Gegenstände aber nach

mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten bestimmt, so müssen sie außer dem Deklarationsschein noch mit einem Versendungsschein des Hauptamtes Erfurt begleitet sein.

§. 63.

Die Vorschriften, welche bei dem Uebergange anderer Erzeugnisse und Fabrikate der Stadt und des Landgebiets Erfurt in das geschlossene Land zu beobachten sind, wird das Hauptsteueramt den Betheiligten besonders bekannt machen.

§. 64.

4) Waarenniederlagen.

Unversteuerte Waarenniederlagen, mit Ausschluß des auf dem Packhofe niedergelegten Branntweins, sind in der Stadt und auf dem Landgebiete Erfurt untersagt. Es können daher auch keine zur Durchfuhr bestimmte Waaren dort niedergelegt werden.

§. 65.

5) Buchführung der Kaufleute.

Es kann gefordert werden, daß jeder Kaufmann in der Stadt Erfurt über den Handel mit eingangsabgabepflichtigen Waaren ordnungsmäßig Buch führt, worin die bezogenen steuerpflichtigen Waaren, und der Tag, an welchem die Versteuerung geleistet worden, beim Empfange der Waare anzumerken.

§. 66.

6) Waarenbezug für die Landkrämer.

Krämer und andere Gewerbtreibende auf dem Landgebiet Erfurt sollen eingangsabgabenpflichtige ausländische Gegenstände, nur von ordnungsmäßig Buch führenden Handlungen, wenn diese Buchführung gefordert ist, und von Fabrikanten der Stadt Erfurt, inländische Fabrikate jedoch auch von Fabrikanten des Landgebiets Erfurt beziehen, solche lediglich in ihrem Laden absetzen und keine Versendungen davon machen. Es soll indessen den Krämern und Gewerbetreibenden auf dem platten Lande auch gestattet sein, abgabenpflichtige Waaren direkt aus dem Auslande, jedoch nur über die Stadt Erfurt kommen zu lassen. Waaren dieser Art müssen beim Hauptamte tarifmäßig versteuert, und können dann erst vom Empfänger nach dessen Wohnort verführt werden.

Krämer und Gewerbtreibende des Landgebiets Erfurt kön-

nen angehalten werden, zur Kontrolle dieser Bestimmungen, über baumwollene, wollene und seidene Stuhl- und gestrickte Waaren, Branntwein, Wein, Essig, Kaffee, Zucker, Reis und Taback, Conto zu führen, und den Zu- und Abgang darin nachzuweisen.

§. 67.

III. Durchgangsabgaben.

1) Zollstraßen und Nebenwege.

Der Durchgang von Waaren ist im Erfurtischen Gebiete, nur auf nachstehend benannten, durch dasselbe und die Stadt Erfurt laufenden Zollstraßen erlaubt:

a) von Arnstadt und der Umgegend über Hochheim zum Brühlerthor;
b) auf der Chaussee von Gotha zum Brühlerthor;
c) von Langensalza über Witterda und Tiefthal zum Andreasthor;
d) von Gebesee, Andisleben, Walschleben, Elxleben, Kühnhausen und Gispersleben kil. zum Andreasthor;
e) von Sömmerda, bei Ilversgehofen vorüber zum Johannisthor;
f) von Kerspleben in grader Richtung zum Krämpferthor;
g) auf der Chaussee von Weimar zum Schmidtstädterthor;
h) auf der sogenannten alten Nürnbergerstraße über Niedernissa, Urbich und Dittelstädt zum Schmidtstädterthor, und
i) auf der Straße, die unweit Waltersleben in das Erfurter Gebiet tritt, am alten Steiger vorüber zum Löberthor.

Diese Zollstraßen werden als solche durch Tafeln bezeichnet.

§. 68.

Alle andere Straßen des Erfurter Landgebietes sind Nebenwege, und für die Waarendurchfuhr verboten.

§. 69.

Frachtführer und Fuhrleute, welche beim Durchgange abgabenpflichtiger Gegenstände durch das Erfurter Gebiet von den Zollstraßen abführende Seitenwege einschlagen, trifft die Strafe der Defraudation der Durchgangsabgabe, Zollordnung §§. 111. und 123.

§. 70.

2) Anmeldung am Thore.

Wegen Anmeldung durchgehender Transporte bei den Thorkontrollen kommen die Vorschriften des §. 6. für den Waareneingang in Anwendung.

§. 71.

Findet sich bei der allgemeinen Revision der Ladung, die hauptsächlich auf die Verschnürung der Karren und Waaren, auf das Reisegeräth des Frachtführers, und auf etwa lose beigeladene Stücke gerichtet werden muß, nichts zu erinnern; so erhält derselbe einen Thordurchgangsschein gegen Einlegung eines Pfandes zur Sicherstellung für die Ablieferung des Thorscheins im Ausgangsthore, und wird mit demselben zur weitern Abfertigung an das Hauptamt verwiesen.

§. 72.

Ob die zum Durchgange angemeldete Waare beim Transport zum Hauptamte ganz oder theilweise verschlossen und begleitet werden soll, bestimmt die Thorkontrolle mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Ladung.

§. 73.

In der Regel müssen auch die durchgehenden Güter vom Thore, ohne willkührlich anzuhalten, auf der graden Straße zum Hauptamte transportirt werden.

§. 74.

Dem durchgehenden Frachtfuhrwerk, welches frachtmäßig geladen und geschnürt, ohne Beiladung einzelner, oder leicht von der Ladung zu trennenden Colli, Vormittag am Thore eintrifft, kann jedoch gestattet werden, vor der Meldung beim Hauptamte in einem Wirthshause der Stadt auszuspannen, und dem nach 3 Uhr Nachmittag am Thore anlangenden Frachtfuhrwerk von gleicher Beschaffenheit kann ebenfalls erlaubt werden, vor der Meldung beim Hauptamte in der Stadt zu übernachten.

Im ersten Falle wird die Ladung dem Hauptamte Nachmittag bei eröffneten Dienststunden, und im andern Falle am nächsten Morgen früh zur Abfertigung gestellt.

Niemand hat aber ein Recht, diese Ausnahme von der

Regel zu verlangen, sondern das Hauptsteueramt ist befugt, dieselbe zu versagen.

§. 75.

Frachtführer, welche die Erleichterung in Anspruch nehmen, müssen solches der Thorkontrolle beim Eingange unter Angabe des Wirthshauses, wo sie ausspannen wollen, anmelden, und diese Anmeldung wird auf dem Thorschein unter Anführung der Stunde des Eintreffens bemerkt.

§. 76.

Auf dem Transporte vom Thore bis zum Hauptsteueramte, und von diesem bis zum Ausgangsthore, ingleichen in den Wirthshäusern, müssen die Ladungen unberührt gelassen, und es darf keine Veränderung mit denselben vorgenommen, noch weniger aber irgend ein Colli von denselben abgeladen werden. Frachtführer, welche gegen diese Vorschrift handeln, werden als Defraudanten, und Gastwirthe oder andere, welche an dergleichen Unterschleifen Theil nehmen, solchen begünstigen, oder nur wissentlich dulden, nach den Bestimmungen der Zollordnung §§. 118. und 119. bestraft.

§. 77.

Sind theilweise Durchgangsgüter und theilweise für Erfurt bestimmte Gegenstände geladen, so findet bei der Thorkontrolle keine Durchgangsabfertigung, sondern die in der ersten Abtheilung vorgeschriebene Eingangsabfertigung Statt.

§. 78.

3) Erhebung der Durchgangsabgaben.

Die Durchgangsabgaben mit 5 Sgr. für den Centner werden von allen unmittelbar oder mittelst bloßer Umladung durch Erfurt gehenden, in der zweiten Abtheilung der Erhebungsrolle benannten Gegenständen, sofern die tarifmäßige Eingangsabgabe davon nicht weniger beträgt, in welchem Falle nur diese geringere Abgabe zur Erhebung kommt, entrichtet.

Bei vollen Ladungen unmittelbar durchgehender Frachtgüter kann die Durchgangsabgabe nach Pferdesladungen mit zwei Thalern für das Pferd erlegt werden.

§. 79.

Die Durchgangsabgaben werden vom Hauptsteueramte

erhoben. Ausgenommen hiervon bleiben alle Gegenstände, die ihrer Gattung und Menge nach, die Erhebungsbefugniß der Thorkontrollen beim Eingange nicht überschreiten, und die von denselben daher auch beim Durchgange ihre Schlußabfertigung erhalten können, sofern sie nicht nach dem geschlossenen Lande bestimmt sind.

§. 80.

Bei der Ankunft auf dem Hauptamte übergiebt der Waarenführer den bei der Thorkontrolle erhaltenen Thordurchgangsschein. Das Amt unterwirft die Ladung der Revision, bei welcher der Waarenführer die Frachtbriefe und übrigen über die Ladung sprechenden Papiere auf Verlangen vorzulegen verpflichtet ist. Findet sich dabei nichts zu erinnern, so wird die Durchgangsabgabe erhoben, der Waarenführer empfängt Quittung darüber und den mit der Verrechnungsnummer versehenen und abgestempelten Thordurchgangsschein zurück, und führt die Ladung mit diesen Papieren begleitet, unmittelbar vom Hauptamte der Thorkontrolle des Ausgangs zur Schlußabfertigung vor.

§. 81.

Gegenstände, welche dem Hauptsteueramte vom Waarenführer gleich Eingangs zum Durchgange mittelst Umladung auf dem Packhofe, oder von Kaufleuten und Spediteurs in Erfurt zur weitern Versendung vom Packhofe aus nach außerhalb binnen der im §. 26. vorgeschriebenen Frist angemeldet werden, und für welche die Entrichtung der Durchgangsabgaben in Anspruch genommen wird, dürfen nicht umgepackt werden, sondern müssen in denselben ungetheilten Colli, in welchen sie eingegangen, und zwar binnen der vom Hauptamte zu bestimmenden Frist, die niemals den Zeitraum von vier Wochen überschreiten soll, durchgeführt werden. Reparaturen solcher Colli, so weit sie zur Erhaltung der Waare nöthig, sind erlaubt, müssen aber unter amtlicher Aufsicht auf dem Packhofe geschehen.

§. 82.

Von den mittelst Umladung durchgehenden Gegenständen wird jederzeit die Durchgangsabgabe nach dem Gewicht erhoben.

§. 83.

Für die Aufbewahrung solcher Gegenstände im Packhofe, übernimmt die Steuer-Behörde keine Gewährleistung, und sie

können nur so weit trocken untergebracht werden, als der Raum es gestattet.

Dem Eigenthümer ist jedoch erlaubt, dergleichen Gegenstände mit seinem Privatsiegel zu verschließen.

§. 84.

Der Ausgang der auf dem Packhofe umgeladenen Güter wird durch Begleitung bis zur Thorkontrolle beaufsichtigt.

§. 85.

4) Ermäßigung der Durchgangsabgaben.

Eine Ermäßigung der Durchgangsabgaben tritt bei Gegenständen ein, die auf dem kurzen Straßenzuge über Heiligenstadt, Teistungen und Langensalza bereits die dortige geringere Durchgangsabgabe erlegt haben, und solches durch bescheinigte Quittungen nachweisen. In diesem Falle kommt die auf jenen Straßen entrichtete Abgabe, bei Erhebung der Durchgangsabgabe zu Erfurt in Anrechnung.

§. 86.

5) Befreiung von den Durchgangsabgaben.

Von Erlegung der Durchgangsabgabe in Erfurt bleiben befreiet:

a) die nach Abtheilung I. der Erhebungsrolle ganz abgabenfreie Objekte;
b) Transporte, welche ganz oder theilweise für das geschlossene Land bestimmt sind, und bei welchen die Befreiung von der Durchgangsabgabe in Erfurt in Anspruch genommen wird;
c) Gegenstände, die erweislich aus dem freien Verkehr des geschlossenen Landes abstammen;
d) solche, die auf einer andern Straße gleich hohe oder höhere Durchgangsabgaben schon erlegt haben;
e) Erzeugnisse des Landgebiets Erfurt;
f) Gegenstände, die vermöge Staatsverträge Abgabenfreiheit bei dem Durchgange durch den Preußischen Staat genießen.

§. 87.

Im Falle zu a. können dergleichen Transporte, wenn sich die Richtigkeit der Anmeldung am Thore ohne Aufenhalt prü-

sen läßt, und die Ladung nicht theilweise aus abgabepflichtigen Gegenständen besteht, deren Abfertigung die Erhebungsbefugniß der Thorkontrolle überschreitet, von dieser in freien Verkehr gesetzt werden.

Zu b. Transporte, die ganz oder theilweise nach dem geschlossenen Lande bestimmt sind, werden zur Sicherstellung der Durchgangsabgabe unter Begleitscheinkontrolle auf das angemeldete Hauptzollamt des Eingangs abgelassen, wenn der Waarenführer diese Abfertigung der Erlegung der Durchgangsabgaben in Erfurt vorzieht.

Zu c. erfolgt die Freischreibung auf den Grund von Deklarationsscheinen oder Legitimationsscheinen, von Seiten des Hauptamtes oder der Thorkontrolle, wie §. 48. beim Eingange vorgeschrieben worden.

Deklarationsscheine, die zum weitern Transport nach dem geschlossenen Lande ausgefertigt sind, werden vom Hauptamte mit dem Passagezeugniß versehen, dem Waarenführer zurückgegeben.

Zu d. muß die geschehene Entrichtung der bereits erlegten, gleich hohen oder höhern Durchgangsabgaben durch Quittungen und amtliche Bescheinigungen erwiesen werden.

Sind dergleichen Gegenstände mit Begleitscheinen oder Deklarationsscheinen zum weitern Ausweis bei fernerer Berührung des geschlossenen Landes begleitet, so werden solche Dokumente mit dem Passagezeugniß des Hauptamts versehen, dem Waarenführer zum weitern Gebrauch wieder eingehändigt. Etwaniger Verschluß der Ladungen für das geschlossene Land bestimmt, wird in Erfurt nicht angenommen.

Zu e. erhält das in Erzeugnissen des Landgebiets Erfurt bestehende Durchgangsgut auf Bescheinigungen der Ortsvorgesetzten unter den im §. 48. vorgeschriebenen Bedingungen bei der Thorkontrolle seine Schlußabfertigung.

Zu f. werden die mit Fürstlich Schwarzburgischen Pässen durchgehenden Salz- und Produktenladungen, auf dem Hauptamte abgabenfrei abgefertigt.

§. 88.

6) Anrechnung derselben beim weitern Transport durch das geschlossene Land.

Die erweislich in Erfurt erlegten Durchgangsabgaben kommen beim weitern Transport der Gegenstände durch das geschlossene Land auf die dort zu erlegenden Durchgangsabgaben in Anrechnung.

§. 89.

Ueber die geschehene Entrichtung der Durchgangsabgaben in Erfurt muß sich der Waarenführer bei dem Gränzeingangsamte durch bescheinigte Quittungen des Hauptsteueramtes zu Erfurt ausweisen, auf deren Grund die im vorstehenden §. gedachte Anrechnung erfolgt. Die auf diesen Quittungen vermerkte Frist zum Transport bis zum Gränzeingangsamte muß eingehalten werden.

§. 90.

7) Anmeldung durchgehender Transporte beim Ausgange.

Beim Ausgange der zur Durchfuhr durch Erfurt bestimmten Gegenständen, meldet der Waarenführer solche unter Vorlegung der bei der Thorkontrolle des Eingangs, und der auf dem Hauptsteueramte darüber erhaltenen Abfertigung der Thorkontrolle des Ausgangsthores an, und stellt die Transporte zur Revision.

§. 91.

Findet sich bei der letztern nichts zu erinnern, so wird dem Waarenführer unter Zurückbehaltung des Thordurchgangsscheines das darauf eingelegte Pfand zurückgegeben, und die auf dem Hauptamte über die erlegten Durchgangsabgaben ausgestellte Quittung demselben mit der Ausgangsbescheinigung und dem Thorkontrollstempel versehen zum weitern Gebrauch wieder eingehändigt, der Transport aber zum Ausgange aus der Stadt abgelassen.

Der Thordurchgangsschein gelangt abgestempelt an die Thorkontrolle des Eingangs zurück.

§. 92.

Unter Begleitscheinkontrolle des Hauptamtes ausgehende Durchgangsgüter werden beim Ausgange, wie im vorstehenden

§.

§. vorgeschrieben, nur mit dem Unterschiede behandelt, daß der Ausgang statt auf der Quittung auf dem Begleitschein bescheinigt wird.

§. 93.

Der Ausgang durchgehender, nach geschehener Umladung auf dem Packhofe abgefertigter Güter, wird auf der durch den begleitenden Beamten mitkommenden Anmeldung bescheinigt, die zum Hauptsteueramte zurückgelangt.

§. 94.

Ergiebt sich bei der Revision durchgehender und aller andern Transporte, deren richtiger Ausgang nachgewiesen werden muß, dringender Verdacht begangener Unterschleife, oder werden wirkliche Unrichtigkeiten vorgefunden, so wird der Waarenführer mit dem Transporte zur nähern Untersuchung auf das Hauptsteueramt zurückgeführt.

§. 95.

8) Fahrposten.

Gegenstände, welche mit den Fahrposten durch die Stadt Erfurt gehen, sind keiner Durchgangsabgabe unterworfen.

§. 96.

9) Extraposten.

Das Reisegepäck der mit Extrapost Durchreisenden unterliegt keiner Revision.

§. 97.

Durchgehende Extraposten mit Kaufmannsgütern, werden wie durchgehende Frachten behandelt, gehen aber in der Abfertigung anderer Waaren vor. Zur Meßzeit kann die Abfertigung derselben ausnahmsweise den Thorkontrollen übertragen werden.

§. 98.

IV. Allgemeine Vorschriften für die Beamten und das Publikum.

1) Abfertigung der Steuerpflichtigen.

Die Dienststunden, in welchen die Steuer-Beamten zur Abfertigung der Steuerpflichtigen bereit sein müssen, sollen für das Hauptsteueramt Erfurt folgende sein: in den Wintermonaten Oktober bis Februar einschließlich, Vormittag von 8 bis

12 Uhr, und Nachmittag von 1 bis 5 Uhr, in den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr und von 2 bis 5 Uhr.

Für den Durchgangsverkehr werden die Abfertigungsstunden in den Wintermonaten Oktober bis Februar einschließlich, Vormittag von $7\frac{1}{2}$ bis 12 Uhr, und Nachmittag von 1 bis $5\frac{1}{2}$ Uhr; in den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 8 Uhr festgesetzt.

Bei lebhaftem Verkehr, besonders in den Sommermonaten, muß, wenn es nöthig ist, mit der Abfertigung früher angefangen, und später damit fortgefahren werden.

Die Thorkontrollen müssen ihre Abfertigungen nach Maaßgabe des Verkehrs früher beginnen und später schließen. Kein Steuerpflichtiger darf ungebührlich aufgehalten, und namentlich müssen Reisende unverzüglich abgefertigt werden.

§. 99.

2) Anständige Behandlung, Bescheidenheit bei Revisionen, Nichtannahme und Nichtanerbietung von Geschenken.

Es ist Pflicht eines jeden Steuer-Beamten, den Steuerschuldigen anständig zu behandeln, bei seinen Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren, und seine Nachforschungen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen. Von den Steuerpflichtigen wird aber auch erwartet, daß sie ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Steuer-Beamten Anlaß geben werden.

Insbesondere dürfen die Steuer-Beamten unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft ein Entgeld oder Geschenk, es sei an Geld, Sachen oder Dienstleistung, es habe Namen, wie es wolle, verlangen oder nehmen. Steuerpflichtige dürfen dergleichen dagegen unter keinen Umständen und unter keinerlei Vorwand geben oder nur antragen, ohne sich straffällig zu machen.

§. 100.

3) Richtige Berechnung und Erhebung der Gefälle.

Die Beamten müssen bei der ihnen anvertrauten Steuererhebung sich genau nach den vorgeschriebenen Sätzen richten, und sind dafür verantwortlich. Die bei gehöriger Anmeldung zur Versteuerung durch die Schuld der Beamten gar nicht oder unzureichend erhobenen Gefälle sollen daher nicht von den Steuer-

schuldigen, sondern von den Erhebungsbeamten eingezogen, und diesen soll nur das Recht auf Erstattung gegen jene vorbehalten werden.

Zuviel erhobene Gefälle sollen dagegen aus der Staatskasse zurückgezahlt werden, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung an gerechnet, der Anspruch auf Ersatz angemeldet und bescheinigt wird. Geschieht dies nicht, so geht nach Ablauf dieser Frist der Anspruch verloren. Außer den durch die Erhebungsrolle bestimmten Abgaben wird nichts erhoben; Quittungen und Bescheinigungen werden gebührenfrei ertheilt.

§. 101.

4) Verfahren bei Haussuchungen und Waarenrevisionen, Verhalten der Beamten und Gewerbetreibenden.

Sind Gründe vorhanden, zu vermuthen, daß ein Gewerbtreibender oder ein Anderer sich einer Uebertretung der Steuergesetze schuldig gemacht habe, so sind zu deren Ausmittelung Revisionen der Waarenlager und Untersuchung über die erfolgte Versteuerung der vorgefundenen Waaren, und selbst Haussuchungen zulässig.

Es muß jedoch ein dem Steueraufseher vorgesetzter Steuerbeamter nach Prüfung der Verdachtsgründe die Revision oder Visitation des Waarenlagers leiten, oder dazu einen schriftlichen Auftrag ertheilt haben. Bei Haussuchungen muß ein Gemeindebeamter zugezogen werden.

§. 102.

Diejenigen, bei welchen revidirt wird, und deren Gewerbegehülfen sind verbunden, sich ruhig und bescheiden zu verhalten, und den revidirenden Beamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die Revision in den vorgeschriebenen Gränzen zu vollziehen.

§. 103.

Die Steuerbeamten, welche sich als solche ausweisen, sind befugt, Frachtfuhrwerke anzuhalten, sich die darüber sprechenden Papiere vorzeigen zu lassen, und sie dem Augenschein nach mit den Ladungen zu vergleichen. Stimmen diese nicht überein, so behalten sie die Bezettelung an sich und begleiten diese Gegenstände zum Hauptamte. Kiepen- und Packenträger, Handfuhrwerke, beladene Lastthiere, welche nicht verpackte Waaren füh-

ren, sind sie auf der Stelle zu revidiren befugt, in sofern es erforderlich ist, um sich Ueberzeugung zu verschaffen, daß entweder keine steuerbaren Gegenstände geladen, oder diese gehörig angemeldet sind. Ledig angegebenes Fuhrwerk, ohne Ausnahme, können sie anhalten, um Ueberzeugung zu nehmen, daß es wirklich unbeladen ist.

Transporte von steuerbaren Gegenständen, welche auf andern als den §. 4. bezeichneten Zugängen zur Stadt, und Durchgangsgüter, welche auf andern als den §. 67. vorgeschriebenen Zollstraßen durch das Landgebiet Erfurt angetroffen werden, werden von den Aufsehern in Beschlag genommen und dem Hauptsteueramte vorgeführt.

§. 104.

Wer Fuhrwerk, Gepäck oder steuerbare Gegenstände führt, ist den Steueraufsehern bescheiden Folge zu leisten, und dasjenige zu unterlassen verpflichtet, wodurch er sie in Ausübung ihres Amtes hindern würde.

§. 105.

Gemeinde-, Polizei- und Forstbeamte sind ausdrücklich verpflichtet, die Steuerbehörde thätig zu unterstützen. Sie haben besonders Verletzungen der Steuergesetze, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß gelangen, möglichst zu hindern, und auf jeden Fall zur nähern Untersuchung bei eigener Verantwortung sogleich anzuzeigen.

Um dieser Verpflichtung vollständig zu genügen, haben sie die Befugniß, bei erheblichem Verdachte, daß eine Verletzung der Stenergesetze beabsichtigt werde, Personen und Waaren in soweit anzuhalten, als dieses den Steuerbeamten selbst verstattet ist. Sie müssen jedoch entweder in ihrer Uniform gekleidet, oder durch ihre Bestallungen, oder durch Brustschilde sich sogleich zu legitimiren im Stande sein.

§. 106.

5) Uebertretung der Steuergesetze und deren Bestrafung.

Bei Uebertretungen der Vorschriften des gegenwärtigen Regulativs kommen die betreffenden Strafbestimmungen der Zollordnung vom 26. Mai 1818, § 110. u. s. w. mit den durch die Gesetzsammlung verkündigten Deklarationen vom 20. Jan. 1820, zu §. 155. der Zollordnung vom 6. Okt. 1821, wegen subsidiari-

scher Verhaftung der Dienstherren für ihr Gesinde, und vom 19. Aug. 1823, wegen der von Gewerbtreibenden in den Gränzbezirken nicht nachgewiesenen Versteuerung, so wie die Verordnung vom 19. Nov. 1824, wegen Ergänzung der Zollordnung, so weit sie hierher gehört, zur Anwendung.

In allen Fällen überhaupt, worüber das gegenwärtige Regulativ nicht besondere Festsetzungen enthält, treten die Vorschriften der Zollordnung vom 26. Mai 1818, bei Erhebung und Beaufsichtigung der in Erfurt zu entrichtenden Eingangs- und Durchgangsabgaben in Kraft.

Berlin, den 27. December 1826.

Der Finanzminister

v. Motz.

36.

Circular-Rescript der Königl. General-Direktion der Steuern an sämmtliche Königl. Regierungen, die Heranziehung der Handwerker zur Gewerbesteuer betreffend.

Da bei der Heranziehung der Handwerker zur Gewerbesteuer nicht bei allen Regierungen nach gleichen Grundsätzen verfahren wird, so ist es für nothwendig erachtet worden, die nachstehenden in dieser Hinsicht bestehenden Bestimmungen zusammen zu stellen:

1) Die Vorschrift im §. 14. der Instruktion vom 10. November 1820, wonach eine Beschränkung des Gewerbes in dem Maaße, daß es dadurch steuerfrei werden müßte, erst bei der Veranlagung für das folgende Jahr berücksichtiget werden soll, findet auf die Handwerker keine Anwendung. Vielmehr soll den Handwerkern, da sie auf der einen Seite verpflichtet sind, falls sie ihr bisher steuerfrei betriebenes Gewerbe in dem Maaße ausdehnen wollen, daß es steuerpflichtig wird, solches vorher anzumelden, nnd sie sodann dem Circular vom 13. December 1824 gemäß, pro

rata temporis mit dem Mittelsatze durch die Zugangslisten zu besteuern sind, auch auf der andern Seite gestattet sein, auch im Laufe des Jahres, sobald sie ihr Gewerbe so weit beschränken, daß dasselbe aufhört, steuerpflichtig zu sein, solches anzumelden, und sich dadurch von der Fortzahlung der Gewerbesteuer für die Zeit wo das Handwerk im steuerfreien Umfang betrieben wird, zu befreien. Die Steuer für diese Zeit kommt dann nach näherer Anleitung der Nro. 4. des §. 14. der Instruktion vom 10. November 1820 in Abgang, weshalb so wie überall, wo Gewerbesteuer-Abgänge auf den Grund einer Abmeldung des Gewerbes berechnet werden, das Datum der Abmeldung in den Abgangs-Listen bestimmt anzugeben ist.

2) Es bleibt dagegen die Vorschrift des §. 14. gedachter Instruktion: wonach eine Abänderung des Steuersatzes während des Steuerjahres durch Erweiterung oder Beschränkung des steuerpflichtig bleibenden Gewerbes nicht eintreten, solche Erhöhung oder Ermäßigung des Steuersatzes vielmehr erst im folgenden Jahre statt finden soll, auch bei den Handwerkern unverändert.

3) Die ad 1. gestattete Abmeldung des durch Beschränkung steuerfrei gewordenen Gewerbes findet aber nicht statt, bei den im §. 6. der Instruktion vom 10. November 1820 beispielsweise genannten Bau-Handwerken, so wie bei allen sonstigen Handwerken, die ihrer Eigenthümlichkeit nach, nur in der ihnen besonders günstigen Jahreszeit oder überhaupt nur in einem Theile des Jahres mit mehreren Gehülfen betrieben zu werden pflegen.

Handwerkern dieser Art kann zwar, wenn sie ihr Gewerbe erst neu anfangen, für die Zeit, wo sie das Gewerbe noch gar nicht, oder doch nicht im steuerpflichtigen Umfange betrieben haben, Gewerbesteuer nicht abgefordert, ihre neu eintretende Gewerbesteuerpflichtigkeit kann nicht auf den derselben vorangegan-

genen Zeitraum retrotrahirt werden, und sie müssen daher, wenn sie ihr Gewerbe zuerst als steuerpflichtig anmelden, nur von der Anmeldung ab, besteuert werden; dagegen können sie durch Anmeldung einer stattgefundenen Beschränkung ihres Gewerbes sich von der Fortzahlung der Steuer nicht befreien. Da überhaupt bei der Anfertigung der Rollen und der Repartition der Steuer, darauf Rücksicht genommen werden soll, in welchem Umfange der Gewerbtreibende in dem ablaufenden Jahre sein Gewerbe betrieben hat, so sind auch Handwerker der hier in Rede stehenden Art, bei der Anfertigung der Rolle für das nächste Jahr sogleich nach der Zahl der Gehülfen, die sie in dem ablaufenden Jahre gehalten haben, und dem Zeitraum, während dessen sie dieselben in Arbeit gehabt haben, zur Gewerbesteuer abzuschätzen, und diesen Steuersatz müssen sie demnächst in dem folgenden Jahre für die ganze Dauer desselben bezahlen, wenn sie auch nur während eines Theils desselben ihr Gewerbe im steuerpflichtigen Umfange betreiben. Wenn also auch nicht verhindert werden kann, daß Handwerker der hier in Rede stehenden Art durch das Vorgeben: im künftigen Jahre ihr Gewerbe im steuerfreien Umfange betreiben zu wollen, erreichen können, daß sie mit dem Eintritt des neuen Jahres in Abgang gestellt werden müssen, so muß doch dahin gesehen werden, daß wenn sie demnächst im Laufe des Jahres wieder in Zugang gebracht werden, auch die ganze Jahressteuer, wie sie bei Anfertigung der Rolle auf sie repartirt war, in Zugang gebracht wird.

4) Nach §. 12. des Gewerbesteuer-Gesetzes sind Handwerker, welche außer den Jahrmärkten, ein offenes Lager von fertigen Waaren nicht halten, gewerbesteuerfrei, so lange sie das Gewerbe nur mit einem erwachsenen Gehülfen und mit einem Lehrling betreiben.

Da es hiernach zweifellos ist, daß ein Handwerker, der entweder zwei erwachsene Gehülfen, oder neben

einem erwachsenen Gehülfen mehr als einen Lehrling annimmt, gewerbesteuerpflichtig ist, dagegen aber noch zweifelhaft bleibt: wie es zu halten ist, wenn ein Handwerker mehr als zwei Lehrlinge ohne erwachsene Gehülfen beschäftigt, so wird hierdurch festgesetzt, daß in diesem Falle jedesmal anzunehmen ist, daß der Handwerker das Gewerbe, bei dem er sich der Hülfe dreier demselben Gewerbe sich widmenden Personen bedient, in einem solchen Umfange betreibt, daß es nach der Absicht des Gesetzes steuerpflichtig wird.

5) Wer als erwachsener Gehülfe, und wer als Lehrling anzusehen ist, kann nicht unbedingt danach entschieden werden, je nachdem der Gehülfe schon das 15te Jahr zurückgelegt hat oder nicht; vielmehr wird da, wo es an sich nicht zweifelhaft ist, daß der Gehülfe wirklich noch Lehrling ist, derselbe auch in Hinsicht der Gewerbesteuerpflichtigkeit dafür gelten müssen.

Da das Gewerbesteuer-Gesetz aber nicht auf die Zunft-Verhältnisse Rücksicht nimmt, und mithin unter erwachsenen Gehülfen nicht lediglich diejenigen versteht, die bei der Zunft als Gesellen anerkannt werden, so wird nur in solchen Fällen, wo es zweifelhaft ist: ob der Gehülfe blos Lehrling ist, und von den Gewerbetreibenden der Gehülfe hauptsächlich deshalb für einen Lehrling ausgegeben wird, weil derselbe von der Zunft nicht als Geselle anerkannt sei: das Alter über 15 Jahr als Kriterium dafür, daß der Gehülfe nicht mehr Lehrling sei, beizubehalten sein.

Berlin, den 26. Februar 1827.

Der General-Direktor der Steuern.

Maassen.

37.

Publikandum der Königl. Regierung zu Breslau, die Gewerbesteuer für die, die Badeorte beziehenden, und ihre Waaren daselbst in offenen Läden feilbietenden Handwerker ꝛc. betreffend.

Es sind darüber Zweifel entstanden, wie diejenigen Personen zur Gewerbesteuer anzuziehen seien, welche als Handeltreibende, Schänker ꝛc. die Badeorte beziehen, und dort in offenen Läden ihre Waaren feil haben.

Auf unsere desfallsige Anfrage hat der Herr General-Direktor der Steuern mittelst Rescripts vom 2ten v. M. entschieden, daß dergleichen Gewerbetreibende in dem gedachten Falle in Betreff der von ihnen zu entrichtenden Gewerbesteuer als Personen zu behandeln seien, die ein stehendes Gewerbe am Badeorte betreiben, und daher für die Dauer der Badezeit mit einem für den resp. Badeort geltenden Steuersatz, der wenigstens dem Mittelsatz gleich kommt, in Zugang gebracht werden sollen.

Dabei sollen sie nicht von der Verpflichtung einer besondern Abmeldung ihres Geschäftes entbunden werden, sondern müssen für den ganzen Rest des Jahres in Zugang und erst auf erfolgte Abmeldung in Abgang gebracht werden.

Diese Bestimmungen werden dem betreffenden Publikum, den Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden von Badeorten in unserm Departement zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 6. April 1827.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Domainen, Forsten und direkten Steuern.

38.

Extrakt aus dem Rescripte des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. General-Kommissionen zu Breslau und Münster, den Quittungs-Stempel über die Gebühren der Feldmesser betreffend.

Die Königl. General-Kommission wird angewiesen, für die Quittungen der Feldmesser über ihre Gebühren, in sofern sie zum Belage einer Rechnung erforderlich sind, die vor einer öffentlichen Behörde abgelegt werden muß, den Quittungs-Stempel beibringen zu lassen.

Berlin, den 2. März 1827.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung.

Köhler.

39.

Publikandum der Königl. General-Kommission zu Breslau, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Den sämmtlichen in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten beschäftigten Königl. Feldmessern machen wir bekannt, daß nach einer Verfügung der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer und eines Rescripts des Königl. Hohen Ministerii des Innern vom 2ten d. M. zu den Quittungen über Vermessungs- und Zutheilungs-Gebühren in Auseinandersetzungs Sachen der in dem Gesetze wegen der Stempelsteuer und dem Stempeltarif vom 7. März 1822 vorgeschriebene Stempel, und zwar von 50 Rthlr. bis einschließlich 200 Rthlr. ein Stempel von 5 sgr., von 200 Rthlr. bis einschließlich 400 Rthlr. von 10 sgr., von 400 Rthlr. bis einschließlich 600 Rthlr. von 15 sgr. und sofort genommen werden muß, und weisen wir daher die sämmtlichen in unserer Geschäftsparthie angestellten Königl. Feldmesser an, ihre Quittungen über Vermessungs- und Zutheilungs-Gebühren, die sie aus unserer Kasse ausgezahlt erhalten, in so weit solche mehr als 50 Rthlr. betragen,

jederzeit bei Vermeidung der in dem §. 21. des Gesetzes wegen der Stempelsteuer verordneten Strafe, auf den gesetzlichen Stempel zu schreiben.

Diese Bestimmung findet jedoch nur dann Anwendung, wenn für Vermessungen und Zutheilungen, der in den §§. 83 bis 97. des Allgemeinen Feldmesser-Reglements vom 29. April 1813 bestimmten Gebühren liquidirt worden, und bedarf es dann, wenn für Vermessungen und Zutheilungen nicht die reglementsmäßigen Gebühren, sondern vermöge des §. 102. des Feldmesser-Reglements Diäten liquidirt werden können, zu den Quittungen über dergleichen unfixirte Diäten keines Stempels.

Besteht aber ein Theil der festgesetzten und auf unsere Kasse angewiesenen Kosten aus ein und derselben Liquidation in reglementsmäßigen Gebühren und der Ueberrest in Diäten und baaren Auslagen, so muß auch in Ansehung der erstern der gesetzliche Stempel, und daher wenn z. B. die ganzen Kosten 300 Rthlr. betragen und darunter 170 Rthlr. Gebühren begriffen sind, ein Stempel von 5 sgr. zu der Quittung genommen werden.

Breslau, den 15. März 1827.

Königl. General-Kommission von Schlesien.

C.

Forst- und Jagd-Verwaltung.

40.

Publikandum des Königl. Finanz-Ministeriums, die Ressort-Verhältnisse des Königl. Hofjagdamts betreffend.

Des Königs Majestät haben die Ressort-Verhältnisse des Königl. Hofjagdamts definitiv zu bestimmen, und den Wirkungskreis desselben auf die Jagden des größern Theils des Potsdammer Regierungs-Bezirks auszudehnen geruht. Der Hofjagdamts-Bezirk besteht hiernach aus nachbenann-

ten Forstrevieren: Potsdam, Bornim, Cunersdorf, Lehnin, Dipmansdorf, Scharfenbrück, Zinna, Cummersdorf, Hammer, Wasserburg, Alt-Schadow, Colpin, Wusterhausen, Friedersdorf, Cöpnick, Rüdersdorf, Spandow, Tegel, Falkenhagen, Mühlenbeck, Oranienburg, Liebenwalde, Groß-Schönebeck, Grimnitz, Reihersdorf, Biesenthal, Liepe und Freienwalde.

Die Wirksamkeit des Hofjagdamts bezieht sich auf die Abhaltung der Jagden für die Königl. Prinzen und von Hofs wegen. Die gewöhnliche Verwaltung der Jagden in diesem Bezirke wird, wie zeither, von der Königl. Regierung und dem Ober-Forstmeister derselben geführt. Unter der alleinigen Leitung des Herrn Ober-Jägermeisters steht das Hofküchen-Gehege bei Berlin, die dortige Fasanerie, die Schwanenanstalt und der Entenfang bei Potsdam.

Berlin, den 28. März 1827.

Der Finanz-Minister.

v. Motz.

41.

Publikandum der Königl. Regierung zu Posen, die Beschreibung und Vertilgung der schädlichen Holzraupen betreffend.

Der vorjährige ungewöhnlich heiße Sommer begünstigte die Vermehrung der Holzraupen ungemein, und die Besorgniß, daß diese Insekten im diesjährigen Sommer den Kiefern-Forsten sehr nachtheilig werden dürften, begründet sich immer mehr.

Wir finden uns daher veranlaßt, eine Beschreibung der Raupenarten, die den Forsten am nachtheiligsten sind, so wie die zweckmäßigsten Mittel zu ihrer Vertilgung bekannt zu machen.

1) Die große Kieferraupe. (Phalaena bombyx pini. Lin.)

Unter allen Raupenarten ist dies die schädlichste.

Der Schmetterling ist 1 bis $1\frac{1}{4}$ Zoll lang, und ausgebreitet $2\frac{1}{2}$ — bis 3 Zoll breit, das Männchen ist kleiner als das Weibchen. Der Hinterleib ist eirund; die Flügel sind mittelmäßig groß, im Sitzen übereinander geschoben und der Hinterrand stumpf gezähnt oder gekerbt. Die Fühlhörner des Männchens kammförmig, des Weibchens borstenförmig, mit sehr kurzen Zähnchen besetzt, und rostfarben. Die Beine sind gelblich braun. Kopf und Bruststück sind rostgrau, ins aschgraue fallend, der Hinterleib aschgrau, röthlichgrau, ockerbraun oder ockergelb. Die Vorderflügel haben meist 4 Felder, das 1ste und 3te ist rostbraun, zuweilen ins dunkelrothbraune übergehend, das 2te und 4te aber aschgraulich, bräunlich gemischt, mehr oder weniger hell, jedes Feld ist vor dem andern durch eine schmutzig rostfarbene oder rothbraune, zackige Queerlinie getheilt, besonders ist die letztere nach dem Flügelrande zu stark schlangenförmig gebogen; auf der Grenze des ersten und zweiten Feldes steht ein dreieckiger weißer Fleck; die Hinterflügel sind einfarbig röthlich aschgrau, gelbgrau oder gelbröthlich; auf der Unterseite der Flügel, welche gelbgrau oder röthlich aschgrau ist, sieht man nur zwei undeutliche Queerstreifen von den zackigen Queerlinien der Oberseite. Dieser Nachtfalter erscheint bisweilen in Färbungen, die von dieser hier angeführten abweichen, jedoch sind die Linien und der weiße Punkt auf den Vorderflügeln bleibend. Das Weibchen unterscheidet sich von dem Männchen durch seine beträchtliche Größe und Dicke, und durch die gestreckteren gewöhnlich helleren Flügel.

Die Raupe erscheint eben so in verschiedener Farbe, als der Schmetterling, doch sind der braune Kopf, die zwei blauen Einschnitte auf dem dritten und vierten Ringe, die rothen Punkte darunter, und auf dem vorletzten Ringe das Warzenbüschelchen gewöhnlich charakteristisch. Der Leib ist aschgrau, fleischfarbengelb, mit braunen und weißen Flecken, ganz mit langen braunen Haarbüscheln bedeckt. Sie wird 4 Zoll groß, hat 6 Brustfüße, 8 Bauchfüße und 2 Schwanzfüße.

Die Puppe ist 1 Zoll lang, am Vorderleibe schwarz-

grau und am Hinterleibe schwarzbraun mit rothbraunen Einfassungen in den Gelenken, und liegt in einem länglichen gelblichen oder bräunlichen, mit dunklern Haaren vermischten Gespinnst, welches zwar dicht, aber nicht hart ist.

Das Weibchen legt nach der Begattung, im Julius oder August, nach und nach 100 — 200 länglich gelbgrüner Eier an mannshohe Stellen der Kiefern Stämme und Zweige, bald in die Ritzen der Borke, bald auf die Rinde selbst, dicht neben einander, aus denen nach 8 — 10 Tagen die Raupchen sich entwickeln. Sie fangen bald an zu fressen, und wachsen bis in den Oktober, wo sie schon ½ bis 1 Zoll lang sind. In der Mitte dieses Monats suchen sie ihr Winterlager, theils unter der Rinde und in den Klüften der Bäume, theils unter dem Moose. Im Monat März kommen sie wieder hervor, begeben sich auf die Bäume, wo sie bis in den Juni fressen. Schnee, Eis, Frost, Wasser schadet den Raupen im Winterlager nicht. Das 15 — 40jährige Holz lieben sie vorzugsweise, und verzehren zuerst den Maitrieb und die Knospen, ehe sie die alten Nadeln angehen. Ende Juni spinnen sich die Raupen ein, indem sie die Cocons an Zweige der Kiefern oder Unterholz hängen, auch an der Rinde trifft man viele Gespinste an. Nach drei Wochen kommt der Schmetterling hervor, und ist schon nach einigen Tagen zur Fortpflanzung tüchtig.

2) Die Nonne, (Phalaena bombyx monacha. Lin.)

Die Raupe dieses Schmetterlings ist ebenfalls sehr gefährlich, sie greift nicht allein Kiefern, sondern auch Fichten an.

Der Schmetterling ist ¾ — 1 Zoll lang, 1¾ — 2 Zoll mit ausgespannten Flügeln breit. Der Kopf ist weiß, die Kehlspitzen sind schwarz, die Brust weiß, der Brustrücken zwischen den Flügeln mit schwarzen Punkten. Die Fühlhörner des Männchens kammförmig und grau, bei dem Weibchen borstenförmig mit Fasern besetzt, und schwarz. Der Hinterleib ist rosenroth mit grauen und schwarzen Einschnitten, die Vorderbeine sind schwarz, die vier folgen-

den schwarz mit weißen Flecken; die Vorderflügel haben eine weiße Grundfarbe mit regelmäßigen, theils spitzen, theils runden schwarzen Wellenlinien, am Rande mit länglichen viereckigen Punkten gleicher Farbe besetzt, die Hinterflügel haben eine gräulich weiße Grundfarbe, nach dem Leibe zu dunkler schattirt, nach dem Rande hin mit weißen Queerlinien besetzt; der Hinterleib läuft in einen Legestachel aus, mit welchem das Weibchen seine Eier in die Ritzen der Rinde legt.

Die $1\frac{1}{2}$ Zoll lange Raupe hat häufig verschiedene Zeichnungen. Gewöhnlich ist sie schwarz oder grau, und zeichnet sich durch blaue und rothe Warzen, mit denen der Leib bedeckt ist, aus. Charakteristische Kennzeichen der Nonnenraupen sind die hinter dem Kopfe befindlichen langen Haarbüschel, die auch in den Seiten hervorstehen. Der Leib ist mit einzelnen Haaren besetzt. Im Julius und August schwärmen diese Nachtfalter, deren Leben 9 — 10 Tage dauert, das Weibchen legt 80 — 160 Eier, glänzend röthlich grau oder blaßgrün, scheibenförmig in die Ritzen der Rinde, an Pfählen und ähnlichen Gegenständen. Ende April und Anfang Mai kriechen die Raupen aus, zuweilen aber schon im Spätherbst, wo sie sich dann, ohne Schaden zu leiden, an den Bäumen oder in Moos verbergen. Sie häuten sich viermal, und ändern jedesmal dabei die Farbe, zuerst sind sie schwarz, dann bekommen sie einen weißen Rückenstreifen, nach der zweiten Häutung erhalten sie weiße Flecke, und nach der dritten rothe und gelbe Warzen. Sie fressen 8 — 10 Wochen, wo sie sich alsdann zwischen den Reisern und in den Ritzen der Bäume mit wenig Fäden verspinnen, sich zuerst in eine grüne und dann in eine goldgelbe Puppe verwandeln, die mit grauen oder gelblichen Haarbüscheln besetzt ist, aus welcher in 14 Tagen bis 3 Wochen der Schmetterling erscheint.

3) Der Kiefernschwärmer, (Sphinx pinastri. Lin.)

Die Raupen dieses Schmetterlings sind minder gefährlich, indessen auf jeden Fall zu beachten. Der männ-

liche Schmetterling ist 18—20 Linien lang und mit ausgespannten Flügeln bis 2½ Zoll breit, der weibliche um einige Linien größer, hat aber schwächere Fühlhörner. Die Hauptfarbe ist röthlichaschgrau, die Fühlhörner weiß, über den Hinterleib gehet ein aschgrauer Streif durch eine schwarze Linie getheilt. Die Vorderflügel sind braungrau, in der Mitte mit drei schwarzbraunen Flecken, die Hinterflügel dunkler, alle vier aber haben einen weißen braun punktirten Rand. Die Raupe ist drei Zoll lang, hat auf dem Kopf ein rückwärts gekrümmtes Haar, sieht vor der ersten Häutung gelb aus, und nach der zweiten grünlich, nach der dritten erhält sie einen rothgelben Kopf, hellgrünen Unterleib, in den Seiten zwei gelbe Linien, auf dem Rücken ein breites weißes Band, welches bei der vierten Häutung durch einen rosenfarbenen Rückenstreifen getheilt wird.

Der Schmetterling schwärmt Ende Mai und Juni, nährt sich von Blumenstaub, vorzüglich der Geißblattblüthen, wo man ihn auch am ersten bemerkt. Seine gelblichen grünglänzenden Eier legt er an die Kiefernnadeln, woraus in 14 Tagen die Raupen erscheinen, im September in die Erde kriechen, und sich in eine noch einmal so dicke als lange Puppe verwandeln, welche kastanienbraun ist, und über dem Saugrüssel eine besondere Scheide hat. Die Zeit, wo diese Raupe frißt, sind die Monate Juli und August.

4) Die Ferleule, (Phalaena noctua piniperda. Esper.)

Die Ferleule ist gefährlicher als der Kiefernschwärmer. Der männliche Schmetterling ist 5 Linien lang, 1 Zoll 4 Linien breit, das Weibchen ein bis zwei Linien größer. Die Fühlhörner sind borstenförmig und an der Spitze schwarz, unten weiß, der Brustrücken ist braunroth, am Kopf weiß eingefaßt, nach dem Hinterleibe zu weiß gestreift, der Hinterleib graubraun, die Vorderflügel braunroth, nach dem Leibe zu gelblich schattirt, am Rande gekerbt und schön marmorirt. Ueber sie gehen zwei gelblich geschlängelte Queerstreifen, die sich in die braunen Fran-

zen mit gelblichen Streifen verlaufen. Die Hinterflügel sind schwarzbraun, röthlich schimmernd, am Hinterrande mit weißen Franzen, die Unterflügel ockergelb, die hintern in der Mitte mit einem schwarzbraunen Punkte. Die Raupe ist glatt, bis $1\frac{3}{4}$ Zoll lang, vor der ersten Häutung weißgrün, nach der zweiten grasgrün, mit einem weißen Rückenstreifen und zwei gleichen Seitenstreifen, und dicht an den Füßen hat sie an jeder Seite einen schwefel- oder orangegelben Streifen. Der Kopf ist glänzend braun, der Bauch hellgrün. Sie hat 6 gelbe Brust-, 8 Bauch- und zwei Schwanzfüße, und frißt, indem sie die Nadeln zwischen die Brustfüße nimmt und von oben gleichsam in sich hineinschiebt.

Mitte April oder Anfang Mai erscheint der Schmetterling, und das Weibchen legt 50—70 Eier, entweder einzeln oder zu dreien und vieren an die Spitzen der Nadeln vorzüglich von 40—60jährigen Holze. Nach 14 Tagen kriechen die Raupen aus, sind aber Anfangs gar nicht zu bemerken, da sie die Farbe der Nadeln haben, nur klein sind, und einzeln dicht an derselben liegend an ihnen nagen. Anfang Juni werden sie bemerklich und fressen dann mit ungeheuerer Schnelligkeit bis Ende Juli oder Anfang August. Ihr sie bald verrathender Auswurf ist dünn und länglich, von hellgrüner Farbe und bedeckt den Boden, wo sie häufig sind, ziemlich dicht. Im August kriecht sie herunter in die Erde und verpuppt sich gewöhnlich ohnweit des Stammes unter dem Moose oder in der obern Dammerdenschicht. Die Puppe zeigt sich in einem schwarzen Gespinnst, ist sehr lebhaft, glatt, rothbraun oder schwärzlich mit zwei Schwanzspitzen. Sie überwintert daselbst, bis im kommenden Frühjahr der Schmetterling ausfliegt.

5) Der Fichtenspanner, (Phalaena geometra piniaria. Lin.)

Der Schmetterling ist 6 bis 9 Linien lang, $1\frac{1}{2}$ bis $1\frac{3}{4}$ Zoll breit, auch hier ist das Männchen kleiner als das Weibchen. Bei dem Männchen sind die Fühlhörner schwärz-

lich kammförmig, der Leib schlank, weißgrau, schwarz bestäubt, mit gelblichem After, die Vorderflügel schwarzbraun, am Rande gelb gesprengt, in der Mitte mit einem länglichen weißgelben Dreiecke gezeichnet, die Hinterflügel ebenfalls schwarzbraun, mit einem zweimal durchschnittenen weißgelben unregelmäßigen viereckigen Flecke. Die Franzen beider Flügel sind abwechselnd weiß und braun. Auf der Unterseite sind die Vorderflügel braungrau mit 2 großen weißgelben Flecken, die hinteren sind weiß mit graubraunen Punkten und mit 2 gelbbraunen Streifen besetzt. Das Weibchen ist mehr rostgelb mit zwei hellbraunen durch alle Flügel sich ziehenden Queerstreifen, die Fühlhörner sind heller und fadenförmig. Die Raupe ist $1\frac{1}{4}$ — $1\frac{1}{2}$ Zoll lang, grün mit 5 Längsstreifen, wovon der obere weiß, die beiden folgenden weißgelb und die beiden untern schwefelgelb sind, und über den Kopf weggehen, was bei der vorigen Raupenart nicht der Fall ist; auch fehlen ihr wie allen Spannern die ersten 3 Paar Bauchfüße, weshalb sie kriecht, als wenn man etwas mit dem Handspannen ausmißt, und sich stets in der Mitte in die Höhe krümmt. Diese Raupen sitzen gewöhnlich zusammen auf einzelnen Bäumen und fressen die Nadeln von oben herunter bis in die Scheide ab, doch greifen sie nicht ohne die größte Noth die letzten Maitriebe an, und die Kiefern erholen sich deshalb noch oft. Der Schmetterling erscheint im April, Mai und Juni, und ist der gewöhnlichste in den Kiefernwäldern. Er trägt die Flügel wie ein Tagfalter aufrechtstehend, und das Weibchen legt die Eier an die Spitzen der Nadeln, wo die Raupen nach 14 Tagen bis 3 Wochen auskriechen, und oft bis Mitte Oktober fressen, wo sie dann unter das Moos und die Nadelstreu kriechen, um sich zu verpuppen. Die Puppe ist $\frac{1}{2}$ Zoll lang, hellbraun und mit grünlichen Flügelscheiden verziert.

6. Die Kiefern-Blattwespe. (Tenthredo pini. Lin.)

Dieses Insekt hat vierhäutige Flügel, welche durch in einander greifende Härchen so verbunden sind, daß beide

Flügel nur einer zu sein scheinen. Sie ist $5\frac{1}{2}$ bis 6 Linien lang, der Leib ist schwarz, bei dem Weibchen mit graugelber Zeichnung, die Fühlhörner sind stark und gefiedert, die obern Flügel haben am Außenrande einen länglichbraunen Fleck, die untern sind am Hinterrande schwarz, am Ende des Körpers sind beim Männchen zwei braune Haken. Die Raupe ist blaßgrün mit einem breiten grauen Rückenstreifen, neben dem auf beiden Seiten eilf schwarze Punkte stehen; der rothbraune Kopf ist schwarz gefleckt. Die $1\frac{1}{2}$ Zoll große Raupe hat 6 Brustfüße, 14 Bauch- und 2 Schwanzfüße, lebt in Gesellschaft und frißt bis in den August, vorzüglich auf jungen Kiefernbeständen, und spinnt sich an den Kiefernzweigen, an Steinen und in der Erde in einen auf beiden Seiten abgerundeten Cocon ein, worin sie überwintert und sich dann zuerst kurz vor dem Auskriechen in eine alle Theile des Insekts enthaltende Nymphe verwandelt. Das Insekt kriecht im Mai und auch selbst noch im Juli aus, wo dann das Weibchen die Nadeln auseinder sagt und zwischen dieselben die Eier legt, welche es mit einem Leime überklebt und befestigt. Diese Art erscheint in verschiedener Gestaltung, so wie denn überhaupt alle Raupenarten außerordentlich variiren.

Die Vorkehrungen, welche man zur Verminderung dieser Insekten angewendet, sind sehr mannigfaltig, bis jetzt waren aber nachstehend angeführte Mittel die wirksamsten.

Das einfachste und beste Mittel, die noch unter dem Moose befindlichen Puppen wegzuschaffen, ist, daß man die Kiefern-Forsten täglich mit Schweinen betreiben, und die Heerden ganz langsam durchziehen läßt. Die Schweine suchen dann die Puppen auf, fressen sie sehr gern, und befinden sich wohl dabei. Wo aber große Kiefernraupen unter dem Moose gefunden werden, hilft das Betreiben mit den Schweinen wenig, oft nichts, indem sie diese Raupen nicht immer fressen und einen Abscheu vor ihnen zu haben scheinen. Um diese schädlichen Raupen wegzuschaffen, bleibt kein anderes Mittel übrig, als sie durch Menschen aufsuchen und vernichten zu lassen. Man stelle

daher eine Anzahl Leute in eine Linie, und lasse, gleich nach Abgang des Schnees oder ehe die Raupen noch ihr Winterlager verlassen, vermittelst eines 10—12 Zoll langen, breit geschnitzten Holzes, das Moos 15—20 Zoll um jeden Stamm herum wegnehmen, und die darunter befindlichen Raupen in kleine Körbe sammeln. Diese Raupen liegen gewöhnlich zusammengekrümmt und erstarrt, mit dem halben Körper in der Erde, und sind leicht zu entdecken, wenn das Moos weggenommen ist. Auch können alsdann die Puppen von den andern, oben genannten Insekten mit aufgelesen und vernichtet werden. Die Einsammler müssen jedoch Handschuhe anhaben.

Wenn erst ein Distrikt des Waldes von den Raupen angefallen ist, so isolire man denselben durch 1 Fuß tiefe und 2 Fuß breite Gräben, deren Seitenwände ganz steil sein müssen, und in welche hin und wieder Löcher eingestochen werden. In diese Gräben stürzen die Raupen bei ihren Wanderungen, kommen nicht mehr heraus, und man kann sie dann leicht tödten.

Das Einsammeln der Schmetterlinge, Raupen, Puppen u. s. w. ist ein Haupt-Vertilgungsmittel, und besonders muß man suchen, die weiblichen Schmetterlinge, welche in der Begattungszeit gern am Fuße der Stämme sitzen, tödten zu lassen. Bei erforderlichem Kraftaufwand kann dadurch viel geschehen. Kleine jung bestandene Feldgehölze, wo sich die große Kiefernraupe besonders gern einspinnt, verbrennt man am besten sogleich, um die weitere Verbreitung zu hindern. Wollte sich nach dem Vorhergesagten Jemand näher über die Natur dieser Raupenarten unterrichten wollen, dem können wir Bechsteins Forst-Insektologie, Gotha 1818, empfehlen, so wie die so eben erschienene kleine Schrift des Ober-Land-Forstmeisters Hartig „Anleitung zur Vertilgung oder Verminderung der Kiehnraupen, bei Dunker und Humblot in Berlin", welche 10 Sgr. kostet.

Bereits durch unsere Amtsblatts-Verfügung vom 8. September haben wir angeordnet: daß wenn die Ausrottung oder Hemmung dieses Waldübels die Kräfte des

einzelnen Forst-Eigenthümers übersteigt, die Herren Landräthe nach ihrem besten Ermessen die der Oertlichkeit angemessene nöthige Kreishülfe anzuordnen haben.

Nach einem Reskripte des Königl. Finanz-Ministerii vom 3. Febr. No. II. 624 b haben bereits die Ministerien des Innern und der Finanzen mittelst Reskripts vom 20. Febr. 1821. mit Bezug auf das Allg. Landrecht §. 10. Tit. 17. Th. II. festgesetzt, daß in allen solchen Fällen, wo die Hemmung dieses Uebels die Kräfte des Wald-Eigenthümers übersteigt, dem Ermessen der verwaltenden Behörde überlassen bleibt, die nöthigen Anstalten und Vorkehrungen zur Abwendung dieser allgemeinen Gefahr zu treffen, und jeder Staatsbürger verpflichtet sei, das Wohl und die Sicherheit des gemeinen Wesens nach dem Verhältniß seines Standes und Vermögens zu unterstützen. Nur ist darauf zu sehen, daß die Maaßregeln zweckmäßig, und die in Anspruch genommenen Kreishülfen nicht über Bedürfniß und unverhältnißmäßig gefordert werden. Vorzugsweise ist die lebhafte Mitwirkung der Holzberechtigten in Anspruch zu nehmen; da aber, wo die Gefahr selbst von großer Bedeutung ist, muß auch die Nachbarschaft durch ein Aufgebot in größeren Massen, zur Beseitigung der Gefahr, oder zu deren möglichsten Beschränkung aufgefordert werden. Auch darf nur immer ein Theil der arbeitsfähigen Mannschaft aufgeboten, und es müssen Kinder und Frauen zugelassen werden. Kann der Forst-Eigenthümer aber die erforderlichen Vorkehrungen, mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln, wenn auch mit besonderer Anstrengung, oder durch die Hülfe der Holzberechtigten treffen, so sind andere Anwohner mit der Aufforderung dazu zu verschonen. Der Forst-Eigenthümer bleibt aber verhältnißmäßig immer zu größeren Leistungen als die Berechtigten verpflichtet.

Posen, den 17. März 1827.

Königl. Preußische Regierung.

D.

Post-Verwaltung.

42.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an den Herrn Ober-Präsidenten N. N., die Portofreiheit in herrschaftlichen Landtags-Angelegenheiten betreffend.

Ew. Excellenz erwiedere ich auf Ihre Anzeige vom 7ten d. M., daß in Gemäßheit einer mit dem Herrn General-Postmeister getroffenen Vereinigung und des dieserhalb von Letzterem an sämmtliche Postämter erlassenen Circulars vom 8. Januar d. J. *), wovon ich eine Abschrift hier beifüge, die von den Staats-Behörden gebrauchte Rubrik: herrschaftliche Landtags-Angelegenheiten portofrei ist. Dies wird auch genügen, da die Stände nicht unmittelbar in Landtags-Angelegenheiten zu correspondiren, sondern sich in Angelegenheiten, welche die Einziehung von Nachrichten erfordern, nach §. 35. des Gesetzes an den Landtags-Kommissarius zu wenden haben. Den einzelnen Deputirten kann daher eine Portofreiheit eben so wenig zugestanden werden, als sie nothwendig ist.

Berlin, den 18. November 1826.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

43.

Extrakt aus dem Circulare des Königl. General-Postamts, an sämmtliche Königl. Postanstalten, die Postillion-Trinkgelder bei den ordinairen Fahrposten betreffend.

Mit Bezug auf die Circular-Verordnung vom heutigen Tage, die Einführung der Postillion-Dienst-Bücher

*) Jahrg. 1826, 1stes Heft, S. 58.

betreffend, wird wegen des, bei den ordinairen Fahrposten künftig statt findenden Postillion-Trinkgeldes, Folgendes verordnet.

§. 1. Vom 1. Mai 1827 an, wird bei den etatsmäßigen drei- und vierspännigen Posten, demjenigen Postillion, welcher den ordinären Wagen fährt, ein Trinkgeld von drei Silbergroschen auf die Meile bewilligt.

§. 2. Für die bei diesen Posten befindlichen Beiwagen wird kein Postillion-Trinkgeld bezahlt.

§. 3. Auch findet diese Bestimmung auf die Schnellposten, Personen-Posten und Journalieren keine Anwendung. Die, bei diesen Posten bestehenden Anordnungen wegen der Trinkgelder, bleiben bis auf weitere Bestimmung in Kraft. Bei denjenigen Schnellposten u. s. w., wo den Postillionen noch keine Trinkgelder ausgesetzt sind, behalte ich mir darüber besondere Bestimmung vor.

§. 4. Das Postillion-Trinkgeld ist bestimmt, die Lage der Postillione zu verbessern, in ihnen mehr Lust und Liebe für den Dienst zu erwecken und zu erhalten, ihnen die Mittel zu gewähren, im Post-Dienste stets recht anständig und reinlich gekleidet zu erscheinen, und die Dienstbeinkleider, für den Sommer, von weißem Leder mit hohen steifen Stiefeln, für den Winter, von grauem Tuch mit orangem Vorstoß über die Stiefeln, sich anzuschaffen.

§. 5. Kein Posthalter darf sich erlauben, den Postillionen das bisherige Lohn, Kostgeld u. s. w., wegen der, ihnen von der Postverwaltung zu Theil werdenden Bewilligungen zu verringern, oder neu zu engagirende Postillione deshalb schlechter zu stellen. Die Post-Amts-Dirigenten und Post-Inspektoren haben hierauf unausgesetzt ein wachsames Auge zu halten, und sind für die Aufrechthaltung dieser Bestimmung verantwortlich. Beim Engagement neuer Posthalter, muß wegen angemessener Bezahlung der Postillione, das Nöthige bündig bevorwortet werden.

§. 6. Das Trinkgeld wird dem Postillion von der Post-Anstalt, wo er die Post angebracht hat, bei der An-

kunft, jedoch nach vorheriger Ueberzeugung, daß auf der Fahrt keine Versäumniß statt gefunden hat, auch die Reisenden und der Schirrmeister keine sonstigen gegründeten Beschwerden gegen denselben haben, ausgezahlt.

§. 7. In Versäumniß- und Beschwerden-Fällen wird das Trinkgeld für die Post-Armen-Kasse einbehalten. Dieses findet auch statt, wenn wider Erwarten der Postillion auf irgend eine Weise den Versuch gemacht hat, von den Reisenden ein besonderes Trinkgeld zu erhalten. Er darf selbst ein ihm freiwillig dargereichtes Trinkgeld nicht annehmen, da er solches vom Reisenden durch die Post-Anstalt schon erhalten hat. Außer dem Verlust des Trinkgeldes tritt die reglementsmäßige Strafe ein.

§. 13. Die Ausgabe an Trinkgeld wird durch Erhöhung des Personen-Geldes gedeckt, in der Art, daß bei den drei- und vierspännigen Fahrposten, statt 5 und $7\frac{1}{2}$ Sgr., vom 1. April k. J. ab, resp. 6 und $8\frac{1}{2}$ Sgr. pro Meile und Person erhoben werden.

§. 14. Im Personen-Zettel wird der ganze eingeforderte Betrag unabgetheilt vereinnahmt.

§. 15. Im Passagier-Billet wird aber resp. 5 und $7\frac{1}{2}$ Sgr. als Personengeld und 1 Sgr. als Trinkgeld pro Meile in Ansatz gebracht; z. B.

Personengeld pro 16 Meilen à 5 Sgr.	mit	2 Rtl.	20 sg. — pf.
Postillion-Trinkgeld pro 16 Meilen à 1 sgr.		— —	16 —
und das Einschreibegeld .		— —	2 6
Summa . . .		3 Rtl.	8 sg. 6 pf.

§. 16. Da bei zweispännigen Posten kein Postillion-Trinkgeld gereicht wird, so bleibt bei diesen Posten auch der bisherige Satz des Personengeldes um so mehr unverändert, als die zweispännigen Postwagen den Reisenden nicht diejenigen Bequemlichkeiten gewähren, die sie in den drei- und vierspännigen Wagen haben.

§. 17. Reisende auf Post-Freipässe zahlen nach wie vor nur die Einschreibe-Gebühren und kein Trinkgeld.

Frankfurt a. M., den 1. März 1827.

Der General-Postmeister.

v. Nagler.

E.

Bergwerks-Regale.

44.

Polizeiverordnung des Königl. Ober-Bergamts zu Bonn, über die gegen den Durchbruch von Standwassern von den Bergbautreibenden zu befolgenden Sicherheits-maaßregeln.

Nachdem viele traurige Ereignisse von Wasserdurchbrüchen, namentlich auf den Steinkohlengruben des Bezirks Düren, und der dadurch veranlaßte Tod vieler Arbeiter die Nothwendigkeit dargethan haben, bei den zum Abbohren von Standwassern abzweckenden Arbeiten die allergrößte Vorsicht anzuwenden, um Menschenleben zu schonen, und den Bergbau selbst vor großen Gefahren und Nachtheilen zu schützen; sieht sich das unterzeichnete Ober-Bergamt veranlaßt, auf Grund des Berg-Polizeidekrets vom 3. Januar 1813, Nachstehendes zu verordnen:

Art. 1. Bei jeder Grubenarbeit, in deren Nähe Standwasser von ältern Bauen bekannt sind, oder dergleichen nur vermuthet werden, soll durch Vorbohren und andere zweckdienliche Sicherungsmaaßregeln die Gefahr eines plötzlichen Durchbruches möglichst beseitigt werden.

Art. 2. Damit die zur Sicherung der Arbeiter und des Grubengebäudes erforderlichen Maaßregeln mit Ueberlegung und nicht einseitig oder unvollkommen getroffen werden, sind alle Bergbautreibende gehalten, in jenem Falle, den Königl. Revier-Beamten sofort von dem Verhalten

zu benachrichtigen, und die etwa vorhabenden Arbeiten so lange einzustellen, bis der Königl. Revier-Beamte sich mit den zu nehmenden Maaßregeln einverstanden erklärt, oder darüber Bestimmung getroffen hat.

Gleichwohl muß von dem Betriebsvorstande und Steiger sofort alles Nothwendige vorgekehrt werden, um in dringenden Fällen Gefahr abzuwenden.

Art. 3. Dem Königl. Revier-Beamten wird die Befugniß ertheilt und zur Pflicht gemacht, alle solche Betriebsarbeiten, wobei nach seiner Kenntniß und Ansicht Gefahr drohet, so lange einstellen zu lassen, bis die nöthigen Vorkehrungen, als zum Vorbohren, Schutzdamm-Vorrichtungen ꝛc., getroffen worden sind.

Er hat mit dem Grubenvorstande und den Steigern die zweckdienlichsten, sichersten Maaßregeln in Berathung zu nehmen, ob und in welcher Art vorgebohrt werden müsse, ob zur Sicherung etwa Umbruchsörter zu treiben seien, oder andere Aushülfe getroffen werden müsse, und nach geschehener Berathung und Lokaluntersuchung die nöthig gefundene Bestimmung über die Art der Ausführung ins Zechenbuch niederzuschreiben.

Art. 4. Die Bergbautreibenden sind diesen Bestimmungen die sorgsamste Folge zu leisten schuldig, und dürfen sich ohne ausdrückliche Gutheißung des Königl. Beamten keine Abweichung von selbigen erlauben.

Gleichwohl soll denselben gestattet sein, in solchen Fällen, wo sie gegründete Einwendungen gegen Vorschriften desselben machen zu können glauben, auf die Entscheidung des Königl. Bergamts zu provociren, bis zu deren Erfolg aber von den Anordnungen des Revier-Beamten nicht abgewichen werden darf.

Art. 5. Gegenwärtige Verordnung soll in den Bergamts-Bezirken Düren und Saarbrücken Anwendung finden, und durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen zu Aachen, Kölln, Koblenz und Trier publicirt werden.

Art. 6. Alle Kontraventionen gegen dieselbe sollen vom Tage der Publikation an, mit Bezug auf die Bestimmungen im Bergwerksgesetze vom 21. April 1810, Art.

93 bis 96, und im Bergwerks-Polizeidekret vom 3. Januar 1813, Art. 22 und 31, konstatirt, und der betreffenden Gerichts-Behörde zur amtlichen Verfolgung und Bestrafung überwiesen werden, wobei noch insbesondere die Grubeneigenthümer und andere betheiligte Personen, in Fällen, wo Verunglückungen durch Mangel an der gehörigen Befolgung der gegenwärtigen Vorschriften entstehen möchten, die gerichtliche Ahndung nach Art. 319 und 320 des Strafgesetzbuchs zu gewärtigen haben, zugleich auch, wo es statt findet, der Civilschadloshaltung nach Art. 1383 des Civil-Codex ausgesetzt bleiben.

Vorstehende bergpolizeiliche Verordnung über die gegen den Durchbruch von Standwassern von den Bergbautreibenden zu befolgenden Sicherheitsmaaßregeln ist, mittelst Reskripts vom 21. Februar 1827 von des Herrn Ministers des Innern und des Bergwesens, Freiherrn von Schuckmann Excellenz, nach ihrem ganzen Inhalte genehmigt, und deren Bekanntmachung und Ausführung befohlen worden.

Bonn, den 6. März 1827.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

45.

Polizei-Verordnung des Königl. Ober-Bergamts in Bonn, für die Braunkohlengruben.

Art. 1.

Die Gewinnung von Braunkohlen soll in der Regel nur durch offenen Tagebau mittelst Abräumen des Dachgebirgs geschehen, wobei letzteres dem Braunkohlen-Abbau-Stoß wenigstens 3 Fuß breit vorabgeräumt und in einer Böschung von 45° zurückgelegt werden muß.

Art. 2.

Auf dergleichen Werken aber, wo unterirdischer Betrieb zugelassen ist, sollen

1) die Schächte in ordentliche Bolzen-Zimmerung gesetzt, und das dazu anzuwendende Holz nicht unter fünf Zoll im Quadrat stark sein.

2) Das Ausfüllen der Felder zwischen den Schachtgevieren soll mit hinlänglich starken Pfählen oder Brettern geschehen, und die sogenannte Strohspiegelung nicht mehr Statt finden.

3) Um in den Fahrschächten die Fahrten bequem einhängen zu können, müssen diese Schächte wenigstens 4 Fuß lang und 3 Fuß breit gebaut werden.

4) Wo jedoch das Dachgebirge aus Rollsand besteht oder sehr drückend ist, so daß das Abteufen aus dieser Ursache nur mit Getrieben bewirkt werden kann, muß, um den zu dieser Zimmerung benöthigten Raum zu gewinnen, die Schachtslänge 1 Lachter und die Weite $\frac{1}{2}$ Lachter in Lichten sein, und zur Auszimmerung solcher Schächte sechszölliges Quadrat-Holz angewendet werden.

5) Sollen sämmtliche Schächte eines jeden Werks mit Thüren versehen werden, welche, um den Wetterzug nicht zu schaden, aus starken Latten gemacht werden können. Die Ein- und Ausfahrenden sind verpflichtet, die Thüren auf den Fahrschächten und die Haspelknechte diejenigen auf den Förderschächten, nach jedesmaligem Gebrauch, wieder zuzumachen; der Steiger des Werks aber ist besonders verpflichtet, darauf zu halten, und jede Schacht-Thür nach beendigter Schicht zu verschließen.

6) Die Strecken und Abbau-Oerter in dem Braunkohlenflötz sollen auf solchen Stellen, wo dasselbe die nothwendige Haltbarkeit nicht zeigt, tüchtig ausgezimmert werden, und muß das Holz dazu wenigstens 5 Quadrat-Zoll stark sein.

7) Die Stöllen und Strecken, durch welche die Wetter ziehen, sollen mit ordentlichen Wetterthüren versehen und

8) wo der sogenannte Tummelbau noch besteht, der Eingang in denselben (die Tummelthür) mit vier oder

fünf Paar, dicht neben einander stehenden Thürstök-ken verwahrt werden; ferner soll

9) derjenige Raum, wo ein Tummel in der Grube gehauen wird, an der Oberfläche durch einen ausgesteckten Strohwisch bezeichnet und der Umfang, in welchem der Einfall desselben geschehen wird, mit einer Barriere umgeben werden, welche bis zum wirklich erfolgten Einfall sorgsam im Stande erhalten werden muß, und endlich

10) soll auf jeder mit unterirdischen Bauen betriebenen Braunkohlengrube, bei jeder Schicht, vor dem Anfahren der Arbeiter, der Steiger oder sonstige Betriebs-Vorsteher die Baue mit gehöriger Vorsicht, in Absicht auf das Vorhandensein von stickenden Wettern oder Schwaden, untersuchen, und nur nach erkannter Gefahrlosigkeit das Nachfahren und die Belegung der Arbeiten gestatten.

Art. 3.

Bei der Anwendung dieser Bestimmungen auf einzelne Fälle sollen die Betreiber der Gruben die nähern Anweisungen des Revier-Beamten, eventualiter des Königl. Bergamts, einholen und sich darnach achten.

Art. 4.

Alle Zuwiderhandlungen gegen den Inhalt dieser Verordnung sollen, mit Bezug auf die Bestimmungen im Bergwerks-Gesetze vom 21. April 1810, Art. 93—96. und im Bergwerks-Polizei-Dekrete vom 3. Januar 1813, Art. 22. und 31. constatirt, und der betreffenden Gerichtsstelle zur amtlichen Verfolgung und Bestrafung überwiesen werden, wobei noch insbesondere die Gruben-Eigenthümer in Fällen, wo Verunglückungen durch Mangel an der gehörigen Befolgung der gegenwärtigen Vorschriften entstehen möchten, die gerichtliche Ahndung nach Art. 319 und 320 des Strafgesetzbuchs zu gewärtigen haben, zugleich auch, wo es statt findet, der Civil-Schadloshaltung nach Art. 1383 des Civil-Codex ausgesetzt bleiben.

Art. 5.

Gegenwärtige Verordnung soll durch die Amtsblät-

ter der Königl. Regierungen zu Cölln, Aachen und Coblenz zur Offenkundigkeit gebracht, auch in Verbindung mit der durch die genannten Amtsblätter bereits publizirten Verordnung des unterzeichneten Ober-Bergamts vom 23. April 1824, wegen Fahrbarmachung der Schächte, noch besonders in einer hinreichenden Anzahl von Exemplaren, zur Mittheilung an die Gewerkschaften und Gruben-Offizianten, gedruckt werden.

Bonn, den 15 Januar 1827.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

46.

Polizei-Verordnung des Königl. Ober-Bergamts in Bonn, die Sicherung der Schacht-Oeffnungen betreffend.

Da die bei den Treibschächten der Steinkohlen-Gruben angebrachten Rollbühnen und Riegel nicht unter allen Umständen den an der Schachtöffnung arbeitenden Förderleuten die erforderliche Sicherheit gewähren, vielmehr verschiedene in kurzer Zeit auf den Steinkohlengruben im Bergamts-Bezirk Düren vorgekommene Unglücksfälle, deren Unzulänglichkeit bewiesen haben, so verordnet das unterzeichnete Ober-Bergamt, wie folgt:

Art. 1.

Auf allen Steinkohlengruben, wo die Oeffnung der Treibschächte in der Sohle der Schachtkaue liegt, soll mit der Rollbühne ein bewegliches Schutzgatter dergestalt in Verbindung gesetzt werden, daß es die offene Arbeitsseite des Schachtes in demselben Augenblicke schließe, wenn die Rollbühne zurückgegangen ist, und die Schachtöffnung nur so lange zugänglich lasse, als dieselbe durch die Rollbühne verschlossen ist.

Art. 2.

Diese Vorrichtung soll, in Holz oder in Eisen, nach

dem Muster derjenigen ausgeführt werden, welche nach der Angabe des Revier-Bergmeisters, auf der Grube Abgunst und Kämpchen im Bergamts-Bezirk Düren ausgeführt worden, und dort, oder in einer bei dem Revier-Beamten, im Saarbrückenschen Bergamts-Bezirke aber bei dem dasigen Königl. Bergamte niedergelegten Zeichnung einzusehen ist.

Art. 3.

Binnen drei Monaten, vom Tage der Publikation dieser Verordnung an, muß bei allen Treibschächten, welche sich in dem Art. 1. näher bezeichneten Falle befinden, diese Vorrichtung vorhanden sein, auch jederzeit in gehörigem Stande gehalten werden.

Art. 4.

Alle Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sollen, mit Bezug auf die Bestimmungen im Bergwerksgesetze vom 21. April 1810 Art. 93—96. und im Bergwerks-Polizei-Dekret vom 3. Januar 1813 Art. 22. und 31. konstatirt, und der betreffenden Gerichtsstelle zur amtlichen Verfolgung und Bestrafung überwiesen werden, wobei noch insbesondere die Gruben-Eigenthümer in Fällen, wo Verunglückungen durch Mangel an der gehörigen Befolgung der gegenwärtigen Vorschriften entstehen möchten, die gerichtliche Ahndung nach Art. 319 und 320. des Strafgesetzbuchs zu gewärtigen haben, zugleich auch, wo es Statt findet, der Civil-Schadloshaltung nach Art. 1383 des Civil-Codex ausgesetzt bleiben.

Art. 5.

Gegenwärtige Verordnung soll durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen zu Aachen, Trier und Coblenz zur Offenkundigkeit gebracht werden.

Bonn, den 30. Januar 1827.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

47.

Verordnung des Königl. Ober-Bergamts in Bonn, die Entfernung der Frauens-Personen von der Grubenarbeit betreffend.

Nach Einsicht des Verpolizei-Dekrets vom 3. Januar 1813 Tit. IV. Sect. 2, welches offenbar voraussetzt, daß bei dem Betriebe der Bergwerke, sowohl unter als über Tage, nur männliche Arbeiter gebraucht werden.

In Erwägung, daß die meisten bei dem Betriebe der Gruben vorkommenden Arbeiten dem weiblichen Geschlechte nicht angemessen sind; daß gleichwohl die Grubenbesitzer einen Vortheil dabei finden, verschiedene dieser Arbeiten durch Frauenspersonen verrichten zu lassen, aber nicht allgemein die Grenze wahrnehmen, welche polizeiliche Sicherheit und Schicklichkeit bezeichnen, und dadurch bereits Unglücksfälle herbeigeführt worden sind,

verordnet das unterzeichnete Ober-Bergamt wie folgt:

Art. 1.

Frauenspersonen sollen von allen eigentlichen Grubenarbeiten in Schächten, Stollen und Strecken entfernt bleiben.

Art. 2.

Ueber Tage können Frauenspersonen nur in Arbeit genommen werden auf den Halden, in den Erz-, Kohlen- und Materialien-Magazinen, bei den Erzwäschen; keineswegs aber bei der Förderung, oder bei irgend einer Art von Gruben- oder Aufbereitungs-Maschine, vom Haspel bis zur Dampfmaschine.

Art. 3.

Gegenwärtige Verordnung soll durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen zu Aachen, Cölln, Coblenz und Trier bekannt gemacht, und durch die Königl. Bergämter zu Düren und Saarbrücken zur Ausführung gebracht werden, welche gehalten sind, Contraventionen gegen dieselbe, als Vergehen gegen bergpolizeiliche Verordnungen, auf den Grund der Art. 93—96. im allgemeinen

Berg-

Bergwerks-Gesetze vom 21. April 1810 und des Art. 31. im Bergwerks-Polizei-Dekrete vom 3. Januar 1813, zur gerichtlichen Verfolgung anzuzeigen.

* * *

Vorstehende Verordnung ist durch des Königl. Ministers des Innern und des Bergwesens Herrn Freiherrn von Schuckmann Excellenz unterm 24. Januar a. c., genehmigt, und deren Bekanntmachung und Ausführung befohlen worden.

Bonn, den 9. Februar 1827.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

IV.

Landes-Kultur.

48.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, die in den Westpreußischen Kontributions-Katastern blos zu Schutzgeld angesetzten Rustikal-Stellen betreffend.

Aus dem über die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen in Westpreußen durch das Staats-Ministerium an Mich erstatteten Bericht habe Ich ersehen, welches Resultat die kommissarische Untersuchung des Sachverhältnisses rücksichtlich der in den Westpreußischen Kontributions-Katastern blos zu Schutzgeld angesetzten Rustikal-Stellen gegeben hat. Da es hiernach anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen zur Vervollständigung des Gesetzes vom 14. September 1811 und der Deklaration vom 29. Mai 1816 nicht bedarf: so hebe Ich hierdurch die durch Meinen Befehl vom 27. Juni 1822 angeordnete Suspension der darüber anhängigen Prozesse wieder auf und will, daß die Entscheidung derselben den

Bayerische Staatsbibliothek München

Gerichten nach dem bestehenden Gesetze überlassen werde, welchem gemäß Sie das Erforderliche zu verfügen haben.

Berlin, den 31. December 1826.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister v. Schuckmann
und Graf v. Danckelman.

49.

Bekanntmachung der Königl. Ministerien des Innern und der Justiz, die Leistung von bäuerlichen Spanndiensten betreffend.

Bei Gelegenheit einer, in einem obgeschwebten Dienstprozeß geführten Immediat-Beschwerde ist es mißfällig wahrgenommen, daß das betreffende Gericht in dem hiernächst publizirten Erkenntnisse, die Entscheidung hauptsächlich auf die irrige Ansicht basirt hat, als ob ein wöchentlich mit zwei Pferden einmal zu leistender Spanndienst um deshalb zu den durch das Gesetz vom 21. April 1825 aufgehobenen Personal-Frohnen zu rechnen sei,

weil der Dienstpflichtige sein Gespann begleiten, und die Fuhre entweder persönlich oder durch seine Domestiken besorgen müsse.

Es springt in die Augen, daß bei einer so erkünstelten Auslegung das allegirte Gesetz,

welches nur die rein persönlichen Dienste (§. 3.) als Personal-Frohnen bezeichnet,

gänzlich umgangen, und den Gutsherrn die beibehaltenen Dienste völlig entzogen werden würden.

In Gemäßheit des an die Königl. Ministerien des Innern und der Justiz diesfalls ergangenen Allerhöchsten Befehls, werden die Gerichts-Behörden sowohl als die Eingesessenen auf jene irrige Ansicht aufmerksam gemacht, und haben sich insbesondere die letzteren jeder gesetzwidrigen Renitenz, wodurch sie in unnütze und kostspielige

Prozesse verwickelt werden würden, wohlbedächtig zu enthalten.

Berlin, den 6. Februar 1827.

Der Minister des Innern. Der Justiz-Minister.
v. Schuckmann. Graf v. Danckelman.

V.

Cultus.

50.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen (ausschließlich derjenigen zu Magdeburg) die Disposition über das Gehalts-Einkommen der vom Amte suspendirten oder desselben entsetzten Geistlichen und Schullehrer betreffend.

Der Königl. Regierung wird hierneben eine Abschrift des an die Königl. Regierung zu Magdeburg erlassenen Reskripts (sub lit. a.) mit der Aufforderung zugefertigt, anzuzeigen, welches Verfahren von ihr, in den Fällen, wo Geistliche und Schullehrer ihres Amts entsetzt worden sind, von der reservirten Hälfte ihres Gehalts, nach Abzug der Vertretungs- und Untersuchungs-Kosten, noch eine disponible Summe übrig geblieben, bisher beobachtet worden, und welchen Grundsätzen die Königl. Regierung dabei gefolgt ist.

Berlin, den 29. Januar 1827.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

a.

Wenn auch das Ministerium mit der Königl. Regierung darin übereinstimmt, daß die in der Kriminal-Ordnung §. 221 und 222. wegen der Staatsdiener, die einer Kriminal-Untersuchung verfallen, ausgesprochenen gesetzlichen Bestimmungen, analogisch bei der Suspension der zur Disciplinar-Untersuchung gezogenen Geistlichen und Schullehrer angewendet werden können: so theilt es doch die Ansicht nicht, daß ein jeder, der in Folge einer solchen Untersuchung seines Amtes für verlustig erklärt worden, grundsätzlich schon vom Anfange der Untersuchung an, und mit der eingetretenen Suspension den Anspruch auf seinen Gehalt verloren hat. Dasselbe glaubt vielmehr den gerade entgegengesetzten Grundsatz festhalten zu müssen, daß ein jeder Beamte des Staats, mithin auch ein Geistlicher und Schullehrer, in der Regel auf sein Diensteinkommen ein Recht habe, bis er sein Amt niedergelegt hat, oder desselben rechtskräftig entsetzt worden ist, und daß eine Ausnahme davon, wie z. B. die Bestimmung, daß einem Suspendirten, dessen Amtsentsetzung sich voraussetzen läßt, nur der nothdürftigste Unterhalt gereicht werden solle, nur auf den Grund einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift anzunehmen sei. Hiernach würde in thesi dem seines Amts entsetzten Prediger dasjenige, was von der reservirten Hälfte seines vormaligen Diensteinkommens, nach Abzug der Vertretungs- und Untersuchungs-Kosten noch übrig ist, ausgezahlt werden müssen. Da es jedoch in dem vorliegenden Falle hier nicht übersehen werden kann, ob nicht von Seiten des Pfarrlehns, des Patrons oder der Gemeine ein Widerspruch gegen diese Maaßregel erhoben wird, so hat die Königl. Regierung die Auszahlung der gedachten Summe nur dann erfolgen zu lassen, wenn sie die Ueberzeugung hat, daß ein solcher Widerspruch nicht gemacht werde, weil auf den Fall der Einwendung der Prediger in den Rechtsweg zu verweisen sein würde, wobei das Ministerium vorläufig bemerkt, daß die im §. 852. Th. 2. Tit. 11. des allgemeinen Landrechts gegebene Bestimmung hier keine Anwendung leidet, weil die wirkliche Vakanz nicht mit der Suspension des Beamten, sondern mit seiner Entlassung eintritt. Das Ministerium erwar-

tet über den weitern Erfolg den Bericht der Königl. Regierung.

Berlin, den 29. Januar 1827.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

An
die Königl. Regierung
zu Magdeburg.

51.

Cirkular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, die bestimmungsmäßige Verwendung Königl. Gnadengeschenke betreffend.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein Gnadengeschenk, welches des Königs Majestät zum Bau einer neuen Kirche dem Patron zu bewilligen geruht haben, nicht bestimmungsmäßig verwendet worden ist.

Die Königl. Regierung wird daher aufgefordert und angewiesen, dafür gehörige Sorge zu tragen, daß in solchen Fällen, wo des Königs Majestät zu bestimmten Zwecken gewisse Summen oder außerordentliche Beihülfen aus Gnade zu verwilligen geruhen, das Königliche Gnadengeschenk nicht eher ganz ausgezahlt wird, als bis die Erreichung des in Rede stehenden Zwecks sicher gelungen ist.

Berlin, den 19. Januar 1827.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Geistliche Abtheilung.

Nicolovius.

52.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen (ausschließlich derjenigen in den Rheinprovinzen und in Stralsund), die Aufbringung der Gerichtskosten in Prozessen der Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen, oder die Geltendmachung des Armenrechts für selbige betreffend.

Da in Ansehung der Gerichtskosten in Prozessen der Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen nicht überall auf gleiche Weise verfahren wird, so findet sich das Ministerium veranlaßt, nachstehende Grundsätze zur allgemeinen Befolgung für alle Provinzen, in denen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung eingeführt sind, vorzuschreiben.

Was

1) die Kirchen betrifft, so sind

a. alle Kirchen, sie mögen fiskalischen oder Privat-Patronats sein, insofern sie vermögend sind, sportelpflichtig,

b. welche Kirche für vermögend zu erachten ist, muß nach §. 713. Tit. 11. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts beurtheilt werden;

c. Kirchen, welche hiernach als arm zu betrachten sind, genießen alle Begünstigungen, welche die Allgemeine Gerichtsordnung den zum Armenrecht verstatteten Partheien bewilligt, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Prozeß für die Kirche von dem Patron und den Kirchen-Vorstehern oder von einem fiskalischen Bedienten geführt wird, wie denn auch unvermögenden Kirchen von den Gerichten ein Rechtsbeistand ex officio zuzuordnen ist;

d. ob eine Kirche nach dem Grundsatze des §. 713. cit. unvermögend sei Prozeßkosten zu zahlen, muß von den geistlichen Obern in der Autorisation zur An-

stellung der Klage oder zur Einlassung auf dieselbe jederzeit ausgesprochen werden;

e. wird von den Kirchen-Vorstehern die Autorisation der geistlichen Obern zur Klage nicht bei deren Anstellung, und das Approbations-Dekret zur Einlassung auf eine Klage nicht während des Prozesses den Gerichten eingereicht, so geht der Prozeß nach §. 652 — 656. Tit. 11. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts auf Gefahr und Kosten der Kirchenvorsteher.

2) Die Pfarren und Küstereien sind

a. insofern sie vermögend sind, ebenfalls sportelpflichtig;

b. eine Pfarre oder Küsterei ist für unvermögend zu erachten, wenn die Einnahme die etatsmäßige Ausgabe incl. der Besoldung der für den Gottesdienst angestellten Beamten, nicht übersteigt, worüber von den geistlichen Obern ein Attest auszustellen ist;

c. wenn das Kirchen-Vermögen, wie in der Regel nicht der Fall ist, für die Bedürfnisse der Pfarre oder Küsterei subsidiarisch haftet, so muß zur Begründung der Sportel-Freiheit außer dem sub b. vorerwähnten Attest, auch das Unvermögen der Kirche auf die sub 1. d. gedachte Art nachgewiesen werden;

d. Pfarren und Küstereien, welche hiernach als arm zu betrachten sind, genießen alle Begünstigungen, welche die Allgemeine Gerichtsordnung den zum Armenrecht verstatteten Partheien bewilligt, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Prozeß von dem Pfarrer oder Küster oder von einem fiskalischen Bedienten geführt wird, auch ist den unvermögenden Pfarren und Küstereien von den Gerichten ein Rechtsbeistand ex officio zuzuordnen;

e. hat ein Pfarrer einen Prozeß nur wegen seines eigenen zeitigen Interesses geführt, so fallen ihm auch die Prozeßkosten zur Last, insofern er nicht sein persönliches Unvermögen, Prozeßkosten zu zahlen, den Gerichten nach Vorschrift der Gesetze nachweiset;

f. hat ein Prozeß theils das zeitige Interesse des Pfarrers, theils die Rechte der Pfarre zum Gegenstand,

so muß eine Vertheilung der Kosten nach Verhältniß des beiderseitigen Interesses eintreten, und rücksichtlich eines jeden Litiskonsorten nach den vorstehenden Grundsätzen beurtheilt werden, ob er unvermögend sei Prozeßkosten zu zahlen oder nicht.

3) Bei den Schulen treten überall die sub 2. aufgeführten Grundsätze ein, insofern sie von der Kirche abhängig und nicht etwa Kommunal-Anstalten sind, und deshalb die Prozeßkosten von der Kommune getragen werden müssen.

Berlin, den 29. Januar 1827.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

53.

Publikandum der Königl. Regierung zu Münster, die Aufhebung derjenigen Stolgebühren, welche von katholischen Glaubensgenossen an evangelische Civil-Pfarrer, und umgekehrt von diesen an erstere entrichtet werden mußten, betreffend.

Vermöge Allerhöchster Kabinetsordre vom 24. Mai 1809 sollen Stolgebühren, welche von katholischen Glaubensgenossen an evangelische Civil-Pfarrer und umgekehrt entrichtet werden mußten, gänzlich aufgehoben sein, und nach dieser Bestimmung in allen ähnlichen Fällen verfahren werden, und nach Verfügung des Königl. Ministerii der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 23. Nov. v. J. dieses auch in hiesiger Provinz Anwendung erhalten; es wird daher festgesetzt:

1) Glaubensgenossen, (evangelische oder katholische) welche bereits bei einer Pfarrei ihrer Konfession eingepfarrt sind, haben nur dem Pfarrer und den Kirchendienern ihrer Konfession die herkömmlichen Stolgebüh-

ren für die von denselben verrichteten pfarramtlichen Handlungen abzutragen.

2) Einzelne Glaubensgenossen und Familien, welche in ihrem Wohnorte oder in dem Kirchspiele, worin sie leben, keinen Pfarrer oder Geistlichen ihrer Konfession haben, und sich noch nicht an eine benachbarte konfessionsverwandte Kirchengemeine mit Genehmigung der geistlichen Obern angeschlossen haben, sind, bis eine solche Wahl erfolgt sein wird, berechtigt, sich zu ihren privat-pfarramtlichen Handlungen, als da sind: Taufen, Trauungen, Krankenbesuche, Kommunion und Begräbnisse, eines benachbarten Geistlichen ihrer Konfession, sowohl in ihrem eigenen als in dessen Wohnorte zu bedienen. Dieser Geistliche wird forthin so lange als ihr Pfarrer betrachtet, bis höhern Orts eine andere Einrichtung der Pfarreien bestimmt sein wird.

3) Auch ganze Gemeinden, welche noch zu keiner Kirchengemeinde ihrer Konfession geschlagen sind, können sich für oben genannte pfarramtliche Handlungen, nach getroffener gegenseitiger Uebereinkunft, gemeinschaftlich zu einem der nächsten Pfarrer oder Geistlichen ihrer Konfession halten, der nur so lange ihr Pfarrer bleibt, bis die höhere Behörde eine Abänderung genehmigt oder die Lösung dieses Pfarrverbandes bei einer neuen Kirchen-Organisation verfügt haben wird.

4) Gedachter Geistliche, welcher nach §. 2. und 3. mit Glaubensgenossen seiner Konfession, die außerhalb seiner Parochie leben, in eine Pfarr-Verbindung getreten ist, hat davon mit Bezeichnung der Namen und der Wohnörter solcher Glaubensgenossen, die Anzeige bei uns zu machen und unsere Genehmigung für jene Pfarr-Verbindung einzuholen, welche dann auch für den Nachfolger jenes Pfarrers bis zu anderweitiger höhern Entscheidung bestehen bleibt.

5) Kein Pfarrer darf die im §. 2., 3. und 4. ausgesprochene Freiheit fremder in seiner Parochie leben-

der Glaubensgenossen, die nicht seiner Konfession sind, stören oder ihnen ferner für ihre nicht von ihm verlangten noch vollzogenen pfarramtlichen Handlungen Stolgebühren abfordern. Diese werden nur demjenigen Pfarrer, der solche verrichtet hat, nach freier wechselseitiger Uebereinkunft vergütet.

6) Alle einzelne Glaubensgenossen und Familien, so wie die in ganzen Gemeinden, welche sich aus dem im §. 2. und 3. angeführten Grunde eines benachbarten Seelsorgers ihrer Religionsparthei bedienen, sind gleichwohl verpflichtet, so lange sie nicht definitiv irgendwo eingepfarrt sind, vor ihren Verehelichungen das Aufgebot in derjenigen Kirche der andern Konfession, wohin ihr Wohnort gehört, zu bewerkstelligen, und die diesfällige Bescheinigung (den Losbrief) von dem Ortspfarrer beizubringen. Auch müssen die Geburten, Taufen, Trauungen und Sterbefälle der Ihrigen dem letztgedachten Pfarrer ihres Wohnorts oder Kirchspiels, welcher die Kirchenbücher führt, gehörig angezeigt werden.

7) Derjenige benachbarte Geistliche, welcher bei solchen uneingepfarrten Glaubensgenossen die vorgenannten pfarramtlichen Handlungen verrichtet, ist nämlich verbunden, solche nicht nur selbst in seine Kirchenbücher einzutragen, sondern davon auch ordnungsmäßige Zeugnisse zum Behuf der Einzeichnung in die amtlichen Kirchenbücher derjenigen Gemeinde, in welcher jene Glaubensgenossen ihren Wohnsitz haben (auf Freipapier und zur Verhütung des Mißbrauchs zu anderen Zwecken, mit der am Rande beizufügenden Bemerkung: „Zur Berichtigung der Kirchenbücher zu No.)“ unentgeldlich auszufertigen, und spätestens 8 Tage nach jedem Quartal-Schlusse dem Bezirkspfarrer frei mitzutheilen. — In diesen Zeugnissen ist gleichwie im Kirchenbuche, das Datum, worauf es ankommt, nicht bloß mit Zahlen, sondern auch mit Buchstaben auszudrücken, und die Zeugnisse selbst müssen mit dem Kirchensiegel bestätigt werden.

8) Eben so ist derjenige Pfarrer, welcher in seinem Kirchspiele die amtlichen Kirchenbücher führt, verpflichtet, die ihm durch jene Zeugnisse beglaubigten pfarramtlichen Handlungen mit Bemerkung des Orts wo, und des Geistlichen, durch welchen sie vollzogen sind, auf besondere hierzu zu bestimmende Blätter seiner Kirchenbücher sorgfältig einzutragen, und die gedachten Zeugnisse in seinem Pfarr-Archive aufzubewahren. — Er hat aber solchen ihm bloß angezeigten Parochial-Akten keine an die von ihm selbst vollzogenen Handlungen sich anschließende, fortlaufende Nummer in seinen Kirchenbüchern zu geben, auch dieselben nicht in die nach dem Jahresschluß einzureichenden gewöhnlichen Listen aufzunehmen.

9) Für die Eintragung jedes bloß angezeigten Akts in die Kirchenbücher werden demjenigen Pfarrer, welcher keine Stolgebühren mehr für eine solche amtliche Handlung empfängt, 3 Silbergroschen Schreibgebühren bewilligt, welche von dem den Akt verrichtenden Geistlichen zugleich mit seinen eigenen Gebühren einzuziehen und vierteljährig mit den Nachweisungen der vorgekommenen Fälle jenem einzusenden sind.

10) Die Beerdigungen der fremden Glaubensgenossen geschehen in der Regel, wenn nämlich nicht sie selbst oder ihre Angehörigen eine andere Wahl getroffen haben, allemal aber, wenn sie an einer ansteckenden Krankheit gestorben sind, ohne Berücksichtigung ihrer Konfession, auf dem Begräbnißplatze derjenigen Gemeinde, in deren Bezirke die Todesfälle erfolgt sind, gegen Entrichtung der gewöhnlichen Beerdigungs-Gebühren. Hierdurch erwächst aber dem Ortspfarrer und den übrigen Kirchen-Bedienten kein Anspruch auf Gebühren für Feierlichkeiten, die nicht von ihnen zu vollziehen verlangt werden. Nur der zugezogene benachbarte Pfarrer von der Konfession des zu Beerdigenden kann solche fordern, wenn er gleich die Beerdigungs-Ceremonien nach den Gebräuchen seiner Kirche nur im Sterbehause und nicht auf dem der

andern Religions-Gesellschaft eigenthümlich zugehörigen Kirchhofe verrichtet.

11) Dagegen, daß diesseitige evangelische Unterthanen sich an auswärtige evangelische Pfarrer, in so fern sie keine Pfarrer ihrer Konfession in der Nähe haben, wenden, ist nichts zu erinnern, vorausgesetzt, daß der Pfarrer sich zur Beobachtung der Vorschriften

Allgem. Landrecht II. 11. §. 254. folg.

gegen uns verpflichtet, zu welchem Zwecke den Glaubensgenossen, die einen auswärtigen Pfarrer wählen, aufgegeben wird, uns von der Wahl Anzeige zu machen.

In Absicht des Militairs wird durch obengedachte Allerhöchste Kabinets-Ordre und demnach durch diese Verordnung in der Verfassung und in den Befugnissen der Militair-Prediger nichts abgeändert.

12) Wir erwarten eine genaue Befolgung dieser Verordnung und insbesondere wechselseitige christliche Duldung und freundliches Entgegenkommen, wovon das Gegentheil nach Befinden strenge geahndet werden wird. — Die betreffenden geistlichen Vorgesetzten und die Landräthlichen Behörden werden angewiesen, wider Verhoffen vorkommende Uebertretungsfälle alsbald zur Anzeige zu bringen.

Münster, den 28. Januar 1827.

Königl. Regierung.

54.

Rescript der Königl. Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern, an die Königl. Regierung zu N. N., den Uebertritt der Israeliten zum Christenthume betreffend.

Der Bischof zu N. N. hat darüber Beschwerde geführt, daß die Königl. Regierung die Pfarrer angewiesen, keinen Israeliten, der zum Christenthum übergehen will,

eher zu taufen, als bis er dazu von Ihr die Erlaubniß erhalten hat.

Dieses Verfahren kann nicht gebilligt werden; insbesondere ist der von Ihr angegebene Grund Ihrer Anordnung, daß durch die Taufe die Bestimmungen über den Aufenthalt des Proselyten im Lande außer Wirkung treten, nicht ausreichend, die Verweigerung der Taufe zu rechtfertigen.

Se. Königl. Majestät haben ausdrücklich befohlen, darauf zu halten, daß den Juden, welche zum Christenthume übergehen wollen, gar keine Schwierigkeiten gemacht, vielmehr, ihnen darin möglichst Vorschub geleistet werden soll.

Die Königl. Regierung hat daher Ihre diesfällige Verfügung zurückzunehmen.

Der Bischof ist hiervon in Kenntniß gesetzt, derselbe jedoch zugleich veranlaßt worden, zur Erhaltung der polizeilichen Ordnung, den Pfarrern aufzugeben, von der vollzogenen Taufe der Königl. Regierung Anzeige zu machen.

Berlin, den 2. Februar 1827.

Der Minister der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Der Minister des Innern.
v. Schuckmann.

VI.

Oeffentlicher Unterricht.

55.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen, Konsistorien und Provinzial-Schul-Kollegien, die Prüfung studierter Lehrer für Bürgerschulen betreffend.

Hinsichtlich der Prüfung studierter Lehrer für Bürgerschulen, designirter Rektoren in kleinen Städten und

derjenigen Individuen, die zu den Elementar-Schullehrern nicht gerechnet werden können, aber auch nicht als Lehrer an solchen Anstalten zu betrachten sind, welche zur Vorbereitung auf die zweite oder dritte Klasse einer zur Universität entlassenden Schule dienen (Edikt vom 12. Juli 1810 §. 5.) besonders aber aller derer, die das Studium der Theologie absolvirt haben, und sich zu einem Schulamte der bezeichneten Art melden, hat bisher, wegen Mangels genauer Vorschriften, ein ungewisses, und nach Verschiedenheit der Provinzen anders eingerichtetes Verfahren Statt gefunden.

Namentlich hat es sich als zweckmäßig nicht bewährt, daß, wie hin und wieder geschehen, und auch vom Ministerio nachgegeben ist, evangelische Kandidaten des Predigtamts auf den Grund ihres bestandenen theologischen Examens ohne Weiteres für fähig zur Verwaltung einer Lehrerstelle an einer städtischen Schule angenommen worden sind, vielmehr hat sich genugsam bewiesen, daß oft dergleichen junge Männer, wenn sie auch in der theologischen Prüfung ehrenvoll bestanden sind, dennoch zur Verwaltung einer Schulstelle des erforderlichen Geschickes und der nöthigen pädagogischen Kenntniß und Lehrfertigkeit entbehren.

Um daher zu bewirken, theils, daß dergleichen für den Schulstand nicht geeignete Subjekte von demselben zurückgehalten werden, theils, daß diejenigen Literati, die sich um Anstellung bei städtischen Schulen bewerben wollen, auch die dazu nöthige Qualifikation zu erlangen sich bemühen; theils endlich, daß hinsichtlich der mit ihnen vorzunehmenden Prüfung allenthalben ein übereinstimmendes Verfahren beobachtet werde, wird hierdurch Folgendes festgesetzt:

1) Alle Literati, welche sich um ein Schul-Amt bewerben, sollen eine vorgängige auf ihre Befähigung zur Verwaltung dieses Amtes besonders gerichtete Prüfung zu bestehen haben.

2) Diese Prüfungen sollen, in sofern solche nicht nach dem Edikt vom 12. Juli 1810 und in Gemäßheit desjenigen, was nachher im Art. 9. wegen Prüfung

der ordentlichen Lehrer an höhern Realschulen festgesetzt ist, vor die wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen gehören, in jeder Provinz von einer Kommission vorgenommen werden, die aus den Schulräthen des Provinzial-Schul-Kollegii und der betreffenden Königl. Regierungen und dem Direktor des Schullehrer-Seminars der Provinz oder des Regierungs-Bezirks zusammengesetzt ist.

3) Diese Prüfungen sollen an gewissen vorher öffentlich bekannt zu machenden Terminen in der Regel zweimal im Jahre, und am Besten an dem Sitze des Schullehrer-Seminars in derjenigen Zeit, in welcher auch die Elementar-Lehrer-Prüfungen dort abgehalten werden, jedoch nicht mit diesen zugleich angestellt werden.

4) Diese Prüfungen sollen sich auf das Materielle der Kenntnisse der Kandidaten in der Regel **nicht** und nur ausnahmsweise in dem Falle erstrecken, wenn aus den vorzulegenden Schul- Universitäts- und Consistorial-Prüfungszeugnissen, oder auch durch die schriftlichen Ausarbeitungen und die Probelektionen, imgleichen bei der mündlichen Prüfung, ein Zweifel begründet würde, daß der Examinandus das Maaß der zur Verwaltung einer Schulstelle erforderlichen Kenntnisse **nicht** besitze. Dagegen sollen dieselben vorzugsweise auf dessen formale und praktische Befähigung zum Lehrstande, also darauf gerichtet werden, ob der Kandidat über Zweck, Einrichtung und Ziel der Schulen und ihrer Arten und Stufen, über die Behandlung der verschiedenen Lehrgegenstände im Allgemeinen und im Besonderen und über deren inneren, organischen Zusammenhang, über die literarischen und technischen Hülfsmittel bei den einzelnen Lehrobjekten, über das Wesen der Erziehung überhaupt und über ihr Verhältniß zum Unterrichte insbesondere, über die Grundsätze der Schuldisciplin und über ihre Anwendung, also ganz vorzüglich über die Verbindung der religiösen und sittlichen Bildung mit der intel-

lektuellen, endlich aber über den Beruf, die Pflichten und das Verhalten eines Lehrers, richtige, klare und gründliche Begriffe und zugleich das nöthige praktische Geschick und die erforderliche Lehrfertigkeit besitze; zu welchem Ende er sowohl Aufgaben zur schriftlichen Ausarbeitung erhalten, als einer mündlichen Prüfung unterworfen, als auch eine oder nach Befinden der Umstände mehrere Probe-Lektionen zu halten, angewiesen werden soll.

5) Evangelische Kandidaten des Predigt-Amts, welche sich zu diesen Prüfungen melden, sollen das theologische Examen pro Candidatura vor dem Consistorio bereits bestanden haben, und über deren Ausfall ein Zeugniß vorzuweisen gehalten sein.

6) Ueber das Resultat der nach Art. 4. angestellten Prüfung soll ein Prüfungs-Zeugniß ausgestellt werden, in welchem unter spezieller Beziehung auf die sonstigen von den Examinanden beigebrachten testimonia und auf das daraus zu entnehmende Maaß ihrer Kenntnisse ein möglichst genau und charakteristisch ausgedrücktes Urtheil über ihre schriftlichen Arbeiten, über das mündliche Examen und über die aufgegebenen Probe-Lektionen enthalten, und auf den Grund desselben ihre Gesammt-Qualifikationen durch ein einfaches Prädikat bezeichnet werden soll, dessen Wahl den Prüfungs-Kommissionen jedoch mit dem Bemerken überlassen wird, daß der Ausdruck: „Genügend“ als die unterste Stufe, „Vorzüglich“ aber als die oberste der Befähigung angenommen werden soll.

7) Einer ähnlichen Prüfung, jedoch unter Zuziehung eines Kommissarii der bischöflichen Behörde, sollen in der Regel auch diejenigen katholischen Geistlichen unterworfen werden, welche zu Benefizien, womit die Besorgung des Schulunterrichtes neben ihren geistlichen Pflichten verbunden ist, berufen werden.

8) Auch behält sich das Ministerium vor, die Prüfung derjenigen Individuen, sie mögen Universitäts-Studien gemacht haben, oder nicht, welche dasselbe zu ordent-

ordentlichen Lehrern an Schullehrer-Seminarien bestellen will, den durch gegenwärtiges Circulare angeordneten Kommissionen zu überweisen.

9) Was dagegen die ordentlichen wissenschaftlichen Lehrer an den höheren Bürger-, Handlungs-, Gewerbe- oder Real-Schulen in größeren Städten, also an denjenigen Anstalten betrifft, in welchen eine über das schulpflichtige Alter hinausgehende, auf die Zwecke des höheren Gewerbe- und Handelsstandes und anderer ähnlicher Berufsarten berechnete, unmittelbar in die künftige Lebens-Bestimmung einführende Bildung, namentlich in der Mathematik, in den Naturwissenschaften, in der Geschichte und Erdbeschreibung, in der deutschen Litteratur, in der Technologie und in neuern fremden Sprachen erworben werden soll; so soll deren Anstellung künftig nur nach vorgängiger wohlbestandener Prüfung vor einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission erfolgen können.

* * *

Das Königl. Konsistorium und Provinzial-Schul-Kollegium wird hierdurch veranlaßt, über den Inhalt dieser Verfügung mit den Königl. Regierungen dortiger Provinz in Communikation zu treten, in Gemäßheit derselben an die Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen das Erforderliche mitzutheilen, und zur Ausführung der angeordneten Maaßregeln das Behufige einzuleiten.

* * *

Die Königl. Regierung wird hierdurch veranlaßt, nach vorgängiger Communikation mit dem Königl. Konsistorium ꝛc. das Weitere einzuleiten, und die erforderlichen Bekanntmachungen durch das Amtsblatt zu erlassen.

Berlin, den 29. März 1827.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

56.

Circular-Reſcript des Königl. Miniſteriums der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an ſämmtliche Königl. Regierungen, die Mitwirkung der biſchöflichen Behörden bei den Wahlfähigkeits-Prüfungen katholiſcher Schulamtsbewerber betreffend.

Da Bedenken entſtanden ſind, und ferner entſtehen möchten, ob der Inhalt der beiden unterm 1. Juni v. J. reſp. an die Königl. Provinzial-Schulkollegien und an die Königl. Regierungen über die Prüfung und Anſtellung der Elementar-Schulamts-Kandidaten erlaſſenen Verfügungen auch auf die katholiſchen Schullehrer in allen Punkten anwendbar ſeien; ſo wird ſolches, um allen Mißverſtändniſſen vorzubeugen und unnöthigen Anfragen zuvorzukommen, hierdurch noch ausdrücklich angeordnet, zugleich aber feſtgeſetzt:

1) Daß zu den in den katholiſchen Schullehrer-Seminarien ſowohl mit den abgehenden Seminariſten als den nicht in Seminarien gebildeten Bewerbern vorzunehmenden Prüfungen jedesmal auch ein Kommiſſarius der biſchöflichen Behörde hinzuzuziehen iſt, von welchem die Prüfungs- und Wahlfähigkeitszeugniſſe zugleich mit den Kommiſſarien der Königl. Behörden vollzogen werden müſſen.

2) Eine gleiche Zuziehung und Mitwirkung des biſchöflichen Kommiſſarius ſoll auch Statt finden bei der Prüfung katholiſcher Seminariſten in denjenigen Seminarien, in welchen bis jetzt noch ſowohl evangeliſche als katholiſche Zöglinge zuſammen vorbereitet werden.

3) Da, wo den katholiſchen Biſchöfen obſervanzmäßig die Beſtätigung der den Schullehrern zu ertheilenden Vokation zuſteht, ſoll darin zwar nichts geändert werden; die Biſchöfe ſollen aber gehalten ſein, dabei ganz nach den Grundſätzen zu verfahren, welche im Art. 9. des an die Königl. Provinzial-Schulkollegien und im Art. 8. des an die Königl. Regierungen erlaſſenen Circulars vom 1. Juni

pr. festgesetzt sind, und sollen mithin die zu vocirenden Lehrer, sofern solche Seminaristen gewesen sind, nach Inhalt des Art. 9. des Circulars an die Königl. Provinzial-Schulkollegien, sofern sie aber nicht in Seminarien vorbereitet sind, in Gemäßheit des Art. 8. des Circulars an die Königl. Regierungen nur provisorisch ins Amt zu setzen, befugt sein, wobei die hinsichtlich der letztern nachgegebene Dispensation von einer abermaligen Prüfung vor ihrer definitiven Anstellung jedenfalls nur von der betreffenden Königl. Regierung ertheilt werden kann.

4) Von den solchergestalt bestätigten Vocationen der provisorisch angestellten Schullehrer sollen die Bischöfe jedesmal den betreffenden Königl. Regierungen Anzeige zu machen verbunden, auch die etwa nöthig erachtete Wieder-Entlassung der noch nicht definitiv Angestellten innerhalb der festgesetzten Frist von resp. ein, zwei und drei Jahren eigenmächtig zu veranlassen nicht ermächtigt, sondern gehalten sein, solche Fälle zur Kenntniß der betreffenden Königl. Regierung zu bringen, von welcher sodann nach Beschaffenheit der Umstände verfahren werden wird.

5) Die definitive Anstellung der Schullehrer erfolgt nach Ablauf der bestimmten Frist jedenfalls nur mit ausdrücklicher Genehmigung und unter Bestätigung der betreffenden Königl. Regierung.

6) Da, wo eine Anstellungsbefugniß der bischöflichen Behörden bisher durch Observanz oder auf andere Weise nicht begründet gewesen ist, verbleibt es lediglich bei dem bisher üblichen, namentlich durch die Instruktion für die Königl. Regierung vom 23. Oktober 1817 angeordneten Verfahren.

7) In Provinzen endlich, worin katholische Schullehrer-Seminarien nicht befindlich sind, müssen die anzustellenden katholischen Elementarschullehrer jedenfalls ein Zeugniß der Anstellungsfähigkeit, welches von einer bischöflichen Behörde des Inlandes mit vollzogen ist, vorzuweisen haben.

An die Bischöfe ist Abschrift dieses Rescripts mitgetheilt worden, der Königl. Regierung aber wird überlas-

sen, den Inhalt desselben zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 22. März 1827.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

57.

Rescript der Königl. Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern, an die Königl. Regierung zu Coblenz, betreffend die Bildung eines Frauen-Vereins in Coblenz, zur Erziehung und zum Unterrichte armer oder verlassener Kinder weiblichen Geschlechts, so wie zur Unterstützung dürftiger Personen.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 15. Februar d. J. eröffnet, daß die unterzeichneten Ministerien den eingereichten Statuten des dortigen Frauen-Vereins ihren Beifall nicht versagen können, und daher auf den Grund derselben diejenige Urkunde für den Verein ausgefertigt worden ist, welche Ihr anliegend (sub lit. a.) zur weiteren Veranlassung übermacht wird.

Die Statuten erfolgen hierbei zurück.

Berlin, den 16. Juni 1826.

Der Minister der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In deren Abwesenheit.
Süvern.

Der Minister des Innern.
Köhler.

a.

Nachdem die Mitglieder des zu Coblenz bereits seit mehreren Jahren bestandenen Frauen-Vereins, um sich als Corporation zu constituiren, und ihre zeitherige wohlthätige Wirksamkeit noch mehr zu ordnen und sicher zu stellen, durch gemeinsame Uebereinstimmung folgende Artikel festgesetzt haben:

Art. I.

Der seit acht Jahren unter den Frauen und Jungfrauen der Stadt Coblenz bestehende Wohlthätigkeits-Verein soll unter dem Namen Frauen-Verein ferner fortbestehen, und durch Statuten und höhere Bestätigung seine bleibende Organisation erhalten.

Art. II.

Der Zweck des Frauen-Vereins ist:

1) die Erziehung und der Unterricht armer Kinder weiblichen Geschlechts in der von dem Vereine bereits errichteten Armen-Schule, in welcher diese Kinder zur einfachen bürgerlichen Häuslichkeit gewöhnt, zum sittlichen und religiösen Wandel gebildet und zu der Bestimmung vorbereitet werden, demnächst als brave Dienstboten ihr Unterkommen zu finden.
2) Die Mitobsorge und Mitaufsicht über die Erziehung aller verlassenen Kinder, welche auf Kosten des Armen-Fonds untergebracht und unterhalten werden.
3) Sonstige Unterstützungen dürftiger Personen, so weit sie innerhalb der Grenzen weiblicher Sorgfalt und der Hülfsmittel des Vereins liegen.

Diesen Bemühungen werden keine Schranken gesetzt; doch beschäftigen sich die Mitglieder des Vereins vorzüglich damit, armen und kranken Wöchnerinnen, so wie überhaupt den Hausarmen in Krankheit und Noth Hülfe und Beistand zu leisten, und selbst mit darauf zu wachen, daß die Gaben der Wohlthätigkeit auch zweckmäßig und zu ihrer wahren Unterstützung verwendet werden.

In den vorstehend unter 2. und 3. gedachten Bemühungen betrachten sich die Mitglieder des Vereines als Organ der städtischen Armen-Kommission, zu deren Erleichterung dies gereicht, und mit welcher sie daher durch ihren unter Artikel VII. gedachten Vorstand in Verbindung bleiben, damit nicht einzelne Arme, zum Nachtheile der übrigen, doppelt unterstützt werden.

Art. III.

Die Mittel zur Erreichung vorgedachter Zwecke bestehen:

1) in Arbeiten weiblicher Kunstfertigkeit im Sticken, Nähen, Stricken u. s. w., welche die Mitglieder sowohl als an-

ders Frauenzimmer zum Besten des Vereins verkaufen oder verloosen lassen, und deren Ertrag vorab zur Erhaltung der (Artikel II. pos. 1. gedachten Armen-Schule bestimmt ist;

2) in Stiftungen, Schenkungen und Vermächtnissen, welche dem Vereine zufallen, und die als Kapitalien angelegt werden, wenn es der Wille der Geber und Stifter vorschreibt, oder auch ohne diese Vorschrift der Zustand der Kasse es erlaubt;

3) in einzelnen Geschenken an Geld, Naturalien und Kleidungsstücken, welche dem Vereine zur Verwendung gegeben werden;

4) in dem Ertrage der Concerte, welche der Musik-Verein zum Besten des Instituts giebt;

5) vor allem auch in der Oekonomie, welche die Verwendung der Gaben nach dem Bedürfnisse einrichtet, und sie nur nach und nach im Verhältnisse zum Bedürfnisse selbst zufließen läßt; so wie in der Bemühung der Mitglieder, diese Verwendung bei Kranken persönlich zu besorgen, damit der Hülflose, neben Trost und Pflege, auch an Nahrungsmitteln nur dasjenige von besonnener Hand erhalte, was seinem Zustande angemessen ist.

Art. IV.

Die Zahl der Mitglieder des Vereines ist keiner Beschränkung unterworfen, und diejenigen Frauen und Jungfrauen, welche das stille und einfache Wirken desselben theilen wollen, wenden sich dieserhalb an eine der Vorsteherinnen.

Der Austritt aus dem Vereine ist ebenfalls an keine Bedingung geknüpft, indem nur ein freiwilliges Wirken seinen Zwecken entsprechen kann.

Art. V.

Die Mitglieder versammeln sich, wo möglich wöchentlich, in einem dazu bestimmten städtischen Lokale, wo sowohl die einzuliefernden Arbeiten nach den einzelnen Anerbietungen vertheilt, als auch die übrigen Angelegenheiten und Maaßregeln für die Schule, die Armenspenden u. s. w. berathen und verabredet werden.

Art. VI.

Die Mitglieder wählen unter sich mehrere Vorsteherinnen, sowohl zur Leitung der Geschäfte im Ganzen, als zur speziellen Aufsicht der Schule und der verlassenen Kinder (Art. II. pos. 1. und 2.)

Art. VII.

Zum formellen Geschäftsbetriebe wählt sich der Verein einen männlichen Vorstand an drei Mitgliedern, deren eines die Besorgung der schriftlichen Arbeiten übernimmt und die Protokolle führt.

Art. VIII.

Eben so wählt er einen Rendanten für Einnahme, Ausgabe und Verwahrung der eingehenden Gelder und Naturalien.

Art. IX.

Der Rendant legt jährlich seine Rechnung ab, welche einen Monat hindurch in den Versammlungen des Vereines zur Kenntniß der Mitglieder offen liegen muß. Nachdem dieselbe von den zeitigen Vorsteherinnen in materieller Hinsicht gut geheißen ist, wird sie von dem unter Artikel VII. erwählten Vorstande rechnungsmäßig geprüft und abgeschlossen. Eine summarische Uebersicht der Rechnung wird jährlich öffentlich bekannt gemacht.

Art. X.

Sollte der Frauen-Verein sich dereinst auflösen, so geht der ganze ihm angehörige Fonds an die städtische Armen-Verwaltung über, welche damit zugleich auch die Verpflichtung übernimmt, diejenigen Bedingungen zu erfüllen, welche die Stifter von Kapitalien oder Renten an den Besitz und Genuß derselben geknüpft haben werden.

So wird von dem Ministerium der Geistlichen- ꝛc. Angelegenheiten und des Innern, da von dem Vereine selbst sowohl als von der Königl. Regierung zu Coblenz auf Bestätigung angetragen worden ist, solche, in Anerkennung der wohlthätigen Gesinnungen des Vereines und der durch selbigen bereits bewirkten und ferner zu erwartenden vortheilhaften Re-

sultate, hiermit ertheilt und darüber gegenwärtige Urkunde ausgestellt.

Berlin, den 16. Juni 1826.

(L. S.) (L. S.)

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Der Minister des Innern.

In deren Abwesenheit.

Süvern. Köhler.

Urkunde
für den Frauen-Verein zu Coblenz.

58.

Publikandum der Königl. Regierung in Gumbinnen, wegen des höhern Orts bestätigten Reglements für die in dem Regierungsbezirke Gumbinnen zu errichtende Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt.

Nach einem Erlasse des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 11. December. v. J. haben des Königs Majestät das von uns entworfene Reglement für die in dem hiesigen Regierungsbezirke zu errichtende Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt Allerhöchst zu genehmigen, und der Anstalt ein Dotations-Kapital von Eintausend Thalern allergnädigst zu bewilligen geruht, welches auch sofort überwiesen ist.

Indem wir nun gedachtes Reglement nebst der Bestätigung des hohen Ministeriums sub lit. a. hier zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die Herren Superintendenten, wegen der Wahl der Kreisvorstände, baldigst mit weiterer Instruktion versehen werden sollen.

Gumbinnen, den 20. Januar 1827.

Königl. Regierung.

a.

Reglement

der Unterstützungs-Anstalt für Schullehrer-Wittwen und Waisen im Bezirke der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

1) Zweck der Anstalt.

Der Zweck dieser Anstalt ist die Unterstützung der hinterbliebenen Wittwen und Waisen verstorbener Schullehrer durch Jahrgelder.

2) Mitglieder-Aufnahme in die Anstalt.

a) Alle im Bezirke dieser Regierung vom 1. Jan. 1827 ab, angestellte öffentliche und bestätigte Elementar-Schullehrer an Schulen Königl. Patronats in Städten oder auf dem platten Lande sind verpflichtet, der Anstalt von ihrer Anstellung ab, beizutreten.

b) Nur die Kirch-Schullehrer, welche studirt haben, und die gemeinhin nach einigen Jahren der Schulverwaltung in ein Pfarramt befördert werden, sind von dieser Verpflichtung ausgenommen; desgleichen diejenigen Elementar-Schullehrer, welche den Einkauf ihrer Ehefrauen in die allgemeine Civil-Wittwen-Versorgungs-Anstalt nachweisen sollten.

c) Auch können alle schon vor dem 1. Jan. 1827 angestellte Elementar-Schullehrer der Anstalt beitreten, wenn sie nicht schon das fünfte Lebensjahr überschritten haben, und nicht etwa an chronischen Krankheiten leiden.

Der Eintritt kann daher hier nur nach Beibringung eines Taufscheins und eines von einem gehörig approbirten praktischen Arzte ausgestellten Gesundheits-Attestes erfolgen.

d) Endlich soll der Beitritt auch allen Elementar-Schullehrern an Stellen, die nicht Königl. Patronats sind, freistehen, wenn sie sich den Bedingungen dieses Reglements unterwerfen und die ad c) erwähnten Atteste beibringen.

e) Allen aufgenommenen Mitgliedern wird vom Vorstande der Anstalt ein Rezeptionsschein ausgefertigt.

3) Verpflichtungen der Mitglieder.

a) Diejenigen Schullehrer, welche von ihrer Anstellung ab, der Anstalt beitreten müssen, oder binnen 6 Monaten nach Bekanntmachung dieses Reglements ihren freiwilligen Beitritt erklären, zahlen kein Beitrittsgeld, aber dagegen sollen alle andere, später der Anstalt freiwillig beitretende 1 Rthlr., wenn das Diensteinkommen 100 Rthlr. oder weniger nach den bei der Regierung befindlichen Gehalts- und Emolumenten-Tabellen der Schul-Stellen beträgt, sonst aber 1 Prozent vom Ertrage der Stelle an Eintrittsgeld zahlen. Ueberdies kann auch den spätern freiwillig beitretenden Schullehrern die Nachzahlung der jährlichen Beiträge von der Zeit der Errichtung der Anstalt an, nicht erlassen werden.

b) Alle Mitglieder der Anstalt zahlen jährlich in halbjährigen Raten einen Beitrag von 1 Rthlr. 10 Sgr. an die Kasse der Anstalt.

c) Wenn ein Mitglied zu einer besser dotirten Schulstelle befördert, und sein Einkommen um 50 Rthlr. und mehr dadurch erhöhet wird, so hat es den zehnten Theil der Zulage als außerordentlichen Beitrag neben dem gewöhnlichen Beitrage dieses Jahres an die Kasse der Anstalt zu entrichten.

d) Kein Mitglied darf sich weigern, Antheil an der Geschäftsverwaltung der Anstalt zu nehmen. Jedoch soll sich diese Verpflichtung nur auf 6 Jahre beschränken, so daß eine längere Verwaltung von ihm nicht gefordert werden darf.

4) Rechte der Anstalt.

a) Die Anstalt genießt alle Rechte einer moralischen Person.

b) Der Anstalt steht die exekutivische Eintreibung rückständiger Beitrittsgelder und Beiträge durch die Kreis-Polizeibehörden zu.

c) Die Anstalt kann Geschenke, Erbschaften und Vermächtnisse, unter Beobachtung der in dieser Beziehung den wohlthätigen Anstalten und Vereinen vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen annehmen.

d) Ihr steht die Portofreiheit Hinsichts der Korrespondenz und Geldversendungen zu, welche zwischen der Regierung und ihrer Kasse mit den Superintendenten und umgekehrt Statt finden.

e) Zum Besten der Anstalt soll jährlich eine Kirchen-Kollekte in der ganzen Provinz gehalten werden.

f) Jede Kirchspiels-Schulkasse soll einen jährlichen Beitrag von 1 bis 2 Rthlr. im Verhältnisse ihrer Mittel nach der Bestimmung der Provinzial-Schulbehörde zur Kasse der Anstalt zahlen.

5) Einkünfte der Anstalt.

Diese werden theils in beständigen, theils in unbeständigen bestehen.

A. a) Zu den erstern gehören die Zinsen des aus Staatsfonds bewilligten Stamm-Kapitals von 1000 Rthlr., eines in Staatsschuldscheinen angelegten, durch Sammlung gebildeten Kapitals von 300 Rthlr., so wie derjenigen Kapitalien, welche nach der beabsichtigten Vereinigung der bisherigen Privat-Anstalt für die Wittwen und Waisen reformirter Schullehrer mit dieser Provinzial-Anstalt der Kasse der letztern zufallen werden.

Die Zinsen des Kapitals sollen, um der Anstalt eine hinreichende Festigkeit zu geben, in den ersten 15 Jahren nicht zur jährlichen Vertheilung kommen, sondern unter genauer Befolgung der wegen Austhuung der Depositalgelder bestehenden gesetzlichen Vorschriften zinslich angelegt werden. In den folgenden 10 Jahren kommt nur die Hälfte der Zinsen zur Vertheilung, die andere Hälfte wird zum Kapital geschlagen.

b) Die jährlichen Beiträge der Mitglieder (§. 3. b.), diese müssen bis zum Ableben des Mitgliedes, wenn es auch inzwischen einen Adjunkt erhalten haben sollte, geleistet werden. Sollte ein Mitglied bei seinem Absterben mit der Zahlung im Reste geblieben sein, so wird der Wittwe oder den Waisen der Rest von der ersten Pensionsrate in Abzug gebracht, oder wenn keine Erben sind, gegen welche die Anstalt eine Unterstützungs-Verbindlichkeit hat,

der Rest aus dem Nachlasse des verstorbenen Mitgliedes entnommen.

Ueberall, wo Lehrer Gehalte aus Königl., städtischen oder Kirchspiels-Schulkassen beziehen, wird der Beitrag zur Kasse der Anstalt ihnen halbjährig in Abzug gebracht, und dem Kreisvorstande zugestellt. Verabsäumen dies die Rendanten, der erhaltenen Anweisung zuwider, so soll der Beitrag von ihnen, jedoch mit Vorbehalt ihres Rechtes an das Mitglied, eingezogen werden.

Die Beiträge werden den 1. Jan. und 1. Juli voraus bezahlt. Verabsäumen Mitglieder, die nicht aus öffentlichen Kassen einen Gehalt beziehen, die Einzahlung des Beitrages an den Kreis-Vorstand, so tritt 14 Tage nach abgelaufenem Termine die exekutivische Eintreibung des Beitrages und eines Strafgeldes von 5 Sgr. außer den Exekutions-Gebühren, ein.

c) Der Ertrag aus der jährlichen Kirchen-Kollekte, welche an einem von dem Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu bestimmenden Sonntage in der Provinz gehalten wird. Vierzehn Tage nach gehaltener Kollekte müssen alle Sammlungen mit der Bescheinigung des Geistlichen durch den Kreis-Superintendenten an die Kasse der Anstalt eingesandt werden.

d) Der jährliche Beitrag von 1 bis 2 Rthlr. aus jeder Schulkasse. (cfr. §. 4. f.) Der Beitrag wird jährlich vorausbezahlt, und bis zum 10. Jan. an den Kreis-Superintendenten eingesandt.

B. Zu den unbeständigen gehören:

a) Die Beitrittsgelder neuer Mitglieder und die außerordentlichen Beiträge derjenigen, welche zu besser dotirten Stellen gelangen. (§. 3. a. und c.)

b) Die Strafgelder für verspätete Einzahlung der Beiträge.

c) Alle Schenkungen und außerordentliche Sammlungen, die jederzeit unmittelbar an den Provinzial-Vorstand einzusenden sind.

Diese gehen dem Kapital der Anstalt zu, wenn nicht in der Schenkungs-Urkunde oder vom Sammler nach dem

Willen der Geber etwas anderes bestimmt ist. Die Einnahme ad a und b zieht der Kreis-Vorstand ein.

6) Ausgaben der Anstalt.

Allgemeine Bestimmungen.

a) Wenn ein Schullehrer 5 Jahre hindurch Mitglied der Anstalt gewesen ist, so erlangt er Ansprüche auf eine Unterstützung aus der Kasse: für seine künftige Wittwe und die nach seinem Tode zurückgebliebenen, in seiner Ehe erzeugten Kinder.

b) Unter folgenden Umständen hören aber diese Ansprüche auf künftige Unterstützung der Wittwen und Waisen auf:
   1) wenn ein Mitglied erst auf dem Krankenbette, von dem es nicht aufkommt, heirathet;
   2) wenn es von seiner Ehegattin geschieden wird. In diesem Falle sollen aber die nach dem Tode des Vaters zurückbleibenden Kinder, wenn sie bei dessen Tode noch nicht 15 Jahre alt sind, die Hälfte der sonst der Wittwe und den Waisen gemeinschaftlich zukommenden Unterstützung genießen, und zwar in der Art, daß der Antheil der das 15te Lebensjahr überschreitenden oder sterbenden Kinder den übrigen jüngern Kindern zukommt, und von diesen so lange bezogen wird, bis auch das jüngste Kind 15 Jahr alt wird.

c) Die der Wittwe bewilligte Unterstützung soll aufhören:
   1) wenn sie wieder heirathet. Den hinterbliebenen Kindern des Mitgliedes wird aber die andere Hälfte der Unterstützung fortwährend, bis das jüngste Kind 15 Jahr alt ist, durch die vormundschaftliche Gerichtsbehörde ausgezahlt.
   2) Wenn sie durch einen, allgemeines Aergerniß gebenden Lebenswandel, nach der Erklärung der vormundschaftlichen Behörde sich der Unterstützung unwürdig und der christlichen Erziehung ihrer Kinder unfähig macht; die volle Unterstützung geht sodann an die Kinder über, und wird an die vormundschaftliche Behörde gezahlt.

d) Die Waisen eines verstorbenen Mitgliedes erhalten, so

lange die Wittwe lebt, außer in Fällen b und c keine besondere Unterstützung. Stirbt ein Mitglied als Wittwer, so erhalten seine Kinder, die das 15te Lebensjahr noch nicht überschritten haben, zusammen die volle Unterstützung, welche seine Wittwe erhalten haben würde, so lange, bis das jüngste Kind das 15te Lebensjahr beendigt hat, durch die vormundschaftliche Behörde. Die Pensions-Antheile von allen Kindern, welche sterben, oder das 15te Lebensjahr zurückgelegt haben, fallen den übrigen genußberechtigten Kindern zu.

c) Stirbt auch die Wittwe des Mitgliedes, so genießen die hinterlassenen Kinder des Mitgliedes die volle Unterstützung, wie vorher bestimmt ist.

f) Die Unterstützung beginnt mit dem ersten Tage des Vierteljahrs, das auf das Sterbequartal folgt.

g) Wird die Pension nicht mindestens in 9 Monaten nach dem Jahresschluß erhoben, so verfällt sie für dieses Jahr der Kasse.

7) Größe der zu bewilligenden Unterstützung.

Beizubringende Atteste.

Da gegenwärtig noch nicht genau übersehen werden kann, wie hoch die jährliche Unterstützung für die Wittwen und Waisen verstorbener Mitglieder nach den der Anstalt zu Gebote stehenden Mitteln zu bestimmen sei, so wird festgesetzt, daß:

a) erst nach Verlauf von 25 Jahren eine feste Pensionsrate nach den sodann gemachten Erfahrungen bestimmt werden; daß aber

b) bis zu dieser Zeit am Schlusse jedes Jahres $\frac{8}{10}$tel der jährlichen zur Vertheilung bestimmten Einnahmen gleichmäßig unter die vorhandenen Wittwen nebst Waisen in halbjähriger Vorausbezahlung vertheilt werden sollen, wofern diese Einnahmen noch nicht von der Größe sind, daß daraus das weiterhin bestimmte Maximum sogleich gezahlt werden kann.

Das Maximum einer Rate wird aber für diesen Zeitraum auf 12 Rthlr. jährlich festgesetzt. Der etwanige Ueberschuß wird zum Kapital geschlagen, weil die

Ausgaben jedes folgenden Jahres bis zu dem Zeitpunkte immer steigen, wenn die Anstalt eine der vorhandenen Zahl aller im Departement angestellten Lehrer angemessene Anzahl Wittwen zu unterstützen haben wird.

c) Die Wittwen haben, um zum Genuß der Unterstützung zu gelangen, ein Attest über den erfolgten Tod des Ehemannes durch den Kirchspiels-Geistlichen einzusenden.

d) Für elternlose Kinder sendet die vormundschaftliche Behörde ein Attest über das Alter der in der Ehe erzeugten, noch nicht 15 Jahr alten Kinder ein.

e) Die Quittungen der Wittwen müssen vom Kirchspiels-Geistlichen in der Hinsicht bescheinigt sein, daß erstere noch wirklich am Leben und nicht verheirathet sind.

f) Die Quittungen für diejenigen Kinder, welche die Unterstützung durch die vormundschaftlichen Behörden beziehen, müssen zugleich eine Bescheinigung der Letztern enthalten, daß mindestens noch eines derselben am Leben sei. Auch sind die Kinder einzeln in der Bescheinigung zu benennen.

8) Kreisvorstände der Anstalt.

Geschäftsführung. Kassenverwaltung.

a) Die Geschäfte dieser Anstalt in jedem Kreise werden durch den Superintendenten als Dirigenten des Kreis-Vorstandes, einen Geistlichen, als Stellvertreter des erstern, und zwei Mitglieder aus dem Schullehrer-Stande verwaltet. Den stellvertretenden Geistlichen ernennt die Provinzial-Schulbehörde, die beiden Mitglieder werden von sämmtlichen Schullehrern des Kreises durch Stimmenmehrheit unter Leitung des Superintendenten auf 6 Jahre erwählt. Der Abgang bei diesen wird durch denjenigen, der bei der Wahl nächst ihnen die meisten Stimmen gehabt hat, ersetzt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet der Superintendent. Die Stimmen haben die wählenden Schullehrer bei dem Kirchspiels-Geistlichen abzugeben. Die Wahlen bestätigt die Provinzial-Schulbehörde.

b) Zu den Geschäften des Kreis-Vorstandes, der alle Obliegenheiten unentgeldlich verwaltet, und nur die nachgewie-

senen Auslagen für Schreibmaterialien vergütigt erhält, gehören:

1) die Prüfung der Gesuche um Aufnahme in die Anstalt, welche mit einem Gutachten an den Provinzial-Vorstand befördert werden;
2) die Einziehung aller Einnahmen aus dem Kreise (mit Ausnahme der §. 5. A. a c und B. c genannten) und Leistung aller Ausgaben auf Anweisung des Provinzial-Vorstandes;
3) die Anfertigung eines vierteljährigen Kassen-Abschlusses der 14 Tage nach Ablauf eines jeden Vierteljahres einzureichen ist;
4) die Rechnungslegung am Jahresschluß bis zum 15. Dec. nebst Einsendung des Kassenbestandes an die Kasse des Provinzial-Vorstandes;
5) die Prüfung der Gesuche um Pension, die gleichfalls mit einem Gutachten zu begleiten sind;
6) die Führung eines Verzeichnisses aller wirklichen Mitglieder der Anstalt im Kreise und aller pensionirten Wittwen und Waisen nach einem besondern, den Kreisvorständen mitzutheilenden Schema.

c) Alle Gesuche um Aufnahme oder um Pensions-Bewilligung gelangen daher zuvörderst an den Kreisvorstand.

d) Dieser versammelt sich vierteljährig bei dem Dirigenten, der die Geschäfte gleichmäßig unter die Mitglieder zu vertheilen hat. Die Rechnung fertigt das eine Mitglied aus dem Lehrerstande an; das Kassen-Manual führt der Superintendent, die Reinschriften der Berichte besorgen die beiden Mitglieder aus dem Lehrerstande.

e) Alle Berichte unterzeichnen sämmtliche Mitglieder des Kreisvorstandes. Das Dienstsiegel der Inspektion wird zugleich vom Kreisvorstande zu seinem ämtlichen Schreiben, aber nur in Gegenwart des Superintendenten benutzt.

f) Bei jeder Versammlung wird der Zustand der bei dem Dirigenten befindlichen Kasse untersucht, das inzwischen eingegangene Geld durchzählt, und zu dem übrigen Bestande gebracht, das zu den genehmigten Ausgaben erforderliche Geld aber aus der Kasse ausgegeben. Jede

regelmäßigkeit bei der Kassen-Verwaltung ist jedes Mitglied des Kreisvorstandes jederzeit sogleich dem Provinzial-Vorstande anzuzeigen, bei eigener Vertretung verpflichtet.

g) Für die sichere Aufbewahrung des Geldes haftet der Dirigent des Kreisvorstandes.

9) Provinzial-Vorstand.

Hauptkasse der Anstalt.

a) Die Regierung bearbeitet alle Angelegenheiten dieser Anstalt eben so, wie andere Schul-Angelegenheiten, und bedient sich der Kreis-Vorstände als Organe bei dieser Geschäftsverwaltung.

b) Sie entscheidet über die Aufnahme und die zu bewilligenden Pensionen, sorgt dafür, daß in allen Kreisen die Geschäfte vorschriftsmäßig verwaltet, und die Gelder ihrer Bestimmung gemäß verwandt, auch die Bestände eingesandt werden.

c) Sie bestimmt nach den aus den Kreisen eingegangenen Jahresrechnungen, deren Revision ihr obliegt, die Höhe der für das nächste Jahr zu bewilligenden Pensionen, bis diese einst nach reiflich gemachten Erfahrungen bei einer gehörigen Festigkeit der Anstalt für die Dauer festgesetzt werden können.

d) Sie läßt die von den Kreisvorständen eingegangenen oder unmittelbar an sie eingesandten Gelder von derjenigen Königl. Kasse, welche die Provinzial-Schulfonds verwaltet, vereinnahmen, und kontrollirt die richtige Verwaltung der Kasse. Alle disponiblen Bestände müssen gegen depositalmäßige Sicherheit zinslich angelegt werden.

e) Sie giebt dem Publikum eine jährliche Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben des verflossenen Jahres durch das Amtsblatt der Provinz, und stattet dem vorgesetzten Königl. Ministerium einen jährlichen Bericht über den Zustand der Anstalt ab.

f) Da die möglichste Sicherung der Anstalt ein vorzüglicher Gegenstand der Aufmerksamkeit des Provinzialvorstandes sein muß, hierzu aber besonders die Sorge gehört, daß die Anstalt stets in der Lage bleibe, ihre Verpflichtungen zu erfüllen; so hat derselbe, wenn der Zustand der Kasse Besorgnisse der Art erregt, den Kreisvorständen ausführ-

liche Mittheilung zu machen, und die erforderlichen Maaßregeln in Vorschlag zu bringen, die in der Regel in einer einstweiligen Erhöhung der jährlichen Beiträge und in einer Verminderung der Pensionsraten bestehen werden. Die Kreisvorstände geben das Resultat ihrer Berathung, in der die Stimmenmehrheit entscheidet, mit Angabe der Gründe zu Protokoll, in das aber auch die abweichende Meinung der Minorität aufgenommen wird. Wenn der Provinzialvorstand bei der Prüfung die Verhandlungen aller Kreisvorstände übereinstimmend findet, und auch von seiner Seite kein Bedenken gegen die einhellig vorgeschlagene Maaßregel hat, so kann er letztere sofort bestätigen. Bei eigenem Zweifel oder bei der wesentlichen Verschiedenheit der Gutachten, hat er die Entscheidung des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten einzuholen.

In gleicher Art ist zu verfahren, wenn der gute Vermögenszustand der Anstalt die Erhöhung der Pensionsraten oder die Ermäßigung der Beiträge der Mitglieder als zuläßig erscheinen lassen sollte, nur wird in diesem Falle die Genehmigung des vorgesetzten Königl. Ministeriums jederzeit nachzusuchen sein.

Gumbinnen, den 28. August 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das angeheftete Reglement zur Errichtung einer Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungsanstalt in dem Regierungs-Bezirke Gumbinnen wird auf den Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. v. M. hiermit überall nach seinem Inhalte bestätigt, und zugleich der Anstalt die Rechte einer moralischen Person ausdrücklich beigelegt.

Berlin, den 11. December 1826.

(L. S.)

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Bestätigung
der in dem Regierungs-Bezirke Gumbinnen zu errichtenden allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungsanstalt.

VII.

Communal-Wesen.

59.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Vereidigung der Dorfgerichts-Personen betreffend.

Ueber das nach dem Berichte der Königl. Regierung vom 26. November v. J. statt findende Hinderniß bei Ausführung der Maßregel, über welche Sie Sich im Jahre 1822 in Bezug auf die Vereidigung der Dorfgerichts-Personen mit dem Ober-Landesgericht zu Insterburg vereinigt, ist mit dem Königl. Justiz-Ministerium communicirt worden. Im abschriftlichen Anschluß (sub lit. a.) wird der Königl. Regierung das diesfällige Schreiben des Ministeriums des Innern vom 20. v. M. u. J., so wie die in Folge desselben von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz unterm 29. ejd. an gedachtes Ober-Landesgericht erlassene Verfügung (Anl. b.) zur Nachricht und Nachachtung zugefertigt.

Berlin, den 18. Januar 1827.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

a.

Ew. Excellenz beehre ich mich den in Urschrift anliegenden Bericht der Regierung zu Gumbinnen vom 26. v. M.,

die Vereidigung der Mitglieder der Dorfgerichte und die Ertheilung von Bestallungen für dieselben betreffend,

mit dem ganz ergebensten Ersuchen zu übersenden, dem Antrage der Regierung deferiren zu wollen.

Uebrigens scheint es nicht nöthig, daß der Landrath und eine Justiz-Person bei der Vereidigung zugegen seien, und deshalb zu einem Termine zusammen kommen. Die Vereidigung kann uno actu von einer Justiz-Person, ohne daß die Ge-

genwart des Landraths nöthig ist, sowohl für die gerichtlichen als für die polizeilichen Funktionen der Dorfschulzen erfolgen, welches, wenn Ew. Excellenz damit einverstanden sein sollten, beiden Landes-Kollegien zu eröffnen sein würde.

Berlin, den 20. December 1826.

v. Schuckmann.

An
des Königl. Geheimen Staats- und
Justiz-Ministers, Herrn Grafen
v. Danckelman
Excellenz.

b.

Ew. Excellenz ermangele ich nicht, den mir mit dem geehrten Schreiben vom 20. d. M., gefälligst mitgetheilten Bericht der Regierung zu Gumbinnen vom 26. v. M., die Vereidigung der Mitglieder der Dorfgerichte und die Ertheilung von Bestallungen für dieselben betreffend, ganz ergebenst zurückzusenden, indem ich Denenselben Abschrift der hierauf an das Ober-Landesgericht zu Insterburg unterm heutigen dato erlassenen Verfügung (Anl. c.) mitzutheilen mich beehre.

Berlin, den 29. December 1826.

Graf v. Danckelman.

An
des Königl. wirklichen Geheimen Staats-
Ministers und Ministers des Innern,
Herrn v. Schuckmann
Excellenz.

c.

Nach einem von der Regierung zu Gumbinnen an das Königl. Ministerium des Innern erstatteten und dem Justiz-Minister mitgetheilten Berichte vom 26. November d. J. hat die gedachte Regierung sich mit dem Königl. Ober Landesgericht schon im Jahre 1822 dahin vereinigt, daß um die durch das Publikandum wegen der Dorfgerichte vom 8. Juli 1815 sub No. 22. vorgeschriebene doppelte Vereidigung der Dorf-Gerichtspersonen zu vermeiden, die Vereidigung durch den Landrath mit Zuziehung des ordentlichen Richters nach einer festgesetzten Eides-Norm vorzunehmen sei. Auch haben den Mitgliedern der

Dorfgerichte Bestallungen ertheilt werden sollen. Die Ausführung dieser Maaßregel ist aber nach der Anzeige der Regierung dadurch aufgehalten worden, daß das Königl. Ober-Landesgericht sein Versprechen, Entwürfe der Eidesnorm und der Bestallungen mitzutheilen, noch nicht erfüllt hat. Das Kollegium wird hierdurch angewiesen, wegen der zu gebrauchenden Eidesnorm mit der Regierung sofort in Kommunikation zu treten. Die Vereidigung selbst kann, womit das Königl. Ministerium des Innern einverstanden ist, durch die Justiz-Behörde erfolgen, ohne daß es der Zuziehung des Landraths bedarf. Die Ausfertigung von Bestallungen ist dagegen, so weit von den, den Dorfgerichten obliegenden gerichtlichen Geschäften die Rede ist, nicht erforderlich.

Berlin, den 29. December 1826.

Der Justiz-Minister.

Graf v. Danckelman.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Insterburg.

60.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Marienwerder, das Sportuliren der Magistrate und die Verwendung der Sporteln betreffend.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 3. September v. J., wird Derselben hierdurch erwiedert, daß nach den Allgemeinen beim Ministerio des Innern beobachteten Grundsätzen von den Magistraten nur in solchen Fällen, bei welchen das reine Privat-Interesse eines Dritten eintritt, Sportuln erhoben werden dürfen, welche denn nach Analogie der in der Sportultaxe für die Untergerichte vorgeschriebenen Sätzen zu erheben sind. Es bleibt der Königl. Regierung überlassen, hiernach die Magistrate Ihres Departements zu bescheiden, auch ihnen, wenn Sie es für nothwendig findet, eine hiernach eingerichtete und den bei

den Magistraten vorkommenden Geschäften angepaßte Sportul-Ordnung, oder Reglement vorzuschreiben.

Bemerkt muß hierbei werden, daß in solchen Fällen, in welchen eine Stadt als Parthei eintritt, z. B. bei Verpachtungen, Veräußerungen u. s. w. der Gegenparthei die Entrichtung von Gebühren für diejenigen Arbeiten, welche der Magistrat als Vertreter der Stadt anzufertigen hat, nicht angesonnen werden kann, da in keinem Geschäfte dieser Art der einen Parthei die Bezahlung der Gegenparthei oder ihres Bevollmächtigten obliegt, und die Erschwerung solcher Geschäfte mit Communen durch Sportuln nur den Schaden der Communen selbst zur Folge haben müßte, da jeder Kontrahent auf diese Kosten rechnen, und sie bei seinen Bedingungen in Anschlag bringen würde.

Was die Perception der Sportuln anlangt, so ist allerdings die Regel festzuhalten, daß sie nicht den Magistrats-Mitgliedern oder Subalternen für ihre Personen zu überweisen, sondern zu den Kämmerei-Kassen zu berechnen sind. Hierauf wird bei allen künftigen Anstellungen Rücksicht zu nehmen und keinem Neuanzustellenden ein Sportulgenuß zu bewilligen sein. Wo indeß den gegenwärtigen Magistrats-Mitgliedern observanzmäßig der Sportulgenuß persönlich zusteht, und nicht nachgewiesen werden kann, daß sie sich desselben gegen ausdrückliche Bestimmung oder sonst unrechtmäßiger Weise angemaßt haben, da sind sie für ihre Personen im Genusse dieses Emoluments nicht zu stören, wenn nicht die Communen sich mit ihnen über eine Entschädigung vereinigen.

Berlin, den 3. Februar 1827.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

61.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Bromberg, das Sportelverfahren bei den Unter-Behörden, besonders in administrativen Exekutions-Angelegenheiten betreffend.

Zur Erwiederung auf die im Berichte vom 30. Januar d. J. enthaltene Anfrage der Königl. Regierung in Betreff der Gebührensätze in administrativen Exekutions-Angelegenheiten, werden Derselben anbei abschriftlich die an die Regierungen zu Danzig und zu Frankfurt erlassenen Verfügungen vom 7. Januar *) und 14. November **) v. J. mitgetheilt, aus welchen Sie ersehen wird, welche Grundsätze das Ministerium des Innern in Hinsicht auf das Sportuliren der Magistrate beobachtet. Hiernach unterliegt es keinem Bedenken, daß auch in dem Falle, wo, wie in dortiger Stadt geschehen, in Verfolg der Exekution eine Sequestration eintritt, nach Analogie der Untergerichts-Sportultaxe liquidirt werden kann. Indessen ist zu erwarten, daß dergleichen Fälle nicht oft vorkommen werden, da der Magistrat dort selbst, wenn er die städtischen Gefälle zu rechter Zeit beitreibt, und nicht mit einer meistens in der Folge für die Debenten selbst verderblichen Schonung die Reste sich aufhäufen läßt, in der Regel leichter zum Ziele kommen wird. Jedenfalls ist aber eine Belegung der Mieths-Zinsen mit Arrest der Sequestration vorzuziehen, welche sehr selten einen erwünschten Erfolg hat.

Berlin, den 3. März 1827.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

*) Jahrg. 1826, 1stes Heft, S. 7.

**) Jahrg. 1826, 4tes Heft, S. 1065.

62.

Schreiben des Königl. Ministeriums des Innern, an das Königl. Justiz-Ministerium, ob Stadt-Communen zur Erwerbung von Grundstücken höherer Genehmigung bedürfen?

Ew. Excellenz ermangele ich nicht, unter Rückgabe der Vorstellung des Magistrats zu N. N., auf das geehrte Schreiben vom 29. v. M. ergebenst zu erwiedern, daß die Frage: ob Stadt-Communen zur Erwerbung von Grundstücken auch nach der Städte-Ordnung noch höherer Genehmigung bedürfen? nach den Motiven dieser Vorschrift in zwei zerfällt, nemlich:

ob diese Genehmigung noch wegen der von der Staats-Behörde zu führenden Oberaufsicht über den Haushalt der Communen erforderlich sei?

oder

ob sie um deshalb statt finden müsse, weil, wie §. 83. Th. 2. Tit. 6. des Allgemeinen Landrechts, so auch an anderen Orten, die Erwerbung von Grundstücken und anderem Vermögen von Communen und Stiftungen, in deren Besitze sie in todter Hand sind, erschwert und von der Genehmigung der höheren Behörde abhängig gemacht ist?

Die erstere Frage stehe ich nicht an, mit der Regierung unbedingt zu verneinen, da die engen Grenzen der Staats-Oberaufsicht über die Städte §. 1. und 2. der Städte-Ordnung bestimmt vorgezeichnet sind, §. 189. auch vorgeschrieben ist, daß der Magistrat mit Concurrenz der Bürgerschaft die ganze Verwaltung besorgen, und die Einholung der Genehmigung der Provinzial-Behörde in den einzelnen Administrations-Fällen nicht weiter erforderlich sein soll. Auch die Veräußerung von Communal-Grundstücken, bei welchen doch die Ober-Vormundschafts-Behörde wenigstens eben so sehr, als bei der Erwerbung, interessirt sein würde, kann nach der weiteren Folge dieser Gesetzstelle ohne Genehmigung derselben er-

folgen, wenn nur die vorgeschriebenen Formalitäten beobachtet werden. Ich muß daher in dieser Beziehung den §. 83. Thl. 2. Tit. 6. des Landrechts durch den Eingang der Städte-Ordnung für aufgehoben erachten.

Zweifelhaft dagegen ist es, ob die in der zweiten Frage bemerklich gemachte landespolizeiliche Vorschrift dadurch aufgehoben sei.

In anderen Fällen haben zwar die Gerichts-Behörden keine Bedenken deshalb erhoben, wie denn namentlich die Stadt Berlin noch in der neueren Zeit mancherlei Grundstücke erworben hat, ohne daß die Gerichts-Behörde zur Berichtigung des Besitztitels meine Genehmigung der Erwerbung erfordert hätte.

Wegen der Zweifel des Ober-Landesgerichts zu N. N. aber Allerhöchste Bestimmung mir zu erbitten, halte ich nicht für nothwendig, da der Fall, daß Stadt-Communen Grundstücke erwerben, bei der fast allgemeinen Verschuldung der Städte gegenwärtig sehr selten vorkommen, und daher die Nachsuchung der Genehmigung und die Prüfung solcher Gesuche nicht beschwerlich sein wird.

Ich habe daher, um über die Sache wegzukommen, die Regierung zu N. N. angewiesen, die Genehmiguug zu der vom dortigen Magistrat beabsichtigten Acquisition, wenn sonst kein besonderes Bedenken entgegenstehet, zu ertheilen.

Berlin, den 13. Januar 1827.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

Abschrift hiervon der Königl. Regierung zu N. N. zur Nachricht und Nachachtung und Bescheidung des Magistrats.

Berlin, den 13. Januar 1827.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

63.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu N. N. die Abbrechung oder Veränderung der Stadtmauern, unter Konkurrenz der Steuerbehörden, betreffend.

Die Königl. Regierung zu N. N. ersieht aus der Original-Beilage, was der Provinzial-Steuer-Director über die Abbrechung eines Theils der Stadtmauer von N. N. angezeigt, aus der beigehenden Abschrift aber, was des Herrn Finanz-Ministers Excellenz darüber geäußert hat.

Nun hat schon unter der Sächsischen Regierung denjenigen Behörden, welche die Stadtmauern zu unterhalten verpflichtet waren; eine willkührliche Disposition darüber nicht zugestanden, indem bekanntlich zu jedem durch die Mauern zu brechenden Ausgange die Genehmigung der Accise-Behörde hat eingeholt werden müssen. Bei diesem Grundsatze muß es auch ferner bewenden, und da wo sich Fiscus im Besitze befindet, die Stadtmauern zum Schutze seiner indirecten Steuern zu benutzen, derselbe bei diesem Besitze erhalten werden, und den Behörden jede willkührliche Aenderung in Hinsicht der Stadtmauern nach wie vor untersagt bleiben. Am meisten ist dies in solchen Orten erforderlich, an welchen die Communen Zuschläge zur Mahl- und Schlachtsteuer beziehen, wo daher durch Erhöhung der Steuer der Reiz zur Defraude und mit diesem die Nothwendigkeit der Schutzmittel dagegen vermehrt wird.

Die Königl. Regierung hat daher diejenige Behörde, welche zu Erhaltung der Mauer verbunden war, anzuweisen, ungesäumt entweder durch Erhöhung derselben oder durch Wegschaffung der daran liegenden Erde den nach dem Ermessen der Steuer-Behörde dem Zwecke genügenden Verschluß der Stadt wieder herzustellen.

Dafern dieser Anweisung in der zu setzenden Frist nicht genügt werden sollte, so hat die Königl. Regierung durch Ihre Baubeamten die Wiederherstellung auf Kosten

des Verpflichteten bewirken zu lassen. Sollten aber darüber, wer als verpflichtet zu betrachten sei, Zweifel entstehen, und die Einziehung der Kosten mit Schwierigkeit verbunden sein, so ist deshalb der Wiederherstellung dennoch kein Anstand zu geben: vielmehr sind die Kosten solchen Falls aus dem Ertrage der städtischen Mahl- und Schlachtsteuer-Zuschläge zu entnehmen, und den daran und bei der Wiederherstellung der Stadtmauer betheiligten Behörden zu überlassen, sich deshalb auseinander zu setzen.

Ueber den Erfolg ist Anzeige zu erstatten.

Berlin, den 12. Februar 1827.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

64.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Heranziehung der Königl. Beamten zu den Communalkosten nach Verhältniß des wirklich bezogenen Gehalts, und die Pensions-Abzüge von den mit Arrest belegten Gehältern betreffend.

Aus dem Berichte der Königl. Regierung vom 3. v. M. ist ersehen worden, was Dieselbe, — in Beziehung auf die Circular-Verfügung vom 14. Nov. v. J. wegen des Gold-Agio von den Besoldungen und der Beiträge zum Pensions-Fonds, — bei dieser Gelegenheit auch wegen anderer vorkommender Abzüge und deren Regulirung in Anregung zu bringen, Sich veranlaßt gefunden hat.

Was in dieser Hinsicht die Position

ad 3. betrifft; so wird der Königl. Regierung bemerklich gemacht, daß den obigen Pensions-Beiträgen und dem Gold-Agio der 2 Procent, welche von den Besoldungen der Beamten zum Besten der Staats-Kasse in Abzug gebracht werden, diejenigen Beiträge, welche von den verheiratheten Beamten zur General-

Wittwen-Kasse entrichtet werden müssen und von jenen, ihrer Natur nach, ganz verschieden sind, nicht gleich gestellt werden können, und daher in Rücksicht derselben das Verfahren, wie solches wegen der Pensions-Beiträge und des Gold-Agio von 2 Procent durch die Circular-Verfügung vom 14. Nov. v. J. (I. 7957.) vorgeschrieben ist, nicht Statt finden darf.

Wenn dagegen

ad 4. die dortigen Beamten, nach Inhalt des Gesetzes vom 11. Juli 1822 und nach den darin vorgeschriebenen Procent-Sätzen, zu den Communal-Kosten angezogen werden; so erscheint es jetzt gerechtfertiget, daß diese Procente nur von dem im Etate als wirklich zahlbar angegebenen Gehalte entrichtet werden; wonach die Königl. Regierung also daher verfahren kann.

ad 5. Müssen allerdings, wie solches auch schon früher durch den Staats-Ministerial-Beschluß vom 13. Juli 1825 festgesetzt ist, bei den mit Arrest belegten Gehältern der Staats-Beamten die Abzüge zum Pensions-Fonds als eine Verminderung des Gehalts betrachtet werden, so daß z. B. bei einem Gehalte von 1000 Rthlr., wovon 15 Rthlr. zum Pensions-Fonds entrichtet worden, nur 985 Rthlr. dergestalt zur Berechnung kommen, daß davon 400 Rthlr. dem Beamten ganz frei bleiben, von den übrig bleibenden 585 Rthlr. aber nur die Hälfte für die Gläubiger in Beschlag zu nehmen ist. Ein Gleiches findet nur auch wegen des Gold-Agio von 2 Procent von den Besoldungen Statt, wogegen aber die Wittwen-Kassen- und Communal-Beiträge von den Beamten selbst, und zwar aus den ihnen frei bleibenden Gehalts-Theilen, entrichtet werden müssen.

Berlin, den 2. Februar 1827.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

Der Minister der Finanzen. v. Motz.

65.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an den Herrn Oberpräsidenten N. N., die Beitragspflichtigkeit der, verschiedene Wohnsitze habenden Gewerbtreibenden zu den Communal-Lasten betreffend.

Ew. ꝛc. ꝛc. theile ich anliegend eine Beschwerde des Magistrats zu N. N. über eine wegen der Beitragspflichtigkeit des Fabrikanten N. N. daselbst zu den Communal-Lasten unterm 30. Nov. v. J. erlassene Verfügung sammt Beilage mit, und bemerke dabei, daß ich mich mit dieser Verfügung und der Anwendung meines Rescripts vom 4. Juni 1824 auf den vorliegenden Fall nicht einverstanden erklären kann.

Das letztere spricht nämlich von Grundbesitzern, die in einer Stadt Grundeigenthum, jedoch nicht ihren Wohnsitz haben.

Im vorliegende Falle hat der N. N., der zwar in N. N. wohnt, in N. N. aber eine Fabrik betreibt, nach §. 15. Tit. 2. Th. 1. der allgemeinen Gerichts-Ordnung einen doppelten Wohnsitz im rechtlichen Sinne, und muß ohne Zweifel auch die Gerichte in N. N., wo er Gewerbe treibt, als seinen persönlichen Gerichtsstand anerkennen, daher aber auch analog zu den Abgaben vom Gewerbe gleich den anderen persönlich dort anwesenden Gewerbetreibenden beitragen.

Ew. ꝛc. ꝛc. ersuche ich ergebenst, hiernach entweder die Beschwerde zu erledigen oder mir die Gründe Ihrer abweichenden Meinung mitzutheilen.

Berlin, den 27 Januar 1827.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

66.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu N. N. in Westphalen, daß die von den Communen aus speziellen Rechtstiteln zu beziehenden Einnahmen nicht durch administrative Exekution erfolgen können.

Die Gründe, welche die Königl. Regierung im Berichte vom 12. v. M. zur Rechtfertigung des von Ihr angeordneten Verfahrens bei Einbringung solcher Communal-Gefälle, welche auf speciellem Rechts-Titel beruhen, entwickelt, können das Ministerium des Innern nicht bestimmen, von der früheren im Einverständnisse mit dem Herrn Justiz-Minister geäußerten Ansicht abzugehen. Was während der früheren dortigen Verbindung der Justiz und Administration beobachtet worden, kann natürlich nach deren Trennung und nach Einführung der Preußischen Gesetzgebung nicht mehr in Anwendung kommen, sondern es muß die Sache dort, wie anderwärts, wo die Preußischen Gesetze eingeführt sind, behandelt werden. Nun stehet es aber überall fest, daß in Beziehung auf die von den Communen aus speciellen Rechts-Titeln zu beziehenden Einnahmen die Communen den Privatpersonen gleichgeachtet werden, und daher die Eintreibung solcher Zahlungen nicht durch administrative Exekution, sondern durch den Richter erfolgen muß, und wird dem von der Königl. Regierung angezogenen Anhange der Regierungs-Instruction nirgends eine andere Deutung gegeben. Auch in den Rhein-Provinzen wird hiernach verfahren. Es muß daher auch in dortiger Provinz dabei bis auf andere gesetzliche Bestimmung bewenden.

Berlin, den 19. Februar 1827.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

67.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu N. N., die Einziehung der von Stadtgemeinen und städtischen Einsassen zu entrichtenden Domainen-Abgaben, und die Exekutions-Vollstreckung rücksichtlich derselben betreffend.

In Bescheidung auf die in dem Berichte vom 13. Dezemb. v. J. enthaltenen drei Fragen,

betreffend die Einziehung der von Stadtgemeinden und städtischen Einsassen zu entrichtenden Domainen-Abgaben, wird der Königl. Regierung Nachstehendes zu erkennen gegeben; und zwar auf die

erste Frage:

Aus dem was die Königl. Regierung selbst anführt, geht hervor, daß unterschieden werden müsse zwischen solchen Domainen-Gefällen, die der Magistrat, Namens der Commune, an das Amt entrichtet, und die derselbe, mit den städtischen Abgaben, nach den bestehenden Festsetzungen wieder einzieht, und zwischen Prästationen einzelner Einwohner an den Domainen-Fiscus.

In den Fällen der ersteren Art hat es kein Bedenken, daß der Magistrat die Einziehung, wie bisher geschehen, auch ferner bewirken müsse. Wenn aber einzelne Einwohner einer Stadt an den Domainen-Fiscus besondere Prästationen zu entrichten haben; so kann im Allgemeinen der Magistrat nicht für verbunden geachtet werden, sie einzutreiben. Eben so wenig ist eine Verbindlichkeit der Stadt-Commune vorhanden, diese Abgaben zu vertreten. Denn alle von Einzelnen zu entrichtenden Prästationen dieser Art beruhen auf speziellem Rechts-Titel, und so wenig irgend ein Dritter die Einbringung dessen, was ein Einzelner ihm zu entrichten verbunden ist, vom Magistrate verlangen kann, so wenig läßt sich ein solches Verlangen von Seiten des Fiscus begründen. Der §. 54. Tit. 7. Theil 2. des Allgemeinen Landrechts, wenn er auch auf Bürgermeister und Stadt-Communen analoge Anwendung

finden könnte, würde dennoch ein solches Ansinnen nicht rechtfertigen, zumal er von öffentlichen Abgaben spricht, Prästationen an den Domainen-Fiscus aber auf speziellen Rechts-Titeln beruhen, und daher, da Fiscus als Gutsherr dabei eintritt, privatrechtlicher Natur sind.

Ausnahmen von dieser Regel würden bloß dann eintreten können, wenn der Fiscus sein Recht von der Stadt-Commune die Eintreibung und Vertretung dieser Prästationen zu verlangen, ebenfalls auf einem privatrechtlichen Titel, auf Vertrag, Verjährung ꝛc. begründen könnte. Im Weigerungsfalle würde hierüber im Rechtswege entschieden werden müssen.

Die zweite Frage:

ob den städtischen Contribuenten zugemuthet werden könne, daß sie stets an ihre Amtsbehörde nach dem Amts-Sitze auch dann zahlen sollen, wenn solcher entfernt sei?

muß in den einzelnen Fällen nach Urbarien und Verträgen, nach dem Besitzstande und der Vorschrift Thl. 1. Tit. 16. §. 53. des Allgemeinen Landrechts beantwortet werden.

Bei Beantwortung der Dritten Frage:

ob die Domainen- und Forst-Aemter befugt seien, in die Städte direkte Exekutionen zu schicken, oder ob sie sich der Orts-Behörde durch Requisition bedienen müssen?

kann es auf die Jurisdiktions-Verhältnisse nicht ankommen, da die Befugnisse der Königl. Regierung und Ihrer Unterbehörden nicht aus der Jurisdiktion entspringen, sondern in der Verordnung vom 26. Dezember 1808 ihren Grund haben. In den Fällen, in denen den Magistraten die Einziehung obliegt, muß diesen auch die Exekution überlassen werden: wenn aber die Einziehung durch die Domainen- und Forst-Aemter, oder durch andere Unterbehörden der Königl. Regierung unmittelbar erfolgt, so sind diese auch befugt, die Exekution unmittelbar vollstrecken zu lassen, jedoch wie sich von selbst versteht, unter den in der gedachten Verordnung und der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. Dezember 1825 enthaltenen Maaßgaben. Zweckmäßig wird es dabei allerdings sein, wenn

der

der Executor den Bürgermeister zuvor in Kenntniß setzt, um Mißverständnisse und Differenzen zu verhüten.

Berlin, den 8. Februar 1827.

Der Minister des Innern. Der Minister der Finanzen.
v. Schuckmann. v. Motz.

68.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Coblenz, die Entscheidung in Communal-Kriegs-Schulden-Sachen in den wieder eroberten und neu erworbenen Provinzen betreffend.

Wenn die Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 5. Febr. d. J. die Anwendbarkeit der Allerhöchsten Cabinets Ordre vom 27. Oktob. 1820 auf die dortigen Communal-Kriegs-Schulden bezweifelt, weil das Gesetz vom 9. Juli 1812 in der Provinz nicht publizirt worden sei; so hat sie die Allerhöchste Verordnung vom 3. Juni 1816 übersehen, durch welche dieses Gesetz auch auf die wiedereroberten und neuerworbenen Provinzen und auf die Jahre $181\frac{3}{5}$ für anwendbar erklärt worden ist.

Auch steht die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 20. Juli 1820, durch welche das Nassauische Gesetz wegen Ausgleichung der Kriegslasten aufgehoben worden ist, der Anwendbarkeit des durch jene erstere Cabinets-Ordre vorgeschriebenen Verfahrens nicht entgegen, da sichs von selbst versteht, daß, wenn eine Kriegs-Forderung auf den Grund des aufgehobenen Gesetzes gegen eine Gemeinde geltend gemacht werden sollte, die Forderung gleich jedem anderen nicht gehörig fundirten Anspruche zurück gewiesen werden muß.

Im vorliegenden Falle wird jedoch der Anspruch nicht allein auf jene Ausgleichung, sondern auch zum Theile, wegen der Entschädigung für verlorene Spannung auf einen von den Gemeinden angeblich unter sich abgeschlossenen Kontrakt begründet.

Die Königl. Regierung möge daher der Stadt N. N. überlassen, ihre Forderung gegen die an deren Gemeinden gehörig zu substantiiren, und demnächst in Gemäßheit der Cabinets-Ordre vom 27. Oktober 1820 unter Vorbehalt des Rekurses darüber entscheiden.

Berlin, den 3. März 1827.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

69.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Bromberg, das Verfahren über streitige Forderungen gegen den Departements-Communal-Fonds betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 5. dieses,

in Betreff des Verfahrens über streitige Forderungen gegen den Departements-Communal-Fonds,

hiermit eröffnet, daß es lediglich bei dem Rescripte vom 4. Dezemb. v. J. verbleiben muß.

Denn wenn auch nicht eben sämmtliche Vorschriften der Prozeß-Ordnung jederzeit mit der größten Genauigkeit angewendet werden; so ist doch eine substantiirte Klage, eine vollständige Klage-Beantwortung, eine Auswerfung der Streitpunkte, Beibringung der Vollmachten und die Aufnahme eines Instruktions-Protokolls unerläßlich.

Der Umstand, daß der Instruent auch als Decernent und Referent die Sachen bearbeitet, ist zwar nicht wesentlich; jedoch hat die Königl. Regierung Sich zu bemühen, auch dies, so weit es die Organisation des Collegii gestattet, zu vermeiden.

Berlin, den 21. Februar 1827.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

70.

Extract aus dem Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu N. N., die einstweilige Unterbringung der zur Schuldentilgung vorräthigen Gemeinde-Gelder betreffend.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 12. Jan. d. J., die gegen den Steuer- und Gemeinde-Empfänger N. N. beabsichtigten Maaßregeln betreffend, theile ich Derselben dasjenige abschriftlich mit, was ich wegen des Gegenstandes unterm 3. v. M. (Anl. a.) an das Königl. Finanz-Ministerium erlassen habe, und was mir darauf von letzterem unterm 28. v. M. (Anl. b.) erwiedert worden ist.

Im übrigen ist es künftig lediglich dem Beschlusse der Gemeinden zu überlassen, ob sie die vorhandenen Geldbestände, welche nicht sofort ausgezahlt werden können, inmittelst bei der Bank belegen, oder zur Regierungs-Haupt-Kasse zum Deposito einsenden, oder an Ort und Stelle für sichere Verwahrung sorgen wollen. Im letzteren Falle wird die Königl. Regierung nur die Zweckmäßigkeit der beabsichtigten Maaßregeln zu kontrolliren haben.

Berlin, den 19. März 1827.

Der Minister des Innern.
v. Schuckmann.

a.

Die Verfügung der Regierung, durch welche sie die Gemeinden zwingt, die zur Schuldentilgung vorräthigen Gemeinde-Gelder bis zur Auszahlung bei der Haupt-Kasse zu deponiren, kann das Ministerium des Innern durchaus nicht billigen, da durch diese zu weit getriebene Curatel Unordnungen und Vertretungen mancher Art entstehen können, und es keinem Bedenken unterworfen ist, dem Beschlusse der Gemeinden es zu überlassen, ob sie die Gelder, wenn sie lange müßig liegen würden, und die Größe der Summe eine einstweilige Belegung rathsam macht, bei der Bank belegen oder sonst für sichere Aufbewahrung sorgen wollen. Jene Anordnung wird daher

vom Ministerio des Innern wieder aufgehoben werden, womit Ein Königl. Hochlöbliches Finanz-Ministerium um so mehr einverstanden sein dürfte, als es dem Interesse Desselben nicht zusagen kann, in der Haupt-Kasse dergleichen fremdartige, die Uebersicht erschwerende Gelder aufhäufen und die Geschäfte der Beamten dadurch zum Nachtheile ihres Hauptgeschäfts vermehren und verwickeln zu lassen.

Berlin, den 3. Februar 1827.

Ministerium des Innern.

v. Schuckmann.

b.

Wenn Ein Königl. Hochlöbliches Ministerium, nach dem mit seinen Beilagen hierneben zurückgehenden geehrten Voto vom 3. d. M. die Regierung zu N. N. dahin anzuweisen beabsichtigt, daß sie es dem Beschlusse der Gemeinden überlassen möge, ob sie ihre Geldbestände bis zur Verwendung entweder bei der Banke belegen, oder aber anderweit für sichere Aufbewahrung sorgen wollen, so findet sich dagegen Diesseits nichts zu erinnern, obgleich die Niederlegung von dergleichen Geldern, event. deren Belegung bei der Banke, für die Regierungs-Haupt-Kasse mit wesentlicher Belästigung eben nicht verknüpft sein möchte.

Berlin, den 28. Februar 1827.

Der Finanz-Minister

v. Motz.

71.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu N. N., die Nichtausstellung der, mit dem Versprechen künftiger Wiederaufnahme der Ausgewanderten versehenen sogenannten Heimathsscheine betreffend.

Die Königl. Regierung empfängt in der abschriftlichen Anlage den von der Königl. Gesandschaft in der Schweiz eingereichten, von dem Vorsteher der Gemeinde

N. N. ausgestellten, und von dem Landrathe beglaubigten Heimathschein des N. N. mit der Anweisung, sowohl den Landrath als den Schulzen wegen Ausstellung dieses Heimathscheins mit einem Verweise zu belegen, und darauf zu halten, daß dergleichen Scheine nicht weiter ausgestellt werden; indem in den Gesetzen überall keine Verpflichtung begründet ist, Personen, welche ausgewandert sind, wieder aufzunehmen, welches für gewisse Fälle höchst lästig werden kann.

Der Königl. Regierung wird hiermit überlassen, in Ihren Amtsblättern die Unter-Behörden wiederholentlich anzuweisen, sich der Ausstellung mit dem Versprechen künftiger Wiederaufnahme versehener sogenannter Heimathscheine zu enthalten.

Berlin, den 14. März 1827.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

72.

Extrakt aus dem Rescripte des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Stralsund, die Begründung des Domizils von Seiten des Gesindes und der Hirten betreffend.

Uebrigens wird die Königl. Regierung noch darauf aufmerksam gemacht, daß auch das Gesinde ein eigenes Domicil constituiren kann, wenn es propriam oeconomiam während des Dienens führet.

Wenn daher ein Hirt nicht aus der Küche seines Brodherrn verpflegt wird, sondern Deputat erhält, und sich in besonderer Haushaltung dann selbst beköstigt; so wird er allerdings für einen solchen zu achten sein, der ein Domicil constituirt hat.

Wenn etwa ein solches Verhältniß bei dem Hirten N. N. obgewaltet haben sollte: so würde die fragliche Last

(die Unterstützung desselben aus öffentlichen Fonds) den betreffenden Gemeinen zu überweisen sein.

Berlin, den 10. März 1827.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

VIII.

Polizei.

A.

Im Allgemeinen.

73.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Königsberg in Pr., die Besetzung der Polizei-Sergeanten-Stellen betreffend.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 28. Oktober v. J. ist vor weiterem Beschlusse über den Antrag:

die Besetzung der Polizei-Sergeantenstellen durch Feldwebel und Unteroffiziere von der Armee, welche 9 Jahre gedient haben, ausnahmsweise zu gestatten,

mit des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz Rücksprache genommen worden. Der erwähnte Herr Minister glaubt sich nur für den Fall damit einverstanden erklären zu können, daß Polizei-Sergeantenstellen überhaupt mit anderen, als versorgungsberechtigten Invaliden besetzt werden, wenn unter den letzteren in vorkommenden besonderen Anstellungsfällen keine für den Polizeidienst geeignete Leute sich vorfinden sollten. Seine Excellenz bezweifelt inzwischen, daß dieser Fall eintreten könne, indem von den Königl. General-Kommandos und Truppenbefehlshabern, so wie von der Abtheilung des Königl. Militair-Oekonomie-Departements für das Invaliden-Wesen in der Regel zu den

Polizei-Sergeantenstellen hinlänglich qualificirte und körperlich rüstige Invaliden mit Versorgungsscheinen werden nachgewiesen werden, wenn die betreffenden Behörden sich an jene wenden.

Die Königl. Regierung hat hiernach das dortige Polizei-Präsidium auf seinen diesfälligen Antrag zu bescheiden.

Berlin, den 12. Januar 1827.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

74.

Bericht der Königl. Regierung zu Magdeburg, die Anstellung der untern Polizei-Beamten auf Probezeit betreffend.

Die vor einiger Zeit in die Zahl der executiven Polizei-Beamten eingetretenen Polizei-Sergeanten N. N., welche Militair-Invalide und mit Civil-Versorgungsscheinen versehen sind, haben sich während einer mehrmonatlichen Probezeit als brauchbar bewährt, und wir haben daher heute deren definitive Anstellung genehmigt. Wir sind hierbei von der Ansicht ausgegangen, daß Polizei-Sergeanten nicht zu denjenigen Beamten gehören, von denen nur mechanische Dienstleistungen verlangt werden, und die verfassungsmäßig nur auf Kündigung angestellt werden dürfen; denn auch die Polizei-Offizianten der untersten Grade müssen schriftliche Aufsätze fertigen und häufig in wichtigen Fällen auf der Stelle ohne specielle Instruktion und Leitung handeln. Unzweifelhaft aber ist es wohl, daß sie ihre Pflicht mit größerer Thätigkeit, Treue und Umsicht erfüllen werden, wenn ihre Lage gesichert ist. Dabei haben wir aber aufs Neue den Grundsatz eingeschärft, daß bei der Anstellung neuer Individuen, welche aus der Klasse der Versorgungs-Berechtigten zu wählen sind, nach wie vor eine längere Probezeit und eine strenge Prüfung ihrer Rechtlichkeit und Brauchbarkeit Statt finden müssen.

Jene Ansichten scheinen uns nun zwar auch durch die bestehenden Verordnungen völlig begründet, wir haben aber nicht unterlassen wollen, Ew. Excellenz unsere Verfahrungsweise ganz gehorsamst anzuzeigen.

Magdeburg, den 8. Januar 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

An
des Königl. wirklichen Geheimen Staats-Ministers des Innern und der Polizei
Herrn v. Schuckmann
Excellenz.

75.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Magdeburg, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Das in dem Bericht der Königl. Regierung vom 8. d. M. angezeigte Verfahren bei der definitiven Anstellung der beiden Polizei-Sergeanten N. N., so wie überhaupt bei solcher Anstellung executiver Polizei-Beamten, wird hierdurch als vorschriftsmäßig und angemessen genehmigt.

Berlin, den 24. Januar 1827.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

76.

Extrakt aus dem Rescripte des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu N. N., die Beschaffung der Fourage für die Gendarmerie betreffend.

Was demnächst die von der Königl. Regierung erwähnten Bedenken und Schwierigkeiten Hinsichts der künftigen Anschaffung der Fourage in den übrigen Gendarmerie-Stationsorten betrifft, so sind solche lediglich eine Folge

einer mißverständlichen Ansicht über die Anwendung der dieserhalb bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Die Kreise haben allerdings keine Verpflichtung zur Beschaffung des Fourage-Bedarfs für die Gendarmerie.

Dagegen ist aber die diesfällige Verpflichtung der Communen, in welchen die Gendarmen stationirt sind, durch den §. 12. der Allerhöchsten Dienst-Instruktion vom 30. December 1820 klar und unzweifelhaft dahin festgestellt worden, daß diese, so weit die Fourage nicht aus Militair-Magazinen oder durch Entreprise geliefert wird, den Bedarf gegen Vergütung der mittleren Marktpreise anschaffen müssen.

Hierdurch erhält alles, was die Königl. Regierung in dieser Beziehung ausgeführt hat, seine Erledigung, so wie sich dann daraus von selbst ergiebt, daß die Verfügung, welche Sie wegen der aus den Kreis-Communal-Kassen vorschußweise anzukaufenden Fourage an die Landräthe erlassen hat, nicht genehmigt, Ihr vielmehr nur, wie hierdurch geschieht, aufgegeben werden kann, die Sache in den gesetzlichen Weg zurückzuleiten, und die Lieferung überall, wo weder Magazine vorhanden noch Entrepreneurs angenommen worden sind, durch die Communen gegen Vergütung der mittleren Marktpreise bewirken zu lassen.

Für diejenigen Orte, an welchen keine Fouragemärkte abgehalten werden, sind die Preise der nächsten Marktstädte zum Grunde zu legen.

Hiernach ist eine gesetzliche Deklaration, wie sie von der Königl. Regierung für den Fall, daß der Staat nicht ins Mittel treten sollte, für nöthig erachtet worden, nicht erforderlich, und es erscheint auch weder nothwendig noch zulässig, auf den Antrag der Königl. Regierung, das Geschäft der Fourage-Anschaffung für die Gendarmerie den Regierungen abzunehmen, und den Militair-Intendanturen zu übertragen, einzugehen. Letztere werden jedoch, wenn die Königl. Regierung sie deshalb requiriret, gern geneigt sein, auch ferner, wie es nach Ihrer Anzeige bereits geschehen ist, die Lieferung der Fourage für die an den Garnisonsorten stationirten Gendarmen mit zu verdingen, und

das Ministerium des Innern wird alsdann keinen Anstand nehmen, die Militairpreise zu genehmigen.

Berlin, den 29. December 1826.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

77.

Extrakt aus der Resolution des Ministeriums des Innern an den Kreis-Deputirten N. N. in Schlesien, die Befugniß der Regierungen, Inhaber von Dominien mit Ordnungsstrafen zu belegen, betreffend.

Die Ew. ꝛc. von der Königl. Regierung zu N. N. auferlegte Ordnungsstrafe, wogegen Sie mittelst Vorstellung vom 31. v. M. reklamirt haben, ist für wohlverdient anzusehen, kann daher nicht erlassen werden, sondern wird vielmehr hiermit bestätigt. Denn Ihr Verlangen, in Ihrer Eigenschaft als Inhaber des Dominii N. N. nicht Rittergutsbesitzer, sondern Stand titulirt zu werden, beruht auf offenbarem Irrthum, indem die berührte Eigenschaft diejenige eines Abgeordneten zum Provinzial-Landtage nicht involvirt, eine andere Standschaft aber in Schlesien bekanntlich nicht existirt. ꝛc.

Endlich ist die Befugniß der Königl. Regierung, Inhaber der Dominien als solche bei Gelegenheit dienstlicher Vergehungen mit Ordnungsstrafen zu belegen, darin begründet, daß solchen die Verwaltung der Orts-Polizei unter Leitung der geordneten Behörden obliegt.

Berlin, den 16. Februar 1827.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

Abschrift vorstehenden Bescheides der Königl. Regierung in N. N. zur Nachricht.

Berlin, den 16. Februar 1827.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

78.

Rescript der Königl. Ministerien an den Königl. General-Prokurator Herrn Ruppenthal, und an den Königl. Provinzial-Steuer-Direktor, Herrn Geheimen Ober-Finanzrath Schütz, zu Cölln, so wie abschriftlich zur Nachricht an die Königl. Rheinischen Regierungen, die Verwandlung der Geldbußen in Gefängnißstrafen betreffend.

Nachdem Se. Majestät der König durch die den Behörden längst zur Nachachtung zugefertigte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. September 1824 die Zwangshaft als Exekutionsmittel von Geldbußen, wie sie früher nach den Art. 52. und 53. des Rheinischen Straf-Gesetzbuches bestanden, aufgehoben und im Unvermögensfalle die Substitution einer Gefängnißstrafe nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts anzuordnen geruhet haben, so unterliegt es keinem Bedenken, daß in den Fällen des §. 3. der Deklaration vom 20. Januar 1820 (G. S. p. 34.) die dort für die Rheinischen Gerichte gemachte Ausnahme wegfällt, und auch diese nach den, für die übrigen Provinzen gegebenen Vorschriften, zu verfahren haben.

Hiernach haben die betreffenden Verwaltungs-Behörden im Falle des §. 3. l. c. die Akten an den betreffenden Ober-Prokurator, unter Bescheinigung der Insolvenz der Verurtheilten, zur Bewirkung der gerichtlichen Verwandlung der Geldbuße in Gefängnißstrafe einzureichen; der Ober-Prokurator bringt die Sache dann mit seinem Antrage zur Straf-Rathskammer des Landgerichtes, welches, ohne weitere Instruktion, und ohne in die Beurtheilung der Sache einzugehen, diese Verwandlung nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts durch einen, keinem Rechtsmittel unterworfenen Beschluß ausspricht, für dessen Signifikation und Vollstreckung sodann der Ober-Prokurator zu sorgen hat.

Hiernach haben Sie die betreffenden Behörden zur Nachachtung in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 2. Februar 1827.

Der Minister des Innern. Der Minister der Justiz.
v. Schuckmann. Gr. v. Danckelman.

Der Minister der Finanzen.
v. Motz.

79.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Marienwerder, die Verwendung der Geldstrafen betreffend.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 18. Januar 1825, wird der Königl. Regierung eröffnet, daß nach der Ihr mitgetheilten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. Oktober 1821 die Städte, welche, nach Befreiung von den Beiträgen zu Unterhaltung der Gerichts-Behörden, noch die übrigen Lasten der Gerichtsbarkeit tragen, dagegen auch die Gerichts-Nutzungen mit Ausschluß der Sportuln, als des unmittelbaren Erwerbs der Behörden, beziehen sollen.

Hieraus und aus dem hierbei leitend gewesenen allgemeinen Grundsatze, daß, wer die Lasten zu tragen, auch die ihnen gegenüberstehenden Vortheile zu beziehen hat, ergiebt sich von selbst, daß diejenigen Städte Ihres Bezirks, welche von allen Gerichtslasten befreit worden, und noch jetzt im Genusse dieser Befreiung sind, auf den Bezug der Gerichts-Nutzungen aller Art keinen Anspruch haben, und daß die Reglements von 1773 und 1794, wo diese in Hinsicht der Lasten außer Anwendung gesetzt sind, auch auf die Nutzungen nicht länger Anwendung finden können.

Hiernach möge die Königl. Regierung das weiter Erforderliche anordnen, und Einleitung treffen, daß überall wo Fiskus die Kosten der Gerichtsbarkeit trägt, auch die

Gerichts-Nutzungen in die betreffenden fiskalischen Kassen verrechnet werden.

Es versteht sich von selbst, daß wenn in den Gesetzen den Geldstrafen eine besondere Bestimmung angewiesen ist, dieser nachgegangen werden muß.

Berlin, den 3. Januar 1827.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann. Der Minister der Finanzen v. Motz.

80.

Extrakt aus dem Rescripte des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu N.N. in den Rheinprovinzen, die Verwaltung und Verwendung des Polizei-Strafgelder-Fonds betreffend.

Aus der von der Königl. Regierung mittelst Berichts vom 17. v. M. u. J. eingereichten Nachweisung über die Verwendung der Polizei-Strafgelder hat das Ministerium ersehen, daß Dieselbe pro 1825 und retro über 800 Rtl. für die Verpflegung von Wahnsinnigen in Ausgabe verschrieben hat.

Nach der Verfügung vom 31. December 1822 §. 4. kann aber eine Verwendung jenes Fonds zu Zwecken dieser Art nur dann statt finden, wenn sich nach Erfüllung des im §. 2. ausgedrückten Hauptzweckes Ueberschüsse ergeben, was jedoch nicht der Fall ist, da die Königl. Regierung selbst anführt, daß der Hauptzweck in den vergangenen Jahren nur mangelhaft erfüllt worden sei.

Berlin, den 3. Januar 1827.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

81.

Cirkular-Rescript der Königl. Ministerien an sämmtliche Königl. Rheinische Regierungen, die Niederschlagung der inexigiblen Strafen und Gerichtskosten betreffend.

Es ist beschlossen worden, den Rheinschen Regierungen die selbstständige Niederschlagung der inexigiblen Strafen und Gerichtskosten in der Voraussetzung zu überlassen, daß sie sich von der Insolvenz der Debenten auf dem bisherigen gesetzlichen Wege befriedigende Ueberzeugung verschaffen werden. Dabei wird Derselben zugleich die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 20. Oktober 1825 in Erinnerung gebracht, nach welcher die Anwendung der Zwangshaft, der Kosten wegen, abgeschafft, und ein dem in den älteren Provinzen analoges Verfahren angeordnet ist. Auch wird die Königl. Regierung angewiesen, in vorkommenden Fällen von der erfolgten Niederschlagung der gerichtlichen Geldstrafen die Ober-Prokuratoren zu benachrichtigen, damit diese hierauf das Nöthige wegen Vollstreckung der Gefängnißstrafe veranlassen können.

Berlin, den 19. Januar 1827.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.
Der Minister der Justiz. Gr. v. Danckelman.
Der Minister der Finanzen. v. Motz.

B.

Ordnungs-Polizei.

82.

Extract aus dem Rescripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an das Königl. Ober-Censur-Collegium, die Censur der Privat-Kalender betreffend.

Den gewöhnlichen Censoren ist in den Verfügungen

vom 15. Nov. und 29. Dez. v. J. keineswegs, wie angenommen worden zu sein scheint, die Censur der chronologischen-, genealogischen-, Post-, Cours-, Meß- und Jahrmarkt-Artikel (der Privat-Kalender) zur Pflicht gemacht, sondern nur bestimmt worden, daß sie bei der Durchgehung des ihnen vorgelegten Manuscripts darauf ihre Aufmerksamkeit richten sollen, ob die von der Kalender-Deputation, nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 28. April 1820 und der Verfügung vom 9. Mai ejd. a. zu entnehmenden Artikel sich mit der beglaubigenden Nachweisung dabei befinden, und wenn dies nicht der Fall ist, daß sie die Verleger veranlassen, solche dem Gesuche um das Imprimatur beizufügen, indem sie außerdem sich wegen der für das Ganze ertheilten Druck-Erlaubniß verantwortlich machen würden.

Berlin, den 31. März 1827.

Ministerium des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

83.

Publikandum der Königl. Regierung zu Bromberg, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Den meisten der von Privat-Verlegern herausgegebenen Kalendern sind die Worte vorgedruckt:

„Mit Genehmigung der Königl. Kalender-Deputation"

eine an sich irrige Bezeichnung.

Die Königl. Kalender-Deputation kann von dem Inhalte eines Kalenders nur dasjenige vertreten, was dieselbe den Verlegern als authentisch liefert, nämlich:

den ganzen astronomischen Theil mit Einschluß der Monatstafeln,
die Genealogie,
die Jahrmärkte und
die Postkourse,

und auch dieses alles nur insofern, als es gerade so abgedruckt wird, als dieselbe es liefert.

Was aber der Herausgeber eines Kalenders zu dessen Ausstattung sonst noch hinzu zu fügen für gut findet, dafür kann die Königl. Kalender-Deputation um so weniger einstehen, als die Censur der Kalender nicht ihr, sondern der gewöhnlichen Censurbehörde obliegt.

Auf den Antrag der Königl. Kalender-Deputation vom 25. v. M. wird daher den Kalender-Verlegern hiedurch untersagt:

fernerhin sich in jener allgemeinen Fassung auf die Genehmigung der Königl. Kalender-Deputation zu beziehen.

Dagegen bleibt es ihnen unverwehrt, diejenigen speziellen Gegenstände, welche ihnen durch die Königl. Kalender-Deputation zugekommen sind, als solche zu bezeichnen, und liegt ihnen die Verpflichtung ob, sich vorkommenden Falls über getreuen Abdruck auszuweisen, zu welchem Ende die von der Königl. Kalender-Deputation abzusendenden Normal-Notizen jedesmal mit der Unterschrift und dem Stempel derselben versehen sein werden.

Bromberg, den 23. März 1827.

Abtheilung des Innern.

84.

Publikandum des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg, die Censur der Kupferdruck- und lithographirten Schriften betreffend.

Der erste Artikel der Censur-Verordnung vom 18. Oktober 1819 bestimmt wörtlich:

alle in unserm Lande herauszugebende Bücher und Schriften, sollen der in den nachstehenden Artikeln verordneten Censur zur Genehmigung vorgelegt, und ohne deren schriftliche Erlaubniß weder gedruckt noch verkauft werden,

und nach einer erläuternden Bestimmung des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern und der Polizei, folgt

hier-

hieraus, daß die Vorschriften der gedachten Censur-Verordnung auch auf diejenigen Schriften angewendet werden müssen, welche in Kupfer gestochen oder lithographirt werden.

Berlin, den 9. Februar 1827.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

v. Bassewitz.

85.

Publikandum der Königl. Regierung zu Bromberg, die Censur der Steindruckſachen betreffend.

Den Magisträten an denjenigen Orten, in welchen Steindruckereien künftig entstehen möchten, machen wir hiermit bemerklich, daß, in sofern sich Steindruckereien nur mit solchen Druckſachen befassen, auf welche die Bestimmung des letzten Satzes im Artikel IV. des Censur-Gesetzes vom 18. Oktober 1819 paßt, namentlich mit Gelegenheits-Gedichten und Schriften, Schulprogrammen und andern einzelnen Blättern, in diesem Falle die Censur dieser Steindruckgegenstände, dem, der am Orte zum Censor bestellt ist, jedoch unter Aufsicht und Kontrolle des Königl. Ober-Präsidii verbleibt. Sobald jedoch das Lithographirte aus den Grenzen der, der polizeilichen Censur überlassenen Gegenstände hinausgeht, müssen die zu lithographirenden Sachen den ordentlichen Censoren der Provinz vorgelegt, und zu diesem Behuf dem Königl. Ober-Präsidio der Provinz eingereicht werden.

Die Inhaber der Steindruckereien sind daher zu seiner Zeit vorzufordern, von vorstehenden Bestimmungen zu unterrichten und zur Unterschrift der diesfälligen, von ihnen zu vollziehenden und zu den magistratualischen Akten zu nehmenden Verhandlungen zu veranlassen.

Bromberg, den 28. Februar 1827.

Abtheilung des Innern.

86.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Danzig, die Ertheilung von Leichenpässen betreffend.

Die Königl. Regierung erhält auf Ihren Bericht vom 19. v. M. wegen der Ertheilung der Leichenpässe, das auf eine ähnliche Anfrage unterm 2. April 1825*) an die Regierung zu Magdeburg erlassene Rescript hierbei zur Nachricht und Beachtung in Abschrift.

Berlin, den 13. März 1827.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

87.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an den Herrn Ober-Präsidenten N. N., die Erhebung einer Abgabe von öffentlichen Tanzlustbarkeiten zu den Orts-Armen-Kassen betreffend.

Von dem Magistrat zu N. N. ist darüber Beschwerde erhoben worden, daß die Königl. Regierung zu N. N. ihm die Erhebung einer Abgabe von den Tanzlustbarkeiten zum Besten der Armen-Kasse abgeschlagen habe.

Nun hat allerdings die vom Ministerio genehmigte Erhebung solcher Abgaben in mehreren Fällen Reclamationen veranlaßt, welche nicht immer abzuweisen gewesen sind, da sich ergeben hat, daß durch diese Abgaben einzelne Gewerbetreibende wesentlich belästigt worden sind. Ich pflege daher Anträge der vorliegenden Art insoweit, als nach solchen die Tanzlustbarkeiten bis zur Polizeistunde besteuert werden sollen, nur in den dringendsten Fällen zu genehmigen.

Was dagegen die über die Polizeistunde auszudehnenden öffentlichen Tanzlustbarkeiten anlangt, so verdienen

*) Jahrg. 1825, 2tes Heft, S. 418.

dieselben überhaupt keine Begünstigung, da durch solche die nächtliche Schwärmerei und Ausschweifung der niederen, und besonders der dienenden Klasse befördert und zu Excessen mancherlei Art Veranlassung gegeben wird. Deshalb und da auch zu diesen letzteren Lustbarkeiten besondere polizeiliche Erlaubniß nöthig ist, welcher die Bedingung einer Abgabe zur Armen-Kasse beigefügt werden kann, bleibt Ew. ꝛc. anheimgestellt, auf Anträge der Communen eine solche Erhebung, welche jedoch in den Schranken der Mäßigkeit bleiben muß, zu gestatten, auch die vorliegende Beschwerde hiernach gefälligst zu entscheiden.

Berlin, den 27. Januar 1826.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

88.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an den Magistrat zu Frankfurt a. d. O., dieselbe Angelegenheit betreffend.

Dem Magistrat zu Frankfurt wird auf Seine Vorstellung vom 12. d. M., den Antrag enthaltend, es bei der früher bewilligten Abgabe von den Tanzlustbarkeiten ohne Rücksicht auf die Polizeistunde zu belassen, zu erkennen gegeben, daß das Ministerium des Innern wegen der vielen gegen die unbedingte Besteuerung aller Tanzlustbarkeiten eingegangenen Reclamationen seine frühere Verfügung in der Art, wie die eingereichte Regierungs-Resolution vom 19. Dezember v. J. (Anl. a.) es besagt, zu modificiren sich bewogen gefunden hat, und es hierbei sein Bewenden behalten muß.

Berlin, den 21. März 1827.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

a.

In Gemäßheit eines hier eingegangenen Rescripts des

Königl. Ministerii des Innern geben wir dem Magistrat, in Verfolg der Verfügung vom 5. Oktober d. J., hiermit auf, die zum Besten der Armen-Kasse eingeführte Besteuerung der öffentlichen Tanzlustbarkeiten, insofern diese nicht länger als bis 10 Uhr Abends fortgesetzt werden, gänzlich einzustellen, und die dafür bis jetzt gezahlten 20 Sgr. nicht weiter zu erheben. Die Besteuerung der bis über die zehnte Stunde hinauswährenden Tanzlustbarkeiten, findet jedoch mit einem Thaler zehn Silbergroschen, nach wie vor, statt.

Frankfurt a. d. O., den 19. Dezember 1826.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

An
den Magistrat hierselbst.

C.

Paß-Polizei.

89.

Extrakt aus dem Rescripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Bromberg, die Verwendung der Paßgebühren betreffend.

Indem das Ministerium die weitere diesfällige Verfügung der Königl. Regierung überläßt, wird Derselben auf Deren Anfrage wegen der Verwendung der Paßgebühren überhaupt eröffnet, daß nicht allein die Kreisschreiber, sondern auch andere landräthliche Büreau-Gehülfen, als Subalternen der Polizeiverwaltung, aus den gedachten Gebühren Gratifikationen erhalten können, in sofern dieselben sonst dazu geeignet befunden werden.

Berlin, den 23. März 1827.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

90.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu N. N., daß Regierungs-Beamte an der Vertheilung der Paßgebühren nicht Theil nehmen können.

Da Regierungs-Beamte keineswegs zur Kategorie der Polizei-Offizianten gezählt werden können, so findet das unterzeichnete Ministerium auf den Bericht der Königl. Regierung vom 23. December v. J. nicht zuläßig, die Unter-Beamten Ihres Collegii an der Vertheilung der Paßausfertigungs-Gebühren Theil nehmen zu lassen.

Berlin, den 5. Januar 1827.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

D.

Sicherheits-Polizei.

91.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Marienwerder, die Bewilligung und Auszahlung von Prämien für die Entdeckung vorsätzlicher Brandstifter betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihre Anfrage in dem Berichte vom 10. v. M. wegen Bewilligung und Auszahlung der Prämie für die Entdeckung vorsätzlicher Brandstifter zum Bescheide eröffnet, daß Sie durch die von Ihr in Bezug genommene Verfügung vom 21. Juni 1822 nur ermächtigt worden, demjenigen, welcher ohne Rücksicht, ob er schon durch Dienstpflicht zu dieser Ermittelung verbunden ist oder nicht, einen vorsätzlichen Brandstifter dergestalt, daß derselbe gerichtlich verurtheilt wird, ent-

deckt hat, eine Prämie von 100 bis 300 Rthlr. nach Maaßgabe der besonderen Umstände des Falls zu versprechen, und darüber Bekanntmachung zu erlassen. Zu der Bestimmung in konkreten Fällen, ob und welche Prämie deshalb bewilligt werden könne, muß dagegen hier die Genehmigung eingeholt, und deshalb ein gutachtlicher Bericht unter Beilegung der den Anspruch begründenden Verhandlungen erstattet werden. Der Betrag der auszusetzenden Prämie auf die Feuer-Societäts-Kassen anzuweisen, ist nicht beabsichtigt worden, und wird in den Fällen, wo dieselben statt finden, der Fonds, aus dem sie zu bezahlen sind, bestimmt werden.

Berlin, den 2. Februar 1827.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

92.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Frankfurt, die Sitzgebühren und Lagerungskosten für Vagabonden und Transportaten betreffend.

Da der jetzt in dem Berichte der Königl. Regierung vom 12. v. M. gegebenen Auskunft zufolge der Ansatz von 1 Silbergroschen 3 Pfennigen an Sitzgebühren und Lagerungskosten täglich, bei den Transporten der Vagabonden und anderer auf polizeiliche Anordnung fortzuschaffenden Personen im dortigen Verwaltungs-Bezirke observanzmäßig statt findet, so kann solcher auch fernerweit bis auf andere Bestimmung unbedenklich beibehalten werden. Wegen des Lichtgeldes bedarf es keiner weiteren Festsetzung. Was dagegen die Heitzungs-Kosten betrifft, so erscheint es nothwendig, deshalb ebenfalls einen angemessenen festen Ansatz auf die Wintermonate zu bestimmen, in wiefern

nicht, wie als wahrscheinlich angenommen werden muß, deshalb bereits eine Observanz besteht.

Berlin, den 2. Februar 1827.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

93.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Bromberg, die Entrichtung der Transportkosten für Ausgewiesene betreffend.

Unter Beziehung auf die allgemeine Bescheidung über die Anwendbarkeit der in dem Bericht der Königl. Regierung vom 30. November v. J. erwähnten Bestimmung wegen Entrichtung der Transportkosten für die Ausgewiesenen, welche Derselben in der Verfügung vom 22. December v. J. ertheilt worden, ist zur Erledigung des gegenwärtig in deren Bericht vom 29. v. M. wieder vorgetragenen Zweifels nur noch bemerklich zu machen, daß nach dem darin angedeuteten Prinzip die Verpflichtung zur Kosten-Uebertragung für den Polizei- oder Kriminal-Fonds davon abhängt, ob die Ausweisung über die Grenze in Folge einer richterlichen oder polizeilichen Anordnung erfolgt.

Berlin, den 15. Februar 1827.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

94.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Aufhebung des Erbfolgerechts der vormals Sächsischen Zucht- und Arbeitshäuser betreffend.

Da das Erbfolgerecht der vormals Sächsischen Zucht-

und Arbeitshäuser, weshalb die Königl. Regierung den Bericht vom 2. d. M. erstattet hat, nicht auf speziellen, den betreffenden Instituten verliehenen landesherrlichen Privilegien beruhet, sondern die hierunter bestandene Einrichtung aus einer allgemeinen gesetzlichen Bestimmung, nach welcher dieselben den Hospitälern, Armen- und Waisenhäusern, jedoch, auch nur mit Beschränkung auf die eingebrachten Sachen gleich gesetzt worden sind, hervorgegangen ist; so kann nach erfolgter Aufhebung dieser Gesetzgebung kein Anspruch auf das fragliche Erbfolgerecht gemacht werden. Dagegen versteht sich von selbst, daß, wenn die Instituts-Kasse als Gläubiger Anforderungen an den Nachlaß eines Sträflings zu machen hat, selbige dadurch nicht aufgehoben sind, sondern im gehörigen Wege geltend gemacht werden können.

Berlin, den 19. Januar 1827.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

E.

Polizei gegen Unglücksfälle.

95.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu N. N., die polizeilichen Maaßregeln gegen das zu frühe Begraben der Leichen betreffend.

Die in dem Bericht der Königl. Regierung vom 3. v. M. erwähnten, und demselben abschriftlich beigefügten Publikanden Derselben gegen das zu frühe Begraben der Leichen, vom 16. November 1822 und 14. November 1824 sind in dem Umfange, wie sie gefaßt sind, ohne eigene Leichenschau-Anstalten nicht wohl ausführbar und sogar für die Gesundheit gefährlich, weil nicht genugsam auf diejenigen ärmeren Bewohner, welche nur Ein Zimmer

bewohnen, und für die Aufbewahrung eines Leichnams kein anderes Lokal haben, so wie auf diejenigen Orte, wo kein Arzt oder Wundarzt zu haben ist, Rücksicht genommen worden.

Die Königl. Regierung hat daher anderweit anzuordnen:

1) daß es zwar bei der Vorschrift, nach welcher Niemand vor Ablauf von 72 Stunden nach seinem Ableben beerdigt werden darf, der Regel nach verbleiben müsse;

2) daß aber ein früheres Beerdigen, außer den Fällen, wo ein solches sogar geboten sei, wie z. B. bei Epidemien ꝛc., auch in den Fällen nachgegeben werden könne, wenn:

a) entweder ein approbirter Arzt oder Wundarzt bezeugt, daß die Leiche alle Spuren des wirklichen Todes an sich trage,

b) oder an Orten, wo kein Arzt ist, der Bürgermeister oder der Dorfschulz mit zwei erfahrnen Männern, mit Rücksicht auf die in dem Gutachten des Ober-Collegium-Sanitatis vom 31. Oktober 1794 (Anl. a.) angegebenen Vorsichtsmaaßregeln die Verhältnisse untersucht, und die frühere Beerdigung gestattet hat.

Berlin, den 2. März 1827.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

a.

Gutachten.

Um das Lebendigbegraben zu verhüten, und die Rückkehr zum Leben bei Scheintodten zu befördern, muß kein Gestorbener, wenn auch gleich die Zeichen des Todes bei ihm wahrgenommen werden, sogleich entkleidet in kalten Zimmern hingelegt werden, sondern man muß ihn, im Sommer, Frühjahr und Herbst, wenigstens einen bis zwei, und im Winter drei bis vier Tage in mäßig warmer Luft bekleidet liegen lassen.

In dieser Zeit nun müssen unter den Versuchen zur Wie-

derbelebung, wenn auch zu andern Versuchen keine Gelegenheit wäre, wenigstens das Auftröpfeln des kalten Wassers auf die Herzgrube, so hoch als es angeht, das Auftröpfeln des kochenden Wassers auf eben diese Gegend, das Vorhalten des brennenden Lichts vor die Augen, das Abbrennen einer Feder unter der Nase, und das starke Einreden in die Ohren des anscheinenden Todten, öfters veranstaltet werden, und vorzüglich muß man bei anscheinend todtgebornen Kindern, außer dem Reiben, Bürsten und Baden, das Einblasen der Luft in ihre Lunge sogleich nach der Geburt nicht verabsäumen.

Sollten sich aber bei allen diesen Versuchen keine Zeichen des Lebens zeigen, so ist dann der Körper als Leiche gewaschen und bekleidet in einem offenen Sarge unter gehöriger Aufsicht von Wächtern in kühler Luft hinzustellen, und dann muß man ihn im Frühjahr, Sommer und Herbst etwa noch einen oder zwei, und im Winter noch zwei oder drei Tage bis zum Begraben liegen lassen; da sich denn in dieser Zeit die ersten Zeichen der wirklichen und allgemeinen Fäulniß bei wirklichen Todten zeigen und die Gewißheit des Todes geben werden.

Am nöthigsten indessen ist diese genaue Vorschrift vorzüglich bei Menschen, welche plötzlich, oder auch nach einer Krankheit von wenigen Tagen anscheinend gestorben sind, da sie doch vorher ganz gesund waren.

Dahin gehören besonders folgende Todesarten:

1. Diejenigen, welche in heftigen Anfällen von Nervenkrankheiten, als im Schlagfluß, Starrsucht, fallender Sucht oder in andern Convulsionen, in hypochondrischen und hysterischen Krämpfen, im Magenkrampf, nach heftigen Leidenschaften, nach Berauschung durch hitzige Getränke, nach heftigen Schlägen auf weiche, sehr empfindliche Theile, insbesondere die Hoden, und nach einem Fall oder Schlag auf den Kopf, plötzlich erfolgten.
2. Diejenigen, welche vom Genuß oder anderer Anwendung betäubender Gifte oder Nahrungsmittel veranlaßt wurden. Die Anwendung des Mohns und Saffrans in Speisen und das Räuchern mit Saamen des Bilsenkrauts bei Zahnschmerzen, kann auf dem Lande dazu Gelegenheit geben.

3. Diejenigen, welche nach starker Verblutung oder nach andern starken Ausleerungen erfolgten.
4. Diejenigen, welche von großen Schmerzen veranlaßt wurden.
5. Diejenigen, welche nach schweren Geburten erfolgten; hier kann der Todesfall entweder Mutter oder Kind, oder beide zugleich betreffen.
6. Derjenige, welcher nach erlittenem Hunger erfolgte, besonders wenn die Kräfte des Körpers zugleich stark angestrengt wurden.
7. Diejenigen, welche nach übermäßigem Essen und Trinken, und
8. Diejenigen, welche durch Erstickung erfolgten. Die Erstickung kann von äußerer Gewalt, Erhenken, Ertrinken, oder sie kann auch von erstickenden Dünsten herrühren. Dergleichen Dunst ist im Kohlendampf, in tiefen Brunnen oder Kellern; auch steigt er aus gährenden Dingen, vorzüglich aus Bier und Weinmost hervor, und außerdem findet er sich auch in dem Dufte stark riechender Blumen.

Solche Menschen, welche an langwierigen und besonders an abzehrenden Krankheiten sterben, oder auch an hitzigen Ausschlags- und andern Fiebern, welche sieben Tage oder darüber dauerten, darf man nur etwa die Hälfte der oben festgesetzten Zeit auf die obige Art behandeln. Es ist also nur nöthig, sie im Winter fünf, und im Sommer drei Tage bis zum Begraben liegen zu lassen, und man kann sie schon am zweiten Tage in den offenen Sarg legen.

Bei Menschen endlich, welche an faulen Fiebern, Ruhren, bösartigen Pocken und ähnlichen Krankheiten, wo Ansteckung zu besorgen ist, starben, ist es hinreichend, den Versuch des Auftröpfelns des kalten Wassers in die Herzgrube am Todestage, oder allenfalls noch am nächstfolgenden, einigemal zu machen. Man darf den Todten schon am Todestage in einen offnen Sarg legen, und ihn im Sommer am Ende des dritten Tages, oder nach etwa sechzig Stunden, vom erfolgten Tode an gerechnet, im Winter aber am Ende des vierten Tages, oder etwa nach achtzig vom Tode an verlaufenen Stunden, begraben. Leichen dieser Art müssen, so lange sie über der Erde

sind, in einem von der Wohnung der übrigen Menschen so viel möglich entlegenen und mit Zugluft versehenen Orte aufbewahrt werden.

Das zum Verhüten des Lebendigbegrabens nothwendige längere Aufbewahren der Leichen geschieht am besten in einem besondern Zimmer des Hauses, worin der Mensch starb, und unter der Aufsicht eines oder zweier furchtlosen Wächter, welche die Leiche oft genau beobachten. Da aber in den Städten, und noch mehr auf dem Lande, viele Bürger keine besondere Zimmer zur Aufbewahrung der Leichen ihrer Angehörigen hergeben, und die Kosten der Wächter bestreiten können, so sind zu diesem Zweck öffentliche Leichenhäuser vorgeschlagen, und auch in verschiedenen Städten, z. B. Weimar, Braunschweig und Berlin, wirklich errichtet worden.

Da aber eine allgemeine Einrichtung der Leichenhäuser auf dem platten Lande, vor der Hand wenigstens, unausführbar zu sein scheint, so ist statt derselben auf dem platten Lande ein transportables Leichenzelt und ein leicht beweglicher Sargdeckel in Vorschlag gebracht worden. Im Sommer, Frühjahr und Herbst, könnten die Leichen unter einem solchen Zelte in einem Garten, Hofe, oder auch, wenn eine Kirche im Dorfe wäre, in der Kirche selbst, schon vom dritten Tage bis zur Beerdigung hin, beigesetzt, und zuweilen von dazu bestellten Personen beobachtet werden. Bei Leichen solcher Personen, die an ansteckenden Krankheiten starben, könnte dieses Beisetzen schon den zweiten Tag geschehen. Noch besser würde es aber sein, wenn in jedem Dorfe eine Kammer eines entlegenen Hauses zur gemeinschaftlichen Aufbewahrung der Leichen, und etwa der Nachtwächter zugleich zum Leichenwächter bestimmt werden könnte.

Im Winter wird wohl der einzige, auf dem Lande allgemein ausführbare Vorschlag dieser sein, daß man einen Abschlag eines gut zugemachten Kuh- oder Pferdestalles, zu dem diese Thiere zwar nicht kommen, aber ihm doch Wärme mittheilen können, zum Aufbewahren der Leichen anwende. Hier kann man sie dann unter der Aufsicht eines Wächters in einem offenen Sarge hinstellen, und mit Kleidungsstücken locker bedecken, so daß weder Mäuse noch andere im Stalle befindliche

kleine Thiere schaden können, und zugleich der etwa erwachsende Scheintodte auch keinem Ersticken ausgesetzt ist.

Das Leichenzelt kann auch in jedem Stalle aufgeschlagen, und der bewegliche Sargdeckel darf ebenfalls bei Ermangelung eines Wächters angewendet werden.

Berlin, den 31. Oktober 1794.

Königl. Preuß. Ober-Collegium Sanitatis.

96.

Cirkular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Abschaffung der an den Stadt-Thorflügeln befindlichen sogenannten Schwengel oder Leisten betreffend.

Nachdem die Gefährlichkeit der oft an den Thorflügeln befindlichen sogenannten Schwengel oder Leisten, welche in horizontaler Lage an dem einen Flügel befestigt sind, und über den andern hinweggehen, um durch eine Verbindung mit dem Thorpfosten das Thor zu verschließen, neuerlich durch einen unglücklichen Vorfall sich erwiesen hat, indem dadurch bei unvorsichtigem Fahren ein Reisender bedeutend beschädigt worden ist, so hat des Herrn General-Postmeisters Excellenz den Wunsch geäußert, daß allgemein ein weniger gefährliches Verschließen der Thore angeordnet werden mögte.

Es läßt sich zwar nicht verkennen, daß bei unvorsichtiger Handlungsweise fast jeder Gegenstand Gefahr bringen kann; es leuchtet aber auch ein, daß die gedachten Schwengel, selbst bei gehörig angewandter Vorsicht, z. B. bei starkem Winde, besonders zur Nachtzeit gefährlich werden können.

Die Königl. Regierung erhält daher hierdurch den Auftrag, darauf zu halten, daß dergleichen Schwengel bei den Thoren, durch welche Landstraßen und öffentliche Wege führen, nicht allein in dem Falle eines Neubaues oder bedeutender Reparatur gänzlich vermieden, sondern auch, so

weit die Umstände und vorhandenen Mittel es gestatten, bei den jetzt noch brauchbaren Thorflügeln nach und nach fortgeschafft, und Statt derselben andere Einrichtungen zum Verschließen gewählt werden, in welcher Hinsicht, das von der Königl. Ober-Bau-Deputation darüber erforderte, in Abschrift (sub lit. a.) beifolgende, Gutachten mehrere Vorschläge enthält.

Berlin, den 23. März 1827.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

a.

Ew. Excellenz verfehlen wir nicht, auf das hierbei zurückgehende, verehrliche Decret vom $\frac{18}{24}$. v. M. mit Bezugnahme auf unseren Bericht vom 27. Januar d. J. beispielsweise einige Mittel anzugeben, durch welche die Schwengel der Thorwegsflügel entbehrlich gemacht werden können.

1) eiserne Ueberwürfe, welche an einem Flügel befestigt sind, und über eine Kramme an den andern Flügel gelegt und nach Umständen durch einen Vorsteckangel oder ein Vorlegeschloß an der Kramme gehalten werden.

Diese sehr einfache und wohlfeile Vorrichtung ist jedoch nur bei leichten Gitter-Thorwegen von mäßiger Größe anwendbar; sie erfordert auch, wie die folgenden unter 2, 3 und 4, in der Mitte der Oeffnung einen kleinen Anhänge-Pfosten mit Kloben zum Ketteln des einen Flügels oder einen eingepflasterten Stein mit eingearbeiteter Vertiefung, in welche ein, an dem Flügel angebrachter Riegel geschoben wird, oder endlich eine, unter der Thorwegsöffnung durchgehende Schwelle.

2) Riegel, nach Umständen von Holz oder Eisen von größerer oder geringerer Länge, welche an einem Flügel befestigt sind und in horizontaler Richtung vor den andern, mit Krammen versehenen Flügel geschoben werden.

Der Verschluß kann durch ein Vorlegeschloß am Riegel oder durch ein gewöhnliches Schloß bewirkt werden.

3) Looshölzer, nach Umständen von Doppel-Latten, Rollenholz oder Kreuzholz, welche nach dem nebenstehenden Profil in eiserne, an den Thorpfosten oder Thorpfeilern, so wie an den Thorwegsflügeln befestigte Haken gelegt und beim Oeffnen der Flügel herausgehoben werden.

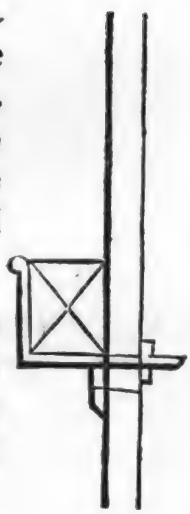

Befindet sich die Thorwegs-Oeffnung in einer Wand oder Mauer, welche mit der Oeffnung in Einer Ebene stehet und an einer Seite wenigstens die Länge der Oeffnung hat; so kann Statt des Loosholzes

4) ein hölzerner Riegel von angemessener Stärke angebracht werden, der in Krammen von entsprechender Weite über den ganzen Thorweg vor- und beim Oeffnen zurückgeschoben wird.

Diese Vorrichtung ist sehr tüchtig, aber etwas umständlich.

Schlägt endlich der Thorweg unten gegen eine Schwelle und oben gegen einen Rahm oder ein Latteiholz; so genügen

5) Schubriegel an einem Flügel, an welchen der andere mit einem horizontalen Riegel, mit einem Ueberwurf oder mit einem Schloß verbunden wird.

Ew. Excellenz werden aus dieser, möglichst kurzgefaßten Angabe hochgeneigtest ersehen, daß die Umstände sehr verschieden und die Combinationen derselben sehr mannigfaltig sind; daß also der Versuch vergeblich sein würde, eine, auch nur die meisten Fälle berührende Anweisung zu ertheilen. Indessen wird unseres Dafürhaltens in jedem einzelnen Falle die Wahl eines angemessenen Mittels zur Vermeidung der gefahrbringenden Construction der Thorwegsflügel mit Schwengeln keinen Schwierigkeiten unterliegen.

Berlin, den 3. März 1827.

Königl. Ober-Bau-Deputation.

An
des Königl. Wirklichen Geheimen
Staatsministers des Innern und
der Polizei ꝛc. Hr. v. Schuckmann
Excellenz.

97.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Magdeburg, den freiwilligen Austritt einzelner Interessenten aus der Magdeburgschen Land-Feuer-Sozietät betreffend.

Weder aus dem von der Königl. Regierung mittelst Berichts vom 19. v. M. eingereichten Reglement der eigentlich nur für das platte Land des Herzogthums Magdeburg unterm 26. Septbr. 1789 errichteten Brand-Versicherungs-Gesellschaft, noch aus den vorgelegten späteren Erläuterungen desselben resp. vom 28. Mai 1804 und 6. Nov. 1808, welche Piecen hiebei zurück erfolgen, läßt sich im Allgemeinen die Folgerung ziehen, daß, wenn städtsche Corporationen beitreten und aufgenommen werden, alsdann für die einzelnen Gebäude-Besitzer die bei dem platten Lande wegen der Unterthanen-Besitzungen festgesetzte Zwangs-Verpflichtung von selbst eintreten müsse, da vielmehr diese singulaire Beschränkung ihren alleinigen Grund in den hier keine Anwendung findenden Unterthanen-Verhältnissen gehabt hat. Eben so wenig ist von einer solchen Verbindlichkeit damals, als der Zutritt der Stadt Erfurth eingeleitet wurde, die Rede gewesen, wie solches aus den deshalb hier eingesehenen Akten der ehemaligen Special-Organisations-Commission zu Heiligenstadt erhellet. Der in dem früheren Berichte der Königl. Regierung vom 16. Januar d. J. erwähnte Beschluß der Magdeburgschen Land-Feuer-Sozietät hinsichtlich des freiwilligen Austritts einzelner Interessenten erscheint daher ganz richtig und vollkommen begründet, und es ist durchaus keine Veranlassung vorhanden, der Brand-Versicherungs-Gesellschaft anzusinnen, die einzelnen Gebäude-Besitzer als Zwangsverpflichtete anzuerkennen und zu behandeln. Hiernach also hat die Königl. Regierung den Magistrat zu Erfurth mit Bescheidung zu versehen.

Berlin, den 23. März 1827.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

98.

98.

Bericht des Königl. Ober-Präsidiums zu Posen, an das Königl. Ministerium des Innern, die Erhebung der Brand-Entschädigungs-Gelder aus der Feuer-Sozietäts-Kasse betreffend.

Durch die verehrliche Verfügung vom 8. September v. J.*) haben Ew. Excellenz auf meinen Bericht vom 23. August v. J. zu genehmigen geruht,

daß der Nachweis des Retablissements abgebrannter Gebäude auf dem platten Lande, Behufs der aus der Feuer-Sozietäts-Kasse zu leistenden Vergütigung durch ein Attest des Woyts unter Zuziehung der Bau-Handwerker, durch welche der Wiederaufbau bewerkstelliget worden, geführt werden könne.

Die häufigen Klagen, welche von den Städte-Bewohnern darüber geführt werden, daß sie zur Erhebung der letzten Rate der Brand-Entschädigungen nicht gelangen können, weil die mit Arbeiten sehr überladenen Baubedienten weder gelegentlich noch auf ausdrückliche Aufforderung in die Städte kommen, wo Retablissements-Atteste auszustellen sind, hat der Feuer-Sozietäts-Direktion Veranlassung zu dem Wunsche gegeben,

auch rücksichtlich der Retablissements-Atteste in den Städten, nach Ew. Excellenz oben gedachten Verfügung verfahren und ein vom Bürgermeister unter Zuziehung der Bau-Handwerker ausgestelltes Attest für ausreichend annehmen zu dürfen.

Desgleichen hat sie darauf angetragen, daß den Attesten zuverläßiger Bau-Conducteure die nehmliche Glaubwürdigkeit als denen der Bau-Inspektoren beigelegt werde.

Meiner Ansicht nach stehet diesen Anträgen nichts entgegen, und da eine sehr wünschenswerthe Erleichterung für das Publikum dadurch beabsichtiget und erreicht wird,

*) conf. Jahrg. 1826, 3stes Heft, S. 804.

so stelle Ew. Excellenz ich ganz gehorsamst anheim, mich zur Willfahrung dieser Wünsche zu authorisiren.

Posen, den 31. Januar 1827.

Baumann.

99.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an das Königl. Ober-Präsidium zu Posen, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Die von Ew. Hochwohlgeboren mittelst Berichts vom 31. v. M. bevorworteten, von der Feuer-Sozietäts-Direktion Hinsichts des Verfahrens in den Städten bei Ausstellung der Atteste über das Retablissement abgebrannter Gebäude in Antrag gebrachten Modifikationen erscheinen ganz zweckmäßig, auch sonst, insofern von der Feuer-Sozietäts-Direktion die gehörige Aufmerksamkeit bei den diesfälligen Prüfungen angewendet wird, dem Interesse der Sozietät selbst nicht nachtheilig.

Ew. Hochwohlgeboren überlasse ich, die weiteren Anordnungen hiernach zu treffen, wünsche jedoch, von dem Inhalte derselben Anzeige zu erhalten.

Berlin, den 9. Februar 1827.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

100.

Verfügung des Königl. Ober-Präsidiums zu Posen, an die Königl. Feuer-Sozietäts-Direktion daselbst, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Auf den Bericht vom 18. v. M. wegen der Ausstellung der Retablissements-Atteste in den Städten, habe ich die von der ꝛc. Direktion gemachten Anträge bevorwor-

tet, und darauf den abschriftlich beiliegenden Bescheid erhalten.

Hiernach kann also mit den Retablissements-Attesten in den Städten so wie mit denen für das platte Land verfahren und statt der Bau-Inspektoren ein zuverlässiger Bau-Condukteur gebraucht werden.

Ich darf mich übrigens versichert halten, daß die ꝛc. Direktion bei der Prüfung solcher Atteste die von des Hr. Ministers Excellenz noch besonders empfohlene Aufmerksamkeit pflichtmäßig anwenden wird.

Posen, den 18. Februar 1827.

Der Ober-Präsident des Großherzogthums Posen.
Baumann.

101.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Cölln, die für Abgebrannte aus dem Remissions-Fonds zu bewilligenden Unterstützungen betreffend.

Auf den Bericht vom 4. Oktober a. pr. wird genehmigt, daß den abgebrannten Einwohnern N. N. aus dem Remissions-Fonds eine Unterstützung von 60 Rthlr., woraus jedoch ihre etwanigen Grundsteuer-Reste zuvörderst zu decken sind, verabreicht werde.

Uebrigens kann in dringenden Fällen von der Königl. Regierung sogleich, ohne vorherige Anfrage eine Unterstützung aus dem Remissions-Fonds angewiesen werden; nur muß der zur Uebernahme der unbeibringlichen Grundsteuer-Quoten bestimmte Fonds dadurch keine Beeinträchtigung erleiden.

Berlin, den 1. Februar 1827.

Der Minister des Innern. Der Minister der Finanzen.
v. Schuckmann. v. Motz.

102.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, die Versicherungen in der Westpreußischen Feuer-Sozietät betreffend.

Auf Ihren über die Zunahme der Feuersbrünste in Westpreußen Mir erstatteten Bericht genehmige Ich nach Ihrem Antrage, daß die Regierungen zu Danzig und Marienwerder befugt sein sollen, bei etwanigem Verdacht einer, den Werth der versicherten Gebäude übersteigenden Aufnahme in das Kataster der Land-Feuer-Sozietät anderweitige Abschätzungen zur Bestimmung des dermaligen Werths der Gebäude zu veranstalten, welcher hiernächst nicht nur bei den Vergütigungen der Feuerschäden, sondern auch bei den von dem Versicherten zu leistenden Beiträgen zum Grunde gelegt werden muß. Diese Maaßregel soll so lange zur Anwendung kommen, bis die wegen des Feuer-Versicherungs-Wesens bereits eingeleiteten allgemeinen Bestimmungen bekannt sein werden.

Ich überlasse Ihnen diesemgemäß, das Erforderliche zu verfügen, und durch die Amtsblätter der beiden Regierungen zur öffentlichen Kenntniß der Interessenten bringen zu lassen.

Berlin, den 4. December 1826.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Minister v. Schuckmann.

103.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an sämmtliche Königl. Regierungen, den Betrieb des Schornsteinfeger-Gewerbes betreffend.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die durch die Verfügung vom 6. December 1811 von dem allgemeinen Polizei-Departement angeordneten Schornsteinfeger-Zwangs-Bezirke keinesweges ihrem Zwecke entsprechen, vielmehr im

großen Durchschnitte die Polizei-Behörden ohne den gewünschten Effekt durch die Streitigkeiten der Einwohner mit den Schornsteinfegern mit einer Menge von Geschäften behelliget worden sind, insbesondere auch die Nachlässigkeit der Schornsteinfeger und die Feuersbrünste ungemein zugenommen haben, und endlich der Feststellung einer Taxe, die bei einem Zwangs-Bezirke unumgänglich ist, im Allgemeinen sich unabwendbare Hindernisse entgegenstellen: so wird man allerdings nur bei den Worten des Gesetzes vom 7. September 1811 stehen bleiben müssen. In diesem Gesetze ist §. 104. verordnet:

„die Zwangs-Bezirke der Schornsteinfeger werden aus „polizeilichen Gründen, und da die Schornsteinfeger für „die ordentliche Ausübung ihres Handwerks verantwort„lich, und dazu in ihren Distrikten verpflichtet sind, bei„behalten."

Da hierin nur von Beibehaltung jener Bezirke die Rede ist: so folgt, daß die Einrichtung neuer Zwangs-Bezirke an Orten, wo sie früher nicht statt gehabt haben, keinesweges nothwendig sei, und es wird nur darauf ankommen, wie die im Gesetze zugleich mit angegebene Absicht, nemlich daß außer dem Eigenthümer noch ein Anderer für die ordentliche Reinigung der Schornsteine verantwortlich gemacht werde, auf andere Art zu erreichen ist. In dieser Beziehung wird der Antrag der Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 25. März d. J.,

die Distrikts-Eintheilung in soweit sie nicht schon vor Publikation des Gesetzes vom 2. November 1810 und dessen Deklaration vom 7. September 1811 bestanden, aufzuheben, und den Hausbesitzern die Wahl eines nach §. 103. des letztgedachten Gesetzes qualificirten Schornsteinfegers, und die Anzeige dieser Wahl Seitens der Hausbesitzer bei der Polizei zu überlassen,

hiermit genehmigt. Sollten in dem Departement der Königl. Regierung Oerter vorhanden sein, an welchen die Lokalität und die Bauart es erfordert, daß den Hausbesitzern die eigene Reinigung der Schornsteine nachgelassen werde, als welches jedoch nur ausnahmsweise, und nur

da, wo es früher der Fall gewesen, gestattet werden kann: so muß noch eine besondere Vorkehrung getroffen werden, wodurch die Polizei-Obrigkeit von dem gehörigen Reinigen solcher Schornsteine versichert wird. Im Allgemeinen läßt sich darüber nichts bestimmen; jedoch dürfte es in vielen Fällen schon genügen, wenn dem nächsten Ortsvorsteher, z. B. dem Schulzen zur Pflicht gemacht würde, in gewissen Terminen sich durch den Augenschein zu überzeugen. In der Regel aber muß das Fegen durch einen qualificirten Schornsteinfeger geschehen. Dieser muß dafür, daß in den gehörigen Zeiträumen und zwar ordentlich gefegt werde, der Polizei verantwortlich bleiben, und es ist Niemanden die Ausübung dieses Gewerbes zu gestatten, der nicht das vollkommene Vertrauen verdient, daß er hierunter ordentlich verfahren werde.

Uebrigens muß es der Königl. Regierung überlassen werden, wie die Anzeige der Hausbesitzer an die Polizei-Obrigkeiten von dem gewählten Schornsteinfeger, und von den in dieser Wahl getroffenen Veränderungen geschehen soll, und ob vielleicht, um hierbei desto sicherer zu gehen, außer der Anzeige von den einzelnen Hausbesitzern auch noch die Anzeige jedes Schornsteinfegers über die Schornsteine, deren Reinigung er übernommen hat, zu erfordern sein dürfte.

Endlich wird die Königl. Regierung aufmerksam darauf gemacht, daß auch da, wo die Zwangs-Bezirke vor der Gesetzgebung vom Jahre 1810 und 1811 bestanden, und wo sie also beibehalten werden müssen, doch bei jeder Veranlassung sorgfältig im Auge behalten werden müsse, daß dies nur aus polizeilichen Gründen geschehe, daß daher den Schornsteinfegern selbst durchaus kein Widerspruchsrecht oder ein Anspruch auf Entschädigung bei etwa künftig durch ein Gesetz einzuführenden anderweiten Einrichtungen zuzugestehen ist; daß auch jene Zwangsbezirke ihrem Umfange nach so einzurichten sind, daß die Schornsteinfegermeister für ihre Person im Stande sind, die Arbeiten ihrer Gehülfen durch eigenes Nachsehen gehörig zu kontrolliren; daß letzteres durch die Schornstein-

feger selbst, und nicht durch Substituten geschehe, rücksichtlich deren Zuverläßigkeit und Geschicklichkeit die Polizei außer dem unsicheren Arbitrio des Schornsteinfegermeisters keine Gewähr hat; und daß die Schornsteinfeger, welchen die aus polizeilichen Gründen beibehaltenen Zwangs-Bezirke anvertraut worden, nicht als lebenslänglich angestellte Offizianten, sondern lediglich als solche Gewerbetreibende angesehen werden, mit denen die Behörden beliebig, je nachdem es das Interesse des Zwangs-Bezirkes räthlich macht, wechseln können.

Berlin, den 26. November 1822.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

An
die Königl. Regierung
zu Potsdam.

Abschrift allen übrigen Königl. Regierungen zur gleichmäßigen Nachachtung.

Berlin, den 26. November 1822.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

104.

Extrakt aus dem Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu N. N., dieselbe Angelegenheit betreffend.

Uebrigens kann, wenn die Königl. Regierung nicht etwa fiskalische Grundstücke im Auge hat, von einer Anstellung oder Ansetzung eines Schornsteinfegers Seitens der Königl. Regierung, nicht die Rede sein; indem ein Schornsteinfeger durchaus nicht als Offiziant, sondern als ein Gewerbtreibender anzusehen ist, der sich selbst an einem beliebigen Orte niederlassen kann. Die Königl. Regierung hat nur über die Qualifikation der Schornstein-

feger zu urtheilen; die Kundschaft aber müssen sie, wie andere Professionisten, sich selbst suchen.

Berlin, den 27. Februar 1827.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

105.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu N. N., dieselbe Angelegenheit betreffend.

Die in Urschrift hierbei erfolgende Vorstellung der Schornsteinfeger-Wittwe N. N., deren Gesuch, dem Schornsteinfeger-Gesellen N. N. das Reinigen der Schornsteine in N. N. zu überlassen, betreffend, wird der Königl. Regierung zur Berichts-Erstattung mit dem Bemerken zugefertigt, wie es auffallend ist, daß Dieselbe in Ihrer Resolution vom 11. v. M. von einer Schornsteinfeger-Stelle redet, als wenn ein Schornsteinfeger ein Offiziant sei; und daß, wie die Supplikantin anzeigt, der Landrath die Schornsteinfeger angesetzt habe, welches alles dem General-Rescripte vom 26. November 1822 entgegen ist.

Berlin, den 14. März 1827.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

106.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu N. N., daß die Zahl der anzusetzenden Schornsteinfeger nicht beschränkt werden könne.

Die Ansicht, welche die Königl. Regierung in Ihrem Bericht vom 26. v. M. über die Ansetzung der Schornsteinfeger äußert, kann das Ministerium nicht theilen. Denn

da das Gesetz die Zahl der Schornsteinfeger nicht fixirt, so kann schon deshalb von Ihr nicht angeordnet werden, daß nur so viel und nicht mehr zuzulassen seien.

Die Vermehrung dieser Gewerbtreibenden ist an und für sich eben so wenig bedenklich, als es in der Regel bei anderen Gewerben der Fall ist. Sollte ein Schornsteinfeger nicht bloß von dem Verdienste, den er für das Reinigen der Schornsteine bezieht, leben können, so wird er bei der jetzt statt findenden Gewerbefreiheit durch Nebenverdienst das Fehlende ergänzen können.

Daß übrigens, wie die Königl. Regierung bemerkt, das Gewerbe eines Schornsteinfegers je mit der Erwerbung eines Grundstücks verknüpft gewesen, ist dem Ministerium nicht erinnerlich; es kann aber auch darauf, was etwa früher statt gefunden, nach Erscheinung des Edikts vom 2. November 1810 und 7. September 1811 nicht mehr ankommen.

Hiernach muß die Königl. Regierung lediglich angewiesen werden, das Rescript vom 4. Oktober c. zu befolgen.

Berlin, den 12. December 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

107.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Aachen, die Besteuerung der Hunde betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den die Einführung einer Abgabe für Hunde betreffenden Bericht vom 12. September v. J. überlassen, den Gemeinden Ihres Verwaltungs-Bezirks, welche selbst eine Besteuerung der Hunde wünschen, solche in dem Maaße, wie das hier in

Abschrift beigefügte Reſcript vom 24. September 1824 *) an die Königl. Regierung zu Arnsberg beſagt, zu geſtatten.

Berlin, den 13. Januar 1827.

Miniſterium des Innern und der Polizei.

Köhler.

F.

Armen-Polizei.

108.

Extrakt aus dem Reſcripte des Königl. Miniſteriums des Innern und der Polizei, an den Magiſtrat zu Berlin, die Einführung einer Armen-Ordnung daſelbſt betreffend.

Dem hieſigen Magiſtrat wird das eine der unterm 3. d. M. eingereichten beiden Exemplarien der entworfenen Armen-Ordnung **) remittirt, und Demſelben nicht nur überlaſſen, darnach zu verfahren, ſondern auch wegen Bekanntmachung derſelben und Inſtruirung der Behörden das Nöthige einzuleiten.

Nochmalige Durchſicht in Hinſicht der Correktheit wird zwar zweckmäßig ſein, indem es z. B. §. 11. heißen muß ꝛc. Sonſt aber iſt gegen den Inhalt der Armen-Ordnung nichts zu erinnern, nur verſteht es ſich von ſelbſt, daß, ſo wie überhaupt die Armen-Ordnung nur über die Ausführung der Geſetze nach den Lokalverhältniſſen Beſtimmungen enthalten, in den Geſetzen und beſtehenden Rechtsverhältniſſen aber nichts ändern ſoll, auch der §. 20. nur in ſofern zur Ausübung gebracht werden kann, als geſetzlich gültige Stiftungen nicht entgegenſtehen.

Berlin, den 10. November 1826.

Der Miniſter des Innern.

v. Schuckmann.

*) Jahrg. 1824, 3tes Heft, S. 900.

**) Anlage a., wie ſolche ſpäterhin im Druck erſchienen iſt.

a.

Armen-Ordnung für die Residenz Berlin.

I. Abschnitt.

Vom städtischen Armenwesen überhaupt und von dessen Beaufsichtigung und Verwaltung im besonderen.

§. 1.

Verwaltung des Armenwesens und der Armen-Anstalten durch die Commune.

Nach den Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 3. Mai und 23. September 1819 ist das Armenwesen der Stadt Berlin, mit den dazu gehörig gewesenen Anstalten und milden Stiftungen, nebst deren Vermögensstücken und Einkünften, die Charité allein ausgenommen, ganz der Commune in den Grenzen, welche die Städteordnung vom 19. November 1808 bestimmt, überlassen worden.

Zu den gedachten Anstalten gehören namentlich:

1) das Arbeitshaus,
2) " große Friedrichs-Waisenhaus,
3) " Neue Hospital,
4) " Dorotheen-Hospital,
5) " Koppensche Hospital,
6) " Spletthaus,
7) sechs Erwerbschulen und
8) die übrigen Freischulen.

§. 2.

Die Leitung des Armenwesens geschieht von einer besonderen städtischen Deputation, welche den Namen

Armen-Direktion

führt, und zu dem Magistrat in eben dem Verhältnisse steht, als die übrigen städtischen Deputationen.

§. 3.

Armen-Direktion.

Die Armen-Direktion hat also die Aufsicht über das ganze Communal-Armenwesen, so wie die Verwaltung und Kontrolle desselben, jedoch mit der Verpflichtung, die von dem Magistrat und der Stadtverordneten-Versammlung festgestellten und vom Staate genehmigten Verwaltungs-Grundsätze zur Ausführung

zu bringen, hinsichts der milden Anstalten die fundationsmäßigen Einrichtungen fortzuführen und darin nichts ohne Genehmigung des Magistrats zu verändern und Sorge zu tragen, daß die den Armen bestimmten Schenkungen und Vemächtnisse genau nach dem Willen der Geber verwendet werden. In Behörden-Beziehung ist sie dem Magistrate zunächst untergeordnet. Ihr Einschreiten in die Verwaltung wird sich aus den folgenden §§. ergeben. Sie besteht:

1) aus einem Bürgermeister der Stadt, welcher den Vorsitz hat,
2) aus dem Polizei-Intendanten, oder aus einem beim Polizei-Präsidio in Aktivität befindlichen Polizei-Rathe, welchem als Mitglied der Armen-Direktion obliegt: für die gewöhnliche Verwaltung eine Verbindung mit der Orts-Polizei-Behörde zu unterhalten, während in allen wichtigen Dingen mit derselben schriftlich verhandelt wird,
3) aus vier Stadträthen, von welchen einer ein Syndikus sein muß,
4) aus vier bis acht Stadtverordneten,
5) aus einigen Aerzten, Chirurgen und Geistlichen und
6) aus mehreren andern geachteten Einwohnern der Stadt.

§. 4.
Armen-Kommissionen.

Unter Leitung dieser Armen-Direktion soll in der Regel in jedem der 102 Stadtbezirke eine besondere Armen-Kommission gebildet werden, welche die Armenpflege besorgt. Befinden sich in zweien oder mehreren angrenzenden Stadtbezirken nur wenige Armen, so genügt es, für solche zusammen nur eine Kommission zu errichten.

§. 5.

Jeder Hülfsbedürftige hat sich zunächst an die Armen-Kommission seines Bezirks zu wenden, und nur dann erst, wenn er glaubt, daß er nicht ausreichend unterstützt worden sei, steht es ihm frei, sich bei der Armen-Direktion zu melden. Bei der letzteren ist zu diesem Behuf ein besonders dazu bestellter Beamte angewiesen, die etwanigen Anträge und Beschwerden der Armen schriftlich aufzunehmen.

§. 6.

Bezirke der Armen-Kommissionen; Wirksamkeit derselben, a) bei Hausarmen.

Die Mitglieder einer Armen-Kommission theilen sich in den Bezirk also, daß ein jedes von ihnen die spezielle Aufsicht über eine gewisse Zahl Häuser erhält. Von ihnen werden die Untersuchungen geführt und in monatlichen Berathungen die zu leistenden Unterstützungen festgesetzt, die jedoch ohne Anfrage bei der Armen-Direktion für einen Monat und eine Familie oder Person die Höhe von Fünf Thalern nicht überschreiten dürfen. In schleunigen Fällen kann jedoch, auch ohne Kommissionsbeschluß, jedes Mitglied der Kommission, in Uebereinstimmung mit dem Vorsteher derselben, eine Unterstützung von drei Thalern sofort bewilligen. Dagegen dürfen die Armen-Kommissionen, ohne Genehmigung der Armen-Direktion, keine fortlaufende Unterstützungen anweisen. Bis diese Genehmigung eingegangen oder überhaupt Bescheid ertheilt ist, bleibt es ihnen aber unbenommen, die nothwendigen außerordentlichen Unterstützungen, nach Bewandniß der Umstände und des vorhandenen Bedürfnisses fortzusetzen. Die hiezu nöthigen Mittel werden durch die Armen-Direktion den Kommissionen monatlich überwiesen.

§. 7.

b) bei der Aufnahme in die Armen-Anstalten.

Wenn die Aufnahme eines Armen in eine öffentliche Anstalt nothwendig wird, so hat die betreffende Armen-Kommission es der Armen-Direktion, unter Anführung der Gründe, zur weitern Verfügung anzuzeigen.

§. 8.

c) Aufsicht auf Waisen bei den Pflege-Aeltern.

Die Armen-Kommissionen sind verpflichtet, auf die in ihren Bezirken bei Pflegeältern untergebrachte Waisen eine genaue Aufsicht zu führen, damit sie gut behandelt, christlich erzogen und zur Schule angehalten werden. (Conf. §. 33.)

§. 9.

d) auf den Schulunterricht der Armenkinder.

Auch haben die Armen-Kommissionen ein vorzügliches Augenmerk darauf zu richten, ob die Kinder armer Aeltern den erforderlichen Schulunterricht genießen. Ist dieses nicht der

Fall und sind die Aeltern unvermögend das Schulgeld zu zahlen, so ist den Kindern der nöthige freie Schulunterricht in den vorhandenen Freischulen sofort zu verschaffen, oder wenn sich Behinderungen finden, deshalb bei der Armen-Direktion Anzeige zu machen. (Conf. §. 34.)

§. 10.

e) bei Krankheiten.

Wegen derjenigen Armen, welche ärztlicher Hülfe und Arzenei bedürfen, ertheilen die Kommissionen die nöthigen Armen-Atteste, wodurch die Kranken entweder den Armen-Aerzten oder Chirurgen zur eigenen Behandlung, oder zur Aufnahme in die Charité überwiesen werden. Im ersteren Fall haben sie dafür zu sorgen, daß dem kranken Armen die nöthige Pflege gewährt werde, welche der Arzt oder Chirurgus für nöthig findet. (Conf. Abschnitt IV.)

Die Armen-Kommissionen sind auch verpflichtet, darauf zu halten, daß den Kindern der Armen die Schutzblattern eingeimpft werden.

§. 11.

f) bei Todesfällen.

Bei dem Absterben eines Armen sorgen die Kommissionen mit für dessen Begräbniß und falls hiezu keine Mittel vorhanden sind, suchen sie die Kosten der Beerdigung bei der Armen-Direktion nach. Die Beerdigung soll zwar überhaupt einfach und wohlfeil, jedoch durchaus anständig besorgt, und daher auch bei den Leichen der Selbstmörder oder verunglückten Personen ein einfacher schwarzer Sarg gebraucht werden.

Wollen Angehörige oder Freunde eines verstorbenen Armen dessen Leiche die letzte Ehre erweisen und sie auf ihre Kosten begraben, so bleibt ihnen dies unbenommen.

§. 12.

g) bei Einsammlung von Geldbeiträgen.

Endlich gehört es zu den Geschäften der Armen-Kommissionen, die monatlichen freiwilligen Armen-Beiträge von den Einwohnern ihres Bezirks einzusammeln und an die Haupt-Armen-Kasse monatlich abzuliefern. (Conf. §. 45.)

§. 13.

h) bei Einziehung der auf fremde Armen verwendeten Kosten.

Die nach dem Vorstehenden, einem hier sich aufhaltenden

Armen von der Armen-Kommission zu leistende Hülfe, darf demselben deshalb, weil er einer andern Ortsgemeinde zugehört, oder weil eine dritte Behörde oder Person zu dessen Unterhalt verpflichtet ist, dennoch nicht versagt werden; wohl aber liegt der Armen-Komission in solchem Fall es ob, der Armen-Direktion davon zur weitern Verfügung Anzeige zu machen.

II. Abschnitt.

Von der Fürsorge für die Armen.

§. 14.

Wer als Armer zu betrachten.

Als ein, zur Verpflegung und Unterstützung geeigneter Armer, ist gesetzlich nur derjenige anzusehen, welcher weder hinreichendes Vermögen noch Kräfte besitzt, sich und den nicht arbeitsfähigen Seinigen, den zum Unterhalt durchaus nöthigen Bedarf an Nahrung, Kleidung, Obdach und Feuerung vollständig zu verschaffen. (Patent vom 8. September 1804. §. 1.)

§. 15.

Arme müssen arbeiten.

Wer hinreichende Kräfte besitzt, sich und den Seinigen den nöthigen Unterhalt zu verschaffen, ist verpflichtet, sich selbst nach erlaubten Mitteln und nach Gelegenheit hiezu umzusehen, indem er nur in dem Fall, wenn er überzeugend nachzuweisen im Stande ist, daß er es an eigenen Bemühungen, dergleichen Mittel und Gelegenheit aufzusuchen, nicht habe fehlen lassen, deren Nachweisung von Anderen verlangen kann. (Ibid. §. 2.)

§. 16.

Gegenstand der Armenunterstützung.

Die Fürsorge für Arme erstreckt sich auf:

1) Beschäftigung,
2) Unterhalt,
3) Krankenpflege und
4) Erziehung nebst Unterricht.

§. 17.

Zuweisung von Arbeit.

Bei der Pflicht eines jeden arbeitsfähigen Menschen sich selbst Arbeit zu suchen, können, wie schon oben bemerkt ist, nur diejenigen Orts-Einwohner auf Zuweisung von Arbeit durch

die Armenbehörde Anspruch machen, welche gehörig nachweisen, daß sie aller angewandten Bemühungen ungeachtet, die Gelegenheit dazu nicht haben finden können.

Sie sind aber auch verpflichtet, jede ihnen angewiesene schickliche und ihren Kräften angemessene Arbeit, die ihnen übertragen wird, unweigerlich zu übernehmen. (Patent vom 8. Sept. 1804. §. 3.)

§. 18.

Desgleichen.

Es läßt sich erwarten, daß die hiesigen Einwohner gern bereit sein werden, der Armen-Direktion hiebei Mittel und Gelegenheit zur Beschäftigung arbeitsfähiger und williger Personen möglichst zu verschaffen und es ist zu wünschen, daß ein Jeder, welchem es an Arbeitern mangelt, der Armen-Direktion hiervon mit Angabe der Arbeit und des Lohns Anzeige machen möge, um etwa vorhandene qualifizirte Subjekte ihm zuweisen zu können.

§. 19.

Art der Unterstützung.

Für den Unterhalt der Armen soll dergestalt gesorgt werden, daß dieselben nach Bedürfniß, entweder in die zum Armen-Wesen gehörige milde Anstalten aufgenommen oder durch Verabreichung von Naturalien oder baarem Gelde unterstützt werden.

§. 20.

Aufnahme in Armenanstalten.

Die Aufnahme in eine milde Anstalt geschieht, insofern nicht bestimmte Collatoren durch ein Stiftungsgesetz ernannt wurden, allein durch die Armen-Direktion, nach vorgängiger genauen Untersuchung der Umstände des Armen.

§. 21.

Allmosen sind nur zur Nothdurft.

Nur auf den nothdürftigsten Unterhalt des Armen für sich und die arbeitsunfähige Seinigen kann bei der Unterstützung Rücksicht genommen werden und soll solche in der Regel nicht als fortlaufend angewiesen, sondern nach dem ermittelten Bedürfniß, für jeden Fall besonders bestimmt und verabreicht werden.

§. 22.

§. 22.

Anrechnung der Privat-Wohlthaten.

Um indeß genauer auszumitteln, welche Unterstützung für einen Armen erforderlich ist, und wie ihm am zweckmäßigsten Hülfe geleistet werden kann, ist es der Armen-Direktion nöthig, davon unterrichtet zu sein, ob und welche Unterstützung der sich meldende Arme von andern öffentlichen oder Privat-Wohlthätigkeits-Anstalten erhält.

Die Armen-Direktion ist in dieser Hinsicht durch die Allerhöchste Königl. Kabinets-Ordre vom 3. Mai 1819 ermächtigt, von sämmtlichen hiesigen Wohlthätigkeits-Anstalten genaue Nachweisungen einzuziehen, indem es in der gedachten Königl. Kabinets-Ordre ausdrücklich heißt: „wie die, von dem Armen-„Direktorio nicht abhängigen öffentlichen Armen-Anstalten und „Privat-Wohlthätigkeits-Vereine mit der städtischen Armen-Di-„rektion in Verbindung zu setzen, bleibt dem noch zu entwer-„fenden Geschäfts-Regulativ vorbehalten. Jedenfalls sollen die „Vorsteher jener Anstalten und Vereine gehalten sein, sich sol-„chen Einrichtungen zu unterziehen, daß die Armen-Direktion „von den, durch dieselben bewirkten Unterstützungen in ununterbrochener Kenntniß bleibt."

Zur Erreichung dieser Allerhöchsten Absicht ist daher folgendes zu beobachten:

a) Jeder sich bildende Verein, welcher Zwecke der Wohlthätigkeit in hiesiger Commune auszuüben wünscht, muß ein Statut entwerfen, darin den Zweck des Vereins und die Mittel, denselben zu erreichen, aufnehmen und dasselbe dem Magistrat zur Prüfung einreichen.

Dieser erfordert darüber das Gutachten der Armen-Direktion, und bewirkt sodann die Genehmigung der höheren Behörde. — Ist diese erfolgt, so wird das Statut vom Magistrate bestätigt und dadurch die Erlaubniß ertheilt, die darin enthaltene Bestimmungen zur Ausführung zu bringen.

b) Eben so muß jeder bereits hierselbst bestehende Privat-Wohlthätigkeits-Verein dem Magistrate seine Statuten einreichen, welcher der Armen-Direktion davon Mittheilung macht. —

Insofern diese Statuten noch von keiner Behörde bestätigt sind, wird dies vom Magistrate veranlaßt werden.

c) Keiner dieser Vereine darf zur Erreichung seines Zwecks neue Einrichtungen treffen, welche dem Statute desselben nicht entsprechen, wenn solche nicht zuvor die Bestätigung des Magistrats erhalten haben, wozu von letzterem nöthigenfalls die höhere Genehmigung einzuziehen ist.

d) Jeder Verein ist verpflichtet, der Armen-Direktion halbjährlich ein vollständiges Verzeichniß der Personen zukommen zu lassen, welche von demselben sowohl fortlaufend, als außerordentlich unterstützt worden sind, mit Bemerkung des Standes und Gewerbes dieser Personen und ihrer Wohnung, so wie mit Angabe des Geldbetrages der Unterstützung oder worin dieselbe sonst besteht, auch ob sie fortlaufend oder in welcher sonstigen Art verabreicht wird.

Für die Folge braucht alsdann jeglicher Verein der Armen-Direktion nur halbjährlich ein Verzeichniß von dem Ab- und Zugange, mit Bemerkung der etwanigen Veränderungen in Absicht der Unterstützungs-Summen und der Wohnungen mitzutheilen.

Wenn jedoch in außerordentlichen Fällen die Armen-Direktion auch außer dieser Zeit einer besondern Auskunft von Seiten eines Vereins bedarf, so ist derselbe solche auf ihr Erfordern zu ertheilen ebenfalls verpflichtet.

e) Damit aber auch jeder Verein seinerseits die Ueberzeugung erhalte, ob und welche Unterstützung Jemand, der sich bei demselben um Hülfe meldet von der Armen Direktion oder von Armen-Anstalten, die von derselben nicht abhängig sind, bezieht, so bleibt es jedem Vereine überlassen, von den sich bei demselben meldenden Individuen die Beibringung eines Attests hierüber zu fordern, und darf sich selbige nicht weigern, dergleichen Atteste zu ertheilen.

§. 23.

Haupt-Armen-Liste.

Von allen durch die Commune unterstützten Personen soll bei der Armen-Direktion ein Hauptbuch in alphabetischer Ordnung und ein Journal zur allgemeinen Uebersicht gehalten und darin Name, Stand oder Gewerbe, Alter und Wohnung des Ar-

men, Betrag der Unterstützung und Gründe, welche für die Unterstützung sprechen, verzeichnet werden.

§. 24.

Nachrichten vom Publiko über Arme.

Da es auch bei der sorgfältigsten Untersuchung nicht immer möglich ist, das Vermögen oder Einkommen und die Tüchtigkeit zur Selbsthülfe desjenigen, welcher Unterstützung nachsucht, vollständig zu ermitteln und also leicht ein Fall eintreten kann, daß Jemand zur Ungebühr Almosen bezieht; so wird es der Armen-Direktion stets willkommen sein, wenn sie auf dergleichen Fälle aufmerksam gemacht wird, und soll von jeder Nachricht über die näheren Umstände und Verhältnisse eines Almosen-Empfängers der zweckmäßigste Gebrauch gemacht werden, ohne daß derjenige, welcher die Anzeige gemacht hat, fürchten darf, dadurch auf irgend eine Weise blosgestellt oder in Unannehmlichkeiten verwickelt zu werden.

III. Abschnitt.

Von den städtischen Armen-Anstalten.

§. 25.

Kuratoren und Administration der Armen-Anstalten.

Die größeren Anstalten, als das Neue Hospital, das Arbeitshaus und das Waisenhaus, werden verfassungsmäßig durch besondere Administrationen verwaltet, die mit den deshalb nöthigen Instruktionen versehen sind.

Jeder Anstalt sind aus der Mitte der Armen-Direktion, zur Vertretung derselben, Kuratoren beigeordnet, die darauf sehen, daß die Verwaltung nach den vorhandenen Bestimmungen ununterbrochen fortgeführt und alles zur Ausführung gebracht werde, was Seitens der Armen-Direktion angeordnet worden.

§. 26.

Verwaltung der Fonds der Armen-Anstalten.

Das Kapital Vermögen der Armen-Anstalten wird bei der Haupt-Armen-Kasse durch die Armen-Direktion verwaltet, jedoch in der Art: daß die Vermögens-Bestandtheile der verschiedenen Anstalten nicht unter einander vermengt werden, vielmehr jede Anstalt ihr abgesondertes Vermögen behält, von welchem dieselbe die Zinsen alljährlich aus der Haupt-Armen-Kasse bezieht.

Da aber diese Zinsen nicht ausreichen, um die Verwaltung zu bestreiten, so wird das Fehlende aus der Haupt-Armen-Kasse zugeschossen. Vermächtnisse oder Geschenke werden mit pünklichster Gewissenhaftigkeit nach den Bestimmungen der Testatoren und Geschenkgeber verwendet. Insofern dieselben aber nichts Näheres verordnet haben, werden Summen von 100 Rthlr. und darüber, welche den Armen-Anstalten zufallen, nicht für das laufende Bedürfniß benutzt, sondern als Zuwachs des Kapital-Vermögens betrachtet und zinsbar, so wie das übrige Vermögen der Anstalten, gegen pupillarische Sicherheit belegt und die dankbare Erinnerung an diejenigen, welche den Armen-Anstalten dergleichen Gaben zuwandten, wird dadurch erhalten, daß ihre Namen in den Registern der Kapitalien bei denselben aufgezeichnet werden. Kleinere Geschenke unter 100 Rthlr. werden dagegen nicht zu Kapital geschlagen, sondern zum Besten der Anstalten, denen sie zugewandt sind, in der Art benutzt, daß nicht die gewöhnlichen Bedürfnisse daraus bestritten, sondern daß diese Gaben zur besonderen Erquickung und Aufmunterung den Armen der Anstalten gespendet werden. Die darüber sprechenden Dokumente werden in das Magistrats-Depositorium verwahrlich niedergelegt.

§. 27.

Aufnahme in das Neue Hospital.

Alte, abgelebte, hinfällige, sieche, unheilbare und arbeitsunfähige Leute, die nicht im Stande sind, sich selbst zu ernähren, oder bei einer Geldunterstützung zu bestehen, die auch keine solche Verwandte haben, welche gesetzlich verpflichtet und des Vermögens sind sie zu unterhalten, werden insofern sie nicht durch frühere Immoralität diese Wohlthat verscherzt haben, in das Neue Hospital aufgenommen, woselbst sie mit allem, zum Lebensunterhalte Nöthigen versehen und bis an ihr Lebensende anständig verpflgt werden.

§. 28.

Aufnahme in das Arbeitshaus-Hospital.

Haben dagegen dergleichen hinfällige und arbeitsunfähige Leute einen verbrecherischen oder scandalösen Lebenswandel geführt, so daß den unbescholtenen Hospitaliten nicht zugemuthet werden kann, mit ihnen in nähere Gemeinschaft zu treten, so

werden sie in die erste oder sogenannte Hospital-Klasse des Arbeitshauses aufgenommen, woselbst sie zwar mit allem zum Lebensunterhalte Nöthigen gleichfalls versehen werden, jedoch einer größeren, durch die Hausordnung bedingten Einschränkung unterliegen.

§. 29.

Arbeitshaus.

In das Arbeitshaus werden auch diejenigen Personen aufgenommen, die wegen Obdachlosigkeit, oder wegen mangelnder Arbeit sich melden, um als Freiwillige angenommen zu werden, um nach ihren Kräften dort zu arbeiten und um dadurch, so weit es reicht, die Kosten ihrer Verpflegung zu verdienen. Ferner gehören dahin diejenige Blödsinnigen und Schwachsinnigen gutmüthiger Art, die arbeitsfähig sind und ohne einer besonderen Aufsicht zu bedürfen, gleichsam nur still fort vegetiren und die Hausordnung eben so wenig stören, als den übrigen Hospitaliten lästig werden; wogegen Wahnsinnige, Tobsüchtige und bösartige Gemüthskranke, die einer speciellen Aufsicht bedürfen, anderwärts in die dazu bestimmte Anstalt unterzubringen sind.

§. 30.

Dorotheen- und Koppen-Hospital, Spletthaus.

Alte Personen weiblichen Geschlechts, die nur wenig Arbeitsfähigkeit besitzen, einige Unterstützungen von Privat-Wohlthätern erhalten, oder sonstige unzureichende Zugänge haben, einen anständigen Lebenswandel führen, und nur im Stande sind zu bestehen, wenn ihnen Obdach und einige Beihülfe gewährt wird, sind zur Aufnahme in das Dorotheen-Hospital, in das Koppensche Hospital und in das Spletthaus geeignet, woselbst ihnen, außer der Wohnung, freies Brenn-Material und eine monatliche Geld-Unterstützung gewährt wird.

§. 31.

Klassen des Arbeitshauses.

Muthwillige Bettler, Arbeitsscheue, Herumtreiber, Vagabonden ꝛc. werden in der 2ten Klasse des Arbeitshauses und in der mit dieser Anstalt verbundenen Besserungs-Anstalt zur Arbeitsamkeit angehalten und nach Möglichkeit einem besseren Lebenswandel entgegengeführt. Ein gleiches geschieht mit treu-

losen Dienstboten und solchen Kriminal-Arrestanten, die sich nur Vergehen geringerer Art zu Schulden kommen lassen, und gegen welche auf Arbeitshaus-Strafe erkannt worden; jedoch bilden diese letzteren die 3te Klasse des Arbeitshauses.

§. 32.

Waisenhaus.

Ueber die Grundsätze, nach welchen die Aufnahme in das Waisenhaus geschieht, oder die Wohlthaten desselben außer demselben verabreicht werden, ergehen besondere Bestimmungen.

§. 33.

Waisen werden auch bei Pflege-Aeltern untergebracht.

Da es aber der hülflosen Kinder viel mehr giebt, als das Waisenhaus zu fassen vermag, so wird eine angemessene Zahl Waisen bei rechtlichen Leuten theils unentgeldlich, theils gegen Bewilligung von Kostgeld in Pflege gebracht, wo sie dann von ihren Pflegeältern, unter Aufsicht der Bezirks-Kommissionen und der Armen-Direktion (conf. §. 8.), Unterhalt und Erziehung, nebst Unterricht in den Freischulen erhalten.

Das zu zahlende Kostgeld wird in jedem einzelnen Fall nach den obwaltenden Verhältnissen festgesetzt, und die mit den Pflegeältern deshalb zu treffenden Einigungen sind nicht, wie früher geschah, einer festgesetzten Norm unterworfen.

§. 34.

Schulunterricht armer Kinder.

Kinder, deren Aeltern noch leben, aber unvermögend sind, ihnen den nöthigen Schulunterricht ertheilen zu lassen, werden den Erwerb- und Freischulen zugewiesen, oder es wird in anderen Schulen das Schulgeld für sie bezahlt (conf. §. 9.)

IV. Abschnitt.

Von der Krankenpflege der Armen.

§. 35.

Armen-Medizinal-Personen.

Da die Charitée, theils nicht geräumig genug ist, alle kranke Armen aufzunehmen, theils viele von ihnen oft besser in ihren Wohnungen geheilt, und dann nicht so lange von den Ihrigen und ihrem Gewerbe entfernt werden, so sind Behufs

der unentgeldlichen Heilung kranker Armen außerhalb der Charitée

zwölf Aerzte,
zwölf Wundärzte,
zwei Augenärzte und
ein Geburtshelfer

angestellt worden.

Dieses Personal ist den Bezirks-Armen-Kommissionen dergestalt zugetheilt, daß dadurch eine Eintheilung der Stadt und ihrer Umgebungen in 12 Medizinal-Bezirke entsteht.

Auch werden sechs stellvertretende Aerzte und drei stellvertretende Wundärzte im Voraus ernannt, um bei temporairer Abwesenheit der angestellten Beamten zu vicariren, oder im Fall des Ausscheidens derselben vorzugsweise angestellt zu werden.

Wenn diese Stellvertreter jedoch zu entfernt von dem Bezirk wohnen, in welchem sie solche Geschäfte interimistisch übernehmen müßten, so sollen die angestellten Aerzte der benachbarten Bezirke dergleichen Stellvertretungen nach der jedesmaligen Bestimmung der Armen-Direktion übernehmen.

Besondere Armen-Hebeammen werden nicht angestellt, da jede zunächst wohnende Hebeamme verpflichtet ist, wenn sie zu einer Kreißenden gerufen wird, derselben beizustehen. Ist dies eine Arme, so erhält die Hebeamme dann für die Entbindung die gewöhnliche Vergütigung von 15 Sgr.

§. 36.

Sollen in ihren Bezirken wohnen.

Jeder Medizinal-Beamte ist verpflichtet, in dem ihm anvertrauten Bezirk zu wohnen, der Armen-Direktion jedoch verstattet, in Hinsicht der bei der ersten Organisation schon im Amte befindlich gewesenen Aerzte, wenn sie Eigenthümer sind, hierin Ausnahmen zu bewilligen, wenn die Entfernung der Wohnung des Beamten vom Bezirke nur gering ist, auch eine solche Ausnahme denjenigen Medizinal-Beamten zu gestatten, welche einen vor den Thoren belegenen Medizinal-Bezirk versehen sollen, sofern sich ihre Wohnung nur in der Nähe des Bezirks befindet.

Von den Armen nichts annehmen.

Von den ihnen anvertrauten kranken Armen dürfen sie

weder Gebühren fordern, noch die ihnen gebotenen oder gemachten Geschenke annehmen.

§. 37.

Behandlung der Kranken.

Nur diejenigen, welche die Armen-Bezirks-Kommissionen für Arme anerkannten, haben Anspruch auf unentgeldlichen ärztlichen und wundärztlichen Beistand und nöthigenfalls auf freie Arzenei; letztere darf nur auf die zunächst gelegene und zur Lieferung bestimmte Apotheke angewiesen werden.

In dringenden Fällen sind jedoch die Armen-Medizinal-Beamten verpflichtet und ermächtigt, auch vor Untersuchung der Armen-Qualifikation der Kranken, den nöthigen Beistand zu leisten.

Auch ist es den Aerzten freigestellt, in den dazu geeigneten Fällen den kranken Armen veränderte oder verbesserte Nahrungsmittel, als Heilmittel zu verordnen. Die hierzu nöthigen Geldunterstützungen werden aus den Fonds der Bezirks-Kommissionen bestritten.

§. 38.

Pflichten der Medizinal-Personen.

Jeder Armen-Arzt, Armen-Wundarzt ꝛc. ist verpflichtet, die kranken Armen seines Bezirks selbst, und zwar mit eben der Sorgfalt zu besuchen und zu behandeln, welche er anderen Kranken, die seiner Hülfe bedürfen, widmen würde. Er muß sich daher bei dem Patienten, zu welchem er gerufen wird, ohne Aufschub einfinden, und außerdem noch täglich eine Stunde festsetzen, damit Kranke seines Bezirks, welche im Stande sind, ohne Nachtheil ihre Wohnungen zu verlassen, sich zu dieser Zeit bei ihm in seiner Wohnung Raths erholen können.

§. 39.

Aufnahme in die Charitée.

Wichtige, für sich und andere gefährlich werdende, an Geisteszerrüttung leidende, aus medizinisch-polizeilichen Gründen von dem Publiko zu trennende, oder bedeutende chirurgische Operationen verlangende und solche Kranken, die gar keine Wartung, oder nicht die zu ihrer Kur wesentlich erforderliche, in ihrer Wohnung haben können, werden zur Charitée befördert, jedoch bis zu ihrem Abgange dahin sorgfältig behandelt,

damit durch etwanige Verzögerungen der Kur und Pflege ihre Wiederherstellung nicht schwieriger werde.

Rücksichtlich Gemüthskranker muß, vor der Absendung in die Charitée, die Genehmigung der Orts-Polizei-Behörde nachgesucht werden.

§. 40.

Transport nach der Charitée.

Wenn kranke Armen nach der Charitée befördert werden sollen, die nicht im Stande sind, sich selbst dorthin zu begeben, oder die keine Angehörigen haben, durch welche der Transport beschafft werden könnte, so fertigen die Armen-Kommissionen Anweisungen auf freie Fuhre an den Unternehmer aus, mit welchem die Armen-Direktion deshalb ein Abkommen getroffen hat.

§. 41.

Gebrauch der Bäder.

Es ist dafür gesorgt, daß dazu sich eignende kranke Armen die am hiesigen Orte eingerichteten Bade-Anstalten benutzen können, auch soll ihnen nöthigenfalls die freie Benutzung vaterländischer Heilquellen möglichst verschafft werden.

V. Abschnitt.

Von der Bestrafung der Bettler.

§. 42.

Behandlung der Bettler.

Da nach dem III. Abschnitt, in aller Art wahrhaft für die Armen gesorgt werden wird, so soll Jeder, der sich beim Betteln betreten läßt, aufgegriffen und zum Arbeitshause geliefert werden, wo er zu einer seinen Kräften angemessenen Arbeit strenge angehalten und nothdürftig beköstigt, auch im Wiederholungsfall, in Uebereinkunft mit der Orts-Polizei-Behörde, körperlich gezüchtigt werden wird. Eben solche Strafe haben Aeltern, und zwar noch im geschärfteren Maaße zu gewärtigen, welche ihre Kinder zum Betteln anhalten.

§. 43.

Verweigerung der Almosen an Bettler.

Damit aber dem Müssiggange und der Bettelei, wobei viele arbeitsfähige aber liederliche und faule Personen oft mehr

Erwerb finden, als sie durch Arbeit verdienen können, vorgebeugt oder ganz abgeholfen werde, so läßt sich mit Vertrauen erwarten, daß das Publikum gern hierzu mitwirken, und zu dem Ende keinem Bettler ein Almosen verabreichen, auch ein Jeder die ihm vorkommenden schriftlichen Gesuche und Armuths-Atteste, mit welchen sich Bettler in die Häuser schleichen, zurückbehalten, und solche an die Armen-Direktion abgeben lassen werde. Denn alle aus unzeitiger Menschenliebe an Bettler gereichte Gaben können nur zerstörend auf die Armen-Verwaltung einwirken und deren Zweck vereiteln.

Von selbst versteht es sich, daß die Privat-Wohlthätigkeit gegen bestimmte Arme hierunter nicht verstanden sein kann. Diese bleibt nach Neigung und Vermögen Jedem unbehindert überlassen, jedoch wäre es wünschenswerth, daß auch hiervon, mit Anzeige der Wohnung des Armen und der Unterstützungssumme, die Armen-Direktion benachrichtigt würde, um bei vorkommenden Unterstützungs-Gesuchen desselben Armen darauf Rücksicht nehmen zu können.

§. 44.
Aufgreifen von Bettler.

Zur Aufgreifung der Bettler wird die hiesige Polizei kräftigst mitwirken, und hat sich ein Jeder bei nachdrücklicher Bestrafung zu hüten, die dazu beauftragten Offizianten in Erfüllung ihrer Pflicht zu hindern. Es wird vielmehr erwartet, daß ein Jeder diese Offizianten hiebei auf alle Weise unterstützen werde.

VI. Abschnitt.
Von den Mitteln des Armenwesens und von der Beschaffung des fehlenden Geldbedarfs.

§. 45.
Geldbeschaffung zur Armenpflege.

Zur Erfüllung der Zwecke beim Armenwesen gewähren zwar die damit verbundenen §. 1. erwähnten Anstalten mit ihren Fonds, imgleichen die Kapitalien der Armen-Kasse, und die von Seiner Majestät dem Könige allergnädigst bewilligten jährlichen Zuschüsse eine nicht unbedeutende Hülfe; indessen

reichen diese Mittel keinesweges aus, und die Armen-Direktion muß daher vorzüglich darauf rechnen, den erforderlichen Geldbedarf in der Wohlthätigkeit der Stadt-Einwohner zu finden, auf welche sie nach der Städte-Ordnung §. 186. hingewiesen ist.

Zu dem Ende wird, wie es bisher durch die Bezirksvorsteher geschahe, in jedem Monat durch die ganze Stadt eine Sammlung von den Armen-Kommissionen veranstaltet werden.

§. 46.

Von dem hiesigen so sehr zum Wohlthun geneigten Publikum läßt sich um so mehr erwarten, daß es seine Theilnahme an dieser freiwilligen Kollekte noch viel allgemeiner und bereitwilliger, als bisher, beweisen werde, da ein jeder Einwohner sich versichert halten darf, daß nach dieser neuen Armen-Ordnung seine milden Gaben, so wie sämmtliche Einnahmen überhaupt, nur ihrem Zwecke gemäß gewissenhaft verwendet und weder versplittert, noch an Unwürdige verabreicht werden sollen.

Gegeben Berlin, den 3. Oktober 1826.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath hiesiger Königl. Residenzien.

(L. S.)

109.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Verhältnisse mit Kurhessen rücksichtlich der Verpflegung gegenseitiger armer Unterthanen betreffend.

Die unterzeichneten Ministerien eröffnen der Königl. Regierung auf Ihren Bericht vom 1. December v. J., die Kosten der von Preußischer Seite geschehenen Verpflegung und Heilung eines gewissen im Monat März ejusd. anni zu Ossendorf, im Kreise Warburg krank angekommenen, aus Weißenbach Kurhessischen Amts Witzenhausen gebürtigen N. N. betreffend,

daß nicht bloß in dem oben gedachten Falle, sondern auch in anderen früheren Fällen, z. B. in einem von der Regierung zu Magdeburg unterm 8. Juli 1825 einberichteten Falle, wegen des aus Langendilbach im Kurhessischen gebürtigen Schumachergesellen N. N. sich ergeben hat, daß die Kurhessischen Behörden für die im Preußischen erkrankten Hessischen Unterthanen, wenn sie in Hessen kein Vermögen hinterlassen, aus öffentlichen Fonds keine Verpflegungskosten erstatten.

Die Ministerien genehmigen daher hiermit, daß die für den oben genannten Kurhessischen Unterthan N. N. verwendeten Kosten aus dem in Ihrem Etat ausgeworfenen Armen-Unterstützungs-Fonds entnommen werden.

Zugleich wird auch die Königl. Regierung angewiesen, gegenseitig für die Verpflegung Preußischer armer Unterthanen im Kurhessischen aus Staats- und Kommunal-Kassen weiter keine Kosten zu erstatten, und ist dieses Reskript sowohl der Regierung zu Erfurt, woselbst nach Ihrer Anzeige wegen des N. N. aus Großen Burschla, im Kreise Mühlhausen, ein dergleichen Antrag gemacht sein soll, als auch allen übrigen Königl. Regierungen in Abschrift zur Nachachtung mitgetheilt worden.

Berlin, den 5. Januar 1827.

Ministerium des Innern. Köhler.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. v. Schönberg.

An
die Königl. Regierung
zu Minden.

Abschrift vorstehender Verfügung zur Nachachtung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen.

Berlin, den 5. Januar 1827.

Ministerium des Innern. Köhler.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. v. Schönberg.

G.

Gewerbe-Polizei.

110.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu N. N., die Feststellung der Durchschnitts-Getreide-Marktpreise betreffend.

Die Königl. Regierung urtheilt in Ihrem Berichte vom 18. November v. J. ganz richtig, daß das von dem dortigen Magistrate beabsichtigte Verfahren zur Feststellung der Martini-Marktpreise unangemessen sei, nach welchem derselbe die Martini-Marktpreise nach dem Durchschnitts-Preise derjenigen Markttage berechnen lassen will, welche in diejenigen 15 Tage fallen, von denen der Martinitag die Mitte ausmacht.

Es stehen demselben, wie die Königl. Regierung richtig bemerkt, entgegen, daß

a) die Bestimmungen §. 36. des Edikts vom 25. September 1820 und §. 74. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 allein auf die nach Inhalt dieser Ordnung und der gleichzeitigen Ablösungs-Ordnung ausgeführten Gemeinheits-Theilungen und Ablösungen Anwendung finden, und ohne ausdrückliche Verordnung auf andere Fälle nicht bezogen werden können.

b) Erscheint auch der Erlaß einer solchen Verfügung im Wege der Gesetzgebung um so mehr unausführbar, als dadurch mannigfache Eingriffe in specielle Kontrakts-Verhältnisse geschehen würden.

Der Magistrat verwechselt offenbar sein Geschäft, das nemlich der Polizei-Behörde zur Constatirung der Marktpreise, mit denjenigen der Gerichte und Auseinandersetzungs-Behörden. Der letzteren Sache ist es, darüber zu bestimmen, von welchen Markttagen der Preis abgenommen werden muß, um zur Grundlage der Entscheidung und Auseinandersetzung zu dienen.

Die Sache des Magistrats aber ist es, die Getreide-Preise von allen denjenigen Markttagen sorgfältig anzugeben, welche dabei in Betracht kommen können.

Im Uebrigen ist es nicht deutlich, was der Königl. Regierung bezüglich auf die Anwendbarkeit des Rescripts des vormaligen Polizei-Ministerii vom 16. April 1817 *) zweifelhaft geblieben ist; da das dort gebilligte Verfahren, vermöge dessen der Marktpreis jedes Markttages nach dem Durchschnitte aus dem höchsten und niedrigsten Preise festzusetzen, dabei jedoch auf solche Verkäufe, welche wegen besonders schlechter Qualität, oder sonst wegen ungewöhnlicher Umstände, resp. zu einem besonders geringen oder hohen Preise geschlossen werden, nicht Rücksicht zu nehmen ist, dem gemein üblichen Verfahren ganz entsprechend, und eine größere Genauigkeit in den Angaben der Durchschnitts-Preise, namentlich nach Verhältniß der größeren oder geringeren Quantitäten, welche für den höheren und resp. geringeren Preis verkauft werden, nicht zu erreichen ist.

Berlin, den 30. März 1827.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

III.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Polizei-Präsidium in Berlin, daß den Vätern taubstummer Söhne die für den Unterricht der letztern in einer Profession bestimmte Prämie nicht selbst bewilligt werden könne.

Die Königl. Regierung erhält die Beilagen Ihres Berichts vom 20. d. M. hierneben mit dem Bemerken zurück, daß nach dem neuerlich angenommenen Grundsatze dem Leinweber N. N. für die Unterweisung seines eignen

*) Jahrg. 1817, 2tes Heft, S. 83.

taubstummen Sohnes in der Leinweber-Profession keine Prämie zu Theil werden kann, indem die in Bezug genommene Allerhöchste Bestimmung vom 16. Juni 1817 sich unzweifelhaft nur auf solche Fälle bezieht, wo Taubstumme von Personen, denen keine Verpflichtung für ihr Fortkommen zu sorgen, obliegt, in Unterricht genommen werden.

Hiernach hat die Königl. Regierung dem Landrathe des Kreises Bünde, auf dessen Antrag Dieselbe in dem vorliegenden Falle die Bewilligung bevorwortet, das Nöthige zu eröffnen, und auch künftig sich zu achten.

Berlin, den 27. März 1827.

Ministerium des Innern.

v. Schuckmann.

An
die Königl. Regierung
zu Minden.

Abschrift vorstehender Verfügung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen und an das Polizei-Präsidium in Berlin, zur Nachricht und Achtung.

Berlin, den 27. März 1827.

Ministerium des Innern.

v. Schuckmann.

112.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, so wie der Finanzen, an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Polizei-Präsidium in Berlin, betreffend das Herumführen von Kindern unter 14 Jahren durch Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

Der Königl. Regierung wird auf Ihre Anfrage in dem Berichte vom 17. v. M., betreffend das Herumführen von Kindern unter 14 Jahren durch Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, hierdurch eröffnet,

daß nach der klaren Bestimmung des §. 13. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824:

„und dürfen unter keinen Umständen Kinder vor vollendetem 14ten Jahre, es sei unter welchem Vorwande es wolle, mit umhergeführt werden;“

kein Unterschied gemacht worden ist, ob von den eigenen Kindern des Concessionirten, oder von fremden die Rede ist, ob sie als Gewerbtreibende, oder ohne allen Bezug auf das Gewerbe mit umhergeführt werden.

Der allgemeine Zweck ist, daß die Kinder dem Unterrichte in der Schule nicht entzogen, und nicht von Jugend auf an eine vagabondirende Lebensweise gewöhnt werden sollen.

Bei Inländern hat die Ausführung dieser gesetzlichen Vorschrift in sofern keine Schwierigkeit, als das vorgedachte Regulativ sehr deutlich darauf hinweiset, daß nur solchen Inländern ein Gewerbeschein ertheilt werden soll, die irgendwo einen festen Wohnsitz haben, und keine Vagabonden im rechtlichen Sinne sind; der Gewerbeschein soll nemlich bei der Polizei-Behörde des Wohnorts nachgesucht, und das Gesuch durch ein Attest der Polizei-Behörde des Wohnorts begründet werden. Inländer, die ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, werden also für ihre eigenen Kinder unter 14 Jahren ein Unterkommen für die Zeit der Abwesenheit der Eltern vom Wohnorte ausmitteln, oder, Falls sie dies nicht bewirken können, den Gewerbebetrieb im Umherziehen aufgeben müssen.

Auch bei Ausländern wird die in Rede stehende Bestimmung festgehalten werden müssen, daß sie Kinder unter 14 Jahren für ihr Gewerbe auf keine Weise benutzen dürfen. Bei den Ausländern, wie der in dem Bericht der Königl. Regierung erwähnte Kunstreuter N. N. ein solcher zu sein scheint, wird indessen nachgegeben, daß sie die eigenen Kinder unter 14 Jahren bei sich behalten, die dann im Passe, aber nicht im Gewerb-Scheine zu erwähnen sind, da nicht abzusehen ist, wo sie sonst, wenn sie einmal im Inlande zu ihrem Gewerbe verstattet worden sind, mit ihren Kindern bleiben sollen.

Eben

Eben so kann Ausländern, die im Auslande einen festen Wohnsitz haben, und für Reisen im Inlande, weil sie zugleich gewerbscheinpflichtige Geschäfte treiben, Gewerbescheine zu lösen genöthigt sind, wie z. B. Kaufleute, die Reisen im Inlande benutzen wollen, um zugleich Waaren-Bestellungen zu suchen, gestattet werden, eigene Kinder auch unter 14 Jahren bei sich zu behalten, die aber niemals im Gewerbschein, sondern nur im Passe zu bemerken sind, da kein Bedenken dagegen obwaltet, daß Kaufleute bei solchen Geschäftsreisen ihre Kinder mitnehmen können.

Die Königl. Regierung hat daher hiernach zu verfahren. Uebrigens wird noch bemerkt, daß diese Verfügung sämmtlichen Regierungen zur Nachricht und Achtung mitgetheilt, der Regierung zu Stettin aber, wegen des erwähnten Spezial-Falles noch besonders das Erforderliche eröffnet worden ist.

Berlin, den 17. März 1827.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Schuckmann.

Der Minister der Finanzen. v. Motz.

An
die Königl. Regierung
zu Stralsund.

Abschrift vorstehender Verfügung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen und an das Königl. Polizei-Präsidium in Berlin zur Nachricht und Achtung.

Berlin, den 17. März 1827.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Schuckmann.

Der Minister der Finanzen. v. Motz.

113.

Extrakt aus dem Rescripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Königsberg in Pr., die Qualifikation als Maurer-Flickarbeiter und die Beaufsichtigung derselben durch die Meister betreffend.

Die Königl. Regierung hat den Denunziaten zu be-

deuten, daß wenn er sich mit Maurer-Flickarbeit beschäftigen wolle, er sich dazu, nach §. 101. des Edikts vom 7. Septbr. 1811 bei der Kreis-Bau-Kommission qualifiziren müsse. Die Erlaubniß zu dergleichen Arbeiten ist übrigens nicht zu erschweren, und kommt es dabei nur auf die persönliche Fähigkeit des Nachsuchenden an.

In keinem Falle kann ein bloßes Attest eines Meisters jenes Zeugniß des Kreis-Bau-Beamten vertreten, und den Meister berechtigen, sich der Aufsicht und der Verantwortlichkeit der den Gesellen übertragenen Arbeiten zu entschlagen, und den sogenannten Meister-Groschen, ohne Etwas dafür zu leisten, als eine bloße Steuer zu erheben.

Berlin, den 2. April 1827.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

114.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Magdeburg, daß Zimmer- und Maurer-Flickarbeiter keine Gesellen halten dürfen.

Auf den Bericht vom 24. d. M. wird der Königl. Regierung zum Bescheide ertheilt, daß den sogenannten Flickarbeitern im Zimmer- und Maurer-Gewerbs-Betriebe die Befugniß, Gesellen zu halten, nicht eingeräumt werden kann, ja, daß es, nach der Disposition des Gewerbe-Polizei-Edikts vom 7. Septbr. 1811 §. 101. nicht einmal nothwendig scheint, diesen Arbeitern besondere Handlanger zu erlauben.

Berlin, den 31. Januar 1827.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

115.

Extract aus dem Rescripte des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu N. N., die Anwendung der wegen der neuen Mühlen-Anlagen ergangenen Vorschriften betreffend.

Was demnächst die von der Königl. Regierung
ad 1. und 2. Ihres gegenwärtigen Berichts in Anregung gebrachten Zweifel hinsichtlich der Anwendung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 23. Oktbr. v. J. auf diejenigen Fälle betrifft, wo schon vor dem Erscheinen derselben Proclamata wegen neuer Mühlen-Anlagen erlassen worden, so wird der Königl. Regierung eröffnet, daß die Anwendung der gedachten Allerhöchsten Kabinets-Ordre durch eine frühere Anmeldung der beabsichtigten Mühlen-Anlage, gleichviel ob die nach dem Edikte vom 28. Oktbr. 1810 zur Anmeldung von Widerspruchs-Rechten bestimmte präclusivische Frist bereits vor dem Erscheinen der Kabinets-Ordre abgelaufen war oder nicht, nicht ausgeschlossen werden kann, vielmehr in allen Fällen, wo die Concession zu einer Mahl-Mühlen-Anlage nicht schon ertheilt worden ist, eintreten muß.

Dahingegen stimme ich
ad 3. der Ansicht der Königl. Regierung darin bei, daß derjenige, welcher den Consens zu einer Mühlen-Anlage schon vor Emanation der Kabinets-Ordre vom 23. Oktbr. v. J. erhalten hat, den Bestimmungen der letzteren nicht mehr unterworfen werden kann, wenn er auch den Bau noch nicht angefangen haben möchte.

Berlin, den 2. März 1827.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

116.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu N. N. in Westphalen und abschriftlich an die beiden andern westphälischen Regierungen, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Die Königl. Regierung befindet sich, wie Ihr auf Ihren Bericht vom 11. v. M., die Mühlen-Gesetzgebung betreffend, hierdurch eröffnet wird, im Irrthume, wenn Sie aus der Schluß-Bestimmung der wegen Beschränkung neuer Mühlen-Anlagen erlassenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 23. Oktbr. v. J., wonach das Edikt vom 28. Oktbr. 1810 in den seit 1814 mit der Monarchie vereinigten Provinzen und Ortschaften keine Anwendung finden soll, herleiten zu können glaubt, daß dem gemäß im dortigen Regierungs-Bezirke wieder die Vorschriften resp. der Französischen, Bergischen, Westphälischen und der Hannöverschen Gesetzgebung bei Anlagen neuer und Erweiterung oder Veränderung bestehender Mühlen zur Anwendung kommen müßten.

In den wiedereroberten und neu erworbenen Provinzen, für welche das allgemeine Landrecht gilt, müssen vielmehr in Betreff der neuen Mühlen-Anlagen die Vorschriften des Letzteren, so weit nicht späterhin ein Anderes speciell gesetzlich angeordnet sein möchte, was aber rücksichtlich der Provinz Westphalen nicht geschehen ist, zur Anwendung gebracht werden, weil das Landrecht an die Stelle aller früher bestandenen allgemeinen Gesetze getreten ist.

Das Allgemeine Landrecht enthält nun aber Thl. 2. Tit. 15. §. 229. seqq. im Wesentlichen die nemlichen Bestimmungen, welche nach den Grundsätzen des Edikts vom 28. Oktbr. 1810 und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 23. Oktbr. v. J. in den alten Provinzen befolgt werden.

Der einzige erhebliche Unterschied besteht darin, daß nach dem Landrechte loco cit. §. 239. demjenigen, der ei-

nem neuen Mühlenbaue aus einem gesetzmäßigen Grunde widerspricht, darüber im ordentlichen Wege Rechtens Gehör gestattet werden soll, während in der Regel nach der Schluß-Bestimmung des §. 8. des Edikts vom 28. Oktbr. 1810 die Landes-Polizei-Behörde, ohne daß dagegen der Rechtsweg ergriffen werden kann, zu entscheiden hat.

Die Königl. Regierung wird daher auf die allegirten Vorschriften des allgemeinen Landrechts, namentlich auch auf die Bestimmung des §. 242. l. c. verwiesen, um darnach künftig zu verfahren.

Bei dieser Gelegenheit wird der Königl. Regierung jedoch schon vorläufig von dem Seitens der Stände der Provinz Westphalen ausgesprochenen Wunsche, daß nur in Betreff der Anlegung neuer Mühlen eine Beschränkung eintreten, diese jedoch ausgeschlossen bleiben möchte, sobald blos von Verbesserung, Veränderung oder Erweiterungen schon vorhandener Mühlen die Rede sei, Kenntniß gegeben.

Da die Ertheilung der Concessionen zu Mühlen-Anlagen, so weit kein gesetzlich begründeter Widerspruch von Privat-Personen dagegen erhoben worden, dem Ermessen der Landes-Polizei-Behörde überlassen bleibt; so hat die Königl. Regierung die Mittel in Händen, jenen Wunsch der Stände, so wie den damit in Verbindung gebrachten Vorschlag des Landtags-Kommissarii Herrn Ober-Präsidenten von Vincke wegen möglichster Beförderung der für auswärtigen Absatz bestimmten, so wie derjenigen neuen Mühlen, welche erweislich nach einer neuen vortheilhaften Construktion erbaut werden sollen, nach den Verhältnissen angemessen zu berücksichtigen.

Eine solche Berücksichtigung hat übrigens um so weniger Bedenken, als überhaupt die Absicht nicht dahin geht, daß die Landes-Polizei-Behörden bei der Prüfung des Bedürfnisses anderweiter Mühlen-Anlagen zu ängstlich verfahren.

Berlin, den 3. Februar 1827.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

117.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu N. N., dieselbe Angelegenheit betreffend.

Die Königl. Regierung kann in Bescheidung auf Ihren Bericht vom 22. v. M., in Betreff der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der neuen Mühlen-Anlagen in dortiger Provinz, nur auf dasjenige verwiesen werden, was der Regierung zu N. N. in dieser Beziehung unterm 3. d. M. eröffnet, und Ihr unter demselben dato nachrichtlich zugefertigt worden ist.

Wenn die Königl. Regierung übrigens bei dieser Gelegenheit anführt, daß es für das allgemeine Wohl von hoher Bedeutung wäre, die Entscheidung über die Zulässigkeit neuer Mühlen-Anlagen in den Händen der Landes-Polizei-Behörden zu belassen, und nicht an den Richter zu verweisen, da Fälle eintreten könnten, wo eine *neue* Mühlen-Anlage einer ganzen Umgegend zum Nachtheil gereichen, und doch von dem Richter nicht untersagt werden könne, weil die Widerspruchs-Berechtigten ihren Widerspruch nicht nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts gesetzlich zu begründen vermöchten; so ergiebt diese Aeußerung, daß die Königl. Regierung die Bestimmungen des allgemeinen Landrechts über die Anlegung neuer Mühlen nicht richtig aufgefaßt hat.

Denn die Königl. Regierung hat es in Händen, solchen Fällen, als diejenigen sind, die Sie hier erwähnt, d a d u r c h vorzubeugen, daß Sie alsdann nach §. 242. Thl. 2. Tit. 15. des allgemeinen Landrechts die landespolizeiliche Erlaubniß zur neuen Anlage versagt.

Die §. 239. l. c. bemerkte gerichtliche Entscheidung kann blos in den Fällen eintreten, wo die Königl. Regierung in l a n d e s p o l i z e i l i c h e r H i n s i c h t die Anlage gestatten zu müssen glaubt, gleichwohl aber ein Widerspruch gegen die neue Anlage erhoben wird.

Das von der Königl. Regierung aufgestellte Bedenken tritt also nicht ein.

Berlin, den 13. Februar 1827.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

118.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu N. N., die Anlegung neuer Windmühlen betreffend.

Der Königl. Regierung wird in der abschriftlichen Anlage eine Vorstellung des Mühlenmeisters N. N. vom 14. d. M., den von demselben nachgesuchten Consens zum Bau einer Bockwindmühle betreffend, mit dem Eröffnen zugefertigt, daß die von dem Bittsteller darin angezeigten Umstände, Falls solche richtig sein möchten, eine besondere Berücksichtigung verdienen werden. Denn wenn auch die Ertheilung von Concessionen zu Mühlen-Anlagen, sobald solche nach Emanirung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 23. Oktbr. v. J. auszufertigen sind, von der durch letztere getroffenen Bestimmung abhängig bleibt, dem Bittsteller auch allerdings entgegengestellt werden kann, daß er seine Einrichtungen zum Bau der Mühle nicht eher hätte treffen sollen, bis er die Concession erhalten; so scheint es doch, daß ihm unter den hier eintretenden Verhältnissen der erbetene Consens nicht ohne Härte zu versagen sein wird. Diesem kommt noch hinzu, daß einem Dritten aus der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 23. Oktbr. v. J. kein Widerspruchs-Recht gegen eine neue Mühlen-Anlage zusteht.

Wenn ferner die Königl. Regierung in Ihrer an die landräthliche Behörde in dieser Angelegenheit erlassenen Verfügung vom 8. v. M. als Abweisungsgrund anführt, daß das Bedürfniß zu der neuen Mühlen-Anlage nicht nachgewiesen sei, so befindet Sie sich hierbei in soweit

in einem Irrthume, als die mehrgedachte Kabinets-Ordre einen solchen Nachweis nicht verlangt, sondern bestimmt, daß die Concession zu einer Mühlen-Anlage zu verweigern sei, sobald die polizeiliche Ermittelung ergebe, daß die in der Gegend schon vorhandenen Mühlen hinreichten, um das Bedürfniß der Anwohner vollständig zu befriedigen.

Es kommt also im Allgemeinen immer nur darauf an, ob die Ermittelung ein Resultat dieser Art dargethan habe, und der Beweis muß nicht von dem Impetranten für das Dasein des Bedürfnisses gefordert werden, sondern gegen ihn vorliegen.

In Folge dessen wird nun in Betreff des vorliegenden Spezial-Falles die Königl. Regierung angewiesen, die Angaben des Bittstellers näher zu prüfen, und ihm demnächst entweder die erbetene Concession zu ertheilen, oder, wenn Sie etwa dennoch erhebliche Bedenken haben möchte, mit Einreichung der Verhandlungen zur weiteren Entscheidung zu berichten.

Berlin, den 25. März 1827.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

119.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu N. N., die Anlegung von Roßschrootmühlen zum ausschließlichen Betriebe eigener Brauereien betreffend.

Aus dem Bericht der Königl. Regierung vom 6. d. M., die von dem Braueigen N. N. beabsichtigte Anlage einer Roßschrootmühle zum alleinigen Betriebe seiner Brauerei betreffend, habe ich ersehen, daß das Regierungs-Collegium getheilter Meinung darüber gewesen ist, ob dem N. N. die gedachte Anlage mit Rücksicht auf die diesfällige Bestimmung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 23. Oktbr. v. J. zu gestatten sei oder nicht.

In Bescheidung hierauf stimme ich demjenigen Theile des Collegii bei, dessen Ansicht dahin gegangen ist, daß, wenn in jener Kabinets-Ordre Gutsbesitzer, Korporationen und Gemeinden, als zu Mühlen-Anlagen für den eigenen Bedarf berechtigt, aufgeführt sind, selbige nur beispielsweise benannt worden wären, und daß den Gewerbtreibenden in den Städten, wenn sie die Mühlen nur zum Bedarf ihrer Fabrikation benutzen, nicht aber fremdes Gemahl darin annehmen wollten, deren Anlage eben sowohl gestattet werden müsse, als einem Gutsbesitzer nicht verwehrt werden könne, eine Mühle zur Benutzung für den Betrieb seiner Debits-Brennerei und Brauerei anzulegen.

Ich authorisire daher die Königl. Regierung, dem N. N. die nachgesuchte Concession zu der in Rede stehenden Mühlen-Anlage zu ertheilen.

Berlin, den 23. März 1827.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

120.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu N. N., die Ausübung der Real-Schankberechtigungen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 12. v. M., die Beschwerde des N. N. über die ihm verweigerte Ausübung seiner Real-Schankberechtigung betreffend, hierdurch eröffnet, daß Ihre in dieser Beziehung erlassene Verfügung nicht aufrecht erhalten werden kann, da die früheren rechtsgültig erworbenen Gewerbe-Berechtigungen durch die Gesetzgebung von 1810 und 1811 nicht aufgehoben worden sind.

Eine solche Aufhebung ist durch die Bestimmung des §. 17. des Gewerbesteuer-Edikts vom 2. November 1810 nur Hinsichts der Exclusiv-Berechtigungen, als solcher, erfolgt.

Da nun dem N. N. auf den Grund eines landes-

herrlich bestätigten Privilegii die Schank-Berechtigung zusteht, so können hier die von der Königl. Regierung in Bezug genommenen Vorschriften des §. 133. des Edikts vom 7. Septbr. 1811 und des Circular-Rescripts vom 7. Januar 1823 wegen neuer Schank-Anlagen dem Bittsteller eben so wenig entgegengestellt werden, als der Umstand, daß er seither keinen Gebrauch von seinem Privilegio gemacht habe.

Es kommt hier vielmehr lediglich darauf an, ob der N. N. persönlich zum Betriebe des Gewerbes als Schankwirth qualificirt sei.

Da die Königl. Regierung in dieser Beziehung keine Einwendung gegen den N. N. aufgestellt hat, so wird Sie hierdurch angewiesen, die Beschwerde desselben zu erledigen.

Der N. N. ist hiernach dato beschieden worden.

Berlin, den 13. Januar 1827.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

121.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu N. N., die den Schankberechtigten zu ertheilende Erlaubniß, ihr Gewerbe in andern Lokalen fortsetzen zu dürfen, betreffend.

Die Königl. Regierung hat bei Erstattung Ihres Berichts vom 25. v. M. in Betreff der Beschwerde des Destillateurs N. N. über die ihm verweigerte Erlaubniß, seinen Liqueur-Schank in einem anderen Lokale fortsetzen zu dürfen, den Hauptpunkt, auf den es hierbei ankam, übersehen. Dies ist nemlich die Anwendung der Vorschrift zu 3. des Circular-Rescripts vom 7. Januar 1823, wornach in den Fällen, wo ein Schankwirth sein Gewerbe in einem anderen Hause fortsetzen will, die Versagung der polizeilichen Genehmigung nur durch einen aus der Lage der neuen

Wohnung und durch ein daraus sich etwa Hinsichts der Sicherheits- oder Ordnungs-Polizei ergebendes Bedenken, keineswegs aber durch einen aus einem anderen, namentlich aus dem polizeilichen Bedürfnisse des Schanks herzuleitenden Grunde motivirt werden kann.

Da nun der N. N, wie die Königl. Regierung selbst anzeigt, persönlich qualificirt und weder von dem Magistrat zu N. N., noch von der Königl. Regierung angegeben worden ist, daß dem Gesuche des Bittstellers ein lokales Hinderniß im Sinne der vorhin allegirten Vorschrift entgegenstehe, so erscheint die Beschwerde desselben begründet. Die in der Sache ergangenen Verfügungen des Magistrats und der Königl. Regierung können mithin nicht aufrecht erhalten werden.

Die Königl. Regierung wird vielmehr angewiesen, dem N. N. unverzüglich die Fortsetzung des Liqueur-Schanks in seiner neuen Wohnung zu gestatten, und fernern ähnlichen gegründeten Beschwerden vorzubeugen.

Diese Entscheidung ist übrigens dem Bittsteller von hier aus schon vorläufig bekannt gemacht worden.

Berlin, den 8. Februar 1827.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

122.

Extrakt aus dem Rescripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu N. N., die Ausübung der Real-Schankberechtigung und die Verhältnisse der Pächter von Communal- und Domanial-Schankhäusern betreffend.

Wenn im §. 17. des Gewerbesteuer-Edikts vom 2. November 1810 einer billigen Entschädigung der hypothekarischen Gewerbe-Berechtigungen gedacht worden, so hat der Gesetzgeber nur die Exclusiv-Berechtigungen im Auge gehabt, weil nur diese der Gewerbe-Freiheit ein

Hinderniß entgegenstellen, und einen Werth verloren haben, wofür Entschädigung zu leisten ist. Aus diesem Grunde ist auch nach den Bestimmungen des Gewerbe-Polizei-Edikts vom 7. September 1811, und der Deklaration vom 11. Juni 1822 die Ausschließlichkeit als eine unerläßliche Bedingung der Ablösungs-Fähigkeit der städtischen Real-Gewerbe-Gerechtigkeiten bezeichnet worden.

Was hiernächst die Behauptung der Königl. Regierung betrifft, daß dem Besitzer eines mit einer Real-Schankberechtigung versehenen Grundstücks nicht gehindert werden könne, wenn er sein Grundstück veräußern, die ihm einmal zugestandene Ausübung des Schank-Gewerbes in einem anderen Lokale fortzusetzen, so ist die Königl. Regierung hierbei im Irrthume, denn die Gewerbe-Befugniß ist mit dem Grundstücke verbunden, und durch den Verkäufer mit veräußert worden.

Will der Verkäufer das Schankgewerbe gleichwohl in einem anderen Lokale betreiben, so kann die Zulässigkeit seines Antrags nicht nach der Bestimmung zu 3 des Circular-Rescripts vom 7. Januar 1823, sondern nur nach den Vorschriften über neue Schank-Anlagen beurtheilt werden.

Das Nämliche findet Anwendung, wenn der Pächter einer Real-Schankstelle nach beendigter Pacht das Schankgewerbe anderweit betreiben will, so wie denn auch dieselbe Festsetzung rücksichtlich der Pächter von Communal- oder Domanial-Schankhäusern getroffen worden ist, welche ebenfalls nach Aufhebung des Pacht-Verhältnisses keinen Anspruch darauf machen können, ihr Gewerbe in anderen Lokalen fortzusetzen.

In den erwähnten Fällen sind resp. die Eigenthümer der Häuser, die Communen und der Domainen-Fiskus als die eigentlichen Gewerbtreibenden anzusehen, Namens deren die Pächter das Schankrecht ausüben.

Berlin, den 31. März 1827.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

123.

Bericht der Königl. Regierung zu N. N., die Anlegung von Kaffee-Wirthschaften, Speise-Anstalten, Restaurationen, Konditoreien ꝛc., in Verbindung mit Bier- und Branntweinschank, betreffend.

Es kommt in unserm Departement häufig der Fall vor, daß Personen, welchen aus polizeilichen Gründen wegen der großen Anzahl der Schankstellen eines Orts, die Erlaubniß zur Errichtung einer neuen Schankanlage verweigert werden muß, von den Kreis-Landräthen und Magistraten dennoch die Befugniß zum Betriebe eines Kaffeehauses, einer Konditorei, eines Speisehauses, einer Restauration oder ähnlicher Gewerbe erhalten, und alsdann diese Berechtigung allmählig zu gewöhnlichen Schankstellen ausdehnen, so daß eine jede Beschränkung und Beaufsichtigung völlig vereitelt und unausführbar wird. Auf der einen Seite scheinen uns folgende Gründe für die Ausübung des Schankes der Kaffetiers, Konditoren, Speisewirthe u. a. m. zu sprechen. Erstlich soll nach dem Gewerbe-Polizei-Edikte vom 7. Septbr. 1811 §. 65. seq. jeder kleinliche Gewerbe-Unterschiedweg fallen; zweitens werden alle vorgenannte Gewerbetreibende im §. 10. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 unter eben dieselbe Steuer-Klasse mit den Schänkern subsumirt, und endlich läßt sich das Gewerbe in Absicht einer bloßen Beschränkung auf den Kaffeeschank, die Konditorei, Bespeisung u. s. w. schon deshalb durchaus nicht kontrolliren und durchführen, weil alsdann doch wenigstens Bier und feinere Branntweine an die Besuchenden zu verschänken gestattet werden muß, und schon die Bestimmung, was eigentlich Liqueur und feiner Branntwein sein soll, schwierig genug, aber die Ueberführung eines Mißbrauchs völlig unmöglich, und mithin die Ausartung in ordinaire Schankstellen gar nicht zu verhindern ist.

Auf diese Weise entstehen nun auf der andern Seite

eine so große Anzahl solcher Anlagen, daß die Polizei-Behörde unmöglich dem Unfuge länger nachsehen kann, und Maaßregeln zur Abwendung ergreifen muß. Beispielsweise bestehen in N. N. mit 1472 Einwohnern anjetzt 43 Gast- und Schankhäuser und 16 Kaffetiers und Speisewirthe und 5 angebliche Konditoreien, also 64 eigentliche Schank-Etablissements; in elenden Dörfern findet man Konditoreien u. s. w.

In sofern daher nach unserm unvorgreiflichen Dafürhalten ein Unterschied in der Befugniß der mehrerwähnten Gewerbetreibenden nicht gestattet werden dürfte, scheint uns dennoch zur Begegnung offenbarer Mißbräuche nothwendig zu sein, daß diese Gewerbe nicht der beliebigen Bewerbung überlassen; vielmehr gerade so wie die Schank- und Gasthofs-Anlagen lediglich dem Ermessen der Polizei-Behörden nach Maaßgabe des §. 55. und 133. des Gewerbe-Polizei-Edikts vom 7. Septbr. 1811 unterworfen werden.

Indem Ew. Excellenz wir die Bestimmung hierüber ehrerbietig anheimstellen, bitten wir zugleich um die hohe Entscheidung der Frage ganz gehorsamst: ob ein bloßer Bierschänker ohne den Besitz einer Bierbrauerei auch dabei berechtigt ist, Branntwein zu verschänken, und die Ausdehnung seiner Befugniß dazu verlangen kann? Die verneinende Beantwortung dieser Frage scheint in der an die Königl. Regierung zu N. N. in der Beschwerdesache des Bürgers N. N. unterm 2. Septbr. 1823 erlassenen, und uns unterm 1. Oktbr. 1823 zugefertigten Verfügung analog zu liegen.

Uebrigens wird die den Magistraten und Kreislandräthen beigelegte Befugniß zur Ertheilung der Schank- und Gasthofs-Concessionen unverantwortlich gemißbraucht, und unsere Kontrolle deswegen wirkungslos gemacht, weil wir erst nach der bereits ertheilten Erlaubniß, welche alsdann vorschriftsmäßig nicht wieder ohne dreimalige Contravention abgenommen werden kann, bei Vorlegung der Gewerbe-Steuer-Listen Kenntniß von den neuen Anlagen erhalten. Diesem Mißbrauche der Behörden wissen

wir nicht anders zu begegnen, als daß wir diejenigen, welche sich eines solchen Ungebührnisses bereits schuldig gemacht haben, in der Maaßgabe unter Kontrolle nehmen, daß dieselben nicht ohne eine vorgängige Anfrage bei uns eine solche Erlaubniß ertheilen dürfen. Diese Anordnung scheint uns namentlich bei den Magistraten zu N. N. dringend nothwendig zu sein, weshalb wir um die hohe Genehmigung dazu nicht nur für die bezeichneten, sondern auch für alle ähnliche Fälle ganz gehorsamst bitten.

N. N., den 12. Februar 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

An
des Königl. wirklichen Geheimen Staats- und Ministers des Innern und der Polizei
Herrn v. Schuckmann
Excellenz
zu Berlin.

124.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu N. N., dieselbe Angelegenheit betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 12. d. M. die Mißbräuche betreffend, welche bei Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe derjenigen Gewerbe, mit denen der Ausschank von Getränken verknüpft ist, als der Kaffee-Wirthschaften, Speise-Anstalten, Restaurationen, Konditoreien ꝛc. seither statt gefunden haben, hierdurch eröffnet, daß es der von Ihr dieserhalb in Antrag gebrachten näheren Festsetzung, jene Gewerbe eben so, wie die Schank- und Gasthofs-Anlagen, lediglich dem Ermessen der Polizei-Behörden nach Maaßgabe der §. §. 55. und 133. des Gewerbe-Polizei-Edikts vom 7. Septbr. 1811 zu unterwerfen, nicht bedarf. Die gedachte Bestimmung ist nemlich schon durch die von der Königl. Regierung ganz übersehene Vorschrift des §. 131. des in Rede ste-

henden Edikts getroffen worden, indem darnach Gast- und Schankwirthe aller Art, folglich auch Speisewirthe, Kaffetiers, Restaurateurs und Konditoren, sobald letztere Schnaps, Liqueure oder andere Getränke gläserweise ausschänken, ihr Gewerbe nur auf den Grund eines polizeilichen Qualifikations-Attests betreiben dürfen. Hiernach ist auch bisher überall verfahren verfahren worden.

Das diesfällige Bedenken der Königl. Regierung erledigt sich also von selbst.

Uebrigens ist ein bloßer Bierschänker nicht berechtigt, auch Branntwein zu verschänken, da die polizeiliche Genehmigung zum Bierschank die Befugniß zum Branntwein-Schank nicht in sich schließt.

Eine solche Befugniß steht aber auch eben so wenig denjenigen Bierschänkern, welche eine Brauerei besitzen, zu, indem diese ebenfalls nur mit spezieller polizeilicher Erlaubniß Branntwein schänken dürfen.

Was endlich das von der Königl. Regierung am Schlusse Ihres vorliegenden Berichts erwähnte Verfahren betrifft, welches Sie Hinsichts derjenigen landräthlichen Behörden und Magistrate, die sich die oben gedachten Mißbräuche zu Schulden kommen lassen möchten, in Anwendung zu bringen beabsichtigt, so findet sich dagegen, soweit Sie solches für nothwendig hält, nichts zu erinnern, da jene Behörden Hinsichts der Polizei-Verwaltung die Organe der Regierungen sind. Wenn aber eine landräthliche Behörde oder ein Magistrat gegen die diesfällige Instruktion der Königl. Regierung dennoch eine Concession zu einer Schank-Anlage ertheilt haben möchte, so kann dies nur eine Disciplinar-Rüge gegen die Behörde, jedoch nicht die Wiedereinziehung der bereits von der gesetzlich competenten Behörde ertheilten Concession begründen.

Berlin, den 27. Februar 1827.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

125.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu N. N., daß mit Bier kein Hausirhandel statt finden könne.

Durch das Hausir-Regulativ vom 28. April 1824 sind bestimmtere Grundsätze über den Gewerbs-Betrieb im Umherziehen gesetzlich festgestellt, und diesen gemäß sollen, nachdem das mitunterzeichnete Ministerium des Innern bereits in der Verfügung vom 14. März 1825 ausgesprochen hat, daß Bier zu den Wochenmarkts-Artikeln nicht gehört, Gewerbscheine zum Handel mit Bier im Umherziehen gar nicht ausgefertigt werden.

Wenn die Königl. Regierung daher in Ihrem an das Ministerium des Innern erstatteten Berichte vom 6. v. M. darauf anträgt, hiervon auf den Grund des §. 16. des Regulativs abermals Ausnahmen zu gestatten, und Sie zu ermächtigen, den Bierfabrikanten Gewerbescheine zum Vertriebe ihres Fabrikats im Umherziehen ertheilen zu dürfen, so fehlt es hierzu an hinlänglicher Veranlassung. Was die Königl. Regierung dieserhalb in Ihrem Berichte anführt, weiset örtliche Verhältnisse und Bedürfnisse, aus denen der gedachte §. 16. eine Erweiterung der Hausir-Befugnisse gestattet, nicht nach; denn die nemlichen Gründe würden überall von den Inhabern der Brauereien mit demselben Rechte in Bezug genommen werden können; und so wenig ihnen verwehrt werden mag, ihren Kunden das bestellte Bier zuzuführen, so wenig läßt sich doch die Nothwendigkeit zugeben: daß sie im Umherziehen auch neue Kunden aufsuchen, oder, die Sache bestimmter zu bezeichnen, Bier im Umherziehen feil bieten müßten.

Der Antrag der Königl. Regierung kann daher nur, wie hierdurch geschieht, als nicht zur Gewährung geeignet, zurückgewiesen werden.

Berlin, den 3. Januar 1827.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Schuckmann.

Der Minister der Finanzen. v. Motz.

126.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu N. N., dieselbe Angelegenheit betreffend.

Die unterzeichneten Ministerien können aus dem Berichte der Königl. Regierung vom 31. v. M., worin Sie Ihren früheren Antrag wegen Gestattung des Hausirhandels mit Bier im dortigen Departement wiederholt hat, keine Veranlassung nehmen, von der dieserhalb unterm 3. v. M. an Sie erlassenen Verfügung abzugehen, Sie vielmehr nur darauf zurückweisen, da die von Ihr angezeigten örtlichen und gewerblichen Verhältnisse, welche nach Ihrer Meinung die Gestattung jenes Handels in dortiger Provinz wünschenswerth machen, mehr oder weniger in den übrigen Regierungs-Bezirken ebenfalls zu berücksichtigen sein würden.

Sobald kein Hausirhandel mit Bier weiter Statt findet, wird sich übrigens der Verkehr mit diesem Getränke in Ihrem Departement ganz von selbst so reguliren, wie er sich in anderen Gegenden längst regulirt hat, daß sich nemlich die Consumenten ihren Bier-Bedarf unmittelbar oder mittelbar durch Bestellung bei den Brauerei-Besitzern verschaffen.

Berlin, den 14. Februar 1827.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Schuckmann.

Der Minister der Finanzen. v. Motz.

H.

Bau-Polizei.

127.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Cöslin, den Auseinanderbau ländlicher Gebäude betreffend.

Aus Anlaß der von der Königl. Regierung, zur Erinnerung an die wegen des Auseinanderbaues ländlicher Gebäude bestehenden allgemeinen polizeilichen Vorschriften, unterm 8. August d. J. erlassenen Bekanntmachung *), hat die Neumärkische Communal-Landtags-Versammlung, besage des hier vorgelegten Beschlusses vom 23. v. M. in Bezug auf die zum Bezirke der Königl. Regierung gelegten und dem Neumärkischen Feuer-Sozietäts-Verbande angehörigen Kreise Dramburg und Schievelbein, um deswillen Bemerkungen aufzustellen nöthig gefunden, weil die bei dem neuen Neumärkischen Land-Feuer-Sozietäts-Reglement, vom 29. August v. J. befindliche Feuer-Ordnung §. 1. in Verbindung mit dem §. 12. des Reglements, abweichend von der in jenem Publikando hinsichtlich der nothwendigen Entfernung ertheilten Anordnung, die Bedingung der Aufnahme dahin festsetzt, daß alle neue Gebäude, welche mit Stroh, Rohr oder Schindeln gedeckt werden, in der Regel, wo es die Lokalität zuläßt, wenigstens Sechszig Fuß von anderen Gebäuden entfernt, bei geringerer Entfernung aber jeden Falls mit Ziegel-Bedachung versehen sein sollen.

Die Königl. Regierung wird hievon in Kenntniß gesetzt, damit Sie zur Vermeidung etwaniger Mißverständnisse die Eingesessenen der gedachten beiden Kreise darauf noch besonders aufmerksam machen möge.

Berlin, den 15. December 1826.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

*) Jahrg. 1826, 3tes Heft, S. 821.

128.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Arnsberg, die zwangsweise Abtretung des Grundeigenthums zu Bauplätzen in den übernommenen ehemaligen Großherzoglichen Hessischen Landestheilen betreffend.

Der Königl. Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 15. December v. J.,

die fortdauernde Gültigkeit des Großherzoglich Hessischen im Herzogthum Westphalen unterm 3. Mai 1803 eingeführten Gesetzes vom 29. Juli 1791 über zwangsweise Abtretung des Grundeigenthums zu Bauplätzen betreffend,

hiermit, daß ich mit dem Königl. Hofgerichte und mit der auf dem vorliegenden Berichte bemerkten Meinung des wirklichen Geheimen Raths, Herrn Ober-Präsidenten von Vincke dahin einverstanden bin, daß der in Rede stehenden Großherzoglich Hessischen Verordnung durch das Allgemeine Landrecht derogirt worden ist.

Die Königl. Regierung erhält demnach hiermit die Anweisung, Sich forthin in der fraglichen Materie lediglich nach dem letzteren zu richten, und die schon von Ihr provisorisch danach instruirten Landräthe definitive dazu anzuweisen.

Eine Communikation mit dem Königl. Justiz-Ministerio halte ich, da ich die Sache nicht zweifelhaft finde, nicht nöthig; jedoch hat die Königl. Regierung von diesem Rescripte dem Königl. Ober-Landesgerichte Nachricht zu geben.

Berlin, den 9. Februar 1827.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

129.

Publikandum der Königl. Regierung zu Erfurt, ein Mittel wider den Mauer- und Holzschwamm betreffend.

Zur Vertilgung des den Gebäuden höchst nachtheiligen Mauer- und Holzschwammes, ist in dem Gebäude der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin nachstehendes, sehr wohlfeile Mittel mit dem besten Erfolge angewendet worden, daher wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Dies Mittel besteht in einer Auflösung von einem Gewichttheil Eisenvitriol — sogenanntes Kupferwasser — und sechs Gewichttheilen Wasser, womit die vom Schwamm ergriffenen Stellen mit einem Pinsel überstrichen werden. Dieser Ueberstrich wird nach dem Trocknen so oft wiederholt, bis alle Schwämme verschwunden sind, die, einmal vertilgt, sich nie aufs Neue erzeugen.

Erfurt, den 2. April 1827.

Königl. Preuß. Regierung.

IX.

Medizinal-Wesen.

130.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen und Medizinal-Kollegien, die Communikationen der Gerichte mit letztern betreffend.

Durch die Circular-Verfügung vom 27. März v. J. ist bestimmt, daß die durch die Verordnung vom 19. Mai 1818, untersagte unmittelbare Correspondenz zwischen den Medizinal-Kollegien und den Gerichten in den hierzu ge-

eigneten Fällen, wo über ärztliche oder wundärztliche Gegenstände eine Communikation mit der obern Medizinal-Behörde vorkommen kann, wieder eintreten solle. Hiernach hat auch das Königl. Justiz-Ministerium unterm 21. April pr. an die Justiz-Behörden das Erforderliche verfügt. Diese Anordnung ist jedoch nach einigen bei dem Ministerio eingegangenen Anzeigen von mehreren Gerichts-Behörden in der Art mißverstanden worden, daß dieselben nicht blos, wenn sie eines Gutachtens über ärztliche oder wundärztliche Gegenstände von den Medizinal-Kollegien bedürfen, mit den Letzteren communiciren, sondern alle Obduktions-Verhandlungen, welche sie nach der Verordnung der obersten Justiz-Behörde vom 28. Septbr. 1813 den Regierungen in der Absicht mitzutheilen gehalten sind, um diesen Gelegenheit zu geben, die Obducenten zu mehrerer Sorgfalt bei ihren gerichtlichen Verrichtungen und Gutachten anzuhalten, und sonstige Anordnungen aus dem Ressort der Medizinal-Polizei zu treffen, den Medizinal-Kollegien zugehen lassen.

Auf die hierdurch veranlaßte Communikation mit dem Königl. Justiz-Ministerio hat dasselbe unterm 29. Decbr. v. J. an das hiesige Kammergericht eine Deklaration des Rescripts vom 21. April pr. erlassen, welche namentlich die Weisung enthält, daß die Communikation der Gerichte mit den Medizinal-Collegien sich lediglich auf diejenigen Fälle beschränke, in welchen das technisch-wissenschaftliche Gutachten der obersten wissenschaftlichen Medizinal-Behörde der Provinz einzuziehen sei, daß es aber im Uebrigen ganz bei der unterm 28. Septbr. 1813 den Justiz-Behörden ertheilten Vorschrift verbleibe, wonach die über Obduktionen und über Gemüths-Zustands-Untersuchungen aufgenommenen Verhandlungen, ingleichen die erstatteten ärztlichen Gutachten nach wie vor der betreffenden Regierung abschriftlich mitzutheilen seien.

Der Königl. Regierung (dem Königl. Medizinal-Kollegium) wird diese Verfügung des Königl. Justiz-Ministerii, welche durch die von Kamptzschen Jahrbücher zur Kenntniß der übrigen Landes-Justiz-Kollegien gebracht

werden wird, hierdurch nachrichtlich und zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 16. Januar 1827.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

131.

Rescript der Königl. Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu N. N., die Nichterhöhung der den Impfärzten bewilligten Diäten und Wagenmiethe betreffend.

Dem Antrage der Königl. Regierung im Berichte vom 7. Decbr. v. J., den Kreis-Medizinal-Personen bei Reisen in Impfungs-Angelegenheiten, statt der ihnen bereits zugestandenen Wagenmiethe von 10 Sgr. täglich, 20 Sgr. zu bewilligen, kann nicht deferirt werden.

Das Impf-Geschäft ist kein rein polizeiliches; es gehört der curativen Praxis zugleich an. Demnach können aus den Diäten-Reglements keine Ansprüche auf jenen höheren Satz hergeleitet werden; vielmehr gehören die Bewilligungen wegen der den Impfärzten aus Staats-Fonds zu zahlenden Diäten zu den Vergünstigungen, welche aus schonenden Rücksichten gegen diejenigen nachgelassen sind, denen die Remuneration der Impfärzte eigentlich obliegt.

Es muß darauf Bedacht genommen werden, dieselben nach und nach, wie die Lokal-Verhältnisse erlauben, wiederum einzustellen, und es ist demnach nicht rathsam, jenen Bewilligungen eine noch größere Ausdehnung zu geben, als sie bisher schon gehabt haben.

Berlin, den 16. Februar 1827.

Der Minister der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

132.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Liegnitz, die Kosten-Beschaffung für den Gebrauch der Belladonna in Scharlachfieber-Epidemien betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihre Anfrage im Berichte vom 13. d. M. zu erkennen gegeben, daß die Kosten, welche bei ausbrechenden Scharlachfieber-Epidemien durch Anwendung der Belladonna als Schutzmittel erwachsen, im Falle des Unvermögens der betreffenden Gemeinden, zwar aus dem Fonds zu allgemeinen polizeilichen Zwecken werden bewilligt werden, solche jedoch in jedem speciellen Falle zur Genehmigung der Ausgabe anzuzeigen sind.

Berlin, den 23. Januar 1827.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

133.

Publikandum der Königl. Regierung in Magdeburg, die Verschreibung innerlicher Medikamente und die Vigilanz auf Medizinal-Polizei-Kontraventionen betreffend.

Da die im Königl. Medizinal-Edikt vom 27. Septbr. 1725 Seite 28. No. 5. enthaltene Vorschrift, wonach „die Apotheker keine innerlichen Medikamente, so nicht von approbirten Medizis verschrieben worden, verfertigen und abfolgen lassen sollen“ durch spätere in Bezug hierauf höheren Orts erlassene Bestimmungen, gewisse der gegenwärtigen veränderten Verfassung des Medizinalwesens mehr entsprechende Modifikationen erlitten hat, so wird dieselbe in Gemäßheit des bei uns eingegangenen Rescripts des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 21. Novbr. a. c. hiermit dahin deklarirt;

es ist den gegenwärtig bestehenden Einrichtungen zu Folge, den Chirurgen sowohl 1ster als 2ter Klasse verstattet, innere Arzneien zur Behandlung äußerer Krankheiten zu verordnen. Da nun aber die Apotheker aus dem Rezepte unmöglich beurtheilen können, ob die darin verschriebenen inneren Arzneien die Heilung innerer oder äußerer Krankheiten bezwecken, so ist die oben allegirte Vorschrift dahin auszudehnen, daß die Apotheker befugt und verpflichtet sind, innere Arzneien ohne Weiteres eben sowohl auch auf Rezepte verabfolgen zu lassen, die von approbirten Chirurgen 1ster und 2ter Klasse verschrieben worden sind. Uebrigens bleibt es, was die Behandlung innerer Krankheiten Seitens der Chirurgen betrifft, bei den hierüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Indem wir dieses zur Nachachtung bekannt machen, sehen wir uns zugleich veranlaßt, um den mannigfachen noch immer so häufig vorkommenden Medizinal-Polizei-Kontraventionen Einhalt zu thun, nicht allein sämmtliche Medizinal-Polizei-Beamte, sondern überhaupt auch sämmtliche Orts-Polizei-Behörden unsers Departements aufzufordern, über die Beachtung der bestehenden medizinisch-polizeilichen Vorschriften ohne Ausnahme mit aller Strenge zu wachen, und einen jeden, der sich eine Uebertretung derselben zu Schulden kommen läßt, nach Anweisung unserer Bekanntmachung vom 7. Novbr. d. J. (Amtsblatt Jahrg. 1826 S. 377.) sofort zur Verantwortung und eventualiter zur Bestrafung zu ziehen. Von dem Resultate einer jeden vorkommenden Untersuchung der Art, ist der betreffende Kreisphysikus in Kenntniß zu setzen, und von diesen hierüber in den einzureichenden Sanitätsberichten an uns Anzeige zu machen.

Magdeburg, den 31. December 1826.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

134.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Danzig, und abschriftlich an diejenige zu Bromberg, die Fabrikation des sogenannten Danziger Goldwassers betreffend.

Da nach dem, aus Veranlassung des anliegenden Regierungs-Berichts, durch das Königl. Ministerium der ꝛc. Medizinal-Angelegenheiten erforderten Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen, der Zusatz unächten Blattgoldes zum sogenannten Danziger Goldwasser gefährlich ist, so erhält die Königl. Regierung, nach dem Vorschlage der gedachten Deputation, hierdurch den Auftrag, die Beimischung des Blattgoldes zu dem sogenannten Goldwasser durch eine öffentliche Bekanntmachung um so mehr allgemein zu verbieten, als der Zusatz an sich ganz überflüssig, auch nicht zu unterscheiden und schwer zu kontrolliren ist, ob ächtes oder unächtes Blattgold beigemischt worden, und ähnliche Verbote bereits in andern Staaten ergangen sind.

Berlin, den 2. März 1827.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

135.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Ansetzung der Kreis-Thierärzte betreffend.

Die Königl. Regierung wird hierdurch angewiesen, bei Ansetzung eines Kreis-Thierarztes im dortigen Regierungsorte und dessen Umgebung darauf zu sehen, daß nur ein solches Individuum dazu ausersehen werde, welches Hoffnung giebt, sich durch freiwillige Leistungen, welche die

Fähigkeit höhere Aufgaben der Wissenschaft zu fassen und zu behandeln, auch den weitern Umfang der dazu erforderlichen Kenntnisse darthun — zum Departements-Thierarzt zu qualifiziren, und zu diesem Behuf immer zuvörderst die Belehrung des Ministerii darüber einzuholen, welchem die Zöglinge der hiesigen Thierarzneischule genauer bekannt sind. Einem solchen anzustellenden Kreis-Thierarzt muß überdies eröffnet werden, daß, wenn er sich innerhalb sechs Jahren nicht die obengedachte Qualifikation erwirbt, er sich in einen andern Kreis versetzen lassen müsse.

Berlin, den 30. Januar 1827.

Ministeriam der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

136.

Publikandum der Königl. Regierung zu Cölln, die Fuhrkosten-Entschädigung der Kreis-Chirurgen und Kreis-Thierärzte betreffend.

Da die Kreis-Chirurgen und Kreis-Thierärzte zu denjenigen Beamten gehören, welchen bei ihren kommissarischen Dienstreisen nur die Vergütung für ordinaire oder Personen-Post bewilligt werden soll, solche jedoch für den Zweck ihrer Reisen selten benutzt werden kann, überdies nur wenige sich an Orten befinden, wo sie Extrapost- oder Miethsfuhren haben können, so setzen wir für solche Fälle, wo der ordinaire Postkours nicht benutzt werden kann, zur Vermeidung größerer Weitläuftigkeit, mit Bezug auf §. 12. des Regulativs vom 28. Juni 1825, nach zuvörderst eingeholter Genehmigung des Königl. Hohen Ministerii der Medizinal-Angelegenheiten fest, daß die besagten Medizinal-Beamten bei ihren Dienstreisen in polizeilichen Aufträgen außer den Diäten, an Fuhrkosten 20 Sgr. für die Meile liquidiren können, wobei für Chausseegeld und alle

andere Auslagen nichts gefordert, Hin- und Herreise aber besonders berechnet werden kann.

Cölln, den 24. Februar 1827.

Königl. Regierung.

137.

Rescript der Königl. Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern, an die Königl. Regierung zu Posen, die Gestattung des Ablederns der am Rotze getödteten Pferde betreffend.

Das dortige Königl. Medizinal-Kollegium hat in dem von der Königl. Regierung mittelst Berichts vom 11. v. M. eingereichten Gutachten ganz richtig geurtheilt, daß kein Grund vorhanden sei, das Abledern der am Rotze getödteten Pferde zu untersagen. Seit mehr als 30 Jahren werden über 60 rotzige Pferde jährlich auf hiesiger Thierarzneischule geschlachtet, woran 60 bis 80 Schüler in jedem Winter anatomische Präparate machen, und sich viele dabei aus Ungeschicklichkeit verwunden. Dessen ungeachtet ist noch nie eine Ansteckung erfolgt, die irgend eine Milzbrand-Form erzeugt hätte. Auch ist nie ein Wärter der rotzigen Pferde auf eine Art krank geworden, daß man auf eine Ansteckung mit Rotzgift hätte schließen können, obgleich viele derselben bei den zu verschiedenen Zeiten angestellten Kur-Versuchen sich sehr mit Rotzgift haben verunreinigen müssen. Zu der Zeit aber als der Stallbediente Rennspies, dessen tödtliche Krankheitsgeschichte in dem Gutachten des Königl. Medizinal-Kollegii erwähnt wird, die rotzigen Pferde gewartet hat, sind dergleichen Heilversuche nicht veranstaltet worden, und es ist ohne Nachweisung eines Causal-Verhältnisses von einigen Aerzten willkürlich angenommen worden, daß die tödtliche Brand-Rose bei ihm durch Ansteckung mit Rotzgift entstanden sei. Mit noch weniger Kritik ist die von dem Königl. Medizi-

nal-Rath Dr. Remer zu Breslau erzählte Krankheits-Geschichte aufgenommen, beschrieben und verbreitet worden.

Bis dahin, daß eine gefährliche Ansteckung der Menschen durch Rotzgift gehörig durch Thatsachen erwiesen sein wird, bedarf es keines Verbots des Ablederns rotziger Pferde, wenn diese nicht etwa am Milzbrande oder am ansteckenden Typhus zugleich erkrankt und gefallen sind.

Berlin, den 14. Januar 1827.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

138.

Publikandum der Königl. Regierung zu Münster, den Milzbrand beim Rindvieh betreffend.

Der Milzbrand beim Rindvieh, über dessen Schädlichkeit für Thiere und Menschen die öffentlichen Blätter binnen Kurzem so häufige Beispiele mitgetheilt haben, hat sich leider jetzt auch in unserem Verwaltungs-Bezirke in seiner ganzen Gefährlichkeit gezeigt, indem zu Stromberg nicht nur bereits mehrere Kühe und ein Pferd, welches zum Fortschaffen zweier gefallener Kühe gebraucht worden, am Milzbrande gefallen sind; sondern auch ein Schwein, welches das Blut von einer milzbrandigen Kuh genossen, krepirt; und selbst ein Einwohner von Stromberg an den Folgen naher Berührung mit einem solchen Thiere gestorben ist.

Wir nehmen aus diesem traurigen Vorfalle Veranlassung, Folgendes über die in Rede stehende Krankheit zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Der Milzbrand, auch jäher Umfall, fliehender Brand, fliegendes Feuer, Krobunkel, gelber Schleim, gelbe Geschwulst, Sommerseuche, Milzseuche ꝛc. genannt, bildet sich am häufigsten in den Monaten Juni, Juli und August

aus, besonders bei anhaltender trockener Hitze, bei Mangel an kühlem Trinkwasser, und schattiger Weide, durch erhitzendes Treiben nach entfernter Hütung und bei starker anstrengender Arbeit in der heißen Tageszeit; sie befällt gewöhnlich die stärksten, gesundesten Thiere, die noch kurz vorher gut gefressen und wiederkäut haben, plötzlich. Die eigenthümlichen Kennzeichen dieser Krankheit sind: schäumendes Maul der Thiere, rothe mit Blut unterlaufene entzündete Augen, Lahmen auf den Vorderfüßen, Beulen und Geschwülste, vorzüglich am Halse, in der Lendengegend, und an der inneren Seite der Schenkel; plötzliches Erkranken und äußerst schnelles Krepiren. Wo sich diese Kennzeichen bei den Thieren einstellen, ist in der Regel auf Wirkung anzuwendender Mittel nicht zu rechnen, wegen des gewöhnlich sehr rasch erfolgenden Todes; und nur wo die Krankheit einen langsamern Gang annimmt, ist häufiges Schwemmen in fließenden, oder Begießen mit kaltem Wasser, Auflegen von nassen Decken bis zur gänzlichen Durchnässung der Haut, (bei starken Thieren unter Anwendung großer Vorsicht) Salztränke aus zwei starke Hände voll Kochsalz mit einem Quart Kleyen- oder Mehl-Trank, bei gutem frischen saftigen Futter in einem kühlen Stalle, oder auf schattigen Grasboden von guter Wirkung; (Blutlässe sind, obgleich diese auch öfters einen guten Erfolg haben, nicht anzurathen, da die Berührung des Blutes dem damit beschäftigten Menschen sehr leicht gefährlich, ja tödtlich werden kann) und endlich giebt man innerhalb 24 Stunden, nach Verschiedenheit der Stärke des kranken Thieres, diesem ein bis zwei Loth koncentirter Salz- oder auch Schwefelsäure auf acht Quart Kleyentrank zum allmähligen, alle drei Stunden zu wiederholenden Eingießen, oder unter das Trinkwasser gemischt, und läßt am Triel, jedoch mit größter Vorsicht, ein Haarseil ziehen.

Bei zurückbleibender Schwäche ist demnächst eine Latwerge aus grobgestoßenen Wacholderbeeren 1 Pfd.
— — — Wermuthkraut,
— — — Kalmus,
— — — Enzian-Wurzel, von jedem ½ Pfd.

mit Syrup oder Leinsaamen-Oel und Wasser bereitet, zu einem Hühner-Ey groß, täglich dreimal auf die Zunge gestrichen, wohlthätig. Hauptsächlich bleibt aber die Vorbauung wider diese Krankheit zu empfehlen; und besteht 1) in Veränderung der Futterung oder der Hütung, welche den Ausbruch der Thierkrankheiten mithin auch des Milzbrandes am schnellsten verhindert; 2) tägliches mehrmaliges Schwemmen der Thiere, oder wo es an Gelegenheit dazu fehlt, das öftere Begießen und Waschen mit kaltem Wasser; 3) Beschaffung einer kühlen luftigen Stallung oder schattigen Hütung; 4) Vermeidung sandiger und staubiger Wege beim Treiben des Viehes nach entfernte Hütungen; 5) täglicher Darreichung eines durch Vitriol-Oel angenehm säuerlich gemachten Trankes, besonders da wo es an dem nöthigen Trinkwasser fehlt; 6) bei sich äußernder Hartleibigkeit und Neigung zur Verstopfung der Thiere, ein Salztrank, der dem erwachsenen Viehe aus einer großen Hand voll Küchensalz, in Kleiewasser aufgelöst, (bei jungen Vieh nur zur Hälfte zu geben) bereitet wird.

Jeder Viehbesitzer, der diese Krankheit an seinem Viehe wahrnimmt, ist gesetzlich verpflichtet, diese, so wie jede sich äußernde Vieh-Krankheit unverzüglich der ihm zunächst vorgesetzten Polizei-Behörde anzuzeigen, damit unter deren Aufsicht und Leitung die nöthigen Anordnungen zur sachverständigen Untersuchung, zur Absonderung der kranken Thiere von den gesunden, und nöthigen Falls der erforderlichen Sperrungen der Ortschaften, so wie auch wegen des Vergrabens der am Milzbrande gefallenen Thiere mit Haut und Haaren, getroffen werden können. Seiner Seits muß auch der Viehbesitzer bei der leisesten Ahndung vom Vorhandensein des Milzbrandes unter seinem Viehe, das verdächtige Thier in einen besondern Stall, oder in Ermangelung eines solchen, an einen schattigen Grasplatz abgesondert aufstellen. Das erkrankte Thier darf weder geschlachtet und gegessen, noch die Milch von demselben, oder irgend ein anderer Theil genossen oder gebraucht werden; da dies die nachtheiligsten Folgen für die menschliche Ge-

sundheit zur Folge haben kann, und leider schon öfter gehabt hat. Das am Milzbrande krepirte Vieh darf weder geöffnet noch abgedeckt werden, sondern muß unter Fernhaltung aller Schweine, Hunde und allen Federviehs, so viel wie irgend möglich, in der Nähe des Ortes wo dasselbe gefallen ist, wenigstens 4 bis 6 Fuß tief mit Haut und Haaren eingescharrt werden. Jeder Kontraventionsfall wird mit 5 bis 40 Rthlr. oder verhältnißmäßigem Gefängnisse bestraft werden.

Ganz besondere Vorsicht ist bei Behandlung des erkrankten, und Einscharrung des krepirten milzbrandigen Viehes anzuwenden. Das Eingießen der Arzneien ist mit aller möglichen Vorsicht, und nur von solchen Personen zu verrichten, welche weder Verletzungen, Pusteln, Geschwüre, noch Folgen kürzlich erlittener Quetschungen, oder nicht längst gebildete Narben an den Händen haben, weil die Aufnahme des bösartigen Milzbrandgiftes an solchen Stellen sehr leicht geschieht; und schon mehrere Personen ein Opfer ihrer Unvorsichtigkeit geworden sind. Auch ist aus eben diesem Grunde jedes Bespritzen bloßer Theile, besonders des Gesichts, mit Blut, Geifer, Eiter der Beulen, Milch und anderen Feuchtigkeiten der Thiere, auf das sorgfältigste zu vermeiden. Sollte aber aller Vorsicht ungeachtet Jemand das Unglück haben angesteckt zu werden, und (am häufigsten kurz nach der Behandlung erkrankter Thiere, manchmal auch später) an einem mit dem kranken Thiere in nahe Berührung gekommenen Theile seines Körpers blaue schmerzhafte Blasen (Brandblasen, Korbunkeln) mit heftiger entzündlicher Anschwellung dieses Theiles wahrnehmen: so fordert es die Pflicht der Selbsterhaltung, und die eines Jeden, dem dieses Ereigniß bekannt wird, die schnellste und zweckmäßigste ärztliche Hülfe zu suchen, denn es gilt dann allemal das Leben dieses Menschen, wo die Hülfe nicht schnell und der Arzt nicht früh genug herbeigeschafft werden kann, und doch wird leider der Angesteckte nicht immer vom Tode zu retten sein. Man vermeide daher jede Gelegenheit zur Ansteckung.

Es sind auch in neuerer Zeit mehrere Fälle bekannt

geworden, wo Menschen an dem Stiche von Fliegen und Insekten, welche das Gift wahrscheinlich von am Milzbrande erkrankten Thieren aufgenommen hatten, schwer erkrankt sind. Die Folgen eines solchen Stiches sind sofortiges schmerzhaftes außerordentlich starkes Aufschwellen des verletzten Gliedes, und erheischen die schleunigste Hülfe eines geschickten Arztes. Umschläge von kalten Molken, von Schnee, oder brauner Butter lindern einstweilen den Schmerz, sind aber nichts weniger als ausreichend, besonders wenn der Stich eine Ader getroffen hat. Schließlich werden alle Polizei-Behörden angewiesen, streng darauf zu halten, daß die am Milzbrande gefallenen Thiere sofort vorschriftsmäßig verscharrt werden, und mit aller Strenge darauf zu wachen, daß keine am Milzbrande erkrankten Thiere geschlachtet und genossen werden. In den Städten muß hauptsächlich in heißer und dürrer Jahreszeit mit besonderer Wachsamkeit auf diejenigen vigilirt werden, welche frevelhaft und gewissenlos genug sein könnten, das Fleisch von geschlachtetem milzbrandigen Viehe feil zu bieten. Wer sich auf dem Lande oder in den Städten eines solchen Frevels schuldig macht, wird mit Verurtheilung zu einer Geldstrafe von 10 bis 100 Rthlr. und nach Umständen mit dem Verbote sein Gewerbe fortzusetzen, bestraft werden.

Münster, den 21. September 1826.

Königl. Regierung.

X.

Militair-Sachen.

139.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, die Unwürdigkeit zum Eintritt in den Militairdienst betreffend.

Ich ertheile auf Ihren Bericht vom 24. Novbr. v. J. den im §. 30. der Instruktion vom 13. April 1825 enthaltenen Bestimmungen, wegen der als unwürdig vom

Militairdienst auszuschließenden Individuen hierdurch Gesetzeskraft; jedoch mit der Maaßgabe, daß der Verlust der National-Kokarde nur für seine Dauer die Einstellungsfähigkeit aufhebt, und solche nach Wiedererlangung der National-Kokarde dergestalt wieder eintritt, daß der verurtheilt gewesene, zur Ableistung der Dienstpflicht vorzugsweise heranzuziehen ist.

Berlin, den 13. Januar 1827.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister v. Schuckmann
und v. Hake.

140.

Publikandum der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O., den freiwilligen Militairdienst betreffend.

In Erwägung, daß es für Militairpflichtige, welche auf die Vergünstigung des freiwilligen Eintritts in das stehende Heer Anspruch machen, von Wichtigkeit ist, die diesfälligen Bedingungen zu kennen, um nicht durch Vernachläßigung der gesetzlichen Vorschriften sich dieser Vergünstigung selbst zu berauben, finden wir uns veranlaßt, nachstehende Zusammenstellung der dieserhalb ergangenen Gesetze und Rescripte über die Bedingnisse des freiwilligen Eintritts in das Heer, obgleich sie einzeln schon bekannt gemacht sind, nochmals zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der freiwillige Eintritt in das stehende Heer darf im Allgemeinen:

A. Als Kombattant, und zwar
   I. zur Erfüllung der dreijährigen Dienstzeit, oder
   II. zur Erfüllung der für besondere Fälle nachgegebenen einjährigen Dienstzeit,
B. als Chirurgus,
C. als Kurschmidt oder Thierarzt erfolgen.

Ad. A. I. Freiwillige dreijährige Dienstzeit als Kombattant.

1) Jedem jungen Mann, der körperlich und geistig zum

Kriegsdienst befähigt ist, und der sich sittlich, gut und tadellos aufgeführt hat, steht vom vollendeten 17ten bis zum 20sten Lebens-Jahre das Recht zu, freiwillig bei einem Truppentheile einzutreten, und sich die Waffengattung und die Abtheilung der Linientruppen zu wählen, bei welcher er dienen will, in sofern er für dieselbe geeignet befunden wird.

2) Wer von diesem Rechte Gebrauch zu machen beabsichtigt, hat zuvörderst dem Landrath des Kreises davon eine nachrichtliche Anzeige zu machen, und sich von demselben eine Bescheinigung über diese geschehene Anzeige zu erbitten.

3) Sodann hat der junge Mann sich bei dem Kommandeur des Regiments oder Bataillons zu melden, bei welchem er als Freiwilliger einzutreten wünscht.

4) Bei dieser Nachsuchung muß überreicht werden:
   a. der Erlaubnißschein der Eltern oder des Vormundes zum Eintritt selbst,
   b. die vorgedachte Bescheinigung des Landraths,
   c. ein Attest des Landraths darüber, daß er sich ordentlich geführt und keine entehrende Strafe erlitten habe.

5) Sobald die Annahme von Seiten des Truppentheils statt gefunden hat, soll der Freiwillige seiner Landräthl. Behörde Nachricht von der erfolgten Einstellung geben, damit dieserhalb der nöthige Vermerk in der Stammrolle gemacht werden kann. Nach höherer Anordnung giebt außerdem die annehmende Militair-Behörde dem betreffenden Landrath von der geschehenen Einstellung Nachricht.

6) In der Periode vom 15. Juli bis Ende Oktober jeden Jahres ist die Annahme von Freiwilligen auf dreijährige Dienstzeit nicht gestattet.

7) Hinsichts der zum Kriegsdienst verpflichteten Leute gilt hiernach die Regel, daß die Anmeldung zum freiwilligen Kriegsdienst vor dem Antritt des 20sten Jahres geschehen muß, indeß steht auch solchen Individuen, welche nach Erreichung des 20sten Lebens-Jah-

res von der Reihefolge der Aushebung nicht betroffen, und also im gewöhnlichen Wege nicht zur Einstellung gekommen sind, vorausgesetzt, daß sie nicht selbst ihre Uebergehung veranlaßt haben, frei, sich zur Ableistung ihrer Militairpflicht als Freiwillige auf 3 Jahre zu melden.

Ad A. II. Freiwillige einjährige Dienstzeit als Kombattant.

8) Die Annahme von Freiwilligen auf einjährige Dienstzeit ist zunächst für diejenigen jungen Leute nachgegeben, welche sich den Wissenschaften oder Künsten und einer höhern Ausbildung widmen, und bereits darin so weit vorgeschritten sind, daß sie wenigstens für eine der drei höhern Klassen eines Gymnasiums befähigt sind.

9) Diese Begünstigung hat vorzüglich den Zweck, gebildeten jungen Leuten die Fortsetzung ihrer Studien zu erleichtern, und ihnen eine zweckmäßige Vereinigung derselben mit der Ableistung ihrer Militairpflicht möglich zu machen.

10) Auch ist diese Begünstigung auf solche kunstgerechte Arbeiter ausgedehnt, welche wegen erheblicher, ihr Gewerbe betreffender Verhältnisse, eine besondere Berücksichtigung verdienen, insbesondere, wenn nach Bewandniß der Umstände die Erhaltung eines völligen Geschäfts-Betriebes die Vertretung durch andere Arbeiter ausschließt; desgleichen kommen hier in Betracht die Lehrer von Volksschulen, in sofern sie sich vorzüglich auszeichnen, die Steuerleute und Lehrlinge der Navigations-Schule und die Zöglinge der Gewerbe-Schule in Berlin. Personen dieser Art brauchen nicht die wissenschaftliche Ausbildung zu besitzen, welche von denen sub 8. bezeichneten jungen Leuten verlangt wird; dagegen können sie ohne Zustimmung der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission diese Begünstigung nicht erlangen.

11) Die Prüfung der Berechtigung zum freiwilligen Eintritt auf einjährige Dienstzeit ist der in jedem Re-

gierungs-Departement angeordneten Kommission unter dem Titel:

Departements-Kommission zur Prüfung der freiwilligen zum einjährigen Militairdienst,

ausschließlich beigelegt.

12) Ein junger Mann, welcher von dieser Begünstigung Gebrauch machen will, hat sich deshalb, nachdem er der Landräthl. Behörde vorher die nachrichtliche Anzeige von seinem Vorhaben gemacht, bei gedachter Kommission schriftlich zu melden und derselben vorzulegen:

a. den Taufschein,
b. den elterlichen oder vormundschaftlichen Erlaubnißschein,
c. die Landräthl. Bescheinigung über erhaltene Benachrichtigung,
d. einen Attest über die seitherige sittliche Führung,
e. die Angabe der Mittel, wodurch der Freiwillige sowohl seine Bekleidung, als auch besonders seinen Unterhalt während seiner Dienstzeit zu bestreiten gedenkt.

Diejenigen Jünglinge, welche ihren Unterricht auf einem Gymnasio empfingen, müssen

f. die Beglaubigung ihrer bis zu dem, unter 8. bezeichneten, Grad der gewonnenen wissenschaftlichen Ausbildung durch ein Zeugniß des Gymnasii,

und diejenigen, welche ihre Unterweisung auf einem andern Wege gewonnen, die Atteste ihrer Lehrer beibringen;

was jedoch für die sub 10. benannten kunstgerechten Arbeiter fortfällt, wogegen diese aber

die schriftliche Zustimmung der Kreis-Ersatz-Kommission mit einzureichen haben,

worauf dem Anmeldenden der Termin zur Prüfung von der Kommission bekannt gemacht wird, zu welchem derselbe sich zu gestellen hat.

13) Wer in dieser Prüfung wohl bestanden ist, oder als kunstgerechter Arbeiter aus erheblichen Gründen aus-

nahmsweise zum einjährigen freiwilligen Dienst zugelassen worden, erhält darüber ein Attest von der Prüfungs-Kommission, auf Grund dessen der Freiwillige das Recht hat, den wirklichen Diensteintritt bis vor Ablauf seines 23sten Lebensjahres zu verschieben, mithin sich das Dienstjahr zwischen dem vollendeten 17ten und noch nicht verflossenen 22sten Lebensjahre selbst zu wählen; wodurch jedem hinsichts des Zeitraums, welcher ihm für die Leistung des Dienstes in Vereinigung mit dem fortzusetzenden wissenschaftlichen Streben der zweckmäßigste zu sein scheint, ein wünschenswerther Spielraum gelassen wird.

14) Von der persönlichen Prüfung können entbunden werden:

a. die auf einer Königl. oder fremden Universität mit Erlaubniß diesseitiger Behörden studirenden Jünglinge, wenn sie mit dem Zeugniß der Reife No. I. oder II. versehen sind;

b. die Schüler wirklicher Gymnasien aus Groß-Tertia und den höhern Klassen, wenn sie durch ein Zeugniß der Schul-Direktion beweisen, daß sie nach einer mit ihnen vorgenommenen Prüfung in allen Zweigen des Schul-Unterrichts einen solchen Grad wissenschaftlicher Vorbereitung bekundet haben, der erwarten läßt, daß sie mit Nutzen den Wissenschaften sich widmen werden;

c. die Kandidaten des katholischen geistlichen Standes, welche von den bei den bischöflichen Seminarien zu etablirenden Prüfungs-Kommissionen ein Attest ihrer Fähigkeit zur Aufnahme in das Priester-Seminarium erhalten haben;

d. die Schulamts-Kandidaten, welche von den zu ihrer Prüfung bestehenden Kommissionen ein Zeugniß ihrer Fähigkeit zum Elementar-Schulamt nachweisen können —

in sofern sie ihrer Anmeldung auch noch das Attest ihres Haus-Arztes oder Kreis-Physikus über ihre Tüchtigkeit zum Militairdienst außer den schon er-

wähnten Zeugnissen beifügen; in Ermangelung dieses ärztlichen Attestes muß jedoch die körperliche Dienstauglichkeit von der Kommission geprüft werden, wenn gleich die wissenschaftliche unterbleiben kann.

15) Da übrigens zur Erleichterung armer Studirenden und anderer zum einjährigen Dienst berechtigter junger Männer Allerhöchsten Orts verstattet ist, daß diejenigen, welche gänzlich unbemittelt sind, mit Genehmigung des betreffenden Königl. General-Kommandos ausnahmsweise in die Verpflegung aufgenommen werden dürfen; so ist in dergleichen Fällen von den betreffenden Individuen statt des Nachweises 12. e. ein glaubwürdiges Attest über gänzliche Mittellosigkeit beizubringen.

16) Es darf die Anmeldung zu dem beabsichtigten freiwilligen Eintritt selbst, über den 31. Julius desjenigen Jahres hinaus, in welchem der junge Mann das 20ste Jahr erreicht, nicht verschoben werden, vielmehr ist erforderlich, daß der Betreffende vor diesem Zeitpunkt, als dem gesetzlichen Termin für die aktive Militair-Verpflichtung, die bis dahin erlangte wissenschaftliche Reife, welche seinen Anspruch auf den einjährigen Dienst als Freiwilliger begründet, gehörig nachweise, und nur unter der Voraussetzung, daß die Anmeldung bei der Departements-Prüfungs-Kommission bis zu jenem Zeitpunkt wirklich statt gefunden hat, und der Kreis-Ersatz-Kommission hierüber das Attest vorgelegt worden ist, wird letztere sich der weitern Disposition über den Dienstpflichtigen einstweilen enthalten; entgegengesetzten Falls hat der junge Mann es sich selbst beizumessen, wenn er zum Ersatz des stehenden Heeres nach seiner Loosungs-Nummer herangezogen wird.

Ad B. Freiwillige Dienstleistung als Chirurgus.

17) Wie die Militair-Dienstpflicht in Gemäßheit des Allerhöchsten Kabinets-Befehls vom 7. August 1820 durch freiwilligen Chirurgendienst bei dem Heere auf

1 oder 3 Jahre abgelöst werden kann, darüber sind im Amtsblatte für das Jahr 1822 pag. 264 ausführliche Vorschriften enthalten, auch kann die desfalsige, von den Königl. Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und des Krieges ertheilte Instruktion vom 16. Juli 1822 in jedem Landräthl. Bureau unseres Regierungs-Bezirks eingesehen werden. Durch neuere Verfügungen wird selbige nur dahin modifizirt,

daß die erste Meldung der chirurgischen Freiwilligen da, wo ihre wissenschaftliche Prüfung bei den Departements-Prüfungs-Kommissionen für einjährige Freiwillige geschiehet, und so lange letztere bestehen, gleich bei diesen Kommissionen, unter Zuordnung des erforderlichen ärztlichen Personals, statt findet, und der chirurgische Freiwillige sich nur späterhin nach erfolgter Prüfung, Behufs der Anstellung, bei dem betreffenden General-Divisions-Arzt zu melden hat, welcher die Prüfung selbst nicht mehr zu veranlassen braucht, sondern nur die Resultate erfahren muß.

18) Die Kandidaten haben übrigens dieselbe Bescheinigung, welche nach den §§. 4. und 12. bei allen Freiwilligen erforderlich ist, und außerdem ein curriculum vitae der Prüfungs-Kommission bei ihrer schrifflichen Anmeldung einzureichen.

Ad C. Freiwillige Dienstleistungen als Kurschmiede oder Thier-Aerzte.

Ueber die freiwillige Dienstleistung der jungen, auf eigene Kosten ausgebildeten, Thier-Aerzte und Kurschmiede resp. auf 1 oder 3 Jahre, sind die ergangenen Festsetzungen in unserm Amtsblatte für das Jahr 1823 pag. 129 bekannt gemacht worden, und haben diese seitdem keine Abänderungen erlitten.

Frankfurt a. d. O., den 9. Februar 1827.

Königl. Regierung.

141.

Verordnungen und Bestimmungen, die Genügung der Militair-Dienstpflicht durch den Dienst als Kompagnie- oder Esquadron-Chirurgen betreffend.

a.

Um dem Mangel an Unter-Chirurgen für die Armee, welcher bisher bei entstandenen Kriegen Statt gefunden hat, für die Folge vorzubeugen, will Ich genehmigen, daß junge Leute, welche die erforderliche Qualifikation besitzen, ihrer Militair-Dienstpflicht auch durch den Dienst als Kompagnie- oder Esquadron-Chirurgen genügen können, in soweit zu ihrer Anstellung in dieser Art Gelegenheit ist, und ihnen auch gestatten, in dieses Verhältniß, als Freiwilliger auf ein Jahr, unter den für die Freiwilligen auf einjährige Dienstzeit vorgeschriebenen Bedingungen einzutreten. Ich mache Ihnen solches zur weitern Veranlassung hierdurch bekannt, und gebe Ihnen zugleich anheim, wegen Prüfung solcher Leute das Nöthige festzustellen.

Berlin, den 7. August 1820.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister Freiherrn v. Altenstein,
v. Schuckmann und v. Hake.

b.

Instruktion

zur Ausführung der in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. August 1820 enthaltenen Festsetzung:

daß die Militair-Dienstpflicht auch durch freiwilligen Chirurgen-Dienst bei dem Heere abgelöset werden könne.

I.

Jeder zum Militair-Dienste verpflichtete junge Mann, kann diese Verpflichtung durch freiwilligen Dienst als Kompagnie- oder Esquadron-Chirurgus bei dem Heere ablösen, wenn er die dazu unerläßlich erforderlichen Eigenschaften besitzt, welche weiterhin bezeichnet werden.

2.

Wie aller freiwilliger Dienst bei dem Heere auf Ein oder auf Drei Jahre übernommen werden kann, so findet solches auch bei dem freiwilligen Chirurgen-Dienste Statt. Aber eben so, wie bei jenem, tritt auch bei diesem der Unterschied ein, daß der nur zur einjährigen Dienstzeit sich verpflichtende Chirurgus auf keine Besoldung Anspruch zu machen hat, wogegen dem sich zu dreijährigem Dienste verpflichtenden Chirurgus solche, nebst sonstiger Verpflegung, so wie allen übrigen besoldeten Chirurgen, zu Theil wird.

3.

Da bei der Allerhöchst ausgesprochenen Begünstigung der Zweck vorwaltet, das Heer mit mehrern tauglichen Kompagnie- und Esquadron-Chirurgen zu versehen, als durch die vorhandenen diesfallsigen Bildungs-Institute geliefert werden können: so ergiebt sich von selbst, daß in Ansehung der chirurgischen Qualifikation gleiche Anforderungen an sämmtliche dergleichen Freiwillige zu machen sind, sie mögen auf Ein Jahr oder auf Drei Jahre eintreten, indem mit untauglichen oder nur mittelmäßigen Chirurgen dem Heere nicht gedient ist. Sie haben sich daher wegen ihrer medizinischen und chirurgischen Kenntnisse auszuweisen.

4.

Die zu einjährigem Dienst eintretenden chirurgischen Freiwilligen müssen aber außerdem noch alle diejenigen Bedingungen erfüllen, welche überhaupt für den Eintritt als Freiwillige zu einjährigem Militairdienste vorgeschrieben sind. Sie haben daher, um hierzu angenommen werden zu können, zuvörderst ihre wissenschaftliche Ausbildung im Allgemeinen nach den Bestimmungen der Instruktion vom 19. Mai 1816 darzuthun. Auf die zu dreijährigem Dienst eintretenden chirurgischen Freiwilligen hat dies jedoch keinen Bezug, und es ist für letztere hinreichend, wenn sie sich über die erforderlichen medizinisch-chirurgischen Kenntnisse genügend ausweisen.

5.

In Ansehung der zu erweisenden medizinisch-chirurgischen Kenntnisse sind durch eine von den Ministerien zur diesfallsigen Berathung niedergesetzt gewesene Kommission die folgenden An-

forderungen festgestellt, welche zeither auch schon an die sich zu Kompagnie- und Esquadron-Chirurgen-Stellen meldenden Subjekte gemacht worden sind, und wonach ihre Prüfung Statt gefunden hat.

Dem zufolge muß künftig auch jeder junge Mann, welcher als freiwilliger Chirurgus eintreten will:

A. seinen Lebenslauf in deutscher Sprache nach den Datis, welche in dem hiebeigefügten Schema enthalten sind, eigenhändig unter Aufsicht, und ohne alle fremde Beihülfe, in einer zusammenhängenden Darstellung anfertigen.

Bei diesem Akt wird zugleich von einem Sachverständigen über die körperliche Qualifikation des Individuums zum militairärztlichen Dienste, da solche bei einem Militair-Chirurgus, wegen der ihn treffenden Anstrengungen nicht unbeachtet bleiben darf, geurtheilt, und eine diesfallsige Bemerkung dem ausgearbeiteten Curriculo vitae beigefügt.

B. Sodann hat jeder Examinandus mehrere Fragen aus dem Gebiete der Medizin und Chirurgie schriftlich zu beantworten, und zwar:

a. aus der Anatomie das Wesentlichste, nemlich:
von der Osteologie dasjenige, was zur Erkenntniß bei Verrenkungen und Knochenbrüchen nöthig ist;
von der Miologie das Allgemeine;
von der Splanchnologie die Lage und Kenntniß der Eingeweide im Allgemeinen;
von der Angiologie die Kenntniß der Puls- und Blut-Adern, die Lage der großen Stämme und derjenigen Gefäße, welche bei dem Aderlaß zu kennen erforderlich ist.

b. Aus der Physiologie:
den Kreislauf des Bluts;
die Verrichtung des Athemholens;
die Verdauung;
die Urinabsonderung.

c. Aus der Pathologie:
die Kennzeichen des Fiebers und deren Unterschiede;
die Kenntniß der Volkskrankheiten, der Ruhr, der Blattern und der Schutzblattern;

die Kenntniß der Krankheits-Zustände welche eine schleunige Hülfe erfordern, und wo plötzliche Lebensgefahr zu fürchten ist, als bei Erstickten, Erhängten, Ertrunkenen, Erfrornen, Vergifteten, und von tollen, mit der Hundswuth befallenen Thieren Gebissenen.

d) Aus der Therapie und Materia medica: dasjenige, was zur Hülfe in den vorgenannten Zuständen erforderlich ist.

Hiernach muß der Kandidat Kenntniß von den Giften, ihren Wirkungen, und deren Gegenmitteln haben, eben so von den Dosen der Arzneimittel, besonders der stark wirkenden, als Brech- und Purgier-Mittel. Auch muß er Kenntniß von dem Medizinal-Gewichte haben.

e) Aus der Chirurgie:
Kenntniß derjenigen Krankheiten, die am häufigsten vorkommen, und schleunige Hülfe erfordern, als: von den Verwundungen, Verrenkungen, Verbrennungen, Erfrierungen, von den Geschwüren und von den Bauchbrüchen.

f) Von der operativen Chirurgie muß der Kandidat wissen und verrichten können:
das Aderlassen, Schröpfen, und die Applikation der Blutigel.

Die schriftliche Beantwortung aller nach den vorstehenden Speciallen dem Kandidaten vorzulegenden Fragen, muß gleichfalls von demselben ohne fremde Beihülfe und in Gegenwart der dazu verordneten Kommissarien abgefaßt werden.

Mehr oder weniger aber darf von ihm nicht verlangt werden, um seine medizinisch-chirurgische Qualifikation zu erweisen.

6.

Behufs der Prüfung der Kandidaten in den medizinisch-chirurgischen Kenntnissen werden besondere Prüfungs-Kommissionen durch Vereinigung der Königl. General-Kommandos mit den Königl. Ober-Präsidien angeordnet.

Eine jede derselben wird bestehen aus:
einem obern Militair-Arzt, mithin entweder aus einem Regiments-Arzt, oder einem Bataillons-Arzte, welcher den Staats-Prüfungen genügt hat, und
einem Civil-Arzt, wozu wenigstens ein Kreis- oder Stadt-Physikus zu wählen ist.

Nach der Lokalität und dem zur Zusammensetzung dieser Kommissionen vorhandenen Personale können daher in jedem Regierungs-Departement dergleichen gebildet werden.

In den Rhein-Provinzen und in Westphalen, wo besondere schulwissenschaftliche Prüfungs-Kommissionen für die sich überhaupt zum einjährigen Militair-Dienste meldenden Freiwilligen vorhanden sind, wird es übrigens dem nähern Ermessen der betreffenden Provinzial-, Militair- und Civil-Behörden überlassen, entweder mit eben diesen Kommissionen auch die Prüfung in medizinisch-chirurgischen Kenntnissen durch Zuordnung des vorgedachten ärztlichen Personals zu verbinden, oder besondere Kommissionen wegen der letztern Rücksicht an den nemlichen Orten zu bestellen, wo schon die schulwissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen eingerichtet sind.

7.

Die schulwissenschaftliche Bildung, welche die zu einjährigem Dienst eintretenden chirurgischen Freiwilligen nach §. 4. noch besonders zu erweisen haben, kann eben so, wie bei den überhaupt auf Ein Jahr zum Militair-Dienst eintretenden Freiwilligen, nicht bloß durch persönliche Prüfungen, sondern auch durch Uebergebung von diesfallsigen erweisenden Zeugnissen bekundet werden, und es findet dabei gleichfalls dasjenige Statt, was in der Instruktion vom 19. Mai 1816 darüber bestimmt worden ist, nur mit dem Unterschiede, daß der chirurgische Freiwillige sich desfalls nicht bei dem Kommandeur eines bestimmten Truppentheils, sondern bei dem General-Divisions-Arzt des General-Kommandos, in dessem Bereich sich der Freiwillige befindet, zu melden, und demselben zugleich sämmtliche in ebengedachter Instruktion vorgeschriebene Zeugnisse und persönliche Ausweise einzureichen hat.

Diese Anmeldung kann persönlich oder schriftlich geschehen. In beiden Fällen vertritt der betreffende General-Divisions-Arzt Hinsichts der chirurgischen Freiwilligen die Stelle des Truppentheils, bei dem sonst die Meldung zum freiwilligen Dienst geschehen würde. Er prüft daher die ihm eingereichten Zeugnisse, oder veranlaßt nach Umständen die erforderliche nähere schulwissenschaftliche Prüfung. Ist in dieser Hinsicht bei den einjährigen chirurgischen Freiwilligen nichts zu erinnern, so ver-

anlaßt der General-Divisions-Arzt sodann auch die medizinisch-chirurgische Prüfung. Letztere veranlaßt derselbe auch Hinsichts der zu dreijährigem Dienst eintretenden chirurgischen Freiwilligen, die sich deshalb bei ihm ebenfalls persönlich oder schriftlich zu melden haben. Zu allen Prüfungen gestellt sich der Freiwillige immer persönlich.

8.

Einer wirklichen Prüfung in der Medizin und Chirurgie, nach den §. §. sub B. angegebenen Erfordernissen, bedarf es indessen dann nicht, wenn der sich Meldende

entweder eine Approbation als Wundarzt von der obersten Landes-Medizinal-Behörde,

oder Dokumente über seine erlangte und landesgesetzlich gültige Promotion als

Doktor der Medizin und Chirurgie beibringt.

In beiden Fällen wird durch diese Dokumente die erforderliche Qualifikation als erwiesen angenommen; doch ist es unerläßlich, daß der Kandidat persönlich seine Zeugnisse der Kommission vorlege, damit zugleich seine körperliche Qualifikation beurtheilt werden kann.

Eben so muß derselbe, wenn auch bei ihm das wirkliche Examen wegfällt, doch jedenfalls sein Curriculum vitae in der §. §. sub A. vorgeschriebenen Art anfertigen, weil dadurch eine Uebersicht des ganzen bisherigen Verhältnisses des Kandidaten gewonnen wird.

In allen Fällen, wo die Qualifikation als Chirurgus, ohne Examen, durch die vorhin erwähnte Beibringung einer Approbation oder des medizinisch-chirurgischen Doktor-Diploms erwiesen wird, ist der Kandidat auch der Prüfung in den Schulwissenschaften oder der Einreichung diesfallsiger Zeugnisse überhoben, da diese seine Bildung schon bei jenen Dokumenten vorausgesetzt werden muß.

9.

Die Wahl der Orte für die nach §. 6. zusammenzusetzenden chirurgisch-medizinischen Prüfungs-Kommissionen wird der Vereinigung der Provinzial- Militair- und Civil-Behörden gänzlich überlassen.

Sobald eine diesfallsige Vereinigung erfolgt ist, werden

die Kommissarien und zwar der Civilarzt von den Königl. Regierungen, der Militair-Arzt aber auf Anordnung der Königl. General-Kommandos von den General-Divisions-Aerzten ernannt, und die Namen der Kommissarien, so wie die Sitze der Kommissionen, durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Kommissarien müssen sich diesem Geschäfte von Amtswegen und ohne alle Remuneration unterziehen, sind jedoch wegen unpartheiischer und ganz gewissenhafter Ausführung ausdrücklich auf ihre Amtspflicht hinzuweisen.

10.

Der gemeinschaftlichen Einigung der Provinzial-Militair- und Civil-Behörden bleibt es auch überlassen, nach der Lokalität und den Bedürfnissen einer jeden Provinz diejenigen Termine nebst ihrer Dauer näher zu bezeichnen, in welchen die medizinisch-chirurgischen Prüfungs-Kommissionen zusammentreten, und die Prüfung der ihnen durch die General-Divisions-Aerzte zuzuweisenden, oder auf deren Veranlassung sich bei ihnen meldenden chirurgischen Freiwilligen vornehmen. Im Allgemeinen wird dies jährlich zweimal geschehen können, und zwar in der ersten Hälfte der Monate April und Oktober, zu welcher Zeit die halbjährigen Lehr-Curse der Universitäten in der Regel beendet sind. Nachdem die Termine festgestellt worden, werden sie gleichfalls durch die Amtsblätter bekannt gemacht; auch ist erforderlichen Falls eine kurze diesfallsige Benachrichtigung vor dem Eintritt der Prüfungs-Periode in den öffentlichen Blättern von Seiten der Regierungen zu wiederholen.

Wer für einen Termin zu spät erscheint, hat es sich selbst beizumessen, daß er eine vergebliche Reise gemacht hat, und seine Prüfung erst in dem nächstfolgenden Termin bewirken kann, wiewohl es den Kommissarien überlassen bleibt, wenn ein Kandidat nur kurze Zeit nach dem geschlossenen Termin eintrifft, ob sie sich seinetwegen zu einer nachträglichen Prüfung vereinigen wollen.

11.

Es steht jedem sich zum freiwilligen Chirurgen-Dienste bei dem Heere entschließenden jungen Manne frei, zu seiner Prü-

fung diejenige der bestellten Kommissionen zu wählen, welche ihm, in Rücksicht der unerläßlichen persönlichen Gestellung, die gelegentste ist; dies muß jedoch stets in dem Armee-Corps-Bezirk geschehen, für welchen der General-Divisions-Arzt angestellt ist, bei dem er sich meldet, und zeigt er demselben bei der Meldung zugleich die Prüfungs-Kommission an, der er überwiesen zu werden wünscht.

Dadurch wird jedoch, wenn er auch seine Prüfung mit dem besten Resultate überstanden hat, seine Anstellung nicht in dem nemlichen Regierungs-Departement, oder in dem General-Kommando-Bereich, wo sich die von ihm gewählte Prüfungs-Kommission befindet, nothwendig bedingt, wiewohl dabei billige und motivirte Wünsche nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollen.

12.

Damit die Kommissionen für jeden Prüfungs-Termin bei Zeiten übersehen können, wie viel Kandidaten sich zum Examen stellen werden, um danach das Geschäft einrichten zu können, wird der betreffende General-Divisions-Arzt ihnen die nöthige Anzeige darüber zugehen lassen, auch die chirurgischen Freiwilligen mit bestimmter desfallsiger Anweisung versehen.

13.

Von dem General-Divisions-Arzte bekommt der chirurgische Freiwillige, nach erfolgter Meldung, die nöthige Bescheinigung darüber, um sich damit bei der medizinisch-chirurgischen Prüfungs-Kommission auszuweisen. Diese enthält zugleich bei denen, die zu einjähriger Dienstzeit eintreten, in sofern eine Prüfung ihrer schulwissenschaftlichen Kenntnisse Statt gefunden hat, das hiernach Erforderliche; in soweit die schulwissenschaftliche Bildung der einjährigen Freiwilligen aber durch beigebrachte Zeugnisse erwiesen wurde, bekundet der General-Divisions-Arzt bloß die Anerkennung ihrer Richtigkeit unter diesen Zeugnissen selbst, die er sodann dem Kandidaten zurück giebt, und behält übrigens in jedem Falle einen kurzen Vermerk zu seinen Akten zurück, um die etwa weiter nöthige Auskunft geben zu können.

Von Seiten der medizinisch-chirurgischen Prüfungs-Kommission werden, wenn ein wirkliches Examen Statt gehabt hat,

jedes-

jedesmal besondere Verhandlungen darüber aufgenommen, worin auch das abzufassende Curriculum vitae, als der erste Theil des Examens enthalten ist; ist aber die medizinisch-chirurgische Qualifikation durch Approbationen oder Doktor-Diplome (nach §. 8.) erwiesen, so wird das Resultat der Beurtheilung dieser Dokumente unter dem jedenfalls von dem Kandidaten abzufassenden Curriculo vitae registrirt. Das Original der Verhandlungen mit Einschluß des Original-Curriculi vitae, oder das Original des letztern allein, wenn kein Examen nöthig gewesen ist, wird von dem Militair-Kommissarius an den General-Divisions-Arzt zur weitern Einreichung an den General-Staabs-Arzt der Armee, eine vidimirte Abschrift aber durch den Civil-Kommissarius an die betreffende Königl. Regierung zur Asservation gesandt. Von letzterer wird sodann die Kreis-Ersatz-Kommission von der Meldung des chirurgischen Freiwilligen und der stattgehabten Prüfung desselben benachrichtigt. Der General-Divisions-Arzt setzt zugleich das General-Kommando in Kenntniß.

Zu ihrer eigenen Nachweisung behält die Kommission eine nachrichtliche Registratur über das Resultat des Befundes zurück.

14.

Unter jedem Examinations-Protokolle, oder wo ein solches nicht Statt gehabt hat, unter dem Curriculo vitae verzeichnen und unterschreiben die Kommissarien ihr Gutachten über den Befund der Prüfung.

Dadurch wird indessen die Zulassung zu einer freiwilligen chirurgischen Anstellung noch nicht entscheidend begründet, sondern diese hängt erst von der weitern Beurtheilung des General-Divisions-Arztes, in Folge der ihm zugegangenen Verhandlungen, ab. Die wirkliche Anstellung geschieht sodann durch den General-Staabs-Arzt der Armee, welcher den betreffenden General-Divisions-Aerzten das Nöthige darüber zugehen läßt. Letztere müssen demnach in steter Kenntniß von dem Aufenthalte der im Bereich des Armee-Corps sich befindenden, zur chirurgischen Anstellung genehmigten Freiwilligen sein, zu welchem Behuf der Kandidat bis zur erfolgten Anstellung verpflichtet ist, so oft er seinen Aufentsalts-Ort verändert, dem General-Divisions-Arzte davon direkte Anzeige zu

machen, welcher sonst den Säumigen, wenn er nicht aufzufinden ist, auf dessen Kosten in den öffentlichen Blättern aufzurufen befugt ist.

15.

Findet der General-Divisions-Arzt nach den ihm zugekommenen Prüfungs-Verhandlungen einen Kandidaten nicht in der erforderlichen Art qualifizirt, um dem Heere als Chirurgus zu dienen, und die Begünstigung des freiwilligen Dienstes in diesem Fache, zur Ablösung seiner Militair-Dienstpflicht, in Anspruch zu nehmen, so macht er solches dem Kandidaten sofort bekannt, und meldet dies zugleich mit Beifügung eines aus dem Curriculo vitae gezogenen Nationals dem General-Kommando, von welchem der Königl. Regierung und dem Brigade-Kommandeur der Landwehr Kenntniß gegeben wird, damit die Ersatz-Kommissionen davon unterrichtet werden.

So lange hiernächst ein solchergestalt zurückgewiesener Kandidat nicht etwa als Freiwilliger zum Militair-Dienst eintritt, oder als gewöhnlicher Ersatz eingestellt ist, steht ihm noch frei, sich aufs Neue zur chirurgischen Prüfung zu melden, und die anderweite Entscheidung über sich abzuwarten.

16.

Dem chirurgischen Freiwilligen, er mag auf Ein oder auf Drei Jahr eintreten wollen, kann keine unbedingt freie Wahl des Truppentheils oder der Garnison, wo er zu dienen wünscht, gestattet werden, weil sonst keine zweckmäßige Vertheilung der Individuen unter die verschiedenen Truppentheile nach deren Bedürfniß Statt haben könnte, sondern an manchen Orten ein Ueberfluß von Chirurgen und an andern ein Mangel daran entstehen würde.

Der General-Staabs-Arzt der Armee kann allein das vorhandene Bedürfniß richtig beurtheilen, und da dem zufolge alle Chirurgen-Vakanzen von ihm besetzt werden, so bleibt auch von demselben die Bestimmung des Truppentheils, wo der Freiwillige dienen soll, gänzlich abhängig, und der Freiwillige muß ohne Widerrede sich dahin begeben, wohin er berufen wird.

Dem General-Staabs-Arzt wird indessen hiermit zur Pflicht gemacht, die Wünsche der Individuen in Beziehung auf ihre Anstellung, so viel als nur möglich, zu berücksichtigen, und

mit dem Hauptzweck, den freiwilligen Eintritt von Chirurgen bei dem Heere zu befördern, in Vereinigung zu bringen.

17.

Da die auf Drei Jahre eintretenden chirurgischen Freiwilligen das etatsmäßige Gehalt und die übliche Verpflegung beziehen, so können sie auch nur in solchen wirklichen Vakanzen angestellt werden, für welche das Gehalt vorhanden ist. Danach bedingt sich denn von selbst die Zeit ihres Eintritts, doch erfolgt die Anstellung immer mit der Rücksicht, daß der chirurgische Freiwillige innerhalb desjenigen Alters, in dem er gesetzlich zum Dienst im stehenden Heere verpflichtet ist, auch diese seine Verpflichtung löse.

Die Anstellung der nur Ein Jahr dienenden chirurgischen Freiwilligen geschieht dagegen, da sie kein Gehalt beziehen, in der Regel als überzählig, und sie werden immer sogleich nach Maaßgabe, wie es für den Dienst am nützlichsten ist, vertheilt. Sie können aber auch in etatsmäßigen Vakanzen, wenn zu deren Besetzung keine auf Drei Jahr eintretende Freiwillige vorhanden sind, immer jedoch ohne Gehalt, angestellt werden.

18.

Nach beendigter aktiver Dienstzeit beim Heere von Einem oder Drei Jahren treten die chirurgischen Freiwilligen zuvörderst zur Kriegs-Reserve, in Anwendung der diesfalls gesetzlichen Bestimmungen, und sodann in die Verpflichtung zu den beiden Landwehr-Aufgeboten nach Maaßgabe ihres Alters über, und bleiben in allen diesen Verhältnissen verpflichtet, als Chirurgen oder Militair-Aerzte bei den Truppen oder in den Militair-Lazarethen zu dienen.

Die Brigade-Kommandeurs der Landwehr führen dann die weitere Kontrolle über sie in der Art, wie über alle Kriegs-Reserve und Landwehr-Mannschaften, und geben jährlich eine namentliche Liste von ihnen, worin ihr Aufenthalts-Ort bemerkt ist, dem betreffenden General-Kommando ein, so wie sie solche auch dem General-Staabs-Arzte der Armee mittheilen, damit sie bei entstehendem Kriege in der Regel vom General-Staabs-Arzte, oder, wenn keine Zeit zu verlieren ist, von dem General-Kommando durch den General-Divisions-Arzt, nach

ihren inmittelst gewonnenen Verhältnissen bei den Truppen oder Militair-Lazarethen zum Dienst einberufen werden können.

Die Verordnungen wegen des Aufenthalts-Wechsels und wegen der Urlaubs-Ertheilungen finden für die in der Krieges-Reserve und in dem Landwehren-Verbande begriffenen Chirurgen ganz in derselben Art Anwendung, wie für die den Waffen angehörigen Krieges-Reserve-Mannschaften und Landwehrmänner.

19.

Damit der zur Anstellung gelangende freiwillige Chirurgus auch für die Bestimmung in seinem Krieges-Reserve- und Landwehr-Verhältniß dem Heere als Chirurgus zu dienen, fest gehalten werde, muß derselbe sich zur Uebernahme dieser künftigen Dienste durch einen eigenhändig von ihm ausgestellten Revers noch besonders verpflichten.

Damit dieser Revers allgemein gleichlautend sei, ist in der Anlage ein Schema dazu gegeben.

Der General-Staabs-Arzt hat allemal bei der wirklichen Anstellungs-Berufung eines geprüften und für qualifizirt erachteten Kandidaten demselben zugleich auf jene für ihn eintretende Verpflichtung noch besonders aufmerksam zu machen, damit er sich über dieses Verhältniß nicht mit Unkenntniß entschuldigen kann.

Der Revers selbst wird erst bei demjenigen Truppentheil ausgestellt, zu welchem der freiwillige Chirurgus vom General-Staabs-Arzte zur Dienstleistung beordert wird, und zwar geschieht die Ausstellung in Gegenwart eines Offiziers und einer Justiz-Person, oder zweier dazu beorderten Offiziere, auch in beiden Fällen im Beisein des Regiments- oder Bataillons-Arztes, welche die eigenhändige Schrift und Unterschrift in der Art darunter bescheinigen und besiegeln, wie in dem Schema angedeutet ist.

Das Original des Reverses bleibt in der Registratur des Truppentheils asservirt; eine vidimirte Abschrift davon aber wird dem General-Staabs-Arzte zur Aufbewahrung zugesandt.

Verweigert der Kandidat die Ausstellung des Reverses, so wird seine verfügte Anstellung sofort aufgehoben, und davon dem General-Staabs-Arzte Nachricht gegeben.

Der General-Divisions-Arzt berichtet darüber zugleich

dem General-Kommando, damit der Kandidat wieder den Ersatz-Kommissionen überwiesen werde.

Hat aber ein chirurgischer Freiwilliger den vorgeschriebenen Revers einmal ausgestellt, so kann er auf gesetzlichem Wege zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtung angehalten werden, wenn er als Krieges-Reserve oder Landwehrmann dieselbe bei entstehendem Kriege verweigert.

Sollten bei eintretendem Kriege sich für einen in der Krieges-Reserve oder Landwehr stehenden freiwilligen Chirurgus erwiesene Gründe ergeben, welche dringend seine Berücksichtigung durch Zurücklassung von einer dermaligen Anstellung bevorworteten, so bleibt für solche Fälle und auf den Antrag der Königl. Regierung die Entscheidung der billigen gemeinschaftlichen Erwägung des Königl. General-Kommandos und des General-Staabs-Arztes vorbehalten.

20.

Damit die chirurgischen Freiwilligen der Ersatz-Kontrolle für die Militairpflichtigen nicht entzogen werden, so sind jene verpflichtet, der betreffenden Ersatz-Kommission schriftliche Anzeige zu machen, daß sie den freiwilligen Chirurgen-Dienst bei dem Heere beabsichtigen.

Diese Anzeige müssen sie, wie jeder zum freiwilligen Waffendienst sich Meldende, vor ihrem erreichten zwanzigjährigen Alter machen, wenn sie nicht demnächst als gewöhnlicher Ersatz in Anspruch genommen werden wollen.

Es bleibt ihnen aber auch eben so, wie den mit der Waffe dienenden einjährigen Freiwilligen, und unter Beobachtung derselben Modalitäten, nachgegeben, den wirklichen Eintritt zum Dienst, bei gehörig früher Meldung, bis vor zurückgelegtem dreiundzwanzigsten Lebens-Jahre zu verschieben.

21.

Wiewohl es sich von selbst versteht, daß das mit den chirurgischen Freiwilligen von den Kommissionen vorgenommene medizinisch-chirurgische Examen bei ihren folgenden diesfallsigen Staats-Prüfungen von gar keinem Einfluß sein, oder deren

Ermäßigung bewirken kann; so wird solches jedoch, um allen Mißverständnissen vorzubeugen, hier noch besonders erwähnt.

Berlin, den 16. Juli 1822.

Ministerium der Geistlichen, öffentlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

Krieges-Ministerium. v. Hake.

ad lit. b.

Data

nach welchen die sich zum freiwilligen Dienst als Kompagnie- und Esquadron-Chirurgen bei der Armee, meldenden Individuen ihren Lebenslauf eigenhändig zu entwerfen, und in der Form einer Geschichts-Erzählung abzufassen haben.

1) Vor- und Zunamen.
2) Tag, Monat und Jahr der Geburt.
3) Geburtsort, mit Angabe der Provinz worin er liegt; und wenn der Geburts-Ort ein Dorf ist, mit Benennung des Kreises zu dem derselbe gehört, und der Stadt welche dem Geburtsorte am nächsten liegt.
4) Welchem Religions-Bekenntniß der Kandidat angehört.
5) Titel, Bedienung oder Gewerbe des Vaters, mit Bemerkung ob derselbe noch am Leben ist, und wenn dieses der Fall, wo er sich aufhält, wenn er bereits verstorben ist, anzuzeigen, in welchem Jahre, und wer der Vormund ist, oder ob der Kandidat schon großjährig ist, durch Alter oder Majorennitäts-Erklärung.
6) Ob die Mutter noch lebt oder Wittwe oder anderweit verheirathet ist. Im Fall der Wittwenschaft, wo sie sich aufhält, und womit sie sich ernährt?
7) Ob der Kandidat eigenes Vermögen habe, woher er solches hat, und wie hoch sich etwa das Vermögen beläuft?
8) Ob er schon bei einer Kranken-Anstalt im Frieden oder im Kriege gedient habe, wo, unter wem, und wie lange?

9) Ob der Kandidat verheirathet ist, mit wem, und seit wie lange?

10) Ob er Kinder hat, und wie viel?

11) Ob er mehrere Sprachen spreche, oder doch verstehe, und welche?

12) Wo und auf welche Weise er Unterricht in der Medizin genossen, und bei wem?

13) Ob er schon irgendwo über medizinisch-chirurgische Gegenstände geprüft worden sei, und wenn dem so ist, wo, von wem, und über welche Materien?

14) Ob der Kandidat von dauerhafter körperlicher Konstitution ist, oder ob er jemals an seinem Körper Schaden gelitten, und welchen, und ob er Spuren davon trage?

15) Ob derselbe zum freiwilligen Chirurgen-Dienste auf Ein Jahr oder auf Drei Jahre eintreten wolle, um seine Militair-Dienstpflicht bei dem Heere abzulösen; und im erstern Falle, wie er seine Subsistenz zu beschaffen vermöge?

16) Ob der Kandidat in Rücksicht seiner Anstellung als freiwilliger Chirurgus, besondere Wünsche zu äußern habe?

17) Ob derselbe mit der Verpflichtung bekannt sei, sich nach der Verfügung des General-Staabs-Arztes der Armee bei demjenigen Truppentheile anstellen lassen zu müssen, wo es für nöthig erachtet wird, und ob er dieser Verpflichtung zu genügen entschlossen sei, ohne den Truppentheil selbst wählen zu dürfen.

18) Ob er die Verbindlichkeit kenne, nach zurückgelegter aktiver chirurgischer Dienstzeit beim Heere, während seines Standes in der Krieges-Reserve oder der Landwehr, noch ferner bei entstehendem Kriege, der Armee statt mit den Waffen, als Chirurgus zu dienen, ob er zur Uebernahme dieser Verpflichtung und zur Vollziehung des dieserhalb bei dem Truppentheil, dem er zugewiesen werde, auszustellenden (ihm vorzulegenden) Reverses bereit sei?

19) Wo der Kandidat sich nach seinem bestandenen Examen, bis zu seiner durch den General-Staabs-Arzt der Armee verfügten Anstellung aufzuhalten gedenke?

(Dabei ist ihm von der Kommission bemerklich zu

machen, daß wenn er in der Zwischenzeit seinen Aufenthaltsort verändert, er davon dem General-Divisions-Arzte des Armee-Korps direkte Anzeige zu machen habe.)

20) Anführung, daß der Kandidat diesen Lebenslauf (Curriculum vitae) selbst geschrieben habe, und in wessen Beisein solches geschehen ist. — Sodann zum Beschluß, Tag, Monat und Jahr dieses Akts, nebst eigenhändiger Unterschrift.

Bemerkung: Daß die eigenhändige Niederschreibung dieses Curriculi vitae in Gegenwart der Kommissarien und ohne alle fremde Beihülfe geschehen sei, wird von den Kommissarien unter dem Lebenslauf bemerkt, und es wird von ihnen noch das hinzugefügt, was in den Bestimmungen 5. A. und 13. angedeutet worden ist.

ad lit. b.

Schema

des Reverses, welchen die zu ein- und dreijährigem freiwilligen Chirurgen-Dienste angestellten Chirurgen auszustellen haben.

Ich Endes-Unterschriebener erkläre hiemit wohlbedächtig, wie mir bei meiner Anstellung zum freiwilligen Chirurgen-Dienst bei dem Königl. Preuß. Heere, die Verpflichtung vollständig bekannt gemacht worden ist; daß ich nach meiner vollendeten aktiven (ein- — dreijährigen) Dienstzeit in der Qualität eines Kompagnie- oder Esquadron-Chirurgus, noch verpflichtet bleibe, während ich nach den gesetzlich bestimmten Zeiträumen in der Krieges-Reserve und den beiden Landwehr-Aufgeboten stehe, beim Ausbruch eines Krieges zum chirurgischen oder ärztlichen Dienste bei dem Heere da einzutreten, wohin mich die unmittelbare Bestimmung des General-Staabs-Arztes der Armee, oder auf Anordnung des Königl. General-Kommandos, in dessen Bezirk ich meinen Aufenthalt habe, der General-Divisions-Arzt nach Maaßgabe meiner für die Civil-Praxis erlangten Approbation berufen wird. Ich mache mich hierdurch auf das Bündigste

anheischig, dieser Verpflichtung und dem an mich ergehenden Rufe ohne Widerrede zu genügen, und habe zu dem Ende diese meine freie Erklärung eigenhändig ge- und unterschrieben.

(Ort, Datum.) (Vor- und Zuname.)

(Zeugniß der zum Akt dieser Erklärung nach der Bestimmung 19. beorderten Personen.)

Daß der Kandidat N. N. die vorstehende Erklärung eigenhändig in unserer Gegenwart ge- und unterschrieben hat, bescheinigen wir, von dem Kommandeur des N. N. Regiments (Bataillons) Herrn N. N. zur Aufnahme dieser Verhandlung Beauftragte, mit Unterschrift und Siegel. (Ort, Datum, Namen der Kommandirten.)

c.

Des Königs Majestät haben bereits mittelst einer Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. August 1820 genehmigt, daß, um bei entstehendem Kriege den sonst Statt gehabten Mangel an Unter-Chirurgen bei der Armee vorzubeugen, junge Leute von der erforderlichen Qualifikation ihrer Militair-Dienstpflicht auch durch den Dienst als Kompagnie- oder Esquadron-Chirurgen genügen können. Da die Modalitäten zur Ausführung und die nöthigen Feststellungen wegen Prüfung der freiwilligen Chirurgen der gemeinschaftlichen Berathung den unterzeichneten Ministerien überlassen worden sind, und die diesfallsigen Verhandlungen bis hieher gewährt haben; so hat die Kabinets-Ordre noch nicht zur Bekanntmachung gelangen können.

Nunmehr ist indessen eine vollständige Vereinigung über den Gegenstand gewonnen, und wir theilen der Königl. Regierung nicht allein eine Abschrift der erwähnten Kabinets Ordre, sondern fügen auch die zu deren Ausführung von uns vollzogene Instruktion in 20 Exemplaren bei, mit der Aufforderung, darnach sowohl selbst in den betreffenden Punkten zu verfahren, als auch die betheiligten Civil-Behörden in die nöthige Kenntniß zu setzen, und eine allgemeine Bekanntmachung des Erforderlichen durch die Amtsblätter zu veranlassen. Die Königl. Regierung hat jedoch zur Vermeidung der Kosten nicht die ganze Instruktion, sondern nur die das Publikum unmittelbar

interessirenden Bestimmungen derselben in das Amtsblatt aufzunehmen.

Durch das Kriegs-Ministerium erhalten die Königl. General-Kommandos und der General-Staabs-Arzt der Armee die Instruktion zur eigenen Beachtung und zur Anweisung resp. der Militair-Behörden und Truppen und der General-Divisions-, Regiments- und Bataillons-Aerzte zugefertigt.

Berlin, den 16. Juli 1822.

Ministerium der Geistlichen, öffentlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

Ministerium des Krieges.
v. Hake.

An
die sämmtlichen Königl. Regierungen,
die sämmtl. Königl. Ober-Präsidenten
und an den Militair-Kommissarius
in Berlin.

d.

Auf den Antrag des General-Staabs-Arztes der Armee, Doktor Wiebel, sind die Ministerien des Innern und des Krieges dahin übereingekommen, daß diejenigen Aerzte und Chirurgen, welche vor Bekanntmachung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. August 1820 die Annahme von Chirurgen als Freiwillige betreffend, mit den Waffen gedient haben, und sich gegenwärtig entweder bei der Kriegs-Reserve ihres Truppentheils oder bei einem Landwehr-Bataillon eingestellt befinden, in Beziehung auf dies ihr Kriegs-Reserve- und Landwehr-Verhältniß, wenn sie es wünschen, nachträglich die nemliche Begünstigung erhalten können, wie diejenigen, die jetzt in Folge der gedachten Allerhöchsten Kabinets-Ordre ihre Dienst-Verpflichtung blos durch den freiwilligen chirurgischen Dienst ablösen, nemlich lediglich zur Disposition für den Militairärztlichen Dienst zu bleiben. Dieselben haben sich indessen in diesem Falle über ihre Kenntnisse bei den General-Divisions-Aerzten der betreffenden Armee-Korps, die hierüber von dem General-Staabs-Arzte der Armee weitere Mittheilung erhalten werden, genügend auszuweisen, und sich auch für die Bestim-

mung, in dem Krieges-Reserve- und Landwehr-Verhältniß zum ärztlichen Dienste der Armee disponibel zu bleiben, ausdrücklich zu verpflichten, in letzterer Beziehung mithin den im §. 19. der Instruktion vom 16. Juni 1822 für die chirurgischen Freiwilligen vorgeschriebenen Revers auszustellen.

Dasselbe Verfahren tritt auch Hinsichts derjenigen Chirurgen bei dem Austritt aus dem aktiven Dienste ein, die früher nicht ausdrücklich zur Ableistung ihrer Militairpflicht in den chirurgischen Dienst der Armee gekommen sind, und nach einer dreijährigen oder längeren Dienstzeit ihre Entlassung nachsuchen und erhalten, nur mit dem Unterschiede, daß bei ihnen der nachträglich zu führende Nachweis ihrer Kenntnisse wegfällt. Zu dieser Kathegorie gehören ebenfalls die in den chirurgischen Bildungs-Anstalten der Armee ausgebildeten, zu einer längeren als dreijährigen Dienstzeit verpflichteten Chirurgen, wenn sie in das Krieges-Reserve- oder Landwehr-Verhältniß übergehen.

Die Königl. General-Kommandos sind Seitens des Herrn Krieges-Ministers hiervon in Kenntniß gesetzt, um die Militair-Behörden und Truppentheile damit bekannt zu machen, welches von dem General-Staabs-Arzte der Armee, Doktor Wiebel, Hinsichts der Militair-Aerzte ebenfalls geschehen wird.

Die Königl. Regierung hat daher auch Ihrer Seits dieserhalb an die Ihr untergeordneten Behörden das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 29. Januar 1824.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

An
sämmtliche Königl. Regierungen und
abschriftlich zur Nachricht an den
Militair-Kommissarius
in Berlin.

e.

Der §. 18. der von den Ministerien unterm 16. Juli 1822 erlassenen Instruktion zur Ausführung der in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. August 1820 enthaltenen Festsetzung, daß die Militair-Dienstpflicht auch durch freiwilligen Chirurgendienst beim Heere abgelöset werden könne, bestimmt schon:

daß die chirurgischen Freiwilligen nach beendigter aktiven Dienstzeit beim Heere von resp. Einem oder Drei Jahren, in Anwendung der diesfalls gesetzlichen Bestimmungen, zuvörderst zur Kriegs-Reserve und sodann in die Verpflichtung zu den beiden Landwehr-Aufgeboten nach Maaßgabe ihres Alters übergehen, und in allen diesen Verhältnissen verpflichtet bleiben, als Chirurgen oder Militairärzte bei den Truppen oder in den Militair-Lazarethen zu dienen.

In Folge dessen, so wie der allgemein bestehenden Landwehrverpflichtungen, versteht es sich zwar von selbst, daß diese vormaligen chirurgischen Freiwilligen während ihres Kriegs-Reserve- und Landwehr-Verhältnisses auch zu den Landwehrübungen, um dabei als Chirurgen oder Militairärzte Dienste zu leisten, einberufen werden können, und ihnen in dergleichen Einberufungsfällen die Gestellung dazu obliegt.

Um indeß einem etwanigen desfallsigen Zweifel zu begegnen, wird ihre Verpflichtung dazu hiemit, in Vervollständigung der Eingangs gedachten Instruktion vom 16. Juli 1822, noch ausdrücklich ausgesprochen und die Königl. Regierung veranlaßt, das Erforderliche darüber den ihr untergebenen Civil-Behörden bekannt zu machen.

Diese sich im Krieges-Reserve- und Landwehr-Verhältniß befindenden ehemaligen chirurgischen Freiwilligen werden übrigens, wenn ihre Einberufung zum militairärztlichen Dienst bei den Landwehrübungen erforderlich wird, für die Zeit der Uebung das Kompagnie-Chirurgen-Gehalt bekommen, und in der Regel bei dem Landwehr-Bataillon ihres Aufenthalts zum Dienst eingezogen werden, in welchem Falle sie sich bei demselben in eben der Art wie andere Landwehrmannschaften zu gestellen haben, ohne Reisevergütung oder sonstige Entschädigung. Sie können aber auch, wenn es der Dienst erfordert, bei einem andern Bataillon des nemlichen Landwehr-Regiments, zum militairärztlichen Dienst bestimmt werden, wo ihnen sodann ein freier Postpaß zur Reise aus dem eignen Landwehr-Bezirk in das Staabs-Quartier des in Bezug kommenden andern Bataillons, und außerdem für jeden Reisetag der Betrag eines täglichen Kompagnie-Chirurgen-Gehalts, sowohl auf den Hin- als Rückwege, gezahlt werden wird.

Sie haben den Dienst der Kompagnie-Chirurgen zu leisten, werden also entweder bei der Landwehr-Infanterie einem Bataillons-Arzte in vorgedachter Eigenschaft beigegeben, oder als Schwadrons-Chirurgen einer Landwehr-Kavallerie-Schwadron zugetheilt, können aber auch die Stelle eines fehlenden, kranken, oder abwesenden Bataillons-Arztes vertreten, und das Krieges-Ministerium wird bei ihrer Vertheilung, soweit es die Umstände irgend zulassen, auf ihre für die Civil-Praxis schon erlangte Approbation und ihre hiernach im bürgerlichen Verhältniß bereits gewonnene Stellung rücksichtigen lassen, wie denn auch bei der Einziehung zum militairärztlichen Dienste auf die Unabkömmlichkeit der einzeln stehenden Aerzte, wo solche nachgewiesen wird, jede irgend thunliche Rücksicht eintreten wird.

Das Kriegs-Ministerium will auch nachgeben, daß sie während der Uebungszeit keine Militair-Uniform anzulegen brauchen, sondern ihren Dienst in ihren Civilkleidungen leisten können, damit sie durch Beschaffung Ersterer nicht in Verlegenheiten kommen.

Berlin, den 31. Juli 1825.

Die Ministerien

der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. — des Innern und des Krieges.

In Abwesenheit der Herrn Chefs.

Hufeland. Köhler. v. Schöler.

An
die sämmtlichen Königl. Regierungen und
abschriftlich zur Nachricht und Achtung
an den Militair-Kommissarius
in Berlin.

f.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 30. April d. J., die Prüfung der zur Ableistung ihrer Militairpflicht durch freiwilligen Chirurgen-Dienst sich meldenden Individuen betreffend, eröffnet, daß jene Prüfung eben so, wie solches bereits nach §. 6. der dieserhalb ertheilten Instruktion vom 16. Juli 1822 in Westphalen und den Rheinprovinzen geschieht, durch die gegenwärtig auch für den dortigen Regierungs-Bezirk in Wirkung gesetzte Departements-Prüfungs-Kommission

der zum einjährigen Militairdienst sich meldenden Freiwilligen veranlaßt werden könne.

Die Königl. Regierung hat Sich daher in dieser Beziehung mit der oberen Militair-Behörde der Provinz zu einigen, und demnächst Ihrerseits das zur Ausführung Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 18. September 1826.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

Ministerium des Krieges. v. Hake.

An die Königl. Regierung zu Danzig.

Abschrift vorstehender Verfügung zur Nachricht, und um die darnach getroffene Anordnung ebenfalls zur Ausführung zu bringen, an die Königl. Regierungen zu Potsdam, Frankfurt a. d. O., Stettin, Stralsund, Cöslin, Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Posen, Bromberg, Breslau, Oppeln, Liegnitz, Magdeburg, Merseburg, Erfurt und an den Militair-Kommissarius in Berlin.

Berlin, den 18. September 1826.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

Ministerium des Krieges. v. Hake.

g.

Durch den §. 7. der den Regierungen mittelst Circular-Verfügung vom 16. Juli 1822 zugefertigten Instruktion, zur Ausführung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. August 1820 wegen Ableistung der Militair-Dienstpflicht durch den freiwilligen Dienst als Chirurgen, ist bestimmt worden, daß derjenige, welcher seiner Militairpflicht durch freiwilligen chirurgischen Dienst zu genügen wünscht, sich des Falls bei dem General-Divisions-Arzt des General-Kommandos, in dessen Bereich sich der Freiwillige befindet, zu melden habe, und der General-Divisions-Arzt, der überhaupt hinsichtlich der chirurgischen Freiwilligen die Stelle des Truppentheils vertritt, bei dem sonst die Meldung zum freiwilligen Dienst geschehen würde, hierauf die Prüfung des chirurgischen Freiwilligen, welche nach

den §. §. 6. 9. und 10. gedachter Instruktion durch besondere Kommissionen erfolgen sollte, veranlassen solle.

Den Provinzial-Behörden in den Rheinprovinzen und in Westphalen wurde zugleich anheimgestellt, mit den in jenen Provinzen damals schon bestandenen Prüfungs-Kommissionen für einjährige Freiwillige auch die Prüfung der chirurgischen Freiwilligen durch Zuordnung des dazu erforderlichen ärztlichen Personals zu verbinden.

Eine gleiche Befugniß ist, nachdem die Departements-Prüfungs-Kommissionen, überall errichtet worden sind, auch den Behörden in allen übrigen Provinzen durch die Verfügung vom 18. September v. J. ertheilt.

In Folge dessen wird nunmehr die Bestimmung des §. 7. des Circulars vom 16. Juli 1822 dahin modifizirt:

daß die erste Meldung der chirurgischen Freiwilligen da, wo ihre wissenschaftliche Prüfung bei den Departements-Prüfungs-Kommissionen für einjährige Freiwillige geschieht, und so lange letztere bestehen, gleich bei diesen Kommissionen unter Zuordnung des erforderlichen ärztlichen Personals statt haben könne, und der chirurgische Freiwillige sich nur späterhin nach erfolgter Prüfung, Behufs der Anstellung, bei dem betreffenden General-Divisions-Arzt zu melden habe, welcher also die Prüfung selbst nicht mehr zu veranlassen braucht, sondern nur die Resultate davon erfahren muß.

Der Königl. Regierung wird solches nachrichtlich und um demgemäß Ihrer Seits das weiter Erforderliche zu veranlassen mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß das mitunterzeichnete Kriegs-Ministerium demzufolge das Nöthige an die Militair-Behörden erlassen wird.

Berlin, den 9. Januar 1827.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

Ministerium des Krieges. v. Hake.

An
die sämmtlichen Königl. Regierungen und
abschriftlich zur Nachricht und Achtung
an den Militair-Kommissarius
in Berlin.

142.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Frankfurt, die Beschaffung der von den Communen an marschirende Truppen und an die Gendarmen zu verabreichenden Fourage betreffend.

Das Königl. Kriegs-Ministerium, welchem der Bericht der Königl. Regierung vom 8. v. M.,

die an marschirende Truppen und an die Gendarmen von den Communen zu verabreichende Fourage betreffend,

mitgetheilt worden ist, hat sich Hinsichts des darin von der Königl. Regierung ausgesprochenen Wunsches:

in denjenigen kleineren Garnison-Orten, wo die Militair-Verpflegung entweder durch direkte Verabreichung oder durch Einlieferung in die Magazine verdungen wird, auch die Fourage-Verabreichung an die durchmarschirenden Truppen auf gleiche Weise bewirken zu lassen,

dahin geäußert, daß jenem Wunsche, in soweit nicht wesentliche Hindernisse entgegen ständen, auch ferner, wie dies schon bisher in der Regel geschehen, gewillfahrt werden würde, und die Intendantur des 2ten Armee-Corps in Stettin dieserhalb von Seiten des Königl. Militair-Oekonomie-Departements mit Instruktion versehen worden sei. Für die zum Bereiche der Intendantur des 3ten Armee-Corps gehörenden Garnison-Orte des dortigen Regierungs-Bezirks sei aber die Fourage-Verabreichung an die durchmarschirenden Truppen schon überall mit verdungen worden.

Auch hat sich das Königl. Kriegs-Ministerium rücksichtlich der Verabreichung der Fourage an die in solchen Orten stationirten Gendarmen bereit erklärt, wenn die Königl. Regierung Sich dieserhalb mit den Intendanturen einigte, diesen Punkt ebenfalls zu berücksichtigen, wo es ohne erhebliche Schwierigkeiten sich ausführen lassen würde.

Der Königl. Regierung wird solches zu Ihrer Nachricht hierdurch eröffnet, und Ihr überlassen, Sich nunmehr

mehr wegen des letzteren Gegenstandes zunächst an die Intendanturen zu wenden.

Berlin, den 5. Januar 1827.

Ministerium des Innern.

Köhler.

143.

Publikandum der Königl. Regierung in Merseburg, die Gestellung von Fuhren für dienstunfähige Militairs betreffend.

Das Königl. Kriegs-Ministerium hat bestimmt, daß dienstunfähige Militairs, welche nicht zu Fuß in die Heimath zurückkehren können und keine Mittel besitzen, sich selbst fortzuschaffen, gleichviel, ob sie versorgungsberechtigt sind oder nicht, und ob sie schon längere Zeit gedient haben oder unbrauchbare Rekruten sind, durch Vorspann weiter befördert, und die desfallsigen Kosten aus Militair-Fonds getragen werden sollen.

Sämmtliche Orts-Behörden unseres Regierungs-Bezirks werden daher hiermit angewiesen, dergleichen Militair-Personen die nothwendigen Vorspannmittel unweigerlich zu gewähren, und die Liquidationen darüber nach den bestimmungsmäßigen Sätzen für Militairfuhren bei dem Landrath des Kreises einzugeben, welcher dieselben, gehörig belegt, bei der Königl. Intendantur des IV. Armee-Corps zur Vergütung des Betrags einzureichen hat.

Merseburg, den 20. März 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

144.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten, an die Königl. Regierung zu N. N., das Strafverfahren gegen beurlaubte und ausgetretene Landwehr-Mannschaften betreffend.

Wenn die Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 26. v. M. wegen des dem Kaufmann N. N. nachträglich ertheilten Auswanderungs-Consenses bemerkt, daß Sie die Bestimmung des Gesetzes vom 15. September 1818 No. 5. d. in dem vorliegenden Falle nicht anwendbar erachtet habe, weil der N. N. bereits als Deserteur in Anspruch genommen worden sei, so befindet sich Dieselbe im Irrthume, da das militairische Verfahren gegen denselben nicht als Deserteur, sondern, weil er sich nicht zur Uebung eingestellt, statt gefunden hat.

Bei beurlaubten Landwehr-Mannschaften kann auch, da ihnen nach der vorhin allegirten Bestimmung des Edikts vom 15. September 1818 die Auswanderungs-Consense, sobald sie solche bei den Regierungen nachsuchen, wegen ihres Militair-Verhältnisses nicht vorzuenthalten sind, von einer Desertion keine Rede sein.

Die ohne Erlaubniß der Regierungen ausgetretenen Landwehr-Mannschaften können daher nicht als entwichene Militairs, sondern nur als ausgetretene Unterthanen behandelt werden.

Dem N. N. fällt also bloß zur Last, daß er ohne Abmeldung bei dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel und ohne Consens der Königl. Regierung ausgewandert ist.

Denn nachdem die Auswanderung erfolgt, hat auch die Disposition der Militair-Behörde über ihn aufgehört, und es wird daher aus dem Umstande, daß er sich auf die späterhin an ihn ergangene militairische Aufforderung, an der Uebung Theil zu nehmen, nicht gestellt hat, kein Grund zur Festsetzung einer militairischen Strafe hergeleitet werden können.

Die unterlassene Abmeldung bei dem Bezirks-Feldwebel gehört aber gesetzlich eben so wenig, als die ohne Con-

sens erfolgte Auswanderung, zur Kompetenz der Militair-Behörde, sondern berührt das alleinige Ressort der Civil-Behörde.

Uebrigens findet sich, da die Königl. Regierung den Auswanderungs-Consens bereits ausgefertigt, und dem Landrathe zur Aushändigung an den N. N. zugefertigt hat, nichts dabei zu erinnern, daß sie die weitere Einschreitung in der Sache noch bis zum Ausgange der bei der Militair-Behörde schwebenden diesfälligen Untersuchung aussetzt.

Berlin, den 17. März 1827.

Ministerium des Innern. Köhler.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. v. Schönberg.

145.

Extrakt aus dem Rescripte des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Merseburg, daß auch gegen vermögenslose Ausgetretene der Konfiskations-Prozeß anzustrengen sei.

Der Königl. Regierung wird auf Ihre Anfragen im Berichte vom 17. v. M.,

1) ꝛc. ꝛc.

2) wegen der gegen vermögenslose ausgetretene Militairpflichtige anzustellenden Konfiskations-Klage,

hiermit zu vernehmen gegeben, und zwar:

ad 1) ꝛc. ꝛc.

ad 2) Muß auch gegen vermögenslose Ausgetretene der Konfiskations-Prozeß angestrengt werden, weil sonst die Beweisführung, daß der Ausgetretene, um sich dem Militair-Dienste zu entziehen, sich entfernt habe, erschwert werden würde, auch die Verjährung eintreten könnte.

Berlin, den 7. März 1827.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

Zweiter Abschnitt.

Auswärtige Gesetzgebung.

I.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Verordnung, die Errichtung einer Ersparniß-Anstalt, in der Residenzstadt Neustrelitz betreffend.

Wir Georg, von Gottes Gnaden, Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Urkunden und bekennen hiermit für Uns und Unsre Nachfolger an der Regierung; daß Wir, auf den allerunterthänigsten Vortrag des Wohlgelahrten, Unsers Cammer-Auditors, und lieben getreuen Friedrich Wilhelm Bocclus hieselbst die, von demselben in Vorschlag gebrachte Errichtung einer Ersparniß-Anstalt in Unsrer hiesigen Residenzstadt, sowohl für die Einwohner derselben, als auch für alle Bewohner Unsers hiesigen Herzogthums, wegen des, für Unsre Unterthanen daraus zu erwartenden Nutzens, genehmigt, und die, zur Befestigung und Erhaltung dieser Anstalt abgefaßte Grund-Einrichtung, wie selbige in Zwölf Paragraphen entworfen, und (sub lit. a) abschriftlich hieneben angefügt, nachdem davon eine beglaubte Abschrift zu den Akten Unsrer Landes-Regierung zurückbehalten worden, Landesherrlich approbirt und bestätigt haben. Thun auch solches aus landesherrlicher Macht und Gewalt, Kraft

dieses, wissentlich, und wohlbedächtlich, und zwar dergestalt, daß die besagte Ersparniß-Anstalt hieselbst, bei solcher, derselben vorgeschriebenen Grund-Einrichtung wider alle Eingriffe und Störungen bis an Uns in jeder Hinsicht kräftigst geschützt, und gehandhabt werden soll.

Gebieten und befehlen demnach allen Vorstehern der gedachten hiesigen Ersparniß-Anstalt, sowohl den jetzigen, als künftigen, hiermit gnädigst und ernstlich, auf die genaue und unverbrüchliche Beobachtung der Grund-Einrichtungen dieser, von Uns genehmigten und bestätigten Anstalt sorgfältig zu sehen, und darüber fest zu halten. Im Uebrigen jedoch Uns, und vorbemeldeten Unsern Nachfolgern an Unserer Landesfürstlichen Hoheit und Obrigkeit, auch allen andern Uns zustehenden hohen Gerechtsamen ganz unabbrüchig, so wie sonst einem Jeden an seinem erweislichen Rechte allewege unbeschadet.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Datum Neustrelitz, den 5. Mai 1827.

(L.S.) Georg, G. H. v. M.

v. Oertzen.

a.

Grund-Einrichtung
der Ersparniß-Anstalt zu Neustrelitz.

Um wenig Begüterten, welche keine großen Geld-Summen auf Zinsen ausleihen können, und in Geldgeschäften unerfahren sind, eine Gelegenheit zu verschaffen, ihre geringen Ersparnisse sicher und zinstragend unterzubringen, haben sich mehrere Einwohner der Residenzstadt Neustrelitz zur Errichtung und Verwaltung einer Ersparniß-Anstalt vereiniget, deren Benutzung den genannten Personen im hiesigen Lande unter folgenden Bedingungen frei steht.

§. 1.

Vom 6. Juni 1827 an, als an welchem Tage die Eröffnung der Ersparniß-Anstalt geschieht, werden in die Kasse dieser Anstalt Summen in baarem Gelde von 1 Rthl. bis 10 Rthl. in Pr. Courant angenommen, jedoch darf Niemand im Laufe eines Jahres über 100 Reichsthaler Pr. Cour. einschießen.

§. 2.

Die Ersparniß-Anstalt verzinset diese eingezahlten Summen, so weit sie mit Thalern aufgehen, mit $4\frac{1}{6}$ Prozent, also jeden Thaler mit 2 Schillingen aufs Jahr; jedoch werden die Zinsen, wenn die Einzahlung nicht in den 8 Tagen der landüblichen Termine Antonii und Trinitatis, geschehen, erst von dem Termine an berechnet, welcher auf die Einzahlung zunächst folgt.

Die Zinsen werden jedoch ohne das Kapital nicht ausgezahlt, sondern in den halbjährigen Terminen zum Kapital geschlagen, so daß fortwährend von den Zinsen (jedoch ebenfalls nur in so weit, als der ganze Betrag des Guthabens, nach Hinzurechnung der Zinsen, mit Thalern aufgeht,) wieder Zinsen berechnet, und demnächst mit dem Kapitale zurückgezahlt werden.

§. 3.

Zur Entgegennahme der Einschüsse, so wie zu deren Zurückzahlung sind ein Deputirter des Vereins, und der Kassirer in dem Lokale der Anstalt jeden Sonntag, und jeden Mittwoch (mit Ausnahme der, zur Rechnungs-Ablage bestimmten 14 Tage nach Antonii) von 12 bis 1 Uhr Mittags gegenwärtig.

Sie ertheilen den Einschießenden ein Einlage-Buch, bemerken darin mit Zahlen und Buchstaben die Nummer, unter welcher die Einlage in das Buch der Anstalt eingetragen ist, imgleichen den Namen und Wohnort des Einlegers, so wie das Datum der Ausgabe des Einlage-Buches, und versehn dasselbe mit ihrer Namens-Unterschrift und dem Siegel der Anstalt.

Alle Einlagen, so wie die theilweisen Zurückzahlungen, werden in dies Buch mit Zahlen und Buchstaben eingetragen, und die Richtigkeit des Eingetragenen wird durch die Unterschrift des Deputirten und des Kassirers dargethan.

§. 4.

Wer sein ganzes Guthaben zurück erhalten will, muß solches ein halbes Jahr vorher im Antonii- oder Trinitatis-Termine kündigen, diese Kündigung in dem Einlage-Buche von dem Deputirten und dem Kassirer anmerken lassen, und beim Empfang des Geldes, unter Rückgabe des Einlage-Buches, in demselben zugleich über richtig erhaltene Zahlung quittiren. Au-

ßerdem ist es jedoch einem jeden Einleger auch erlaubt, in jedem halben Jahre einmal eine Summe bis zu 4 (vier) Reichsthalern Pr. Cour., ohne voraufgegangene Kündigung, von seinem Guthaben zurückzunehmen, wogegen er, wenn nicht die Zurücknahme während eines der gedachten Termine selbst geschieht, die Zinsen des laufenden halben Jahres für die zurückerhaltene Summe verliert.

Das Recht der halbjährigen Kündigung steht übrigens der Ersparniß-Anstalt ebenfalls gegen die Einleger zu.

§. 5.

Bei allen diesen Zahlungen wird derjenige, welcher das Einlage-Buch bringt, ohne alle Untersuchung für den rechtmäßigen Inhaber desselben geachtet. Bei abschläglichen Zahlungen an den Vorzeiger des Einlage-Buchs wird in letzterem ausdrücklich bemerkt, wer die Zahlung empfangen, so wie auch die Zurückzahlung des ganzen Guthabens nur gegen die Quittung des wirklichen Empfängers, unter Rückgabe des Einlage-Buches geleistet wird. Es wird daher ein Jeder gewarnt, sein Einlage-Buch sicher aufzubewahren, und nicht in unrechte Hände kommen zu lassen, damit das Geld nicht von einem unrechtmäßigen Besitzer des Buches erhoben werden könne.

§. 6.

Wer sich jedoch dagegen sichern will, daß die, von ihm eingelegten Gelder nicht von einem Andern erhoben werden können, muß dies dem Deputirten des Vereins und dem Kassirer anzeigen, welche alsdann in das Buch der Anstalt und das Einlage-Buch die Versicherung eintragen, daß die, von dem Einleger eingeschossenen Gelder nur allein ihm, oder dem sonstigen, gehörig legitimirten, rechtmäßigen Inhaber des Einlage-Buches gezahlt werden sollen. Wie es sich versteht, daß ein solcher Einleger ebenfalls nur gegen seine Quittung und Zurückgabe des Einlage-Buches sein ganzes Guthaben zurück erhalten kann, so müssen auch nach seinem Tode seine Erben einen vollständigen Nachweis auf ihre Kosten führen, daß sie zum Empfang der Ersparnisse berechtigt sind.

§. 7.

Die eingelegten Gelder werden zu Kapitalien gesammelt, und nach der Bestimmung des Vereins gegen hypothekarische

Sicherheit wieder ausgeliehen. Die darüber erhaltenen Verschreibungen, so wie die baar vorräthigen Gelder werden in einen, mit verschiedenen Schlössern versehenen Depositen-Kasten verwahrlich niedergelegt.

§. 8.

Als Kassirer wird ein, mit dem Rechnungswesen vertrauter Mann, gegen billige Remuneration angestellt, welcher eine Instruktion vom Vereine erhalten, und förmlich vereidet werden wird. Dieser Kassirer hat sämmtliche Berechnungen und Bücher zu führen, welche der Verein bei dieser Anstalt nöthig findet.

§. 9.

Am Schlusse eines jeden Monats revidiren 2 Deputirte aus dem Vereine die Kasse und die geführten Rechnungen; alljährlich gleich nach Antonii aber schließen 4 Deputirte, nach vorgängiger Revision die Rechnung. Die Resultate dieses Abschlusses werden von ihnen in der allgemeinen Versammlung vorgelegt, und demnächst in so weit sie dazu geeignet sind, durch den Druck bekannt gemacht.

§. 10.

Die Mitglieder des Vereins versammeln sich alljährlich, oder öfter, an einem, von ihnen zu bestimmenden Tage, um über sämmtliche Angelegenheiten der Ersparniß-Anstalt zu berathen, und nach der Mehrheit der Stimmen Beschlüsse zu fassen, welche zugleich für die Nichterschienenen verbindlich sind. In dieser Versammlung werden auch die Deputirten zur Entgegennahme der Einschüsse ꝛc. und die zur monatlichen und jährlichen Rechnungs-Revision gewählt. Während der Versammlung führt ein dazu erwähltes Mitglied des Vereins den Vorsitz, und ein anderes übernimmt das Amt des Sekretairs.

§. 11.

Die Kosten der Anstalt werden, nachdem Se. Königl. Hoheit, der Allerdurchlauchtigste Großherzog, das Lokal dazu unentgeltlich einräumen zu lassen, allergnädigst geruht haben, annoch in der Besoldung des Kassirers, Heitzung des Zimmers, Anschaffung der Einlage- und Rechnungsbücher, Schreibmaterialien und sonstiger Utensilien bestehen. Zur Deckung dieser Kosten werden die Ueberschüsse an Zinsen, welche die Anstalt

durch Verleihung der Gelder gewinnt, und die bereits zugesicherten, und ferner zu erwartenden milden Beiträge verwandt, die Ueberschüsse hievon aber zum Fonds der Anstalt berechnet werden.

§. 12.

Die Mitglieder des Vereines übernehmen übrigens die vorbemerkten Geschäfte, und die Vorsorge für diese Anstalt bloß aus menschenfreundlicher Absicht, ohne dadurch eine weitere Verantwortlichkeit auf sich zu laden, wogegen die Kapitalien der Ersparniß-Anstalt und der Fonds des Instituts den Gläubigern der Anstalt Sicherheit gewähren.

2.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Verordnung, wegen der bei Gebiets-Abtretungen zum Bau von Kunststraßen und zur Einrichtung von Wasserverbindungen eintretenden Entschädigungs-Grundsätze.

Wir Georg, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Geben hiermit zu vernehmen: daß Wir Uns nach vernommenem rathsamen Bedenken des Engern Ausschusses Unsrer getreuen Stände, bewogen gefunden haben, rücksichtlich der, bei Gebiets-Abtretungen zum Bau von Kunststraßen, und zur Einrichtung von Wasserverbindungen in Unserm hiesigen Herzogthume eintretenden Entschädigungs-Grundsätze, hiermit festzusetzen und zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Wo die Abtretung von Grundeigenthum, und von Gerechtsamen zum Bau der Kunststraße, oder zur Einrichtung der Wasserverbindung, von der, dieses Werk leitenden Behörde für nothwendig erkannt wird, ist zuvörderst die gütliche Vereinbarung mit den betheiligten Grundbesitzern zur freiwilligen Abtretung des erforderlichen Terrains ernstlich zu versuchen. Die gütliche Vereinbarung und Abtretung bleibt überhaupt die

Regel, und nur Ausnahmsweise ist eine Abtretung von Grund, eigenthum durch Zwang zu erwirken.

§. 2.

Diese zwangsmäßige und unfreiwillige Abtretung von Grundeigenthum kann, als Ausnahme von der Regel, nur gegen eine gehörige Entschädigung des Grundeigenthümers in den Fällen Statt finden, wenn die anzulegende Kunststraße der alten Landstraße, oder der neue Wasserweg mit seinem Leinpfade dem bisherigen Abflusse im Allgemeinen folgt, oder wenn eine Abkürzung der neuen Anlage dadurch zu erreichen steht, und die Zweckmäßigkeit es erfordert. Für dasjenige Terrain, welches an der Normalbreite der Landstraße von zwei Ruthen, mit Einschluß der Seiten-Gräben etwa fehlen möchte, wird aber keine Entschädigung zugestanden.

So wie die Grundeigenthümer, sind auch die Pächter, Erbpächter und sonstige Inhaber der Mühlen, quovis titulo zur Abtretung des erforderlichen Terrains und Wassers für einen Kanal, oder eine Schleuse ꝛc. gegen Bezahlung des relativen Werthes verbunden.

Die Bestimmung der Plätze, wo die Wohnungen der Einnehmer, Aufseher und Wärter für die Kunststraße, oder den Wasserweg zu erbauen sind, so wie die Ablager für die Materialien und die wegzuschaffenden Gegenstände anzulegen, bleibt den Grundeigenthümern überlassen, jedoch sind dieselben in gehöriger Nähe anzuweisen.

§. 3.

Die Entschädigung kann gegeben werden:

a) durch Compensation, wo der alte Weg, oder das Wasserbett ganz verlassen, und dessen Cultivirung dem Grundbesitzer gestattet wird.

b) durch baare Vergütung aus der Kasse der, den Bau leitenden Behörde.

§. 4.

Es soll aber niemals die Entschädigung auf die eine oder die andre Weise durch gerichtliches Erkenntniß erfolgen, sondern bei deren Ausmittelung folgendes gleichmäßige, jede Weiterung ausschließende Verfahren Statt haben.

§. 5.

Sobald die anzulegende Kunststraße oder Wasserstraße abgesteckt ist, was allemal unter Zuziehung des betheiligten Grundeigenthümers geschehen muß, wird auch eine genaue Planzeichnung derselben aufgenommen, welche zugleich eine genaue Angabe der Flächen nach Quadrat-Ruthen und Quadrat-Fußen enthalten muß, die von den Anwohnenden zu allem, für die ganze Anlage Erforderlichen abzutreten sind, und was zum Ersatz dafür von dem bisherigen Terrain wieder eingeräumt werden kann, hiervon werden den interessirenden Grundbesitzern paßliche Extrakte mitgetheilt.

§. 6.

Wer durch die Mittheilung eines solchen Extrakts zur gütlichen oder zwangsmäßigen Abtretung von seinem Eigenthume aufgefordert wird, hat das Recht, die Entschädigung dafür binnen Sechs Wochen nach der Bekanntmachung bei der, den Bau leitenden Behörde zu reklamiren.

§. 7.

Wird nach den obigen Bestimmungen des §. 2. Ausnahmsweise eine Gebiets-Abtretung als Zwangspflicht nothwendig, so bestellt, zum Behuf des Taxations-Verfahrens, die leitende Behörde einen Taxanten, wogegen der Betheiligte selbst den zweiten stellt. Diesen wird in beiderseitigem Uebereinkommen, ein dritter als Obmann zugegeben. Steht ein solches Uebereinkommen nicht zu erreichen, so erwählen die Taxanten den Obmann, welcher nie fehlen darf, selbst.

§. 8.

Die Taxanten haben ihre Abschätzung nicht nur auf den gemeinen, sondern auch auf den relativen Werth zu richten, und dabei zu berücksichtigen, ob und in wie weit durch die neue Anlage die bisherigen Verhältnisse der Grundstücke wesentlich verändert worden, und dem zu Entschädigenden Nachtheile daraus erwachsen. Bei Berechnung des Ertrages ist auf die Lasten des Grundeigenthums und die öffentlichen Abgaben Rücksicht zu nehmen, und der Ertrag mit Vier Prozent zum Kapital zu rechnen, und darnach zu vergüten. Ein pretium affectionis ist aber nicht mit in Anschlag zu bringen. Wird nach vereinbarter Veränderung der Richtung des Weges

oder Wasserlaufes durch Zurückgabe eines Theils des alten Grundes die Entschädigung gegeben, so sind bei der Abschätzung zugleich die Kosten der Urbarmachung und des einstweiligen Minder-Ertrags zu berücksichtigen.

§. 9.

Wenn die leitende Behörde des Baues oder der Grundeigenthümer mit dem Ausspruche der Taxanten unzufrieden ist, so steht es Beiden frei, binnen Vier Wochen, nachdem solcher erfolgt ist, auf eine anderweitige Taxe anzutragen. Diese wird auf dieselbe Weise, wie das erstemal veranstaltet. Fällt diese Taxe rein bestätigend aus, oder ist sie dem Nachsuchenden noch ungünstiger, als die erste, so hat es bei dem zuerst Taxirten für immer sein Bewenden. Giebt sie aber ein Resultat, welches dem Theile, welcher die zweite Taxe nachsuchte, günstiger ist, als die erste, so kann von der andern Seite gleichfalls auf nochmalige Revision der Taxen durch neue Taxanten binnen gleicher vierwöchentlicher Frist angetragen werden. Welche von beiden Taxen dann von den revidirenden Taxanten für die angemessenste gehalten wird, solche ist als Norm anzunehmen, und geschieht die Entschädigung darnach.

§. 10.

Zu Taxanten dürfen nur gewissenhafte, der Sache vollkommen kundige Männer genommen werden. Wohnt ein Taxant weiter als vier Meilen von dem Orte, wo die Taxation Statt findet, so trägt die mehreren Reisekosten derjenige, welcher ihn erwählt hat.

Zu dem Geschäfte werden sie vorgängig, oder wenn sie öfter dazu gebraucht werden, ein für allemal beeidigt.

§. 11.

Nach Vollendung ihres Geschäfts geben die Taxanten, wenn sie einig geworden sind, oder der Obmann einer Meinung ganz beigetreten ist, zusammen, sonst aber ihre verschiedenen Anschläge einzeln, zum Geschäfts-Protokolle ab, und wird daraus sodann der Durchschnitt gezogen, und als Resultat dem Grundeigenthümer bekannt gemacht. Zur Erlangung eines solchen Durchschnitts ist es aber nöthig, daß die Taxanten den veranschlagten Ertrag, ohne Hinzufügung weiterer Bedingungen

und

und Vorbehalte, rein in Zahlen und Geldwerth aussprechen, und ist hierauf besonders zu halten.

§. 12.

Die Taxanten erhalten zur Entschädigung für ihre Mühwaltung täglich zwei Rthlr. Gold, wofür sie sich selbst beköstigen müssen. Müssen sie aber die Nacht von ihrem Wohnorte abwesend sein, so erhalten sie dafür, unter gleicher Verpflichtung der Beköstigung und Sorge für ihr Logis, noch zwei Rthlr. Gold. Der Grundeigenthümer, welcher einen Taxanten vorschlägt, sorgt selbst für dessen Transport zum Orte des Geschäfts. Die Wegebau-Behörde wird für die vorgeschlagenen Taxanten und die Obmänner Meilengeld bestimmen, wofür diese selbst die Sorge ihres Fortkommens übernehmen müssen. Alle Gebühren der beiderseitigen Taxanten überträgt die Bau-Kasse der Kunststraße und des Wasserwegs, und werden solche nur einmal bezahlt, wenn auch mehrere Taxen von den Taxanten an demselben Tage ausgerichtet werden.

Gebieten und befehlen demnach sämmtlichen Behörden und Unterthanen in Unsern hiesigen Landen, sich fortan nach dieser Unsrer Verordnung, welche Wir durch die Landes-Intelligenz-Blätter zur öffentlichen Kunde zu bringen befohlen haben, in allen ihren Punkten allerunterthänigst zu richten und zu achten.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Datum Neustrelitz, den 22. Mai 1827.

(L. S.) Georg, G. H. v. M.

v. Oertzen.

3.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Verordnung, die Aufnahme von Anleihen zur Erleichterung des Wollmarkt-Verkehrs betreffend.

Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Geben hiemit öffentlich zu vernehmen, daß Wir Uns zur bessern Erreichung des Hauptzwecks der Wollmärkte in den Städten Unserer Lande, den Verkäufern nemlich einen leichteren und vortheilhafteren Absatz der Wolle zu verschaffen, und zugleich ihnen Gelegenheit zu geben, auf ihre zu lagernde Wolle, als Unterpfand, zinsbare Anleihen gegen genügende Sicherheit der Anleiher zu erhalten, auf geziemenden Antrag Unsrer getreuen Stände Uns bewogen gefunden haben, Folgendes landesherrlich zu verordnen:

§. 1.

Demjenigen, von dem eine Anleihe auf solche Wolle gemacht wird, welche in den mit Wollmarkts-Privilegien versehenen Städten Unsrer Lande unter Aufsicht der Magistrate gelagert ist, soll an der ihm verpfändeten Wolle ein absolutes Vorzugsrecht dergestalt ertheilet sein, daß er aus dem Erlös derselben, vor allen übrigen Gläubigern des Eigenthümers der Wolle, seine Befriedigung an Kapital und Zinsen, so wie etwanigen Kosten, verlangen darf.

Dies Vorzugsrecht findet aber nur dann statt, wenn bei der Anleihe und Verpfändung so verfahren ist, wie die folgenden Paragraphen vorschreiben.

§. 2.

Sobald auf die, in den gedachten Städten unter Aufsicht der Magistrate gelagerte, Wolle eine Anleihe contrahirt ist, hat der Pfandgeber solches dem Magistrate oder der von demselben dazu ernannten Behörde, unter Rückgabe des über die Ablefe-

rung der gelagerten Wolle erhaltenen Scheins, anzuzeigen, den Anleiher und Pfandnehmer namhaft zu machen, imgleichen die Quantität der verpfändeten Wolle, die Größe der darauf anzuleihenden Summe, die Münzsorte, den Zinsenfuß und die Zeit der Rückzahlung anzugeben.

Die magistratische Behörde registrirt solches in einem besonders dazu eingerichteten Buche, worin jeder Pfandgeber sein Folium erhält, und stellt einen Schein aus, worin alles Obige genau anzuführen ist.

Dieser Schein wird dem Pfandgeber eingehändigt, der bei Auszahlung der angeliehenen Summe den baaren Empfang derselben unter dem Scheine noch besonders, mit Hinzufügung des Datum, schriftlich eigenhändig anerkennen muß.

Nur ein Schein, unter welchem von dem Pfandgeber die geschehene Auszahlung der angeliehenen Summe anerkannt ist, giebt dem darin benannten Anleiher und Pfandnehmer ein Recht aus selbigem; es sind alsdann aber auch die Einreden des nicht gezahlten Geldes und im Falle einer geschehenen Cession die des Anastasianischen Gesetzes dagegen durchaus unzuläßig.

§. 3.

Verpfändet jemand nur einen Theil der gelagerten Wolle, so ist solcher, vor der Registrirung im Buche und der Ertheilung des Verpfändungs-Scheins, in dem Lager zu separiren, und wird diese verpfändete, getrennt aufzubewahrende Wolle auf den ausgestellten und zurückgegebenen Ablieferungs-Scheine abgeschrieben, und dem Pfandgeber derselbe so verändert wieder zugestellt. Bei Verpfändung sämmtlicher gelagerten Wolle wird der Ablieferungs-Schein aber zurückbehalten.

§. 4.

Mehrere Anleihen dürfen auf eine und dieselbe Quantität Wolle nicht contrahirt werden, und nicht mehrere Verpfändungen derselben geschehen; jedoch ist nicht ausgeschlossen, daß ein und derselbe Anleiher und Pfandnehmer auf die ihm bereits verpfändete Wolle noch mehrere Anleihen machen könne.

§. 5.

Derjenige, auf dessen Namen der Ablieferungs-Schein ausgestellt worden, ist dadurch, so wie zum Verkaufe, so auch zur Verpfändung der Wolle berechtigt.

Protestationen dritter Personen hindern solches nicht, sondern werden hiezu Inhibitorien der competenten Gerichts-Behörde erforderlich.

§. 6.

Ist die Zeit der Rückzahlung der gemachten Anleihe verstrichen und solche nicht erfolgt, so hat derjenige, auf den der Verpfändungs-Schein lautet, oder dessen Cessionar, diesen Schein bei dem Stadt-Magistrate einzureichen, und auf den Verkauf der gelagerten, ihm verpfändeten, Wolle anzutragen. Der Magistrat erläßt alsdann an den Eigenthümer der Wolle eine Aufforderung — für deren Insinuation der Pfandnehmer zu sorgen hat, — die contrahirte Schuld, nebst etwanigen Zinsen und Kosten, binnen sechs Wochen, unter dem ein für allemal angedroheten Nachtheile des Verkaufs der Wolle, zu bezahlen und verfügt, sobald der Gläubiger durch Einreichung des Insinuations-Dokuments den Ablauf der Frist nachgewiesen hat, ohne Berücksichtigung etwaniger Interventionen, den öffentlich meistbietenden Verkauf der verpfändeten Wolle, nachdem der Verkaufs-Termin durch die Schwerinschen Intelligenzblätter, ein anderes inländisches und ein auswärtiges öffentliches Blatt vier Wochen vorher bekannt gemacht ist.

Mit dem Erlös der verkauften Wolle werden sämmtliche entstandene Kosten berichtigt, und wird das angeliehene Kapital nebst etwanigen Zinsen, gegen Quittirung des Verpfändungs-Scheins, an den Pfandnehmer oder dessen Cessionar bezahlt. Reicht die Aufkunft nicht zu, so wird selbige, nach Vorabnahme der Kosten, dem Pfandnehmer gegen Quittung unter dem auch in diesem Falle zurückzugebenden Verpfändungs-Scheine eingehändigt. Gewährt sie aber einen Ueberschuß, so wird dieser für den Eigenthümer der Wolle so lange in deposito behalten, bis derselbe ihn abfordert.

§. 7.

Hat der Eigenthümer der Wolle gegen den Verkauf Ein-

reden, so muß er solche binnen der im vorhergehenden Paragraphen erwähnten sechswöchigen Frist, unter dem ein für allemal hierdurch bestimmten Nachtheile gänzlicher Präklusion damit, bei dem Stadt-Magistrate vorbringen, vor welchem, unberücksichtigt seines sonstigen Gerichtsstandes, die Erörterung derselben im Wege des Exekutiv-Prozesses mit 14tägigen Fristen geschieht, und rechtliche Entscheidung erfolgt.

Rekonventionen sind niemals zuzulassen, sondern sofort zu verwerfen.

Gegen die Entscheidungen der Magistrate finden die gesetzlich angeordneten Rechtsmittel, jedoch ohne Suspensiv Effekt, statt, und kann der Verkauf der Wolle so wenig durch das Begehren einer Caution, es sei für das Separatum oder wegen des abgeschlagenen Suspensiv-Effektes, als durch etwanige Interventionen, gehindert werden.

Gerichtsferien sind bei dem in diesem und den vorhergehenden Paragraphen angeordneten Verfahren überall nicht zu berücksichtigen.

§. 8.

Macht der Eigenthümer der Wolle vor Befriedigung des Pfandnehmers oder dessen Cessionars Concurs, so wird übrigens gleichmäßig verfahren, nur daß alsdann die Aufforderung an den Curatorem bonorum zu erlassen, und der etwanige Ueberschuß an denselben auszuzahlen ist. Das Concurs-Gericht wird als solches niemals für das in den §§. 6. und 7. angeordnete Verfahren competent.

§. 9.

Bezahlt der Eigenthümer der Wolle die gemachte Anleihe nebst etwanigen Zinsen und Kosten dem Pfandnehmer oder dessen Cessionar, so muß er sich den Verpfändungs-Schein von demselben quittirt einhändigen lassen, und solchen bei dem betreffenden Stadt-Magistrate einreichen, wogegen er den gewöhnlichen Ablieferungs-Schein erhält, und dadurch wiederum zur Disposition der gelagerten Wolle gelangt.

Befehlen demnach sämmtlichen Gerichts-Behörden in Unsern Landen und den Magistraten in Unsern Städten hierdurch

gnädigst, sich nach der obigen Verordnung ihrem ganzen Inhalte nach auf das genaueste zu achten.

Urkundlich haben Wir diese Unsre Verordnung eigenhändig unterzeichnet, mit Unserm Großherzoglichen Insiegel bedrukken lassen, und solchergestalt zur öffentlichen Bekanntwerdung den offiziellen Wochenblättern einzurücken befohlen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 8. Junius 1827.

Friedrich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

4.

Fürstlich Waldeckische Verordnung über die religiöse Erziehung solcher Kinder, deren Eltern sich zu verschiedenen Konfessionen bekennen.

Seine Durchlaucht der Fürst, Unser gnädigster Herr, haben, in Erwägung, daß bei dem bisher beobachtenden Grundsatze, wonach die Kinder solcher Eltern, deren einer Theil sich zu der evangelischen, der andere aber zu der katholischen Kirche bekennt, nicht sämmtlich in einem und demselben Glaubensbekenntnisse erzogen werden, sondern vielmehr die Söhne dem Glauben des Vaters und die Töchter dem der Mutter folgen sollen, nicht selten Fälle eintreten, welche zu Irrungen Anlaß geben, und auf das Verhältniß der Kinder zu den Eltern und jener untereinander schädlich einwirken, Folgendes zu verordnen geruht:

§. 1.

Es sollen von nun an die Kinder solcher Eltern, deren einer Theil sich zu dem evangelischen, der andere aber zu dem katholischen Glauben bekennt, sämmtlich und ohne Ausnahme in der Religion des Vaters erzogen und unterrichtet werden, in sofern nicht von den Eltern bei Eingehung der Ehe in den zu errichtenden Ehepakten ein anderes ausdrücklich festgesetzt sein sollte, oder die Eltern in Ermangelung einer solchen eheberedungsmäßigen Verabredung überhaupt nicht durch eine wech-

seitige Uebereinkunft beide eine andere Bestimmung in gemeinschaftlichem Einverständniß treffen, in welchem Falle es dann bei dieser von den Eltern freiwillig eingegangenen Bestimmung verbleiben soll. Jede Uebereinkunft dieser Art, werde sie nun vor- bei- oder nach Eingehung der Ehe, in der Eheberedung oder für sich besonders, unter den Eltern verabredet, soll inzwischen immer vor dem Ober-Justizamt oder Stadt-Magistrat des Orts der ehelichen Niederlassung der Paciscenten zu Protokoll gegeben werden, damit in dieser Beziehung keine Ungewißheit eintrete.

§. 2.

Durch diese gesetzliche Vorschrift soll jedoch den Kindern, sobald diese die Jahre reiferer Ueberlegung und eigener Prüfung erlangt haben werden, keineswegs benommen sein, nach ihrer eigenen Ueberzeugung und nach eigenem Antriebe eine von beiden Lehren der verschiedenen Kirchen zu wählen, und sich zu derselben zu bekennen.

In dieser Beziehung wird das vollendete 18te Lebensjahr bei beiden Geschlechtern als der Zeitpunkt eintretender reiferer Prüfung und eigener Wahl betrachtet, so daß der Anfang des 19ten Lebensjahres die Freiheit verleihen soll, das bisherige Glaubensbekenntniß zu verlassen, und zu dem andern überzugehen.

§. 3.

Vorstehende Bestimmungen gelten ebenfalls für solche außerehelich geborne Kinder, welche durch nachfolgende Heirath oder durch Landesherrliches Rescript vollkommen legitimirt sind, desgleichen für diejenigen, welche der uneheliche Vater anerkannt, und in seinem Hause oder doch auf seine alleinigen Kosten, ohne alles Zuthun der Mutter erziehen läßt.

Andere uneheliche Kinder folgen der Religion der Mutter.

§. 4.

Ueber die religiöse Erziehung der Findlinge, oder sonstiger von ihren Eltern verlassener Kinder, hat derjenige zu bestimmen, dem die Verpflegung und Erziehung derselben entweder nach den Gesetzen obliegt — in zweifelhaften Fällen die

Orts-Obrigkeit — oder welcher solche gleich anfangs freiwillig übernimmt.

Zu einem andern als dem christlichen Glaubensbekenntnisse darf jedoch die Erziehung solcher Kinder nicht geschehen; es wäre dann der Fall, daß ein Jude die Erziehung eines solchen Kindes freiwillig übernähme, dessen Eltern erwiesenermaßen Beide der jüdischen Religion zugethan wären.

Indem Wir diese Höchste Verordnung hierdurch zur Nachachtung öffentlich bekannt machen, befehlen Wir auch der sämmtlichen Geistlichkeit und den Schullehrern beider Fürstenthümer hierdurch, auf deren Befolg ein wachsames Auge zu haben.

Arolsen, am 28. März 1827.

Fürstl. Waldeckische Regierung.

B. C. v. Spilcker.

Annalen

der

Preußischen

innern Staats-Verwaltung.

Herausgegeben

von

K. A. von Kamptz,

Königl. wirklichem Geheimen Rathe und Director ꝛc. ꝛc.

Eilfter Band. Jahrgang 1827.

Zweites Heft. April bis Juni.

Berlin, 1827.

In der Expedition der Annalen, beim Hofrath Schmidt,
im Königl. Ministerium des Innern und der Polizei.

Inhalt.

Erster Abschnitt. Einheimische Gesetzgebung.

	Seite
I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.	293 — 360
II. Verhältnisse zu auswärtigen Staaten.	360 — 362
III. Staats-Einkünfte.	
A. Finanz-Verwaltung im Allgemeinen.	363 — 372
B. Steuern.	373 — 384
C. Forst- und Jagd-Verwaltung.	385 — —
D. Post-Verwaltung.	386 — 401
IV. Landes-Kultur.	402 — 404
V. Cultus.	404 — 411
VI. Oeffentlicher Unterricht.	412 — 434
VII. Commmal-Wesen.	435 — 448

Erster Abschnitt.

Einheimische

Gesetzgebung.

I.

Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

1.

Landtags-Abschied

für

die im Herbste 1825 in Breslau zum Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. Entbieten Unsern getreuen Ständen des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz Unseren gnädigen Gruß.

Aus denen von Unsern getreuen Ständen auf dem im Herbste des Jahres 1825 von Uns angeordneten Provinzial-Landtage allerunterthänigst Uns überreichten Erklärungen und Bittschriften, haben Wir mit Wohlgefallen den erneuerten Ausdruck ehrerbietiger Liebe zu Uns und Unserm Königl. Hause entnommen, und zu Unserer Zufriedenheit daraus ersehen, daß dieselben des Landes Wohl zu fördern mit löblichem Eifer be-

müht gewesen sind. Wir haben deren unterthänige Gutachten und Gesuche einer genauen Prüfung und Erörterung unterwerfen lassen, und ertheilen Denselben darauf, nachdem mehrere zeitraubende Erörterungen nunmehr beendet sind, gegenwärtig den nachfolgenden gnädigsten Bescheid.

A. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die Unsern getreuen Ständen vorgelegten Propositionen.

Zuvörderst eröffnen Wir Unsern getreuen Ständen im Allgemeinen, daß, wenn Dieselben die mehrsten Ihrer Vorschläge Uns in Form ausgearbeiteter Gesetzentwürfe vorgelegt haben, Wir solches nicht angemessen finden, und in Zukunft jederzeit nur Ihre Erklärungen in der Form abgegebener Gutachten erwarten.

I. Wegen der §. §. 4. seq. des Edikts vom 27. März 1824 vorbehaltenen Verordnung.

I. Den Vorschlägen zu denen in den §§. 4. und ff. Unsers Gesetzes wegen Anordnung von Provinzial-Ständen im Herzogthum Schlesien, in der Grafschaft Glatz und dem Preußischen Markgrafthum Oberlausitz vom 27. März 1824 vorbehaltenen näheren Bestimmungen, haben Wir im Wesentlichen Unsere Zustimmung ertheilt, den Antrag aber dieserhalb eine besondere Verordnung für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz, und eine andere für das Markgrafthum Oberlausitz zu erlassen, haben Wir, da der Umstand, daß bei vielen der in diesen Landestheilen bestehenden Verhältnisse eine große Verschiedenheit obwaltet, hierauf keineswegs von wesentlichem Einflusse ist, Statt zu geben Anstand genommen, und Uns nur bewogen finden können, die Vorschriften für den einen, wie für den andern Landestheil, in der heut von Uns vollzogenen für den ganzen ständischen Verband erlassenen Verordnung zusammenfassen zu lassen. In derselben sind die Uns in Vorschlag gebrachten Bestimmungen mit folgenden Abänderungen und Zusätzen aufgenommen werden.

1) Was die Zusammensetzung der Provinzial-Landtags-Versammlung betrifft, so haben wir
   a) den Durchlauchtigen Landgrafen von Hessen-Rothenburg wegen des Herzogthums Ratibor, und dem

Durchlauchtigen Fürsten zu Anhalt-Cöthen-Pleß wegen der von Uns zu einem Fürstenthum erhobenen bisherigen Standesherrschaft Pleß, eine Virilstimme im Stande der Fürsten und Standesherrn mit der Beschränkung verliehen, daß dieses Vorrecht nur so lange in Kraft bleiben solle, als die männliche Descendenz beider fürstlichen Häuser sich im Besitze des Herzogthums Ratibor und des Fürstenthums Pleß befinden werden. Es scheiden demnach diese beiden Besitzungen für jetzt aus der Zahl der §. 4. des Gesetzes vom 27. März 1824 namentlich aufgeführten Standesherrschaften aus, und treten der Landgraf zu Hessen-Rothenburg und der Fürst zu Anhalt-Cöthen-Pleß Durchlauchten, denen durch das gedachte Gesetz und mittelst Unserer spätern Verfügung wegen Bevorrechtigung der Fürsten v. Hatzfeld und v. Schönaich-Carolath mit Virilstimmen bevorrechteten Fürsten hinzu.

Demnächst

b) haben Wir Uns bewogen gefunden, die dem Erbland-Hofmeister Grafen v. Schaffgotsch zugehörige Majorats-Herrschaft Kienast zu einer Standesherrschaft des Herzogthums Schlesien zu erheben, und derselben die den übrigen Standesherrschaften im Gesetze bewilligten ständischen Vorrechte zu verleihen; dagegen aber hat

c) der Antrag der Landtags-Abgeordneten der Oberlausitz, daß dem Grafen von Einsiedel wegen der zur Standesherrschaft Seidenberg im Preußischen Gebiete belegenen Besitzungen die Standschaft im Stande der Fürsten und Standesherrn ertheilt werde, nicht berücksichtiget werden können, da der diesseits belegene Theil dieser Herrschaft lediglich aus der Stadt Seidenberg und einem Vasallendorfe bestehet, die ganze übrige Masse der hierzu gehörenden Besitzungen aber im Königreiche Sachsen belegen ist, und daselbst, weil die Standesherrlichkeit nicht wesentlich auf dem Hauptgute, sondern auf dem ganzen Güter-Komplexus

ruhete, die Eigenschaft der Standesherrschaft behalten hat.

d) In der Ritterschaft haben Wir in Gemäßheit des Vorbehalts im §. 8. des Gesetzes vom 27. März 1824, und mit Berücksichtigung der von den Mitgliedern des Standes der Fürsten und Standesherrn und des Standes der Ritterschaft auf die IV. Proposition abgegebenen Erklärung, denen in dem weiter unten hierauf erfolgenden Bescheide namentlich aufgeführten adlichen Geschlechts Fidei-Commiß-Besitzungen, eine besondere Vertretung mittelst eines aus der Mitte ihrer Besitzer zu erwählenden Collektiv-Abgeordneten gestattet, und denselben die eine der für den ersten Landtag der Ritterschaft des Oelsschen Wahl-Bezirks zugewiesene Stimme auf dem Landtage ertheilt.

Auch haben Wir Uns bewogen gefunden, einem jeden der beiden Stände der Städte und Land-Gemeinden zwei neue Stimmen in Gnaden zu verleihen, und in Gemäßheit dessen zu bestimmen,

α] daß im Stande der Städte die Städte Bunzlau und Sagan, Oppeln und Ratibor, aus der Zahl der an der Kollektiv-Wahl eines Landtags-Abgeordneten theilnehmenden Städte ausscheiden, und die Städte Bunzlau und Sagan einerseits, und die Städte Oppeln und Ratibor andererseits, das Recht haben sollen, alternirend einen Abgeordneten auf den Landtag zu schicken;

β] im Stande der Landgemeinen sowohl dem aus den Kreisen Löwenberg, Bunzlau, Haynau, Liegnitz und Lüben, als dem aus den Kreisen Neustadt, Neisse, Grottkau, Cosel und Leobschütz bestehenden Wahl-Bezirke, die Befugniß zu Gestellung eines zweiten Abgeordneten zu ertheilen.

2) In dem Gesetz vom 27. März 1824 §. 4. ist der Fürst von Oels nach dem Fürsten v. Lichtenstein als Fürsten von Jägerndorf und Troppau aufgeführt worden. Da dem Fürsten von Oels aber auf den vormaligen Fürstentagen der erste Sitz unter den weltlichen Fürsten zu-

gestanden hat, und Wir dieses Recht auch auf den gegenwärtigen Provinzial-Landtag übertragen wissen wollen, so hat die Rangfolge der im Stande der Fürsten in der Verordnung hiernach anderweit festgesetzt werden müssen.

3) Welche Ordnung rücksichtlich der Ausübung des den Standesherrn §. 4. des Gesetzes verliehenen Stimmen-Rechts zu treffen sein wird, haben Wir der Einigung der jedesmal auf dem Landtage anwesenden Standesherrn zwar gern überlassen, jedoch aber zu bestimmen für nöthig erachtet, daß wenn eine Einigung dieserhalb unter ihnen nicht zu Stande kommen sollte, das Stimmen-Recht jedesmal durch drei Standesherren ausgeübt werde, welche nach der durch das Alter der Standesherrschaften festgesetzten Reihefolge abwechselnd zu bestimmen sind.

4) Bei dem Nachweis des §. 5. des Gesetzes für die Wählbarkeit in allen Ständen erforderten zehnjährigen Grundbesitzes soll in der Regel der Nachweis des Naturalbesitzes hinreichend sein, und haben Wir daher Anstand genommen, nach dem Antrage Unserer getreuen Stände den Nachweis der Berichtigung des Besitztitels hierbei erforderlich zu machen; Wir wollen aber gestatten, daß in den Fällen, wo in der Ritterschaft Zweifel über den wirklichen Besitz eines ritterschaftlichen Guts obwalten, der Nachweis des abgeleisteten homagii erfordert werde.

5) Behufs der Feststellung des Rechts zur Wahl und Wählbarkeit in der Ritterschaft haben Wir für angemessen erachtet, in gleicher Art, wie solches von den Landtags-Abgeordneten der Oberlausitz für den dortigen Landestheil in Vorschlag gebracht, und wie es für die Ritterschaft in den Marken und in Pommern bereits vorgeschrieben worden ist, die Anlegung von Matrikuln der zur Ritterschaft gehörenden Güter zu verordnen, und zur Aufnahme in dieselbe außer derjenigen Gattung von Gütern, welche von den Abgeordneten von Schlesien und der Oberlausitz beziehungsweise für einen jeden dieser Landestheile hierzu in Vorschlag gebracht worden sind, auch vorbehältlich noch soche Güter zu befähigen, denen Wir die ritterschaftliche

Standschaft zu verleihen Uns in Zukunft bewogen finden werden.

6) Dem Vorschlage, daß zur Wählbarkeit städtischer Grundbesitzer, welche zeitige Magistratspersonen sind, deren Grundbesitz einer Werthbestimmung und zwar der nemlichen unterworfen werden solle, welche bei den gewerbetreibenden städtischen Grundbesitzern für Grundbesitz und Gewerbe zusammen in Antrag gebracht und von Uns genehmigt worden ist, haben Wir Statt zu geben um so weniger Uns veranlaßt finden können, als ein Grund für dieselben nicht angegeben worden ist.

7) Der Antrag, daß es den Frauen und Unmündigen gestattet werden möge, sich bei den Wahlen für den Landtag durch ihre Ehemänner und Vormünder vertreten zu lassen, hat mit der alleinigen Ausnahme für die Ortswahlen im Stande der Land-Gemeinden, wenn daselbst die Observanz es mit sich bringt, nicht genehmigt werden können, weil das Gesetz eines Theils im §. 19. ausdrücklich vorschreibt, daß das Wahlrecht in Person ausgeübt werde, dasselbe andern Theils aber bei den Ortswahlen auf die Ortsgewohnheiten verweiset.

8) Wir halten es für zweckmäßig, daß eine Bestimmung darüber, wenn nach der Vorschrift des §. 15. des Gesetzes der Verlust der Ritterguts-Qualität durch Zerstückelung eintreten soll, erfolge, und haben daher nicht nur die dieserhalb von den Abgeordneten der Oberlausitz gemachten Vorschläge genehmigt, sondern auch für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz desfalls die den dortigen Verhältnissen angemessene Bestimmung getroffen, daß daselbst ein jedes durch freiwillige Zerstückelung in seiner Substanz verringertes Rittergut, das nicht mehr einen nach den Abschätzungs-Grundsätzen des landschaftlichen Credit-Vereins der Provinz zu ermittelnden Reinertrag von mindestens 1000 Rthlr. jährlich abwirft, die Standschaft verliere.

9) Den Antrag Unserer getreuen Stände, daß die Bestimmungen wegen Vertheilung der Abgeordneten und wegen Zusammensetzung der Wahldistrikte gesetzlich einem alle 18

Jahre eintretenden Revisions-Abänderungs-Verfahren unterworfen werde, haben Wir nicht für zulässig befunden, Uns auch

10) nicht bewogen finden können, die in Vorschlag gebrachte Bestimmung wegen des Verfahrens bei den Wahlhandlungen in die betreffende Verordnung aufzunehmen, da Bestimmungen hierüber eines Theils nicht dahin gehören, und Wir andern Theils solche zu erlassen, überhaupt nicht für erforderlich erachten; weil es in der Hauptsache nur darauf ankommt, daß das Wahlgeschäft ordnungsmäßig betrieben werde, und hieranf zu achten, den mit Leitung der ständischen Angelegenheiten beauftragten Behörden und besonders dem Landtags-Kommissario obliegt.

II. Wegen Anordnung von Communal-Landtagen.

II. Wir billigen daß, da in Schlesien und der Grafschaft Glatz Communal-Angelegenheiten, deren Verwaltung des Zusammentritts der Stände einzelner über die Grenzen eines Kreises hinausgehenden Distrikte zu besonderen Versammlungen bedarf, nicht vorhanden sind, die Einrichtung von Communal-Landtagen daselbst unterbliebe. Dagegen aber wollen Wir genehmigen, daß in der Ober-Lausitz, wo dergleichen Angelegenheiten mit einer ständischen Verwaltung bestehen, der alljährliche Zusammentritt der dortigen Stände zu besonderen Communal-Landtagen auch ferner Statt finde; Wir nehmen indeß Anstand, dem einen oder dem andern der Uns mit der Eingabe vom 19. December 1825 eingereichten Entwürfe zur dortigen nach den Bestimmungen des §. 58 des Gesetzes vom 24. März 1824 ꝛc. modifizirten Communal-Landtags-Verfassung Unsere Bestätigung schon jetzt zu ertheilen, wollen aber, da sich die Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen neuen Einrichtung am zuverläßigsten bei deren Anwendung erproben wird, den dortigen Ständen gestatten, ihre Communal-Landtage vor der Hand nach Vorschrift des mit der Zahl I. bezeichneten dieser beiden Entwürfe, welchem Wir wegen der darin mit billiger Rücksicht auf die bisherige Observanz angeordneten Vertretung der Ritterschaft den Vorzug vor dem andern geben, mit der alleinigen Abänderung abzuhalten, daß, da von den Mitgliedern der

Prälaten und Herrn-Curie in dem preußischen Theile der Ober-Lausitz nur der Fürst v. Pückler, als Besitzer der Standesherrschaft Muskau, vorhanden ist, und daher eine besondere Curie für den I. Stand nicht bestehen kann, dieselbe durch den Zutritt des gedachten Fürsten zur Ritter-Curie mit dieser in der Art zu vereinigen ist, daß derselben drei Stimmen zustehen und der Fürst v. Pückler befugt sein soll, in den Fällen, in welchen für die Standesherrschaft Muskau ein von dem der Ritterschaft abweichendes Interesse Statt haben sollte, die eine dieser Stimmen für sich in Anspruch zu nehmen.

Nach Abhaltung einiger Landtage in dieser Form, werden Wir der Anzeige durch Unsern Landtags-Kommissarius entgegen sehen, ob dieselbe sich als ausführbar bewährt habe, oder ob die dortigen Stände vielleicht sich von der Nothwendigkeit überzeugt haben, anderweite Modifikationen der bis jetzt observanzmäßig bestandenen Landtags-Verfassung in Antrag zu bringen.

III. Wegen Anordnung von Kreistagen.

III. Zur Erledigung der III. Proposition haben Unsere getreuen Stände Uns zwei Gesetz-Entwürfe vorgelegt, welche der eine für Schlesien und die Grafschaft Glatz, der andere für die Ober-Lausitz neben den Bestimmungen über die den Kreistagen nach Vorschrift des §. 59. des Gesetzes zu gebende Einrichtung, — als wozu allein Wir deren Vorschläge erfordert hatten — Festsetzungen über die Rechtsverhältnisse aller Einwohner des platten Landes und der Städte und Vorschriften für die Communal-Verhältnisse der Fürsten und Standesherrn, der Ritterschaft, und endlich der ländlichen Gemeinen enthalten. Aus derselben haben Wir in der von Uns heute gemeinschaftlich für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das Markgrafthum Ober-Lausitz erlassenen Kreistags-Ordnung, nur diejenigen Bestimmungen aufnehmen können, welche diese Kreistags-Ordnung unmittelbar betreffen, indem die übrigen in den Entwürfen der Stände berührten Gegenstände besonderen Zweigen der Gesetzgebung angehören, und noch gar nicht vorbereitet sind.

Wir wollen indessen Unsern getreuen Ständen gern überlassen, Uns bei dem nächsten Provinzial-Landtage über dies

Gegenstände gehörig motivirte, die bestehende Verfassung und Rechte berücksichtigende Vorschläge zu machen.

Was die, die Einrichtung der Kreistage angehenden Vorschläge Unserer getreuen Stände betrifft, so haben Wir es den in der Provinz obwaltenden Verhältnissen für angemessen befunden, die Theilnahme der verschiedenen Stände an der Kreistags-Versammlung, als worüber Unsere getreuen Stände Unsere Allerhöchste Entscheidung sich erbeten hatten, in gleicher Art zu normiren, als es für die Kreistage in Pommern in der Kreistags-Ordnung vom 17. August 1825 §. 4. geschehen ist, mit dem Zusatze jedoch, daß Wir den Besitzern solcher ehemaliger Domainengüter, denen bei der Veräußerung der Ritterguts-Eigenschaft mit ständischen Gerechtsamen ausdrücklich beigelegt worden ist, die Befugniß auf den Kreistagen mit der Ritterschaft in Person zu erscheinen, allergnädigst zu ertheilen Uns bewogen gefunden haben.

IV. Wegen Bevorrechtigung einiger adlichen Majorate und Fidei-Commisse in der Ritterschaft nach §. 8. des Gesetzes vom 27. März 1824.

IV. Mit Berücksichtigung der Vorschläge der am Landtage anwesenden Fürsten, Standesherren und Abgeordneten der Ritterschaft, haben Wir den folgenden eilf Majorats- und Fidei-Commiß-Besitzern, nemlich:

1) Seiner Hoheit dem Herzog vom Würtemberg wegen des Herzoglich-Würtembergischen Majorats Karlsruhe;
2) dem Fürsten v. Hohenlohe wegen des Besitzes der Herrschaften Koschentin, Boronow und Harbuttowitz und Landsberg;
3) dem Grafen zu Stolberg-Wernigerode wegen der Majorats-Herrschaft Ober-, Mittel- und Nieder-Peterswaldau;
4) dem Grafen von Hochberg wegen der Herrschaft Fürstenstein nebst Friedland und Waldenburg;
5) dem Fürsten v. Lychnowsky wegen der Majorats-Besitzungen Kuchelna, Grabowka und Krziczanowitz;
6) dem Grafen v. Sandretzky wegen des Langen-Bielauschen Majorats;
7) dem Grafen v. Oppersdorff wegen Ober-Glogau;

8) dem Grafen v. Althan wegen des Besitzes des Mittelwaldauschen Majorats;

9) dem Grafen v. Herberstein, wegen des Grafenorthschen Majorats;

10) dem Grafen Yorck v. Wartenburg, wegen der Majorats-Herrschaft Klein-Oelze;

11) dem Grafen v. Dyhrn, wegen der Familien-Fidei-Commiß-Besitzungen Reisewitz, Mühlwitz und Gallbitz;

in Gemäßheit Unsers Vorbehalts im §. 3. des Gesetzes das Vorrecht verliehen, Sich durch einen aus ihrer Mitte zu erwählenden Collektiv-Abgeordneten in der Ritterschaft am Landtage vertreten zu lassen. Auch haben Wir nach dem Antrage zu bestimmen nicht Anstand genommen, daß:

dem Abgeordneten dieser Bevorrechteten der erste Platz unter den ritterschaftlichen Abgeordneten am Landtage angewiesen werde,

daß von demselben alle die im Gesetz §. 5. für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Eigenschaft gefordert werden sollen, und

daß sämmtlichen Theilhabern an der in Rede stehenden Bevorrechtigung das Recht der Wahl und der Wählbarkeit in den ritterschaftlichen Wahlbezirken verbleibe, in denen die zu ihrem Majorats- oder Fidei-Commiß-Besitz gehörenden Güter belegen sind.

V. Wegen Modifikation der Städteordnung.

V. Die von Unsern getreuen Ständen mit ihrer Erklärung auf die V. Proposition an Uns eingereichten Vorschläge zu den Abänderungen der Städteordnung, werden Wir bei Unserer bevorstehenden Entschließung über die Modifikationen, denen Wir die Städteordnung unterwerfen wollen, nach Möglichkeit berücksichtigen.

VI. Wegen der Natural-Lieferung der Armee-Bedürfnisse.

VI. Was Wir auf die Erklärung wegen der Unsern getreuen Ständen angetragenen Natural-Lieferung der Armee-Bedürfnisse zu verfügen für angemessen befunden haben, ist durch die Amtsblätter bereits zu deren Kenntniß gebracht worden.

VII. Wegen Besteuerung der landwirthschaftlichen Gegenstände der Steuer-Rolle.

VII. In Betreff der auf die VII. Proposition wegen Besteuerung der in der Erhebungs-Rolle vom 19. November 1824 benannten Gegenstände der Produktion der Landwirthschaft und des Bergbaues eröffnen Wir denselben hiermit Folgendes:

1) Die Vorschläge über die Besteuerung der landwirthschaftlichen Produkte, sollen in Verbindung mit den diesfälligen Anträgen der übrigen Provinzen sorgfältig geprüft, und ihnen aus der hiernächst zu erlassenden Erhebungs-Rolle zu ersehen gegeben werden, in wie weit die Erfüllung ihrer Vorschläge zuläßig gewesen sein wird.

2) Ihr Gesuch wegen angemessener Vergütung der Steuer für den erweislich ins Ausland versandten inländischen Branntwein hat bereits durch das von Unserm Finanz-Minister hierüber erlassene Regulativ seine Erledigung gefunden.

3) Der Antrag, den Exportanten inländischer Wolle bei deren etwaniger unverkaufter Rückkehr von fremden Märkten, die tarifmäßigen Ausgangs-Abgaben davon zurück zu zahlen, oder diese Steuer beim Ausgange bis zum wirklichen Verkaufe der Wolle im Auslande zu stunden, kann nicht berücksichtigt werden, da ein Bedürfniß dazu zur Zeit sich noch nicht hinreichend erwiesen hat.

4) Der nachgesuchten Herabsetzung der Ausgangs-Abgaben für auszuführendes inländisches Roheisen von 15 Sgr. bis auf 7 Sgr. 6 Pf. für den Zentner haben Wir nachgegeben, und wegen der Aufnahme dieses ermäßigten Satzes in die nächste Deklaration der Erhebungs-Rolle bereits das Erforderliche verfügt; der in Antrag gebrachten Erhöhung der Eingangs-Abgabe von fremden geschmiedeten Eisen- und Gußwaaren, dagegen kann, da es erwiesen ist, daß solche zum Schutz der inländischen Fabrikation nicht nöthig ist, und da dieselbe mit dem allgemeinen Interesse nicht vereinbar sein würde, eben so wenig, als

5) der nachgesuchten Erhöhung der Durchgangs-Abgaben vom fremden Zink, Statt gegeben werden.

6) Was endlich die Anträge auf Unterstützung des Handels

nach Südamerika betrifft, so sind bereits alle mit der politischen Lage des Staats zu vereinbarenden Einrichtungen dieserhalb getroffen worden.

VIII. Gesetz-Entwurf wegen Vergütung des zu Unterdrückung der ansteckenden Krankheiten getödteten Rindviehes.

VIII. Ueber die Vorschläge zur Modifikation des Unsern getreuen Ständen vorgelegten Gesetz-Entwurfs wegen Vergütung des zur Unterdrückung ansteckender Krankheiten getödteten Rindviehes behalten Wir Uns Unsere Entschließung bis nach Eingang der von den Ständen Unserer übrigen Provinzen über diesen Gegenstand erforderten Erklärungen noch vor. Wegen der von Unsern getreuen Ständen hierbei allerunterthänigst in Antrag gebrachten Erweiterung und Verschärfung der bestehenden Quarantaine-Anstalten soll jedoch, so weit dieselben nothwendig sind, um der Einschleppung ansteckender Krankheiten wirksam zu begegnen, durch die betreffenden Ministerien das Erforderliche schon jetzt angeordnet werden.

IX. Wegen Regulirung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden.

IX. Die Vorschläge wegen Regulirung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden haben Wir Unserm Staats-Ministerio zugefertigt, um dieselben, der beabsichtigten Bestimmung gemäß, bei den vorliegenden weitern Berathungen über diesen Gegenstand zu erwägen und zu benutzen. Was aber die von den Ständen wegen Eindringen fremder Juden geäußerte Besorgniß betrifft, so ist solcher durch die bestehenden Verordnungen und Vorschriften, deren pünktliche Nachachtung Wir indeß aufs Neue ernstlich anbefohlen haben, bereits wirksam vorgebeugt.

X. Zu den vorgelegten Entwurf zu einer Verordnung über die polizeilichen Verhältnisse des Leinengewerbes.

X. Auf das über den Unsern getreuen Ständen vorgelegten Entwurf zu einer Verordnung über die polizeilichen Verhältnisse des Leinengewerbes in Schlesien allerunterthänigst erstattete Gutachten eröffnen Wir denenselben, daß dasselbe in der von Uns am heutigen Tage desfalls erlassenen Verordnung, so weit es nach dem Zwecke dieser Verordnung und nach Maaßgabe der allgemeinen Verwaltungs-Grundsätze zulässig war:

namentlich aber in Beziehung auf die zu den §§. 3. 7. 10. 15. 17. 26. 39. 40. 41. 57. 61. und 66. des Entwurfs gewünschten Abänderungen berücksichtigt worden ist; dagegen aber haben die übrigen Anträge, aus denen in der unter Litt. A. hier beigefügten Denkschrift von Unserm Staats-Ministerio näher entwickelten Gründen, nicht genehmigt werden können.

XI. Wegen Ausdehnung der §§. 10. bis 29. des katholischen Schul-Reglements vom 18. Mai 1801 auf die evangelischen Schulen Schlesiens.

XI. Dem Antrage des Landtags: die Ausdehnung der §§. 10. bis 29. des katholischen Schul-Reglements für Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 18. Mai 1801 auf die evangelischen Schulen des Schlesischen Ober-Präsidial-Bezirks bis zum nächsten Provinzial-Landtage nicht eintreten zu lassen, finden Wir Uns zwar vor jetzt statt zu geben, bewogen, wollen aber, daß die Berathung über diesen Gegenstand auf dem nächsten Provinzial-Landtage wieder aufgenommen werde, und Wir erwarten, daß, da das auf Staatshülfe zur Unterhaltung der gemeinen Ortsschulen gerichtete Gesuch, als mit der Verfassung nicht übereinstimmend zurückgewiesen werden muß, Unsere getreuen Stände die Nothwendigkeit der Verbesserung der Dotation der evangelischen Schulen aber bereits als wünschenswerth selbst anerkannt haben, Dieselben bei der nächsten Versammlung sich unfehlbar zu einem bestimmten und vollständig erschöpfenden Gutachten über die Art und Weise der Befriedigung des Bedürfnisses vereinigen werden.

XII. Einrichtung und künftige Unterhaltung der Irrenheil-Anstalt zu Leubus und der Irren-Aufbewahrungs- und resp. Kranken-Anstalten zu Brieg und Plagwitz.

XII. Was die von Unsern getreuen Ständen auf die Proposition wegen Begründung, Einrichtung, Unterhaltung und Verwaltung von Aufbewahrungs- und Heil-Anstalten für Irren und unheilbare Kranken in der Provinz Schlesien abgegebenen Erklärungen und vorgetragenen Gesuche betrifft, so haben Wir

1) mit Wohlgefallen aufgenommen, wenn die Stände die Nothwendigkeit der Begründung und Unterhaltung einer provinziellen Irrenheil-Anstalt zu Leubus und der fortwährenden Erhaltung zweier provinziellen Aufbewahrungs-

Anstalten für Irre und unheilbare Kranke zu Brieg und Plagwitz anerkennend, zur Aufbringung der zur Ernährung und Bekleidung der darin unterzubringenden unvermögenden Gemüths- und andere Kranken erforderliche Kosten sich bereit erklärt haben.

2) Den Antrag der Stände: die Beiträge der Provinz auf die Beköstigungs- und Bekleidungskosten unvermögender Gemüths- und anderer in diese Anstalten aufzunehmenden Kranken zu beschränken, und die sonstigen Unterhaltungs- und Einrichtungskosten auf die Staats-Kasse zu übernehmen, welcher Antrag übrigens auf einer durchaus irrthümlichen Ansicht über den Säkularisations-Fonds gegründet worden, können Wir dagegen nicht genehmigen, finden vielmehr Uns bewogen, der in dem Gutachten der Stände vom 16. December v. J. enthaltenen eventuellen Zustimmung Folge gebend, der Provinz bis auf die nachstehend unter 3, 4 und 5 bezeichneten Ausnahmen, die gesammten Einrichtungs- und Unterhaltungskosten, als eine aus deren besondern Interesse hervorgehende und deshalb von ihr zu übernehmende Verpflichtung zu überlassen.

3) Die Erstattung der zur Einrichtung der Irrenheil-Anstalt zu Leubus aus Staats-Kassen bereits vorgeschossenen 25,000 Rthlr. aber wollen Wir auf das unterthänigste Bitten der Stände der Provinz gnädigst erlassen, und nicht minder

4) zu gleichmäßiger Gewährung des diesfälligen ehrerbietigsten Gesuchs als Beihülfe zu den Unterhaltungskosten die bisher aus Staats-Kassen für das mit der Strafanstalt zu Jauer verbundene Irren-Institut gegebenen Zuschüsse zur Uebertragung auf die zu Plagwitz einzurichtende Anstalt, der Provinz, als unbedingten Zuschuß auch ferner belassen; endlich:

5) auf den unterthänigsten Antrag der Stände, für die Anstalt zu Leubus das Convents- und Prälatur-Gebäude sammt Convents-Garten des aufgehobenen dortigen Cisterzienser-Klosters, vorbehältlich des dem Fiskus daran verbleibenden Eigenthums, der Provinz gegen die Ver-

pflichtung zur Unterhaltung dieser Gebäude und Grundstücke zur unentgeldlichen Benutzung auf die Dauer der Anstalt bewilligen, und falls die Verlegung des jetzt noch in Leubus befindlichen Gerichts-Amts sich als nothwendig feststellen sollte, die Provinz mit dem Ansinnen einer dafür zu gewährenden Entschädigung in Gnaden verschonen.

In Betreff

6) des außerdem noch bei den Anstalten zu Leubus, Brieg und Plagwitz erforderlichen Einrichtungs-Bedarfs, so wie allen außerdem noch zu deren und der darin unterzubringenden unvermögenden Gemüths- und andern Kranken-Unterhaltung erforderlichen Aufwandes, bestimmen Wir hiermit, daß solcher der genauen Prüfung der Stände unterzogen, demnächst unter Konkurrenz der Stände festgestellt, und sodann von denenselben auf den gesammten Schlesischen Provinzial-Verband nach einem ganz gleichen Maaßstabe vertheilt werden, und daß dagegen künftig die den einzelnen Orts-Communen bisher obliegende Vertretung unvermögender Ortsgehöriger, welche in diesen Anstalten untergebracht werden, wegfallen soll. —

Schließlich eröffnen Wir Unsern getreuen Ständen, daß Wir

7) die wegen Einrichtung von gemischten Verwaltungs-Kommissionen für die Anstalten zu Leubus, Brieg und Plagwitz gethanen Vorschläge im Allgemeinen zweckmäßig finden, und haben das Besondere deshalb mit Rücksicht auf die, wegen der Straf- und Irren-Anstalten zu Luckau und Sorau bereits bestehenden diesfälligen Einrichtungen zu bestimmen, Unsern Ministern der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern überlassen.

XIII. Wegen der beabsichtigten Deklaration der Gesetze wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Anwendung auf die Gärtner-Stellen in Ober-Schlesien. Antrag daß für die Gärtner-Stellen in Nieder-Schlesien die für solche Stellen in Ober-Schlesien zu treffende Bestimmungen gleichfalls zur Anwendung kommen möchten.

XIII. Auf das Gutachten Unserer getreuen Stände über den Denenselben vorgelegten Entwurf einer Deklaration der

Bestimmungen über die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Anwendung auf die Gärtner-Stellen in Ober-Schlesien, und auf das Gesuch, daß wegen der Ablösbarkeit der Dienste der Gärtner-Stellen in Nieder-Schlesien die in dieser Beziehung für die Gärtner-Stellen in Ober-Schlesien zu treffenden Bestimmungen in Anwendung gebracht werden möchten, geben Wir Denselben zu erkennen, daß Wir Uns bewogen gefunden haben, über diese Angelegenheit noch einmal das Gutachten Unseres Staatsraths zu erfordern, nach dessen Eingang Wir Unsern getreuen Ständen Unsere gnädigste Entschließung eröffnen wollen.

XIV. Wegen des von den Schlesischen Provinzial-Behörden ausgearbeiteten Entwurfs eines Pensions-Reglements für ausgediente Elementar-Schullehrer.

XIV. Den, Unsern getreuen Ständen zur Erklärung mitgetheilten bei den Schlesischen Regierungen ausgearbeiteten Entwurf eines Pensions-Reglements für ausgediente Elementar-Schullehrer zu genehmigen, haben Wir auf den Antrag der Stände Anstand genommen, dessen gründlichere Prüfung jedoch Unserm Minister der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten anbefohlen, und behalten Uns vor, solchen nach Befinden dem nächsten Provinzial-Landtage zur anderweiten Erklärung vorlegen zu lassen. Für jetzt aber eröffnen Wir Unsern getreuen Ständen, daß Fürsorge für verdiente, zur ferneren nützlichen Dienstleistung ohne ihr Verschulden unfähig gewordene Lehrer an gemeinen Ortsschulen, als allgemeine Staats-Angelegenheit nicht angesehen werden kann, sondern sowohl wegen ihres genauen Zusammenhanges mit der ununterbrochenen Aufrechterhaltung eines tüchtigen Schulunterrichts und der gesetzlichen Verpflichtung jedes einzelnen Ortsschul-Verbandes die Mittel dazu zu schaffen, Communal-Sache und die Konkurrenz der Dominien und Ortsgemeinden in Schlesien insbesondere durch das provinzielle Armen-Verpflegungs-Reglement bereits gesetzlich begründet ist, weshalb es daher nur auf Anwendung des schon bestehenden Grundsatzes und die derselben zu gebende Form ankommen kann.

B. Auf die mit der Schluß-Eingabe vom 22. December 1825 Uns allerunterthänigst vorgetragenen Gesuche.

I. Ankauf des Remonte-Bedarfs für die in Schlesien garnisonirende Truppentheile in der Provinz.

I. Auf den Antrag, den Bedarf an Pferden für die Remonte der in Schlesien garnisonirenden Truppentheile in der Provinz Schlesien anzukaufen, geben Wir Unsern getreuen Ständen zu erkennen, daß, da die in den Jahren 1821 bis 1824 gemachten Versuche ergeben haben, daß bei dem Zustande der Pferdezucht in Schlesien und bei der dort herrschenden sehr nachtheiligen Gewohnheit des zu frühen Anspannens der Pferde, in Folge dessen volljährige Pferde zur Remonte nicht anders als sehr gebraucht zu bekommen sind, der fragliche Remonte-Bedarf daselbst nicht in der Qualität zu erhalten ist, wie es erforderlich, um die gehörige Zeit hindurch in der Art gebraucht werden zu können, wie sie durch den Zweck einer vollständigen Ausbildung der Kavallerie und Artillerie bedingt wird. Die Erfüllung der Wünsche der Stände wird mithin zunächst davon abhängig bleiben, daß für die Verbesserung der Pferdezucht gesorgt und besonders auch die erwähnte nachtheilige Gewohnheit des zu frühen Anspannens der Pferde abgeschafft werde. Wir wollen aber, sobald der Remonte-Bedarf der Schlesischen Truppentheile theilweise oder ganz in der gehörigen Qualität in der Provinz anzukaufen sein wird, gern auch dort die nemliche Maaßregel eintreten lassen, welche in den übrigen Provinzen, in denen der Zustand der Pferdezucht den Remonte-Ankauf gestattet, schon seit mehreren Jahren zur Anwendung kommt, und wird zu dem Ende, schon in diesem Jahre ein anderweiter Versuch gemacht werden, einen Theil des Remonte-Bedarfs in der Provinz Schlesien anzukaufen.

II. Wegen Beschränkung der Gewerbefreiheit.

II. Die wegen zweckmäßiger Beschränkung der Gewerbefreiheit eingereichten Vorschläge sollen bei dem gegenwärtig in der Ausarbeitung begriffenen neuen Gewerbe-Polizei-Gesetze benutzt und berücksichtigt werden, und behalten Wir Uns vor, dieses Gesetz vor seiner Publikation Unsern getreuen Ständen zur Begutachtung vorlegen zu lassen.

III. Abänderungen in den Bestimmungen des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820.

III. Zu den von den Ständen gewünschten Abänderungen des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 haben Wir, nachdem Wir diesen Gegenstand der sorgfältigsten Prüfung Unserer Behörden unterziehen lassen, in Betracht der von Unserm Staats-Ministerio in der Anlage Litt. B. dargestellten Gründe keine Veranlassung nehmen können.

IV. Antrag auf Beseitigung einiger aus den Gewerbe-Gesetzen vom 2. November 1810 und 7. September 1811 herrührenden Nachtheile.

IV. In Betreff der Anträge auf Beseitigung einiger aus den neuen Gesetzen über die Gewerbe hergeleiteten Nachtheile nehmen Wir Anstand, dem Gesuche:

> daß die seit dem Gesetze vom 2. November 1810 entstandenen neuen ländlichen Schankstellen dem Verlagsrechte der Dominien, in deren ehemaligen Zwangs-Bezirken sie errichtet worden wären, unterworfen werden;

zu willfahren, weil eine solche Festsetzung nicht bloß mit der Vorschrift des §. 54. des Gewerbe-Polizei-Edikts vom 7. September 1811, durch welche das Verlagsrecht nur in so weit, als es durch Vertrag oder Verjährung bestehet, wiederhergestellt worden ist, in Widerspruch stehen, sondern auch einen Eingriff in die wohlerworbenen Rechte der Besitzer dieser neuen Schankstellen, welche auf den Grund der ihnen gesetzlich zugesicherten Befreiung von dem Verlags-Zwange ihre Einrichtung getroffen haben, enthalten würde.

Die in Antrag gebrachten Deklarationen des §. 30. des allegirten Edikts, sollen bei den gegenwärtig Statt findenden Berathungen über die Frage:

> ob und in welcher Art dieser Paragraph zu deklariren sei?

in Erwägung genommen werden, und es wird Unsere diesfällige Entscheidung sodann erfolgen.

V. Antrag auf Regulirung des Ablösungswesens der Bankgerechtigkeiten in den kleinen und mittlern Städten von Schlesien.

V. Die wegen Regulirung des Ablösungswesens der Bankgerechtigkeiten in den mittlern und kleinen Städten gemachten Vorschläge haben Wir zwar zum Theil und namentlich in so

weit, als solche dahin gehen, durch Erleichterung des Anerkenntnisses der Eigenschaft einer gegebenen Realgerechtigkeit, als einer „vererblichen, veräußerlichen und ausschließlichen," die Fälle der Entschädigung oder Ablösung zu vermehren, bedenklich gefunden, da aber ein großer Theil derselben Uns zur näheren Prüfung und Beachtung geeignet schien, so haben Wir Unseren Ministern des Innern, der Justiz und der Finanzen aufgegeben, eine Verordnung über den in Rede stehenden Gegenstand für die Provinz Schlesien zu entwerfen, welche wir Unsern getreuen Ständen demnächst zur anderweitigen Erklärung werden vorlegen lassen.

VI. Wegen Fixation der Verbrauchs-Steuer bei der Bier- und Branntwein-Fabrikation und Compensation dieser Abgaben mit den ländlichen Steuern, welche die ländlichen Fabrikations-Berechtigten von der Brauerei und Brennerei entrichten, so wie der von städtischen Gewerbtreibenden zu entrichtenden Servis-Abgabe.

VI. Auf den Antrag wegen Fixation der Verbrauchs-Steuer bei der Bier- und Branntwein-Fabrikation und Compensation dieser Abgaben mit den ländlichen Steuern, welche die ländlichen Fabrikations-Berechtigten von der Brauerei und Brennerei entrichten, so wie der von städtischen Gewerbtreibenden zu entrichtenden Servis-Abgabe, hat in Erwägung der folgenden Gründe nicht eingegangen werden können:

1) Die nachgesuchte Fixation der Verbrauchs-Steuer von Bier und von Branntwein würde gerade dahin führen, die Abgabe, welche jetzt bei einer möglichst einfachen und mindest lästigen Erhebungs- und Beaufsichtigungsweise nach dem wirklichen Erzeugniß von den besteuerten Gegenständen sich richtet; auf eine willkührlichere Weise zu vertheilen, und dadurch weit gegründetere Beschwerden zu veranlassen, als über die dermalige Erhebungsweise nur geführt werden können.

2) Die den ländlichen zur Brauerei und Brennerei berechtigten Gütern obliegende Steuer von dem sogenannten Brau- und Brennerei-Urbar, ist ein integrirender Theil der katastermäßig feststehenden Grundsteuer, und da die unveränderte Forterhebung dieser letztern Steuer nach den in jeder Provinz zur Zeit bestehenden Prinzipien durch

das allgemeine Abgaben-Gesetz vom 30. Mai 1820 angeordnet ist, so kann ein theilweiser Erlaß hieran, oder was auf ein und dasselbe herauskommen würde, eine Gegenrechnung deren Betrags gegen andere Steuern, nicht eintreten. Das nemliche gilt von der in der Grafschaft Glatz unter dem Namen „Fixirte Tranksteuer" vorkommenden Abgabe, welche bei der bereits unter Regierung Unsers Durchlauchtigsten Oheims, Königs Friedrichs des Zweiten Majestät, erfolgten Einrichtung des Steuerwesens in jener Grafschaft der Grundsteuer ausdrücklich beigeschlagen ist.

Was endlich den Servis in den Städten angehet, so vertritt derselbe, wie das Gesetz vom 30. Mai 1820 ebenfalls bestimmt, die Stelle der in den dortigen Städten nicht aufkommenden Grundsteuer, daher zu Gegenrechnung auch dieser letztern Abgabe auf die allgemein eingeführte Verbrauchssteuer, kein Grund vorhanden ist.

VII. Vergütung der Kriegs-Brandschäden der Schlesischen Festungs-Städte in den Jahren 180$\frac{6}{7}$.

VII. Auf den von Unsern getreuen Ständen bevorworteten Antrag der Städte, wegen Vergütigung der Brandschäden der Festungs-Städte vom Jahre 180$\frac{6}{7}$ haben Wir aus dem unter Litt. C. anliegenden Pro Memoria des Staats-Ministerii entwickelten Gründen einzugehen zwar Bedenken tragen müssen, dagegen wollen Wir Uns jedoch allergnädigst vorbehalten, in solchen Fällen, wo die Hülfe des Staats zur Erhaltung einzelner Zahlungspflichtigen durchaus nothwendig sein sollte, nach vorhergegangener Untersuchung der individuellen Verhältnisse, auf diesfällige Berichtserstattung der Ministerien des Innern und der Finanzen Beihülfe des Staats eintreten zu lassen.

VIII. Anträge wegen Steuerung der überhandnehmenden Brandstiftungen.

VIII. Auf die von Unsern getreuen Ständen wegen Steuerung der überhandnehmenden Brandstiftungen Uns gemachten Anträge haben Wir Unsern Justiz-Minister angewiesen, auf die pflichtmäßige Thätigkeit der gerichtlichen Behörden in Ermittelung und Bestrafung jener Verbrechen nach den be-

stehenden Gesetzen seine besondere Aufmerksamkeit zu verwenden; demnächst haben Wir befohlen, daß die bereits angeordnete Revision des Criminalrechts und der Criminal-Ordnung sich mit der sorgfältigsten Berathung darüber beschäftigen solle: ob und welche Abänderungen, es sei in der Strafbestimmung oder in dem Gerichtsverfahren, für die Erreichung des Zwecks der Verhütung eines so gefährlichen Verbrechens nothwendig und rathsam seien.

IX. Abänderung der ländlichen Feuer-Societät.

IX. Auf die Gewährung des Gesuches, ein abgeändertes Feuer-Societäts-Reglement für das platte Land entwerfen, und Unsern getreuen Ständen zur Begutachtung zugehen zu lassen, wollen Wir gern Bedacht nehmen. Es wird die Redaktion eines solchen Reglements aber bis nach Erlassung eines allgemeinen Subsidiar-Gesetzes für diesen Gegenstand, welches Wir, da das allgemeine Landrecht hierin eine Lücke hat, bereits haben ausarbeiten und Unserm Staatsrathe zur Prüfung vorlegen lassen, ausgesetzt bleiben müssen.

X. Ausschließung der Staatsschuldscheine von den Depositat-Darlehnen der gerichtlichen, vormundschaftlichen und andern Verwaltungs-Behörden.

X. Auf das Gesuch, zur Begünstigung der Darlehne auf Hypotheken ländlicher Grundstücke die Staatsschuldscheine von den Depositat-Darlehnen der gerichtlichen, vormundschaftlichen und anderen Verwaltungs-Behörden auszuschließen, geben Wir Unseren getreuen Ständen zu erkennen, daß, da die Bestimmung, nach welcher die Behörden und Vormünder Depositat- und Pupillengelder auf Grundstücke zu belegen haben, durch Unsere Ordre vom 3. Mai 1821 keinesweges als aufgehoben betrachtet werden darf, Wir Bedenken tragen müssen, die denselben durch diese Ordre ertheilte Befugniß zum Ankauf von Staatsschuldscheinen wiederum aufzuheben, indem dadurch sowohl der Credit dieser Staatspapiere geschmälert, als die Wahl zur sichern Unterbringung der fraglichen Gelder beschränkt werden würde. Wir haben indeß Unsern Ministern des Innern und der Justiz aufgegeben, die vorzugsweise Berücksichtigung der hypothekarischen Ausleihungen durch besondere Verfügungen an die Gerichts-Behörden zu veranlassen.

XI. Abfassung und Promulgation eines Schlesischen Provinzial-Gesetz-Buchs.

XI. Auf den Antrag: ein Provinzial-Gesetzbuch für Schlesien abfassen und promulgiren zu lassen, haben Wir Unsern Justiz-Minister beauftragt, diesen Gegenstand bei der im Werke seienden allgemeinen Revision der Gesetzgebung mit in Bearbeitung zu ziehen, während des Fortganges jenes Geschäfts, die mehrentheils schon vorhandenen Materialien für das Schlesische Provinzial-Recht vervollständigen, ordnen und dergestalt vorbereiten zu lassen, daß, demnächst nach vollendeter Revision des Landrechts zur Redaktion dieses Provinzialrechts geschritten werden könne, wenn in Letzterem zuvor diejenigen Abänderungen nachgetragen sein würden, die die Bestimmungen des revidirten Landrechts als nothwendig ergeben werden. Nach Beendigung jener allgemeinen Revision der Gesetzgebung, von der die Promulgation des in Rede stehenden Provinzialrechts abhängig ist, sollen Unsere getreuen Stände demnächst mit ihrem Gutachten über das ihnen vorzulegende Provinzialrecht gehört werden.

XII. Fortdauer der in einigen Gegenden des platten Landes bestehenden sogenannten Waisen-Kassen.

XII. Was die nachgesuchte Fortdauer der in einigen Schlesischen Gebirgs-Kreisen bestehenden Waisen-Kassen betrifft, so haben Wir mit Rücksicht darauf, daß bei der stattfindenden allgemeinen Revision der Gesetzgebung auch auf eine Vereinfachung des Deposital- und Vormundschaftswesens und dessen Verwaltung, besonders bei den kleinen Untergerichten hingewirkt werden wird, beschlossen, in denjenigen Ortschaften des platten Landes von Schlesien, woselbst das gerichtliche Depositenwesen bisher noch nicht nach den Vorschriften der Depositat-Ordnung, sondern nach jener auf altem Herkommen beruhenden Form, Waisen-Kassen genannt, verwaltet worden; die Beibehaltung dieser Einrichtung, dem Antrage der Stände gemäß, noch einstweilen und so lange bestehen zu lassen, bis nach vollendeter Gesetz-Revision auch über das Depositalwesen anderweitige, das Verfahren vereinfachende Vorschriften ertheilt sein werden. Unser Justiz-Minister ist demnach zur Anweisung des Ober-Landes-Gerichts zu Breslau mit der Maaßgabe von Uns beauftragt, daß bei

der Fortdauer der noch bestehenden Waisen-Kassen die nöthige Aufsicht und Vorsorge für die sichere Ausleihung der vormundschaftlichen Gelder nicht zu unterlassen sei.

XIII. Wiederherstellung der durch die Sporteltaxe für die Dorfgerichte im Jahre 1815 abgeschafften Zählgelder.

XIII. Der in Antrag gebrachten Wiederherstellung der, durch die Sporteltaxe für die Dorfgerichte im Jahre 1815 abgeschafften Zählgelder, können Wir Statt zu geben Uns um so weniger bewogen finden, als Unsere getreuen Stände in ihrer desfallsigen Bittschrift selbst einräumen, daß die Dorfgerichte durch die Sätze der Sporteltaxe für die von ihnen verhandelten dorfgerichtlichen Geschäfte hinreichend belohnt werden — zumal da jenes Emolument der Zählgelder ihnen nur bedingungsweise durch jene Taxe entzogen worden ist. Und wenn die Stände die fernere unbedingte Beibehaltung derselben nur aus dem Grunde bevorworten, weil die Dorfsbeamten für die Bearbeitung der übrigen Communal-Geschäfte in Polizei-, Militair- und Steuer-Angelegenheiten, die nicht zu jenen gerichtlichen Verhandlungen gehören, nicht remunerirt wären; so werden dieselben auch nicht zu verkennen haben, daß wenn allgemeine Gründe für eine solche Remuneration sprechen, und solche nicht überall berücksichtigt sein sollten, doch den betreffenden Communen in ihrer Gesammtheit die Verpflichtung zur Anweisung der desfallsigen Fonds obliege, und daß jene Dorfsbeamten wegen Besorgung der allgemeinen Communal-Angelegenheiten nicht von einzelnen Mitgliedern der Communen, welche zufällig in einer gerichtlichen Sache gegen Bezahlung der gesetzlichen Gebühren ihrer Theilnahme bedurft haben, entschädigt werden können.

XIV. Emanirung einer neuen Stolgebühren-Tax-Ordnung.

XIV. Das Gesuch um Emanirung einer neuen Stolgebühren-Tax-Ordnung sind Wir zu gewähren geneigt. Wir haben demgemäß Unsere Behörden zu den hierzu erforderlichen Vorarbeiten anweisen lassen, und wollen Unsere Entscheidung demnächst Unsern getreuen Ständen eröffnen.

XV. Einige Modifikationen in der Klassen-Steuer.

XV. Auf die Anträge wegen einiger Abänderungen in

der Klassen-Steuer eröffnen Wir Unsern getreuen Ständen zuvörderst, daß Wir zur Erleichterung der bedürftigsten Klasse der Steuerpflichtigen auf Vorschlag Unsers Finanz-Ministers bestimmt haben, daß bei Veranlagung der untersten Steuerstufe nicht nur wie bisher die Steuer für einen und denselben Haushalt auf höchstens 3 Personen beschränkt bleibe, sondern außerdem noch überall diejenigen Personen dieser Stufe, welche am 1. Januar des Jahres, für welches die Veranlagung geschieht, ihr 60stes Lebensjahr zurückgelegt haben, nicht mitgezählt werden sollen.

Auf die beantragte allgemeine Ermäßigung der Klassen-Steuer hat aber nicht eingegangen werden können, da das jetzige Aufkommen von dieser Abgabe zur Deckung der Bedürfnisse des Staatshaushalts einer Verminderung nicht unterliegen kann. Auch kann nicht eingeräumt werden, daß die wegen einer bessern und gerechteren Vertheilung dieser Steuer vorgeschlagene Vermehrung der bestehenden 12 bis auf 20 Steuer-Stufen von irgend einem Nutzen sein würde, zumal für die geringeren Einwohner-Klassen, welche nach der eigenen Ansicht Unserer getreuen Stände der Erleichterung zunächst bedürfen würden, eine Veränderung in den Steuerstufen nicht vorgeschlagen worden, noch füglich vorgeschlagen werden könnte.

Der weitere Antrag aber, bei den Familien der Tagelöhner und ganz geringen Grundbesitzer eine Erhöhung der gesetzlichen Steuer in dem Falle eintreten zu lassen, wenn sie mehr als ein erwachsenes Kind im Hause behalten, würde gerade für diese geringste und bedürftigste Klasse eine Erschwerung der bisherigen Last herbeiführen.

Ferner sind die bei der Klassensteuer stattfindenden Befreiungen einzelner im Gesetze bezeichneten Personen schon vor Emanation des Gesetzes auf das sorgfältigste erwogen, und auf eine möglichst geringe Zahl von Fällen beschränkt worden; und läßt sich darnach der Antrag, die bisher bestandene Exemtion der Prediger und Schullehrer ganz aufzuheben, um so weniger erfüllen, als gerade in dortiger Provinz besonders das Einkommen des Lehrstandes größtentheils nur sehr sparsam abgemessen ist.

Endlich aber müssen Wir Unseren getreuen Ständen em-

pfehlen, der Pflichttreue der Behörden dahin zu vertrauen, daß dererseits mit Sorgfalt und Umsicht jedes Mittel benutzt werden wird, um zu einer immer vollständigeren und dem Gesetze entsprechenden Vertheilung der Steuer zu gelangen; so wie nicht übersehen werden darf, daß jetzt schon die Zuziehung verständiger und geachteter Gemeinde-Mitglieder, den Orts-Behörden die richtige und der Leistungsfähigkeit des Einzelnen angemessene Abschätzung erleichtert.

XVI. Unterstützung der Oberschlesischen Gutsbesitzer.

XVI. Das Gesuch um Unterstützung der Oberschlesischen Gutsbesitzer Behufs der in Kultur zu setzenden Ländereien, welche ihnen als Aequivalent für abgelöste Rustikal-Prästationen zu Theil werden, können Wir nicht gewähren, und muß es den Oberschlesischen Gutsbesitzern daher überlassen bleiben, wie in den übrigen Provinzen auch Ihrer Seits sich der im Edikte vom 14. September 1811 §. 29, 55. und 56. bezeichneten Mittel zu bedienen, um die erforderlichen Kapitalien Behufs der durch die bäuerlichen Regulirungen bedingten neuen Wirthschafts-Einrichtungen zu beschaffen.

XVII. Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821.

XVII. Auf die Anträge wegen Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 geben Wir Unsern getreuen Ständen zuvörderst zu erwägen, daß was den ersten Punkt Ihrer Vorstellung betrifft, dem Interesse der Schäferei-Besitzer durch eine richtige Anwendung der Bestimmung des §. 61. jenes Gesetzes, als wofür Unser Minister des Innern ernstlich Sorge tragen wird, wirksam vorgesehen werden kann. Was den 2ten Punkt der Vorstellung betrifft, so soll bei der jetzt bevorstehenden Revision der Ablösungs-Ordnung auf Abhülfe des daselbst dargestellten Uebelstandes Bedacht genommen werden.

XVIII. Daß dem nächsten Provinzial-Landtage ein Vorschlag über die im Schlesischen Wege-Bau-Reglement nöthigen Abänderungen vorgelegt werde.

XVIII. Auf den Antrag, daß dem nächsten Provinzial-Landtage Vorschläge zu den in dem Schlesischen Wege-Bau-

Reglement erforderlichen Abänderungen vorgelegt werden möchten, eröffnen Wir Unsern getreuen Ständen, daß bereits ein Entwurf einer neuen allgemeinen Wegeordnung, die ihrem Zwecke nach, unter Vorbehalt der besonderen lokalen Bestimmungen für die Provinzial- oder Lokal-Reglements, nur die allgemeinen Regeln und Vorschriften für diese Materie enthalten, und also das Allgemeine Landrecht Theil II. Tit. 15. Abschnitt I. emendiren, ergänzen und theilweise abändern wird, zur Prüfung vorliegt, und derselbe je nachdem eins oder das andere zweckmäßiger und schneller zum Ziele führen wird, entweder bei Revision des Allgemeinen Landrechts (ad Theil II. Tit. 15. Abschnitt I.) oder schon vorher besonders, zur Sanktion befördert werden soll. Sobald dieses vorangegangen, wird es allerdings an der Zeit sein, die vorhandenen Provinzial- und Lokal-Wege-Ordnungen, in jeder Provinz besonders einer Revision und Prüfung zu unterwerfen, um theils die durch Lokalität und Provinzial-Verfassung fernerhin motivirten Abweichungen vom Allgemeinen Landrecht, theils die nöthig bleibenden spezlellen Vorschriften festzustellen, und soll demnach alsdann nicht Anstand genommen werden, die Angelegenheit mittelst eines besondern Proponendi an den dortigen Provinzial-Landtag zu bringen.

XIX. Abhülfe mehrerer bei den bergamtlichen Verhältnissen hervorgetretenen Uebel.

XIX. Die von Unsern getreuen Ständen Uns eingereichte Petition, um Abstellung mehrerer in den bergamtlichen Verhältnissen hervortretenden Uebelstände haben Wir prüfen und über die Resultate der desfallsigen Erörterungen Uns von Unserm Staats-Ministerio Bericht erstatten lassen.

Hiernach können Wir Unsre getreuen Stände in Beziehung auf den

1sten Gegenstand der Beschwerde, wegen des den Gewerken angeblich durch die bergamtlichen Behörden entzogenen Rechtes zur Anstellung der Schichtmeister, nur auf die darüber im Allgemeinen Landrecht Theil II. Tit. 16, §§. 310—313. enthaltenen Vorschriften zurück verweisen. Da in dieser Gesetzesstelle sowohl das Recht der bergamtlichen Behörden, als die Pflichten und Befugnisse

der Gewerke, bei Anstellung der Schichtmeister auf den Berg- und Hüttenwerken berücksichtigt worden, so kann auch den Behörden die ihnen gesetzlich zugewiesene Bestätigung der Wahl der Schichtmeister so wenig entzogen, als den Gewerken die Befugniß zur willkührlichen Dienstentsetzung derselben eingeräumt werden.

Den

2ten Gegenstand, die Vereinfachung des Rechnungswesens anlangend, so ist Uns allerunterthänigst berichtet worden, daß bei dem Gruben- und Hütten-Haushalt seither zwei Rechnungs-Methoden in Anwendung getreten sind, je nachdem entweder monatliche oder vierteljährige spezielle Rechnungs-Abschnitte gefertigt, und demnächst eine generelle Jahres-Rechnung gelegt, oder monatlich nur Rechnungs-Extrakte und dann spezielle Jahres-Rechnungen gefertigt worden, wovon Jene die ältere, diese die neuere Form ist.

Da nun keine Gewerkschaft gezwungen ist, gerade die ältere oder neuere Rechnungs-Form ihrem Gruben- und Hütten-Haushalt zum Grunde zu legen; eine von beiden aber, bis eine dritte bessere ausgemittelt worden, sowohl wegen der Zehnt-Abgabe an den Staat, als wegen der Abrechnung unter den Gewerken, gewählt werden muß; so ist dieser Gegenstand hier zur Entscheidung nicht geeignet, sondern es werden die Gewerke deshalb ihre näheren Anträge bei dem Ober-Berg-Amte und Unserm Minister des Innern zu machen haben.

Was den

7ten Punkt der Beschwerde betrifft:

„daß nicht der volle Theil der Einnahme von den zur „Erhaltung der Kirchen und Schulen da, wo der „Bergbau betrieben wird, gesetzlich bestimmten Frei„Kuxen zu diesem Zwecke verwendet wird“

so behalten Wir Uns die definitive Bescheidung auf diesen Theil der Beschwerde noch vor, weil über diesen Gegenstand Verhandlungen zwischen Unsern Ministern der Geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten, des Innern und der Justiz obschweben, deren Resultat Wir zu Un-

serer weiteren Entschließung entgegen sehen. Für den Fall jedoch, daß den Beschwerden durch die dereinst zu gewärtigende Bescheidung keine hinreichende Erledigung zu Theil werden sollte, wollen Wir hiermit im Voraus bestimmen, daß es den Gewerken, welche sich durch das gerügte Verfahren bei Verwendung jener Frei-Kuxe beeinträchtigt halten, gestattet bleiben soll, ihre Ansprüche auf dem Wege Rechtens zu verfolgen.

Der

8te Antrag der Stände:

„daß in Collisionsfällen des Grundbesitzers mit einem „Fremden, er sei Muther oder Schurfer, mehr zum „Vortheil des Erstern als des Letzteren entschieden wer„den möge“

ist in seiner allgemeinen Fassung zu unbestimmt, und kann deshalb keine Berücksichtigung finden. Die Landes-Gesetze bestimmen für den Grundbesitzer die Entschädigung für die Oberfläche, ferner die Frei-Kuxe und das Recht des Mit-Baues auf die Hälfte. Hierdurch ist derselbe in Schlesien bereits mehr als in allen andern Provinzen begünstiget.

Der

9te Antrag, die Belehnungen zu suspendiren, im Fall eines dagegen erhobenen Widerspruchs, ist als überflüssig erschienen, weil da, wo ein rechtlich begründeter Widerspruch gegen die nachgesuchte Belehnung hervortritt, die Erörterung desselben, mit Suspension der Belehnung jederzeit zum Rechtsverfahren verwiesen wird. Wo aber der Widerspruch grundlos, und der Titel zur Erwerbung des Bergwerks-Eigenthum klar nachgewiesen ist, da kann ohne Rechts-Verletzung des Muthers die Ausfertigung einer Belehnung nicht verzögert werden, vielmehr muß sie unbeschadet der Rechte eines Dritten, wie vorkommenden Falls stets ausdrücklich bemerkt wird, vollzogen werden.

Was endlich fernerweit die Beschwerden und Anträge der Stände

zu 3, 4, 5, 6 und 10 betrifft: so haben Wir nach darüber vernommenen Vortrage, den Minister des Innern

beauftragt, die darin zur Sprache gebrachten Gegenstände in einer von der Ober-Berg-Hauptmannschaft verfaßten besonderen Schrift zusammenstellen, und mit den Uns vorgetragenen Einwendungen und Erörterungen dieser Behörde auf jene Anträge und Beschwerden versehen zu lassen. Indem Wir Unsere getreuen Stände daher beziehungsweise mit Mehrerem auf den Inhalt dieser dem Landtags-Abschiede unter Litt. D. als Beilage beigefügten Schrift verweisen, wollen Wir denselben jedoch überlassen, Falls sie zur Rechtfertigung Ihrer Angaben auf die denselben darin entgegengestellten Einwendungen etwas anzuführen haben, solches auf dem nächsten Provinzial-Landtage näher begründet, vorzutragen.

XX. Modifikation der Gesinde-Ordnung.

XX. Auf die Anträge wegen Modifikation der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 wollen Wir hiermit genehmigen, daß, da man in Schlesien auch nach Publikation dieses Gesetzes der Bestimmung §. 43. desselben ungeachtet allgemein bei dem früher üblichen Abzugstermine für das ländliche Gesinde, nemlich den 2. Januar, verblieben ist, es daselbst noch ferner, sobald ein Anderes im Mieths-Contrakt nicht verabredet worden, sein Bewenden haben soll.

Wir haben demnach befohlen, daß die gegenwärtige Bestimmung durch die Amtsblätter bekannt gemacht werde, und behalten Uns vor, auf die übrigen Anträge nach der Revision des Allgemeinen Landrechts Unsere getreuen Stände mit weiterer Bescheidung zu versehen.

XXI. Emanirung einer Verordnung wegen Benutzung der Gewässer zur Bewässerung.

XXI. Endlich eröffnen Wir Unsern getreuen Ständen, daß die erbetene Verordnung wegen Benutzung der Gewässer zur Bewässerung vorbereitet und binnen Kurzem erfolgen wird.

Zu Urkund Unserer vorstehenden, gnädigsten Bescheidung haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied ausfertigen

lassen und Allerhöchst Selbst vollzogen, und bleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben zu Berlin, am 2. Juni 1827.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

v. Altenstein. v. Schuckmann. Gr. v. Lottum. Gr. v. Bernstorff. v. Hake. Gr. v. Danckelman. v. Motz.

2.

Landtags-Abschied für die Sächsischen Provinzial-Stände.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. entbieten Unsern zum Sächsischen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen getreuen Ständen Unsern gnädigen Gruß.

Aus den von Unsern getreuen Ständen Uns eingereichten Schriften sowohl, als aus den von Unserm Landtags-Kommissario Uns erstatteten Anzeigen haben Wir entnommen, daß dieselben mit lobenswerther Theilnahme und Gründlichkeit sich der Behandlung der Landtags-Angelegenheiten unterzogen, dabei allenthalben die treueste Gesinnung für Uns und Unser Haus, für den Staat und die Provinz bewährt, auch ungestörte Eintracht zwischen den verschiedenen Ständen erhalten haben. Wir geben ihnen hierüber Unser Landesväterliches Wohlgefallen zu erkennen, und verhoffen mit Zuversicht, daß, so wie der erste Provinzial-Landtag auf die engere Verbindung der Provinzial-Theile unter einander und der Provinz mit dem Staate bereits seegenreiche Wirkungen geäußert hat, also auch in Zukunft bei weiterer Ausbildung der Institution diese Wirkungen fortwährend ersichtlich sein und immer deutlicher und erfreulicher hervortreten werden.

Nachdem mehrere aufhältliche Erörterungen nunmehro be-

endigt sind, ertheilen Wir Unsern getreuen Ständen auf ihre verschiedenen Gutachten und Anträge folgende Resolutionen.

I.

Die dem Landtage zur Berathung vorgelegten Gegenstände betreffend.

Die im Gesetze vom 27. März 1824 §. 4. ꝛc. vorbehaltene Verordnung betreffend.

1) Den der Schrift Unserer getreuen Stände vom 21. November 1825 beigefügten Entwurf zu der im Gesetze vom 27. März 1824 vorbehaltenen Verordnung haben Wir, nach der Mehrzahl der darin enthaltenen Vorschläge, zweckmäßig gefunden, und die darnach ausgefertigte Verordnung, welche demnächst, so wie sie in beglaubter Abschrift beifolgt, in der Gesetz-Sammlung öffentlich bekannt gemacht werden wird, vollzogen.

In Hinsicht der von Uns nicht genehmigten oder doch modifizirten Vorschläge ertheilen Wir Unsern getreuen Ständen folgende Resolutionen:

ad art. 2^{b}, 5^{d}.

a) Da die Stadt Oebisfelde zum Fürstenthum Halberstadt gehört, so ist sie aus dem Verzeichnisse der kollektiv wählenden Städte des Magdeburgschen Bezirks wegzulassen gewesen, und tritt den mit einer Kollektiv-Stimme versehenen Städten des Halberstädtschen Bezirks bei.

ad art. 3.

b) Den am Schluß dieses Artikels vorgeschlagenen Vorbehalt wegen der den Stifts- und Kloster-Gütern und Domainen zu ertheilenden Ritterguts-Qualität, haben Wir zwar, da er nicht nothwendig ist, in die Verodnung nicht aufnehmen lassen, werden aber auch ohne denselben den dazu geeigneten Gütern auf diesfallsigen Antrag und nach Befund der Umstände diese Qualität zu verleihen geneigt sein.

ad art. 4.

c) haben Wir, eben so wie

ad art. 6.

des Entwurfs, das Einverständniß der Wähler mit den

Wahl-Kommissarien für nothwendig erachtet, um weitere Untersuchungen über die Qualifikation der Abgeordneten der Städte und Landgemeinden nicht für erforderlich zu erklären.

d) Den art. 5. haben Wir nicht aufnehmen lassen, da der Grundbesitz in allen Ständen als nothwendiges Erforderniß zur Wählbarkeit angesehen werden muß.

ad art. 8. des Entwurfs

e) haben Wir den Antrag Unserer getreuen Stände zu genehmigen Anstand genommen, weil ein großes um mehr als ein Drittheil durch Parzellirung vermindertes Gut noch immer größer und zur Theilnahme an der Ritterschaft geeigneter sein kann, als mehrere der kleinern gegenwärtig dazu befähigenden Rittergüter, Wir auch eine vielleicht durch die Umstände gebotene Parzellirung auf diese Weise zu verpönen Bedenken gefunden haben.

Wir haben daher art. 7. der Verordnung die erforderliche Festsetzung nach Analogie dessen getroffen, was deshalb für die Marken und für Pommern von Uns bestimmt worden ist.

ad art. 15.

f) Den Mitgliedern der Ritterschaft und den Bezirkswählern der kollektiv wählenden Städte und Landgemeinden bei den vorzunehmenden Wahlen, Diäten und Reisekosten auszusetzen, haben Wir Bedenken gefunden, da die Mitglieder der Ritterschaft zu den Wahltagen in Ausübung ihres eigenen Rechtes reisen, und deshalb keine Entschädigung fordern können, die von Städten und Landgemeinden abzusendenden Bezirkswähler aber sich mit der nach der Orts-Observanz für Besorgung ähnlicher Aufträge üblichen oder durch Vereinigung mit den betheiligten Gemeinden zu bestimmenden Entschädigung begnügen werden.

g) Was die Landtags-Kosten anlangt, so können Wir auf das Gesuch Unserer getreuen Stände, solche auf Unsere Staats-Kassen zu übernehmen, nicht eingehen; vielmehr muß die Provinz Sachsen, gleich den übrigen, die Kosten und zwar dergestalt aufbringen, daß jeder Stand in sich

die

die Entschädigung seiner Deputirten zu berichtigen hat. Die allgemeinen Kosten des Landtags, an Baukosten, Büreau-Bedürfnissen, Utensilien ꝛc. sollen nach demselben Verhältnisse, nemlich nach der Anzahl der von jedem Stande erwählten Deputirten, auf die verschiedenen Stände vertheilt, und mit den Tagegeldern und Reisekosten zugleich aufgebracht werden.

Da jedoch angeführt worden ist, daß in den an Unsere Monarchie übergegangenen Theilen der ehemals Sächsischen Erblande, nicht minder in den Stiftern Merseburg und Naumburg-Zeitz gewisse Steuern ausdrücklich für die Landtags- und Stifttagskosten und andere dergleichen Bedürfnisse bewilligt worden seien, so haben Wir Unsern Finanz-Minister beauftragt, untersuchen zu lassen, wie viel hiervon wirklich auf die Land- und Stiftstage verwandt worden, und werden den hiernach ausgemittelten Betrag von den Steuern der gedachten Landestheile absetzen lassen.

Was die andern Landestheile anlangt, in welchen ehemals zu den Landtagskosten gewisse Beiträge aus Staats-Kassen geleistet wurden, so werden Unsere getreuen Stände sich selbst bescheiden, daß die jetzige provinzial-ständische Verfassung ein ganz verändertes Institut mit andern Zwecken und Verhältnissen bildet, und daß jener ältern, größtentheils bereits vorlängst erloschenen Verhältnisse wegen, der Provinz Sachsen ein Vorzug vor allen übrigen nicht zugestanden werden kann.

Wir beauftragen Unsern Landtags-Kommissarius, nach den oben ausgesprochenen Grundsätzen die bei dem ersten Landtage erwachsenen Kosten auf die verschiedenen Stände zu vertheilen, und solche nach der bei jedem üblichen Repartitionsart aufbringen, aus dem Ertrag aber die Betheiligten befriedigen zu lassen.

Sollten über die Repartition Zweifel obwalten, so erwarten Wir vom künftigen Landtage bestimmte Anträge über das bei jedem Stande in sich anzunehmende Vertheilungs-Prinzip, und bleibt hiernach die künftige Ausgleichung vorbehalten, ohne daß jedoch die Aufbringung

selbst nach den vorläufig von Unserm Kommissario festzustellenden Grundsätzen deshalb aufgehalten werden darf.

In Zukunft ist von den Kreisständen dafür zu sorgen, daß der Betrag der präsumtiv erforderlichen Kosten von jedem Stande vor der Abhaltung des Provinzial-Landtags von der Ritterschaft beschafft und von Städten und Landgemeinden auf die Gemeinde-Kassen angewiesen, demnächst aber bei der Haupt-Kasse der Regierung zu Merseburg deponirt, und zur Disposition Unseres Kommissarii, Behufs der nöthigen Zahlungen, gestellt werde. Ueber die Verwendung dieser Fonds wird dem Provinzial-Landtage Rechnung abgelegt.

Was hiernächst die auf den Gegenstand sich noch beziehenden, in der Schrift vom 21. November v. J. enthaltenen Anträge anlangt, so lassen Wir

h) Unsern Landtags-Kommissarius anweisen, künftighin bei den Wahlen der Ritterschaft eine Vertretung der Ehefrauen und unter Kuratel Stehenden durch Ehemänner und Vormünder, dem Antrage Unserer getreuen Stände gemäß, nicht zu gestatten.

i) Auf den Wunsch der Mehrzahl der Ritterschaft, den Stand der Prälaten, Grafen und Herren mit dem der Ritterschaft zu verbinden, können Wir, da er dem Gesetze widerspricht, keine Rücksicht nehmen. Endlich

k) werden Wir, dem Wunsche der Stände gemäß, die künftigen Versammlungen derselben erst in der zweiten Hälfte des Monats Oktober eröffnen lassen.

Kommunal-Landtage.

2) Was die im Gesetze vom 27. März 1824 §. 57. nachgelassenen Kommunal-Landtage anlangt, so haben zwar Unsere getreuen Stände Vorschläge zur Erlassung einer diesfälligen Verordnung gethan, jedoch selbst darauf angetragen, solche nicht sofort ins Leben treten zu lassen.

Wir genehmigen allerdings nach der in der Schrift vom 15. November 1825 enthaltenen gründlichen Auseinandersetzung der dort bestehenden Verhältnisse die diesem letztern Antrage zum Grunde liegende Ansicht, daß diese Verhältnisse nicht von der Art sind, um die Kosten und Weitläuftigkeiten besonderer

Kommunal-Landtage, für welche ohnehin erst Bezirke aus sehr verschiedenen, vorher nicht verbunden gewesenen Bestandtheilen gebildet werden müßten, zu rechtfertigen. Da nun auch eine solche Bildung neuer Bezirke außerhalb Unserer durch das Gesetz ausgesprochenen Absichten liegt, so geben Wir der Bestätigung jenes Entwurfs Anstand, werden jedoch Unsern Provinzial-Ständen selbst, oder den auf deren Versammlung sich einfindenden Deputirten aus den betheiligten Landestheilen, gern jede den Verhältnissen entsprechende Theilnahme an den hierzu geeigneten Instituten nach den deshalb künftig Uns zu eröffnenden Vorschlägen einräumen, wodurch dann der Zweck auf einfachere und leichtere Art, als durch besondere erst zu bildende Kommunal-Landtage zu erreichen sein wird. Die meisten der in der gedachten Schrift aufgeführten Gegenstände eignen sich, wie Unsere getreuen Stände richtig bemerken, zur Behandlung auf Kreistagen oder Konventen der bei der Angelegenheit allein betheiligten Stände.

In Betreff der Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten werden Wir Unsern Ständen künftig diejenigen Nachrichten vorlegen lassen, welche erforderlich sein werden, um sie zur Eröffnung bestimmter Vorschläge über diese Angelegenheit in den Stand zu setzen.

Kreistage.

3) In Betreff der für die Provinz Sachsen in Antrag gebrachten Kreisordnung, haben Wir bei der zwischen Unsern Ständen streitig gebliebenen Frage: ob die Gutsbesitzer persönlich oder durch Deputirte auf den Kreis-Versammlungen erscheinen sollen? in Betrachtung gezogen, daß dieselben, in soweit sie sich zeither, oder früher im Besitze des Rechts, auf dergleichen Versammlungen persönlich zu erscheinen, befunden, dabei um so unbedenklicher geschützt werden können und müssen, als es bei der jedem Stande gestatteten Abgabe eines Separat-Voti und der ihm hierdurch gesicherten Wahrnehmung seines besonderen Interesse auf das Zahlenverhältniß der Deputirten der verschiedenen Stände nicht ankommen kann.

Hiernach haben Wir das Nöthige in die in beglaubter Abschrift hier angeschlossene Kreis-Ordnung, welche durch die Gesetzsammlung publizirt werden soll, aufnehmen lassen, jedoch

den Gutsbesitzern, wenn ihre Zahl in einem Kreise zu groß ist, und sie es daher zur Vermeidung zu zahlreicher Versammlungen vorziehen, sich durch eine Deputation aus ihrer Mitte vertreten zu lassen, eine solche zu ernennen gestattet.

In Betreff der Zahl der Deputirten der Landgemeinden bewendet es bei dem, was deshalb in den Kreis-Ordnungen für die Marken und Pommern verordnet ist.

Eben so haben Wir es, was die Qualifikation und Wahl der Abgeordneten der Städte und Landgemeinden anlangt, bei den in gedachten Gesetzen enthaltenen Vorschriften bewenden lassen, da die Kreisstände nur über Verwaltungs-Angelegenheiten sich zu erklären haben, und es daher für das Interesse der betheiligten Stände erforderlich ist, ihre Repräsentanten aus denjenigen Personen zu entnehmen, bei welchen die beste Kenntniß von Verwaltungs-Geschäften vorausgesetzt werden muß.

In Betreff des von den Abgeordneten des Ziesarschen Kreises geschehenen besondern Antrages: „ungeachtet seiner Vereinigung mit dem ersten Jerichowschen Kreise in Beziehung auf die Kreisständischen Verhältnisse einen besondern Kreis zu bilden," muß es zwar bei der allgemeinen Bestimmung, daß die Landräthlichen Kreise die Bezirke der Kreisstände bilden, sein Bewenden behalten. In sofern jedoch dortselbst noch Kommunal-Gegenstände aus dem früheren Kreis-Verbande abzuwickeln sind, wird den Gutsbesitzern und Deputirten des ehemaligen Ziesarschen Kreises nach §. 18. der Kreis-Ordnung eine besondere Zusammenkunft zu halten unbenommen bleiben, wobei Wir denselben überlassen, ihre Ansprüche auf Diäten-Zahlung bei Unsern Behörden geltend zu machen.

Die Städte-Ordnung.

4) Wegen Einführung einer Städte-Ordnung in der Provinz Sachsen und der dabei etwa nothwendigen Modifikationen des Gesetzes vom 19. März 1808 werden Wir, wenn sämmtliche Erklärungen der Stände Unserer andern Provinzen über dieses wichtige Fundamental-Gesetz beisammen sind, Entschließung fassen, und dabei dasjenige, was von Unsern Sächsischen Provinzialständen geäußert worden ist, in so weit es mit den allgemeinen Grundsätzen vereinbar ist, berücksichtigen.

Landlieferung.

5) Die Erklärung Unserer getreuen Stände über die ihnen angebotene Landlieferung von Roggen und Hafer zur Militair-Verpflegung, wonach sie solche ablehnen, haben Wir angenommen. Unser Kriegs-Ministser wird aber, wie zeither, immer bereitwillig sein, bei den Anschaffungen zur Versorgung der Armee das Interesse der Provinz möglichst zu berücksichtigen.

Ablösungs-Ordnung für die zum ehemaligen Königreiche Westphalen ꝛc. gehörig gewesenen Landestheile.

6) Ueber die Ablösung der Reallasten in den zum ehemaligen Königreiche Westphalen, dem Großherzogthum Berg und zu Frankreich gehörig gewesenen Landestheilen haben Wir noch das Gutachten der Stände in den andern betheiligten Provinzen erfordert, und werden, nachdem solches eingegangen, weitere Entschließung fassen, hierbei auch die von Unsern Sächsischen Provinzial-Ständen gemachten Bemerkungen in Erwägung ziehn.

Ueber die bei dieser Gelegenheit zwischen den verschiedenen betheiligten Ständen bewahrte Eintracht und gute Gesinnung geben Wir ihnen Unsern besondern Beifall zu erkennen.

Besteuerung der landwirthschaftlichen Produkte.

7) Durch Unsere Kabinets-Ordre vom 9. December v. J., welche durch die Gesetzsammlung publizirt worden ist, haben Wir die Gültigkeit der Erhebungs-Rolle vom 19. November 1824, den dermaligen Zeitumständen gemäß, bis zum Ende des laufenden Jahres verlängert. Bei künftiger Entschließung über den Gegenstand, bei welcher die Anträge der Stände sämmtlicher Provinzen geprüft und unter einander verglichen werden sollen, werden Wir auch die Wünsche Unserer getreuen Sächsischen Stände in so weit berücksichtigen, als sie mit dem Interesse des Ganzen zu vereinbaren sind.

Dem Antrage auf Fixation oder Herabsetzung der Branntweinfabrikations-Steuer in der Provinz Sachsen kann aber, da er mit dem Steuer-System überhaupt und dem freien Verkehr der Provinzen unter einander nicht vereinbarlich ist, nicht statt gegeben werden, wogegen der Uns vorgetragene Wunsch, auf den ins Ausland gehenden inländischen Branntwein nach Maaßgabe seines Alkoholgehalts eine ausreichende

Steuer-Vergütung zu gewähren, durch die demselben entsprechende, von Unserm Finanz-Minister bereits getroffene Verfügung vollkommen erledigt worden ist.

Endlich können Wir zwar auf die in Antrag gebrachte Aufhebung der Besteuerung der Tabacks-Pflanzungen in der gebetenen Maaße für jetzt nicht eingehen, werden jedoch auch ferner, wie es bereits durch die Verordnung vom 9. Januar 1822 geschehen, auf die möglichste Erleichterung der Produzenten bei der Erhebung dieser Steuer Bedacht nehmen.

Vergütung des zur Unterdrückung von Viehseuchen getödteten Viehes.

8) Bei den ferneren Berathungen über den Gesetzes-Entwurf, die Vergütung des zu Unterdrückung ansteckender Krankheiten getödteten Viehes betreffend, soll die von Unsern getreuen Ständen über diesen Gegenstand geäußerte gutachtliche Meinung in nähere Erwägung gezogen werden.

Bürgerliche Verhältnisse der Juden.

Nicht minder wird

9) ihre Erklärung über Feststellung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden bei der allgemeinen Bestimmung über diesen Gegenstand nicht unerwogen bleiben.

Feuer-Versicherung der Kirchen-Gebäude.

10) Was die von den Kirchen- und Glockenthurm-Gebäuden in der Provinz Sachsen zu entrichtenden Feuer-Sozietäts-Beiträge anlangt, so ertheilen Wir zu der in Vorschlag gebrachten Abänderung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen dahin Unsere Genehmigung, daß diese Beiträge einstweilen, und bis durch die bevorstehende Revision des Feuer-Sozietäts-Wesens und der diesfälligen einzelnen Reglements allgemein verbesserte Einrichtungen werden getroffen sein, im Verhältniß mit der, durch die Erfahrung bewiesenen geringeren Feuergefährlichkeit dieser Gebäude zu vermindern sind, in der Art, daß bei den im Verbande der Feuer-Sozietät des Herzogthums Sachsen sich befindenden Kirchen- und Thurm-Gebäuden, nach Maaßgabe der hierüber bereits angestellten Ermittelungen, von der nächsten Ausschreibung ab nur ein Fünftheil der zu Aufbringung der Brand-Vergütungen nach dem Assekuranzwerthe von den übrigen Gesellschafts-Mitgliedern zu leistenden

Beiträge eingefordert werden soll. Wegen der diesfälligen Verhältnisse bei der Magdeburger städtischen, der Halberstädter städtischen und der Halberstädtschen Land-Feuer-Sozietät soll aber zuvörderst von den Ministerien der Geistlichen .c Angelegenheiten und des Innern und der Polizei nähere Erörterung veranlaßt, und nach den diesfälligen Ergebnissen Bestimmung getroffen werden. Was die bei der Magdeburger Land-Feuer-Sozietät, bei der Halberstädter ritterschaftlichen und bei der Feuer-Sozietät des platten Landes der Grafschaft Hohenstein versicherten Kirchen betrifft, so soll mit den Direktoral-Behörden derselben über die zur Erleichterung der Kirchen-Aerarien nach gleichem Prinzip vorläufig und bis zur künftigen definitiven Gestaltung dieser Sozietäten festzustellenden Bedingungen durch die besagten Ministerien verhandelt, und das weitere nach den hierbei zu erlangenden Resultaten festgesetzt werden. So wie es sich hierbei jederzeit versteht, daß, wo nicht bereits die Zwangs-Verbindlichkeit zum Beitritt für die Kirchen feststehet, solche nicht angenommen werden kann, so verbleibt es übrigens wegen der Bestimmung der Assekuranz-Summe, bei den bisherigen gesetzlichen Vorschriften, und nur mit der Beschränkung, daß die Gebäude nicht über den gemeinen Werth hinaus abgeschätzt werden dürfen.

Taubstummen-Anstalt.

11) Auf die Erklärung Unserer getreuen Stände in Betreff einer für die Provinz zu errichtenden Taubstummen-Unterrichts-Anstalt, haben Wir angeordnet, daß die Anzahl der in einem unterrichtsfähigen Alter stehenden Taubstummen genau ermittelt, auch das Kosten-Erforderniß für ein oder mehrere Taubstummen-Institute festgesetzt werde, und werden künftig dem Landtage die diesfallsigen Verhandlungen zur Berathung über die zu treffende Einrichtung und über die Beschaffung der erforderlichen Fonds vorlegen lassen.

Irren-Heil-Anstalt.

12) Auf die Anträge Unserer getreuen Stände in Betreff der zur Fürsorge für die Gemüthskranken zu treffenden Einrichtungen haben Wir

a) die erfolgte ständische Wahl des von Münchhausen auf Althaus, Leitzkau und des Ober-Bürgermeisters Francke zu Magdeburg, als Deputirte,

so wie

des Landraths Baron von Steinäcker zu Calbe und des Kaufmanns Morgenstern zu Magdeburg, als Stellvertreter der Ersteren,

Behufs der wegen Aufstellung des Plans ꝛc. zu den künftig einzurichtenden Irren-Anstalten niederzusetzenden Kommission bestätigt, auch

b) genehmigt, daß vorläufig und bis die beabsichtigten neuen Einrichtungen in Wirksamkeit treten können, die Kosten, welche die Heilung oder Aufbewahrung unvermögender geisteskranker Personen veranlassen, fernerhin nicht von den betreffenden, bisher dazu verpflichteten Kommunen aufgebracht, sondern nach der Bestimmung der hierzu ermächtigten Kreistage auf den gesammten Kreis vertheilt werden. Diese Vertheilung soll aber, da für die in das Institut zu Zeitz nach der gegenwärtigen Einrichtung aufgenommenen unvermögenden Geisteskranken besondere Kosten nicht gefordert werden, vielmehr die Unterhaltung derselben durch die von früherer Zeit her normirten Provinzial-Beiträge gedeckt wird, nur wegen derjenigen, die nicht in diese Kathegorie gehören, eintreten. Uebrigens soll es keinen Unterschied machen, ob solche Personen in Instituten, die der Provinz Sachsen gehören, oder in andern untergebracht sind und verpflegt werden müssen.

Hiernach haben Wir Unsern Minister für die Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bereits mit Anweisung versehen.

Geschlechts-Vormundschaft.

13) Dem Antrage Unserer getreuen Stände wegen Aufhebung der in dem diesseits der Elbe gelegenen Theile des Herzogthums Magdeburg noch bestehenden Geschlechts-Vormundschaft, haben Wir durch Unsere unterm 22. Januar 1826 erlassene und durch die Gesetzsammlung publizirte Verordnung entsprochen.

II.

Die vom Landtage angebrachten Petitionen betreffend.

A. Gegenstände der innern Verwaltung.

Gemeinde-Ordnung für das platte Land.

1) Wegen der in Antrag gebrachten Erlassung einer Gemeinde-Ordnung für das platte Land, müssen Wir Uns, bei der großen Wichtigkeit und Schwierigkeit eines solchen Gesetzes, weitere Entschließung lediglich vorbehalten. Da aber immittelst jedenfalls die durch die wieder aufgehobene Gesetzgebung des erloschenen Königreichs Westphalen gestörten Verhältnisse der Rittergüter und Landgemeinden in den dieser Gesetzgebung unterworfen gewesenen Landestheilen einer Regulirung bedürfen, so haben Wir Unserm Staats-Ministerio Anweisung ertheilt, eine den Anträgen Unserer getreuen Stände im Wesentlichen entsprechende Verordnung zu entwerfen und Uns vorzulegen, durch deren gesetzliche Bekanntmachung der Antrag sich erledigen wird.

Zerstückelung des Bodens.

2) In Beziehung auf die Nothwendigkeit, einer zu großen Zerstückelung des Bodens vorzubeugen, billigen Wir die von Unsern getreuen Ständen Uns vorgetragne Ansicht, und haben die Ausarbeitung eines diesfallsigen Entwurfs anbefohlen, welchen Wir künftig dem Provinzial-Landtage zur Begutachtung vorlegen zu lassen Uns vorbehalten.

Gewerbe-Polizei.

3) Um die gewerbepolizeiliche Gesetzgebung zu revidiren, und eine Gewerbe-Polizei-Ordnung zu entwerfen, haben Wir eine besondere Kommission niedergesetzt, und an solche die über diesen Gegenstand von Unsern getreuen Ständen eingereichte Schrift zur Berücksichtigung der darin ausgesprochenen Wünsche und Anträge bei den ferneren Berathungen abgeben lassen.

Armenwesen.

Was demnächst

4) deren Wunsch anlangt, daß über das Armen-, Bettler- und Vagabunden-Wesen ein Gesetz entworfen werden möge, so befindet sich bereits ein allgemeines Gesetz über diesen Ge-

genstand in der Bearbeitung, durch dessen Publikation der Antrag erledigt werden wird.

Deportation der Verbrecher.

5) In wie weit es zuläßig sein werde, dem von Unsern getreuen Ständen geäußerten Wunsche: die in den Straf-Anstalten detinirten Verbrecher und Heimathslosen nach Brasilien zu deportiren, statt zu geben, wird sich erst nach Beendigung der jetzt im Werke seienden Revision der Gesetzgebung und nach weitern Erfahrungen über die anderwärts mit dieser Maaßregel gemachten Versuche bestimmen lassen.

Wege-Ordnung.

6) Mit Entwerfung einer Wege-Ordnung, in welcher auch die Vorschriften des Sächsischen Wege-Bau-Mandats vom Jahre 1781 nicht unberücksichtigt bleiben werden, ist Unser Ministerium bereits beschäftigt, wodurch dann zu seiner Zeit dem Antrage Unserer getreuen Stände Genüge geschehen wird.

Bau-Polizei-Ordnung.

7) In Betreff der von Unsern Ständen in Antrag gebrachten Entwerfung einer Bau-Polizei-Ordnung, geben Wir denselben zu erkennen, daß die bevorstehende Revision der Feuer-Sozietäts-Reglements und der damit in Verbindung stehenden Provinzial- und Lokal-Feuer-Ordnungen Gelegenheit darbieten wird, die Sache in weitere Erwägung zu ziehn. Bei den diesfallsigen Berathungen soll auf ihren Antrag Rücksicht genommen, und der Gegenstand, sowohl in Beziehung auf den Auseinanderbau der Gehöfte und die Trennung der Wohn- und Wirthschafts-Gebäude auf dem platten Lande, als überhaupt wegen der zu Verhütung feuergefährlicher Bauanlagen erforderlichen baupolizeilichen Vorschriften genau erwogen, dem Landtage aber das Resultat der diesfallsigen Erörterungen zur Berathung vorgelegt werden.

Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821.

8) Die von Unsern getreuen Ständen bei einigen Bestimmungen der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnung vom 7. Junius 1821 in Antrag gebrachten Abänderungen, sollen einer nähern Prüfung unterworfen werden. Was aber die in Beziehung auf den Geschäfts-Gang bei Ausführung der gedachten Gesetze gemachten Bemerkungen anlangt, so haben Wir

Unserm Minister des Innern Auftrag ertheilt, auf administrativem Wege für die Abstellung der dabei sich äußernden Mängel Sorge zu tragen.

Kasernement in Magdeburg und Halberstadt.

9) Was die Verwendung Unserer getreuen Stände für die Beschleunigung des Kasernements der Garnisonen in Magdeburg und Halberstadt anlangt, so ist bereits für Magdeburg in dieser Beziehung mehr, als für irgend einen andern Garnison-Ort geschehen, indem daselbst erst neuerdings zwei neue Kasernen eingerichtet worden sind.

In Halberstadt sind dagegen nur zwei Escadrons und ein Landwehrstamm stationirt, deren Unterbringung der Commune, welche noch im Jahre 1821 um Vermehrung der Garnison selbst angesucht, und das vermehrte Stall-Bedürfniß auf eigene Kosten zu beseitigen beabsichtigt hat, nicht lästig werden kann.

Wir können daher jener Verwendung für jetzt keine Folge leisten.

Forst-Ordnung.

10) Die Revision der allgemeinen Forst- und Jagd-Gesetze erfolgt gegenwärtig mit der des allgemeinen Landrechts. Es soll aber auch demnächst der Entwurf einer besondern Provinzial-Forstordnung Unsern getreuen Ständen zur Berathung vorgelegt werden.

Festtage.

11) Im Verfolg des Antrages Unserer getreuen Stände wegen Gleichstellung des Herzogthum Sachsen mit Unsern alten Provinzen in Beziehung auf gewisse Festtage haben Wir festgesetzt, daß in den evangelischen Kirchen sämmtlicher vormals Sächsischer Landestheile, unter Anwendung der für die ältern Provinzen ergangenen Bestimmung, die kirchliche Feier des dritten Tages an den drei hohen Festen, Weihnachten, Ostern und Pfingsten, nicht statt finden soll. Was das Johannis- und Michaelis-Fest, so wie die Marien- und Apostel-tage anlangt, so soll an jedem Orte, woselbst sie bisher kirchlich gefeiert worden, der öffentliche Gottesdienst nur einmal, es sei Vor- oder Nachmittags, je nachdem es die Lokal-Verhältnisse gestatten, verrichtet und die Enthaltung von der Berufs-Arbeit an sol-

chen Tagen jedem Mitgliede der Gemeinde überlassen werden. Die zu Natural-Diensten verpflichteten Gutseingesessenen bleiben von deren Leistung an allen bis jetzt gefeierten Tagen vor wie nach entbunden.

Hiernach sind von Uns die Behörden bereits mit der erforderlichen Anweisung versehen, als wodurch dem Antrage Unserer getreuen Stände Genüge geschehen ist.

Abdeckerei-Bezirke.

12) Den Antrag auf Bildung von Abdeckerei-Bezirken, mit der Zwangs-Verbindlichkeit der Einzelnen, die in selbigen anzustellenden Abdecker zu gebrauchen, wollen Wir in nähere Erwägung ziehn, und haben deshalb anbefohlen, daß nach vorgängiger Rücksprache mit den Provinzial-Behörden ein Reglement wegen dieses Gegenstandes entworfen und Uns zur Beschlußnahme vorgelegt werde.

Maaßregeln zur Verhütung von Schaaf-Seuchen.

13) Wegen Ausdehnung der in der Circular-Verfügung vom 16. April 1825 angeordneten Maaßregeln bei der Klauen-Seuche unter den Schaafheerden und der Schaafpocken auf die Koppelweiden, haben Unsere Ministerien der Medizinal-Angelegenheiten und des Innern bereits unterm 6. März v. J. dem Antrage der Stände gemäß die erforderliche Verfügung erlassen, und deren öffentliche Bekanntmachung angeordnet, wodurch die Sache erledigt ist.

Beschränkung des Viehhaltens.

14) Dem Wunsche Unserer getreuen Stände, daß das Viehhalten der mit keinem oder nur geringem Grundbesitz versehenen Personen in Gemäßheit der durch das allgemeine Landrecht außer Anwendung gekommenen Sächsischen Gesetze beschränkt werden möge, haben Wir zwar statt zu geben Bedenken gefunden, da hierdurch, um vorausgesetzter möglicher Vergehungen willen, die gesetzliche Freiheit der Einzelnen beschränkt werden würde. Es sollen jedoch die Lokal-Polizei-Behörden besonders angewiesen werden, von solchen Viehhaltern, welche ihren Futterbedarf nicht auf ihren eigenen Grundstücken gewinnen, bei eintretenden Zweifeln den Nachweis zu fordern, daß sie den Futterbedarf für ihr Vieh sich auf rechtliche Art beschaffen.

Präsentation der Landräthe.

15) Dem Antrage Unserer getreuen Stände gemäß, legen Wir den Rittergutsbesitzern oder Kreisversammlungen der Provinz Sachsen dieselben Befugnisse bei, welche Wir denen der Provinz Brandenburg und Pommern ertheilt haben, und weisen Unsern Minister des Innern an, durch die Amtsblätter der Provinz das Erforderliche bekannt zu machen.

B. Gegenstände der Finanzen, des Abgabenwesens und des Handels.

Herabsetzung der Zollsätze.

1) Die Anträge Unserer getreuen Stände wegen Herabsetzung der Steuern von gewissen fremden Artikeln, wegen Begünstigung des Transito-Handels und Zuziehung praktischer Kaufleute bei den Berathungen über Steuer- und Handels-Angelegenheiten, werden Wir, so weit dies mit der Rücksicht auf die Befriedigung der Staats-Bedürfnisse und auf das Fabriken-Interesse verträglich ist, und eine solche Zuziehung nöthig gefunden wird, berücksichtigen.

Saal- und Unstrut-Zölle.

2) Dem Gesuche um Aufhebung der Zölle auf der Saale und Unstrut haben Wir durch die immittelst bereits gesetzlich publizirte Kabinets-Ordre vom 31. December v. J. statt gegeben.

Chaussée-Bau zwischen Weißenfels und Zeitz.

Auch haben Wir

3) die von Unsern getreuen Ständen in Antrag gebrachte Chaussée-Anlage von Weißenfels nach Zeitz und den völligen Ausbau der Straße von Zeitz bis zur Fürstlich Reußischen Gränze als nützlich anerkannt, und werden diese Anlagen, sobald die diesem Zwecke bestimmten Fonds es irgend gestatten, zur Ausführung bringen lassen.

Gesuch um Grundsteuer-Erlaß.

4) Was den Antrag anlangt, daß bis zu einer anderweitigen Veranlagung der Grundsteuer in den ehemals Westphälisch gewesenen Landestheilen ein Sechstheil dieser Steuer erlassen werden möge, so gestatten zwar die Verhältnisse Unserer Staats-Kassen dessen Gewährung in der angebrachten Art nicht. Auch werden die immittelst eingetretenen günstigeren

Preise der ländlichen Produkte den Grundbesitzern die Abtragung der Steuern erleichtern.

Wir werden jedoch beim unverhofften Wiedereintritt ähnlicher ungünstiger Preisverhältnisse, wie die der letzten Vergangenheit waren, nicht abgeneigt sein, den Einsassen jener Landestheile, in soweit es die Kräfte Unserer Staats-Kassen gestatten, durch zeitweisen Erlaß an der gedachten Steuer zu Hülfe zu kommen.

Steuerbarkeit der vormals steuerfreien Grundstücke.

5) Auf das zu Gunsten der Besitzer ehedem steuerfreier Güter eingelegte Gesuch, wegen Gewährung einer Entschädigung für die ihnen seit Eintritt der Zwischenherrschaft entzogene Steuerfreiheit, können Wir einzugehen keine Veranlassung finden, da die Wiederherstellung dieser Steuerfreiheit selbst eben so wenig im Rechte begründet ist, als die Leistung einer für die Uebernahme dieser allgemeinen Verpflichtung zu gewährenden Entschädigung, indem von jeder einzelnen Provinz sowohl, als von dem Ganzen des Staats-Körpers, ein Mehreres an Steuern und Abgaben, als zur Befriedigung des wirklichen Staatsbedürfnisses nöthig ist, nicht gefordert wird.

Bei dem über die Modalitäten der zu leistenden Vergütung von Unsern getreuen Ständen abgegebenen Vorschlage, ist die Unverletzlichkeit der gegen die Staatsgläubiger durch das Staatsschuldengesetz vom 17. Jannar 1820 eingegangenen Verpflichtungen nicht erwogen; und es würde vielmehr jede Entschädigung, wenn sie geleistet werden solle, nur durch erhöhete Belastung der übrigen Einwohner-Klassen beschafft werden können, wozu es jedoch sowohl an einem Rechtstitel, als an den erforderlichen Mitteln ermangelt, da bei der Allgemeinheit gleicher Ansprüche für alle in früherer Zeit einmal steuerfrei gewesene Grundstücke, die Kräfte der zur Entschädigungs-Leistung heranzuziehenden keinesweges hinreichen würden.

Straßenbau-Surrogatgelder.

6) In Folge des Antrags Unserer getreuen Stände, die Straßenbau-Beiträge der Lohnfuhrleute, der Pferdeverleiher ꝛc. für aufgehoben zu erklären, ist der Erlaß dieser Beiträge beschlossen, und bereits das Nöthige deshalb angeordnet worden.

In Bezug auf das gleichzeitige Gesuch, die außerdem

entrichteten Surrogatgelder und die noch zu leistenden Naturaldienste nicht mehr zur Erhaltung der Chausseen, sondern nur zur Herstellung und Unterhaltung der nicht chaussirten Landstraßen zu verwenden, eröffnen Wir aber denselben, daß jene Gelder und Dienste bisher keinesweges auch nur theilweise zur Unterhaltung der Chausseen bestimmt sind, solche vielmehr lediglich aus den dazu ausgesetzten Staatsfonds bestritten wird.

Der Antrag, die Straßenbaubeiträge und Naturaldienste auf die Communikations- und Nachbars-Wege zu verwenden, wenn an den Landstraßen nichts mehr zu thun sein wird, findet darin seine Erledigung, daß mehrere Communen zu der ihnen allein obliegenden Unterhaltung von Straßen und Communikations-Wegen bisher schon nicht unbeträchtliche Unterstützungen empfangen haben, ungeachtet die mehrerwähnten Beiträge und Dienste zu ihrem Zweck keinesweges ausgereicht haben, vielmehr aus den Staats-Fonds sehr bedeutende Zuschüsse bewilligt worden sind.

Wenn Unsere Stände den Wunsch geäußert haben, daß die Naturaldienste in denselben Kreisen verwendet werden möchten, in welchen sie aufkommen, so wird denselben bemerklich gemacht, daß es nach der von Unserm Staats-Ministerio Uns erstatteten Anzeige nie beabsichtigt worden ist, diese Dienste auf andere Straßen zu verweisen, als denen sie nach der Verpflichtung der Dienstleistenden gewidmet sind, und daß keine Beschwerde der letztern über bestimmungswidrige Verwendung ihrer Dienste bekannt geworden ist. Die zugleich in Antrag gebrachte Verwendung der ferner zu entrichtenden baaren Beiträge in denselben Kreisen, in denen solche aufgebracht werden, erscheint dagegen im Allgemeinen nicht zweckmäßig, weil bei der ohnehin statt findenden Unzulänglichkeit der Einnahme, die Zersplitterung derselben in kleinere Theile und die Absonderung nach Kreisgränzen, der Erreichung des Zwecks noch mehr hinderlich sein, und jeder nothwendigen Vereinigung der Kräfte auf denjenigen Punkten, wo das Bedürfniß am dringendsten ist, in den Weg treten würde. Das bisherige Verfahren stimmt auch mit den im Jahr 1811 von der damaligen Sächsischen Landtags-Versammlung abgegeben Vorschlägen überein.

Uebrigens bemerken Wir, daß neben den bedeutenden

etatsmäßigen, aus Staats-Kassen fließenden jährlichen Zuschüssen zur gewöhnlichen Straßen-Unterhaltung im Herzogthum Sachsen, allein in den letzten sechs Jahren, zu demselben Zweck in den Regierungs-Bezirken Merseburg und Erfurt eine außerordentliche Bewilligung von 87,840 Thlr. aus Staats-Fonds statt gefunden hat, und daß außerdem seit dem Jahre 1816 zur Chaussirung der Haupt-Straßen in beiden Bezirken die Summe von 1,188,385 Thlr. aus denselben Fonds hergegeben worden ist, woraus sich von selbst ergiebt, daß dasjenige, was die Provinz zu diesem Zwecke aufbringt, mit den Verwendungen aus der allgemeinen Staats-Kasse nicht in Vergleich zu bringen ist.

Central-Schuld von Westphalen.

7) Dem Gesuche, um baldige Regulirung der Central-Schuld des ehemaligen Königreichs Westphalen, haben Wir bereits, in soweit, als Unsere Monarchie bei der Sache betheiligt ist, und von Uns allein hierin Vorschritte geschehen konnten, durch die immittelst gesetzlich publizirten Kabinets-Ordres vom 31. Januar d. J. entsprochen.

C. Gegenstände der Justiz- und Gerichts-Verfassung.

In Beziehung auf die, dieser Gegenstände wegen angebrachten Bitten ertheilen Wir Unsern getreuen Ständen folgende Resolutionen:

Revision der Gesetzgebung.

1) Die Revision der Gesetzgebung, insonderheit des allgemeinen Landrechts und der Gerichts-Ordnung, ist bereits angeordnet und wirklich im Werke.

Gerichtsverfassung und Sportul-Taxe.

2) Nach den hieraus sich ergebenden Resultaten wird weiter beschlossen werden, welchen Modifikationen die Gerichtsverfassung zu unterwerfen und was in Hinsicht der Sporteltaxe zu bestimmen sein wird.

Immittelst wird Unser Justiz-Minister da, wo die Sprengel der Land- und Stadtgerichte zu groß sind, und das Bedürfniß sich zeigt, durch Vermehrung der Gerichts-Deputationen Abhülfe zu schaffen bemüht sein.

Besetzung der Gerichts-Verwalter-Stellen.

3) Ueber die Frage: ob und mit welchen Maaßgaben den Justiz-Kommissarien und einzeln stehenden Richtern die Verwaltung von Patrimonial-Jurisdiktionen zu gestatten, haben Wir besondere Erörterungen, abgesondert von der allgemeinen Revision der Gesetzgebung, anbefohlen, und behalten Uns weitere Entschließung vor.

Patrimonial-Jurisdiktion in den Mediatstädten.

4) Die Zurückgabe der Patrimonial-Gerichtsbarkeit in den Mediatstädten an die Gutsherren wollen Wir in den Fällen genehmigen, in welchen die vormaligen Inhaber selbst darauf antragen, und die Gerichts-Eingesessenen sich damit einverstanden erklären. Die Minister des Innern und der Justiz werden hiernach, jeder nach seinem Ressort, die weitere Einleitung treffen.

Entschädigung für städtische Jurisdiktion.

5) Was die Entschädigung der Städte für die titulo onoroso erworbene Gerichtsbarkeit anlangt, so haben Wir angeordnet, daß denjenigen Städten, welche solche verlangen, die Verwaltung der Gerichtsbarkeit selbst wieder angeboten werden soll, unter der Bedingung jedoch, alle diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche in Beziehung auf Civil- und Kriminal-Gerichts-Verwaltung bei Unsern Gerichten zum Besten der Gerichts-Eingesessenen für nöthig erachtet worden sind. Wir überlassen denjenigen Städten, welche dieser Bedingung Genüge leisten wollen, sich wegen Zurückgabe der Gerichtsverwaltung bei Unserm Justiz-Minister zu melden.

Intelligenzblätter.

6) Wegen Abschaffung der Intelligenzblätter haben Wir besondere Erörterung anbefohlen, und werden nach Beendigung derselben Entschließung fassen.

Wie nun Unsere getreuen Stände bereits aus obigen Entschließungen die Ueberzeugung schöpfen werden, daß Wir auf ihre Anträge, in soweit allgemeine Staats-Rücksichten es gestatten, einzugehen Landesväterlich geneigt sind, also soll ihnen

auch bei ihrer nächsten Versammlung von Unserm Staats-Ministerio eine Uebersicht desjenigen vorgelegt werden, was in Folge Unserer erwähnten Resolutionen weiter verfügt worden ist.

Urkundlich haben Wir hierüber gegenwärtigen Landtags-Abschied ausfertigen lassen, auch denselben Allerhöchst Selbst vollzogen, und bleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben zu Berlin, den 17. Mai 1827.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Freiherr v. Altenstein. v. Schuckmann. Gr. v. Lottum.
Gr. v. Bernstorff. v. Hake. Gr. v. Danckelman.
v. Motz.

Landtags-Abschied
für
die Sächsischen Provinzial-Stände.

3.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Magdeburg, die Befugniß der Königl. Regierungen zu Republikation älterer, noch bestehender Verordnungen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 29sten v. M. in Betreff der Verfügungen des vormaligen General-Direktorii wegen der Anlegung von Gerbereien ꝛc. eröffnet: daß die Anordnung der Republikation älterer noch bestehender Verordnungen zu den instruktionsmäßigen Befugnissen der Königl. Regierungen gehört.

Berlin, den 10. August 1827.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

4.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu N. N., die Nichtannahme fiskalischer Mandatarien bei den Königl. Regierungen gegen eine bestimmte Remuneration betreffend.

Es läßt sich in der That nicht absehen, worin denn eigentlich der Vorzug liegen soll, welchen die Königl. Regierung der Annahme eines oder einiger fiskalischen Mandatarien gegen eine bestimmte Remuneration geben will. Alles was hierüber in dem anderweiten Bericht vom 30. v. M. sub No. 1. bis 5. angeführt worden ist, reduzirt sich darauf, daß es für die fiskalischen Prozesse von Wichtigkeit sei, eines tüchtigen zuverläßigen Mandatarius sich bedienen zu können, und in der Person desselben nicht zu oft wechseln zu müssen. Dazu bedarf es aber gar nicht der Festsetzung einer fixirten Remuneration für einen solchen Anwald, sondern es wird die Regierung — wie jeder Privatmann, der ausgedehnte Geschäfte hat, zu thun pflegt — sich einen tüchtigen Justiz-Kommissarius ausersehen, der Ihre Geschäfte in der Regel führt, und dafür die taxmäßigen Gebühren erhält, wobei in Fällen von besonderer Wichtigkeit, und in denen die Gebühren der geleisteten Arbeit nicht entsprechen, allenfalls noch auf besondere Remuneration Antrag gemacht werden kann. Daß ein solcher Justiz-Kommissarius die Geschäfte darum säumiger oder unzuverläßiger betreiben sollte, als wenn er eine fixirte Remuneration erhält, dazu läßt sich kein Grund auffinden. Gegentheils aber sind Beispiele bekannt, wo dergleichen fixirte Bewilligungen dahin geführt haben, daß für wichtigere und eine besondere Anstrengung bedürfende Sachen neben dem fixirt remunerirten noch ein anderer Anwald zum Betrieb des Gegenstandes hat genommen werden müssen, indem der erstere nur eben in dem Maaße gearbeitet hat, daß doch noch kein ganz dringender Grund zur Kündigung des Geschäfts-Verhältnisses aufzufinden war.

Es verbleibt also bei den in der Verfügung vom 21. Juni v. J. enthaltenen desfallsigen Bestimmungen, und hat die Königl. Regierung darnach zu verfahren.

Berlin, den 17. Mai 1827.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann. Der Minister der Finanzen. v. Motz.

5.

Circular-Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums an sämmtliche Königl. Regierungen, die Auslegung von Staatsverträgen betreffend.

Die von dem Herrn Justiz-Minister an sämmtliche Königl. Gerichte und den Königl. General-Prokurator am Rhein erlassene Circular-Verfügung vom 22. November v. J. *).

wegen richtiger Anwendung der Verordnung vom 25. Januar 1823 die streitige Auslegung von Staats-Verträgen betreffend

wird der Königl. Regierung hierneben in Abschrift zur Kenntnißnahme zugefertigt.

Berlin, den 6. Juni 1827.

Finanz-Ministerium.

General-Verwaltung für Domainen und Forsten.

Keßler.

6.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an das Königl. Ober-Präsidium zu Coblenz, die amtliche Versetzung der Kreis-Sekretaire betreffend.

Ew. ꝛc. erwiedere ich auf den Bericht vom 2ten dieses, daß die zur Entscheidung gestellte Frage:

*) Jahrg. 1827, 1stes Heft, S. 2.

ob den Regierungen das Recht zustehe, Kreissekretaire gegen deren und den Wunsch des betreffenden Landraths zu versetzen, wenn sie es für das Interesse des Dienstes erforderlich halten?

in der Allgemeinheit affirmativ beantwortet werden muß. Denn die Behörde, welche Beamte anstellen kann, ist auch zu deren Versetzung befugt, sofern das Interesse des Dienstes solche nothwendig macht. Den Landräthen kann dabei ein Widerspruchsrecht, welches blos auf die vorläufige Dienst-Instruktion begründet wird, nicht zugestanden werden, weil ihnen das Präsentationsrecht durch dieselbe noch nicht mit gesetzlicher Wirkung beigelegt ist, letzteres aber auch in keinem Falle die Ausübung der Befugniß der Regierungen, Kreissekretairs zu versetzen, ausschließen dürfte.

Den Regierungen ist zu vertrauen, daß sie sonst wohl begründete Ausstellungen der Landräthe wider die ihnen zugedachten, aus anderen Kreisen zu versetzenden Kreissekretairs berücksichtigen werden.

Uebrigens können nicht verschuldete Versetzungen, womit keine Vermehrung des Diensteinkommens verbunden ist, nicht anders, als gegen vollständige Entschädigung für den Aufwand an Umzugs-Kosten und für etwa sonst zu erleidende Verluste statt finden.

Berlin, den 11. Mai 1827.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

7.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an den Königl. Staats-Minister und Ober-Präsidenten Herrn von Ingersleben Excellenz zu Coblenz, wegen der auf Judikaten altländischer Gerichte beruhenden Gehalts-Abzüge aus diesseitigen in die Rheinischen Provinzen versetzter Beamten betreffend.

Ew. Excellenz theile ich anliegend abschriftlich ein

Schreiben des Herrn Justiz-Ministers vom 30sten v. M., (conf. Anl. a. u. b.)

wegen der auf Judikaten altländischer Gerichte beruhenden Gehalts-Abzüge aus diesseitigen in die Rheinischen Provinzen versetzter Beamten,

mit dem ergebensten Ersuchen mit, die betreffenden Regierungen Ihres Ober-Präsidial-Bezirks nach dem Inhalte desselben gefälligst zu instruiren.

Berlin, den 17. April 1827.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

a.

Das Königl. ꝛc. erhält hierneben Abschrift des Schreibens des Justiz-Ministers an die Königl. Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, der Finanzen, des Innern und des Krieges vom 30. März d. J.,

wegen Beschlaglegung auf die Gehälter der in die Rheinprovinzen versetzten Beamten,

mit dem Bemerken, daß in Entsprechung dieser Requisition bereits die sämmtlichen Militair- und Civil-Verwaltungs-Behörden hiernach von den gedachten Königl. Ministerien mit der nöthigen Anweisung versehen worden sind.

Nach diesen Grundsätzen hat das Königl. ꝛc. in vorkommenden Fällen zu verfahren, und wenn dabei Gläubiger, welche von den rheinischen Gerichten Arrestschläge auf die von den dortigen Kassen einzuziehenden Gehaltsantheile des Schuldners ausgebracht haben, auf den Grund ihrer Judikate ihre Befriedigung bei dem Königl. Kammergericht begehren, den Prioritätsstreit zwischen ihnen und den schon in die Gehaltsabzüge diesseits immitirten Kreditoren in den gewöhnlichen Formen zu instruiren und zu entscheiden, übrigens aber zur Vermeidung der, in dem Schreiben vom 30. März d. J. erwähnten Nachtheile sofort, als die Versetzung eines Beamten, über dessen Gehalt bereits ein Abzugsverfahren eingeleitet worden, in die Rheinprovinzen, durch Anzeige der Kreditoren oder sonst zur Kenntniß des Kollegii gelangt, die betreffende rheinische Kasse um Einsendung der Abzüge zu requiriren,

auch hiernach seine Untergerichte mit Instruktion zu versehen.

Berlin, den 20. Mai 1827.

Der Justiz-Minister.

Graf v. Danckelman.

An
sämmtliche Königl. Oberlandesgerichte
und das Königl. Kammergericht.

b.

Schon öfters sind Fälle vorgekommen, wo gegen Militair- und Civil-Beamte, deren abzugsfähige Gehaltstheile im Wege der Execution, auf den Grund von Judicaten ihres altländischen Fori, mit Beschlag belegt worden, nach ihrer Versetzung in die Rheinprovinzen, der dort bestehenden französischen Gesetzgebung gemäß, Arrestschläge auf eben diese Gehaltstheile ausgebracht, von den dortigen Gerichten für gerechtfertigt erklärt, nnd sonach die betreffende Kasse zu deren Zahlung an die Arrestkläger verurtheilt worden, wodurch ein Widerspruch zwischen der Befolgung solcher Urtheile, und der, auf die altländischen Judicate gegründeten, Requisition zur Einsendung des Gehalts-Antheiles an das altländische Gericht entstehet.

Ich bin nicht gemeint, der materiellen Entscheidung der Frage: welche Wirkung ein solcher, nach den Rheinischen Gesetzen erfolgter, Arrest in Beziehung auf die Rechte habe, welche frühere Creditoren im Wege der Execution aus den Judicaten der altländischen Gerichte erlangt haben? vorzugreifen; vielmehr muß dieser Prioritäts-Streit durch den Richter entschieden werden.

Da jedoch durch den §. 106. Tit. 24. Thl. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und den, sich hierauf beziehenden, auch in den Rheinprovinzen publizirten §. 164. des Anhanges dazu (Gesetz-Sammlung für 1826 pag. 56) feststehet, daß eine einmal im Wege der Execution zu Gunsten eines Kreditors erfolgte Gehalts-Beschlagnahme bis zur vollständigen Befriedigung desselben ihre Wirksamkeit behält, so kann eine spätere Veränderung des Gerichtsstandes des Schuldners dem früheren Foro seine Eigenschaft als des die Execution dirigirenden Gerichts nicht entziehen, seinen Requisitionen muß deshalb auch

nach dem allegirten §. 164. des Anhanges überall von der betreffenden Kasse Folge geleistet, und daher müssen auch alle weitere Ansprüche auf diese Abzüge zur Entscheidung über die Priorität an dasselbe Forum gewiesen werden.

Hiermit stehet es nun im offenbaren Widerspruche, wenn die Rheinischen Behörden, den dortigen Gesetzen gemäß, bei Rechtfertigung der dort auf Gehalte solcher Beamten angelegten Arreste die Kasse zur Zahlung an die Arrestkläger anweisen, und dadurch die, mit Judicaten altländischer Gerichte versehenen, Kreditoren nöthigen, vor ihrem Foro über die Priorität mit jenen zu certiren.

In Ermangelung einer anderen Behörde zur Beseitigung des, sich hieraus ergebenden, Competenz-Conflictes zwischen den altländischen und Rheinischen Gerichten habe ich mich schon in einzelnen Fällen dieser Art für verflichtet geachtet, denselben durch eingreifende Verfügungen dahin zu beheben, daß ich das betreffende altländische Gericht angewiesen habe, bei der betreffenden Rheinischen Kasse auf Einsendung der einmal angeordneten Gehalts-Abzüge ohne Rücksicht auf entgegenstehende Arrestschläge und Zahlungs-Anweisungen der Rheinischen Gerichts-Behörden zu dringen, wobei die Kasse die Interessenten mit ihren Ansprüchen an das requirirende Gericht verweisen möge.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben auch auf mein Ansuchen bereits in der Abzugs-Angelegenheit des N. N. zu Coblenz die dortige Regierungs-Haupt-Kasse, zur Beseitigung ihrer etwanigen Bedenken bei Befolgung einer solchen Requisition, wegen der, in den Rheinischen Gesetzen auf die Auszahlung bestrickter Gelder angedroheten, Verantwortlichkeit, dazu unterm 24 Oktober pr. ausdrücklich angewiesen.

Es ist jedoch nöthig, solche Conflikte für die Zukunft so viel als möglich zu vermeiden, und den Kreditoren, welche aus Unbekanntschaft mit dieser Wirkung altländischer Judicate, in Hoffnung auf eine nahe Befriedigung, gegen in die Rhein-Provinzen versetzte Offizianten den dasigen Gesetzen gemäß dergleichen Arrestschläge ausbringen, die oft vergeblich darauf verwendeten Prozeß-Kosten zu ersparen.

Das Mittel hierzu bieten die am Rhein bestehenden Gesetze selbst an die Hand. Diesen zufolge wird der Arrest durch

einen Gerichts-Vollzieher bei dem betreffenden Kassen-Beamten angelegt; dieser ist nur nach §. 569. der Rhein-Prozeß-Ordnung, und Art. 6. des Dekrets vom 18. August 1807 gehalten, eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, ob und was die Kasse dem Beamten an Gehalt verschulde. Wenn nun die Kassen-Beamten bei den hier in Rede stehenden Fällen, obigen Grundsätzen gemäß, erklären, daß der beschlagsfähige Theil des Gehaltes des Beamten bereits im Wege der Execution von dem zu bezeichnenden Gerichte in Beschlag genommen sei, und dorthin eingesendet werden müsse, daß der Beamte daher nichts hiervon aus der Kasse zu beziehen habe; wenn dieser Erklärung noch die Bemerkung beigefügt wird, daß es dem Arrestleger überlassen bleiben müsse, seine etwanigen Ansprüche bei jenem Gerichte geltend zu machen, und eine Zahlungs-Anweisung auf ihn zu erwirken: so werden die meisten Arrestleger dieser Art von der Verfolgung eines solchen Arrestes abstehen, oder doch im entgegengesetzten Falle sich die damit verknüpften unvermeidlichen Weiterungen selbst beizumessen haben.

Ew. Excellenz ersuche ich demnach ganz ergebenst, die Königl. Kassen Ihres Ressorts in den Rhein-Provinzen gefälligst anzuweisen: in Fällen, wo bereits auf Requisition eines altländischen Gerichtes Gehalts-Abzüge gegen einen dorthin versetzten Beamten angeordnet sind, bei späteren dortigen Arrestschlägen nach diesen Grundsätzen zu verfahren, und ohne Rücksicht auf solche Arreste, und darauf Bezug habende Zahlungs-Anweisungen der Rheinischen Gerichte mit Einsendung der Gehalts-Abzüge so lange fortzufahren, bis sie von Seiten der requirirenden Behörde mit einer entgegengesetzten Anweisung versehen sind, und mich von der Verfügung geneigtest in Kenntniß zu setzen, indem ich mir vorbehalte, nach Eingang der diesfälligen gefälligen Antwort auch die nöthigen Anweisungen an die Rheinischen und altländischen Justiz-Behörden zu erlassen.

Berlin, den 30. März 1827.

Gr. v. Danckelman.

An
des Königl. wirklichen Geheimen
Staats- und Ministers des Innern
Herrn v. Schuckmann
Excellenz.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

8.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an sämmtliche Königl. Regierungen und an den Magistrat zu Berlin, die Verhältnisse der Civil-Pensionairs bei Wiederanstellungen im Staats- oder Communal-Dienste betreffend.

Die von Sr. Königl. Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 4. Oktober v. J. ausgesprochene Bestimmung, daß bei einem Militair-Pensionair die Pension ganz oder theilweise auch dann wegfallen soll, wenn derselbe im Communaldienst angestellt wird, hat bei dem Königl. Staats-Ministerio eine Berathung über die Frage veranlaßt: ob diese Allerhöchste Bestimmung auch auf Civil-Pensionairs anzuwenden, oder mit andern Worten, ob letzteren ebenfalls bei Annahme eines Communal-Amtes ihre Pension zu entziehen sein werde?

In Erwägung,

daß die Militair-Pensionen von Civil-Pensionen wesentlich verschieden sind, indem durch Verleihung der ersteren nur die Untauglichkeit zum ferneren Militairdienst, nicht aber zu dem Civildienst anerkannt, vielmehr mit derselben gewöhnlich zugleich ein Anspruch auf Civil-Versorgung verbunden wird, solche also eigentlich als Wartegelder bis zur künftigen Anstellung im Civil zu betrachten sind; wogegen Civil-Pensionen in der Regel nur nach anerkannter völliger Unfähigkeit zu fernern Diensten und dann als Belohnungen verliehen werden, durch welche der Beamte für die dem Staate geleisteten Dienste auf Lebenszeit abgefunden wird,

hat jedoch das Königl. Staats-Ministerium dahin entschieden, daß Civil-Pensionen nur, nach Vorschrift des Pensions-Reglements, für den seltenen Fall der Wiederanstellung im Staatsdienst wegfallen, nicht aber dem Inhaber bei Annahme eines Communal-Dienstes von Seiten des Staates auf dasjenige angerechnet werden

können, was die Commune dafür bewilligt, und daher obige Frage verneinend zu beantworten sei.

Die Königl. Regierung wird hierdurch von diesem Beschlusse zur gelegentlichen Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 18. April 1827.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

9.

Schreiben der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an des Königl. Generals der Infanterie und Krieges-Ministers Herrn v. Hake Excellenz, die Pensions-Verhältnisse der in zweien Aemtern fungirenden, und aus einem derselben ausscheidenden Beamten betreffend.

Ew. Excellenz haben in dem verehrlichen Schreiben vom 2ten d. M. unsere Aeußerung darüber zu erhalten gewünscht:

ob ein Staats-Diener, der zu gleicher Zeit zwei, auf dereinstige Pension Anspruch gebende Aemter bekleidet, wenn er aus dem einem Amte früher scheidet, als aus dem anderen, die Pension, welche er in dem ersteren bei seinem Ausscheiden erdient hatte, neben dem Einkommen des letzteren, so lange er dieses noch verwaltet, fortbeziehen könne? —

Ein solcher Fall, wie der hier zur Frage gestellte, ist, so viel wir uns erinnern, seit Emanirung des neuen Civil-Pensions-Reglements noch nicht vorgekommen. Es scheint uns nun zwar allerdings billig, jene Frage bejahend zu beantworten; da jedoch auf der einen Seite Gehalt und Pension aus Staats-Kassen in der Regel neben einander nicht bezogen werden soll, und auf der anderen Seite in dem zur Frage gestellten Falle, wenn nicht etwa die Auflösung einer ganzen Behörde erfolgt, gleichsam eine

nur relative Dienst-Unfähigkeit, von welcher der §. 7. des gedachten Pensions-Reglements spricht, eintritt: so sind wir der Meinung, daß in einem solchen Falle, und vorausgesetzt, daß beide Aemter Staats-Aemter sind, auch selbst dann, wenn es sonst zur Pensionirung des Beamten der Allerhöchsten Genehmigung nicht bedarf, dennoch als Ausnahme von der Regel an des Königs Majestät zu berichten sein wird.

Ist dagegen das eine der bekleideten Aemter ein Communal-Amt; so erscheint es uns ganz unbedenklich, daß der Beamte aus dem Staats-Amte pensionirt werden, aber dessen ungeachtet in dem Communal-Amte und dem Genusse des damit verknüpften Diensteinkommens verbleiben kann, da nach dem Ew. Excellenz bekannten Beschlusse des Königl. Staats-Ministerii vom 21. März d. J. selbst einem Civil-Pensionair freisteht, ein Communal-Amt anzunehmen, ohne daß er an seiner Pension etwas einbüßt.

Berlin, den 16. Juni 1827.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Schuckmann.

Der Minister der Finanzen. v. Motz.

10.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu N. N., die Ansprüche vorübergehend beschäftigter Militair-Invaliden auf den Fortgenuß ihrer Pensionen oder Wartegelder betreffend.

Der Königl. Regierung wird in Bescheidung auf den Bericht vom 17ten v. M.,

den Anspruch vorübergehend beschäftigter Militair-Invaliden auf den Fortgenuß ihrer Pensionen oder Wartegelder betreffend,

zu erkennen gegeben, wie die unterzeichneten Ministerien mit der Ansicht des Militair-Oekonomie-Departements im Kö-

nigl. Krieges-Ministerio, daß der von Ihr in Bezug genommenen Allerhöchsten Bestimmung vom 4. Oktober v. J. keine rückwirkende Kraft gegeben werden könne, vollkommen einverstanden und der Meinung sind, daß diese Bestimmung nur von der Zeit an zur Anwendung zu bringen sei, wo die Behörden davon Kenntniß erhalten haben, und mithin solche bei Abmessung der Diäten oder Remunerationen für vorübergehende Beschäftigungen haben berücksichtigen können.

Die Besorgniß der Königl. Regierung, daß eine solche Festsetzung leicht zu umgehen sein werde, erscheint ganz unbegründet, indem wohl nicht zu bezweifeln ist, daß, der Ersparniß wegen, eine jede Behörde in dergleichen Fällen die Diäten oder Remunerationen mit Rücksicht auf den Fortbezug des Gnadengehalts abmessen werde.

Berlin, den 26. April 1827.

Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.

v. Schuckmann. v. Motz.

II.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Düsseldorf, die Pensions-Verhältnisse der ehemaligen französischen Militair-Invaliden bei deren Wiederanstellung betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den wegen der Pensionen der in Gemeinde-Diensten angestellten vormaligen französischen Militair-Invaliden, Polizeidiener N. N. und Feldhüter N. N., erstatteten Bericht folgendes eröffnet.

Durch die Ihr bekannte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. Januar 1823 ist der bis dahin schon beobachtete Grundsatz: „keinen Pension beziehenden französischen Mi„litair-Invaliden zu einer Anstellung mit Gehalt zuzulas„sen, wenn er nicht zugleich freiwillig auf seine Pension „Verzicht leistet“

als angemessen genehmigt worden. Nach dieser Bestim-

mung kann der ꝛc. N. N., da er bei der diesseitigen Besitznahme bereits angestellt war, unbedenklich im cumulativen Genusse der Pension und des Gehaltes verbleiben. Die Pensionen der erst in neuerer Zeit angestellten Feldhüter N. und N. müssen dagegen wegfallen, zumal auch vorausgesetzt werden kann, daß die Königl. Regierung in Befolgung der gedachten Allerhöchsten Kabinets-Ordre beide Individuen nur gegen Verzichtleistung auf die Pension angestellt haben wird.

Sie hat daher hiernach das Nöthige zu verfügen, und die diesfälligen Pensions-Beträge als erspart berechnen und von dem nächsten Etat absetzen zu lassen.

Berlin, den 27. April 1827.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann. Der Minister der Finanzen. v. Motz.

12.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Bescheinigung des Lebens- und Dienstalters bei Pensionirungen der Beamten betreffend.

Die Bestimmung, daß unter den einzureichenden Pensions-Vorschlags-Nachweisungen die Richtigkeit des Lebens- und Dienstalters der zu pensionirenden Beamten nach der Ueberzeugung der antragenden Behörde bescheinigt werden solle, ist bisher von mehreren Königl. Regierungen nicht nur nicht beachtet worden, sondern es sind auch die gedachten Nachweisungen unvollzogen eingereicht worden.

Es können künftig auf dergleichen, aller Justifikation ermangelnden Pensions-Vorschlags-Nachweisungen keine Pensionen bewilligt werden, und indem die Königl. Regierung hiervon in Kenntniß gesetzt wird, erhält Sie den

Auftrag, künftig die Eingangs gedachte Bestimmung genau beachten zu lassen.

Berlin, den 15. Juni 1827.

Ministerium des Innern. Abtheilung für Gewerbe ꝛc. ꝛc.
In Abwesenheit des Herrn Chefs Excellenz.
Beuth.

13.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an sämmtliche Königl. Regierungen, Ober-Präsidien, Provinzial-Steuer-Direktion, die Berechnung der Emolumente der Beamten bei deren Pensionirungen betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 5. Mai d. J. zu bestimmen geruht: daß die in dem Pensions-Reglement §. 15. ad k. enthaltene Anordnung, —

> wonach die steigenden und fallenden Emolumente bei Pensionirungen nur in soweit zur Anrechnung kommen sollen, als sie das in den bestehenden Normal-Besoldungs-Etats bestimmte Maximum der Besoldung für diejenige Dienst-Kategorie, zu welcher die Stelle gehört, nicht übersteigen, —

auf diejenigen Beamten, welche vor Emanirung der neuen Normal-Etats angestellt sind, und den früheren Bezug von Tantiemen und Emolumenten unbeschränkt behalten haben, keine Anwendung finden kann, vielmehr solchen Beamten in den Fällen, wo das zu evincirende Einkommen nicht feststehet, die grundsätzliche Pension von dem wirklichen Einkommen, welches sie fractionsmäßig in den letzten drei Jahren vor ihrer Pensionirung bezogen haben, zu Theil werden soll, wogegen in Fällen, wo das Dienst-Einkommen bis zu einem gewissen Betrage evincirt wird, auch nur der letztere bei Berechnung der Pensions-Summe zum Grunde gelegt werden darf. Denn so wie den

vor Eintritt der Normal-Etats angestellten Beamten das vorher bezogene Einkommen für ihre Person gewährt werden muß; so ist es auch billig, sie in Absicht der Pensionirung um so mehr danach zu behandeln, als bei den durch die neue Einrichtung veränderten Verhältnissen die mit derselben eingetretenen Normal-Etats nicht wohl überall einen hinreichenden Anhalt für die Vergangenheit abgeben können, wogegen aber ein solcher bei den evincirten Gehalts-Beträgen schon vorhanden war, und daher diese ohne Bedenken die Stelle der neuen Normal-Sätze vertreten können.

Die Königl. Regierung wird von dem Inhalt dieser Allerhöchsten Bestimmung in Kenntniß gesetzt, um Sich darnach bei etwa vorkommenden Pensions-Anträgen der Art zu achten.

Berlin, den 16. Juni 1827.

Der Minister des Innern. abwesend. Der Finanz-Minister. v. Motz.

14.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an den Königl. Ober-Präsidenten Herrn N. N., die Berechnung des Zwölftel-Abzugs zum Pensions-Fonds von dem Gehalte der im Civil versorgten, zuvor aber auf Wartegeld ꝛc. gesetzt oder pensionirt gewesenen Militairpersonen betreffend.

Zur Beseitigung des nach Ew. ꝛc. Anzeige vom 13. v. M. Seitens der Regierung zu N. N. erhobenen Zweifels, wegen eines dem neuerdings als Zuchthaus-Direktor zu N. N. mit einem Gehalte von 700 Rthlr. angestellten, bis dahin pensionirt gewesenen Majors N. N. von seiner jetzigen Besoldung für den Pensions-Fonds zu machenden einmonatlichen Abzuges, eröffnen wir Ew. ꝛc. daß der N. N., da derselbe früher in der Gendarmerie

merie ein Dienst-Einkommen von 900 Rthlr. genossen hat, weder von den 400 Rthlr., um welche sein jetziges Einkommen von 700 Rthlr. höher als seine bisherige Pension von 300 Rthlr. ist, den Abzug des $\frac{1}{12}$ Theils zum Pensions-Fonds zahlen kann, noch überhaupt zur Entrichtung dieses Pensions $\frac{1}{12}$ Theils verpflichtet ist, weil es bei Ausführung der Bestimmung zu 4 in der Circular-Verfügung vom 31. April 1825 nicht darauf ankommt: ob der Angestellte in der Zwischenzeit seit seiner Entlassung aus dem Militair auf ein Inactivitäts-Gehalt, Wartegeld oder Pension gesetzt gewesen ist, vielmehr bei Berechnung des Pensions $\frac{1}{12}$ Theils zu seinen Gunsten immer das volle Dienst-Einkommen der Stelle in Abzug kommen muß, aus welcher er in sein Inaktivitäts-Gehalt, Wartegeld oder Pension getreten ist. — Es macht hierbei auch keinen Unterschied, ob das Ausscheiden aus dem Militair vor dem Erlasse der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. August 1824, also vor Anordnung der Pensions-Abzüge, geschehen ist, oder nachher, wohl aber muß die Anstellung im Civil nothwendig auf den Grund des durch die Militair-Dienstzeit erworbenen Anspruches auf Versorgung geschehen sein.

Wir überlassen Ew. ꝛc. die Regierungen Ihres Ober-Präsidial-Bezirks hiervon zur gleichmäßigen Beachtung in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 18. April 1827.

Der Minister des Innern. Der Minister der Finanzen.
v. Schuckmann. v. Motz.

15.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Aachen, die Bewilligung eines Gnaden-Monats für die Hinterbliebenen verstorbener, auf Kündigung angestellt gewesener Beamten betreffend.

Der Königl. Regierung gereicht auf Ihre Anfrage

vom 7ten dieses zum Bescheid, wie es keinem Bedenken unterliegt, daß den Hinterbliebenen verstorbener, auf Kündigung angestellt gewesener Beamten, außer dem Sterbemonat auch noch eine Gnadenzahlung für den folgenden Monat geleistet werden darf, wenn in dem vakanten Gehalte der Fonds dazu sich findet.

Berlin, den 20. April 1827.

Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.
v. Schuckmann. v. Motz.

16.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die General-Direktion der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt hieselbst, die Quittungs-Form über zurückgezahlte Antritts-Gelder betreffend.

Da nach dem Inhalte des Berichts der General-Direktion der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt vom 5ten d. M. die bisherige Einrichtung, wonach bei dem Tode eines der Societät beigetretenen Mannes der Wittwe ein besonderer Pensions-Versicherungs-Schein gegeben, der Rezeptions-Schein hingegen, wenn solcher zuvörderst von dem Inhaber wegen des zurückerhaltenen Antritts-Geldes gerichtlich quittirt worden, zu den Akten eingereicht ist, eben dieser gerichtlichen Aufnahme halber zu bedeutenden Kosten, Weitläuftigkeiten und vielem Schriftwechsel Anlaß gegeben hat; so wird unter diesen und den sonst von der General-Direktion angeführten Umständen Ihrem Vorschlage gemäß die Aufhebung jener Form und zugleich deren Abänderung dahin hiemit genehmigt:

daß nur die eigenhändige Unterschrift des Quittungs-Ausstellers, durch einen öffentlichen Beamten unter Beidrückung seines Dienst-Siegels in solchen Fällen beglaubiget zu werden brauche.

Mit dieser Abänderung vorzugehen, erhält Sie daher die erbetene Authorisation.

Berlin, den 18. Mai 1827.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

17.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an den Königl. Regierungs-Präsidenten Herrn N. N. zu N., die Besorgung der Angelegenheiten des Königl. Pathengeschenks für dürftige Eltern von sieben und mehr Söhnen betreffend.

Die Angelegenheit wegen des Königl. Pathengeschenks von 100 Rthl. für dürftige Eltern von sieben und mehr Söhnen, worüber Ew. ꝛc. unter dem 11ten v. M. an mich den Finanz-Minister Bericht erstattet haben, ist jetzt, wo die Bewilligung einer bestimmt abgemessenen für alle Fälle gleichen Unterstützung, neben dem Bedürftigkeits-punkte, lediglich von dem Vorhandensein von sieben aus einer und derselben Ehe entsprossenen noch nicht selbstständigen Söhnen abhängt, und wobei die Rücksicht auf Erhaltung der Eltern im gewerblichen und prästationsfähigen Zustande gar nicht vorwaltet, mehr als eine reine Geld-Angelegenheit zu betrachten, deren Resultate in die jährliche Pensions-Rechnung mit aufgenommen werden, und wozu der Fonds bei der General-Staats-Kasse vorhanden ist.

Deshalb ist sie auch früher dem Ressort des Finanz-Ministerii zugewiesen worden, und demselben bisher verblieben.

Jedenfalls gewährt die Bearbeitung dieser Angelegenheit, nachdem sie möglichst vereinfacht und beschränkt ist, eine so geringe Beschäftigung, daß sie füglich jedem Rathe, gleichviel ob in der Abtheilung des Innern oder

der Finanz-Abtheilung als Nebengeschäft mit übertragen, oder von einem der Referendarien bearbeitet werden kann.

Es liegt lediglich in Ew. ꝛc. amtlichen Befugniß, hierüber das Weitere zu bestimmen, und hätte es der desfallsigen Anfrage nicht bedurft.

Berlin, den 20. April 1827.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann. Der Minister der Finanzen. v. Motz.

II.

Verhältnisse zu auswärtigen Staaten.

18.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten, an die Königl. Regierung zu Magdeburg, die Abfahrts-Verhältnisse mit Frankreich betreffend.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 21sten v. M., wird Derselben hierdurch eröffnet, daß von der Einziehung des Abfahrtsgeldes von dem in den Jahren 1794 bis 1801 exportirten Vermögen des N. N. in Bordeaux gegenwärtig gar nicht mehr die Rede sein kann.

Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. September 1817 verordnet ausdrücklich, daß, da in Frankreich kein Abfahrtsgeld gegen Preußen erhoben wird, eine genaue Reciprocität beobachtet, und auch diesseits kein Abfahrtsgeld gegen Frankreich genommen werden soll. Hieraus folgt offenbar, daß vom 15. September 1817 an gerechnet, keine Erhebung des Abfahrtsgeldes gegen Frankreich in den Preußischen Staaten mehr zulässig ist, die

Exportation des Vermögens möge statt gefunden haben zu welcher Zeit sie wolle.

Berlin, den 13. Juni 1827.

Ministerium des Innern. Köhler.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. v. Schönberg.

19.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Coblenz, die Abschoß- und Abfahrtsverhältnisse mit Brasilien betreffend.

Im Verfolg des Rescripts vom 1sten v. Mts., wird der Königl. Regierung in Betreff der Frage, ob nicht von den nach Brasilien Auswandernden ein Abschoßgeld zu verlangen sei? aus dem jetzt eingegangenen Antwortschreiben des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten eröffnet, daß nach einem von dem ehemaligen diesseitigen Gesandten zu Rio de Janeiro, Grafen von Flemming, im Jahre 1818 erstatteten Bericht in Brasilien weder Abschoß noch Abfahrtsgeld von den nach dem Auslande gehenden Erbschaften und vom Vermögen der Auswanderer erhoben wird. Da nun mittelst der in der Gesetzsammlung abgedruckten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. April 1822, betreffend die Abschoßfreiheit gegen die Nordamerikanischen Freistaaten, bestimmt worden ist:

daß auch gegen andere Staaten, in denen das jus detractus nicht mehr zur Anwendung kommt, fernerhin weder Abschoß noch Abfahrtsgeld genommen werden soll,

so kann von Abschoß oder Abfahrtsgeld gegen Brasilien nicht die Rede sein.

Hiernach hat Sich die Königl. Regierung zu achten.

Berlin, den 10. Juli 1827.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

20.

Publikandum des Königl. Ober-Präsidiums von Pommern, die Nationalität englischer Schiffe betreffend.

In Folge einer Mittheilung des Königl. Ministeriums des Innern, benachrichtige ich das Handel treibende Publikum hierdurch, daß die im §. 29. der Parlaments-Akte 6. Georg IV. Cap. 114. vom 5. Juli 1825 enthaltene Bestimmung, nach welcher:

> nur solche Schiffe als Großbrittanische angesehen werden, welche an irgend einem Orte des Großbrittanischen Gebiets erbauet, ungetheiltes Eigenthum großbrittanischer Unterthanen und an keinem ausländischen Orte in einem größeren Maaßstabe ausgebessert worden sind, als von 10 Schillingen für jede Tonne,

sich nur auf Schiffe bezieht, welche die Amerikanischen Binnengewässer und Seen befahren, daß aber im Allgemeinen die Ausbesserungskosten eines Englischen Schiffes in einem fremden Hafen sich bis auf 20 Schillinge per Tonne belaufen können, ohne daß das Schiff dadurch seiner Nationalität verlustig wird.

Stettin, den 14. Mai 1827.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern.

Sack.

III.

Staats-Einkünfte.

A.

Finanz-Verwaltung im Allgemeinen.

21.

Circular-Reſcript des Königl. Miniſteriums der Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an ſämmtliche Königl. Regierungen, Konſiſtorien und Provinzial-Schul-Kollegien, ſo wie an ſämmtliche Königl. Regierungs-Bevollmächtigte bei den Univerſitäten, daß Königl. Kaſſen-Beamte ſich nicht in Papier-Spekulationen und andere kaufmänniſche Geſchäfte einlaſſen ſollen.

Es hat ſich bei einzelnen Unterſuchungen über Kaſſen-Defekte in neuerer Zeit ergeben, daß ſolche zum Theil dadurch mit veranlaßt worden, daß die Defektanten ſich in Papier-Spekulationen und andere kaufmänniſche Geſchäfte eingelaſſen haben. Es widerſpricht ſchon an ſich ſelbſt dem Intereſſe des Dienſtes, daß öffentliche Beamte ſich mit dergleichen Spekulationen und Geſchäften abgeben, indem ſie dadurch von ihrer eigentlichen Beſtimmung abgezogen werden, und in Verwickelungen gerathen können, die dem Dienſte nachtheilig werden. Es wird daher auch dieſer Gegenſtand bei der jetzt im Werke ſtehenden Reviſion des Allgemeinen Landrechts näher erwogen werden, um in Hinſicht deſſelben das Intereſſe des öffentlichen Dienſtes mehr ſicher zu ſtellen. Des Königs Majeſtät haben indeſſen mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordrre vom 30. December v. J. ſchon jetzt Folgendes feſtzuſetzen geruht:

ſämmtlichen Kaſſen-Beamten (worunter auch die Verwalter Königl. Magazine und Naturalien begriffen ſind) ingleichen ſämmtlichen bei Geld-Inſtituten angeſtellten Beamten ohne Unterſchied, ſoll unterſagt ſein, in Papieren oder Waaren zu ſpeculiren, d. h. ſelbige zum

Wiederverkauf anzukaufen, und diejenigen Beamten, welche sich dasselbe dennoch beikommen lassen, sollen ohne Nachsicht auf dem, durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. Februar 1823 (Gesetz-Sammlung No. 783) vorgeschriebenen Wege, sofort aus dem Dienste entlassen werden, wobei es sich von selbst versteht, daß, wenn dem betreffenden Beamten, außer der unerlaubten Spekulation auch anderweite Dienstwidrigkeiten zur Last fallen, derselbe dafür noch besonders zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden soll. Sämmtliche Verwaltungs-Chefs und Vorgesetzte sollen darauf sehen, daß von den ihnen untergeordneten Beamten dieser Allerhöchsten Willensmeinung nicht entgegen gehandelt werde, und, wenn es geschieht, die betreffenden Beamten sogleich vom Amte suspendiren, und das weitere Verfahren einleiten.

Dieß soll um so unerläßlicher geschehen, wenn der betreffende Beamte selbst zu den Dienstvorgesetzten gehört.

Des Königs Majestät haben jedoch dabei zu erklären geruht, daß Allerhöchstdero Absicht nicht sei, einzelnen Beamten die Gelegenheit zu nehmen, ihr Vermögen in Staats- oder andern öffentlichen Papieren anzulegen, daß vielmehr den vorgedachten Beamten der Ankauf derartiger Papiere gestattet bleiben kann, wenn sie darin bloß ihr Vermögen zinsbar unterbringen wollen. Es bleibt den vorgesetzten Behörden überlassen, in jedem einzelnen, zu ihrer Kenntniß kommenden Falle zu beurtheilen, ob der Beamte bei dem Ankaufe eine verbotene Spekulation beabsichtigt, oder blos sein Vermögen hat anlegen wollen, und ob sonach eine Veranlassung zu einer Untersuchung vorhanden ist oder nicht.

Das unterzeichnete Ministerium macht (dem Königl. Consistorium und Provinzial-Schul-Collegio) diese Allerhöchste Bestimmungen zur Nachricht und Nachachtung bei vorkommenden Fällen, so wie mit dem Auftrage hierdurch bekannt, solche zur Kenntniß der betref-

fenden, von derselben, (demselben) ressortirenden Beamten zu bringen.

Berlin, den 26. Mai 1827.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

22.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an sämmtliche Königl. Ober-Präsidien und Regierungen, so wie an die Königl. Provinzial-Steuer-Direktorate, General-, Salz- und Lotterie-Direktion ꝛc. dieselbe Angelegenheit betreffend.

Die in neuerer Zeit vorgekommenen Kassen-Defekte sind, wie sich bei einzelnen Untersuchungen über solche ergeben hat, zum Theil dadurch mit veranlaßt worden, daß sich die Defektanten in Papier-Spekulationen und andere kaufmännische Geschäfte eingelassen haben. Es widerspricht schon an sich selbst dem Interesse des Dienstes, daß öffentliche Beamte mit dergleichen Spekulationen und Geschäften sich abgeben; indem sie dadurch von ihrer eigentlichen Bestimmung abgezogen werden, und in Verwickelungen gerathen können, die dem Dienste nachtheilig werden.

Es wird daher auch dieser Gegenstand bei der jetzt im Werke stehenden Revision des Allgemeinen Landrechts näher erwogen werden, um hinsichtlich desselben das Interesse des öffentlichen Dienstes mehr sicher zu stellen. Indessen haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 30. December v. J. schon jetzt folgendes festzusetzen geruhet:

(Wörtlich wie in vorgedachtem Circulare No. 21.)

Die Königl. Regierung wird angewiesen, in vorkommenden Fällen nach diesen Bestimmungen zu verfahren, und dieselben sowohl den jetzt fungirenden betreffen-

den Beamten, als auch künftig den neu eintretenden Beamten der gedachten Kategorien, bekannt zu machen.

Berlin, den 11. Juni 1827.

Der Minister des Innern. In dessen Abwesenheit. Köhler.

Der Finanz-Minister. In dessen Abwesenheit. Villaume.

23.

Circular-Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums und der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, an sämmtliche Königl. Regierungen, wegen künftiger Ablieferung der Domainen- und Forst-Ueberschüsse, so wie der Domainen-Veräußerungs- ꝛc. Gelder an die General-Staats-Kasse betreffend.

Des Königs Majestät haben, mittelst Kabinets-Ordre vom 31. März d. J. ein, von dem unterzeichneten Finanz-Minister und dem wirklichen Geheimen Ober-Finanz-Rathe Rother, als Präsidenten der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, zur Vereinfachung der Kassen-Verwaltung getroffenes Uebereinkommen, allergnädigst zu genehmigen geruhet.

Nach diesem Uebereinkommen werden nicht allein

a) die Ueberschüsse aus der Domainen- und Forstverwaltung — sondern auch

b) die Domainen- und Forst-Veräußerungs-, Erbstands- und Ablösungs-Gelder, welche nach dem Artikel VII. der Verordnung vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung No. 577) der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse zustehen,

unbeschadet der, den Gläubigern des Staats, im Art. III. der allegirten Verordnung, verheissenen Garantie, so wie den, der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, im Art. VII. desselben Gesetzes, beigelegten Ansprüchen, auf die in Rede stehenden Intraden,

vom 1. Januar d. J. ab, nicht weiter unmittelbar aus den Provinzial-Haupt-Kassen, sondern — so lange es beiden Theilen convenirt — durch die General-Staats-Kasse, zur Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse eingezahlt werden.

Zur Ausführung dieses Abkommens wird der Königl. Regierung hierdurch aufgegeben:

1.

Alle aus der Domainen- und Forstverwaltung sich ergebende Ueberschüsse, so wie auch die Einnahmen aus den Domainen-Veräußerungen, welche zeither an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse direkte abgeführt wurden, von nun an, und bis auf weitere Ordre, zur General-Staats-Kasse abliefern zu lassen.

2.

Die Domainen- und Forst-Ueberschüsse sind gleich den übrigen Ueberschüssen nach den Jahrgängen getrennt zu deklariren, nemlich:

auf Reste für 1824 und rückwärts
auf Reste für 1825,
auf Reste für 1826,
(künftig und zwar nach dem Abschluß für 1827 auf Reste für $18\frac{25}{26}$)
auf laufende Ueberschüsse für 1827 und rücksichtlich der Domainen- ꝛc. Veräußerungs- ꝛc. Gelder müssen Behufs der vorgeschriebenen Quittungs-Bescheinigung,

a) die aus neueren (d. h. erst seit dem 1. Januar 1820 geschlossenen) Veräußerungen herrührenden Einzahlungen, nach wie vor von

b) den aus älteren (d. h. vor dem 1. Januar 1820 schon stattgehabten) Veräußerungsfällen aufkommenden abgesondert nachgewiesen werden. Demgemäß muß jede, auf einen dieser beiden Titel a. und b. zur General-Staats-Kasse eingelieferte Summe, mit einer abgesonderten, übrigens jedoch nur summarischen Deklaration der einsendenden Regierungs-Haupt-Kasse begleitet werden, aus welcher die Zahlungsmittel zu entnehmen sind, in welchen dieselbe besteht;

und welche Deklaration die General-Staats-Kasse demnächst der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse originaliter mit überweisen wird.

3.

Am Jahresschlusse wird die General-Staats-Kasse, wenn sie mit den einzelnen Regierungs-Haupt-Kassen abgerechnet haben wird, den Letztern die ihr, von der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse zugestellten Jahresquittungen, gegen Zurücknahme ihrer, im Laufe des Jahres ausgestellten Spezial-Quittungen, überweisen; und gleichmäßig der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse die von den Regierungs-Haupt-Kassen ausgefertigten Einnahme-Atteste zustellen.

4.

Um die im §. VII. der Verordnung vom 17. Januar 1820 angeordnete zur Berichtigung der Besitztitel für die Domainen-Erwerber unerläßliche Quittungs-Bescheinigung mehr zu beschleunigen, hat die Königl. Regierung von jetzt ab, über alle bei ihrer Haupt-Kasse, im Laufe eines Quartals eingegangenen Domainen-Veräußerungs-rc. Gelder, die, den Aquirenten zu ertheilenden, Bescheinigungen, am Schlusse desselben Quartals, mittelst eines, nach dem sub lit. a. anliegenden Schema angelegten Verzeichnisses, der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, zu dem Behufe einzureichen.

5.

Diese Bescheinigungen werden von der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse mit einer, durch das ganze Rechnungs-Jahr in ununterbrochener Zahlen-Ordnung auf einander folgenden, laufenden Nummer bezeichnet werden, und diese Letzteren (Nummern) müssen in der, am Jahresschlusse von der Königl. Regierung einzureichenden Jahres-Nachweisung und resp. Uebersicht sämmtlicher Veräußerungen, in einer besondern, noch einzuschaltenden, Spalte, der nöthigen Kontrolle wegen, angezogen werden.

6.

Sollten in einzelnen, dringenden Fällen dergleichen

Digitized by Google

Bescheinigungen nicht bis zum Quartal-Schlusse, ausgesetzt bleiben können; so tritt das, für solche Fälle bisher von der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden bereits vorgeschriebene Verfahren ein. —

Hiernach wird die Königl. Regierung nunmehr das Weitere an ihre Haupt-Kasse erlassen.

Berlin, den 14. April 1827.

Der Finanz-Minister. v. Motz.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden. Rother.

24.

Circular-Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums, an sämmtliche Königl. Regierungen, dieselbe Angelegenheit brtreffend.

Mit Bezugnahme auf die heute gemeinschaftlich mit der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden erlassene Verfügung wegen künftiger Ablieferung der Domainen- und Forst-Ueberschüsse, so wie der Domainen-Veräußerungs-, ꝛc. Gelder an die General-Staats-Kasse, fordere ich die Königl. Regierung auf, mir unverzüglich, nachdem die Regierungs-Haupt-Kasse wegen Sistirung der Ablieferung an die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse mit Anweisung versehen sein wird, anzuzeigen, wieviel seit dem Kassen-Abschluß pro 1826 bis dahin von derselben an die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse auf Domainen- und Forst-Ueberschüsse

pro 1824 und rückwärts
= 1825,
= 1826,
und = 1827

auf Domainen- ꝛc. Veräußerungs-ꝛc. Gelder,

pro 1819 und rückwärts
= $18\frac{20}{27}$

noch abgeliefert worden ist.

Uebrigens bemerke ich noch, daß die Domainen- und Forst-Ueberschüsse und Veräußerungs-Gelder gegen die General-Staats-Kasse nach Vorschrift der obgedachten Verfügung zwar besonders zu deklariren sind, aber mit den sonstigen Ueberschüssen vermischt durch die Banko-Comtoirs abgeführt werden können.

Berlin, den 14. April 1827.

Der Finanz-Minister.

v. Motz.

25.

Circular-Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums an sämmtliche Königl. Regierungen, an das Polizei-Präsidium und an die Königl. General-Lotterie-Direktion hieselbst, das Verbot der Privat-Ausspielungen liegender Gründe betreffend.

Mehreren Gutsbesitzern ist im Laufe des v. J. die Erlaubniß ertheilt worden, liegende Gründe unter gewissen beschränkenden Bedingungen durch Privat-Verloosung auszuspielen. Einige Gutsbesitzer haben diese Erlaubniß benutzt, und die gewünschten Privat-Ausspielungen bereits eingeleitet, die meisten aber nicht.

Da nun, durch die im heute ausgegebenen Blatte der Gesetzsammlung abgedruckte, Allerhöchste Königl. Kabinets-Ordre vom 20. v. M. alle und jede Privat-Ausspielungen liegender Gründe, ohne irgend eine Ausnahme verboten sind: so haben alle von dem Finanz-Ministerio früher zu Privat-Ausspielungen liegender Gründe ertheilten Consense, welche nur unter der Voraussetzung gegeben wurden, daß dergleichen Privat-Ausspielungen ohne Oeffentlichkeit, kein gesetzliches Verbot entgegenstände, ihre Gültigkeit verloren, und die früher nachgegebenen Privat-Ausspielungen, in sofern mit deren wirklicher Ausführung nicht bereits der Anfang gemacht worden, dürfen fortan nicht mehr Statt finden.

Die Königl. Regierung hat dieserhalb das Nöthige durch ihr Amtsblatt unverweilt bekannt zu machen, und darauf zu halten, daß in Gemäßheit dieser Anordnung keine Privat-Ausspielung liegender Gründe, unter Berufung auf eine früher dazu ertheilte Concession, weiter eingeleitet werde, es wäre denn, daß der Concessionirte nachzuweisen vermögte, daß er bereits mit erheblichen Kosten verknüpfte Veranstalten zur wirklichen Ausführung der nachgegebenen Ausspielung gemacht hätte, in welchen Fällen auf erstatteten Bericht der Regierung, nähere Bestimmung darüber vorbehalten bleibt, ob die früher nachgegebene Privat-Ausspielung noch jetzt zur Ausführung kommen darf.

Berlin, den 7. April 1827.

Der Finanz-Minister.

v. Motz.

26.

Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums, an die Königl. Regierung zu Minden, die Bezahlung und Wiedereinziehung der Bekanntmachungskosten in Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Verpachtungs-Angelegenheiten betreffend.

Die von der Königl. Regierung in dem Berichte vom 31. v. M. angeregten Bedenken über die Anwendung der Circular-Verfügung vom 11. November v. J., betreffend die Bezahlung und Wiedereinziehung der Bekanntmachungs-Kosten in Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Verpachtungs-Angelegenheiten, erledigen sich dahin, daß, da der 5. Abschnitt jener Verfügung von Domainen- und Forst-Veräußerungs-Angelegenheiten im Allgemeinen spricht, darunter auch Verkäufe von Zinsfrüchten, Holzversteigerungen u. s. w. zu verstehen sind, daß mithin auch in diesen Veräußerungsfällen den Erwerbern die Ko-

sten der Bekanntmachung, wenn solche bezahlt werden müssen, nicht zur Last zu legen, sondern aus den dazu bestimmten Fonds zu berichtigen sind. Eben so allgemein spricht der gedachte 5. Abschnitt und der folgende Absatz von Verpachtungen. Es sind dazu also auch die Verpachtungen von Gerechtsamen, z. B. der Zehnten, der Hudegerechtigkeiten auf fremden Grundstücken u. s. w. zu rechnen, woraus dann selbstredend folgt, daß auch bei diesen Verpachtungen die Bekanntmachungs-Kosten grundsätzlich von den Pächtern getragen werden müssen, und nur dann den Verwaltungs-Fonds zur Last fallen, wenn die Verpachtungen nicht zu Stande kommen.

Berlin, den 14. Juni 1827.

Finanz-Ministerium.

General-Verwaltung für Domainen und Forsten.

Keßler.

27.

Publikandum des Königl. Oberlandesgerichts in Hamm, die von den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern auszustellenden Geld-Quittungen betreffend.

Nach einer Verfügung des Herrn General-Direktors der Steuern vom 4ten dieses, sollen künftig alle von den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern auszustellenden Geld-Quittungen nicht bloß von dem Haupt-Amts-Rendanten, sondern auch von dem Haupt-Amts-Kontrolleur, oder dessen etwanigen Stellvertreter unterzeichnet, und nur die nach dieser Vorschrift ausgestellten Quittungen als gültig anerkannt werden.

Auf Veranlassung von Seiten der Provinzial-Steuer-Direktion, wird dieses den Gerichten unseres Departements zur Nachricht und Beachtung bei vorkommenden Geldablieferungen an die gedachten Haupt-Amts-Kassen bekannt gemacht.

Hamm, den 26. Juni 1827.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

v. Rappard.

B.

Steuern.

28.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Erfurt, die Bewilligung von Denunzianten-Antheilen in Steuer-Defraudations-Sachen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 17. Juli v. J. hierdurch eröffnet, daß von Seiten des Ministerii des Innern den Landräthen ein Anspruch auf Denunzianten-Antheile in Steuer-Defraudations-Straf-Fällen nicht eingeräumt werden kann, wogegen den Mitgliedern kleiner Magistrate der Genuß von dergleichen Antheilen in den dazu geeigneten Fällen nachgelassen wird.

Berlin, den 23. Mai 1827.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

29.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, die Befreiung von der Klassensteuer für die sechszigjährigen Personen in der untersten Steuerstufe betreffend.

Ich wünsche mit Ihnen den Zeitpunkt eintreten zu sehen, wo auf einen nachhaltigen Ueberschuß der Staatseinnahmen mit Sicherheit zu rechnen steht, und auf Ermäßigung einzelner lästigen Abgaben und Leistungen Meiner getreuen Unterthanen gedacht werden kann. Ich genehmige daher auch gern auf Ihren Bericht vom 12. März d. J., daß bei Veranlagung der zur untersten Steuerstufe gehörigen klassensteuerpflichtigen Personen nicht nur wie bisher die Steuer für einen und denselben Haushalt, auf höchstens 3 Personen beschränkt bleibe, sondern außerdem

auch überall diejenigen Personen dieser Stufe, welche am 1. Januar des Jahres, für welches die Veranlagung geschieht, ihr 60stes Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, nicht mitgezählt werden sollen, indem es der Billigkeit entspricht, dieselben, wegen geringerer Erwerbsfähigkeit, von der Klassensteuer ganz frei zu lassen. Sie haben hiernach schon vom 2. Semester des laufenden Jahres an, verfahren zu lassen.

Berlin, den 21. April 1827.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanz-Minister
v. Motz.

30.

Circular-Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums, an sämmtliche Königl. Regierungen, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Die Königl. Regierung wird in Bezug auf die in der Gesetzsammlung abgedruckte Königl. Kabinets-Ordre vom 21sten v. Mts., betreffend die Befreiung der 60jährigen Personen, welche zur untersten Steuerstufe gehören, von Entrichtung der Klassensteuer, hierdurch angewiesen, diese Ordre durch die Amtsblätter zu publiziren, und hiernächst diejenigen Steuerpflichtigen dieser Stufe, welche am 1. Januar d. J. das sechszigste Lebensjahr bereits zurückgelegt hatten, in den Ab- und Zugangslisten, vom 1. Juli ab, also mit dem halbjährigem Steuer-Betrage in Abgang bringen zu lassen.

Die Orts-Behörden wird die Königl. Regierung zu dem Ende beauftragen, von den Steuerpflichtigen dieses Alters, Verzeichnisse anzufertigen, und solche hinsichtlich der Richtigkeit des anzugebenden Geburtsjahres von den Pfarrern oder Civilstands-Beamten attestirt, durch die Landräthe einzureichen. Bei solchen Personen, die aus Orten, welche von ihren Wohnorten entfernt, gebürtig sind, für

welche mithin die Herbeischaffung des vorerwähnten Attestes Schwierigkeit hat, wird die Bescheinigung des Alters nach der Notorietät genügen, und nur bei begründetem Zweifel die Herbeischaffung des Geburtsscheins zu verlangen sein. Da nach der Allerhöchsten Bestimmung die Steuer auf 3 Köpfe in der untersten Klasse beibehalten ist, und nur die Personen eines Haushalts, welche über 60 Jahr alt sind, darunter nicht mitgezählt werden sollen, so versteht es sich von selbst, daß in denjenigen Haushaltungen, welche mehr als 3 Köpfe des steuerpflichtigen Alters zählen, da kein Erlaß eintritt, wo nach Abzug der über 60 Jahr alten Leuten noch drei steuerpflichtige Personen in einem Haushalte verbleiben. Die Personenzahl jeder Haushaltung muß daher in den Verzeichnissen mit angegeben werden.

Die von der Königl. Regierung bestätigten Verzeichnisse werden dann zum Belag der Abgangs-Listen des 2ten Semesters dienen, und ist danach die Erhebung mit dem 1. Juli d. J. zu sistiren; hier aber am 1. Juli eine Nachweisung der Zahl der in dieser Art abgesetzten Personen nach den Kreisen mit Angabe des ausfallenden jährlichen Steuer-Betrages einzureichen.

Für die Veranlagung des Jahres 1828 ist ein gleicher Nachweis derjenigen Personen, welche im Laufe des Jahres 1827 das 60ste Jahr zurückgelegt haben, einzufordern und eine summarische Angabe der hiernach in jedem Kreise ausfallenden Kopfzahl der Haupt-Nachweisung vom dem Aufkommen der Klassen-Steuer beizufügen.

Berlin, den 5. Mai 1827.

Finanz-Ministerium.

General-Verwaltung der direkten Steuern.

Maaßen.

31.

Publikandum der Königl. Regierung zu Minden, die von den, die Jahr- und Wochenmärkte beziehenden Handelsleuten zu entrichtende Gewerbesteuer betreffend.

Einige Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden haben Zweifel erhoben, in welcher Art Handelsleute, welche von einem Wochenmarkte oder von einem Jahrmarkte zum andern ziehen, ohne in ihrem Wohnorte einen stehenden Handel zu betreiben, der Gewerbesteuer unterworfen sind. Zur Beseitigung derselben finden wir uns veranlaßt, in Gemäßheit einer Bestimmung der Königl. General-Direktion der Steuern vom 27. Januar c. bekannt zu machen, daß es nach dem Hausir-Regulativ vom 28. April 1824 zum Verkauf auf Wochen- und Jahrmärkten, jedoch nur solcher Artikel, welche ihrer Beschaffenheit nach auf denselben feil geboten werden dürfen, eines Gewerbescheins nicht bedarf, solche Handelsleute, welche ihren Verkehr darauf beschränken, daß sie die auf dem einen Markte erkauften Gegenstände auf dem andern verkaufen, zur Erlegung der Gewerbesteuer vom Hausirhandel und Lösung eines Gewerbescheins nicht angehalten werden können, wohl aber, da der Handel überhaupt gewerbesteuerpflichtig ist, nach Beschaffenheit ihres Geschäfts zur Klasse A. — des stehenden Handels mit kaufmännischen Rechten, oder B. — des stehenden Handels ohne kaufmännische Rechte ihres Wohnorts steeuern müssen.

Hiernach haben die Polizei-Behörden darauf zu achten, daß dergleichen inländische Handelsleute, wenn sie die Märkte besuchen, sich über die vorerwähnte Besteuerung in ihrem Wohnorte durch Vorzeigung der Bescheinigung über ihre Meldung und Eintragung in die Gewerbesteuer-Rollen, gehörig ausweisen; wenn sie aber solches nicht vermögen, dazu angehalten werden, den erforderlichen Nachweis der Besteuerung nachträglich zu führen, zu welchem Behuf sie zur Erlegung einer Bürgschaft oder Caution verpflichtet sind, welche dem Mittelsatze der Steuer-Klasse ih-

res Wohnorts gleich kommt, und die sie demnächst zurückerhalten, wenn jener Nachweis geführt wird. Gewerbetreibenden, welche weder letztere führen, noch Caution stellen können, ist die Ausübung ihres Gewerbes ꝛc. auf Märkten ꝛc. nicht zu gestatten. Die Orts-Behörden haben die Handelsleute auf diese Bestimmungen aufmerksam zu machen, damit selbige sich mit der erforderlichen Bescheinigung über die geschehene Besteuerung in ihrem Wohnorte versehen können.

Minden, den 29. Mai 1827.

Königl. Regierung.

32.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig, die Gewerbesteuer der Fuhrleute betreffend.

In einem, von dem Königl. General-Direktor der Steuern sub dato Berlin den 12. Mai a. c. ergangenen Rescript ist bestimmt:

daß die Gewerbesteuer von den Fuhrleuten eben so, wie von den Schiffern als ein Jahressatz für jedes ganze Jahr erhoben werden muß, und zwar ohne Rücksicht darauf, während welcher Monate im Jahr dies Gewerbe betrieben worden, mithin auch, ohne wegen ausfallender Monate einen Abgang zu erstatten.

Von Fuhrleuten, die im Lande einen bestimmten Wohnsitz haben, darf jedoch die Erhebung der ganzjährigen Steuer nicht gleich bei der Anmeldung des Gewerbes und am Anfange des Jahres erfolgen; es ist dann, wenn das Gewerbe angemeldet wird, sofort für den Monat, in welchem die Anmeldung geschehen, gleichzeitig aber auch für die verflossenen Monate des laufenden Jahres und so weiter monatlich, bis zum erfolgten Ablauf des Jahres, die normirte Jahres-Steuer in den sich hiernach bildenden Monats-Raten zu erheben.

Von solchen gewerbesteuerpflichtigen Fuhrleuten aber

die keinen bestimmten inländischen Wohnsitz haben, muß die Pränumeration der vollen Jahres-Steuer gleich bei der Gewerbes-Anmeldung erhoben werden, weshalb, da die Fuhrleute den Schiffern gleich behandelt werden sollen, wir noch besonders auf die, im Amtsblatt pro 1826 pag. 406 wegen der Gewerbesteuer-Erhebung von den Schiffern bekannt gemachten Vorschriften mit der Aufforderung hinweisen, nach den für die Schiffer schon vom 1. Januar d. J. ab, stattfindenden Bestimmungen nunmehro auch von den Fuhrleuten vom 1. Juli d. J. ab die Hebungen zu realisiren.

Die Gewerbesteuer-, Einschätzungs- und Hebungs-Behörden haben sich hiernach auf das pünktlichste zu achten.

Danzig, den 11. Juni 1827.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

33.

Publikandum der Königl. Regierung in Breslau, die Steuer von getrockneten Tabacksblättern und deren Fixation betreffend.

Mit Hinweisung auf den §. 48. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 ist höhern Orts angeordnet worden, daß mit denjenigen Grundbesitzern, welche es vorziehen sollten, statt der bisherigen Versteuerung des Gewinns von getrockneten Tabacksblättern nach ihrer Quantität, und zur Ersparung der damit verbundenen Deklarationen, Ermittelungen und Kontrollen, eine nach örtlichen Durchschnittsberechnungen des mittlern Gewinns pro Morgen des mit Taback bepflanzten Bodens, fixirte Steuer zu erlegen, besondere Fixations-Verträge stempelfrei abgeschlossen werden können.

Die Haupt-Steuer-Aemter sind heute hiernach, so wie wegen der dabei zum Grunde zu legenden Bedingungen, gehörig instruirt worden.

Indem wir solches hierdurch mit Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 27. September v. J. (Seite 274.) zur öffentlichen Kenntniß bringen, bleibt es einem Jeden, der ein Interesse bei der Sache hat, überlassen, sich die desfallsigen Bedingungen, bei dem zunächst belegenen Spezial- oder Haupt-Steuer-Amte zur Einsicht vorlegen zu lassen, und auf Errichtung eines Steuer-Fixations-Vertrages anzutragen.

Breslau, den 7. Juni 1827.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

34.

Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministeriums, die Distribution und Lösung des vierteljährigen Stempels für ausländische Zeitungen betreffend.

Es ist die Einrichtung getroffen worden, daß die Quittungs-Formulare über den Stempel von ausländischen Zeitungen, welche, zu Folge der Bekanntmachung vom 6. Juli 1822, Statt des für jedes Exemplar einer ausländischen Zeitung vierteljährlich zu lösenden weißen Stempelbogens von zehn Silbergroschen, eingeführt worden, vom 1. Juli d. J. ab, nicht mehr bei den gewöhnlichen Stempel-Debits-Behörden verkauft, sondern durch die Postämter selbst, sowohl zu den unmittelbar von ihnen debitirten als zu den unter Kreutzband eingehenden ausländischen Zeitungen, jedem ersten Quartalstücke beigefügt werden, dergestalt, daß bei allen ausländischen Zeitungen der Stempelbetrag von dem Empfänger durch das Postamt eingezogen wird. Es wird hierdurch jedoch in der durch den §. 29. des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822 getroffenen Bestimmung nichts geändert, wonach, wer fremde Zeitungen hält, sich durch Vorzeigung des dazu kassirten Stempelbogens für das laufende Vierteljahr über die behörige Lösung des Stempels muß ausweisen können,

und von der Verantwortlichkeit für den Stempel durch die Entschuldigung nicht befreit wird, daß ihm derselbe vom Postamte oder andern Vertheilern nicht ausgehändigt worden.

Die Empfänger ausländischer Zeitungen, denen etwa das erste Quartalstück ohne die behörige gedruckte Quittung über den Stempel ausgehändigt werden sollte, werden daher, um sich selbst von jeder Verantwortlichkeit zu befreien, solches sofort der Steuer-Behörde ihres Wohnorts zur weiteren Veranlassung anzeigen müssen.

Berlin, den 24. April 1827.

Der Finanz-Minister.

v. Motz.

35.

Circular-Rescript der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer, an sämmtliche Königl. Justiz-Behörden, die Berechnung des Werthstempel-Betrages in allen Strafsachen betreffend.

Zufolge der Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii an die Königl. Regierungen vom 19. September 1822, welche von dem Königl. Justiz-Ministerio unterm 30sten ej. m. et a. sämmtlichen Königl. Gerichts-Behörden mitgetheilt worden ist, — von Kamptz Jahrbücher Band 20. pag. 65 — wird in allen Strafsachen der Werthstempel-Betrag nicht wie in Civil-Sachen durch Ankauf des Stempel-Papiers, sondern baar gegen eine das Letztere vertretende Quittung, an das betreffende Haupt-Steuer- oder Haupt-Zoll-Amt berichtigt. Die zum Belage der in den Salarien-Kassen-Rechnungen vorkommenden Stempel-Ausgaben, von den Haupt-Steuer- oder Haupt-Zoll-Aemtern zu ertheilenden Quittungen können, weil sie blos über die an sie gezahlten Geld-Beträge für das bei ihnen angekaufte Stempel-Papier ausgestellt sind, jene Baarzahlung nicht enthalten.

Zur Kontrollirung der letztern bei den Salarien-Kassen und deren Vereinnahmung bei den Haupt-Steuer- und resp. Haupt-Zoll-Aemtern ist es daher nothwendig, daß die Werthstempelgelder in Straffachen, und zwar:

a. mit 75 pro Cent als an das betreffende Haupt-Steuer- oder Haupt-Zoll-Amt abgeführt, und
b. mit 25 pro Cent als an verfassungsmäßiger Tantieme gezahlt,

in den Salarien-Kassen-Rechnungen besonders in Ausgabe ausgeworfen, und durch Jahres-Quittungen resp. der Haupt-Steuer- oder Haupt-Zoll-Aemter und der Tantieme-Empfänger justifizirt werden.

Da diese Werthstempel-Gelder wegen der davon bewilligten Tantieme bei den Gerichten schon besonders notirt werden, so unterliegt die besondere Nachweisung derselben in den Salarien-Kassen-Rechnungen auch keiner Schwierigkeit.

Das Königl. Ober-Landes-Gericht wird demzufolge veranlaßt:

sie dergestalt anzuordnen, daß sie sowohl bei dessen eigener Salarien-Kasse, als bei den Salarien-Kassen der Untergerichte desselben, schon in den Rechnungen pro 1827 erfolge.

Potsdam, den 17. Juni 1827.

Ober-Rechnungs-Kammer.

Aschenborn.

36.

Circular-Reskript des Königl. Finanz-Ministeriums, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Stempelpflichtigkeit der Bauabnahme-Atteste betreffend.

Auf die Anfrage vom 8. Juni d. J., in wiefern es zu Bau-Abnahme-Attesten (auch Revisions-Balancen, Revisions-Anschläge, und Bau-Revisions-Protokolle benannt), so wie zu den Ablieferungs-Attesten bei Lieferungs-

Kontrakten, des Stempelpapiers bedarf, wird der Königl. Regierung eröffnet, daß es zu den Atteſten der Behörden oder einzelner Beamten, welche Bau-Entrepreneurs über die kontraktmäßige Vollendung des Baues, oder Lieferanten über die erfolgte Ablieferung verlangen, oder zur Juſtifikation ihrer Liquidationen als Belag beizubringen verpflichtet ſind, als amtlichen Atteſten in Privatſachen, ſobald ſie eine ſtempelpflichtige Summe betreffen, jederzeit des geſetzlichen Stempels von 15 Sgr. bedarf, ohne Rückſicht darauf, ob dergleichen Atteſte beſonders ausgefertigt, oder auf die Liquidation ſelbſt geſetzt wird. Wenn dagegen die Verwaltung, nur ſich ſelbſt, oder der kontrollirenden Behörde von der Erfüllung des Entrepriſe- oder Lieferungs-Kontrakts, Ueberzeugung verſchaffen will, und daher Abnahme-Atteſte der vorgedachten Art nicht für den Entrepreneur oder Lieferanten, ſondern zur eigenen Notiz der Behörden ertheilt werden, bloß zu dem Zweck, um zu beweiſen, daß

a) der mit der Leitung oder der Aufſicht des Baues beauftragt geweſene Beamte ſich in den Schranken ſeiner Befugniß gehalten, und ſich keine eigenmächtige Abweichungen gegen den revidirten und genehmigten Anſchlag erlaubt hat, oder

b) daß die für die Ausführung berechneten Koſten nothwendig geweſen, und dazu verwendet worden ſind;

ſo bedürfen ſolche rein amtliche Verhandlungen des Stempels nicht.

Berlin, den 26. Auguſt 1825.

Der Finanz-Miniſter.

An
die Königl. Regierung
zu N. N.

37.

Publikandum der Königl. Regierung zu Danzig, die Stempelpflichtigkeit der von den Communen auszustellenden Quittungen über den für ihre Gebäude aus Königl. Kassen erhobenen Miethszins betreffend.

Es ist in einem besondern Fall von einem Magistrate die Meinung aufgestellt, daß alle städtische Angelegenheiten, welche nicht das Interesse Einzelner betreffen, stempelfrei seien, und daraus die Folgerung gemacht, daß Quittungen der Stadt-Communen über den, für ihre Gebäude aus Königl. Kassen zu erhebenden Miethszins keines Stempels bedürfen.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat indessen entschieden, daß diese Meinung unrichtig sei, und zu den Quittungen der sonst gesetzliche Stempel genommen werden müsse, weil es eines Theils in dem §. 1. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 ausdrücklich vorgeschrieben sei, daß bei Ausübung dieses Gesetzes niemals auf die aufgehobenen älteren Stempelgesetze und Verordnungen zurückgegangen werden solle, und im §. 3. sub Litt. i. nur die Fortdauer der frühern subjektiven Stempelbefreiungen ausgesprochen, keinesweges aber auch die Befreiung beibehalten worden, die früher einzelnen, besonderen Angelegenheiten bewilligt gewesen ist, andererseits die im §. 12. der Instruktion vom 5. September 1811 den städtischen Angelegenheiten modifizirt bewilligten Stempelfreiheiten auch früher nur eine sehr beschränkte Bedeutung gehabt, und sich namentlich auf den Prozeß- und Vertragsstempel nicht bezogen haben.

Wir bringen diese Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß, und machen besonders die Magistrate hierauf aufmerksam, damit Kontraventionen vermieden werden, bei deren nunmehrigem Eintritt die gesetzliche Stempelstrafe unvermeidlich wird.

Danzig, den 15. Juni 1827.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

38.

Publikandum der Königl. Regierung zu Breslau, die Stempelfreiheit der Kirchen, milden Stiftungen ꝛc. betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 16. Januar d. J. zu entscheiden geruht, daß

1) die Stempelfreiheit der Kirchen, Armen-Anstalten, Waisenhäuser, milden Stiftungen, Schulen, Universitäten, desgleichen der Straf- und Besserungs-Anstalten, wie ihnen solche durch die Deklaration vom 27. Juni 1811 §. 4. eingeräumt worden, sich auch auf die Zuwendungen welche solchen Instituten durch Schenkungen oder letztwillige Verordnungen anfallen, erstrecke, und deshalb nach §. 3. lit. i. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 noch fortdauere, auch
2) von den Vermächtnissen zur Austheilung an Arme eine Stempelsteuer nicht zu erheben sei, und daß
3) die im §. 3. lit. i. des Gesetzes vom 7. März 1822 besondern Anstalten und Gesellschaften provisorisch zugesicherte Stempelfreiheit, auch solchen im §. 4. der Deklaration vom 27. Juni 1811 benannten Instituten derjenigen neu- oder wiedereroberten Provinzen, in welchen diese Deklaration nicht Gesetzeskraft gehabt hat, von jetzt an eingeräumt, und die bisher noch nicht eingezogene Stempelsteuer von ihnen nicht erhoben werde.

Diese als vorläufig bis zu der im §. 3. litt. i. des Stempelgesetzes vorbehaltene allgemeine Entscheidung über die Beibehaltung der Stempelfreiheit getroffene Allerhöchste Entscheidung Seiner Majestät, wird in Gemäßheit eines Rescripts des Herrn General-Steuer-Direktors vom 6. d. M. hiermit zur Kenntniß gebracht.

Breslau, den 20. Juni 1827.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

C.

Forst-Verwaltung.

39.

Circular-Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Verrechnung der Forst-Strafgelder betreffend.

Auf den Bericht vom 7ten v. M. wird der Königl. Regierung eröffnet, daß — da nach der Königl. Verordnung vom 6. März d. J. dem Waldeigenthümer die von sämmtlichen Theilnehmern an einem von Mehreren gemeinschaftlich verübten Holzdiebstahle verwürkten Geldstrafen und Forstarbeiten zu gut kommen — nunmehr auch in solchen Fällen die eingehenden Geldstrafen ganz in den Forst-Rechnungen, und nicht weiter, wie in der Circular-Verfügung vom 10. September 1824 angeordnet ist, theilweise bei dem fiskalischen Strafgelder-Fonds der Regierungs-Hauptkasse zu verrechnen sind.

Anlangend den in jenem Berichte enthaltenen Schluß-Antrag; so hat es kein Bedenken, daß das was im Allgemeinen rücksichtlich der von den Forststrafgeldern zum Forst-Prämien-Fonds fließenden Antheile gilt, auch auf die gegen mehrere Theilnehmer an einem verübten Holzdiebstahle festgesetzte Strafe in Anwendung zu bringen ist.

Berlin, den 3. Mai 1827.

Finanz-Ministerium.
General-Verwaltung für Domainen und Forsten.
Keßler.

An
die Königl. Regierung zu Stralsund.

Abschrift zur Nachricht und Achtung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen.

Berlin, den 3. Mai 1827.

Finanz-Ministerium.
General-Verwaltung für Domainen und Forsten.
Keßler.

D.

Post-Verwaltung.

40.

Extract aus dem General-Circulare des Königl. General-Postamts, an sämmtliche Post-Aemter, Post-Verwaltungen und Post-Expeditionen, verschiedene Post-Verordnungen und Vorschriften enthaltend.

Retour-Briefe müssen gegen Entrichtung des darauf haftenden Porto, von dem Absender zurückgenommen werden.

1) Unter den Retour-Briefen, welche von der Eröffnungs-Kommission mit Namen-Angabe der Absender an die Post-Aemter zurückgesendet, von diesen aber als nicht anzubringend, Behufs der Porto-Niederschlagung, wieder beim General-Post-Amte eingereicht werden, befinden sich häufig solche, deren Zurücknahme von den Absendern verweigert wird, weil sie das darauf haftende Porto nicht entrichten wollen. Eine solche Weigerung kann nicht Statt finden. Jeder Absender eines Briefes gehet mit der Post-Behörde einen Vertrag wegen Beförderung des Briefes an den Adressaten ein; wenn daher dieser Vertrag Seitens der Post nach Möglichkeit erfüllt worden ist, so hat dagegen der Absender die Verpflichtung, die Porto-Gebühr, welche von dem Adressaten nicht zu erhalten gewesen ist, seiner Seits zu leisten. Die Post-Anstalten werden hierdurch angewiesen, in vorkommenden Fällen die betreffenden Absender auf dieses Verhältniß aufmerksam zu machen, ihnen dabei zu eröffnen, daß bei fernerer Verweigerung der Porto-Zahlung gerichtliche Klage gegen sie erhoben werden müsse, und wenn dieses fruchtlos bleibt, sofort die Einziehung des Porto durch die Gerichts-Behörden zu bewirken.

Allerhöchste Kabinets-Schreiben haben nur dann Porto-Freiheit, wenn sie mit herrschaftlicher Rubrik bezeichnet sind.

3) Bisher hat als Grundsatz gegolten, die Allerhöchsten Kabinets-Schreiben mit Porto zu belegen, wenn sie nicht mit dem großen Königl. Kanzlei-Siegel, sondern mit dem Königl. Hand-Petschafte bedruckt sind. Zu besserer Unterscheidung

werden aber von jetzt an diejenigen Allerhöchsten Kabinets-Schreiben, welche sich zur Porto-Freiheit eignen, gleichviel, ob sie aus dem Militair-Kabinette oder aus dem Civil-Kabinette Sr. Majestät ergehen, mit herrschaftlicher Rubrik bezeichnet werden. Sämmtliche Allerhöchste Kabinets-Briefe, auf denen diese Bezeichnung fehlt, sind daher, ohne Rücksicht auf das Siegel, der Porto-Pflicht unterworfen.

Porto-Freiheit der Beiträge zum Staats-Pensions-Fonds.

4) Die von den Spezial-Kassen an die betreffenden Haupt-Kassen einzusendenden, und von letzteren zum Staats-Pensions-Fonds gelangenden Pensions-Beiträge der Staats-Diener sind mit den Posten portofrei zu befördern.

Korrespondenz des evangelischen Missions-Vereins in Königsberg in Pr. mit dem Berliner und anderen Vereinen ist portofrei.

5) Des Königs Majestät haben dem zu Königsberg in Pr. bestehenden evangelischen Missions-Verein die Porto-Freiheit für dessen Korrespondenz mit dem Berliner und andern Vereinen zu bewilligen geruhet.

In Folge dieser Bewilligung ist das Hof-Post-Amt zu Königsberg in Pr. angewiesen worden, die unter der Rubrik:

„Evangelischer Missions-Verein“

an den Präsidenten des Vereins, Bischof Borowsky, und den Sekretair desselben, Professor Olshausen, dort eingehende Korrespondenz und Gelder portofrei zu verabfolgen, auch die unter obiger Rubrik und dem Siegel des Vereins von dort abgehenden Sendungen mit der Bemerkung:

„geht laut Ordre frei“

in die betreffenden Karten einzutragen und solchergestalt portofrei zu befördern. Den Post-Anstalten wird solches zu ihrer Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Korrespondenz in Königl. Theater-Sachen der General-Intendantur der Königl. Schauspiele mit anderen Königl. Behörden geht portofrei.

6) Der General-Intendantur der Königl. Schauspiele ist für ihre Korrespondenz mit anderen Königl. Behörden die Portofreiheit bewilligt worden. Diese Korrespondenz ist daher, wenn sie mit dem Rubro:

„Königl. Theater-Sachen“

und mit dem Dienst-Siegel versehen ist, überall als herrschaftliche Sache zu behandeln.

Der Schrift-Wechsel mit Privat-Personen und Privat-Anstalten bleibt dagegen, nach wie vor, portopflichtig.

Porto-Freiheit der Wittwen-Kassen-Beiträge, auf welchem Grundsatze dieselbe beruhet.

7) Zur Vermeidung aller ferneren Zweifel, in Absicht auf die Porto-Freiheit der Wittwen-Kassen-Beiträge, wird nach Maaßgabe der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12. Oktober 1816 hiermit als Grundsatz festgestellt, daß alle dergleichen Beiträge, wenn sie von den Amts-Behörden, den auf ihren Etats stehenden Beamten, in Abzug gebracht, und entweder an die Allgemeine Wittwen-Kasse unmittelbar, oder an die Instituten-Kassen der Königl. Regierungen zur weiteren Beförderung an die ꝛc. Wittwen-Kasse versendet werden, die Porto-Freiheit genießen sollen. Nur diejenigen Beiträge sind portopflichtig, welche von einzelnen Personen an die gedachten Behörden oder Kassen eingesendet werden.

Waisen-Knaben, die auf Post-Freipässe reisen, sind nur in dem Falle zur Post anzunehmen, wenn ihre Verpflegung während der Reise gesichert ist.

8) Es ist im Einverständniß mit Sr. Excellenz dem Geheimen Staats-Minister, Herrn General-Lieutenant Grafen von Lottum, die Anordnung getroffen worden, daß die auf Post-Freipässe nach Potsdam reisenden Waisen-Kinder nur in dem Falle zur Post angenommen werden können, wenn der Post-Anstalt, von welcher ab die Reise beginnt, zuvor nachgewiesen worden, daß die Verpflegung des Kindes während der Reise vollständig gesichert ist.

Die Post-Anstalten werden angewiesen, sich in vorkommenden Fällen die erforderliche Ueberzeugung hiervon zu verschaffen.

Weintrauben, was bei deren Versendung mit der Post zu beobachten.

9) Bei der Versendung von Weintrauben mittelst der Posten hat es sich ereignet, daß sie zum Theil in Gährung übergegangen, und der Saft derselben ausgelaufen ist, wodurch andere Post-Stücke durchnäßt, und die darin verpackten Waaren verdorben worden sind. Zur Verhütung solcher Nachtheile wird Nachstehendes festgesetzt:

Sen-

Sendungen von Weintrauben, selbst unter dem Gewichte von 40 Pfd., sollen vom Post-Zwange ausgenommen sein; wenn sie aber gleichwohl zur Post gegeben werden, so sollen sie

in Körben und Schachteln verpackt

nur für kleine Entfernungen, wo sie innerhalb der ersten 24 Stunden den Ort ihrer Bestimmung erreichen, sonst aber nur

in wasserdichten Fässern verpackt

angenommen werden.

Briefe, Gelder und Packete, die mit Geldstücken versiegelt sind, sollen von den Posten zurückgewiesen werden.

10) Es werden öfters Briefe und Gegenstände zur Post geliefert, welche, Statt mit einem ordentlichen Pettschafte, blos mit Geldstücken versiegelt sind. Eine solche Versiegelung gewährt für den Inhalt des damit verschlossenen Gegenstandes gar keine Sicherheit, giebt vielmehr die bequemste Gelegenheit zu Mißbräuchen. Von jetzt an sollen daher Briefe, Gelder und Packete, wenn sie mit Geldstücken versiegelt sind, von den Posten zurückgewiesen und die Absender in solchen Fällen ersucht werden, den Siegeln zum besseren Verschlusse ein ordentliches Pettschaft aufzudrücken. Gehen mit Geldstücken versiegelte Gegenstände mit den Posten aus dem Auslande ein, so ist denselben von der diesseitigen Grenz-Post-Anstalt das Amts-Siegel so beizudrücken, daß das Oeffnen des Briefes durch unbefugte Hand unmöglich ist; der Grund, warum solches geschehen, ist auf der Adresse zu bemerken. Von derartigen Fällen ist dem General-Post-Amte Anzeige zu erstatten, damit bei den ausländischen Post-Behörden, wegen Zurückweisung so mangelhaft verschlossener Sendungen, das Nöthige eingeleitet werden kann.

Porto-Moderation für Soldaten-Briefe aus und nach dem Auslande.

12) Nach der Uebereinkunft mit dem Königl. Kriegs-Ministerio vom 26. December 1825 (Circular-Verfügung No. 10. vom 26. Januar 1826) findet die den Soldaten für ihre, an ihre Angehörigen in der Heimath und von diesen an sie gerichtete Korrespondenz ꝛc. bewilligte Porto-Ermäßigung nur auf solche Briefe ꝛc. Anwendung, die mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen sind. Die aus dem Auslande kommenden Briefe an Preußische Soldaten tragen den Stempel nicht, und

haben mithin auf Porto-Moderation keinen Anspruch. Die nach dem Auslande abgehenden Soldaten-Briefe sind zwar mit dem Stempel versehen; es ist aber nicht anzunehmen, daß solcher von den ausländischen Post-Anstalten als eine Porto-Moderation begründend anerkannt wird.

Es ist kein Grund vorhanden, die ausländischen Absender oder Empfänger zu begünstigen; hingegen ist es billig, die Porto-Ermäßigung eintreten zu lassen, wenn die Ausgabe den Soldaten trifft, also wenn er die Briefe vom Auslande portopflichtig erhält, oder frankirt nach dem Auslande absendet. Die Post-Anstalten haben in vorkommenden Fällen hiernach zu verfahren.

Es darf jedoch nie außer Acht bleiben, daß die in der Uebereinkunft vom 26. December 1825 bestimmte Porto-Moderation sich nur auf Briefe ꝛc. der Soldaten an ihre Angehörigen in der Heimath und von den Letzteren an Erstere erstrecken soll, und daß mithin aller andere Brief-Wechsel von dieser Vergünstigung ausgeschlossen ist. Die Post-Anstalten haben hierauf mehr Aufmerksamkeit als bisher zu richten.

Porto-Freiheit der Korrespondenz in Censur-Angelegenheiten.

22) Der Korrespondenz zwischen Königl. Behörden in Censur-Angelegenheiten ist allgemein die Porto-Freiheit bewilligt worden.

Die Post-Aemter haben daher von jetzt ab jene Korrespondenz, wenn solche mit einem Dienst-Siegel verschlossen und mit dem Rubrum:

„Herrschaftliche Censur-Sachen“

versehen ist, portofrei zu befördern.

Empfehlung richtiger Spedition.

24) Aus Unbekanntschaft mit dem Gange der Posten kommen die Aufgeber von Briefen, Geldern und Packeten öfters in den Fall, auf den Adressen eine Spedition, z. B. durch die Schnell-Post, vorzuschreiben, welche in Fällen, wo zusammengesetzte Speditionen vorkommen, nur zwecklose Porto-Kosten verursacht, ohne die Beförderung des Gegenstandes zu beschleunigen, solche vielleicht sogar verspätet. Zur Vermeidung

ähnlicher Uebelstände, welche das Publikum nur zu nachtheiligen Begriffen von der Post-Einrichtung führen, werden sämmtliche Post-Anstalten hierdurch ernstlich ermahnt, in Fällen, wo die Aufgeber eine nicht passende Spedition verlangen, dieselbe über das richtige Verhältniß zu belehren und dafür zu sorgen, daß sie sich nicht zwecklos größere Kosten machen.

Derjenige Post-Beamte, welcher aus Unaufmerksamkeit oder Bequemlichkeit gegen diese Bestimmung fehlt, hat nicht allein die verursachten unnöthigen Kosten zu tragen, und die etwanigen Nachtheile, welche aus der unrichtigen Spedition entspringen, zu vertreten, sondern auch außerdem namhafte Ordnungs-Strafe zu gewärtigen. Die Amts-Vorsteher werden für Beobachtung obiger Vorschrift besonders verantwortlich gemacht.

Porto-Freiheit der Geld-Sendungen in Separations-Sachen aus der Kreis-Kasse an die General-Kommissions-Kasse.

25) In Gemäßheit einer, mit dem Königl. Ministerium des Innern getroffenen Vereinbarung, ist den Gelderr, welche in Separations-Sachen von den Interessenten in die Kassen der General-Kommission zu zahlen sind, deren Einlieferung in Abschlags-Zahlungen an die Kreis-Kassen aber nachgegeben ist, bei der Weiterbeförderung von der Kreis-Kasse an die Kasse der General-Kommission, die Porto-Freiheit bewilligt worden.

Die Post-Aemter haben sich, mit Rücksicht auf das General-Circulare vom 3. April 1825 No. 22., hiernach zu achten.

Grundsätze für die Berechnung des Dienst-Alters der Post-Beamten bei Dienst-Jubel-Feiern.

26) Die Dienstzeit eines Staats-Beamten zählt erst von dem Tage an, wo er im Staats-Dienste wirklich angestellt worden ist. Der Post-Schreiber ist kein Staats-Beamter, sondern ein Privat-Offiziant des Post-Meisters, der ihn angenommen hat und besoldet, wie dieses bei so vielen Gelegenheiten schon ausgesprochen worden ist. Er erwirbt sich in diesem Verhältnisse erst die Eigenschaften und die Ansprüche zu einer Anstellung als Staats-Diener, und seine Dienstzeit als solcher fängt nicht eher, als mit dem Tage an, wo er aus dem Verhältnisse als Privat-Post-Schreiber scheidet, und als Post-Beamte vom General-Post-Amte angestellt und besoldet wird.

Diese Grundsätze sind künftig in solchen Fällen, wo es sich von der Feier eines funfzigjährigen Dienst-Jubiläums handelt, zu beachten.

Controlle über den Gebrauch der Post-Freipässe.

28) Zur Sicherstellung der Controlle über den Gebrauch der Post-Freipässe haben die Post-Anstalten von jetzt an folgende Bestimmungen auf das Genaueste zu beachten und in Anwendung zu bringen.

Gültigkeit der Pässe und Reisen auf Requisitionen.

1) Es sind keine andere Post-Freipässe gültig, als solche, welche vom Chef des Post-Wesens vollzogen sind.

Die Dauer der Gültigkeit ist im Passe ausgedrückt. Die freie Beförderung von Reisenden auf Requisitionen darf nicht statt finden.

Kann in einzelnen dringenden Fällen die Reise nicht bis zum Eingange des Post-Freipasses aufgeschoben werden, so ist dieselbe gegen Erlegung und ordnungsmäßige Berechnung des Personen-Geldes zu verrichten. Das bezahlte Personen-Geld ist sodann auf den Grund der Passagier-Billets in gewöhnlicher Art zu liquidiren. Sollten dessen ungeachtet noch Reisen auf Requisitionen zurückgelegt werden, so wird die Geheime Calculatur das Personen-Geld ohne Weiteres defektiren und dem General-Post-Amte sofort davon Anzeige machen.

Anfang der Reise und Uebergang auf einen andern Post-Cours.

2) Jede Post-Anstalt, wo ein Post-Freipaß-Inhaber die Post ursprünglich benutzt, so wie jede Post-Anstalt, wo derselbe zu einem neuen Post-Course übergeht, verzeichnet:

A. In dem Passe:

a) den Tag des Abgangs;
b) die Gattung der Post, mit welcher der Reisende befördert wird;
c) den Ort, bis zu welchem der Reisende auf einem und demselben Course eingeschrieben worden ist;
d) die Entfernung bis zu diesem Orte, und
e) das Gesammt-Gewicht der Sachen.

Die Liquidirung der aus Militair-Fonds wieder zu erstattenden Kosten für Reisen auf Post-Freipässe, welche durch die Militair-Behörden verabfolgt werden, bewirkt die Geheime Calculatur auf den Grund der Angaben ad b. c. und d. für deren Richtigkeit daher die Post-Anstalten einzustehen haben. Der Liquidation der Kosten in den Pässen bedarf es hiernach nicht weiter.

B. In den Personen-Zetteln:

a) das Datum des Passes;
b) die Behörde, welche den Paß verabreicht hat;
c) die Tour, für welche der Paß gültig ist;
d) das Gewicht der Sachen, welche frei befördert werden, und
e) den Ort, wie weit der Paß-Inhaber auf dem Course zu befördern ist.

Reisen mehrerer Personen auf einen Paß.

3) Ist ein Post-Freipaß für mehrere Personen gültig, und einer von denselben durch Krankheit, oder andere unvorhergesehene dringende Umstände verhindert, die Reise mit den übrigen Paß-Inhabern gleichzeitig anzutreten oder fortzusetzen, so ist in solchen, wie in andern Fällen, wo der Reisende von seinem Passe getrennt wird, beglaubte Abschrift von dem Passe zu nehmen, darin die Ursache des Zurückbleibens genau zu erörtern, der Vorschrift ad 2. A. vollständig zu genügen, und auf den Grund jener Abschrift die freie Beförderung zu bewirken.

Ende der Reise.

4) Jede Post-Anstalt, wo ein Post-Freipaß-Inhaber die Post entweder gänzlich, oder zur späteren Fortsetzung seiner Reise verläßt, hat in dem Passe die richtige Ankunft des Reisenden mit der Post zu vermerken.

Mit der ersten Einschreibung des Reisenden wird der Post-Freipaß der betreffenden Post-Anstalt ausgehändigt, und bei einmal angetretener Reise niemals an den Inhaber zurückgegeben, auch dann nicht, wenn der Paß auf die Retour-Reise lautet. In diesem Falle

bleibt der Paß bei derjenigen Post-Anstalt asservirt, wo der Reisende, nach Beendigung der Tour-Reise, von der Post abgeht. Dem Reisenden wird darüber von der Post-Anstalt ein amtliches Attest ertheilt, gegen dessen Zurückgabe die Retour-Reise demnächst auf den Grund des bei der Post-Anstalt befindlichen Post-Freipasses statt findet.

Will der Reisende seine Retour-Reise von einem anderen Orte aus beginnen, so muß der Post-Freipaß auf seine Requisition der betreffenden Post Anstalt sub Rubro:

„Post-Sachen"

direkt zugesandt werden.

Einsendung der Pässe.

5) Jede Post-Anstalt, wo ein Post-Freipaß-Inhaber zur Beförderung mit der Post zuerst sich meldet, hat die Einsendung des Passes zu bewirken. Der Post-Freipaß ist daher (wenn solcher nicht etwa zugleich auf die Retour lautet, in welchem Falle ohnehin der Paß jener Post-Anstalt wieder zugeht) von derjenigen Post-Anstalt, wo die Reise endet, der im Passe als zuerst sich vorfindenden Post-Anstalt, bei 15 Sgr. Strafe, mit umgehender Post zurückzusenden. Die erstgedachten Post-Anstalten haben über die Zurücksendung der Post-Freipässe genaue Kontrolle zu führen, und verfallen selbst in obige Strafe, wenn sie in Verzögerungs-Fällen die Zurücksendung nicht durch Erinnerungen an die betreffenden Post-Anstalten, oder durch Anzeige an das General-Post-Amt urgiren.

Einsendungs-Termin.

6) Die Einsendung der auf solche Weise zu sammelnden Post-Freipässe geschieht, mittelst Nachweisung vierteljährlich, spätestens drei Wochen nach Ablauf jedes Quartals, an die Geheime Calculatur. Die Post-Aemter haben für die ihnen untergeordneten Post-Anstalten die erforderlichen Angaben aufzunehmen.

Gepäck der auf Post-Freipässe Reisenden.

7) Das Gepäck der auf Post-Freipässe Reisenden wird, wie alles übrige Reise-Gepäck, in die Karte des Post-Amts

auf den Bestimmungs-Ort eingetragen. Darauf wird, mit Bezug auf den Post-Freipaß, soviel an Gewicht abgerechnet, als der Paß besagt. Von dem Uebergewichte wird das Porto erhoben und berechnet. Die kleinen Reise-Bedürfnisse, worauf allgemein 10 Pfund gerechnet werden, kommen bei dem in die Karte einzutragenden Gepäck nicht in Betracht. Sie werden letzteren weder zugerechnet, wenn sie vorhanden sind, noch abgerechnet, wenn der Reisende sie nicht getrennt von jedem Gepäcke mit sich führt.

Bei einem zur Reise von Berlin nach Königsberg in Pr. ertheilten Passe, zu welchem 50 Pfund Sachen frei gegeben sind, muß es daher, wenn der Reisende 80 Pfund bei sich hat, in der Karte von Berlin auf Königsberg heißen:

No. (4.) Lieutenant M. nebst einem Koffer
H. L. M. . . . 80 Pfd.
laut Post-Freipaß vom General-Commando des ersten Armee-Corps vom 14 Januar 1827 frei . . . . . 50 Pfd.
für 30 Pfd.

franco 10 Sgr.

Das Hof-Post-Amt in Königsberg in Pr. bemerkt dabei:

„laut Paß richtig.“
(gez.) N. N.

Lautet der Paß auf die Retour, so wird bei der Rückreise von Königsberg nach Berlin ganz in nämlicher Art verfahren.

Berlin, den 25. April 1827.

Der General-Postmeister.
v. Nagler.

41.

Circulare des Königl. General-Postamts, an sämmtliche Post-Anstalten der Monarchie, betreffend die Fertigung von Inhalts-Deklarationen bei Packet-Versendungen nach dem Inlande durch das Ausland.

In der Circular-Verfügung No. 61. vom 27. November 1825 und in den Beilagen derselben ist unter andern angeordnet, daß Päckereien, welche im Inlande nach einem inländischen Bestimmungs-Orte zur Post gegeben werden, bei ihrer Beförderung aber das Ausland passiren, — wie dieses z. B. bei allen zwischen den östlichen und westlichen Provinzen der Monarchie vorkommenden Packet-Versendungen der Fall ist, — vom Absender mit einer Inhalts-Deklaration versehen werden müssen, und daß an solchen Orten, wo ein Haupt-Zoll-Amt sich befindet, dergleichen Päckereien vor der Ablieferung zur Post mit steueramtlichem Verschluß zu versehen sind. Dieselbe Maaßregel ist für solche Päckereien vorgeschrieben, welche zwar in das Ausland versendet werden, bei ihrem Transporte aus dem inländischen Absendungs-Orte nach dem Bestimmungs-Orte aber erst das Ausland, und dann wieder das Inland passiren, wie dieses z. B. bei Packeten der Fall ist, welche von Halberstadt nach Lüttich abgesendet werden, und erst zwischen Halberstadt und Minden das Ausland, dann zwischen Minden und Aachen wieder das Inland berühren, und jenseits Aachen erst das Ausland erreichen.

Beiderlei Bestimmungen sind aber bisher von mehreren Post-Anstalten unbefolgt geblieben, und daraus für das Postwesen und für den Packet Empfänger bedeutende Nachtheile entstanden, da, wenn den vorbezeichneten Päckereien keine Inhalts-Deklarationen beigegeben werden, von der Steuer-Behörde dafür der höchste Steuersatz erhoben wird, mehrere Packet-Empfänger aber denselben zu bezahlen verweigern, und es vorziehen, das Packet selbst

zurückzusenden, was Beschwerden und Schaden-Ansprüche Seitens der Absender und der Adressaten nothwendig veranlaßt.

Diese für die Folge zu vermeiden, werden die Post-Anstalten auf Befolgung der vorgedachten Anordnungen hiermit nochmals ernstlich aufmerksam gemacht, und die Post-Aemter zugleich angewiesen, die untergeordneten Post-Expeditionen hiernach vollständig und besonders darüber zu belehren, auf welchen Coursen, nach dem Inlande bestimmte, Päckereien das Ausland berühren, oder nach dem Auslande gehende Packete, bei ihrer Beförderung durch die Post, erst das Ausland und dann wieder das Inland passiren, damit nicht diese Post-Expeditionen, wie es bisher häufig geschehen ist, sich mit Unwissenheit und mit dem Mangel geographischer Kenntniß entschuldigen können, worauf künftig durchaus keine Rücksicht weiter genommen werden kann.

Diejenige Post-Anstalt, welche die Befolgung dieser Vorschriften ferner unterläßt, wird nicht nur unerläßlich in einen Thaler Ordnungsstrafe genommen, sondern auch, wenn desfalls Packete nicht angenommen, sondern zurückgesandt werden, zur Erstattung des dadurch entstandenen Porto verurtheilt werden.

Damit aber auch der bisherige Einwand: die Inhalts-Deklaration sei mitgesandt worden, und müsse unterweges verloren gegangen sein, nicht ferner vorkommen kann, hat jede Post-Anstalt bei dergleichen Päckereien in der Karte und im Frachtzettel zu bemerken: „nebst Inhalts-Deklaration“ und im Frachtzettel bei dem Summiren der Stückzahl anzugeben: wie viel Deklarationen weiter gesandt werden.

Die letzteren sind übrigens jedesmal dem Stunden-Zettel beizufügen, und nicht etwa in den Brief-Beutel zu verpacken.

Berlin, den 13. April 1827.

Der General-Postmeister.

v. Nagler.

42.

Circulare des Königl. General-Postamts, an sämmtliche Post-Aemter, Post-Verwaltungen und Post-Expeditionen, die Brief- und Packet-Beförderungen nach Frankreich und den Niederlanden betreffend.

Die in Frankreich und den Niederlanden bestehende gesetzliche Bestimmung, daß Briefe und Packete, welche unter 2 Pfund wiegen, nicht mit den Fahr-Posten befördert werden dürfen, wird jetzt auch mit aller Strenge auf Geldbriefe angewendet.

Unter diesen Umständen muß daher jede Geldsendung nach besagten Ländern, wenn dieselbe mit der Fahr-Post bewirkt werden soll, in Leinen oder Wachstuch verpackt sein.

Auch ist in Frankreich die Beförderung von Packeten, welche nicht Geld, sondern andere Gegenstände enthalten, unter 2 Pfund mit der Fahr-Post, welche bisher, laut General-Circulare vom 5. März 1825. §. 16. durch die Nachsicht der Douanen verstattet wurde, wenn solche in Wachstuch oder Leinen verpackt waren, von jetzt an durchaus untersagt. In den Niederlanden bleibt dagegen die Beförderung der Packete unter 2 Pfund mit den Fahr-Posten, bei der bezeichneten Verpackungsweise, fernerhin nachgegeben.

Den Post-Anstalten werden diese Bestimmungen hierdurch bekannt gemacht, um sich danach auf das Genaueste zu achten.

Frankfurt a. M., den 9. Mai 1827.

Der General-Postmeister.

v. Nagler.

43.

Circulare des Königl. General-Postamts, an sämmtliche Post-Aemter, Post-Verwaltungen und Post-Expeditionen, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Durch das General-Circulare Nr. 13. vom Jahre 1825 §. 16. ist festgesetzt worden, daß die nach Frankreich und den Niederlanden bestimmten Packete, von keinen versiegelten Briefen oder Adressen begleitet sein dürfen.

Da indeß diese Verfügung noch der Auslegung fähig ist, daß es hierbei hauptsächlich auf das Versiegeltsein oder Nichtversiegeltsein der Adresse ankomme, der geschriebene Inhalt derselben aber dabei weniger in Betracht komme, dieses aber keinesweges der Fall ist, so wird diese Bestimmung hierdurch dahin näher deklarirt: daß quaestionirte Packete auch von keinen unversiegelten Briefen, also nur von unversiegelten Adressen, welche durchaus weiter keine geschriebene Mittheilung enthalten, begleitet sein dürfen.

Die Post-Anstalten werden angewiesen: auf die Befolgung dieser Vorschrift bei eigener Verantwortlichkeit genau zu halten.

Frankfurt a. M., den 9. Juni 1827.

Der General-Postmeister.

v. Nagler.

44.

Circulare des Königl. General-Postamts, an sämmtliche Post-Anstalten, die Portofreiheit für den zu Königsberg in Pr. gebildeten Verein zur Besserung verwahrloseter Kinder betreffend.

Dem zu Königsberg in Preußen gebildeten Verein zur Besserung verwahrloseter Kinder ist die Porto-Freiheit unter nachstehenden Bedingungen bewilligt worden:

1) Für alle an den Verein adressirte und unfrankirt

eingehende Briefe, Gelder und Packete wird das Porto austaxirt.

2) Die Absender von Geldern und Sachen von Werth bleiben zur Entrichtung des Scheingeldes von 2 Sgr. für den Einlieferungs-Schein verpflichtet; dem Verein selbst aber werden für seine Geldsendungen Gratis-Einlieferungs-Scheine ertheilt.

3) Alle von dem Verein abgehenden Briefe ꝛc. werden unter dessen Siegel und der Rubrik: „Erziehungs-Verein," innerhalb Landes portofrei befördert.

4) Das ausländische Porto für Briefe, Gelder und Packete muß, als baare Auslage, der Post-Kasse von dem Verein erstattet werden.

Die distribuirenden Post-Anstalten haben daher die eingehenden Briefe des Vereins, wenn sie die ad 3. gedachten Eigenschaften haben, ohne Porto-Ansatz in den Karten und auf dem Couvert, zu verabfolgen.

Berlin, den 15. April 1827.

Der General-Postmeister.

v. Nagler.

45.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an das Königl. Ober-Präsidium zu N. N., die Anwendung der Portofreiheit in Landtags-Angelegenheiten betreffend.

Des Herrn General-Postmeisters Excellenz hat mir das von Ew. ꝛc. unterm 22. Februar d. J. an denselben erlassene Schreiben mitgetheilt, worin Dieselben für eine von dem Land-Syndikus N. N. an den Landtags-Abgeordneten N. N. gerichtete Depesche die Portofreiheit reklamiren.

Ich kann hierauf nicht umhin, Ihnen im Verfolg meines Erlasses vom 9. Oktober v. J. zu eröffnen, daß nach der Ueberzeugung der unter dem Vorsitze Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen bestehenden Kommission zu Be-

handlung der städtischen Angelegenheiten, und der in dessen Gemäßheit von dem Herrn General-Postmeister erlassenen Verfügung nur die von den Staats-Behörden zu brauchende Rubrik: herrschaftliche Landtags-Angelegenheiten bei Packeten, Geldern und Briefen die Portofreiheit bewirkt, letztere daher weder der Stände-Versammlung, noch den einzelnen Mitgliedern derselben zustehet, indem solche durch das Gesetz nicht verliehen ist.

Hierbei muß es auch bewenden. Der Sache selbst wird aber dadurch kein Eintrag geschehen, da die Provinzial-Stände-Versammlungen jede erforderliche Auskunft durch die Landtags-Kommissarien erhalten sollen. Sollte wirklich die Einziehung einer Erkundigung von Seiten eines Mitgliedes bei einer entfernten Privat-Person oder Behörde zum Besten des Landtags-Geschäftes nothwendig werden, so wird der Deputirte seinen Brief offen dem Landtags-Kommissarius übergeben, dieser ihn portofrei an den Landrath des Kreises zur Abgabe befördern, und den letzteren anweisen können, in derselben Maaße die Antwort an den Kommissarius einzusenden. Hierdurch wird der Sache vollständig genügt werden, ohne daß zu einer nur Mißbräuche veranlassenden Portofreiheit Veranlassung vorhanden ist.

Sollte in dem vorliegenden Falle die Sendung wirklich wegen des Interesse des Landtags erforderlich gewesen sein, so stelle ich Ew. Excellenz anheim, den Portobetrag auf die Rechnung der Landtags-Kosten zu bringen, und solche dem N. N. zu ersetzen.

Berlin, den 2. Mai 1827.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

IV.

Landes-Kultur.

46.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierungen zu Merseburg und Erfurt, das Viehhalten von Seiten der mit keinem oder nur mit geringem Grundbesitze versehenen Personen in den ehemaligen Königl. Sächsischen Landestheilen betreffend.

In dem Landtagsabschiede für die Sächsischen Provinzialstände vom 17ten v. M. ist zu 14. der Antrag der Stände, daß das Viehhalten der mit keinem oder nur geringen Grundbesitze versehenen Personen, in Gemäßheit der durch das Allgem. Landrecht außer Anwendung gekommenen Sächsischen Gesetze beschränkt werden möge, zwar nicht genehmigt, jedoch bestimmt worden, daß die Lokal-Polizei-Behörden besonders angewiesen werden sollen, von solchen Viehhaltern, welche ihren Futterbedarf nicht auf ihren eigenen Grundstücken gewinnen, bei eintretenden Zweifeln den Nachweis zu fordern, daß sie den Futterbedarf für ihr Vieh sich auf rechtliche Art beschaffen.

Demgemäß hat die Königl. Regierung die erforderlichen Verfügungen zu erlassen.

Berlin, den 1. Juni 1827.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung.

Köhler.

47.

Köhr-Ordnung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, wegen der bei der Pferdezucht der Provinz Westphalen zulässigen Hengste.

Zur Verbesserung der Pferdezucht in der Provinz West-

phalen und den Regierungs-Bezirken von Münster, Arnsberg und Minden wird hierdurch Folgendes wegen der von Privatpersonen gehaltenen Beschäler verordnet:

§. 1. Alle Hengste, welche zum Belegen der Stuten anderer Eigenthümer hergegeben werden, müssen den von den Regierungen an gelegenen Orten im Oktober jeden Jahres anzuordnenden und öffentlich bekannt zu machenden Schau-Aemtern vorgeführt werden.

§. 2. Die Schau-Aemter sollen aus zwei erprobten Sachkundigen und einem Thierarzt zusammengesetzt sein, und die Tage und Stunden der Köhrung zeitig öffentlich bekannt machen.

§. 3. Als Beschäler dürfen nur solche Hengste angeköhrt (genehmigt) werden, welche selbst zu brauchbaren Reit- oder Zugpferden geeignet, gute Fohlen erwarten lassen. Sie müssen über drei Jahre alt und dürfen wiederum nicht älter als 20 Jahr, auch nicht unter 5 Fuß Preuß. groß sein. Unzulässig sind ferner solche, welche mit äußeren Erbfehlern als: Spatt, Hasenhacken, den Schaalen und Augenfehlern; oder dergleichen innerlichen Fehlern, als: Koller, Dämpfigkeit, Kribbensetzen und Fallsucht; oder sonstigen bedeutenden Mängeln behaftet sind, als: große Senkung oder Krümmung des Rückens, zu lange Fesseln, hervorragende Hüften, Gebogenheit der Knie — gewöhnlich das „in die Knie hängen" genannt — nicht zureichende Stärke der Vorder-Schenkel ꝛc.

§. 4. Die Beschlüsse des Schauamts werden schriftlich verzeichnet, und mit einer Klassifikation der Hengste nach ihrer Güte der Regierung eingereicht, welche darauf die an- und abgeköhrten Hengste nach Farbe, Abzeichen, Größe, Alter, Race, Eigenthümer und Aufenthalt öffentlich bekannt macht. Ueber jeden genehmigten Beschäler wird dem Eigenthümer eine gedruckte Bescheinigung auf Ein Jahr gültig ertheilt.

§. 5. Einmal angeköhrte Hengste müssen bei jeder folgenden Köhrung von neuem vorgeführt und untersucht werden; einmal abgeköhrte (verworfene) dürfen nie wieder vorgeführt werden. Wer nach abgehaltener Köhrung einen

Beschäler ankauft, muß solches dem Landrath anzeigen, dieser zwei Sachkundige unter solchen einen Thierarzt, zur Untersuchung beauftragen, und auf deren Grund die Erlaubniß zum Gebrauch nur bis zur nächsten Köhrung bei der Regierung nachsuchen.

§. 6. Wer hiernach einen gar nicht- oder abgeköhrten Hengst zur Deckung fremder Stuten, es sei gegen Bezahlung oder unentgeldlich, hergiebt, verfällt in eine Strafe von Zehn bis Zwanzig Thaler, der Eigenthümer der Stute in eine Strafe von Fünf bis Zehn Thaler zur Orts-Armen-Kasse für jeden Fall. Jene Strafe trifft namentlich auch fremde Hengstreiter, welche unterlassen haben, ihre Beschäler den Schauämtern zur Köhrung darzustellen.

§. 7. Der Betrag des Sprunggeldes bleibt dem freien Uebereinkommen überlassen.

§. 8. Für die Köhrung (§. 1.) werden von jedem vorgeführten Hengste 10 Sgr., bei außerordentlichen Köhrungen (§. 5.) 1 Thlr. gezahlt, und solche zur Belohnung der Sachverständigen verwendet.

Berlin, den 20. April 1827.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

V.

Cultus.

48.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Steuer-Immunitäten der Geistlichen und Schullehrer betreffend.

Der Königl. Regierung wird hierneben (sub lit. a) Abschrift einer Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21sten v. M. über die Steuer-Immunitäten der Geistlichen und Schul-

Schullehrer, mit der Anweisung zugefertiget, von den darin enthaltenen Allerhöchsten Bestimmungen diejenigen, welche auf ihren Bezirk Anwendung finden, in Ausführung zu bringen.

Berlin, den 28. Mai 1827.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

a.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 29. März d. J. will Ich in Verfolg Meiner früheren Befehle vom 30. Januar 1817 und 5. Juli 1823 über die Steuer-Immunitäten der Geistlichen und Schullehrer Folgendes bestimmen:

1) Die Freiheit der den Geistlichen und Schullehrern zugehörigen Dienstgrundstücke von den seit dem Jahre 1806 neu eingeführten oder erhöheten Grundsteuern, soll den Betheiligten überall auf die Weise gewährt werden, daß die auf jene Grundstücke treffende Steuer aus den zahlbaren Colonnen der Steuer-Rollen und Etats ganz abgesetzt und nur nachrichtlich vor der Linie vermerkt wird. In denjenigen Landestheilen, wo die Geistlichen und Schullehrer die Steuer bisher noch zu entrichten hatten, und ihnen dieselbe aus hierzu bestimmten Fonds restituirt wurde, sollen diese Fonds von den Ausgabe-Etats abgesetzt werden.

2) Die den Dienstgrundstücken der Geistlichen und Schullehrer verwilligten Immunitäten, sollen auf die Grundstücke der geistlichen und kirchlichen Korporationen, milden Stiftungen, Universitäten und Schul-Anstalten nicht ausgedehnt werden.

In denjenigen Theilen des ehemaligen Königreichs Westphalen aber, wo schon vor Erlaß Meiner Ordre vom 30. Januar 1817 auf den Grund einer, vom damaligen provisorischen Gouvernement zu Halberstadt ergangenen Verfügung, für die Grundstücke der milden Stiftungen, Schulen und Universitäten, ingleichen der unvermögenden Kirchen die Steuer auf den bis zum Jahre 1806 entrichteten Betrag ermäßigt worden ist, soll es hierbei zwar bis zur eintretenden allgemeinen Revision der Grundsteuer sein Bewenden behalten, dagegen die im Regierungs-

Bezirk Magdeburg hiernächst noch statt gefundene weitere Ausdehnung eben dieses Erlasses auf die Grundstücke sämmtlicher Kirchen nach Vorstehendem wiederum beschränkt, und der Erlaß auch in jenem Regierungs-Bezirk nur solchen Kirchen zu Theil werden, deren Einnahme nicht hinreicht, um ohne Rückgriff auf die Substanz ihres Vermögens die neu auferlegte oder erhöhete Steuer neben den anderen Ausgaben zu bestreiten.

3) Den Wittwen der Geistlichen und Schullehrer sollen die dem Lehrstande nur in Bezug auf dessen persönliches Verhältniß bewilligten Steuer-Immunitäten nicht zu statten kommen, wobei Sie, der Finanz-Minister, aber darauf zu halten haben, daß diese Wittwen bei ihrer Veranlagung zu den persönlichen Steuern mit möglichster Schonung behandelt werden. Auch die Grundsteuerfreiheit findet auf die Witthümer für Prediger- und Schullehrer-Wittwen nur in sofern Anwendung, als die Witthums-Grundstücke zu der eigentlichen Pfarrer- oder Lehrer-Dotation gehören, und der Nießbrauch jener Grundstücke, wenn keine Wittwe vorhanden ist, dem Pfarrer oder Schullehrer zusteht.

4) Die den Geistlichen zuständigen Steuer-Immunitäten beschränken sich ohne Unterschied der Confession nur auf die direkten Steuern derjenigen Geistlichen, denen die Leitung und die Ausübung der Seelsorge in einem bestimmten Sprengel obliegt. Es sind solche, was insonderheit den katholischen Klerus betrifft, nur auf die Bischöfe, Dom- und Kurat- oder Pfarr-Geistlichkeit, welche die Seelsorge leiten und ausüben in Anwendung zu setzen. Grundstücke, welche künftig in den Besitz der zur Steuerfreiheit berechtigten Geistlichkeit und Schullehrer übergehen und bereits steuerpflichtig sind, bleiben steuerpflichtig.

Zur Ausführung dieses Meines Befehls haben Sie, ein jeder in seinem Ressort, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Berlin, den 21. April 1827.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister Freiherrn v. Altenstein
und v. Motz.

49.

Circular-Reſcript des Königl. Miniſteriums der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an ſämmtliche Königl. Regierungen, Konſiſtorien und an die katholiſch-geiſtliche Behörden, das Verbot der ſogenannten Kontrovers-Predigten betreffend.

Des Königs Majeſtät haben Sich durch einen zu Allerhöchſt Ihrer Kenntniß gekommenen Fall veranlaßt geſehen zu befehlen, daß das unterzeichnete Miniſterium auf das Verbot der ſogenannten Kontrovers-Predigten ſowohl in den evangeliſchen, als in den katholiſchen Kirchen der Monarchie ſtrenge halten, und die Geiſtlichen, welche ſich der Uebertretung ſchuldig machen, unnachſichtlich zur Strafe ziehen laſſen ſoll. Indem das Miniſterium die Allerhöchſte Willensmeinung der Königl. Regierung ꝛc. zur genaueſten Befolgung bekannt macht, erwartet daſſelbe, daß Sie (Es) dieſen Gegenſtand ihrer (ſeiner) beſonderen Aufmerkſamkeit widmen und alles anwenden werde, dergleichen die Einigkeit und den Frieden der verſchiedenen Glaubensgenoſſen ſtörende und dem Geiſte chriſtlicher Duldung widerſtreitende Vorfälle im voraus durch Warnung und Zurechtweiſung zu unfriedfertigem Eifer ſich hinneigender Geiſtlichen zu begegnen.

Berlin, den 16. Mai 1827.

Miniſterium der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenſtein.

50.

Publikandum der Königl. Regierung zu Oppeln, die Taufe der Kinder aus gemiſchten Ehen betreffend.

Es iſt in der, in dem diesjährigen Amtsblatt Stück II. Seite 6 seq. abgedruckten Bekanntmachung vom 18. De-

cember v. J. auf den Grund eines Rescripts vom 12. Oktober 1804 bemerkt worden;

daß in Ansehung der Taufen der Kinder von Eltern verschiedener Confession, die freie Entschließung der Eltern, durch welchen Geistlichen ihrer Religionspartei sie selbige verrichten zu lassen Willens seien, nicht beschränkt werden dürfe, und daher dem Pfarrer des Vaters kein Widerspruchsrecht zustehe, wenn es der eigene Wille der Eltern sei, die Taufe der Kinder durch den Pfarrer der Mutter vollziehen zu lassen.

Nach einem Rescript des Hohen Ministerii der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 7. December 1822 sind aber die betreffenden Gesetzes-Vorschriften dahin auszulegen:

daß es nicht von der Willkühr der Eltern allein abhänge, ob ein Pfarrer von einer andern als der Konfession des Vaters die Taufe seiner Kinder übernehmen solle? vielmehr nach den bestehenden Gesetzen die Erlaubniß des Staats dazu erforderlich sei.

Dies wird hierdurch zur Nachachtung für die katholischen und evangelischen Herren Geistlichen bekannt gemacht, damit selbst beim Einverständnisse beider Eltern, kein Kind von einem Geistlichen von der Konfession der Mutter des Kindes getauft werde, ohne daß die dazu erforderliche Erlaubniß des Staats beigebracht ist.

Oppeln, den 19. April 1827.

Königl Regierung. Abtheilung des Innern.

51.

Rescript der Königl. Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern, an die Königl. Regierung zu Erfurt, die Verheirathung eingewanderter Ausländer im Inlande betreffend.

Die unterzeichneten Ministerien eröffnen der Königl. Regierung auf den die Verheirathung der aus dem Aus-

lande hierher gekommenen Personen betreffenden Bericht vom 3ten v. M.:

ad I. daß der §. 68. des Anhanges zum Allgemeinen Landrecht die Colonisten nur von dem §. 144. Tit. I. Th. II. ibid. vorgeschriebenen Aufgebot, nicht aber von der Einwilligung der Eltern dispensirt. Die Voraussetzung der Königl. Regierung, daß die Colonisten hierbei ein Privilegium hätten, ist daher nicht anzuerkennen.

Uebrigens findet sich in den von der Königl. Regierung angezogenen Gesetzstellen keine Vorschrift, daß der Pfarrer den Todtenschein der Eltern erfordern soll. Vielmehr wird der Pfarrer sich bei der bloßen Versicherung der Brautleute, daß die Eltern todt sind, der Regel nach beruhigen können, und nur alsdann, wenn er Ursache hat, die Wahrheit jener Angabe zu bezweifeln, auf Beibringung des Todtenscheines zu dringen haben. Das Ansinnen des Superintendenten N. N. an das in fine seines Berichtes gedachte Brautpaar ist mithin überflüssig.

Der im Gesetze zwischen den vor einem Jahre und binnen kürzerer Frist eingewanderten Ausländer gemachte Unterschied rechtfertigt sich dadurch, daß anzunehmen ist: der betreffende Pfarrer habe bei den ersteren schon hinreichende Gelegenheit gehabt, sich von ihren persönlichen Verhältnissen, wenigstens in soweit zu unterrichten, um beurtheilen zu können, ob deren Angabe über die in Rede stehenden Verhältnisse Glauben verdienen, oder nicht. Bei den Land-Gemeinden insbesondere werden in der Regel einem Pfarrer, der die Seelsorge nicht vernachläßiget, die hierzu nöthigen Kenntnisse der Personen und ihrer Verhältnisse nicht leicht fehlen.

Was ferner den Punkt

ad II. des Berichtes betrifft, so ist der Ausdruck — „Colonisten“ — nicht bloß auf die vom Staate hereingezogenen Fremden, sondern auch auf alle eingewan-

derte Fremde zu beziehen. (conf. Elsenberg und Stengelsche Beiträge Th. IV. S. 318 seq.)

Berlin, den 7. Juni 1827.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Chef abwesend.

52.

Rescript der Königl. Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern, an die Königl. Regierung zu Münster, den Uebertritt der Juden zum Christenthume betreffend.

Die unterzeichneten Ministerien eröffnen der Königl. Regierung auf Ihren die Judentaufen betreffenden Bericht vom 3. März d. J., daß die Verfügung vom 25. September 1810 nach dem Inhalte der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12. September v. J. allerdings für aufgehoben zu erachten ist, da die Absicht Sr. Majestät des Königs dahin gehet, den Juden durch Rücksichten, welche aus ihren bürgerlichen Verhältnissen hergenommen sind, den Uebertritt zur christlichen Kirche in Folge besserer religiöser Ueberzeugung nicht zu erschweren. Dagegen bleibt die Verpflichtung des die Taufe verrichtenden Geistlichen, durch gründlichen Unterricht dafür zu sorgen, daß der zu taufende Jude hinreichende Kenntniß der Lehren der christlichen Religion erlangt habe, wie dies in der Circular-Verfügung vom 7. December 1819 sub 1 — 4. angeordnet ist, stehen. Durch die Befolgung dieser Vorschrift wird mit Vermeidung jedes Gewissenszwanges am zweckmäßigsten auf Vermeidung von Mißbräuchen hingewirkt werden.

Berlin, den 17. Mai 1827.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

53.

Rescript der Königl. Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern, an die Königl. Regierung zu N. N., das Verfahren rücksichtlich des von der Judenschaft einzelnen Mitgliedern derselben auferlegten Bannes betreffend.

Nach der Beschwerde der N. Nschen Eheleute zu N. N., darüber, daß sie von der dasigen Judenschaft mit dem Banne belegt worden, hat die Königl. Regierung Ihr diesfälliges Einschreiten verweigert, weil es zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung nicht nöthig sei. Wenn aber das hier, da die Stadt N. N. die Verfassung des Großherzogthums Posen theilt, annoch zur Anwendung kommende General-Juden-Reglement für Süd- und Neu-Ostpreußen, vom 17. April 1797 den Rabbinern Cap. IV. §. 3—5. jede eigenmächtige Verhängung eines Bannes und dergl. untersagt; so darf von Staatswegen eine Uebertretung dieses Gesetzes nicht geduldet werden. Die Königl. Regierung wird daher hierdurch angewiesen, den bestimmten Vorschriften dieses Reglements durch den Erlaß der nöthigen Verfügung an die Judenschaft zu N. N. Folge, und hierdurch der Beschwerde der N. Nschen Eheleute Abhülfe zu verschaffen.

Berlin, den 21. Mai 1827.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

VI.

Oeffentlicher Unterricht.

54.

Circular-Reſcript des Königl. Miniſteriums der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an ſämmtliche Königl. Regierungen und Provinzial-Schul-Kollegien, die Nachbildung ſchon angeſtellter Schullehrer in den Seminarien betreffend.

In der Circular-Verfügung an ſämmtliche Königl. Konſiſtorien und Provinzial-Schul-Kollegien vom 1. Juni v. J. die Prüfung und Anſtellung der Schul-Amts-Kandidaten betreffend iſt im Art. 11. angeordnet worden: es ſollten, damit auch auf die bereits angeſtellten Schullehrer, welche entweder überall der Nachhülfe bedürften, oder in ihrer Bildung und Amtsgeſchicklichkeit nicht fortſchritten, vielleicht gar zurückgingen, der wohlthätige Einfluß des Seminars ſich verbreiten möge, ſolche Schullehrer auf längere oder kürzere Zeit, je nachdem es für ſie nothwendig, in das Haupt-Seminar einberufen werden, um entweder einen ganzen methodologiſchen Curſus durchzumachen, oder ſich in einzelnen Lehrfächern nachzuüben, oder auch in ein gewiſſes Disciplinar-Verhältniß genommen zu werden, indem ſie bei der Uebungsſchule des Seminars beſchäftigt würden. Den Königl. Provinzial-Schul-Kollegien aber iſt überlaſſen worden, nach vorgängigem Benehmen mit den Königl. Regierungen Vorſchläge zu machen, wie dieſer Zweck in jeder Provinz zu bewerkſtelligen und zu erleichtern ſein dürfte.

Durch die hierauf eingegangenen Berichte, in denen zum Theil mehrere Bedenken gegen die angeordnete Maaßregel zur Sprache gebracht ſind, findet ſich das Miniſterium zu folgenden allgemeinen Eröffnungen veranlaßt.

Daß dieſe Veranſtaltungen zur Nachhülfe in allen Seminarien auf die nemliche Weiſe und in gleicher Vollſtän-

digkeit getroffen werden sollen, hat schon deshalb nicht die Absicht sein können, weil sowohl die Lokalität dieser Anstalten als die größere oder geringere Vollzähligkeit des Lehr-Personals eine Verschiedenheit der Einrichtungen begründen müssen.

Namentlich werden anjetzt nur in wenigen dieser Anstalten ganz vollständige methodologische Lehrcourse nemlich solche, welche auf sämmtliche Haupt-Lehrgegenstände der Volksschulen und deren richtige Behandlung sich erstrekken, gehalten werden können; und wo dieses auch möglich sein sollte, wird doch die jährliche Wiederholung eines solchen Cursus den Lehrern nicht wohl angesonnen werden können; endlich aber bleibt auch der Nutzen dieser Lehrcourse sowohl wegen der größern Zahl der Theilnehmer als wegen der Menge der gleichzeitig behandelten Objekte, wenigstens im Anfange noch sehr zweifelhaft.

Dagegen aber wird es allenthalben dahin gebracht werden können, daß ein kleinerer Coetus von Lehrern auf den Zeitraum von 3 oder 4 Wochen versammelt, und mit diesem einer der Unterrichts-Gegenstände, z. B. das Rechnen, oder der Gesang, oder die deutsche Sprachlehre, oder auch der Religionsunterricht methodisch durchgegangen wird.

Diese Einrichtung gewährt den Vortheil, daß man jedesmal solche Subjekte zusammen einberufen kann, die ungefähr auf gleicher Stufe stehen; daß der Gegenstand selbst gründlicher und vollständiger durchgenommen wird; daß die Einzelnen besser beobachtet und ihren besonderen Bedürfnissen gemäß behandelt werden können; und daß nicht alle Seminar-Lehrer zugleich, zum Nachtheil der eigentlichen Zöglinge der Anstalt, sondern immer nur vorzugsweise derjenige, welchem der zu behandelnde Gegenstand auch im Seminar zugetheilt ist, in Anspruch genommen wird.

Auf diese Weise wird der regelmäßige Gang des Seminars nicht unterbrochen; mehrere solcher Course können in dem nemlichen Sommer auf einander folgen, in jedem wird ein anderer Gegenstand vorgenommen, und jedesmal kommt ein anderer der Seminar-Lehrer an die Reihe, wel-

chem nur auf dem kurzen Zeitraum von einigen Wochen eine Vermehrung seiner Geschäfte zu Theil wird, die noch dazu ihren Lohn unmittelbar mit sich führt.

Wenn dann nach mehreren Jahren alle Unterrichts-Gegenstände durchgenommen, wenn die nemlichen Subjekte zu verschiedenenmalen einberufen gewesen sind, dann ist es an der Zeit, einen größeren und allgemeineren Lehr-Cursus zu veranstalten. Und auch dies wird sich dann ohne außerordentliche Beläſtigung der Lehrer etwa in folgender Art bewerkstelligen lassen können.

Wenn in demjenigen Jahre, in welchem ein solcher allgemeiner Cursus abgehalten werden soll, der Unterricht in der obern Klasse des Seminars, namentlich in Didaktik, Methodik und Pädagogik so eingerichtet wird, daß diese Disciplinen schon etwa 4 Wochen vor dem Schlusse des Seminar-Lehrganges ganz absolvirt sind, und die noch übrige Zeit nun zur kurzen und zweckmäßigen Wiederholung desselben benutzt werden kann; so werden auch die einberufenen Lehrer zu diesen Wiederholungen hinzugezogen, und auf diese Weise die mit ihnen vorzunehmenden Unterweisungen zugleich mit einem wesentlichen Nutzen für die abgehenden Seminaristen verbunden werden können.

Sollte aber auch dies sich nicht in solcher Art bewerkstelligen lassen; so werden alle 3 oder 4 Jahre einmal die Ferien zu einem so nützlichen Zwecke angewendet werden können. Auch will das Ministerium von seiner Seite den Eifer der Seminar-Lehrer dadurch zu beleben suchen, daß es denjenigen, die eine besondere Thätigkeit dabei beweisen, seine Zufriedenheit durch angemessene Remuneration bezeigen wird, wie denn auch zum Unterhalt der Bedürftigsten unter den einberufenen Lehrern, in sofern Provinzial-Fonds dazu nicht ausreichen sollten, von Zeit zu Zeit einige Beihülfe gewährt werden wird. Doch vertraut das Ministerium den Königl. Regierungen, daß Sie Mittel und Wege finden werden, um für einen Zweck von so wichtiger und wohlthätiger Beschaffenheit auch die erforderliche pekuniäre Hülfe herbeizuschaffen. Werden zugleich die Superintendenten und Schul-Inspektoren für

diese Sache interessirt; so kann auch die Sorge für gehörige Stellvertretung der einberufenen Lehrer keine Schwierigkeit haben. Wo aber auch eine solche in einzelnen Fällen nicht beschafft werden könnte, wird der augenblickliche Nachtheil, daß die Schulkinder 4 Wochen ohne Unterricht bleiben, hinlänglich durch den Vortheil überwogen werden, daß der Lehrer an Geschick und Einsicht fortgeschritten ist.

Der Hauptnutzen dieser Einrichtung aber wird darin bestehen, daß sich unter den Lehrern selbst Trieb, Eifer und Fortschritt vermehrt, daß sich überhaupt Regsamkeit im Schulwesen verbreitet, daß immer mehr Uebereinstimmung in der Behandlung des Unterrichts durch alle Schulen bewirkt wird; daß das Seminarium wirklich der lebendige Mittelpunkt des Ganzen wird, daß die Seminar-Lehrer mit dem eigentliche Zustande und den wahren Bedürfnissen der Schulen sich vertraut machen, und daß auch in ihnen ein lebendiges Interesse und ein frischer Eifer erhalten wird, und endlich daß die angehenden Lehrer, nemlich die Zöglinge der Seminarien, gleich vom Anfange von dem Gefühle der Wichtigkeit ihres Berufs durchdrungen werden, und den Ernst erkennen lernen, womit darüber gewacht wird, daß sie dereinst ihre Pflicht redlich erfüllen und nicht lässig erfunden werden.

Der Königl. Regierung, (dem Provinzial-Schulkollegium) wird nicht entgehen, wie bedeutend diese Rücksichten sind, und das Ministerium versieht sich daher zur thätigsten Mitwirksamkeit von Seiten derselben (desselben). Der jedesmalige Jahresbericht über das Seminar wird zugleich die beste Veranlassung geben, um dem Ministerio über die in jeder Anstalt abgehaltenen Lehr-Curse den hierdurch angeordneten ausführlichen Bericht zu erstatten.

Berlin, den 24. März 1827.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

55.

Circular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Konsistorien und Provinzial-Schul-Kollegien, die praktische Ausbildung der gelehrten Schulamts-Kandidaten betreffend.

Zufolge der Bestimmung sub num. 2. in der Circular-Verfügung vom 24. Septbr. v. J. *), soll den gelehrten Schulamts-Kandidaten die Wahl der gelehrten oder höheren Bürgerschule frei stehen, an welcher sie ihre praktische Befähigung im Unterrichten nachweisen wollen. Da diese Bestimmung gegen die Absicht des Ministeriums so verstanden worden, als wenn die gelehrten Schulamts-Kandidaten bei der Wahl der gelehrten oder höhern Bürgerschule, an welcher sie ihre Probezeit ablegen wollen, auf den Konfessions-Unterschied, welcher auch in Betreff der Gymnasien und höheren Bürgerschulen noch vorwaltet, gar keine Rücksicht zu nehmen hätten: so sieht sich das Ministerium veranlaßt, hierdurch ausdrücklich festzusetzen, daß die evangelischen gelehrten Schulamts-Kandidaten nur zu einer evangelischen, und die katholischen nur zu einer katholischen gelehrten, oder höheren Bürgerschule Behufs ihrer praktischen Ausbildung zugelassen werden sollen.

Obige Bestimmung wird dem Königl. Konsistorium — Provinzial-Schul-Kollegium — zur Nachachtung und mit dem Auftrage bekannt gemacht, hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen, und insbesondere die Direktoren und Rektoren der Gymnasien und höheren Bürgerschulen seines Bezirks mit der nöthigen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 26. März 1827.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

*) Jahrg. 1826, 4tes Heft, S. 1041.

56.

Circular-Reſcript des Königl. Miniſteriums der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an ſämmtliche Königl. Univerſitäten, dieſelbe Angelegenheit betreffend.

Dem (Herrn Rektor und Senat der Univerſität) wird Abſchrift der heute an ſämmtliche Königl. Konſiſtorien und Provinzial-Schul-Kollegien erlaſſenen Verfügung, betreffend die Wahl der Gymnaſien und höheren Bürgerſchulen, an welchen die gelehrten Schulamts-Kandidaten ihre praktiſche Befähigung nachweiſen wollen, mit dem Auftrage zugefertigt, den Inhalt dieſer Verfügung zur Kenntniß derjenigen inländiſchen Studirenden zu bringen, welche ſich dem gelehrten Schulfache zu widmen beabſichtigen.

Berlin, den 26. März 1827.

Miniſterium der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenſtein.

57.

Circular-Reſcript des Königl. Miniſteriums der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an ſämmtliche Königl. Konſiſtorien und Provinzial-Schul-Kollegien, ſo wie an ſämmtliche Königl. Regierungen, die Beſetzung der Zeichnenlehrer-Stellen an den Gymnaſien und höheren Bürgerſchulen betreffend.

Um zu bewirken, daß zu den Zeichnenlehrer-Stellen an den Gymnaſien und höheren Bürgerſchulen nur ſolche Subjekte gewählt, und in Vorſchlag gebracht werden, welche nicht nur die erforderliche Kunſtfertigkeit, ſondern auch die nicht weniger nöthige Lehrgeſchicklichkeit beſitzen, will das Miniſterium hierdurch feſtſetzen, daß in der Regel von

jetzt an bei Besetzung der gedachten Stellen nur solche Kandidaten, die mit einem genügenden Qualifikationsatteste der hiesigen Königl. Akademie der Künste versehen sind, berücksichtigt werden, und daß solche in Konkurrenz mit andern, die ihre Tüchtigkeit als Lehrer nicht sonst nachweisen können, den Vorzug haben sollen.

Das Ministerium beauftragt das Königl. Konsistorium — Provinzial-Schulkollegium — (die Königl. Regierung), dieser Bestimmung nicht nur selbst in vorkommenden Fällen bei Erledigung von Zeichnenlehrer-Stellen an Gymnasien (Bürgerschulen) Königl. Patronats, gewissenhaft nachzukommen, sondern auch dieselbe den städtischen Patronen seines (ihres) Bezirks zur Nachachtung bekannt zu machen.

Berlin, den 2. April 1827.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

58.

Publikandum der Königl. Regierung zu Frankfurt, die Urlaubs-Bewilligungen für Schullehrer betreffend.

Zur Bewirkung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Nachsuchung und Ertheilung des Urlaubs zu den Reisen der Schullehrer finden wir uns veranlaßt, Folgendes hierüber festzusetzen:

1) Die Schullehrer müssen so viel als möglich zu den in Privatangelegenheiten zu machenden Reisen die Zeit der Schulferien wählen.

2) Zu den während dieser Zeit zu machenden Reisen bedürfen sie, sofern sie kein kirchliches Nebenamt als Küster, Kantoren ꝛc. bekleiden, als in welchem Falle das ad 6. Angeordnete gilt, und sofern ihnen auch während der Ferien nicht noch andere Geschäfte für die Schule außer dem Unterrichte obliegen, als in welchem Falle sie deren gehörige Besorgung vorher nachweisen müssen, keines Ur-

laubes, sondern haben darüber bloß der ihnen zunächst vorgesetzten Schulbehörde Anzeige zu machen.

3) Zu Reisen außer der Ferienzeit kann den Schullehrern, wenn deren Abwesenheit nur 1 bis 3 Tage dauert, die zunächst ihnen vorgesetzte Schulbehörde die Erlaubniß ertheilen. Dauert ihre Abwesenheit länger, jedoch nicht über eine Woche, so ist dazu die Zustimmung des Superintendenten oder Schulinspektors erforderlich. Soll der Urlaub über eine Woche hinaus ertheilt werden oder die Reise ins Ausland geschehen, so muß die Erlaubniß hierzu bei uns nachgesucht werden.

4) Eine solche Erlaubniß, als zu deren Ertheilung die Ortsschul-Behörden und beziehungsweise die Superintendenten und Schulinspektoren im Vorstehenden autorisirt werden, dürfen dieselben nur dann ertheilen, wenn vorher die Besorgung des Amts von dem Urlaub suchenden Schullehrer während seiner Abwesenheit gehörig nachgewiesen worden. — Die Aussetzung des Schulunterrichts dürfen sie nur dann gestatten, wenn zur Besorgung desselben kein Mittel übrig bleibt, gleichwohl die Versagung des Urlaubs mit bedeutenden und unabwendbaren Nachtheilen für den Schullehrer verknüpft sein würde.

5) Alle Urlaubsgesuche der Schullehrer müssen zunächst bei der Ortsschul-Behörde angebracht, jedenfalls durch dieselbe bei uns eingereicht, und mit den nöthigen Nachweisungen über die Besorgung des Dienstes während der Abwesenheit des Urlaub suchenden Lehrers begleitet werden. Wenn eine Reise in ein ausländisches Bad beabsichtiget wird, so ist ein ärztliches Zeugniß über deren Nothwendigkeit beizufügen. — Die Urlaubsgesuche zu Reisen in das Ausland, wenn solche länger als 4 Wochen dauern sollen, müssen möglichst frühe und wenigstens 4 Wochen vor Antritt dieser Reisen bei uns angebracht werden.

6) Wenn der Schullehrer zugleich ein kirchliches Nebenamt, als Küster oder Kantor ꝛc. bekleidet, so muß vor Ertheilung des Urlaubs von demselben jedenfalls die gehörige Besorgung der kirchlichen Geschäfte während seiner Abwesenheit nachgewiesen werden. Er bedarf in diesem

Falle auch während der Schulferien der Erlaubniß des Predigers zu Reisen auf 1 bis 3 Tage und der Zustimmung des Superintenten dazu bei Reisen, die bis auf eine Woche ausgedehnt werden sollen. —

7) Schullehrer, welche neben ihrem Schulamte ein Predigtamt bekleiden, sind neben dem, was vorstehend angeordnet worden, zugleich allen wegen der Reisen der Geistlichen bestehenden Anordnungen unterworfen.

Frankfurt a. d. O., den 30. Juni 1827.

Königl. Regierung.

59.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen, Konsistorien und Provinzial-Schul-Kollegien, Belehrung und Warnung der Kinder in den Schulen über das Wegfangen der Singevögel und das Ausnehmen der Vogelnester betreffend.

Das Ministerium ist neuerdings selbst durch provinzialständische Anträge auf den Unfug aufmerksam gemacht worden, welcher, den bestehenden Verordnungen entgegen, durch das Wegfangen der Singevögel und Ausnehmen der Vogelnester getrieben wird. Da dieser Unfug hauptsächlich den Kindern zur Last gelegt wird, so kann durch Einwirken von Seiten der Schule sehr viel geschehen, um ihm Einhalt zu thun. Das Ministerium will daher die Königl. Regierung auf diesen Gegenstand hierdurch aufmerksam machen, und sie auffordern, die nach den Umständen geeignetesten Maaßregeln zu treffen, damit theils in den Schulen selbst durch Belehrung, Warnung, Aufsicht, Tadel und Strafe einer Ungebühr entgegengewirkt werde, die immer von Gefühllosigkeit und Rohheit der Gesinnung zeugt, oder dazu führt, theils von den Schulvorständen, und namentlich von den städtischen Schuldeputationen, die nöthige Aufsicht und Wachsamkeit geübt, und

die

die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhütung dieses Unfugs getroffen werden.

In welcher Art die Königl. Regierung den in ihrem Bezirke Statt findenden besondern Verhältnissen gemäß das Nöthige angeordnet hat, darüber erwartet das Ministerium demnächst Bericht.

Berlin, den 16. April 1827.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

60.

Publikandum der Königl. Regierung zu Cölln, den Unterricht in den Volksschulen betreffend.

Es liegt in der Natur der Sache und ist von uns in einzelnen Fällen vielfach darauf hinverwiesen worden, daß die Bildung der Jugend in den Volksschulen nicht auf eine Erweiterung des Wissens sich beschränken dürfe, sondern ganz besonders darauf berechnet sein müsse, in den jungen Gemüthern schon früh, und eben darum für das ganze Leben dauernd, die rechte Gesinnung zu erwecken, durch sie den festen Grund zu einem auf alle Verhältnisse des Lebens sich erstreckenden Rechthandeln zu legen, und beides, das Wollen und das Thun, durch eine anhaltende, fortgesetzte Uebung und Gewöhnung zu vermitteln.

Das Letztere, die eigentliche Schulzucht im weitesten Sinne des Wortes, ist unstreitig die wesentlichste, aber auch die schwierigste Aufgabe in dem Berufe des Lehrers, deren Lösung, außer einem gesunden Urtheile, in der Regel eine mehrjährige Erfahrung erfordert, da sie weniger gelehrt, als geübt sein will. Mit bloßem Belohnen und Bestrafen ist es dabei nicht gethan: das folgerechte Festhalten der vorgeschriebenen, wohlberechneten Schulordnung in ihren kleinsten Theilen, von Seiten des Lehrers, wie der Schüler, wird Belohnungen und Strafen zum Theil über-

flüssig machen, und ist gerade in den niedern Volksschulen am leichtesten zu erreichen, wo ein Lehrer allein die ganze Wirksamkeit der Schule in sich vereinigt. Die Gewöhnung zu einer geregelten Thätigkeit im allgemeinen, zu einem gesetzlichen Thun im besondern, wird die Neigung begründen, die Neigung wird die Gesinnung erwekken, und auf einem so wohl befruchteten Boden wird die Lehre erst gedeihlich Wurzel fassen.

Diesen Gang in seinen einzelnen Verzweigungen zu verfolgen, ist hier nicht der Ort; dem denkenden und gewissenhaften Lehrer muß es überlassen bleiben, ihn in seinen Beziehungen auf das kirchliche und bürgerliche Leben, so weit die Schule als Vorbereitungsanstalt für beide erscheint, anzuwenden; die Erfahrung und der Rath seiner unmittelbaren Vorgesetzten, wohlwollender Schulfreunde und älterer Amtsgenossen werden ihn dabei unterstützen. Die Sache selbst hier in Anregung zu bringen, werden wir auf doppelte Weise veranlaßt; theils durch das von mehreren Seiten her laut werdende Vorurtheil, als bedürfe es einer vieljährigen Dauer der Schulpflichtigkeit bei der Jugend auf dem Lande gar nicht, um ihr das beizubringen, was sie für ihre Bestimmung zu erlernen habe; theils durch eine auf einen besondern Fall gerichtete höhere Aufforderung. Jenes Vorurtheil beruhet größtentheils auf der ganz geringen Ansicht von dem Zweck der Schule und der Volksschule insbesondere, als solle durch sie nur eine gewisse Masse von Kenntnissen und Fertigkeiten für materielle Zwecke des bürgerlichen Lebens in Umlauf gesetzt werden. Wäre dies der Fall, so möchten allenfalls wenige Jahre des Schulbesuchs hinreichen, um unter einem gewandten Lehrer nothdürftig lesen, schreiben und rechnen, auch die Fragen und Antworten aus einem Katechismus auswendig zu lernen. Fassen wir aber den oben aufgestellten Hauptzweck der Volksschulen ins Auge: die Erziehung für das Leben, in welcher der Unterricht nur als eines der Mittel zum Zweck erscheint; so ergiebt sich von selbst die Nothwendigkeit einer längern und einer ununterbroche-

nen Dauer des Schulbesuchs, wie sie durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 geboten wird.

Daß alles Wissen, möge es auch dem Umfange und den Gegenständen nach noch so beschränkt sein, ein nicht blos erlerntes, sondern durch eigne Denkthätigkeit als freies Eigenthum erworbenes Wissen sein müsse, von welchem nur gerade dann erst eine richtige und erfolgreiche Anwendung auf das Leben erwartet werden kann; daß diese Anwendung, wenigstens nicht zuerst und allein von dem Leben selbst, und am allerwenigsten von dem Leben in den niedern Volksklassen erwartet werden dürfe; daß vielmehr die Schule zu dieser Anwendung die erste Anleitung zu geben, und als ein Bild des Lebens im Kleinen sich zu gestalten habe; daß diese Anleitung nur da erst ihre rechte Gränze finde, wo aus ihr bereits ein nicht leicht zu erschütterndes Gefühl für Wahrheit und Recht, und eine nicht leicht fehlgreifende Gewohnheit für das Wahre und Rechte hervorgegangen ist, die aus der Schule in das häusliche und gesellige Leben hinüber und dort den mancherlei verkehrten Richtungen desselben entgegen tritt; das ist es, was eine vieljährige und anhaltende Einwirkung der Volksschule, eine besonders sorgfältige Wahl der Volksschullehrer und eine selbstständige Stellung dieses Lehrerstandes erfordert, und wogegen alle aus beschränkten Ansichten oder aus zufälligen und vorübergehenden Verhältnissen hervorgehenden Einwürfe ihr ganzes scheinbares Gewicht verlieren. Wir machen es daher allen näher oder entfernter dabei betheiligten Behörden unseres Regierungsbezirkes zur besondern Pflicht, auf eine Verbreitung der hier entwickelten richtigen Ansicht von den Zwecken der Volksschule in ihrem Bereiche mit allem Nachdruck hinzuwirken, und die Erreichung desselben selbst aus allen Kräften befördern zu helfen. Die Hindernisse, welche in den Verhältnissen der Verfassung liegen, werden größtentheils bald gehoben werden; diejenigen, welche die Verhältnisse der Zeit herbeiführen, werden sich zum Theil durch weise Benutzung der vorhandenen Mittel beseitigen lassen.

Der besondere Fall, welcher zu dieser Bekanntmachung

Veranlassung gibt, betrifft das Wegfangen der Singvögel und das Ausnehmen der Vogelnester, wozu auch im Allgemeinen das absichtliche Zerstören der zum Nutzen oder Vergnügen bestehenden Einrichtungen und öffentlichen Anlagen zu rechnen ist. Wenn auch nur ein Theil dieses Unfugs der Jugend selbst eigentlich zur Last fällt, so zeigt er doch überall von einer Gefühllosigkeit und Rohheit der Gesinnung, deren Beförderung in dem Mangel der Erziehung mehr oder weniger ihren Grund hat. Wenn wir daher zur Bestrafung der vorkommenden Uebertretungen dieser Art die unnachsichtliche Aufrechthaltung der darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften hierdurch in Erinnerung bringen: so müssen wir zur Verstopfung der Quelle dieses Uebels eben so angelegentlich die Einwirkung der Schule in Anspruch nehmen, und zu dem Ende besonders noch der früheren Ausbildung des Gefühls der Achtung für das Schöne und Nützliche gedenken. Daß auch hier von der Gewöhnung ausgegangen werden müsse, liegt schon in der Natur des Gefühlvermögens, und es bietet dazu die Wahl und Anordnung des Schulzimmers und des Spielplatzes so mannigfache Gelegenheit dar, daß wir eine Berücksichtigung dieses Bedürfnisses den Ortsbehörden, und eine weise Benutzung des zu diesem Zwecke Gegebenen den Lehrern noch ausdrücklich zur Pflicht machen müssen, ohne daraus die Nothwendigkeit kostspieliger Anlagen und Anschaffungen herleiten zu wollen. Einfachheit und Angemessenheit können dabei nur zur Leitung dienen, und wir wünschen, in den Jahresberichten der Kreis-Behörden diejenigen Schulen und Schullehrer besonders genannt und ausgezeichnet zu sehen, in denen und durch welche der fragliche Zweck auf die einfachste und angemessenste Weise erreicht worden ist, wenn wir denn auch bei Beaufsichtigung und Untersuchung der Schulen gerade diese am ersten ins Auge fallenden Anordnungen und die Gewöhnung der Kinder an Ordnung und Reinlichkeit, an Anstand und gute Sitten ganz vorzüglich berücksichtigt wissen wollen. Daß aber wirkliche Ausbrüche von Rohheit und Gefühllosigkeit, wie sie im vorigen ge-

nannt sind, oder in anderer Weise, namentlich auch im Martern der Thiere, sich äußern können, bei der schulpflichtigen Jugend nicht geduldet, und wo sie vorkommen, ernstlich und nachdrücklich bestraft werden, muß ein besonders wichtiger Gegenstand der Wachsamkeit der Lehrer und der Ortsbehörden sein, die wir für alle die Fälle, wo sie kräftig einzuwirken unterlassen haben, hiermit verantwortlich machen.

Daß Volkserziehung hauptsächlich von den Volksschulen ausgehen, daß wenigstens ihre Leistungen allen übrigen Veranstaltungen zu diesem Zweck zum Grunde liegen müssen, wird zwar wohl von Niemanden verkannt; aber nur zu häufig noch dienen die Hindernisse, welche bei der Ausführung von der einen oder der andern Seite entgegen treten, zur Entschuldigung, auch die wirklich vorhandenen Mittel unbenutzt zu lassen, weil ihr Erfolg noch nicht durch gleichzeitige Benutzung aller übrigen Erfordernisse gesichert werden könne. Das ist aber der verderblichste Grundsatz, dessen Einfluß überall das Fortschreiten zum Bessern hemmt, und wie wir zwar das Unmögliche nicht wollen können, wo es durch persönliche und Zeitverhältnisse bedingt wird, so werden wir doch auf keine Weise dulden, daß irgendwo durch fehlende oder gar verfehlte Einwirkung einer Behörde ein solcher Stillstand in den wesentlichsten und unerläßlichsten Leistungen der Volksschulen herbeigeführt oder bleibend werde.

Cölln, den 5. Juni 1827.

Königl. Regierung.

61.

Publikandum der Königl. Regierung zu Stettin, wegen des Schulbesuchs kranker Kinder.

Es ist durch vielfältige Erfahrungen bestätigt worden, daß ansteckende Kinderkrankheiten, als Pocken, Masern, Scharlach und Krätze, nicht selten durch die Schulen ver-

breitet werden, weil oft Eltern ihre Kinder zur Schule schicken, wenn entweder diese Krankheiten schon im Ausbruch oder noch nicht völlig gehoben sind. Um der Verbreitung ansteckender Krankheiten auf diesem Wege möglichst vorzubeugen, machen wir den Eltern schulfähiger Kinder zur Pflicht, kein Kind, welches schon krank oder von der Krankheit noch nicht völlig wieder befreit ist, zur Schule zu schicken. Die Schullehrer in den Städten weisen wir an, Kinder, welche ansteckender Krankheiten wegen aus der Schule geblieben sind, nicht ohne ein ärztliches Gesundheits-Zeugniß, welches unbemittelten Eltern von den Stadt- und Kreisphysicis unentgeldlich ausgestellt werden wird, in die Schule wieder aufzunehmen. Auf dem Lande, wo die Herbeischaffung ärztlicher Atteste in den meisten Fällen Schwierigkeiten hat, müssen die Schullehrer selbst diejenigen Kinder, welche mit ansteckenden Hautkrankheiten behaftet gewesen sind und wieder zur Schule kommen wollen, genau untersuchen, ob die Haut derselben völlig rein und gesund ist, und nur unter dieser Bedingung den Schulbesuch wieder gestatten. Die strenge Befolgung dieser Verordnung wird nicht allein die Verbreitung ansteckender Krankheiten verhindern, sondern auch den Schulbesuch befördern, weil sorgsame Eltern, welche sonst ihre Kinder bei herrschenden Kinderkrankheiten aus Besorgniß von der Schule zurückzuhalten pflegen, dieselben unbedenklich in die Schule schicken werden, wenn sie wissen, daß die Schullehrer auf den Gesundheits-Zustand ihrer Schüler ein wachsames Auge haben.

Bei dieser Gelegenheit machen wir den Schullehrern in den Städten und auf dem Lande zugleich zur Pflicht, die Kinder bei der halbjährigen Aufnahme in die Schule, oder auch deren Eltern zu befragen, ob jenen die Kuh- oder Schutzpocken bereits eingeimpft worden seien, und diejenigen, welche noch nicht geimpft sind, dazu dringend zu ermahnen.

Die Schul-Deputationen in den Städten und die Schulvorstände auf dem Lande werden beauftragt, den Inhalt der gegenwärtigen Verfügung den betreffenden Leh-

rern bekannt zu machen und deren Befolgung sich angelegen sein zu lassen.

Stettin, den 9. Juli 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

62.

Publikandum der Königl. Regierung zu Oppeln, die Anschaffung der „vaterländischen Giftpflanzen und Giftschwämme" von M. H. Mücke, für Schulen betreffend.

Es hat sich neuerdings der traurige Fall ereignet, daß 9 Kinder aus einem Dorfe des hiesigen Regierungs-Departements in Folge des Genusses von Schierlingswurzeln von convulsivischen Zufällen befallen, und davon 2 derselben verschieden sind, ehe ärztliche Hülfe eintreten konnte.

Um nun ähnlichen traurigen Erfahrungen in der Folge möglichst vorzubeugen, werden die Schulvorstände des platten Landes im hiesigen Regierungs-Departement aufgefordert, für die Anschaffung des eben so gemeinnützigen als wohlfeilen Werkchens: „die vaterländischen Giftpflanzen und Giftschwämme in natürlichen Abbildungen, auf Stein gezeichnet von M. H. Mücke, Breslau bei Schöne" zu sorgen, damit die Abbildungen in den Schulstuben, vor dem Verderben möglichst gesichert, aufgehängt, und zur Belehrung der Kinder angewendet werden können.

Oppeln, den 27. April 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

63.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen, so wie an das Königl. Provinzial-Schulkollegium und Polizei-Präsidium in Berlin, die Beaufsichtigung der in Fabriken arbeitenden Kinder betreffend.

Schon seit längerer Zeit ist das Ministerium bemüht gewesen, in Beziehung auf die in Fabriken arbeitenden Kinder, allgemeine Anordnungen herbeizuführen, durch welche den Nachtheilen vorgebeugt werden könne, welche für Unterricht, Erziehung, Moralität und Gesundheit dieser armen Geschöpfe zu besorgen sind, so lange ihre Benutzung zu Fabrik-Arbeiten ohne feste Norm und Kontrolle der Willkühr der Eltern und Fabrik-Herren überlassen ist.

Da jedoch dergleichen allgemeine Anordnungen nur mit reiflichster Berücksichtigung aller dabei concurrirenden Interessen, also nicht blos der Kinder selbst, sondern auch ihrer dürftigen Eltern und der bestehenden Fabriken, die zu ihrem Flor dieser wohlfeileren Arbeiter nicht wohl entbehren können, erlassen werden müssen, da ferner bei den festzusetzenden Bestimmungen eine sorgfältige Rücksicht auf den Unterschied genommen werden muß, der nicht blos unter den mancherlei Fabrikations-Arten, sondern auch unter den verschiedenen Arbeiten in jeder einzelnen Fabrik Statt findet, um darnach die angemessensten Vorschriften über das Alter der zu benutzenden Kinder, über die Dauer und Tageszeit ihrer Beschäftigungen, und über ihre zweckmäßige übrige Behandlung, wovon sich zum voraus einsehen läßt, daß in Beziehung auf jede Art von Arbeiten andere Normen anzunehmen sein werden, ertheilen zu können; und da endlich bei diesen Festsetzungen auch der bisherige Zustand und die wirklich gemachten Erfahrungen und Beobachtungen sorgsam und gründlich zu Rathe gezogen werden müssen; so leuchtet ein, warum mit allgemeinen Bestimmungen bis jetzt nicht rascher vorgeschritten ist und

man vorgezogen hat, lieber etwas später desto durchgreifendere und anwendbarere Verordnungen zu erlassen, als sofort Einrichtungen zu treffen, die auf die vorhandenen Verhältnisse nicht allseitige Rücksicht genommen haben möchten, und deshalb später mit Erklärungen, Modifikationen und Abänderungen wieder versehen werden müßten.

Unabhängig jedoch von diesen hoffentlich bald zu erwartenden umfassenderen Verordnungen, ist die durch die bereits bestehenden Gesetze zur Pflicht gemachte Fürsorge, daß die Beschäftigungen der Kinder in Fabriken wenigstens dem Schulbesuch keinen Eintrag thun dürfen.

Das Allgemeine Landrecht bestimmt, daß alle Kinder im schulpflichtigen Alter auch die Schule regelmäßig zu besuchen angehalten werden sollen, und diese Bestimmungen sind durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 auch auf diejenigen Provinzen ausgedehnt worden, in welche bisher das Allgemeine Landrecht nicht eingeführt ist.

Es stehet mithin für die ganze Monarchie fest:

1) daß Eltern oder deren gesetzliche Vertreter, welche nicht nachweisen können, daß sie für den nöthigen Unterricht der Kinder in ihrem Hause sorgen, erforderlichen Falles durch Zwangsmittel und Strafen angehalten werden sollen, jedes Kind nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu schicken;

2) daß der regelmäßige Besuch der Lehrstunden in der Schule so lange fortgesetzt werden muß, bis das Kind, nach dem Befunde seines Seelsorgers, die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse erworben hat;

3) daß nur unter Genehmigung der Obrigkeit und des geistlichen Schulvorstehers ein Kind länger von der Schule zurückgehalten, oder der Schulunterricht desselben wegen vorkommender Hindernisse auf einige Zeit ausgesetzt werden kann.

Schon in diesen Bestimmungen ist ein hinlänglicher Anhalt vorhanden, um den gröbsten Mißbräuchen zu begegnen und gewissenlosen Eltern oder eigennützigen Fa-

brik-Inhabern die nöthigen Schranken zu setzen, und das Ministerium kann sich daher für jetzt darauf beschränken, der Königl. Regierung zu empfehlen, daß dieselbe in allen den Fällen, wo von der Beschäftigung der Kinder in Fabriken wirklicher Nachtheil für deren Ausbildung, Sittlichkeit und Gesundheit zu besorgen ist, auf den Grund der angezogenen Gesetze die nöthigen Einschreitungen ernstlichst vornehme.

Wo also etwa Kinder in allzu frühem Alter oder täglich in zu vielen Stunden, oder bei ungesunden Arten von Arbeiten, oder in Gesellschaft von rohen und sittenlosen Erwachsenen in den Fabriken gebraucht oder vielmehr gemißbraucht werden, da wird diesem Unwesen am besten Einhalt gethan werden können, wenn mit nachdrücklichster Strenge auf regelmäßigen ununterbrochenen Schulbesuch Vormittags und Nachmittags gehalten wird.

Wo jedoch zu jenen Besorgnissen kein Grund vorhanden ist, wo namentlich keine kleineren Kinder benutzt werden; da darf eine billige Rücksicht sowohl auf den Vortheil der Fabrikanten, als auf den Verdienst der Eltern, als auch auf den Nutzen für die Kinder, indem sie sich frühe an ausdauernde Thätigkeit gewöhnen, genommen werden, und es unterliegt keinem Bedenken, daß in solchen Fällen Dispensationen vom Unterrichte oder Beschränkungen desselben auf einige Tage in der Woche, oder auf wenige Stunden des Tages oder die Erlaubniß, Abend- und Sonntag-Schulen besuchen zu dürfen, Statt finden können. Doch sollen diese Dispense immer nur nach genauer Untersuchung der Verhältnisse und nicht ohne die ausdrückliche Einstimmung des geistlichen Schulvorstehers, und zwar in jedem einzelnen Falle speziell ertheilt werden, niemals aber auf den Religions-Unterricht für die Confirmanden oder für die zum ersten Abendmale Vorbereiteten sich erstrecken dürfen.

Das Ministerium erwartet, daß die Königl. Regierung ꝛc. dieser wichtigen Angelegenheit alle Sorgfalt wid-

men, und nach den hier gegebenen Andeutungen die erforderlichen Maaßregeln der Wachsamkeit, der Aufsicht und der Abhülfe mit Antheil und nöthigenfalls mit Nachdruck ergreifen werde.

Berlin, den 27. April 1827.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

64.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen, (ausschließlich derjenigen zu Stettin) die Anstellung jüdischer Schullehrer betreffend.

Der Königl. Regierung wird hierneben (sub lit. a.) Abschrift eines von der Königl. Regierung in Stettin eingereichten Entwurfs zu einer an die Magistrate und Schul-Deputationen ihres Bezirks zu erlassenden, von dem Ministerio zweckmäßig befundenen Verfügung, betreffend die Anstellung jüdischer Lehrer, mit dem Auftrage zugefertigt, auch in ihrem Verwaltungs-Bezirke eine ähnliche Verordnung unter den dort etwa nöthigen Modifikationen zu erlassen.

Berlin, den 29. April 1827.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

a.

Um dem willkührlichen Verfahren, welches bei Anstellung der jüdischen Lehrer bisher statt gefunden hat, und dem häufigen Wechsel dieser Lehrer vorzubeugen, werden, auf den Grund der bestehenden Gesetze und früheren Verordnungen, insbeson-

dere mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 30. August 1824 und auf unsere Circular-Verfügung vom 3. December 1822 folgende Bestimmungen hierdurch festgesetzt:

1) Es darf kein Lehrer bei einer jüdischen Gemeinde angestellt werden, ohne zuvor über seine Tüchtigkeit dazu in einer mit ihm zu veranstaltenden Prüfung sich auszuweisen, und zu seiner Annahme unsere landesobrigkeitliche Genehmigung und Bestätigung nachgesucht und erhalten zu haben.

2) Die betreffende jüdische Gemeinde hat sich dieserhalb zunächst an den Magistrat der Stadt zu wenden, und ihrem diesfälligen Gesuche:

a) Nachweis des Staats-Bürgerrechts des gewählten Lehrers
b) einen von ihm selbst in deutscher Sprache verfaßten Lebenslauf,
c) die erforderlichen Zeugnisse über die frühere Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulamte insbesondere,
d) die Zeugnisse der Ortsbehörde und des jüdischen Gemeinde-Vorstandes über bisherigen unbescholtenen Lebenswandel; ferner
e) das Wahlprotokoll und
f) ein genaues und vollständiges Verzeichniß der, mit der fraglichen Lehrerstelle verbundenen Einkünfte

beizufügen.

3) Der Magistrat hat diese Angaben und Nachweise sorgfältig zu prüfen, erforderlichen Falls darüber genaue Nachforschungen zu halten, und dann das Gesuch der Gemeinde nebst den sämmtlichen Beilagen (§. 2. a — f.) mittelst gutachtlichen Berichtes an uns einzureichen.

4) Wenn auf den Grund dieses Berichts und der von uns mit dem Gewählten veranstalteten Prüfung unsere Genehmigung zu der Anstellung desselben erfolgt ist, so hat die betreffende Gemeinde über die äußeren Bedingungen dieser Anstellung einen schriftlichen Vergleich mit ihm abzuschließen, und denselben durch den Magistrat an uns zur Genehmigung einzureichen.

5) Der auf diese Weise Gewählte, Geprüfte und anstellungs-

fähig Erklärte darf jedoch nur provisorisch auf 1, 2 oder 3 Jahre angesetzt werden, und hat nach Ablauf dieser Frist eine feste Anstellung nur alsdann zu erwarten, wenn von dem betreffenden jüdischen Schul- und Gemeinde-Vorstande und von der ihm vorgesetzten Stadtschul-Deputation seine Amtstüchtigkeit bezeugt wird. Wir behalten uns dann vor, nach den Umständen entweder eine abermalige Prüfung oder sofort die feste Anstellung zu verfügen.

6) Die Gemeinde darf so wenig vor als nach Ablauf des abgeschlossenen Kontrakts den einmal angenommenen Lehrer nach Willkühr wieder entlassen, sondern sie soll vielmehr verpflichtet sein, uns davon bei Ablauf der festgesetzten Frist auf vorschriftsmäßigem Wege Anzeige zu machen, damit wir dann die Gründe der gewünschten Entlassung des Lehrers prüfen und demgemäß darüber entscheiden.

7) Es soll zwar jedem Lehrer frei stehen, seine Stelle auch vor Ablauf des mit ihm abgeschlossenen Kontrakts niederzulegen; aber er hat dabei die Vorschriften des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 10. §. 97. und Th. 2. Tit. 6. §. 175. und §. 176. genau zu berücksichtigen.

8) Die jüdischen Gemeinden sollen ermächtigt sein, in den von nun an mit ihren Lehrern zu schließenden Vergleichen als Bedingung der Anstellung festzusetzen, daß sie nur zu Ostern und zu Michaelis, und nachdem sie drei volle Monate vor dem einen oder dem andern Termine ihren bevorstehenden Abgang, unter Anführung der Gründe, schriftlich angezeigt haben, entlassen werden können, es sei denn, daß die durch ihren Abgang erledigte Stelle früher besetzt werden kann.

9) Die Gemeinde muß die erwähnte Anzeige an den Magistrat gelangen lassen, welcher sie dann unverzüglich an uns zu weiterer Entschließung einreichen wird.

10) Wird hierauf der Abgang des Lehrers von uns genehmigt, so muß die Gemeinde sich angelegen sein lassen, einen andern geeigneten Lehrer auszumitteln, und falls er die vorschriftsmäßige Prüfung noch nicht bestanden haben

sollte, denselben sogleich auffordern, diese Prüfung zunächst bei dem Superintendenten der Synode nachzusuchen, damit bis dahin, wo der Lehrer abgehen wird, der neue gewählt und angestellt werden kann.

11) Der oben §. 4. erwähnte Kontrakt ist von dem betreffenden jüdischen Gemeinde- und Schulvorstande, so wie von dem Lehrer selbst und von der Stadtschul-Deputation zu vollziehen, und von dem Magistrate Behufs der Bestätigung an uns einzureichen. Nur diejenigen Lehrer, welche eine definitive oder feste Anstellung erhalten, werden, auf unsere ausdrückliche Bestimmung mit einer förmlichen Vocation versehen.

12) Die obigen Festsetzungen erstrecken sich auch auf die ausschließlich für den jüdischen Religions-Unterricht zu bestellenden Lehrer.

Wir machen dem Magistrate und der Schul-Deputation hierdurch zur Pflicht, auf die Befolgung der vorstehenden Bestimmungen streng zu halten, und zu dem Zwecke solche der dortigen jüdischen Gemeinde sowohl, als dem betreffenden jüdischen Lehrer in unserm Namen bekannt zu machen. Daß dieß geschehen, hat der Magistrat binnen 14 Tagen anzuzeigen, und dieser Anzeige zugleich das gehörig vollzogene Einkünften-Verzeichniß der dortigen jüdischen Lehrerstelle, wenn dasselbe noch nicht mit unserer Bestätigung versehen sein sollte, beizufügen. Unter diesem Verzeichnisse ist zugleich zu bemerken, bis zu welchem Zeitpunkte die provisorische Anstellung des jetzigen jüdischen Lehrers von uns genehmigt worden ist.

Von dem Einkünften-Verzeichnisse sowohl, als von dem obengedachten Kontrakte ist jedesmal eine beglaubigte Abschrift zu unsern Akten mit einzusenden.

Stettin, den ten

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

VII.

Communal-Wesen.

65.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an das Königl. Ober-Präsidium zu N., die Erhaltung der städtischen Archive betreffend.

Da die Erhaltung der städtischen Archive und die gehörige Aufstellung derselben unstreitig zu den Pflichten der städtischen Behörden gehört, so kann auch, wie ich Ew. ꝛc. auf Ihren Bericht vom 12. hujus erwiedere, das Recht der vorgesetzten Regierungen nicht bestritten werden, selbige zur Erfüllung dieser Pflicht, nöthigenfalls durch die gesetzlichen Exekutionsmittel, anzuhalten. Unter diesen befindet sich aber die Beschlagnahme des Archivs von Seiten der Staats-Behörde nicht, daher das Ministerium des Innern auch sich nicht berechtigt finden kann, die Regierungen zu der von Ew. ꝛc. in Antrag gebrachten Kommination zu autorisiren. Unbedenklich ist es aber, wenn von Seiten der dem Archivwesen vorgesetzten Staats-Behörde darin gewilligt ist, den Kommunen mit dem Anerbieten entgegen zu kommen, daß die Regierung, wenn die Stadt kein hinreichendes und sicheres Lokal habe, um die historisch merkwürdigen und sonst wichtigen Akten und Urkunden aufzubewahren, solche in das Landes-Archiv aufzunehmen, und dabei die vorgeschlagenen Bedingungen zu bewilligen bereit sei.

Ew. ꝛc. stelle ich hiernach die weitere Verfügung anheim.

Berlin, den 30. Juni 1827.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage des abwesenden Herrn Chefs Excellenz.

Köhler.

66.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an den Königl. Ober-Präsidenten Herrn N. N., das Rekursverfahren rücksichtlich der Strafbeschlüsse der Stadtverordneten-Versammlungen über ihre Mitglieder betreffend.

Ew. ꝛc. erwiedere ich auf Ihre Anfrage vom 28sten v. Mts.,

die Strafbeschlüsse der Stadtverordneten-Versammlungen über ihre Mitglieder betreffend,

daß ich mit Ihnen darin einverstanden bin, daß ein Beschluß dieser Art, wenn dagegen reklamirt wird, von der Regierung zu prüfen und nach Befinden zu bestätigen, oder, wenn er nicht auf gesetzlichen Gründen beruhet, zu verwerfen ist.

Berlin, den 19. April 1827.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

67.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Liegnitz, die Besetzung städtischer Forstbedienten-Stellen durch Militair-Invaliden betreffend.

Da, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 27. v. M., die Besetzung der städtischen Forst-Inspektorstelle zu N. N. betreffend, bemerklich gemacht wird, nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. Mai 1820 die darin enthaltene Vorschrift wegen Berücksichtigung von Militair-Invaliden bei Besetzung der Magistrats-Subalternstellen sich auf diejenigen Stellen, welche eine eigenthümliche Geschäftsbildung erfordern — wozu unzweifelhaft

haft die Forstbedienten-Stellen gehören — nur in sofern bezieht, als versorgungsberechtigte Militair-Invaliden vorhanden sind, welche diese Geschäftsbildung besitzen: so kann Dieselbe, wenn sich für gedachte Inspektor-Stelle ein solcher Militair-Invalide nicht vorfindet, Selbst dem Antrage des Magistrats zu N. N. gemäß verfügen. Im entgegengesetzten Falle muß die Königl. Regierung unter Erörterung der Ansprüche und Qualifikation der Kompetenten ausführlich zur weitern Entschließung berichten.

Berlin, den 12. Mai 1827.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

68.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Düsseldorf, die hiernächstige Pensionirung der in Kommunaldiensten angestellten invaliden Militairpersonen aus Gemeinde-Fonds betreffend.

Der Königl. Regierung wird in Bescheidung auf den Bericht vom 22. v. M. eröffnet, daß, da den Kommunen im Allgemeinen die Verpflichtung obliegt, Offizianten, welche in ihrem Dienste unfähig geworden sind, aus Gemeinde-Fonds zu pensioniren, ein Gleiches auch in Ansehung der im Kommunal-Dienste angestellten Invaliden, bei eintretender Dienstunfähigkeit derselben, statt finden muß. Obwohl nun nicht in Abrede zu stellen, daß die Versorgung der Invaliden dadurch erschwert wird, daß die Kommunen in dem berührten Falle deren Pensionirung übernehmen müssen, so kann dem Staate doch darum nicht zugemuthet werden, sich in die Lage zu setzen, den Unterhalt aller aus Kommunal-Diensten ausscheidenden ehemaligen Invaliden hinwiederum aus seinen Kassen bestreiten zu müssen. Der schon übermäßig angegriffene Staats-Pensions-Fonds würde die ihm dadurch erwachsenden Mehrausgaben zu tragen nicht im Stande sein.

Uebrigens sind auch die Kommunen durch die §. 2. des Civil-Pensions-Reglements bis zu sechs Monaten verlängerte Dauer der Probezeit hinlänglich gegen die Gefahr gesichert, invalide Militairs auf Kündigung in ihre Dienste zu nehmen, welche in den Fall kommen könnten, nach verhältnißmäßig zu kurzer Dienstzeit auf Pensionirung Anspruch zu machen.

Berlin, den 20. April 1827.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

69.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an das Königl. Ober-Präsidium zu N. N., wegen des Gnaden- und Sterbe-Quartals für die Hinterbliebenen der Kommunal-Beamten betreffend.

Ew. ꝛc. theile ich anliegend eine Reklamation der Wittwe des Kommunal-Försters N. N. gegen Ihre Verfügung vom 13. Januar d. J. mit der ergebensten Bemerkung mit, daß der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 22. Januar v. J. nach dem Schlusse derselben, der ganz allgemein gefaßt ist und die eigentliche Disposition enthält, unzweifelhaft die Absicht zum Grunde liegt, die Wittwen der städtischen Beamten in der ganzen Monarchie denen der Staatsbeamten gleich zu setzen, und die Anwendbarkeit derselben eben so allgemein, wie die der Bestimmungen über die Gnadengenüsse der letztern sein dürfte.

Ew. ꝛc. stelle ich daher ergebenst anheim, entweder das Gesuch zu erledigen oder mir Ihre entgegenstehenden Bedenken gefälligst mitzutheilen.

Berlin, den 1. Mai 1827.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

70.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an den Königl. Staats-Minister Herrn v. Klewitz Excellenz zu Magdeburg, die Entrichtung von Bürgerrechtsgeldern bei dem Umzuge von Gewerbetreibenden aus einer Stadt in die andere betreffend.

Ew. Excellenz übersende ich anliegend einen Bericht der Königl. Regierung zu Merseburg, die Anwendbarkeit des §. 1. des Gesetzes vom 7. September 1811 auf die in den ehemaligen Westphälischen Landestheilen zu erhebenden Bürgerrechtsgelder, zur gefälligen Entscheidung, da der Fall selbst eine Kommunalsache betrifft, bemerke jedoch ergebenst, daß der Unterschied, welchen die Königl. Regierung zwischen dem ersten und den übrigen Paragraphen des gedachten Gesetzes macht, mir nicht begründet scheint, da auch jener erste Paragraph einen gewerbepolizeilichen Zweck hat, den nemlich, die Uebersiedelung der Gewerbetreibenden aus einer Stadt, wo sie nicht hinlängliche Nahrung finden, in eine andere zu erleichtern.

Berlin, den 22. April 1827.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

71.

Bericht des Magistrats in Berlin, betreffend die unentgeldliche Ertheilung des freien Bürgerrechts an Militairpersonen, welche bei einer der alliirten Armee die Feldzüge von $18\frac{13}{15}$ mitgemacht haben.

Der Arbeitsmann N. N., welcher die Feldzüge von 1813, 1814 und 1815 in dem Nschen Grenadier-Bataillon N. mitgemacht, und namentlich dem Gefecht bei Oudenarde und den Belagerungen von Condé, Lille und Maubeuge beigewohnt, hat auf kostenfreie Ertheilung des hie-

sigen Bürgerrechts angetragen, ist aber mit seinem Gesuche von der Stadtverordneten-Versammlung um deswillen zurückgewiesen worden, weil er weder die Kriegsdenkmünze pro 1813 und 1814, noch pro 1815 besitzt. Unseres Erachtens aber kommt es hierauf um so weniger an, als der N. N. vorwurfsfrei gedient, und die Denkmünze nur deshalb nicht erhalten hat, weil er in Nschen und nicht in Preußischen Diensten gestanden, sondern lediglich darauf, ob derselbe als einheimischer oder preußischer Unterthan zu betrachten ist, und die Feldzüge von 1813, 1814 und 1815 bei einer alliirten Armee mitgemacht hat, indem Landeseingeborne, welche die Kriege von 1813 bis 1815 zwar nicht in der Preußischen, doch aber bei einer alliirten Armee mitgemacht, nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 22. September 1819 von der unentgeldlichen Verleihung des Bürgerrechts nicht ausgeschlossen werden sollen. In fofern nun der Landestheil, in welchem der N. N. geboren, bereits im Monat Mai 1815 unter Preußische Hoheit gekommen ist, muß derselbe von da ab unzweifelhaft auch als Preußischer Unterthan angesehen, und den Landeseingebornen gleich erachtet werden. Da er demnach also als Preußischer Unterthan wenigstens einen Theil des Feldzuges von 1815, in einer alliirten Armee mitgemacht hat; so wird ihm unserer Meinung nach die kostenfreie Ertheilung des Bürgerrechts nicht versagt werden können; wir submittiren jedoch auf die hochgeneigteste Entscheidung Eines Königl. Hohen Ministeriums ganz gehorsamst.

Berlin, den 30. März 1827.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath.

Büsching.

An
Ein Königl. Hohes Ministerium des Innern.

72.

Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern, an den Magiſtrat hieſiger Reſidenz, dieſelbe Angelegenheit betreffend.

Die Meinung, welche der Magiſtrat hierſelbſt in ſeinem Bericht vom 30. v. M. über den Anſpruch des ormaligen Nſchen Grenadiers, jetzigen Arbeitsmannes N. N. hierſelbſt auf unentgeldliche Ertheilung des Bürgerechts äußert, iſt nach den Allerhöchſten Kabinets-Ordres om 20. März 1816 und vom 22. September 1819 ad . (beide in der Geſetz-Sammlung) unſtreitig die richtige, nd daher dem N. N., wenn er die nöthigen Beſcheinigungen beibringt, das freie Bürgerrecht nicht zu verſagen.

Berlin, den 12. April 1827.

Miniſterium des Innern. Erſte Abtheilung.

Köhler.

73.

Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Stettin, die Servis-Beitragspflichtigkeit der Staatsdiener betreffend.

In der Verfügung vom 2. Septbr. 1823 *), deren e Königl. Regierung in Ihrem Bericht vom 7. d. M. wähnt, hat das Miniſterium des Innern ſich nur in dam alle die Allerhöchſte Entſcheidung Sr. Majeſtät des Kögs über die Natur des Serviſes einzuholen vorbehalten, enn von einer Kommune den Staatsdienern angeſonnen ürde, über das durch das Geſetz vom 11. Juli 1822 eſtimmte Maximum hinaus und beſonders zu dem Ser-s, als zu einer nach Quoten vertheilten Staats-Laſt, izutragen. Tritt ein ſolcher Fall ein, ſo wird deſſen nähere Anzeige gewärtigt, im entgegengeſetzten Falle aber

*) Jahrg. 1823, 3tes Heft, S. 636.

bedarf es keiner weiteren Berichtserstattung, da die auf die bestehenden Gesetze begründeten Verfügungen, welche die Königl. Regierung anzieht, keinen Zweifel übrig lassen, daß die Beamten innerhalb des Maximums auch zu dem Servis beitragen müssen.

Berlin, den 16. Mai 1827.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

74.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern, an die Schützengilde zu N. N., die Nichtbefreiung des jedesmaligen Schützenkönigs von den bürgerlichen Lasten und Abgaben betreffend.

Der Schützengilde zu N. N. wird auf Ihre Beschwerde vom 23. d. M., wegen der Zurückweisung Ihres früheren Gesuchs um Befreiung des jedesmaligen dortigen Schützenkönigs von den bürgerlichen Lasten und Abgaben, zu erkennen gegeben, daß der Ihr vom Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ertheilte Bescheid nach §. 32. und 33. der Städte-Ordnung ganz richtig ist, und es bei demselben bewendet.

Das von den Supplikanten in Bezug genommene Reskript an die Regierung zu Bromberg vom 29. April 1817 *) findet auf den vorliegenden Fall keine Anwendung, da im Bromberger Departement die Städte-Ordnung nicht gilt.

Berlin, den 28. Mai 1827.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

*) Annal. Jahrg. 1817, 2tes Heft, S. 159.

75.

Schreiben des Königl. Ministeriums des Innern, an den Königl. Staats-Minister Herrn von Klewitz Excellenz zu Magdeburg, die Befreiung der Gendarmen- und Militair-Ehefrauen von den Beiträgen zum Kriegs-Schulden-Tilgungs-Fonds betreffend.

Auf Ew. Excellenz geehrtes Schreiben vom 11. d. M., wegen des den Frauen der in N. N. stationirten Gendarmen angesonnenen Beitrags zum Kriegesschulden-Tilgungs-Fonds der beiden Jerichowschen Kreise betreffend, nehme ich nicht Anstand, ergebenst zu erwiedern, daß Ehefrauen der Militair-Personen zur Steuer offenbar nicht mit herangezogen werden können, wenn sie von dem Solde ihrer Ehemänner und deren nicht steuerbarem Einkommen leben. Auch das macht sie nicht steuerbar, wenn sie (oder ihre Ehemänner) durch gewöhnliche Handarbeiten gelegentlich sich noch einen Neben-Verdienst verschaffen.

Wenn sie aber ein bürgerliches Gewerbe treiben, z. B. Höckerei und dergleichen, so müssen sie dann allerdings mit zur Steuer herangezogen werden.

Berlin, den 27. April 1827.

v. Schuckmann.

76.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Düsseldorf, die Veranlagung von Kommunal-Steuern betreffend.

Da die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. December v. J. nur von der Veranlagung von Kommunal-Steuern und von der Befugniß der Ministerien, solche zu gestatten, handelt; so folgert die Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 3. Februar d. J. daraus ganz richtig, daß

nur diejenigen Bergischen Dekrete vom 17. December 1811 und 21. Februar 1813, welche diesen Gegenstand betreffen, und nur in so weit, als sie ihn berühren, durch die gedachte Allerhöchste Kabinets-Ordre aufgehoben worden sind, daher aber in Hinsicht aller anderen darin berührten Gegenstände, in soweit sie bei Erlassung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre noch gültig waren, auch ferner und bis zu anderweiter gesetzlicher Bestimmung bestehen bleiben. Namentlich wird es bei der vorgeschriebenen Anfertigung und Einreichung der Kommunal-Budgets bis zur Regulirung des Kommunal-Wesens bewenden müssen.

Der Königl. Regierung bleibt überlassen, hiernach diejenige Bekanntmachung zu entwerfen, welche Sie zu Vermeidung eines Mißverständnisses der Allerhöchsten Kabinets-Ordre für erforderlich ansehen möchte, jedoch solche vor dem Abdrucke derselben im Amtsblatte noch an das Königl. Ober-Präsidium, als die in Kommunal-Angelegenheiten competente Behörde, unter Beziehung auf gegenwärtiges Reskript einzureichen, da dasselbe sich vielleicht veranlaßt finden möchte, auch die übrigen Regierungen zu einer dergleichen Bekanntmachung aufzufordern.

Was die sonstigen Anfragen der Königl. Regierung anlangt, so muß es als Regel bestehen bleiben, daß indirekte Kommunal-Steuern, außer den Zuschlägen zur Mahl- und Schlachtsteuer nicht zu bewilligen sind. Ausnahmen von dieser Regel können nur in Fällen des dringendsten Bedürfnisses, und wenn solches auf keine andere Art zu decken ist, gestattet werden, erfordern aber jedesmal eine besonders genaue Erörterung des Sach- und Orts-Verhältnisses, daher eine allgemeine Bestimmung über diesen Gegenstand nicht zu treffen, sondern in jedem einzelnen Falle von der Königl. Regierung gründlich zu berichten ist.

Solche indirekte Steuern, welche eine Kontrolle der einzuführenden Waaren an den Thoren nothwendig machen, und daher den innern Verkehr stören müssen, sind unter allen Umständen nicht zu bewilligen.

Was die Competenz der Regierung anlangt, so ist

das Gesetz vom 7. März 1822, das Kommunal-Schulden-Wesen in den Rhein-Provinzen betreffend, da es ganz auf die Französischen nur in den Provinzen des linken Rheinufers gültig gewesenen Gesetze basirt ist, auf das rechte Rheinufer nicht anwendbar; vielmehr würden, wenn auch die dortige Gesetzgebung ähnliche Bestimmungen erforderlich machen sollte, deshalb besondere, auf die Lage der Sache und der Gesetzgebung begründete Anträge geschehen müssen, um Sr. Majestät ein besonderes, über den Gegenstand in den letztgedachten Landestheilen zu erlassendes Gesetz vorzuschlagen. Es bewendet daher auch, was die Bewilligung von Kommunal-Abgaben und die Kompetenz der Königl. Regierung anbelangt, lediglich bei der wegen der Klassen- oder Mahl- und Schlacht-Steuer-Zuschläge unterm 15. December 1820 und 26. Januar 1822 erlassenen Circular-Verfügungen.

Als Regel bleibt ferner bestehen, daß die Gewerbe-Steuer zu Kommunal-Zuschlägen nicht geeignet ist; daß die Zuschläge nach gleichen Prozent-Sätzen auf die Grund- und Klassen- oder Mahl- und Schlacht-Steuer gelegt werden müssen; und daß, ehe nicht das zulässige Maaß dieser Steuer-Zuschläge erreicht ist, ein Antrag auf Bewilligung anderer Steuern nicht berücksichtigt werden kann.

Auch die Ausnahmen von dieser Regel würden nur, wenn sie durch besondere Orts-Verhältnisse motivirt worden, von uns gestattet werden können.

Berlin, den 1. Mai 1827.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

Der Minister der Finanzen. v. Motz.

77.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Trier, die zu Vertilgung des Schwarzwildes anzustellenden Treibjagden betreffend.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 29. Ok-

tober v. J., die zu Vertilgung des Schwarzwildes anzustellenden Treibjagden betreffend, habe ich mich zuvörderst mit dem Herrn Finanz-Minister vernommen, nach dessen Erklärung die Forstbedienten in den Königl. Forsten bereits angewiesen sind, das Schwarzwild zu jeder Jahreszeit und ohne Beachtung der Schonzeit abzuschießen. Es wird daher nur darauf ankommen, daß die Königl. Regierung dieser Anweisung weitere Folge giebt. Erachtet Sie deshalb Treibjagden für nothwendig, so ist mit Sicherheit zu erwarten, daß diejenigen Gemeinden, welche durch das Schwarzwild Schaden erleiden, sehr gerne zu dessen Vertilgung freiwillig die Hand bieten und die nöthigen Treiber auch ohne Zwangs-Befehl stellen werden.

Ein gleiches ist auch in Beziehung auf die von den Kommunen verpachteten Jagden zu erwarten, indem die Gemeinden, welche den Wildschäden ausgesetzt sind, nicht nur zu der gedachten Hülfsleistung sich bereitwillig erklären, sondern auch gerne darin willigen werden, daß den Pächtern die Vertilgung des Schwarzwildes zu jeder Zeit zur Pachtbedingung gemacht und wegen Entschädigung der Betheiligten bei Vernachläßigung dieser Bedingung und sich ereignenden Wildschäden das Nöthige in den Kontrakten festgesetzt werde.

Eine Verordnung, wie sie die Königl. Regierung vorschlägt, welche jeden Falls Allerhöchster Sanktion bedürfen würde, erscheint daher nicht als nothwendig. Bei anderweiter Regulirung des dortigen Jagd-Wesens ist jedoch auch die Berücksichtigung dieses Gegenstandes zu erwarten.

Berlin, den 6. Juni 1827.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

78.

Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu N., daß die Erhebung einer Steuer von Nachtigallen und andern Singevögeln nicht nachgegeben werden könne.

Da eine in dem Bericht der Königl. Regierung vom 10. d. M. in Anfrage gebrachte Steuer auf Singevögel in einer einzelnen mittleren Stadt, wie N., den polizeilichen Zweck, das Wegfangen der Singevögel zu verhindern, nicht fördern, ſondern nur den Verkauf derſelben in benachbarten Städten zur Folge haben, der dortigen Armenkaſſe aber nichts einbringen würde, indem vorauszuſehen iſt, daß die Abſchaffung ſolcher Vögel die nächſte Wirkung der Steuer ſein würde, endlich auch, da dergleichen Vögel nicht immer in Käfigen vor den Fenſtern, ſondern auch innerhalb der Wohnungen gehalten zu werden pflegen, die Steuer ohne Eindringen in die Wohnungen oder Denunciationen der Miteinwohner eines Hauſes nicht auszuführen iſt; ſo kann dem Antrage auf Genehmigung der Erhebung einer Steuer von Nachtigallen und anderen Singevögeln nicht Statt gegeben werden.

Berlin, den 28. Juli 1827.

Miniſterium des Innern und der Polizei.

Köhler.

79.

Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern, an das Königl. Polizei-Präſidium hierſelbſt, wegen Beſtrafung derjenigen Chriſten, welche fremde Juden in ihren Dienſt nehmen.

Dem Königl. Polizei-Präſidio wird zur Beſcheidung auf den Bericht vom 28. Februar c., wegen Beſtrafung derjenigen Chriſten, welche fremde Juden in ihren Dienſt

nehmen, die desfalls unterm 18. November 1825 *) an die Regierung zu Gumbinnen erlassene Verfügung hierbei abschriftlich mit dem Bemerken communicirt, daß, wenn ein solcher Contraventionsfall sich ereignet, die Festsetzung der Strafe, welche außer der gewöhnlichen Polizeistrafe für die unterlassene vorschriftsmäßige Meldung aufzuerlegen, der richterlichen Cognition zu überlassen ist.

Berlin, den 10. April 1827.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

VIII.

Polizei.

A.

Im Allgemeinen.

80.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Marienwerder, das polizeiliche Strafrecht der Patrimonial-Gerichtsherren betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf die Anfrage im Berichte vom 11. v. M.,

das polizeiliche Strafrecht der Patriomonial-Gerichtsherren betreffend,

hiermit eröffnet, daß

ad 1. das Ministerium des Innern damit einverstanden ist, daß im Culmer Lande, woselbst keine Patrimonial-Jurisdiktion mehr existiret, die Deklaration vom 10. Februar d. J. keine Anwendung finden kann; und

*) Jahrg. 1825, 4tes Heft, S. 1055.

ad 2. daß die Schulzen-Aemter und Dorfgerichte den im Allgemeinen Landrechte Thl. II. Tit. 17. §. 61. gedachten besonderen Polizei-Gerichten nicht gleich geachtet werden können.

Uebrigens hat es, was den Schluß des Berichtes betrifft, kein Bedenken, daß auch die Patrimonial-Gerichtsherrn überall die bestehenden gesetzlichen Vorschriften beobachten müssen.

Berlin, den 4. Mai 1827.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

81.

Schreiben des Königl. Ministeriums des Innern, an des Königl. General-Lieutenants und Chefs der Gendarmerie ꝛc. ꝛc. Herrn von Tippelskirch Excellenz hierselbst, die Pensions-Abzüge von den Gehältern der in der Gendarmerie neuangestellten Individuen betreffend.

Ew. Excellenz beehre ich mich, auf das gefällige Schreiben vom 27. Januar c. ganz ergebenst zu erwiedern, wie es ganz richtig ist, daß bei Anstellung von Militair-Personen im Civil nicht von dem ganzen Betrage der ihnen in dieser Anstellung zu Theil werdenden Besoldung, sondern nur von dem Ueberschuß der letzteren gegen ihr früheres militairisches Diensteinkommen der verordnete Abzug von einem Zwölftheil erhoben wird. Was indessen die aufgestellte Frage:

ob auch für den ersten Monat der Anstellung von Militair-Personen im Civil der laufende Prozent-Abzug von ihrer als Militairs erhaltenen Besoldung statt findet?

betrifft, so muß dieselbe bejahet werden, und ist das Verfahren der General-Staats-Kasse, welche von allen seit dem Januar 1825 angestellten Gendarmen den laufenden Pensions-Beitrag von dem früheren Einkommen ihrer

Charge im ersten Monat der Anstellung hat einziehen lassen, richtig. Daß die Feldwebel, Unteroffiziere und Gemeinen bei der Armee keinen Besoldungs-Abzug zum Pensions-Fonds erleiden, macht hierin keinen Unterschied, da die Anstellung in der Gendarmerie rücksichtlich der Wachtmeister und Gendarmen als eine Civil-Anstellung zu betrachten ist, deren Pensionirung auch nach den Grundsätzen des Civil-Pensions-Reglements erfolgt.

Denn sofern für den ersten Monat von dem vormaligen Militair-Dienst-Einkommen kein Pensions-Beitrag erhoben würde, könnte von diesem auch für die folgenden Monate kein fortlaufender Abzug gemacht werden.

Das stattgefundene Verfahren ist auch der allegirten Finanz-Ministerial-Verfügung vom 21. April 1825 ganz gemäß, indem nur von demjenigen Gehalts-Betrage, der neu oder zugelegt ist, im ersten Monath das $\frac{1}{12}$tel, aber kein laufender Beitrag, wohl aber vom älteren Einkommen für diesen Monat der laufende Pensions-Beitrag erhoben worden ist.

Ew. Excellenz wollen Sich hiernach gefälligst überzeugen, daß eine Rückerstattung des erwähnten Abzuges nicht zuläßig ist.

Berlin, den 1. Mai 1827.

v. Schuckmann.

B.

Ordnungs-Polizei.

82.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Bromberg, in wie weit Bälle, Schauspiele und ähnliche Lustbarkeiten an den Vorabenden großer Kirchenfeste und zum Theil an diesen selbst nicht statt finden dürfen.

Wenn nach dem Berichte der Königl. Regierung vom

12ten d. M. der dort anwesende Schauspiel-Unternehmer N. N. in Beziehung auf die Allerhöchste Bestimmung, wornach Bälle und ähnliche Lustbarkeiten an den Vorabenden der großen Kirchenfeste ꝛc. ausgeschlossen bleiben sollen, der Meinung ist, daß Schauspiele hierunter nicht mit begriffen wären, so sind wir mit der dieserhalb von der Königl. Regierung geäußerten Ansicht, daß unter Bällen und ähnlichen Lustbarkeiten allerdings auch theatralische Darstellungen zu verstehen wären, einverstanden.

Was die gleichzeitige Anfrage betrifft:

ob jene Lustbarkeiten auch am Vorabende des allgemeinen Buß- und Bettages untersagt wären?

so ist selbige in diesem Jahre in Berlin speziell zur Sprache gekommen, und es ist von des Königs Majestät entschieden worden, daß an dem Vorabende des Buß- und Bettages theatralische Vorstellungen, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten erlaubt sein sollen.

Uebrigens ist zur Beseitigung der auch anderweit entstandenen Zweifel über die Zulässigkeit von öffentlichen Lustbarkeiten an den Vorabenden der großen Kirchenfeste und an einigen Festtagen selbst eine nähere allgemeine Allerhöchste Bestimmung zu erwarten.

Berlin, den 27. Juni 1827.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

83.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Erhebung von Eichungs-Gebühren betreffend.

Auf die Anfrage der Königl. Regierung vom 23. v. M. wird hiermit entschieden, daß die Eichungs-Aemter berechtigt sein sollen:

von einem hölzernen Theer-Maaße oder Butterfasse von 2 bis incl. 4 Quart Inhalt drei Silbergroschen

und

von blechernen Gefäßen von 2, 3, 4 Quart Inhalt vier Silbergroschen,

an Eichungs-Gebühren zu erheben.

Bei den hölzernen Gefäßen muß, aber außer den übrigen Brandzeichen, die Zahl der Quarte mit deutlichen Zahlen eingebrannt, und auf den blechernen Gefäßen diese Zahl eingeschlagen werden.

Hiernach sind die Eichungs-Aemter anzuweisen.

Berlin, am 30. April 1827.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

An
die Königl. Regierung
zu Bromberg.

Abschrift vorstehender Verfügung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen und an das Königl. Polizei-Präsidium in Berlin, zur gleichmäßigen Befolgung.

Berlin, am 30. April 1827.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

84.

Schreiben des Königl. Ministeriums des Innern an das Königl. Justiz-Ministerium, die Ertheilung von Auswanderungs-Konsensen an Minderjährige betreffend.

Ew. Excellenz ermangle ich nicht, auf Dero geehrtes Schreiben vom 13. Februar d. J.:

betreffend die dem minderjährigen N. N. von der Regierung zu N. ertheilte Erlaubniß zur Auswanderung nach Polen, ganz ergebenst zu erwiedern, daß die gedachte Regierung in dem konkreten Falle allerdings ein Versehen darin begangen, daß sie den Auswanderungs-Consens ohne vorherige Kommunikation mit dem Pupillen-Kollegio ertheilt hat. Dieselbe hat jedoch in dem über den Gegenstand

auf

Erfordern erstatteten Bericht versichert, dies künftig
)t unbeachtet zu lassen, wodurch dieser Gegenstand erle-
t sein dürfte.

Berlin, den 20. April 1827.

v. Schuckmann.

C.

Paß-Polizei.

85.

script des Königl. Ministeriums des Innern und der
lizei, an das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin,
Nichtertheilung von Reisepässen an Musikanten zum
angeblichen Betriebe ihres Gewerbes auf Bestel-
lung betreffend.

Es ist der Fall vorgekommen, daß Reisepässe, welche
hiesige Polizei-Intendantur für Musikanten ausge-
tigt hat, um darauf ihr Gewerbe auf Bestellung zu be-
iben, zum Gewerbsbetrieb im Umherziehen und in ganz
deren Richtungen, als der Tour der Reise, benutzt wor-
n sind.

Die Polizei-Intendantur hat solche Pässe namentlich
term 21. Juni und 30. Juni v. J. den Musikern N.
. ertheilt.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat diese Angele-
nheit bei mir zur Sprache gebracht, und den Wunsch
äußert, daß zur Vermeidung solcher Kontraventions-
ille die Ausfertigung von dergleichen Pässen gänzlich un-
sagt werden möchte.

Da ich diesem Antrage nur beistimmen kann, in-
m die Ausstellung von den in Rede stehenden Reisepäs-
n allerdings unzulässig ist, so wird das Königl. Polizei-
räsidium hierdurch aufgefordert, nicht ferner solche Pässe

für Musikanten zum angeblichen Betriebe ihres Gewerbes auf Bestellung ausfertigen zu lassen.

Berlin, den 26. Mai 1827.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

86.

Publikandum der Königl. Regierung in Oppeln, das bei den mit ungarischen oder Wanderpässen aus den deutschen Bundesstaaten reisenden Handwerksgesellen zu beobachtende Verfahren betreffend.

Nach den Hohen Ministerial-Rescripten vom 21. April und 19. September 1820 und 9. März 1825, deren Inhalt durch die Amtsblatt-Verfügungen vom Jahre 1820, No. 124, pag. 200 und No. 218. pag. 356, und vom Jahre 1825, No. 91. pag. 184. bekannt gemacht worden ist, sollen die völlig beglaubten Wanderbücher aus den deutschen Bundesstaaten und aus Ungarn die Gültigkeit der wirklichen Reisepässe für Handwerksgesellen haben, und wenn sie das vollständige Signalement des Inhabers enthalten, als solche visirt werden können. Es ist auch durch ein späteres Rescript vom 17. Februar 1823 bestimmt, daß dieses auch für Preußische Unterthanen gelten solle, welche aus ihrer Wanderung vom Auslande mit solchen Wanderbüchern zurückkehren, und ihre Wanderung im Inlande fortsetzen.

Bei diesen Bestimmungen hat es auch für die Zukunft sein Bewenden. Da inzwischen nicht alle Polizei-Behörden bei dem Verfahren mit dergleichen Wanderbüchern gleiche Grundsätze beobachten, einige neben den Wanderbüchern noch besondere Pässe ausfertigen, und mehrere Fälle vorgekommen sind, wo die unvollständigen Signalements der Wanderbücher nicht vervollständigt worden sind, und auf die Vorschriften wegen der Militairpflichtigkeit der wandernden Einländer nicht die gehörige Rücksicht genom-

men ist, so findet sich die Königl. Regierung veranlaßt, in dieser Hinsicht Folgendes zur allgemeinen Beobachtung den sämmtlichen Polizei-Behörden vorzuschreiben.

Sobald ein Geselle, er mag ein Einländer oder Ausländer sein, das Wanderbuch eines zum Deutschen Bunde gehörigen Staats oder aus Ungarn producirt, ist vor allen Dingen dessen Aechtheit und Unverfälschheit zu prüfen, und die Vorschrift des Amtsblatts 1819, No. 199. pag. 380 seq. und 1821, No. 134. pag. 263 gehörig zu berücksichtigen. Ist dagegen nichts zu erinnern, und ist das Signalement des Inhabers darin in derselben Art vorhanden, wie es in den Paß-Formularen vorschriftsmäßig enthalten ist, so muß das Wanderbuch gleich den Pässen visirt, bei der Visa aber auch zugleich, die in den Paß-Formularen für wandernde Gesellen abgedruckten Warnungen wegen arbeitslosen Umhertreibens und wegen des Verbots des Bettelns u. s. f. beigefügt werden. Es bedarf daher sodann gar keines besondern Passes neben dem Wanderbuche.

Ist über das Signalement und dessen Uebereinstimmung mit der Person des Inhabers kein Zweifel, dasselbe aber nicht so vollständig, wie es auf den Paß-Formularen vorhanden ist, so muß dasselbe im Wanderbuche vervollständigt werden.

Daß zu den als Pässe gültigen Wanderbüchern kein Stempel adhibirt werden darf, ist bereits durch das Ministerial-Rescript vom 23. December 1823, (Amtsblatt 1824, No. 23. pag. 38) bestimmt.

Ist der Producent des Wanderbuches ein Inländer, so hat die Polizei-Behörde besonders darauf zu sehen, in wiefern der Inhaber seiner Militairpflicht schon genügt oder noch zu genügen hat, und es versteht sich dann von selbst, daß gegen solche Personen ganz in derselben Art verfahren werden muß, wie die Verordnung vom 19. April 1826 wegen Heranziehung der Handwerksgesellen zum Militairdienst (Amtsblatt 1826, No. 80. pag. 112) in Absicht der Pässe vorschreibt.

Hiernach haben sich sämmtliche Paß-Polizei-Behörden genau zu achten, indem jede Vernachläßigung der ge-

hörigen Aufsicht über diesen Gegenstand mit Ordnungsstrafe von 1 bis 5 Rthlr. gerügt werden wird.

Oppeln, den 30. Juni 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

D.

Sicherheits-Polizei.

87.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an das Königl. Polizei-Präsidium in Berlin, und abschriftlich zur Nachricht an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Verwaltung der Sicherheitspolizei betreffend.

Bei Rücksendung der mit dem Bericht des Königl. Polizei-Präsidii vom 28. März d. J., im Betreff der Sicherheits-Polizei-Verwaltung im weiteren Berliner Polizei-Bezirke, eingereichten Akten Desselben, wird Demselben bemerklich gemacht: daß der Unterschied der sogenannten Sicherheits-Polizei von den übrigen Zweigen der Polizei im Allgemeinen wie folgt zu bestimmen ist.

Der Hauptzweck bei der Constituirung des weiteren Polizei-Bezirks von Berlin ist die Verfolgung von Verbrechern, Verhütung von Tumulten und Excessen, wegen Concurrenz hiesiger Einwohner dabei, durch Anwendung des dem Polizei-Präsidio zu Gebote stehenden executiven Personals, besonders in den Wirthshäusern, und die Abhaltung von General-Visitationen (laut des Polizei-Reglements vom 18. September 1822) gewesen, wie insbesondere auch daraus hervorgeht, daß der weitere Polizei-Bezirk aus dem Bezirke der ehemaligen besondern Immediat-Kriminal-Kommission, deren polizeiliche Funktionen hiernach dem Königl. Polizei-Präsidio übertragen sind, gebildet worden ist; dagegen hat man nicht beabsichtigt, den

in dem fraglichen Bezirke gelegenen Dominien an ihren wohlerworbenen polizeilichen Jurisdiktions-Befugnissen Abbruch zu thun. Es ist daher anzuerkennen, daß sie die Orts-Sicherheits-Polizei zu verwalten befugt und verpflichtet sind, und hiebei das Königl. Polizei-Präsidium als Provinzial-Behörde, wie in andern Distrikten die Regierung concurrirt.

Berlin, den 4. Mai 1827.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

88.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Trier, die Verhütung des Einschleichens ausländischer Landstreicher betreffend.

Der Polizei-Kommissair zu N. N. hat, nach Ausweis der Akten des Danziger Polizei-Präsidii, einen gewissen N. N. unterm 9. Juli 1821 einen Reisepaß ausgestellt, und darin bemerkt, daß der N. N. aus Danzig gebürtig sei, welches jedoch, nach der in Danzig selbst erfolgten polizeilichen Ermittelung, nicht der Fall ist.

Die Königl. Regierung wird nunmehr beauftragt, der erstgedachten Polizei-Behörde bemerklich zu machen, daß sie auf das bloße Vorgeben eines aus Frankreich herüber gekommenen Menschen ohne näheren Nachweis dergleichen in ihren Pässen nicht attestiren möge, damit sich nicht ausländische Vagabonden in das Land einschleichen; vielmehr sind dergleichen nicht legitimirte Landstreicher, besonders wenn sie kein Reisegeld bei sich führen, nicht in das Land einzulassen, sondern über die Landesgrenze, da, wo sie dieselbe überschritten, zurückzuweisen.

Berlin, den 8. Mai 1827.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

89.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Coblenz, die Verfolgung von ausländischen Verbrechern und deren Auslieferung betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 9. März c. eröffnet, daß die Polizei-Behörden so befugt als verpflichtet sind, auf die Habhaftwerdung von Verbrechern, die vom Auslande her in das diesseitige Gebiet gekommen sind, und von auswärtigen Behörden verfolgt werden, von Amtswegen einzuwirken. Nach erfolgter Verhaftung und Feststellung der Identität der Person muß indessen in jedem Falle mit dem competenten Gerichte concertirt, und diesem die Entscheidung der Frage:

ob eine Auslieferung des Verbrechers Statt finden dürfe?

überlassen werden.

Die Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten, mit denen über die vorliegende Anfrage der Königl. Regierung communicirt worden ist, sind mit Vorstehendem einverstanden.

Berlin, den 29. Mai 1827.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

90.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und des Polizei an die Königl. Regierung zu Minden, die Ausführung der Landesverweisungen gegen fremde Verbrecher betreffend.

Auf die Anfrage der Königl. Regierung vom 13. d. M., wegen der Kompetenz der Orts-Polizei-Behörden zur Anordnung der Landesverweisung fremder Vagabunden,

wird hierdurch genehmigt, daß, so viel das platte Land betrifft, die Landräthe mit der Ausführung jener Maaßregel beauftragt, in den mittleren und größern Städten diese Angelegenheiten aber den Magistrats-Dirigenten, in sofern nicht besondere Gründe obwalten, auch hier in einzelnen Fällen solche von dem Kreislandrath abhängig zu machen, überlassen werden können.

Berlin, den 27. April 1827.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

91.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Arnsberg, die Entlassung begnadigter Sträflinge betreffend.

In dem von der Königl. Regierung mittelst Berichts vom 22. v. M. vorgetragenen Falle, die nach vorheriger Begnadigung erfolgte Entlassung der N. N. aus der Straf-Anstalt zu Werden betreffend, liegt keine Veranlassung, die in Antrag gebrachte Vermittelung bei dem Königl. Justiz-Ministerio dahin eintreten zu lassen, daß begnadigte Inquisiten fernerhin nicht eher aus der Haft entlassen werden, bis zuvor deren heimathliche Behörde über ihren früheren Lebenswandel befragt worden ist. Denn bei der Entlassung begnadigter Sträflinge ist durchweg kein anderes Verfahren als dasjenige zu beobachten, welches hierunter überhaupt nach beendigter Strafzeit statt findet, weshalb denn auch in Beziehung auf die N. N. ganz dieselben Verhältnisse eingetreten sein würden, wenn sie nicht auf den Grund der Verfügung des Königl. Justiz-Ministerii, sondern nach überstandener Strafe, die Freiheit erhalten hätte.

Berlin, den 14. Juni 1827.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

E.

Polizei gegen Unglücksfälle.

92.

Extrakt aus dem Reſcripte des Königl. Miniſteriums des Innern an die Königl. Regierung zu Aachen, die Bewilligung von Prämien für ausgezeichnete Handlungen bei Unglücksfällen betreffend.

Zugleich wird die Königl. Regierung autoriſirt, dergleichen Prämien für ausgezeichnete Handlungen und beſondere Thätigkeit und Hülfsleiſtung bei Unglücksfällen bis zum Betrage von 10 Rthl. künftig ohne Einholung höherer Genehmigung zu bewilligen.

Berlin, den 23. Mai 1827.

Der Miniſter des Innern.

v. Schuckmann.

93.

Circular-Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern und der Polizei an ſämmtliche Königl. Regierungen, die Anwendung von Sicherheitsmaaßregeln beim Gebrauche der Fähranſtalten und der dem Transporte von Menſchen gewidmeten Stromfahrzeuge betreffend.

Zur Deklaration und Ergänzung der Vorſchriften in der von dem vormaligen Miniſterio des Handels unter den 28. Auguſt 1822 *) erlaſſenen General-Verfügung, in Betreff der Anwendung von Sicherheits-Maaßregeln beim Gebrauch der Fähranſtalten und dem Transport von Menſchen gewidmeten Stromfahrzeuge, wird Folgendes hiedurch feſtgeſetzt:

ad §. 3. die Belaſtungs-Fähigkeit einer jeden öffent-

*) Jahrg. 1822, 3tes Heft, S. 752.

lichen Fähre, eines Prahms und Uebersetzungs-Bootes muß, unter Leitung der Kreis-Bau-Beamten, mit Zuziehung der Orts-Polizei-Behörden und eines zuverläßigen Schiffers, gehörig festgestellt, und zu dem Ende mit einem mindestens einen Zoll breiten Leisten um das Gefäß herum bezeichnet werden, welcher mit einer möglichst unauslöschlichen weißen Farbe anzustreichen, die immer zu erneuern ist, so oft sie unkenntlich geworden. Ueber diese Marke hinaus darf das Gefäß unter keinen Umständen, bei schwerer Verantwortlichkeit des Fähr-Inhabers, belastet werden.

Bei der Bestimmung der Belastungsfähigkeit ist auf das richtige Verhältniß der Breite des Fahrzeugs, insbesondere der Uebersetzungs-Böte, zur Tiefe der Einsenkung zu sehen, und der Gebrauch ganz schmaler Fahrzeuge zum Uebersetzen durchaus zu verbieten.

Zu einer jeden Fähre oder jedem Prahm gehört noch ein, rücksichtlich seiner Belastungs-Fähigkeit, ebenfalls geprüftes und bezeichnetes Boot von hinlänglicher Größe, welches unter allen Umständen leer mitgenommen werden muß, die Fähre oder der Prahm mag bis zur festgesetzten Einsenkung belastet sein oder nicht.

ad §. 12. Es soll mindestens in jedem Jahre von Amts wegen eine zweimalige Revision einer jeden Fähr-Anstalt durch den Kreisbau-Beamten, unter Zuziehung der Orts-Polizei-Behörde, und zwar einmal mit dem Anfange des Winters und einmal im Sommer statt finden, und selbige insbesondere strenge auf die bauliche Beschaffenheit der Uebersetzungs-Gefäße und auf die Güte des dazu gehörigen Geschirrs gerichtet werden. Die Orts-Polizei-Behörde hat darauf zu halten, daß der Anweisung des Bau-Beamten zur Abhülfe vorgefundener Mängel unweigerlich Folge geleistet werde. Sollte sich bei der folgenden Revision wider Verhoffen ergeben, daß dies nicht geschehen, so hat der Bau-Beamte, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, das Erforderliche auf Kosten des Verpflichteten sofort anzuordnen, solches der vorgesetzten Königl. Regierung anzuzeigen, und diese nöthigenfalls die Kosten executivisch beitreiben zu lassen. Bei bemerkten Vernachläßigungen

und Versäumnissen, deren Abhülfe minder eilig ist, hat derselbe aber nur an die Königl. Regierung zu berichten, damit die Polizei-Behörde zu weitern Maaßregeln veranlaßt werde.

Jedes durch Zufall oder Benutzung zum Uebersetzen untauglich gewordene Gefäß, muß so lange außer Gebrauch gesetzt werden, bis es völlig wieder hergestellt, und bei der Revision als tüchtig anerkannt ist. Wenn dergleichen Gefäße durch die vorgenommenen Reparaturen und etwanige Veränderungen auch eine Veränderung ihrer Belastungs-Fähigkeit erlitten haben, so muß die Tiefe der Einsenkung nach §. 3. anderweitig festgesetzt werden.

ad §. 13. Auf die Befolgung dieser Vorschriften hat die Königl. Regierung strenge zu halten, die etwa nöthigen einzelnen Lokal-Bestimmungen und nähern Anweisungen zu treffen, und jede Vernachläßigung oder Uebertretung der erlassenen Anordnungen mit den entweder schon bestimmten Polizeistrafen, oder in Ermanglung einer solchen Bestimmung, mit 5 bis 20 Rthlr. nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts II. XX. §§. 88. 89. zu ahnden. Ist aber durch die Unterlassung der vorgeschriebenen Vorsichtsmaaßregeln ein Schaden am Leben oder Leibe eines Menschen entstanden, so ist noch außerdem die Einleitung einer Kriminal-Untersuchung gegen den Uebertreter dieser Polizei-Verordnung und die Bestrafung desselben nach Vorschrift des Allgem. Landrechts II. XX. §§. 691. 696. 776. 777. 780. 781. in Antrag zu bringen.

Die Bekanntmachung dieser Vorschriften hat die Königl. Regierung von Zeit zu Zeit durch Ihr Amtsblatt zu erneuern, und damit eine Aufforderung an das Publikum zur Aufmerksamkeit auf die Beobachtung der getroffenen Sicherheits-Maaßregeln, so wie zur Anzeige der Vernachläßigungen derselben zu verbinden.

Berlin, den 6. Mai 1827.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

94.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Magdeburg, die Einfassung der Brunnen zur Verhütung von Unglücksfällen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 2. d. M., die Einfassung der Brunnen mit Brustwehren zur Verhütung von Unglücksfällen betreffend, eröffnet, daß es dieserhalb keiner allgemeinen Anordnung bedarf.

Die Orts-Obrigkeiten müssen entweder bei Ertheilung der Bau-Konzession die gewünschte Einfassung der Brunnen zur Bedingung machen, oder bei schon vorhandenen Anlagen solche nachträglich durch spezielle Mandate anordnen, deren Befolgung durch die gewöhnliche Exekution ad faciendum zu erreichen ist.

Berlin, den 11. Mai 1827.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

95.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Bromberg, und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Versendung der Schwefelsäure in großen gläsernen Flaschen betreffend.

Da es allerdings wünschenswerth ist, die mit der Versendung der Schwefelsäure in großen gläsernen Flaschen verbundene Gefahr möglichst zu vermindern, so ist über den diesfälligen Antrag der Königl. Regierung vom 24. August v. J. nach vorgängiger näherer Erörterung des Sachverhältnisses, das Gutachten der Königl. technischen Deputation für Gewerbe erfordert worden. Dadurch hat jedoch sich ergeben, daß eine andere, namentlich die

vorgeschlagene Art der Verpackung das doppelte, ja das dreifache an Emballage und Fracht kosten, und durch eine so bedeutende Preiserhöhung der jetzt nicht unbeträchtliche Absatz der inländischen Fabriken ganz vernichtet werden würde.

Da nun außerdem eine diesfällige Verordnung gegen das Ausland, von welchem viel Schwefelsäure in gleicher Verpackung sowohl in als durch die Königl. Staaten geführt wird, nicht durchzusetzen sein dürfte, mithin der Zweck unerreicht bleiben würde, übrigens auch das Publikum mit der diesen Verkehr begleitenden Gefahr bekannter und in der Fertigkeit, dieselbe zu vermeiden, geübter geworden ist, so kann das Ministerium des Innern und der Polizei dem Antrage der Königl. Regierung nicht deferiren.

Berlin, den 18. Mai 1827.

Ministerium des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

96.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Bewilligung von Prämien für die Erlegung von Wölfen betreffend.

Der Königl. Regierung gereicht auf den Bericht vom 22. Februar d. J. wegen Bewilligung von Prämien für erlegte Wölfe auf Wolfsjagden zum Bescheide, daß Dieselbe sich fernerhin die Bestimmung der Forst-Ordnung für Westpreußen und Litthauen vom 3. December 1775 Tit. XII. §. 2. zur Norm zu nehmen hat, nach welcher regelmäßig die Prämien für Erlegung solcher Raubthiere nur dann zu gewähren sind, wenn dieselben außerhalb der Wolfsjagd erlegt worden.

Jedoch behält sich das Ministerium vor, im Falle ein oder der andere Theilnehmer an den Wolfsjagden sich in

einem oder dem anderen Falle durch besondere Kühnheit oder Herbeiführung eines besonders glücklichen Erfolgs auszeichnen sollte, alsdann auf speziellen Antrag der Königl. Regierung über eine demselben zu bewilligende Prämie besonders zu beschließen.

Berlin, den 10. April 1827.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

97.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Erfurt, die Versicherung fremden Eigenthums gegen Brandschäden, ohne Auftrag und Einwilligung des Eigenthümers betreffend.

Die von der Königl. Regierung in dem Berichte vom 12. d. Mts. zur Erörterung gebrachte Frage: ob es nach den Gesetzen zuläßig sei, auf fremdes Eigenthum ohne Auftrag und Einwilligung des Eigenthümers Versicherung gegen Brandschäden zu nehmen? läßt sich in der aufgestellten Allgemeinheit nicht beantworten. In Beziehung auf den dabei vorgetragenen Fall sind aber theils die Thatumstände, auf deren Kenntniß es dabei zunächst ankommt, nicht mit der erforderlichen Vollständigkeit angegeben worden, theils ist derselbe nicht blos nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, sondern zunächst nach den Bestimmungen des Reglements für die Magdeburger Land-Feuer-Sozietät, bei welcher die Mühlengebäude des N. N. versichert sind, zu beurtheilen.

Was das Erstere anlangt, so ist eine Abschrift der an den N. N. ꝛc. von der Gothaer Feuer-Versicherungsbank ausgestellten Police, so wie die Angabe des gemeinen Werths des doppelt versicherten Grundstücks erforderlich, um die stattfindenden Verhältnisse übersehen zu können. Da über alles, was der Gegenstand eines rechtsgültigen Vertrags sein kann, nach der Vorschrift des A. L. R.

Th. I. Tit. 8. §. 1952. Versicherung zu nehmen, verstattet ist, mithin auch die Zulässigkeit der Versicherung einer Schuldforderung in Beziehung auf den Verlust, welcher für dieselbe durch einen das verpfändete Grundstück treffenden Feuerschaden herbeigeführt werden könnte, im allgemeinen nicht zweifelhaft erscheint, so würde, wenn die Versicherung von dem ꝛc. N. N. hierauf genommen worden sein sollte, nichts dagegen zu erinnern sein. In sofern jedoch die Versicherung nicht in dieser Art geschehen, sondern direkt auf das betreffende Grundstück erfolgt sein sollte, so steht derselben die ausdrückliche Bestimmung des Reglements vom 26. Septbr. 1789. §. 13. No. 5. verbunden mit dem §. 6. des Publikandums vom 7. Oktober 1814 entgegen, da nach solcher ein und dasselbe Gebäude niemals und unter keinerlei Vorwande doppelt assekurirt werden darf. Solchenfalls müßte daher der Direktion der Magdeburger Land-Feuer-Sozietät von dem Vorgange zur Veranlassung des Weitern Kenntniß gegeben werden.

Berlin, den 29. Juni 1827.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

F.

Armen-Polizei.

98.

Circular-Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, das Verfahren rücksichtlich der an fremde, hülfsbedürftige Reisende zu gewährenden oder zu versagenden Unterstützungen betreffend.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß für die, fremden Reisenden in hiesigen Staaten verabreichten Almosen und Kranken-Verpflegung, von den fremden Regierungen, im

Falle der Unterstützte oder dessen Angehörige nicht privatrechtlich in Anspruch genommen werden können, gewöhnlich ein Ersatz aus Staats- oder Kommunal-Kassen verweigert wird. Insbesondere ist dies bei den freien Staaten Krakau und Hamburg und bei Kurhessen zur Sprache gekommen. Bei der von der Königl. Regierung unterm 20. v. M. einberichteten Weigerung des Magistrats der Stadt Salzgitter, die Kosten für die in Alster, Paderbornschen Kreises, geschehene Entbindung, Verpflegung und Wiederherstellung der unverehlichten N. N. aus Salzgitter zu berichtigen, ist dafür anzunehmen, daß auch Braunschweig von gleichen Grundsätzen ausgehe. Es ist nicht zu erwarten, daß eine diplomatische Verwendung von Erfolg sein wird, indem es an eigentlichen Rechtsgründen mangelt, aus welchen eine Ersatz-Verbindlichkeit einer fremden Regierung hergeleitet werden könnte.

Die Königl. Regierung wird daher hiermit angewiesen, die für die N. N. verwendeten Kosten aus Ihrem Unterstützungs-Fonds zu entnehmen, übrigens aber nunmehr gegenseitig, im Falle keine ausdrücklichen Conventionen entgegenstehen, den ausländischen Behörden die Erstattung von Kosten der erwähnten Art zu verweigern, und Ihrerseits von diesen Behörden auch ferner nicht zu fordern. Zugleich wird Sie veranlaßt, durch das Amtsblatt hiernach auch Ihre Unterbehörden anzuweisen.

Berlin, den 20. April 1827.

Ministerium des Innern. Köhler.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. v. Schönberg.

An
die Königl. Regierung
zu Minden.

Abschrift dieses Rescripts sämmtlichen übrigen Regierungen zur Nachricht, und um auch Ihrerseits nach dessen Inhalte zu verfahren.

Berlin, den 20. April 1827.

Ministerium des Innern. Köhler.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. v. Schönberg.

99.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu N. N., die Aufbringung der Verpflegungs-Kosten für hülfsbedürftige Anverwandte betreffend.

Was auch die Königl. Regierung in Ihrem Bericht vom 6. v. M. über die angebliche Verpflichtung des Schneidermeisters N. N., für die Verpflegung und das Unterkommen seines Bruders zu sorgen, ausführen mag, so muß es dennoch bei der Verfügung vom 5. Februar d. J. aus den darin entwickelten Gründen lediglich verbleiben, und wird die Königl. Regierung angewiesen, auch in künftigen ähnlichen Fällen, wenn die Verpflegung aus dem verwandtschaftlichen Verhältnisse gefordert und die Verbindlichkeit dazu bestritten wird, die Ortsbehörden anzuhalten, vorläufig die Verpflegung zu leisten, und im Wege Rechtens die Erstattung zu fordern. Gleiche Grundsätze sind auch in vorgekommenen Fällen bereits den übrigen Königl. Regierungen zur Richtschnur vorgeschrieben worden.

Berlin, den 10. Mai 1827.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

100.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu N. N., die Aufbringung der Kur- und Verpflegungs-Kosten für verarmte Hinterbliebene verstorbener Beamten betreffend.

Der Antrag der Königl. Regierung in dem Berichte vom 23. v. M. auf Bewilligung der Kur- und Verpflegungs-Kosten für die Wittwe des verstorbenen Regierungs-Boten N. N. ist, wie Derselben hiermit eröffnet wird, unstatthaft. Denn ein Königl. Civil-Beamter constituiret aller-

llerdings an dem Orte, wo er angeſtellt iſt, ein Domicil.)a der verſtorbene Ehemann der N. N. dort gewohnt, uch ſie ſelbſt nach ſeinem Tode ein Domicil bisher daſelbſt ehabt hat: ſo muß die daſige Stadt die nöthige Armen- ülfe leiſten.

Berlin, den 11. Juni 1827.

Miniſterium des Innern. Erſte Abtheilung.

Köhler.

101.

Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern an die Königl. Regierung zu Breslau, die Einziehung von Kur- und Verpflegungskoſten für uneheliche Kinder betreffend.

Die angeſchloſſene Vorſtellung des N. N. vom 30. M.,

wegen der ihm auferlegten Bezahlung der Kur- und Verpflegungs-Koſten für ſeine mit der N. N., jetzt verehlichten N. N., erzeugte uneheliche Tochter,

wird der Königl. Regierung mit dem Eröffnen zugefertigt, aß der Anſpruch an den Supplikanten zwar materialiter egründet zu ſein ſcheint; allein dieſer Anſpruch iſt aus inem privatrechtlichen Fundamente abgeleitet. Es muß aher vor Verfügung der Exekution gegen den Bittſteller uförderſt im gewöhnlichen Prozeſſe vor dem ordentlichen Richter geklagt werden.

Dies iſt in dem vorliegenden Falle um ſo nöthiger, ls es ſich nicht von laufenden Alimenten, ſondern nur on Erſtattung bereits geleiſteter Verpflegung handelt, und aher keine Gefahr im Verzuge obwaltet; überdies ſcheint s, als ſei darin gefehlt, daß die Kranke dem Supplikanten nicht zur eigenen Kur zugewieſen worden iſt.

Das unterzeichnete Miniſterium bemerkt hierbei, daß zwar vor einigen Jahren einmal die Exekution in ſolch einem Falle genehmigt, und das diesfällige Reſcript dem-

nächst in einer Privat-Sammlung abgedruckt worden ist; indessen ist späterhin hiervon abgegangen, und stets in dergleichen Fällen auf den Rechtsweg und Aussetzung aller Exekution bis nach demselben rescribirt worden.

Berlin, den 7. Juni 1827.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

102.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, die Verpflichtung zur Armenpflege im Verhältniß der Provinzen Brandenburg und Pommern zu den andern Provinzen betreffend.

Ueber den Gegenstand des Berichts des Königl. Polizei-Präsidii vom 23. Februar d. J., die Unterbringung des verarmten, wegen Krankheit und Altersschwäche zum Erwerb unfähigen ehemaligen hiesigen Schmiedemeisters N. betreffend, hat die Regierung zu Potsdam den eingeforderten Bericht gegenwärtig erstattet. Sie nimmt darin auf den §. 13. des Patents vom 8. September 1804 Bezug, wonach allerdings, wenn es sich in den Provinzen Brandenburg und Pommern um Ernährung eines armen Heimathlosen handelt, derjenige Armen-Verband verpflichtet ist, in dessen Bezirke der Arme zuletzt seinen Wohnsitz hatte.

Dies ist nun in Bezug auf den N. N. unstreitig die Stadt Berlin. Auf das von dem Königl. Polizei-Präsidio allegirte Rescript vom 20. Oktober 1825 kann der hiesige Magistrat, wie er vermeinen will, sich nicht beziehen; denn der darin entschiedene Fall hinsichtlich des Schneidergesellen N. N. aus Schweidnitz betraf das Verhältniß der Provinz Brandenburg zu Schlesien, und dabei mußte auf das jus commune recurrirt werden. In dem vorliegenden Falle ist aber von dem gegenseitigen Verhältnisse zweier in der Provinz Brandenburg belegenen

Armen-Verbände die Rede, und kann es also dabei lediglich auf das für diese Provinz geltenden Provinzialrecht ankommen. Hiernach hat das Königl. Polizei-Präsidium dem Magistrate Eröffnung zu machen.

Sollte derselbe jedoch behaupten, daß der N. seit seiner Entfernung von Berlin außerhalb ein Domicil constituirt habe, so wird ihm deshalb der Weg Rechtens vorzubehalten sein.

Berlin, den 17. April 1827.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

103.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an das Königl. Polizei-Präsidium hierselbst, die Armenpflege in Beziehung auf die Stadt Berlin betreffend.

Da, wie dem Königl. Polizei-Präsidium auf den Bericht vom 19. v. M.,

betreffend die N. Nsche Familie,

eröffnet wird, Berlin in Ansehung der Armenpflege eine Provinz für sich bildet, so ist der betreffende Armen-Verband die Stadt Berlin. Allein es ist im vorliegenden Falle von einer Armenpflege gar nicht die Rede, da die genannte Familie noch nicht um Almosen gebeten hat. Der Antrag, dieselbe einer anderen Behörde zuzuweisen, ist aber schon um deswillen unstatthaft, weil keine Behörde die Verbindlichkeit hat, sie zu übernehmen.

Berlin, den 7. Juni 1827.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

104.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern an den Gutsbesitzer Herrn N. N., die Aufbringung der Kosten zur Armenpflege im Großherzogthume Posen betreffend.

Ew. ꝛc. beziehen Sich in Ihrer Beschwerdeschrift vom 16. v. M., wegen der an Sie, als Gutsbesitzer des Posenschen Departements, gemachten Ansprüche rücksichtlich der Verpflegung von dasigen Kranken, auf ein Ministerial-Rescript vom 22. November 1814. — Dieses Rescript ist für die Provinz Pommern ergangen, in welchem Landestheile die ältere Landesverfassung durch keine fremde Gesetze geändert worden ist. In der Provinz Posen bestehet dagegen noch die während der Sächsischen Regierung eingeführte Kommunal-Verfassung, durch welche das Land in Woytschaften eingetheilt ist. Es kann daher auf die im Allgemeinen Landrecht enthaltenen Grundsätze der Gemeinde-Verwaltung nicht unbedingt zurückgegangen werden; sondern es bleibt im Großherzogthum Posen rücksichtlich der Kosten der Armenpflege nichts übrig, als sie nach demselben Prinzip aufbringen zu lassen, welches bei anderen gemeinschaftlichen Kosten der Woytschaften angewendet wird. Bei dieser Sozialität scheinen auch die Dominien nicht gefährdet zu sein, indem sie nun auch gegenseitig für die auf den Rittersitzen und deren Attinenzien befindlichen Armen die Hülfe der ganzen Sozietät in Anspruch nehmen können, weshalb denn auch in der benachbarten Provinz Schlesien eine solche Sozialität zwischen Dominien und Gemeinden entstanden ist.

Berlin, den 22. Juni 1827.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage des abwesenden Hrn. Chefs Excellenz.

Köhler.

G.

Gewerbe-Polizei.

105.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Posen, die polizeiliche Erlaubniß zu Anfertigung außergerichtlicher Bittschriften, Eingaben ꝛc. für Andere betreffend.

Bei dem Gesuche des jüdischen Dolmetschers N. N. um die Erlaubniß zur Anfertigung außergerichtlicher Bittschriften, Eingaben ꝛc. kann das Amt der Justiz-Kommissarien nicht in Betracht kommen, da dasselbe nur auf gerichtliche Angelegenheiten sich bezieht.

In sofern daher, wie es scheint, gegen die persönliche Qualifikation des Bittstellers kein Bedenken obwaltet, mag die Königl. Regierung mit Hinsicht auf §. 122. des Gewerbe-Polizei-Edikts vom 7. September 1811 demselben die Erlaubniß, entweder zu Kommissions-Geschäften überhaupt, oder auch bloß zur Anfertigung außgerichtlicher Aufsätze, Bittschriften ꝛc. für Andere gegen Bezahlung ertheilen, und die diesfällige Verfügung in Abschrift hierher einreichen.

Berlin, den 27. April 1827.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

106.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Nichtbewilligung von Prämien für die Auslehrung erblindeter Individuen betreffend.

Von den Ministerien des Innern und der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist übrein-

stimmend festgesetzt worden, daß für die Auslehrung erblindeter Individuen Prämien zuzusichern oder zu ertheilen um deswillen keine Veranlassung vorhanden sei, weil dergleichen Unglückliche bei dem Mangel des Gesichts-Sinnes nur in seltenen Fällen ihr Fortkommen unter Fremden finden, und sich daher mehr zur Unterbringung in Familien eignen.

Wenn nun hienach auch der Antrag der Königl. Regierung in dem Berichte vom 11. d. M. wegen der für den dortigen Stadt-Musikus N. N., welcher den erblindeten N. in der Musik unterrichtet hat, erbetenen Prämie nicht gewährt werden kann, so wird dessen ungeachtet doch die menschenfreundliche Bemühung des N. N. sehr gerne anerkannt und Sie beauftragt, ihm dieses belobend zu erkennen zu geben.

Berlin, den 27. April 1827.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

107.

Publikandum der Königl. Regierung zu Minden, die temporaire Ausübung stehender Gewerbe betreffend.

Es ist zur Frage gebracht worden: ob, wenn ein ansässiger Kaufmann nur für einen oder mehrere Monate an einem dritten Orte, außer der Zeit der Jahrmärkte oder Messen, ein offenes Waarenlager etabliren will, ihm die Erlaubniß hierzu gegen Entrichtung der gewöhnlichen Gewerbesteuer für die Dauer dieses Geschäfts ertheilt werden dürfe? —

Hierauf ist höhern Orts entschieden worden: daß die Aufnahme in die Gewerbesteuer-Rollen zu einem stehenden Gewerbe überhaupt nicht auf eine in Voraus bestimmte Zeit statt finden solle. Es muß vielmehr derjenige, der ein stehendes Gewerbe neu anfängt, für das laufende Jahr mit dem Mittelsatze seiner Klasse, in dem folgenden Jahre

nach dem Umfange seines Geschäfts in dem abgewichenen Jahre, besteuert werden, und zwar von dem Zeitpunkte der Anmeldung an und so lange, bis er dasselbe wieder abmeldet. Es versteht sich von selbst, daß jeder, der ein stehendes Gewerbe anfängt, eben dadurch einen Wohnsitz in dem Orte, wo das Geschäft errichtet wird, begründet, allen den Anforderungen genügen muß, welche nach den, am Orte bestehenden Gesetzen an diejenigen gemacht werden sollen, die daselbst ein stehendes Gewerbe anfangen. Wie spät oder wie früh er demnächst dieses Verhältniß wieder aufgeben, und sein Gewerbe wieder abmelden will, bleibt seinem freien Entschlusse überlassen.

Hiernach haben sich die betreffenden Verwaltungs-Behörden so wie die Gewerbetreibenden zu achten, wobei wir bemerken: daß in sofern der fragliche Gewerbsbetrieb mit steuerpflichtigen Gegenständen für einen Ort im Grenz-Kontroll-Bezirk angemeldet wird, die Erlaubniß dazu nur nach vorgängiger Kommunikation mit der Steuer-Behörde ertheilt werden darf.

Minden, den 21. Mai 1827.

Königl. Regierung.

108.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu N. N., die Mitnahme von Kindern unter 14 Jahren von Ausländern bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen betreffend.

Obgleich die von der Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 17. d. M. erwähnten Nachtheile der durch die Circular-Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 17. April d. J. getroffenen Maaßregel, daß den ausländischen mit Gewerbescheinen im Inlande reisenden Kaufleuten ꝛc. gestattet sein soll, ihre eigenen Kinder auch unter 14 Jahren bei sich zu behalten, allerdings eintreten können und auch hin und wieder eintreten

werden, so ist dies doch schon bei dem Erlasse der gedachten Verfügung in Erwägung gekommen, aber nicht für so erheblich erachtet worden, um eine Anordnung wegen dieser Angelegenheit in dem Umfange, wie die Königl. Regierung es in Ihrem Berichte bevorwortet, zu treffen.

Ein solches unbedingtes Verbot, Kinder unter 14 Jahren, Hinsichts deren schon feststeht, daß sie niemals zum Gewerbe-Betrieb benutzt werden dürfen, überhaupt bei sich zu haben, würde auch in der That zu weit führen. Dem diesfälligen Antrage der Königl. Regierung kann daher nicht gewillfahrt werden.

Den von Ihr besorgten nachtheiligen Folgen jener Maaßregel läßt sich vielmehr nur dadurch begegnen, daß die Provinzial-Behörden bei Ertheilung von Gewerbescheinen an dergleichen Ausländer den polizeilichen Gesichtspunkt gehörig beachten.

Berlin, den 31. Mai 1827.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

109.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu N. N., daß auch Kunstreiter, Seiltänzer ꝛc. keine Kinder unter 14 Jahren mit sich umherführen dürfen.

Die in dem Bericht vom 28. v. M. von der Königl. Regierung geäußerte Ansicht, daß die Bestimmungen der Circular-Verfügung vom 5. Oktober 1815, über die Befugniß der Kunstreiter, Seiltänzer ꝛc. Kinder mit sich umher zu führen, noch jetzt anwendbar seien, ist auf gleiche Weise der Bestimmung im §. 13. des Regulativs vom 28. April 1824, wie dem Circular-Rescript vom 17. März c., entgegen. Es ist gerade bei diesem Gewerbe am wenigsten Grund vorhanden, die Erlernung desselben dadurch zu befördern, daß gestattet wird, Kinder schon vom frühe-

sten Alter an, dazu aufzuziehen; es muß daher auch bei den Kunstreitern, Seiltänzern ꝛc. die unbedingte Vorschrift des Regulativs vom 28. April 1824, zur Anwendung kommen.

Berlin, den 31. Mai 1827.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann. Der Minister der Finanzen. v. Motz.

110.

Bericht der Königl. Regierung zu Oppeln, die Abzweigung und Vermehrung der Brauereien und Branntweinbrennereien auf dem Lande betreffend.

Es sind in unserm Collegium mehrere Bedenken wegen Abzweigung und Vermehrung der Brauereien und Branntweinbrennereien auf dem Lande erhoben, um deren Entscheidung Ew. Excellenz ganz gehorsamst zu bitten wir uns deshalb veranlaßt finden, weil mehrere concrete Fälle davon abhängig sind.

Es entstehen nemlich die Fragen:

1) ob ein Rittergutsbesitzer oder ein sogenanntes Dominium berechtigt ist, seine schon vorhandenen Brau- oder Brennereien innerhalb seiner Besitzung mit neuen Anlagen der Art und zwar ohne Beschränkung auf irgend eine Anzahl derselben beliebig zu vermehren, und ob z. B. wenn in einer Herrschaft von fünf Vorwerken bisher blos auf einem oder zwei Vorwerken Getränkebereitungen Statt gefunden haben, anjetzt noch auf den übrigen Vorwerken neue Anlagen eingerichtet werden dürfen.

Mit der vorstehenden Frage hängt die folgende unmittelbar zusammen, ob nemlich:

2) ein Dominium, welches seine bereits vorhandene Propinations-Anstalt in Zeitpacht gegeben hat, dennoch befugt ist, zu seinem eigenen Gewerbs-Betriebe eine neue Anlage der Art innerhalb seiner Güter zu errichten, und

3) ob ein Dominium, welches seine früher vorhandene Propinations-Anstalt allein und ohne weitere Grundstücke verkauft oder in Erbpacht ausgethan, mithin auf diese Weise vom Gute selbst dismembrit hat, demohngeachtet zu seinem eigenen Gewerbsbetriebe und folglich zum Absatze der Getränke an andere Personen, eine neue Getränkebereitungs-Anstalt innerhalb seiner Besitzung einrichten darf?

Die Entscheidung dieser Bedenken scheint uns lediglich von der Auslegung der betreffenden Gesetzstellen des Ediktes vom 7. September 1811 und den spätern hohen Ministerial-Deklarationen in sofern abzuhängen, ob unter den auf den bisherigen Besitzstand zu beschränkenden oder auf die Besitzer der Güter von 15000 Rthl. Werth auszudehnenden Getränke-Anlagen blos diese Anlagen, nemlich die Gebäude mit ihren Geräthen, oder aber die Berechtigung zu solchen Anlagen zu verstehen ist.

Es läßt sich allerdings in den §. 52. des Ediktes vom 7. September 1811 der Sinn legen, daß der bloße Besitzstand der bisherigen Inhaber der Anlagen als Norm festzustellen, und sonach irgend eine Vermehrung der Propinations-Anstalten den Dominien nicht einzuräumen sei. Es läßt sich sogar vertheidigen, daß in gewerblicher und polizeilicher Hinsicht, auch der Steuer-Kontrolle wegen dem Staate mit einer großen Anzahl von Brennereien insbesondere nicht gedient sein könne, indem in großen Brennereien bekanntlich die Kräfte concentrirter und die Anlage-Kapitalien besser benutzt werden, auch die Aufsicht leichter ist.

Dazu kommt noch in Betracht, daß nach dem Circular-Rescripte des Königl. Hohen Staats-Ministeriums vom 6. September 1818 die gesetzliche Propinations-Befugniß nicht mehr als ein einzigesmal benutzt werden darf.

Wenn es jedoch keinem Zweifel unterliegen dürfte, daß durch den §. 53. des allegirten Berichts nicht die Befugniß zur Ausdehnung von Getränke-Fabrikations-Anlagen der dazu schon berechtigten Gutsbesitzer hat beschränkt, sondern daß gerade zu ihrem Besten das Recht zu

neuen Anlagen besondern Beschränkungen hat unterworfen werden sollen, wenn also, wie wir solches auch bisher stets anerkannt und nachgegeben haben, den Dominien, die überhaupt im Besitze der Gerechtigkeit des Bier- und Branntwein-Urbars sind, die Befugniß zusteht, ihre Getränke-Bereitungs-Anstalten nach Gefallen auszudehnen, zusammenzuziehen, auf andern als den bisherigen, oder auf ganz neuen Punkten vereinzelt zu etabliren, so kann auch die Entscheidung der ersten Frage nicht zweifelhaft sein.

Gewiß ist es ferner untrüglichen Erfahrungen zufolge, daß jede Getränke-Bereitungs-Anstalt um so einträglicher ist, je fabrikartiger und energischer sie im Großen betrieben wird. Es ist also anzunehmen, daß vernünftigerweise kein Gutsbesitzer seines merkantilischen Gewinns wegen statt einer Ausdehnung seiner Brennerei oder Brauerei in einer großen Anlage, mehrere kleine Anlagen wählen wird. Bekanntlich gehört aber die Futterung des Schaaf- und Rindviehes mit Schlämpe oder Spülicht zu den gewöhnlichsten Futter-Surrogaten in Schlesien da, wo es keine oder wenig Wiesen giebt, und wo der schlechte Boden nur geringen oder keinen Futterkräuterbau erlaubt, und es ist eins der nachtheiligsten Verhältnisse von Oberschlesien, daß die Nähe und die Wohlfeilheit des polnischen Schlachtviehes dem einheimischen Mastvieh fast gar keinen Absatz gestattet, die Brauereien und Brennereien daher auch zu einer andern Benutzung ihrer Abgänge nöthigt. Nicht leicht wird daher ein Gutsbesitzer anders als aus landwirthschaftlichen Rücksichten seine Brau- oder Brennerei-Anlage theilen oder vereinzeln; denn selten wird damit ein größerer Gewinn durch Absatz von Getränken verbunden sein. — Jede Art der die Landwirthschaft fördernden Indüstrie zu haben, dürfte aber wohl in dem nächsten Interesse des Staats liegen.

Es würde demnach zu erwägen sein, daß eine einzige Propinations-Anstalt recht wirksam und ausgedehnt betrieben, oftmals weit mehr Getränke bereiten und absetzen kann, als viele kleinere Einrichtungen dieser Art, mithin durch die erstern die übrigen Berechtigten auch weit mehr

beeinträchtigt werden können, als bei dem beschränktern Absatze kleiner Anlagen, so daß mithin in dieser Beziehung die größere oder kleinere Zahl derselben gar nicht von Einfluß für den Gewerbe-Betrieb zu sein scheint. Ohnehin läßt sich im Allgemeinen annehmen, daß die innerhalb der Gutsgrenzen vermehrten Propinations-Anstalten eigentlich nur das Interesse der Dominien selbst betreffen, und dritte Privat-Personen dadurch füglich nicht beeinträchtigt werden.

Ueberdies kann das Verbot einer beliebigen Vermehrung dadurch leicht umgangen werden, daß der Besitzer mehrerer Vorwerke davon einzeln zu dem landwirthschaftlichen Taxwerthe von 15000 Rthl. an dritte Personen unter mehrerlei Klauseln z. B. des Wiederkaufes veräußert, von diesen Käufern die landespolizeiliche Erlaubniß zur Propination, nach §. 53. 1. a. erwerben läßt, und alsdann das damit beliehene Vorwerk wieder acquirirt, womit ihm zugleich das einmal darauf haftende Propinationsrecht schwerlich zu entziehen sein dürfte.

Ganz außer allem Zweifel dürfte die Befugniß zu neuen Brennerei-Anlagen solcher Dominien sein, deren Besitzungen aus Gütern zusammengesetzt sind, die früherhin abgesondert bestanden, und noch besondere Hypotheken-Folia haben, — jedoch nur nach der Zahl dieser zusammengezogenen abgesondert gewesenen Rittergüter. Bei Brauereien würde der Nachweis der Verleihung dieses Regal-Rechtes besonders gefordert werden müssen.

Was die zweite Anfrage betrifft, so walten bei derselben die vorerwähnten nemlichen Gründe dafür und dawider ob: es spricht indeß noch der besondere Grund für die Gestattung, daß ein jeder Gewerbs-Berechtigter seine Befugniß möglichst frei und ausgedehnt benutzen müsse, mithin dazu auch die Verpachtung gebrauchen dürfe; wogegen freilich ein solcher Berechtigter eigentlich mit seiner Befugniß selbst, bei Zeitverpachtungen ein Gewerbe zu treiben, und mittelbar auf diese Weise ein Verleihungsrecht auszuüben scheint, überdies bei der Austhuung jeder neuen

Propinations-Anlage in Zeitpacht, die Vermehrung derselben ungemein befördert werden wird.

Die Anfrage sub 3. ist zwar schon in unserm Berichte vom 16. November 1818 ausführlich vorgetragen, aber in der Resolution des vormaligen Hohen Handels-Ministeriums vom 9. Juli 1819 nicht unzweifelhaft entschieden. Ohnehin würden wir anjetzt unser Gutachten dahin modifiziren, daß zur Vermeidung einer Verwirrung, das Jahr 1810 allein zur Entscheidung angenommen werde, so daß derjenige Gutsbesitzer, welcher vor der Publikation des Gewerbesteuer-Edikts vom 28. Oktober 1810 das Getränkebereitungs-Recht mit der Anstalt dazu, ohne einen Gutstheil verkauft oder verpachtet, d. h. vom Gute selbst auf diese Weise abgezweigt hat, anjetzt zu seinem eigenen Bedarf eine Getränke-Fabrikation einrichten darf; wogegen die Dismembration erst nach Erscheinung jenes Ediktes diese Befugniß ausschließen müßte.

Ew. Excellenz bitten wir um die Entscheidung der aufgeführten Punkte zur Erledigung mehrerer Anträge einzelner Gutsbesitzer über alle in Frage gestellten Befugnisse ganz gehorsamst.

Oppeln, den 6. Februar 1827.

Königl. Regierung.

An
den Königl. wirklichen Geheimen Staats- und dirigirenden Minister des Innern und der Polizei, Herrn Freiherrn v. Schuckmann Excellenz
zu Berlin.

III.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung in Oppeln, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Zur Erledigung der Anfragen in dem Bericht der Königl. Regierung vom 6. Februar d. J., wegen der Abzweigung und Vermehrung der Propinations-Anstalten auf

dem Lande, ist es, wie Derselben im Einverständnisse mit dem Königl. Finanz-Ministerio hierdurch eröffnet wird, wesentlich, die Art der Ausübung des Rechts zum Betriebe der Bier- und Branntwein-Fabrikation von der Befugniß an sich zu unterscheiden. Diese Befugniß beruht entweder auf früherm Besitz, auf dem Nachweise eines Grundvermögens von 15000 Rthl. nach landschaftlicher Taxe. Im erstern Falle ist sie als solche unter den in der Deklaration vom 11. März 1787 (Kornsche Edikten-Sammlung B. 21. S. 147) enthaltenen Modifikationen veräußerlich; im letztern Falle ohne das Grundstück, nach der Circular-Verfügung des Königl. Staats-Ministeriums vom 6. September 1818 nicht. Die Art der Ausübung des Gewerbsbetriebs-Rechts aber ist nirgend eingeschränkt, und aus gewerbepolizeilichen Gründen ist daher der Betrieb in mehrern Anstalten nicht zu versagen, die Veräußerung solcher einzelnen Brauereien und Brennereien dagegen nur zu gestatten, wenn damit zugleich ein Grundwerth von 15000 Rthl. als eine selbstständige Besitzung, und ohne Verringerung des zur Fortsetzung des Betriebes gesetzlich erforderlichen Grundwerths abgetreten wird.

Die zweite Frage kann allgemein nicht beantwortet werden, weil die Beantwortung derselben verneinend oder bejahend ausfallen muß, je nachdem das Gewerbsbetriebs-Rechts und dessen Ausübung, oder nur die Bier- und Branntwein-Fabrikation in einer bestimmten Anstalt auf Zeit verpachtet worden ist. Der Pacht-Kontrakt wird hierüber in jedem einzelnen Falle entscheiden, und der etwanige Widerspruch des Pächters event. im Wege Rechtens erörtert werden müssen, in sofern jedoch die Verpachtung des Gewerbsbetriebs-Rechts außer Zweifel, darf von Gewerbe-Polizei wegen ein anderweitiger Betrieb nicht gestattet werden.

Die dritte Frage endlich wird, den darüber bereits ertheilten Vorschriften gemäß, unbedingt verneint.

Berlin, den 19. April 1827.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

112.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Magdeburg, und abschriftlich zur Nachricht an die Königl. Regierungen zu Erfurt und Merseburg, die Mühlen-Anlagen in den neuen und wieder eroberten Provinzen betreffend.

Das Ministerium des Innern kann der von der Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 16. d. M. entwickelten Ansicht hinsichtlich der Gültigkeit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 23. Oktober v. J. wegen der Mühlen-Anlagen für die Theile Ihres Verwaltungs-Bezirks, welche auf dem linken Elb-Ufer belegen sind, nicht beistimmen.

Denn aus der Festsetzung des §. 12. der Verordnung vom 15. Septbr. 1818 (Gesetz-Sammlung pro 1818 pag 178) geht schon hervor, daß die Absicht des Gesetzgebers nicht dahin gegangen ist, das Edikt vom 28. Oktober 1810 für die wieder eroberten und neuen Provinzen anwendbar zu erklären.

Wenn also am Schlusse der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 23. Oktober v. J. bestimmt worden ist, daß es in den seit 1814 mit der Monarchie vereinigten Provinzen und Ortschaften bei den daselbst bestehenden Vorschriften verbleiben solle, so sind unter den in jener Kabinets-Ordre bezeichneten Landestheilen eben sowohl die wieder vereinigten als die neu vereinigten Provinzen, unter denen in dieser Hinsicht kein Unterschied statt findet, zu verstehen.

Das Edikt vom 28. Oktober 1810 und die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. Oktober v. J. können daher nur für diejenigen Landestheile der Monarchie als gültig angesehen werden, welche im Jahre 1810 zum Preußischen Staate gehörten.

Die durch letztere angeordnete Beschränkung beziehet sich ferner, ihrem wörtlichen Inhalte gemäß, nur auf Mahl- nicht aber auf Schneide- Walk- Oehl-Mühlen ꝛc.

Wegen Anlegung der letzteren ist mithin in den alten Provinzen, für welche das Edikt vom 28. Oktober 1810 Gesetzes-Kraft hat, auch noch ferner nach dem Grundsatze jenes Ediktes zu verfahren.

Nach welchen Gesichtspunkten die Landes-Polizei-Behörden sich bei Anwendung der mehrgedachten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 23. Oktober v. J. zu achten haben, wird der Königl. Regierung aus dem abschriftlich anliegenden unterm 15. December v. J. *) an die Regierung zu Frankfurt a. O. erlassenen Rescripte zu ersehen gegeben.

Daß in den wieder eroberten und neuen Provinzen, für welche das allgemeine Landrecht gilt, wegen der Mühlen-Anlagen auf die Vorschriften des letzteren, welches an die Stelle aller früher bestandenen allgemeinen Gesetze getreten ist, zurückgegangen werden muß, ergiebt sich demnächst zwar schon aus der Schluß-Bestimmung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 23. Oktober v. J.; der Königl. Regierung wird aber doch hierbei eine Abschrift der dieserhalb an die Regierung zu Münster ergangenen und auch den übrigen Regierungen der Provinz Westphalen mitgetheilten Verfügung vom 3. Februar d. J. **) zu Ihrer Nachricht zugefertigt.

Berlin, den 29. Mai 1827.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

113.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu N. N., die Wahl und Annahme der Schornsteinfeger betreffend.

Da die Königl. Regierung, wie aus Ihrem Berichte vom 24. v. M. hervorgehet, dem Magistrat zu N. N. be-

*) Jahrg. 1826, 4tes Heft, S. 1119.
**) Jahrg. 1827, 1stes Heft, S. 212.

bereits freigestellt hat, den von der Orts-Commune gewählten Schornsteinfeger auf Kontrakt anzunehmen; so ist dadurch die Ihr von hier aus früher mitgetheilte Beschwerde des Magistrats gehoben, und bedarf es also Seitens des Ministerii des Innern keiner weiteren Bescheidung desselben. Was jedoch die Bemerkung der Königl. Regierung am Schlusse des vorliegenden Berichts betrifft, so gereicht Ihr zur Achtung, daß Sie im Verfolg des General-Reskriptes vom 26. November 1822 auch die Land-Gemeinden in der beliebigen Wahl eines Schornsteinfegers nicht beschränken könne.

Berlin, den 17. April 1827.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

114.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern an den Kreis-Schornsteinfegermeister N., und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Oppeln, dessen Verhältnisse in Beziehung auf Armen-Verpflegung und Gewerbe-Betrieb betreffend.

Dem vormaligen Kreis-Schornsteinfegermeister N.N. wird auf Seine Bittschrift vom 26. v. M. zum Bescheide eröffnet, daß, wenn Supplikant Armuthshalber Sich nicht ernähren kann, Selbiger Sich an die Kommune wenden muß, in welcher Derselbe wohnhaft ist.

Uebrigens ist ein Schornsteinfeger kein Offiziant, sondern ein Handwerker, und es kann daher denjenigen Behörden, die seiner Arbeit bedürfen, und die mit einem Schornsteinfeger zu contrahiren veranlaßt sind, die Wahl dessen, mit dem sie contrahiren wollen, nicht beschränkt werden.

Berlin, den 7. Juni 1827.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

115.

Publikandum der Königl. Regierung zu Oppeln, die Gewerbeschein-Lösung von Seiten der Musiker betreffend.

Es ist höhern Orts festgesetzt worden, daß die Bestellung der Musiker zum Musikmachen außerhalb ihres Wohnorts nur dann die Befreiung von Lösung eines Gewerbescheins begründet, wenn das Musikmachen nicht in Gast- und Wirthshäusern, Krügen, Tanzböden und ähnlichen Orten außerhalb des Polizei-Bezirks des Wohnorts exerzirt wird, und zugleich der Musiker sich auf den Bezirk zweier Meilen von seinem Wohnorte beschränkt. Ueber diesen Bezirk von 2 Meilen hinaus, und innerhalb desselben an den vorerwähnten Orten kommt also die erfolgte Bestellung nicht in Betracht, vielmehr tritt die Verpflichtung zur Lösung des Gewerbescheins ein.

Dies wird zur allgemeinen Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Oppeln, den 30. Mai 1827.

Königl. Regierung.

Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

H.

Bau-Polizei.

116.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Bestrafung der Mühlenbau-Kontraventionen und deren Bekanntmachung durch die Amtsblätter betreffend.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 4. d. M., die durch Ausführung eines Windmühlenbaues vor

Eingang des polizeilichen Konsenses von dem Mühlenmeister N. N. begangene Kontravention betreffend, wird das in dieser Angelegenheit ergangene Resolut vom 20. December v. J., nach welchem der N. N. in 25 Rthl., der Mühlenbauer N. N. aber in 10 Rthl. Strafe genommen werden soll, in Beziehung auf das diesfällige Recurs-Gesuch des ersteren, hierdurch bestätigt. Die Königl. Regierung hat solches dem N. N. bekannt zu machen, zugleich aber die erfolgte Bestrafung, ohne Benennung der Bestraften, zur Warnung gegen ähnliche Kontraventionen, durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 28. April 1827.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

117.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Trier, die Erbauung von Häusern in der Nähe von Privat-Waldungen betreffend.

Das Ministerium findet sich veranlaßt, der Königl. Regierung auf Ihren Bericht vom 5. v. M.,

die Beschwerde des N. N. wegen der ihm untersagten Erbauung eines Wohnhauses betreffend,

Folgendes bemerklich zu machen:

Daß die von der Königl. Regierung in Bezug genommene französische Forst-Ordnung vom Jahre 1669 in dem dortigen ehemals zum Deutschen Reiche gehörig gewesenen, vormals französischen Landestheile je gegolten hätte, will nicht einleuchten. Es ist für die Einführung derselben von der Königl. Regierung kein Gesetz allegirt. Auch das Staatsraths-Gutachten vom 12. Brumaire XIV. verordnet eine solche Einführung nicht. Dieses Gutachten ist eine Deklaration eines altfranzösischen Gesetzes, welche nur für diejenigen Landestheile anwendbar ist, in welchen jenes Gesetz von 1669 publicirt worden. Seitdem die Rheinprovinzen mit dem Preußischen Staate vereinigt sind,

sind sehr viele altpreußische Gesetze deklarirt worden, ohne daß man deshalb, weil solche Deklarationen in die Gesetzsammlung aufgenommen worden, hätte folgern können, daß jene altpreußischen Gesetze nunmehr auch in den Rheinprovinzen eingeführt seien.

Diese Meinung wird auch durch die von der Königl. Regierung allegirte Verordnung der Oestreichisch-Baierschen Landes-Administrations-Kommission vom 21. Januar 1815 bestätigt. Denn dieselbe nimmt auf die Forst-Ordnung von 1669 keinen Bezug, sondern stellt ein ganz neues System auf, welches auch auf Privat-Waldungen Beziehung hat. In diesem verbietet sie aber Anlagen der in Rede stehenden Art nicht geradezu, sondern reservirt dabei im §. 1. nur die Genehmigung des Staats, welche das Ministerium des Innern zu dem Bau des N. N. auf der bisherigen Stelle hiermit zu ertheilen keinen Anstand nimmt.

Allein auch dieser Genehmigung dürfte es kaum bedurft haben, da die Verordnung vom 21. Januar 1815 eigentlich nur von neuen Anlagen redet, mithin auf Herstellung von Gebäuden, die schon — wie Supplikant behauptet und die Königl. Regierung nicht bestreitet — Jahrhunderte hindurch oder überhaupt zeither bestanden haben, nicht bezogen werden kann.

Berlin, den 6. April 1827.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

I.

Wege-Polizei.

118.

Gerichtliche Aussprüche über die Verpflichtung zur Anlegung und Unterhaltung von Landwegen oder Straßendämmen in den Dörfern.

---

a.

Einem Königl. Hochlöblichen Ober-Landes-Gerichte der

Neumark übersenden wir anbei, (sub lit. b.) das in Appellationssachen der Gutsherrschaft zu N. N. wider den fiscum für die Polizei-Deputation der Königl. Neumärkschen Regierung abgefaßte Erkenntniß, zur Publikation und weitern beliebigen Verfügung, mit dem Ersuchen, die unten verzeichneten Kosten baldgefälligst an die Kammergerichts-Salarien-Kasse berichtigen zu lassen.

Berlin, den 25. April 1816.

Ober-Appellations-Senat des Königl. Kammergerichts.

v. Braunschweig.

An
Ein Königl. Hochlöbl. Ober-Landes-Gericht.
der Neumark
zu Frankfurt a. O.

b.

In Sachen der Gutsherrschaft zu N. N., Klägerin und Appellantin, gegen den fiscum für die Polizei-Deputation der Königl. Regierung der Neumark, Beklagten und Appellanten, erkennet der Ober-Appellations-Senat des Königl. Kammergerichts, den Akten gemäß für Recht:

daß das am acht und zwanzigsten Oktober Eintausend Achthundert und Funfzehn publizirte Erkenntniß dahin abzuändern,

daß die klagende Gutsherrschaft nur für schuldig zu halten, einen gewöhnlichen Landweg durch das Dorf N. N. nach Anweisung der Landes-Polizei-Behörde, tadelfrei zu erhalten, im Fall aber ein Steinpflaster oder andere Kunststraße durch dasselbe zu bauen nöthig oder rathsam gefunden werden sollte, dazu nur die nöthigen Hand- und Spanndienste zu stellen, und die auf ihrer Feldflur befindlichen Materialien, gegen Entschädigung für die letztern, herzugeben.

Die Kosten beider Instanzen werden gegeneinander verlichen, und der Antheil des Fisci niedergeschlagen.

Von Rechtswegen.

Gründe.

Die Partheien kommen darin überein, daß die Entscheidung der gegenwärtigen Sache nicht auf besonderen Rechtsnormen beruhen, und leiten ihre gegenseitigen Rechte nur aus dem

Tit. 15. Theil II. des Allgemeinen Landrechts

ab. Dies hat aber über Hauptreparaturen, dergleichen hier in Frage stehen, die nemlichen Vorschriften ertheilt, wie über erste Anlegungen.

§. 24. l. c.

Bei der ersten Anlegung unterscheidet es aber, der Natur der Sache gemäß, gewöhnliche Landwege von Straßendämmen. Jene sind solche, welche durch gewöhnliche Hand- und Spann-Dienste des Landmanns gemacht werden können, diese hingegen erfordern künstlichere Arbeiter. Es kann aber kein Zweifel sein, daß nicht ein Steindamm zu der Kategorie der Straßendämme gehöre, indem er künstliche Arbeit erfordert, als gewöhnliche Handdienste der Landleute. Mithin kann nach §. 17. l. c. die Anlegung und nach §. 24. l. c. eben so wenig die Haupt-Reparatur eines Steindammes von einem Privatmann gefordert werden, wenn derselbe nicht einen Dammzoll von den Reisenden zu erheben befugt ist.

Müller Pract. March. 46. 32.

Der beklagte Fiskus hat zwar allerdings darin Recht, daß die klagende Gutsherrschaft nicht von ihm die Herstellung des Dammes fordern könne. Das thut sie aber auch nicht, sondern ist erbötig, einen gewöhnlichen Landweg tadelfrei zu erhalten, und nur, in dem Fall, daß die Königl. Regierung einen künstlichen Weg oder Steindamm dort anzulegen gut finden sollte, will sie von den Kosten befreit sein. Und dieses ihr Petitum ist den Gesetzen ausgeführtermaßen gemäß, da kein besonderer Grund vorhanden ist, welcher die Gutsherrschaft gegen die Regel des gemeinen Rechts verpflichtete. Soll aber ein Steindamm angelegt werden, welches der Beurtheilung der Landespolizei anheimgestellt bleibt, so ist die Gutsherrschaft Hand- und Spanndienste, und gegen Entschädigung Materialien aus ihrer Feldflur dazu zu geben verbunden, wie im Urtel bestimmt ist.

(L.S.) v. Braunschweig.

Publizirt Frankfurt a. O., den 15. Mai 1816.

c.

In Sachen des Fiskus, Namens der Königl. Regierung von der Neumark, Verklagten und Revidenten, gegen die Gutsherrschaft zu N. N., Klägerin und Revisin,

Erkennt das Königl. Geheime Ober-Tribunal hiermit für Recht:

daß wenn gleich die Förmlichkeiten für richtig anzunehmen, dennoch in der Hauptsache das Appellations-Urtel vom 15. Mai 1816 zu bestätigen, und Revident der Revisin die Kosten dieser Instanz zu ersetzen verbunden, die gerichtlichen Kosten aber niederzuschlagen

Von Rechtswegen

(L. S.) v. Grolmann.

Publizirt den 26. September 1816.

IX.

Medizinal-Wesen.

119.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, die Einreichung jährlicher Uebersichten von den Medizinal-Personen betreffend.

Um eine summarische Uebersicht der Medizinal-Personen im Staate nach der jetzt bestehenden Klassifikation des Heil-Personals und zugleich auch eine Total-Uebersicht der Medizinal-Beamten zu erhalten, welche die Central-Behörde gar nicht entbehren kann, und die auch für die einzelnen Regierungen selbst, sowohl in statistischer als administrativer Hinsicht Bedürfniß ist, kann das bisherige Schema zu den von den Königl. Regierungen einzusendenden jährlichen Nachweisungen aller vorhandenen Medizinal-Personen in jedem landräthlichen Kreise, nicht mehr für zweckdienlich erachtet werden.

Das Ministerium hat daher ein anderweites, wesentlich verändertes und vollständigeres Schema zu diesen jährlichen summarischen Nachweisungen entwerfen lassen, und übersendet der Königl. Regierung solches mit den dazu ge-

hörigen Erläuterungen (sub lit. a.) anliegend mit dem Auftrage, hiernach nun die fraglichen summarischen Uebersichten alljährlich anfertigen zu lassen und einzureichen, auch hiermit schon pro 1826 den Anfang zu machen, gleichviel ob die Königl. Regierung diese summarische Uebersicht nach dem früheren Schema bereits für das genannte Jahr eingereicht hat oder nicht.

Damit jedoch der Zweck um so vollständiger erreicht, und die Richtigkeit der einzelnen aufgeführten Summen selbst von Seiten der Königl. Regierung gehörig geprüft werden kann, auch um ein Grund-Tableau über alle in jedem einzelnen Regierungs-Bezirk vorhandenen Medizinal-Personen nach der neuen Klassifikation derselben zu erhalten, ist mit dieser summarischen Uebersicht das erste Mal gleichzeitig auch eine namentliche spezielle Nachweisung der vorhandenen Medizinal-Personen nach denselben Rubriken, wie sie im beiliegenden Schema angegeben sind, einzureichen, wogegen in Zukunft jährlich nur der Zu- und Abgang namentlich nachzuweisen ist, die bisherigen tabellarischen, alle 5 Jahre einzureichenden namentlichen Nachweisungen aber ganz aufhören sollen.

Berlin, den 25. April 1827.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

a.

Summarische Nachweisung

sämmtlicher Medizinal-Personen im Bezirk der Regierung

zu

auf das Jahr

Bemerkungen über die Ausfüllung dieser Tabelle.

In die Rubrik „Aerzte“ sind nur einzutragen alle promovirten Aerzte:

a) welche als solche die medizinischen oder medizinischen und chirurgischen Staats-Prüfungen zurückgelegt haben,

…mtlicher

Wundär… Ister Klass… promovirte Chirurge…								Hebammen.			
davo…				…ienst	Auf ihr Schul-Attest vorläufig zur Praxis zugelassene nicht aprobirte				davon sind angestellt als		Bemerkungen.
sind …ugleich …probirt als		sind im …									
…rensische Wundärzte.	…ls Assessoren.	Kurschmiede im Militairdienst.			…ilpraxis übende Candidaten der Th. H.	Kurschmiede im Militair dienende ꝛc.	…ahl derselben.	…dt-Hebammen.	…irks-Hebammen.		

Wer zu den Wundärzten II. Klasse, zu den Apothekern, …hierärzten ꝛc. zu zählen ist, ergeben die einzelnen Rubriken …er Tabelle selbst; nur ist noch zu bemerken, daß:

alle pro[illegible] Aerzte:

a) w[illegible]che die medizinischen oder medizinis[illegible] Staats-Prüfungen zurückgelegt hat

ed by Google

und in ihren erhaltenen Approbationen als Doctores promoti genannt sind;

b) deren nachträglich erlangte Doktorwürde vom Staate, entweder durch besondere Rescripte oder durch Verleihung von öffentlichen Aemtern, die gesetzlich nur von Promotis verwaltet werden sollen, anerkannt worden ist;

c) welche als praktische Aerzte allein oder als Wundärzte und Geburtshelfer zugleich approbirt, entweder bei der Besitznahme neuer Provinzen mit übernommen und als solche anerkannt, oder als öffentliche Lehrer oder sonstige Medizinal-Beamte vom Staate aus dem Auslande berufen worden sind.

In die Rubrik „Wundärzte I. Klasse" (nicht promovirte Medico-Chirurgen) sind unbeschadet ihrer aus der frühern Verfassung etwa erlangten höhern Gerechtsame aufzuführen:

a) alle Aerzte, welche ohne vorher promovirt zu haben als praktische Aerzte die medizinisch-chirurgischen Staats-Prüfungen bestanden haben, und zur Ausübung der internen Praxis befugt sind;

b) alle, welche zwar auf einer ausländischen oder selbst inländischen Universität den Doktorgrad erhalten haben, jedoch erst nachdem sie die vorgedachten Staats-Prüfungen zurückgelegt hatten, und daher weder in den erhaltenen Approbationen als Doctores promoti genannt sind, noch deren nachträgliche Promotion vom Staate als geltend für eine höhere Klasse des Heilpersonals anerkannt worden ist;

c) alle, welche ohne promovirt zu haben, als praktische Aerzte oder (z. Licentiaten) bei der Besitznahme neuer Provinzen mit übernommen, und als solche entweder unmittelbar oder nachdem sie vorher einer besondern Prüfung unterworfen wurden, anerkannt worden sind.

d) alle, welche nach der gegenwärtigen Medizinal-Verfassung die Approbation als Wundärzte I. Klasse ausdrücklich erhalten haben.

Wer zu den Wundärzten II. Klasse, zu den Apothekern, Thierärzten ꝛc. zu zählen ist, ergeben die einzelnen Rubriken der Tabelle selbst; nur ist noch zu bemerken, daß:

1) wenn Aerzte oder Wundärzte von einer oder der andern vorgeschriebenen Prüfung dispensirt worden, dieselben in diejenigen Rubriken zu stellen sind, wohin sie nach ihrer erhaltenen Approbation oder sonstigen ertheilten Befugniß zur Praxis gehören.
2) Hinsichtlich der nicht rite oder gar nicht promovirten oberen Militairärzte, welche zum größten Theile noch keine besondere Approbation haben, die von ihnen bestandenen medizinisch-chirurgischen oder sonstigen Staats-Prüfungen entscheiden;
3) alle ungeprüfte Bataillons-, Garnison-, Staabs- und Oberärzte, so wie alle (selbst geprüfte) Compagnie- und Eskadrons-Chirurgen, wenn letztere vom Ministerio nicht mit einer Approbation versehen sind, nicht in diese Liste gehören, da ihnen die Befugniß der Praxis im Civile nicht zustehet;
4) zu den „Apothekern" nur die wirklich concessionirten Apotheken-Besitzer und die im Staatsdienste angestellten, so wie unter den Provisoren nur jene aufzuführen sind, welche selbstständig eine Apotheke verwalten;
5) alle „Thierärzte" welche eine andere als in der Tabelle angeführte Qualifikation und Anstellung erlangt haben, auch nach derselben benannt werden müssen.

Uebrigens dienen zur Erläuterung der 3ten und 4ten Klasse nachfolgende Bemerkungen:

a) die Thierärzte 3ter Klasse (Roßärzte) die, sobald von der 2ten Klasse eine hinreichende Anzahl vorhanden sein wird, eingehen sollen, weil ihnen nur eine beschränkte Veterinair-Praxis verstattet werden kann, — sollen nicht Kurschmiede genannt werden, indem dieser Name richtiger den examinirten Beschlagschmieden gebührt, wenn die 3te Klasse aufgehoben sein wird;
b) diese examinirten Beschlagschmiede sind mehr als ihre gegenwärtige Benennung besagt, da sie Gehülfen der Kreis-Thierärzte und überhaupt der Thierärzte 2ter Klasse sein, auch die kleine Chirurgie und Hülfleistung in plötzlichen Lebensgefahren leisten müssen, und dazu

unterrichtet werden. Außerdem müssen sie perfekte Schmiede sein, und eine Hufschmiede besitzen.

Ferner ist zu bemerken, daß

6) der Titel: „Operateur“ den ein Arzt oder Wundarzt, vermöge seiner erhaltenen Approbation führt, keiner besondern Abtheilung bedarf, sondern in der, mit dem Titel: „Wundärzte“ bezeichneten Haupt-Rubrik oder Unterabtheilung zu subsummiren ist;

7) für die ärztlichen Communal-Beamten in den beiden ersten Hauptabtheilungen eine Spalte offen gelassen worden ist, zu welcher Kategorie füglich alle städtschen Physici, Bezirks- oder Distrikts-Aerzte, Armen- und Spital-Aerzte, Bade- oder Brunnen-Aerzte ꝛc. gezählt, oder auch in besondere Kolonnen aufgeführt werden können;

8) die in einigen großen Städten angestellten Polizei-Chirurgen oder forensischen Wundärzte, in wiefern sie nicht bloße Kommunal-Beamte sind, in die Kategorie der „Kreis-Chirurgen“ mit aufzunehmen sind — daß endlich

9) hinsichtlich der Militair-Medizinal-Beamten zur Kategorie der „oberen Aerzte“ alle in diese Liste gehörige Militair-Aerzte vom General-Staabsarzte ab, bis zu den, bei den Invaliden-Kompagnien angestellten Ober-Chirurgen einschließlich, zu subsummiren sind, und nur die Kompagnie- und Eskadron-Chirurgen in die 2te Spalte gehören.

120.

Circular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen und Ober-Präsidien, die Gebühren und Unterstützungen der Bezirks-Hebammen auf dem platten Lande betreffend.

Die Königl. Regierung erhält beiliegend (sub lit. a.) einen Auszug aus der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21. v. M., durch welche Seine Majestät der König, das,

den Bezirks-Hebammen auf dem platten Lande beigelegte Recht, die Bezahlung des niedrigsten Gebühren-Satzes auch bei Entbindungen durch andere Hebammen zu fordern, aufzuheben, dabei aber nachzulassen geruht haben, dasselbe für jetzt auf den Antrag der Regierungen, nach dem Gutachten des Ober-Präsidenten, da noch fortbestehen zu lassen, wo Lokal-Verhältnisse solches rathsam machen.

Die Königl. Regierung wird hiernach zuvörderst in Erwägung ziehen, ob der Zustand des Hebammenwesens auf dem platten Lande ihres Verwaltungs-Bezirks die Fortdauer dieser Einrichtung, deren eigentlicher Zweck darin lag, die Neigung für die Ausübung des Hebammengeschäfts zu verstärken, und dadurch den hebeärztlichen Beistand in der einfachsten Form allen Theilen des Landes zu verschaffen, noch nothwendig sei oder nicht, im ersten Fall autorisirt, die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. v. M. durch Ihr Amtsblatt wenigstens dem Inhalte nach bekannt zu machen und darnach zu verfahren, im andern Falle angewiesen, ihre Anträge an den Ober-Präsidenten der Provinz zu richten, und durch diesen bei dem Ministerio die Ermächtigung zur Fortdauer der bisherigen Einrichtung nachzusuchen.

Erläuterungsweise wird noch bemerkt, daß unter den Verpflichtungen der Bezirks-Hebammen, deren die Allerhöchste Kabinets-Ordre erwähnt, die Obliegenheit ohne Vorwissen und Zustimmung ihres unmittelbaren Vorgesetzten sich nicht aus dem ihr angewiesenen Bezirk zu entfernen, und arme Frauenspersonen unentgeldlich zu entbinden, zu verstehen sind, und daß durch die Bestimmung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre, vermöge welcher der Anspruch auf Unterstützung aus dem Trauungs- und Taufffonds vorzugsweise den Bezirks-Hebammen beigelegt ist, jede anderweite Beschränkung die sich in Ansicht auf die Höhe der Unterstützungen die Regierung selbst oder mit Genehmigung des Ministerii gesetzt hat, aufhört, da fernerhin alle Hebammen, die nicht zugleich Bezirks-Hebammen sind, zur Unterstützung aus dem besagten Fonds nicht eher ge-

langen können, als bis die Nothdurft der Bezirks-Hebammen Befriedigung erlangt hat.

Berlin, den 11. Juni 1827.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

a.

Auszug.

Ich genehmige nach Ihrem Antrage aus den dafür angeführten Gründen, daß das durch Meine Ordre vom 16. Januar 1817 den Bezirks-Hebammen auf dem platten Lande beigelegte Recht, die Bezahlung des niedrigsten Gebührensatzes der Medizinal-Taxe auch bei Entbindungen durch andere Hebammen von den Eltern des Kindes zu fordern, wieder aufgehoben werde, ermächtige Sie jedoch, dasselbe für jetzt auf den Antrag der Regierung und nach dem Gutachten des Ober-Präsidenten da noch fortbestehen zu lassen, wo Lokal-Verhältnisse solches rathsam machen. Bei der bisherigen Einrichtung der Bezirks-Eintheilung soll es verbleiben, und die Bezirks-Hebamme gegen Erfüllung der ihr obliegenden Pflichten, neben den übrigen ihr zugewiesenen Einkünften und Emolumenten in den Bezirken, woselbst das Exclusivrecht nunmehr wegfällt, vorzugsweise Anspruch auf Unterstützung aus dem Trauungs- und Tauf-Fonds erhalten, dessen Verwendung den Provinzial-Behörden mit dieser Maaßgabe anheim gegeben bleibt ꝛc.

Ich überlasse Ihnen, diese Bestimmungen durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 21. Mai 1827.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Minister Freiherrn
v. Altenstein.

121.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu N. N., die Strafanwendung bei Medizinal-Kontraventionen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 5. d. M., die angeblichen Medizinal-Kontraventionen des Schänkwirthes N. N. betreffend, bemerklich gemacht, daß das Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 693., welches dieselbe allegirt, hier nicht paßt, indem dasselbe nur solcher Medikamente erwähnt, deren rechter Gebrauch besondere Kenntniß voraussetzt, wogegen in casu von ganz gefahrlosen Artikeln (Thee und Salbe) die Rede ist. Ueberdies ist nicht erwiesen, daß letztere zum Handel bestimmt gewesen. Die gegen den N. N. ergangene Strafverfügung wird daher hiermit niedergeschlagen.

Auch sind hier die Vigilanz-Gebühren aufgefallen, für deren Erhebung von der Königl. Regierung kein Gesetz angeführt, und auch sonst dem Ministerium nicht erinnerlich ist.

Endlich wird die Königl. Regierung angewiesen, darauf zu halten, daß die Landräthe in ihren Straf-Verfügungen die Gesetze anführen, auf welche sie solche gründen.

Berlin, den 28. März 1827.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

122.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, so wie der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an das Königl. Polizei-Präsidium in Berlin, das Rekursverfahren in Medizinal-Strafsachen betreffend.

Die unterzeichneten Ministerien eröffnen dem Königl.

Polizei-Präsidio auf den Bericht vom 23. v. M., daß sie sich bewogen finden, mit Rücksicht auf die von dem Stadtwundarzt N. N. angeführten Gründe in dem vorliegenden Falle, die gegen denselben festgesetzte Ordnungsstrafe von Fünf Rthl. hierdurch niederzuschlagen.

Uebrigens hat das Königl. Polizei-Präsidium künftig die Rekurs-Gesuche über die gegen Medizinal-Personen festgesetzten Ordnungsstrafen dieser Art nicht mehr an das Ministerium des Innern und der Polizei einzureichen, sondern die Entscheidung dem mit unterzeichneten Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten anheim zu stellen, so wie übrigens die Untersuchungen wegen des unbefugten Kurirens Seitens der zu gar keiner Klasse der Medizinal-Personen gehörenden Subjekte überhaupt nicht vor das Polizei-Präsidium gehören, sondern den gewöhnlichen Gerichten überlassen werden müssen.

Berlin, den 22. September 1826.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Abwesenheit des Herrn Chefs Excellenz
Hufeland.

123.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Regierungen, wegen der gegen die Weiterverbreitung der Pocken-Krankheit zu nehmenden Maaßregeln.

Um bei entstehender Pocken-Krankheit im Bezirke der Königl. Regierung deren weiteren Verbreitung in andern Departements zuvorzukommen, wird Sie veranlaßt, beim Ausbruch dieser Krankheit in Ihrem Bereiche den benachbarten Regierungen davon sofort Nachricht zu geben, damit die Polizei-Behörden auf Personen, die aus einer sol-

chen Gegend sich einfinden, aufmerksam sein können, um die etwa verkannte oder verhehlte Krankheit zeitig zu entdecken, und vielleicht durch zweckmäßige Mittel die Weiterverbreitung der Krankheit verhüten zu können.

Berlin, den 8. Juni 1827.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

124.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu N. N., die Verhütung des Schlachtens ungesunden Viehes, und die Prüfung der Schlächter über Viehkrankheiten betreffend.

Den Antrag, den die Königl. Regierung in Ihrem, an die Ministerien der Medizinal-Angelegenheiten und des Innern erstatteten Berichte vom 21. September v. J. zur Verhütung der von Ihr erwähnten, durch den im vorigen Jahre an mehreren Orten im dortigen Regierungs-Departement ausgebrochenen Milzbrand entstandenen Unglücksfälle, gemacht hat, den Gewerbebetrieb der Schlächter von einer vorherigen Prüfung abhängig zu machen, ist schon früher von einzelnen Provinzial-Behörden zur Sprache gebracht worden, hat aber stets dasselbe Resultat ergeben, daß nemlich durch eine Prüfung der Schlächter über ihre Bekanntschaft mit dem Kennzeichen der Vieh-Krankheiten für die Sanitäts-Polizei nie etwas gewonnen worden sei, oder jemals gewonnen werden könne.

Denn es ist in der Regel nicht der Mangel an Kenntniß, mit dem man hierbei zu kämpfen hat, da den Schlächter sein eigenes Interesse schon antreibt, sich mit den Kennzeichen der Gesundheit des Viehes bekannt zu machen, sondern es ist der Mangel an gutem Willen, so wie der Eigennutz, der auf Leben und Gesundheit seiner Kunden keine

Rück-

Rücksicht nimmt, welcher hauptsächlich zu beachten ist, und gegen den keine Prüfung hilft.

Daß der Schlächter, wenn er geprüft worden, sich wenigstens nicht der Strafe unter dem Vorwande entziehen könne, er habe unwissend gefehlt, rechtfertiget die Prüfungen keinesweges.

Sobald das Gesetz befiehlt, daß krankes Vieh nicht zum Verspeisen geschlachtet werden solle, hat der Schlächter, er mag geprüft sein oder nicht, die Verpflichtung, sich mit den Kennzeichen der Gesundheit des Viehes bekannt zu machen, und darf sich mit Unwissenheit hierin nicht entschuldigen. Ueberhaupt ist jeder in Rücksicht seines Gewerbes als artis peritus anzusehen, und muß alle Versehen, die er bei Ausübung desselben begeht, vertreten, ohne Rücksicht, ob er mit oder ohne Prüfung zum Gewerbs-Betriebe gelassen worden ist. Es ist übrigens keinem Zweifel unterworfen, daß die Prüfung der Fleischer schon durch die Edikte vom 2. Novbr. 1810 und vom 7. Septbr. 1811 aufgehoben worden sind, da nur die daselbst ausdrücklich bemerkten Gewerbe, seit Emanirung derselben, eines Qualifikations-Nachweises bedurft haben und noch bedürfen.

Auf den vorgedachten Antrag der Königl. Regierung kann hiernach nicht eingegangen werden.

Berlin, den 21. Juni 1827.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

125.

Publikandum der Königl. Regierung in Merseburg, die Schädlichkeit der Zeitlose oder des wilden Safrans als Viehfutter betreffend.

Es fehlt nicht an Beispielen, daß das Kraut und die Wurzel der Zeitlose oder des wilden Safrans (colchicum autumnale L.), einer Pflanze, die sich im Herbst durch ihre auf einem langen Stiele zwischen lanzenförmigen Blättern hervorragende violette Blume auszeichnet,

dem Nutzvieh durch ihre große Schärfe schädlich geworden ist. Das Rindvieh vermeidet sie instinktartig. Nicht ist dies der Fall bei den Schweinen. Der Eigenthümer einer Wiese im Bitterfelder Kreise hatte kürzlich mehrere Exemplare dieser Giftpflanze auf derselben ausgezogen und auf einen Triftweg hingeworfen. Von den Dorfschweinen, die zufällig denselben berührten, und davon fraßen, sind siebzehn Stück krepirt, und zwar funfzehn schon an demselben Tage, an dem sie davon gefressen hatten. Wir bringen diesen Vorfall zur Kenntniß des Publikums, damit die Landwirthe auf Ausrottung dieser Pflanze zwar Bedacht nehmen, aber zugleich die ausgezogenen Zeitlosen verscharren, und so den gefährlichen Genuß derselben für eigenes und fremdes Vieh verhüten.

Merseburg, den 29. Juni 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

X.

Militair-Sachen.

126.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen, die Erleichterung der Kontrolle der Militairpflichtigen durch Ertheilung schriftlicher Ausweise über ihr Militair-Verhältniß betreffend.

Der Königl. Regierung wird die in beglaubter Abschrift (sub lit. a.) anliegende an die Ministerien des Innern und des Krieges erlassene Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. v. M., die Erleichterung der Kontrolle der Militairpflichtigen durch Ertheilung schriftlicher Ausweise über ihr Militair-Verhältniß betreffend, mit dem Auftrage zugefertigt, die diesfälligen Bestimmungen durch Ihr Amtsblatt bekannt zu machen, und darnach Ihre Unterbehörden anzuweisen.

Zu den in der Anlage erwähnten Loosungs-Scheinen und resp. Gestellungs-Attesten wird der Königl. Regierung hierbei (sub lit b. u. c.) ein Schema übersandt.

Die Königl. Regierung hat solches Ihren Kreis-Behörden mitzutheilen, und dieselben mit der erforderlichen Zahl von Exemplaren, deren Abdruck Sie zu besorgen hat, zu versehen, damit sämmtliche zur diesjährigen Aushebung concurrirende militairpflichtige junge Leute in dem Alter von 20 bis 25 Jahren, so weit sie nicht zum Militairdienst ausgehoben oder für gänzlich unbrauchbar erklärt werden mögten, durch die Kreis-Ersatz-Kommissionen mit jenen Loosungsscheinen versehen werden können.

Die in diesem Jahre ausgefertigten Loosungs-Scheine werden demnächst bei der Aushebung pro 1828 berichtigt, und resp. ergänzt, und die jungen Leute von der im nächsten Jahre neu hinzutretenden 20jährigen Alters-Klasse ebenfalls mit Loosungsscheinen versehen u. s. w.

Diejenigen Individuen, welche zur Ergänzung der bei den Fahnen stehenden Mannschaften, oder zur Ergänzung der Kriegs-Reserve und Landwehr ausgehoben werden, erhalten die ihnen hiernach nöthigen Militair-Pässe, und den zum Felddienst untauglich erklärten Leuten müssen nach §. 50. der Instruktion vom 13. April 1825 Atteste über die rücksichtlich ihrer Militair-Verhältnisse erfolgten Entscheidungen ertheilt werden.

Denjenigen Leuten in dem Alter von 20 bis 25 Jahren, welche sich schon zum einjährigen freiwilligen Militairdienst gemeldet, dienen die Atteste der Prüfungs-Kommissionen, denen aber, welche bereits ihre Militair-Verpflichtung erfüllt haben, und von den Fahnen zur Kriegs Reserve oder Landwehr, oder als ganz-invalide entlassen worden sind, ihre militairischen Pässe oder Entlassungsscheine zur Legitimation wegen ihres Militair-Verhältnisses.

Es versteht sich ferner von selbst, daß bei Individuen, die durch Tauf-Zeugnisse oder sonst glaubhaft darzuthun vermögen, daß sie sich nicht in dem Alter von 20 bis 25 Jahren befinden, aus ihrem Militair-Verhältniß kein Grund hergeleitet werden kann, ihrem Aufenthalte oder ihrer Niederlassung an einem andern Orte Hindernisse entgegen zu stellen.

Die Königl. Regierung hat jedoch der ausdrücklichen

Allerhöchsten Anordnung gemäß, die Ortsbehörden so wie die Landräthe anzuweisen, keinem jungen Manne der vorbemerkten Alters-Klassen den Aufenthalt und die Niederlassung zu gestatten, ohne sofort den Nachweis über sein Militair-Verhältniß zu erfordern, vom Amtswegen einzusehen, und das in dieser Beziehung weiter Nöthige immer sofort zu veranlassen.

Berlin, den 5. Juli 1827.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

a.

Auf Ihrem Bericht vom 3. d. M. in Betreff der Erleichterung der Kontrolle der Militairpflichtigen durch schriftliche Ausweise über ihr Militair-Verhältniß, bestimme Ich: daß beim Ersatzgeschäft sämmtliche Individuen der Alters-Klassen von 20 bis 25 Jahren, in soweit sie nicht zum Militair-Dienst ausgehoben, oder gänzlich unbrauchbar erklärt werden, Loosungsscheine erhalten, welche ihr Militair-Verhältniß vollständig bezeichnen, und von Jahr zu Jahr durch die Kreis-Ersatz-Kommissionen ihres jedesmaligen Aufenthalts berichtigt und respektive ergänzt werden müssen. Diese Loosungsscheine werden auch den wandernden Handwerkern dem Wanderbuche beigefügt. Die Militairpflichtigen sind zwar nicht zu verpflichten, diese Ausweise stets bei sich zu führen, es ist ihnen aber bei Ertheilung derselben einzuschärfen, daß, wenn sie bei Reisen und Aufenthalts-Veränderungen unterließen, den Ausweis über ihr Militair-Verhältniß bei sich zu führen, sie die daraus für sie entstehenden unangenehmen Folgen sich selbst beizumessen haben würden. Auch haben Sie, der Minister des Innern, die Orts-Behörden, so wie die Landräthe, anzuweisen, keinem jungen Manne der vorbemerkten Alters-Klassen den Aufenthalt und die Niederlassung zu gestatten, ohne sofort den Nachweis über sein Militair-Verhältniß zu erfordern, von Amtswegen einzusehen, und das in dieser Beziehung weiter Nöthige immer sofort zu veranlassen.

Ich trage Ihnen auf, diese Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 28. Juni 1827.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister v. Schuckmann
und General der Infanterie v. Hake.

Schema.

Loosungs-Schein.

Regierungs-Departement Potsdam, Kreis Teltow, Aushebungs-Bezirk Teltow.

Daß der in der alphabetischen Aushebungs-Liste pro 1826 sub No. 91. verzeichnete Militairpflichtige Johann Adolph Neugebauer, geboren den 5. September 1806 zu Teltow, Kreis Teltow, Regierungs-Bezirk Potsdam, bei der Loosung pro 1826

die Nummer 85. (Fünf und Achtzig)

gezogen hat, bescheinigt. Teltow, den 2. September 1826.

Die Kreis-Ersatz-Kommission des Teltowschen Kreises.

(L. S.) Unterschrift der beiden permanenten Mitglieder.

Gestellungs-Attest

für den Johann Adolph Neugebauer, aus Teltow, Kreis Teltow, Regier.-Bezirk Potsdam.

Erschien zur Musterung				Entscheidung der Ersatz-Kommission.	Bescheinigung der Ersatz-Kommission.		
No.	Im Jahre	im Kreise	im Regier.-Bezirk.		Besondere Bemerkungen.	Unterschrift des Landwehr-Bataillons-Kommandeurs.	Landraths.
1.	1826	Teltow.	Potsdam.	Noch zu schwach, muß sich pro 1827 wieder gestellen.			
2.	1827	Breslau.	Breslau.	Nunmehr brauchbar und zur Infanterie bestimmt.			
3.							
4.							
5.							
6.							

127.

Circular-Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern an ſämmtliche Königl. Regierungen, an den Königl. Militair-Kommiſſarius in Berlin, und abſchriftlich zur Nachricht an den dortigen Magiſtrat, die Kompletirung der Kriegs-Reſerve der Artillerie betreffend.

Des Königs Majeſtät haben auf den Antrag des Herrn Krieges-Miniſters mittelſt einer an denſelben erlaſſenen Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 14. April d. J. zu beſtimmen geruhet, daß zur Komplettirung der Krieges-Reſerve der Artillerie gleichfalls, wie es in Betreff der Krieges-Reſerve der Infanterie geſchieht, Rekruten eingezogen, und bei den betreffenden Artillerie-Abtheilungen während ſechs Wochen ausgebildet werden können. Da jedoch bei den Krieges-Reſerve-Rekruten der Artillerie eine größere Ausbildung, wie bei den Krieges-Reſerve-Rekruten der Infanterie erforderlich iſt, ſo ſollen ſelbige nach der Allerhöchſten Anordnung noch die nächſtfolgenden drei Jahre zur Landwehr-Artillerie-Uebung auf vier Wochen eingezogen werden können, und erſt dann mit den übrigen in der Kriegs-Reſerve ſtehenden gedienten Mannſchaften in der gewöhnlichen Art alterniren.

Der Königl Regierung wird dieſe Allerhöchſte Feſtſetzung zur Nachricht, und um darnach Ihre Landräthe zu inſtruiren, mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß es in Beziehung auf die Ausſchreibung des jährlichen Erſatz-Bedarfs der in Rede ſtehenden Kriegs-Reſerve-Rekruten in der nemlichen Art gehalten werden wird, wie es ſchon ſeither Hinſichts des Erſatz-Bedarfs der Krieges-Reſerve der Infanterie geſchehen iſt.

Die Militair-Behörden ſind hiernach Seitens des Herrn Krieges-Miniſters mit der nöthigen Anweiſung verſehen worden.

Berlin, den 1. Juni 1827.

Der Miniſter des Innern.

v. Schuckmann.

128.

Circular-Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern an ſämmtliche Königl. Regierungen, und abſchriftlich zur Nachricht an den Königl. Militair-Kommiſſarius und an den Magiſtrat in Berlin, die Heranziehung zu den monatlichen eintägigen Uebungen der Provinzial-Landwehr betreffend.

Das Königl. Krieges-Miniſterium beabſichtigt, die Königl. General-Kommandos zu autoriſiren, ſowohl die Garde-Krieges-Reſerve- und Garde-Landwehr-Kavallerie-Mannſchaften, als auch die zur Krieges-Reſerve und Landwehr der Garde-Artillerie und Garde-Pioniere entlaſſenen Leute zu den monatlichen eintägigen Uebungen der Provinzial-Landwehr heranzuziehen.

Das unterzeichnete Miniſterium hat ſich dieſerhalb einverſtanden erklärt, und benachrichtigt die Königl. Regierung hiervon, in Folge der Circular-Verfügung vom 16. Auguſt 1822 wegen Heranziehung der zur Krieges-Reſerve und Landwehr entlaſſenen Garde-Kavallerie-Mannſchaften zu den großen Uebungen der Provinzial-Landwehr, mit dem Auftrage, die Landräthe Ihres Departements demgemäß zu inſtruiren.

Hinſichts der Infanterie-Mannſchaften der Garde-Krieges-Reſerve und Garde-Landwehr verbleibt es übrigens, da dieſe ihre beſondere Uebungen haben, bei der bisherigen Anordnung, wornach ſie zu den monatlich eintägigen Uebungen der Provinzial-Landwehr nur Behufs der Kontrolle einberufen werden, den dabei ſtatt habenden Uebungen aber freiwillig beiwohnen können.

Berlin, den 15. April 1827.

Miniſterium des Innern.

v. Schuckmann.

Anhang.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Regierungen, die General-Instruktion für den Transport der Verbrecher und Vagabonden im Civilstande betreffend *).

Die bisher bei Transporten von Verbrechern und Landstreichern oft vorgefallenen, zum Theil höchst gefährlichen Unregelmäßigkeiten, und die Verschiedenheit des Verfahrens sowohl bei der Fortschaffung selbst, als in Ansehung der Transportkosten, haben das Polizei-Ministerium bestimmt, mit Benutzung der von mehreren Königl. Regierungen in allgemeinen Berichten und in einzelnen Fällen abgegebenen Gutachten, eine General-Instruktion für das Verfahren bei den Transporten entwerfen zu lassen. Dieselbe wird der Königl. Regierung in der Beilage (sub lit. a.) mitgetheilt, um sie bald möglichst zu publiziren, und zur Ausführung zu bringen, wobei derselben überlassen bleibt, in Gemäßheit des §. 34. die nach Maaßgabe der Provinzial-Eigenthümlichkeiten oder sonst nothwendigen nähern Anordnungen über diesen für die öffentliche Sicherheit so wichtigen Gegenstand zu wachen.

Berlin, den 16. September 1816.

Königl. Polizei-Ministerium.

In Abwesenheit Sr. Durchlaucht des Herrn Polizei-Ministers.

v. Kamptz.

*) Hier nachträglich abgedruckt, da auf diese General-Instruktion in den Annalen häufig Bezug genommen wird, und in letztere auch schon die spätern Deklarationen aufgenommen sind.

Conf. Jahrg. 1817, 3tes Heft, S. 152 — 166.
" " 1818, 4 " " S. 1088 — 1092.
" " 1819, 1 " " S. 189.

a.

General-Instruktion
für
den Transport der Verbrecher und Vagabonden vom Civilstande.

Die Unzulänglichkeit der, über den Transport der Verbrecher und Landstreicher vom Civilstande vorhandenen, gesetzlichen Vorschriften und die Verschiedenheit des dabei beobachteten Verfahrens hat bisher manche, der öffentlichen Sicherheit höchst nachtheilige, Unordnungen veranlaßt, und zu deren Vorbeugung nachstehende resp. Zusammenstellung der, darüber bestehenden, Bestimmungen und nähere Instruktion nothwendig gemacht:

§. 1.

1. Gegenstand dieser Instruktion.

Die gegenwärtige Instruktion gilt für alle, von Polizei-Behörden jeder Art angeordnete oder geleitete, Transporte der Verbrecher, verdächtigen Personen, Landstreicher oder sonstiger Arrestanten, in sofern sie nicht zum Militairstande gehören, und daher auf Anordnung einer Militair-Behörde transportirt werden, ohne Unterschied, ob sie von einem einheimischen Orte zum andern, oder aus dem Lande ins Ausland, oder aus dem Auslande in oder durch das Inland transportirt werden, in soweit die Unanwendbarkeit einzelner Bestimmungen nicht aus der Eigenthümlichkeit dieser einzelnen Transporten folgt, wie z. B. beim Transport von einem Orte zum benachbarten Orte auf die Transportstation nicht gesehen werden kann. (§. 6.)

Sie verbindet alle diejenigen, welche mit dem Transporte der obgedachten Individuen beauftragt oder beschäftigt sind; die, beim Transporte durch Gendarmerie oder anderes Militair eintretenden, Abweichungen ergeben sich von selbst, und werden, dem Befinden nach, noch besonders öffentlich bekannt gemacht oder sonst bestimmt werden.

§. 2.

2. Transport der Verbrecher.

Es verbleibt bei der, durch die Circular-Verordnungen

der Ministerien der Justiz und der Polizei resp. vom 1. und 10. Oktober 1814 gemachten, Anordnung, daß die Justiz-Behörden die, auf ihre Verfügung über die Gränze zu transportirenden, Verbrecher jedesmal an die Polizei-Behörde zur Vollstreckung des Transports abliefern. Die Polizei-Behörden müssen aber auch bei andern Verbrechern die Transport-Requisitionen der Justiz-Behörden in der hier vorgeschriebenen Art erfüllen.

§. 3.

3. Transportstraßen.

Die Königl. Regierungen haben, jede in ihrem Departement, resp. unter Rücksprache mit den benachbarten Regierungen, zum Transporte der Verbrecher und Vagabonden bald möglichst eigene Etappenstraßen resp. anzuordnen, oder, wo sie bereits vorhanden, zu revidiren. Diese Transportstraßen sind so viel, als möglich, mit den Militairstraßen zu vereinigen, und über Orte zu leiten, in welchen Gendarmeriepikets oder Garnisonen sich befinden, und die zu Transportstationen übrigens sich eignen.

§. 4.

4. Transportstationen.

Auf den Transportstraßen sind in angemessenen Entfernungen von drei bis vier Meilen Transportstationen zu bestimmen und einzurichten, und dazu möglichst Städte und Aemter, oder große Dörfer, so viel thunlich Orte, in welchen Garnisonen oder Gendarmeriestationen sind, zu wählen.

Die Königl. Regierungen werden verfügen, daß zu jeder Zeit auf den Transportstationen hinlängliche Vorkehr zur sichern Bewachung, Aufbewahrung, und Fortschaffung der Transportaten, mithin sowohl die nöthige Militair- oder Civilbewachung, als angemessene Gefängnisse und, in Gemäßheit des Direktorial-Rescriptes vom 12. März 1805 (Jahrbücher der Preußischen Gesetzgebung, Heft XIV. Abschnitt III. No. III.), hinreichende Schließgeräthschaften vorhanden sind.

§. 5.

5. Oeffentliche Bekanntmachung derselben.

Sowohl die Transportstraßen, als die Transportstationen,

sind in jedem Regierungs-Departement öffentlich und zugleich den benachbarten Regierungen bekannt zu machen.

§. 6.

6. Richtung der Transporte.

Jeder Transport geschieht nur auf der angeordneten Transportstraße; sie muß genau gehalten, und Nebenwege nicht eingeschlagen werden.

Die Transporte von den, an der Transportstraße nicht liegenden, Orten müssen, unter Beobachtung der übrigen Vorschriften dieser Instruktion, auf die nächste Transportstation gerichtet werden, falls der Bestimmungsort nicht näher, wie diese ist, als in welchem Fall sie, unter Beobachtung der übrigen Bestimmungen der gegenwärtigen Instruktion, unmittelbar auf derselben erfolgen.

§. 7.

7. Wechsel des Transports.

Jeder Transport geht von einer Transportstation zur andern (§. 4.), und wird nur auf derselben die Begleitung gewechselt, in Ansehung der militairischen Bedeckung entscheidet jedoch die ihr gegebene Anweisung.

Den Polizei-Behörden bleibt indessen unbenommen, nach Maaßgabe der Verhältnisse ein für allemal, oder in einzelnen Fällen anzuordnen, daß die Transportbegleitung nicht von Station zu Station, sondern von Ort zu Ort wechseln soll; der Transportführer (§. 11.) muß jedoch so viel als möglich nur an Stationsörtern gewechselt werden.

Ausnahmen vom Wechseln des Transportes an einem Etappenorte finden Statt, wenn

1) der Transportat an einem, zwischen den Stationen liegenden, Orte abgeliefert werden soll, oder
2) Unglücksfälle die Fortsetzung des Transports bis zur nächsten Station nicht gestatten, als in welchem Falle die Obrigkeit des Ortes, an welchem die Behinderung sich äußert, in die Stelle und Verbindlichkeiten der Obrigkeit des nicht erreichten Stationsortes tritt, und, gleich derselben, für die sichere Bewachung und Fortschaffung des Transportaten, bis zum obgedachten Stationsorte sorgen,

und die Transportkosten resp. erstatten und vorschießen (§. 14.) muß.

§. 8.

8. Anzahl der Transportaten.

Die Anzahl der, auf den nemlichen Transport zugleich zu gebenden, Individuen hängt von dem, alle eintretende Verhältnisse genau berücksichtigenden, Ermessen der absendenden Behörde ab.

Sie hat auch darauf zu sehen, daß gefährliche Transportaten, die gemeinschaftlich Verbrechen begangen haben, oder herumgestreift und mit einander genau bekannt sind, entweder auf besondern Transporten, oder auf dem nemlichen Transporte mit erhöheter Vorsicht transportirt werden.

Wenn nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme begründen; so müssen an jedem Orte die Transportaten in der Ordnung, wie sie angekommen sind, weiter befördert werden.

§. 9.

9. Transportarten.

Die Transporte erfolgen auf folgende Arten:

I. auf der ordentlichen Post.

Dies ist nur ausnahmsweise bei besonderer Bewandtniß der Verhältnisse zuläßig und erfordert einen eigenen Begleiter; die näheren Vorschriften müssen in einzelnen Fällen nach Maaßgabe derselben bestimmt werden.

II. auf einem oder mehreren Wagen.

Der Wagentransport ist nur zuläßig,

1) bei besonders gefährlichen Verbrechern, welche allemal auf Wagen zu transportiren und, nach Befinden, an denselben anzuschließen oder anzubinden sind;
2) bei Transportaten, welche nach dem ärztlichen Gutachten (§. 16.), wegen Krankheit oder Schwächlichkeit ohne Nachtheil der Gesundheit nicht zu Fuß transportirt werden können;
3) wenn schwache Greise oder mehrere kleine Kinder transportirt werden;
4) wenn Personen höheren Standes transportirt werden,

wobei überdem auch in Ansehung der Gattung des Wagens auf den Stand Rücksicht zu nehmen ist;

5) wenn wegen besonders schlechter Witterung oder unterweges eingetretener Unglücksfälle die Station ohne Wagen nicht würde erreicht werden können und Verhältnisse das, §. 7. No. 2. gedachte, Auskunftsmittel nicht gestatten;

6) wenn der Fußtransport wegen Widersetzlichkeit der Transportaten mit Sicherheit nicht fortgesetzt werden kann, und Verstärkung der Begleiter (§. 11.) nicht hinreichende Sicherheit gewährt;

7) wenn der Transportat unterweges so erkrankt, daß er ohne Nachtheil seiner Gesundheit zu Fuß nicht weiter gebracht werden kann; und

8) wenn die Verhältnisse überhaupt einen schleunigen Transport erfordern.

In den Fällen 1. 2. 3. 4. und 8. muß die absendende Behörde den Wagentransport gleich anordnen, in den Fällen §. 6. und 7. aber der Transportführer unterweges die Fuhre annehmen, und ihn hierbei von jeder Obrigkeit, besonders aber von den Schulzen schleunigste Hülfe geleistet, in dem einen, wie in dem andern Falle aber auf die möglichst wohlfeile Anschaffung der Fuhre Bedacht genommen werden.

III. zu Pferde; dieser Reittransport ist nur ausnahmsweise in seltenen, dazu geeigneten, Fällen nicht anders, als mit besonderer Sorgfalt zuläßig;

IV. zu Fuß; der Fußtransport ist bei bloßen Vagabonden und minder gefährlichen Verbrechern Regel, und findet allemal statt, wenn keine der vorgedachten Transportarten zuläßig ist.

§. 10.

10. Militair- oder Civiltransport.

Der Transport ist, nachdem er von der Gendarmerie und anderem Militair, oder von den Gemeinden geführt wird, Militair- oder Civil- und Kommunaltransport.

I. Der Militairtransport ist in folgenden Fällen erforderlich:

1) Mörder, Brandstifter, Räuber, gefährliche Diebe, Betrüger oder ähnliche, die öffentliche Sicherheit beunruhigende, gefährliche Verbrecher, sind in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. December 1804 (Jahrbücher der Preußischen Gesetzgebung, Heft XIV., Abschnitt III. No. III.) und der, auf deren Grund erlassenen, Direktorial-Rescripte vom 18. desselben Monats (Ediktensammlung vom Jahre 1804 No. 63.) und vom 15. Januar 1805 (Jahrbücher a. a. O.) nicht anders, als militairisch, mithin, nach Vorschrift des §. 81. des Gendarmerieedikts vom 30. Juli 1812, von der Königl. Gendarmerie oder, wenn diese in genugsamer Anzahl nicht vorhanden sein sollte, von dem, dazu requirirten, Militair zu transportiren.

Die absendende Behörde oder die der Stationsörter hat deshalb die nöthigen Requisitionen zu erlassen; wenn solche Verbrecher von einer unbequartirten Stadt oder vom platten Lande abgeführt werden, und keine Gendarmerie zu haben ist; so sind sie unter starker Begleitung von Bürgern oder Bauern bis zur nächsten Station und von dort durch Gendarmen oder Militair weiter zu bringen.

Die Anzahl der, dem Militair oder der Gendarmerie beizugebenden, Civilbegleiter ist nach den jedesmaligen Verhältnissen zu bestimmen, und bei Transporten durch Militair nach dem Direktorial-Rescripte vom 12. März 1805 der Civilbegleitung die Bezahlung der Transportkosten lediglich zu überlassen.

In Ansehung der, dem Militair für die, den Civil-Behörden bisher abgelegenen, Transporte von ihnen zu leistenden Vergütigung, nemlich:

a) von Einem Thaler Diäten und dem, zum Fortkommen unentgeldlich zu stellenden, Reitpferde für den, bei starken Transporten kommandirten, Offizier und

b) von vier guten Groschen täglicher Zulage für den Gemeinen auf dem Hin- und Rückmarsch,

verbleibt es bei der Königl. Kabinets-Ordre vom 3. De-

cember 1804 und den Direktorial-Reſcripten vom 15 Januar und 12. März 1805.

2) Gefährliche Landſtreicher, Verdächtige oder ſonſtige Arreſtanten werden von der Gendarmerie, wenn dies aber wegen deren Schwäche oder anderweitigen Beſchäftigung nicht zuläßig iſt, von den Gemeinden, allenfalls unter militairiſcher Bedeckung, transportirt und hängen im erſtern Falle die, der Gendarmerie beizugebenden, Civilbegleiter und deren Anzahl, von den Umſtänden ab.

II. Leichte Verbrecher und minder gefährliche Landſtreicher und andere Individuen ſind, wie bisher, von den Gemeinden zu transportiren.

§. 11.

11. Stärke und übrige Beſchaffenheit der Begleitung.

Die Stärke der Begleitung und die Anzahl der Transporteurs iſt nach Maaßgabe der Zahl, Gefährlichkeit und übrigen Beſchaffenheit der Transportanden, der Jahreszeit, der Wege, und anderer Verhältniſſe von der abſendenden Behörde, jedoch allemal dergeſtalt zu beſtimmen, daß ſie völlig hinreicht, um den Transport mit Sicherheit zur nächſten Station (§. 4.) zu bringen.

Bei Civil-Transporten zu Fuß müſſen mindeſtens

zwei Begleiter auf einen Transportaten
vier — — zwei — —
fünf — — drei — —
ſieben — — vier — —

und ſo weiter in fortſchreitendem Verhältniſſe gegeben werden, bei ſchwächlichen Männern und bei Weibern und Kindern iſt eine geringere Zahl zuläßig. Die Zahl der Begleiter bei andern, als Fußtransporten und bei Militairtransporten (§. 10) richtet ſich nach den Verhältniſſen.

Der Transportführer muß nicht allein für die Erhaltung der beſtimmten Anzahl während des Transportes ſorgen, mithin, wenn einer der Begleiter an der Fortſetzung deſſelben unterweges behindert werden ſollte, an deſſen Stelle am nächſten Orte einen andern requiriren, ſondern er iſt auch ſchuldig, während

rend des Transports an jedem Orte eine Verstärkung der Mannschaft in allen den Fällen zu requiriren, in welchen ihm gestattet sein würde, einen Wagen anzuschaffen (§. 9. No. II.)

Zu Transporteurs müssen nur treue, zuverläßige, unerschrockene, handfeste und gewandte Männer genommen, mithin

1) Weiber;
2) Männer über 60 Jahre alt;
3) junge Leute unter 18 Jahren;
4) schwache und unbeholfene Menschen; und
5) Menschen von zweideutigem, üblen Rufe

durchaus davon ausgeschlossen, und dies auch bei etwanigen Stellvertretern beobachtet werden.

Es wird den Regierungen überlassen, auf den Transport-Stationen eine angemessene Anzahl solcher qualifizirter Personen auszumitteln, und gegen Entbindung von andern persönlichen Gemeindediensten oder andere angemessene Vergütung ein für allemal zu Transporteurs zu bestimmen.

Die absendende und resp. Stations-Behörde bestellt aus den Transporteurs einen zum Führer des Transports, dessen Anordnungen die übrigen Folge zu leisten haben, und welchem die Transportkosten und Transport-Dokumente (§. 19. bis 21.) anzuvertrauen sind.

Ob und wie die einzelnen Transportaten den einzelnen Transporteurs zur besondern Bewachung anzuvertrauen sind, hängt von der Bestimmung der Behörde ab.

In dazu geeigneten Fällen kann die absendende Behörde überdem den Transport unter die Leitung eines Polizei- oder andern Beamten stellen, oder dem Transport einen Begleiter zu Pferde beigeben.

Die Begleiter müssen nach der Gefährlichkeit und Anzahl der Transportaten, und den übrigen Verhältnissen mit Waffen, auf jeden Fall aber mit tüchtigen Knüppeln, so wie mit Schließgeschirren oder Stricken versehen sein, um davon nöthigenfalls Gebrauch zu machen; es müssen wenigstens so viele Transporteurs mit Waffen versehen sein, als Individuen transportirt werden.

§. 12.

12. Transportkosten.

Zu den Transportkosten gehören alle diejenigen Kosten,

welche durch den Transport und die Verpflegung und die Bewachung auf demselben verursacht worden, mithin

1) die Verpflegungsgelder des Transportaten auf dem Transporte;
2) die Postgebühren, und Wagen- oder Pferde-Miethe in den Fällen der Zulässigkeit dieser Transportmittel (§. 9.);
3) die Vergütigung für das Militair bei Militair-Transporten (§. 10.);
4) die Bekleidungskosten (§. 17.);
5) dasjenige, was nach der Verfassung die Transporteurs an Transportgebühren, Zehrungsgeldern u. s. w. erhalten dürften;
6) die zulässigen Vergütigungen an Gerichts-, Polizei- und andere Unter-Offizianten;
7) die Bewachungskosten;
8) die etwanigen Ausfertigungs- und Stempel-Gebühren;
9) alle andere, auf dem Transporte vorgefallene, außerordentliche Auslagen;

In Ansehung aller dieser Kosten ist mit der strengsten Gewissenhaftigkeit, Genauigkeit und Wirthschaftlichkeit zu verfahren, und sowohl überhaupt, als insonderheit bei den, unter No. 9. gedachten, Auslagen auf Bescheinigung der Ausgabe, und, bei den bedeutendern, ihrer Nothwendigkeit, durch Zeugnisse der Obrigkeit und Schulzen, oder sonst möglichst Rücksicht zu nehmen.

Wenn die Transportirten an verschiedene Obrigkeiten abgeliefert werden; so müssen die gemeinschaftlichen Transportkosten nach Verhältniß der Anzahl der Transportirten vertheilt, die, durch einen derselben besonders verursachten, aber der Obrigkeit desselben allein angerechnet werden.

§. 13.

Diese Kosten trägt

I. Der Transportat selbst oder derjenige, der zu deren Tragung in subsidium rechtlich verbunden ist, wenn jener oder dieser dazu vermögend ist.

II. Bei dessen Unvermögen aber

1) wenn der Transportat an eine Polizei-Behörde zum Transport von einer Justiz-Behörde abgegeben ist,

in Gemäßheit der §. 2. gedachten Ministerial-Bestimmungen diese Justiz-Behörde;

2) Wenn der Transport von Polizeiwegen angeordnet ist und

a. eine inländische Behörde verfassungsmäßig zur Annahme des Transportaten verbunden ist, diese Behörde;

b. diese Verbindlichkeit einer inländischen Behörde aber nicht obliegt, und der Transportat ins Ausland gebracht wird,

aa) die zur Annahme verbundene Behörde des Auslandes, oder

bb) wenn auch dies der Fall nicht ist, der, dazu bestimmte, Fonds der Regierung, aus deren Departement er abgeführt wird, vorbehältlich jedoch des etwa zu nehmenden Regresses.

3) Wenn der Transportat sonst ein verdächtiges Individuum ist, oder aus andern Gründen transportirt wird, in Ermangelung der Verbindlichkeit einer der obgedachten Behörden, diejenige Behörde, welche den Transport angeordnet hat.

§. 14.

Die absendende Behörde hat bei einem unvermögenden Transportaten, und, wenn die annehmende oder eine andere Behörde die Transportkosten ihr nicht zugestellt hat, die Verbindlichkeit, sie entweder für den ganzen Transport, oder bis zur nächsten Transportstation vorzuschießen.

Es hängt hierbei von ihrer Wahl ab, ob sie

I. die Transportkosten für den ganzen Transport auslegen, und von der Behörde des Bestimmungsortes wahrnehmen, oder ob

II. sie diese Kosten nur bis zur nächsten Transportstation (§. 4.) vorschießen will.

Im

ad I. ersteren Falle, der sich bei kurzen Transporten innerhalb Landes empfiehlt, muß der Betrag der Transportkosten dem Transportführer zur genauen Berechnung mitgegeben werden und ist, dringende unerwartete Fälle abgerechnet, kein Zwischenort zu Auslagen verbunden.

Im

ad II. zweiten Falle muß die absendende Behörde aber die, bis zur nächstfolgenden Transport-Etappe (§. 4.) erforderlichen Kosten vorschießen, auf dem Transportzettel einzeln aufführen, und solchergestalt bei der nächstfolgenden Transportstation liquidiren, diese aber bei der Ablieferung des Transportaten die liquidirten, und unterweges etwa erwachsenen, fernern Kosten der ablieferndn Behörde sofort durch die zurückgehenden Transportanten erstatten, demnächst aber mit dem fortgehenden Transporte diese Kosten, und die, denselben hinzuzufügenden, Kosten des Transportes von ihr bis zur nächstfolgenden Station vorschießen, und von dieser auf eben diese Art wieder erheben. Dies Verfahren wird auf dem ganzen Transporte bis zum Bestimmungsorte beobachtet, von deren Obrigkeit die, auf dem ganzen Transporte erwachsenen, und solchergestalt von der letzten Stations-Behörde vorgeschossenen, Kosten der letztgedachten Behörde erstattet werden.

Wenn die Kosten dem Regierungsfonds zur Last fallen (§. 13.); so liquidirt die letzte Stations-Behörde diese Kosten bei der absendenden Behörde und diese, unter Beilegung des Transportzettels, unmittelbar, oder durch die Kreis-Behörde, bei der ihr vorgesetzten Regierung.

Jede Stations- oder an deren Stelle tretende andere Behörde (§. 7.), so wie die annehmende Behörde muß diese Kostenerstattung und Auslage sofort und unweigerlich beschaffen, und die, dagegen etwa habenden, Erinnerungen bei der Behörde besonders anbringen.

Die Erstatrung der vorgeschossenen Kosten von der folgenden oder von der Bestimmungs-Behörde erfolgt aber nur denn, wenn der Transportat wirklich überliefert ist, fällt mithin weg, wenn derselbe auf dem Transport entsprungen sein sollte (§. 32.).

§. 15.

13. Verfahren beim Transporte.

a) Feststellung des Bestimmungsortes.

Die absendende Behörde muß vor Anordnung des Trans-

portes den Ort, nach welchem der Transportande gesetzlich abzuliefern ist, feststellen.

Bei den, von einer Justiz-Behörde zum Transporte abgegebenen, Individuen (§. 2.) entscheidet hierüber deren Bestimmung; in andern Fällen ist, wenn der Bestimmungsort nicht zuverläßig aus den Akten hervorgeht, oder die Angabe des Transportaten nicht sonst unbezweifelt ist, zuvörderst durch Kommunikation mit der Behörde des Ortes, wohin der Transportande nach dessen Angabe zu bringen sein würde, auszumitteln, ob diese Behörde zu seiner Annahme bereit oder schuldig ist.

§. 16.

b) Ausmittelung des Gesundheitszustandes des Transportanden.

Da der Transport auf den Gesundheitszustand des Transportanden keinen nachtheiligen Einfluß haben darf; so ist bei kranken oder schwachen Personen durch ärztliches Gutachten vorgängig festzustellen, daß der Transport ohne Nachtheil für die Gesundheit erfolgen könne und insonderheit, daß dies bei dem Fußtransport der Fall sei (§. 9.).

§. 17.

c) Bekleidung desselben.

Die ablieferude Behörde muß vor dem Transport dafür sorgen, daß der Transportande, so weit es zur Sicherung gegen die Kälte und zur Vorbeugung eines öffentlichen Aergernisses erforderlich ist, nothdürftig, jedoch möglichst wohlfeil, bekleidet werde, widrigenfalls die Gendarmerie oder das Militair den Transport nicht übernehmen, oder die nächste Stations-Behörde dies nachholen muß.

§. 18.

d) Anweisung der Tranporteurs.

Die Behörden müssen die Transporteurs nach Beschaffenheit mündlich oder schriftlich über diejenigen Vorsichtsmaaßregeln genau anweisen, welche, nach Maaßgabe der Gefährlichkeit und anderer Verhältnisse der Transportaten, zu beobachten sind, insonderheit müssen den Gendarmen und dem Militair die, zu transportirenden, Individuen nach ihrer größern oder geringern

Gefährlichkeit bezeichnet werden, damit sich darnach in Ansehung der, zum Transporte zu kommandirenden, Subjekte gerichtet werden könne.

§. 19.

e) Transportzettel.

Dem Transporte und insonderheit dem Transportführer wird ein Transportzettel mitgegeben, in welchem

1) das vollständige Signalement, und
2) die Bekleidung des Transportanden,
3) die Ursache des Transportes,
4) die Transportstraße, und insonderheit der nächste Stationsort und die Behörde, an welche der Transportat dort abzuliefern ist,
5) der Bestimmungsort,
6) die Anzahl und Namen der Transporteurs und des Transportführers,
7) die Art des Transportes in Beziehung auf die Transportmittel (§. 9.), ob der Transportat gefesselt oder ungefesselt geführt wird, u. dgl.
8) die, den Transporteurs zur Ablieferung mitgegebenen, Effekten und Papiere,
9) die Bestimmungen wegen der Transportkosten, deren Betrag, Erstattung u. s. w.
10) die, wegen des Transportes gegebenen, besonderen Anweisungen (§. 18.), und
11) Tag und Stunde des Abganges des Transportes, genau zu bemerken sind.

Der Transportzettel ist

1) für jeden der Transportaten, in sofern sie verschiedene Bestimmungsorte haben, besonders auszufertigen, und
2) nicht bloß mit der Unterschrift, sondern auch mit dem Siegel der absendenden Behörde zu versehen.

§. 20.

f) Signalementsexemplare.

Außerdem erhält der Transportführer noch das vollständige Signalement der Person und der Kleidung der Transpor-

taten und zwar eines jeden derselben besonders und in duplo, um dadurch im Entweichungsfalle die Verfolgung zu erleichtern (§. 24.)

§. 21.

g) Andere Papiere und Effekten.

Der Führer des Transportes bekommt ferner

1) einen Paß, in sofern er nöthig ist;
2) Abschrift des Schreibens, wodurch die Obrigkeit des Bestimmungsortes ihre Verbindlichkeit zur Annahme des Transportanden anerkannt hat;
3) das Schreiben der absendenden Behörde an die des Bestimmungsortes, mit den etwa mitzugebenden Akten, in sofern letztere dem Transport überhaupt anzuvertrauen und nicht lieber auf der Post abzusenden sind;
4) die, dem Transportanden abgenommenen, Gelder, Effekten und Papiere.

§. 22.

h) Sicherheitsmaaßregeln.

Vor dem Abgange des Transportes sind die, in Ansehung der sicheren Führung desselben nöthigen, Maaßregeln zu nehmen und anzuordnen.

Gefährliche, starke widerspenstige Verbrecher und Vagabonden müssen in der Regel gebunden oder gefesselt transportirt werden. Die Transportantenführer müssen sich hierbei genau an die Bestimmung der absendenden oder Stations-Behörden halten, und sind nur berechtigt, hievon abzugehen, wenn

1) der Transportat unterweges die Flucht versuchen, oder sonst sich widerspenstig bezeigen sollte,
2) die einbrechende Dunkelheit die Besorgniß der Flucht verstärken möchte,
3) einer der Begleiter behindert sein sollte, den Transport fortzusetzen, und nicht gleich ersetzt werden kann, und
4) überhaupt unerwartete Ereignisse, z. B. Bruch des Wagens ꝛc. ꝛc. dies zur Sicherung des Transportes nothwendig machen.

Jeder Transportat ist, ehe er an den Transport abge-

liefert wird, in dessen Gegenwart auf das genaueste zu visitiren; alle Instrumente, welche die Flucht erleichtern, und alle Dokumente, welche ihm darauf nützlich sein können, sind ihm nebst allem baaren Gelde abzunehmen und dem Führer mitzugeben.

Mördern, Räubern und Dieben, oder andern groben Verbrechern und gefährlichen Landstreichern, welche entweder schon früher auf Transporten entsprungen sind, oder besondere Gefahr der Entweichung begründen, kann nach Ermessen der absendenden Behörde, mit Berücksichtigung der Gesundheit, das Haupthaar ganz oder auf eine besonders in die Augen fallende Art abgeschoren werden.

Die absendende Behörde hat, so viel als möglich, die des Bestimmungsortes und der nächsten Stationsörter vom Abgange des Transportes noch vorher zu benachrichtigen.

§. 23.

i) Führung des Transportes.

Der Transport ist ununterbrochen, und ohne Rücksicht auf Sonn- und Festtage fortzusetzen, und möglichst so einzurichten, daß die Stationsörter noch vor Einbruch der Dunkelheit erreicht werden.

Sollten unerwartete Umstände dies hindern; so bleibt dem Führer überlassen, entweder an einem Zwischenorte zu übernachten, oder den Transport durch Verstärkung der Begleitung (§. 11.) oder Fesselung (§. 22.) zu sichern, oder einen Wagen zu nehmen (§. 10.); im ersteren Falle muß jedoch der Transportat an die Ortsobrigkeit abgeliefert, und in Ansehung der Bewachung nach Vorschrift des §. 27. verfahren werden.

§. 24.

k) Betragen der Begleiter auf dem Transporte.

Die Transporteurs müssen auf dem Transporte überhaupt nach dieser, und der ihnen gegebenen näheren Instruktion, und den Weisungen des Transportsführers sich genau richten, und insonderheit auf die Transportaten und deren Benehmen ununterbrochen die strengste Aufmerksamkeit haben, und letztere besonders in Wäldern oder andern gefährlichern Gegenden

verdoppeln und darin, so wie in allen Verhältnissen, welche die Flucht erleichtern können, die bekannten Sicherheitsmaaßregeln anwenden.

Die Transporteurs müssen mit den Transportaten nicht über ihre Verbrechen, und die Beschaffenheit der Gegend, worin sie sind, sprechen, ihnen nicht gestatten, hierüber unter einander, oder überhaupt mit unbekannten Menschen auf der Landstraße sich zu unterhalten; Transportaten, welche mit einander bekannt sind, müssen auf dem Transporte möglichst getrennt werden; die Begleiter dürfen von den Transportanden nicht das geringste kaufen, oder eintauschen, oder zum Geschenke annehmen; wer zu Wagen transportirt wird, darf ohne dringende Veranlassung nicht herabsteigen, und muß dann besonders scharf bewacht und, nach Bewandniß gefesselt oder an einem Stricke geführt werden; den Transporteurs ist strenge verboten, auf dem Transporte zu schlafen; ohne Erlaubniß des Führers darf kein Begleiter sich vom Transporte entfernen; der Transport darf, außer Fällen der Noth, nur zu den gewöhnlichen Mahlzeiten in Wirthshäuser einkehren, und dann muß nach Verhältnissen der Transportat auf das strengste bewacht, und auf angemessene Art geschlossen oder gebunden werden.

Wenn einer der Transportaten die Flucht versucht oder entspringt; so ist Gewalt zu gebrauchen, um ihn daran zu verhindern, oder wieder zu ergreifen; er ist alsdann zu binden oder zu fesseln, auch nöthigenfalls am nächsten Orte ein Wagen zum weitern Transport zu nehmen. Wenn einer entsprungen ist; so muß die Aufsicht auf die übrigen verschärft und sie allenfalls gebunden und alle Vorkehrungen genommen werden, um den Flüchtling wieder zu erhalten, entweder durch sofortiges Nachsetzen, oder durch Requisition der nächsten Obrigkeiten, Gendarmen und Gemeinden; wobei die §. 20. gedachten, Signalements zu gebrauchen, und jedermann den Transporteurs Hülfe und Beistand zu leisten hat. Der Transportführer muß jede Entweichung der nächsten und jeder folgenden Obrigkeit auf der Transportstraße, und jedem Gendarmen und Schulzen anzeigen, damit auch diese wegen der Verfolgung durch Steckbriefe und Nachjagd ihre Pflicht erfüllen können.

§. 25.

l) Behandlung der Transportaten.

Die Transportaten müssen zwar mit der, zu ihrer sicheren Fortschaffung erforderlichen, Strenge, allein ohne unnöthige Härte behandelt werden.

Wegen der Rücksicht auf ihre Gesundheit ist bereits oben das Nähere bestimmt; auf dem Transport ist ihnen die erforderliche Ruhe zu gewähren, dabei aber auf ihre gehörige Sicherung zu sehen; in Wäldern, hohlen Wegen und anderen, der Flucht günstigen, Gegenden darf ihnen jedoch in der Regel nicht gestattet werden, sich auszuruhen.

In Beziehung auf die Verpflegung verbleibt es bei den, darüber vorhandenen, oder nach Zeiten, Stand und anderen Verhältnissen zu erlassenden, Bestimmungen; die Transportaten müssen jedoch auf allen Fall wenigstens diejenige Verpflegung erhalten, welche Gefangene von ihren Verhältnissen bekommen.

Die Gefängnisse in den Stationsörtern sind nach Vorschrift des, wegen der Polizeigefängnisse unterm 12. August 1815 erlassenen, Circulars des Polizei-Ministeriums in gutem Stande zu erhalten und zu verwalten.

Die Transporteurs müssen aller Mißhandlungen der Transportaten und, außer dem Falle der Widersetzlichkeit, und des Versuchs der Flucht, aller thätlichen Behandlung derselben sich enthalten, und auch in diesen Fällen sich keine Excesse erlauben; die Transportaten sind dagegen wegen begangener Widersetzlichkeiten, Ungehorsams u. s. w. der nächsten Stations-Behörde anzuzeigen, und von derselben zu bestrafen.

Die Transporteurs müssen die Transportaten auch vor Mißhandlungen des Pöbels sichern und schützen.

§. 26.

m) Ablieferung des Transportaten.

Der Transportat ist am Stationsorte, oder, wenn derselbe nicht zu erreichen ist, an dem, an seine Stelle tretenden, Orte (§. 7.) nicht an Unterbediente, sondern an die Polizei-Behörde abzuliefern, bei welcher der Transportführer sich zu melden, und die weiteren Bestimmungen zu gewärtigen hat.

der Transportat muß bis dahin entweder vorläufig an die Sache oder zum Arrest abgeliefert, oder von der Transport-mannschaft, nöthigenfalls unter Beihülfe der Gendarmerie, des Militairs oder der Gerichts- oder Polizei-Offizianten genau bewacht werden.

Der Transportat ist auf jeder Station vor der Ablieferung genau zu visitiren, und der Transportzettel zu revidiren und, wenn er mangelhaft ist, zu ergänzen, wobei die, auf dem Transport etwa vorgefallenen, Veränderungen so wie die Zeit der Ankunft und die Gründe der etwanigen Verzögerung derselben, auf dem Transportzettel zu bemerken sind.

Wenn ein Transportat entsprungen ist; so muß darüber bei der nächsten Stations-Behörde eine Untersuchung angestellt, und die Akten demnächst der Behörde, deren Transportanden der Transportat entwichen ist, zum weitern Verfahren (§. 32.) übersandt werden.

Die, zum Transporte gehörigen, Gelder, Papiere und andere Effekten werden der Stations-Behörde abgeliefert.

Dieselbe erstattet, in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 14. die, bis dahin aufgelaufenen, Transportkosten der nächsten Stations-Behörde gegen Quittung des Transportführers, und liquidirt sie auf die obgedachte Art der nach ihr folgenden Behörde.

Sie giebt endlich dem Transportführer über die Ablieferung der Transportaten, Akten, Gelder und Effekten einen Empfangschein, und bemerkt auf demselben die Stunde der Ankunft und Abfertigung.

§. 27.

n) Bewachung.

Die Stations-Behörde muß für die sichere und angemessene Bewachung des Transportaten Sorge tragen; sie geschieht in Gemäßheit des Direktorial-Rescripts vom 12. März 1805 in den Nachtquartieren, der Regel nach, in den Civil-Gefängnissen, in Garnison-Städten erforderlichenfalls mit Konkurrenz des Militairs, in unbequartierten Orten aber auf die, dort übliche, Art der Bewachung der Gefangenen.

Gefährliche Verbrecher sind aber in Kriminal-Gefängnissen aufzubewahren.

§. 28.

o) Weiterer Transport.

Jede Stations-Behörde muß den Transportaten ehebaldigst weiter befördern, und dabei das bisher angeführte Verfahren, so weit es sich nicht auf die erste Behörde beschränkt, von Station zu Station befolgt werden.

In Ansehung der Zeit der weiteren Absendung ist zwar auf die Gesundheit der Transportaten, die Menge derselben und andere Verhältnisse zu sehen; möglichste Beschleunigung derselben muß indessen die Regel sein.

§. 29.

p) Ablieferung am Bestimmungs-Orte.

Der Transportat wird mit den Geldern, Papieren und Effekten am Bestimmungsorte an diejenige Behörde abgeliefert, welche zu seiner Annahme verbunden ist, oder an diejenigen, welche sie zur Empfangnahme des Transportaten an der Gränze oder sonst, entgegengeschickt haben sollte.

Ueber die richtige Ablieferung des Transportaten wird auf dem Transportzettel quittirt, und in Ansehung der Erstattung der Transportkosten in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 14. verfahren.

§. 30.

14. Allgemeine Bestimmungen.

a) Befolgung der Requisition der Transporte.

Die Transporte müssen allenthalben von jedermann, besonders aber von den Obrigkeit und Schulzen, mit gehöriger Achtung aufgenommen, die Requisitionen des Transportführers mit Willfährigkeit und Schnelligkeit erfüllt, und überhaupt den Transporten allenthalben Hülfe und Beistand schleunigst geleistet werden.

Die Transportbegleiter müssen dagegen sich bescheiden betragen, und zu keinen gegründeten Beschwerden Veranlassung geben, widrigenfalls aber ernstlich bestraft werden.

§. 31.

b) Transport-Anweisungen.

Die Regierungen haben zu veranlassen, daß die Transporteurs mit genauen Vorschriften über das, auf Transporten zu beobachtende, Verfahren versehen und damit bekannt gemacht werden.

§. 32.

c) Bestrafung der Nachlässigkeiten und Vergehen.

Diese und die im §. 31. gedachten und übrigen Instruktionen müssen mit der größten Pünktlichkeit auf das strengste befolgt werden; die geringste Vernachläßigung der, darin enthaltenen, Vorschriften ist mit angemessener Strafe zu beahnden und bei grober Nachläßigkeit, Begünstigung und Kollusionsfällen kriminalrechtlich zu verfahren.

Neben den, hiernach gesetzlich entweder administratorisch oder kriminalrechtlich zu erkennenden, Strafen verlieren diejenigen Transporteurs, welche einen Transportaten auf dem Transporte haben entspringen lassen, wenn ihnen auch nur der allergeringste Grad von Fahrläßigkeit zur Last fällt, die etwa statthabenden Transportgebühren und müssen die, auf die Wiedererhaltung des entsprungenen Transportaten verwandten Kosten, Prämien u. s. w. tragen, auch, dem Befinden nach, ihrer Obrigkeit die von derselben verlegten, ihr aber nicht wieder zu erstattenden (§. 14.) Transportkosten ersetzen; überdem sind nachläßige Transporteurs von fernern Transporten auszuschließen, und auf ihre Kosten durch zuverläßige Stellvertreter zu ersetzen.

Obrigkeiten, welche unfähige oder nachläßige Transporteurs stellen, sind mit angemessenen Ordnungsstrafen zu belegen, und, dem Befinden nach, strenger zu bestrafen und in die, durch die Entweichung entstandenen, Schäden und Kosten zu verurtheilen.

§. 33.

d) Transport-Kontrolle.

Den Landräthen und Kreis-Behörden liegt ob, die ihnen untergeordneten städtischen Amts- und Dorf-Behörden, so wie die Schulzen in Beziehung auf die Transporte genau zu kon-

trolliren und die, dabei bemerkten, Vernachläßigungen und Pflichtwidrigkeiten ohne alle Nachsicht entweder selbst zu rügen, oder der vorgesetzten Regierung zum Zweck der Bestrafung anzuzeigen, widrigenfalls sie selbst sich verantwortlich machen.

Auch die Regierungen haben hiebei mit Strenge unnachsichtlich zu verfahren, und mit dem Schlusse eines jeden Vierteljahres zum Polizei-Ministerium ein Verzeichniß der, in ihrem Departement auf Transporten entsprungenen Verbrecher, Landstreicher und Arrestanten einzureichen, und auf demselben die Behörden, und die Transporteurs, die dabei nachläßig gewesen, und die gegen beide verhängten Strafen zu bemerken, diese Bemerkung aber in den folgenden Verzeichnissen nachzuholen, wenn die Strafe am Schlusse des Quartals noch nicht hat erkannt werden können.

§. 34.

e) Provinzial-Instruktionen.

Den Regierungen wird überlassen, die gegenwärtige General-Instruktion für ihr Departement durch besondere Instruktionen zu ergänzen, als in welchem Fall Abschrift derselben zum Polizei-Ministerium einzureichen ist.

Berlin, am 16. September 1816.

Königl. Polizei-Ministerium.

In Abwesenheit Sr. Durchlaucht des Herrn Polizei-Ministers.

v. Kamptz.

Zweiter Abschnitt.

Auswärtige

Gesetzgebung.

I.

Königl. Hannöversche Verordnung über die Bestimmung des Wohnorts der Unterthanen in polizeilcher Hinsicht.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem die immer mehr zunehmende Bevölkerung des Königreichs für das Fortkommen eines großen Theils Unserer getreuen Unterthanen es wünschenswerth macht, ihnen die Mittel zur Gewinnung ihres Unterhalts zu erleichtern, und daher ihrer Indüstrie, in Beziehung auf die freie Wahl des Wohnsitzes, so wenige Hindernisse als möglich in den Weg zu legen: so finden Wir nach vorangegangener Kommunikation mit den getreuen Ständen Unseres Königreichs Uns veranlaßt, über die Erlangung eines Wohnorts in polizeilicher Hinsicht und das dabei zu beobachtende Verfahren Folgendes zu verordnen.

§. 1.

Von der Erwerbung des Wohnorts in polizeilicher Hinsicht.

Das Recht, an einem Orte zu wohnen, wird erworben:

1) durch Geburt und, bei Frauenspersonen durch Verheirathung;
2) durch ausdrückliche Aufnahme in eine Gemeinde;

3) durch Anstellung im Staatsdienste in Ansehung des dabei angewiesenen Aufenthaltsorts;

4) durch den weiter unten näher bedingten bloßen Aufenthalt an einem Orte.

§. 2.

1) Durch Geburt oder Verheirathung.

1) Die den Aeltern zustehenden Rechte zum bleibenden Aufenthalte an einem Orte erstrecken sich auf ihre ehelichen Kinder, und gehen auf diese in der Maße über, wie sie zur Zeit des Todes der ersteren bestanden; es wäre denn, daß letztere einen Wohnort bereits besonders erworben hätten.

2) Diese Rechte erstrecken sich auch auf solche Kinder, welche an Kindesstatt aufgenommen oder förmlich adoptirt sind; jedoch versteht sich dabei von selbst, daß Adoptionen und Aufnahmen an Kindesstatt nicht zur Umgehung des Gesetzes oder Beläftigung der Gemeinden vorgenommen werden dürfen.

3) Uneheliche Kinder haben die Rechte ihrer Mütter auf den Wohnort derselben, und behalten diese bei deren Tode, wenn sie nicht einen anderen Wohnsitz schon erworben haben.

4) Fündlinge, deren Aeltern nicht auszumitteln stehen, so wie Kinder, welche von unbekannten oder heimathlosen Frauenspersonen auf der Durchreise an einem Orte geboren und zurückgelassen werden, oder deren Mütter bei solcher Gelegenheit sterben, haben das Recht des künftigen Aufenthalts an dem Orte ihrer Geburt, oder wo sie zurückgelassen worden sind.

5) Ehefrauen theilen den Wohnort ihres Ehemannes auch in polizeilicher Hinsicht von dem Augenblicke der Heirath, und behalten selbigen nach des Mannes Tode bis zu einer nach dieser Verordnung gültigen Veränderung desselben.

Schreiten selbige zu einer zweiten Ehe und erwerben dadurch das Domicil an einem anderen Orte: so folgen die etwa vorhandenen Kinder erster Ehe, falls sie noch in der mütterlichen Haushaltung leben, und die vorhandenen Vormünder damit einverstanden sind, dem neuerwobenen Domicile ihrer Mutter. Nur in dem Falle können die Kinder demnächst nach ihrem Geburtsorte zurückkehren, wenn die Mutter im Auslande

zur

zur zweiten Ehe geschritten ist, und ihnen daselbst der bleibende Aufenthalt verweigert wird.

§. 3.

2) Durch Aufnahme in die Reihe der Kommune-Mitglieder.

Die Aufnahme in die Reihe der Gemeinde-Mitglieder, jedoch ohne dadurch in Beziehung auf die Theilnahme an etwanigen Gemeinheiten, Gerechtigkeiten ꝛc. in den an jedem Orte bestehenden Verhältnissen etwas zu ändern, geschieht

I. in den Städten und Flecken durch Erlangung des Bürgerrechts nach den Statuten jedes Orts, oder durch obrigkeitliche Erlaubniß zum bleibenden Aufenthalt, worüber unter No. II. c. das Weitere bestimmt wird.

II. in den Landgemeinden:

a. durch öffentlichen eigenthümlichen Erwerb und Besitz eines Wohnhauses, oder

b. durch die Zustimmung der Gemeinde und hinzugekommene Genehmigung der Obrigkeit;

c. durch Bestimmung der Obrigkeit wider den Willen der Gemeinde nach folgenden Grundsätzen:

Die Obrigkeiten sollen nemlich befugt sein, die Aufnahme eines Auswärtigen, nachdem er sich zuvor durch eine obrigkeitliche Bescheinigung über seine tadellose Aufführung am Orte seines früheren Aufenthalts hinreichend ausgewiesen hat, gegen den Willen der Gemeinde in folgenden Fällen anzuordnen:

1) wenn ein Gewerbetreibender, er sei Kaufmann oder Handwerker ꝛc., in sofern er sein Gewerbe als Hauptbeschäftigung treibt, nachgewiesen hat, daß er so viel Vermögen besitzt, um sein Gewerbe anfangen zu können, eine Concession der Regiminal-Behörde, oder die Aufnahme in eine Gilde für einen bestimmten Ort erhalten hat, und eine Wohnung daselbst findet;

2) wenn ein zu der Klasse der Handarbeiter oder Tagelöhner Gehörender die Wahrscheinlichkeit, seinen Unterhalt auf längere Zeit zu finden, nachweiset.

Dahin gehört besonders

a. daß er arbeitsfähig, also nicht körperlich- oder altersschwach ist;

b. daß er Arbeit gefunden, welches er glaubhaft nachweisen muß.

Außerdem muß derselbe

c. eine Wohnung gefunden haben.

Endlich

3) Wenn jemand ein sonstiges hinreichendes Vermögen, um sich und seine Familie zu erhalten, nachweiset und Wohnung findet.

Uebrigens soll die Niederlassung unverheiratheter junger Leute, welche zum Dienstbotenstande gehören, von den Obrigkeiten nicht gestattet werden.

Auch kann die Obrigkeit, auf den Wunsch der Gemeinde oder ex officio, die Aufnahme von Personen, deren Ruf schlecht ist, oder die wegen der Ehre nachtheiliger Vergehen mit Kriminalstrafen belegt oder in Untersuchung befangen sind, versagen.

Alle über die vorstehenden Bestimmungen entstehenden Zweifel und etwanigen Beschwerden sollen zur Entscheidung der Land-Drosteien unter Vorbehalt des Recurses an Unser Kabinets-Ministerium verstellt werden.

Eine Verabredung, welche eine Gemeinde unter sich dahin trifft, daß keinem Auswärtigen eine Wohnung vermiethet werden solle, ist nichtig, und kann nach Beschaffenheit der Umstände selbst mit angemessener Strafe geahndet werden.

§. 4.

3) Durch Anstellung im Staatsdienste.

Staatsdiener, mit Einschluß der Offizianten der Patrimonial-Gerichtsherren und Forst-Eigenthümer, als Gerichtsdiener, Voigte, Forstbediente, (letztere jedoch nur, in sofern sie eine abgesonderte Oekonomie geführt haben) weniger nicht Gemeinde-Beamte, erhalten das Recht zum Wohnorte in der Gemeinde, wo sie angestellt, für sich, ihre Frauen und Kinder, nicht nur für die Zeit ihres Dienstes, sondern auch nach dessen Aufhören, und rücksichtlich ihrer gedachten Angehörigen, nach ihrem Tode.

Um jedoch einem solchen das künftige Fortkommen möglichst zu erleichtern, soll demselben in dem Falle, wo der letzte

Dienstaufenthalt in einer Kommune nicht länger als 2 Jahr gedauert hat, die Wahl gelassen werden, ob er oder seine Familie den Wohnsitz in dieser Kommune fortsetzen, oder an den Ort, wo er unmittelbar vorher ein Recht zum bleibenden Wohnort erworben hatte, zurückkehren will. Es soll jedoch die Ausübung dieses Wahlrechts an das erste Jahr, von dem aufgehobenen Dienstverhältnisse angerechnet, gebunden bleiben, und mit Ablauf desselben erlöschen. Nach gleichen Grundsätzen sollen auch die Militair-Personen bis zum Unteroffiziere inclusive hinab, jedoch auch einschließlich der Spielleute, beurtheilt werden, dergestalt, daß davon nur die Korporale und Gemeinen ausgeschlossen bleiben, als welche nach dem §. 7. zu beurtheilen sind.

Hinsichtlich der pensionirten Militairs der Hannöverschen Armee aber, sie seien In- oder Ausländer, bleibt besonders vorbehalten, daß selbigen binnen einem Jahre, von der Pensionirung an, gestattet sein soll, sich einen Wohnort im ganzen Königreiche zu wählen.

§. 5.

4) Durch bloßen Aufenthalt an einem Orte.

Wenn jemand, ohne die Befugniß zum bleibenden Aufenthalt auf die oben sub 1. bis 3. bestimmte Weise erhalten zu haben, sich mit der Absicht, sich dauernd niederzulassen, fünf Jahre hindurch in einer Gemeinde ununterbrochen aufhält, und seinen eigenen Haushalt führt, so daß die Gemeinde, oder in den Städten die Obrigkeit, eine Kenntniß davon hat erlangen können, und seine Absicht, einen bleibenden Wohnort zu nehmen, deutlich gewesen ist: so hat derselbe das Recht zum fernern Aufenthalt an diesem Orte erworben.

Dagegen soll der Aufenthalt einzelner Personen in fremden Häusern bei Verwandten u. dgl., wenn solcher auch über fünf Jahre gedauert hätte, hieher nicht gerechnet werden.

Ausländer endlich können das Recht des bleibenden Wohnsitzes niemals durch bloßen Aufenthalte im Königreiche, sondern nur durch ausdrückliche Genehmigung der betreffenden Behörde erwerben.

§. 6.

Strafe der eigenmächtigen Aufnahme eines Häuslings.

Da übrigens ein solcher der Orts-Obrigkeit nicht angezeigter Aufenthalt eines Ankömmlings nicht wohl anders eintreten kann, als wenn demselben von einem Gemeinde-Bewohner Vorschub geleistet wird: so soll derjenige Hauswirth, welcher einen Fremden, der sich häuslich bei ihm niederzulassen gedenkt, aufnimmt, ohne der Orts-Obrigkeit oder dem im Orte anwesenden Amts-Unterbedienten oder Gemeinde-Vorsteher in den ersten 14 Tagen solches angezeigt zu haben, außer den übrigen auf solche unterlassene Anmeldung hinsichtlich der Fremden- und Sicherheits-Polizei angedroheten Strafen, in eine Geldbuße von 5 bis 10 Rthlr. zum Besten derjenigen Kasse genommen werden, aus welcher die Unterstützung der Kommunal-Armen erfolgt, und überdies, wenn der von ihm Aufgenommene durch solche unterlassene Anmeldung die Rechte des bleibenden Wohnsitzes erschlichen haben sollte, im Falle seiner Verarmung nach Befinden der Umstände angehalten werden, die Unterstützung desselben aus eigenen Mitteln, so weit er dazu im Stande ist, zu stehen. Und soll daher die von den Gemeinden etwa vorgebrachte Einrede.

„als habe sich ein Ankömmling heimlich in der Kommune aufgehalten,“

nicht weiter berüksichtigt werden. Die obengedachten Amts-Unterbedienten und Gemeinde-Vorsteher aber haben die bei ihnen geschehene Anzeige sofort ihrem vorgesetzten Amte oder Gerichte zu weiterer Verfügung zu melden.

§. 7.

Vom Aufenthalte ohne wirkliche Besetzung.

Da das Recht, einen dauernden Wohnort zu nehmen, nach den obigen Bestimmungen nur erworben wird, wenn die Absicht zur bleibenden Niederlassung vorhanden war: so folgt von selbst, daß solches von Personen, deren Aufenthalt einen vorübergehenden Zweck hat, als z. B. der Schüler, Zöglinge, Gesellen, Lehrlinge und Dienstboten, auch in polizeilicher Hinsicht nicht kann erworben werden.

Indessen wird hiebei bestimmt, daß Personen, welche von Gemeinden behufs ihrer Kommunal-Angelegenheiten, als Gemeinde-Hirten, Flurschützen oder Pfänder und dergleichen angestellt werden, wenn sie einen eigenen Haushalt führen, oder während ihres Dienstes etablirt haben, und ihr Dienst in sofern als fortdauernd zu betrachten ist, als sie nicht bloß auf einzelne Monate engagirt sind, ein Recht zum bleibenden Wohnsitze in der Gemeinde erlangen.

§. 8.

Vom Wohnorte der Zeit-Pächter.

Pächter, deren Gewerbe mit der von ihnen übernommenen Pacht in einer unzertrennlichen Verbindung steht, und nur während der Dauer der Pachtzeit von ihnen betrieben werden kann, mit Ablauf derselben aber von selbst wieder cessirt, erwerben an dem Orte, wo sie eine solche Zeitpacht übernommen haben, durch deren Uebernahme kein Recht zu einem bleibenden Wohnorte, falls sie sich nicht mit der Gemeinde zu Erwerbung des Domicils durch einen Vertrag vereinigen; behalten vielmehr in Ermangelung eines solchen Vertrages ihren bisherigen Wohnsitz.

§. 9.

Wenn die in dem §. 7. bezeichneten Dienstboten und Handwerksgesellen sich 20 Jahr und länger in solchem Verhältnisse an einem und demselben Orte aufgehalten haben: so wird ihnen die Befugniß hiedurch zugestanden, in dieser Kommune sich bleibend niederzulassen, in sofern sie nicht vorziehen sollten, an ihren ursprünglichen Wohnort zurückzukehren; wobei es jedoch die Absicht nicht ist, hiedurch in den günstigern Bestimmungen, welche in Beziehung auf die Niederlassung treuer Dienstboten an verschiedenen Orten observanzmäßig bestehen, irgend etwas abzuändern.

§. 10.

Von der Befugniß der Rückkehr nach dem früheren Wohnorte.

Aus dem auf eine der oben gedachten Arten an einem Orte erworbenen Rechte eines bleibenden Wohnsitzes folgt die

Befugniß, dahin zurückzukehren, wenn nicht in späterer Zeit ein anderer bleibender Wohnort gewählt und erworben sein sollte, so wie für die Gemeinde die Verbindlichkeit, dem solchergestalt Zurückkehrenden den Aufenthalt in ihrer Mitte zu gestatten. Sollte ein mit den Rechten eines Domicils versehenes Individuum bei keinem Einwohner des Orts eine freiwillig ihm eingeräumte Wohnung finden: so ist die Kommune von Seiten der Obrigkeit zwar anzuhalten, für dessen einstweiliges Unterkommen auf ihre Kosten auf irgend eine Weise zu sorgen, jedoch keinem Einzelnen wider seinen Willen die Aufnahme desselben in sein Privathaus anzusinnen.

§. 11.

Von dem Wohnorte auf Gütern, welche zu einer bestimmten Gemeinde nicht gehören.

So wie auf die oben bezeichnete Weise das Recht zum Aufenthalte in einer Gemeinde erworben werden kann: so wird dasselbe auch auf solchen Besitzungen und Gütern erworben, welche zu einer bestimmten Gemeinde nicht gehören.

Wo daher Domainen, Kanzleisässige oder andere Gutsbesitzer die Befugniß hergebracht haben, Häuslinge, Junkerleute, Tagelöhner oder unter welchen Namen dieselben vorkommen, ohne Zustimmung einer Gemeinde bei sich aufzunehmen, da haben solche Häuslinge in Ermangelung eines anderweiten Unterkommens das Recht des ferneren bleibenden Aufenthalts daselbst und, in Ermangelung eines späterhin anderwärts erworbenen Wohnorts, das Recht, dahin zurückzukehren.

Es versteht sich jedoch, daß

1) in diese Klasse diejenigen Personen nicht zu rechnen sind, welche auf einer solchen Besitzung im Dienstboten-Verhältnisse oder als Deputatisten in Brot und Lohn stehen, und soll im Zweifel ein solches Verhältniß alsdann angenommen werden, wenn eine feste allgemeine Vergütung für die Arbeit gegeben wurde, und beiden Theilen eine Kündigung zustand;

2) daß der oben aufgestellte Grundsatz sodann eine Ausnahme leidet, wenn herkömmlich oder ausdrücklich zwischen dem Eigenthümer eines solchen Guts und einer benachbarten Gemeinde eine Vereinbarung über die gegenseitige oder gemein-

haftliche Aufnahme der Häuslinge vorhanden ist, in welchem alle die Punkte solcher Vereinbarung dieser gesetzlichen Bestimmung vorgehen; wie denn auch

3) in den Fällen, wo eine solche gütliche Vereinbarung noch nicht eingetreten ist, den Domainen und Gutsbesitzern die Befugniß hiedurch beigelegt wird, in Beziehung auf die Aufnahme von Häuslingen der ihnen zunächst benachbarten Kommune oder dem Kirchspiele, wozu sie gehören, sich anzuschließen. Jede solche Vereinbarung ist als dauernd zu betrachten, und soll einseitig nicht wieder aufgerufen werden können. Zugleich aber haben die Domainen und Gutsbesitzer hinsichtlich der Aufnahme von Häuslingen dieselben Vorschriften zu beobachten, welche für die Kommunen im Allgemeinen festgestellt worden, und besonders wird ihnen zur Pflicht gemacht, vor Annahme eines Deputatisten von der Obrigkeit seines bisherigen Wohnorts Zeugnisse beibringen zu lassen, worin sowohl das Wohlverhalten als auch die Befugniß zur demnächstigen Rückkehr an dessen bisherigen Wohnort ausgedrückt ist.

§. 12.

Von dem Aufenthalte jüdischer Glaubensgenossen.

Jüdische Glaubensgenossen haben allein aus ihrem Schutzbriefe oder der ihnen sonst verfassungsmäßig ertheilten Erlaubniß zum Aufenthalte ein Recht auf einen bestimmten Wohnort für ihre Person, ihre Frauen und ihre mit ihnen in gemeinschaftlicher Oekonomie lebenden Kinder. Jedoch folgt aus dieser Beschützung nicht, daß sie die Rechte der Gemeinde-Mitglieder erwerben.

§. 13.

Allgemeiner Vorbehalt.

Da sich übrigens Fälle ereignen können, daß einem Individuo, von dem so wenig dargethan werden kann, daß es durch Geburt, als auf eine sonstige durch diese Verordnung begründete Weise an einem bestimmten Orte des Königreichs ein Domicil erworben habe, ein Aufenthaltsort von Ober-Landes-Polizeiwegen angewiesen werden muß: so bleibt derjenigen Land-Drostei, in deren Bezirke sich ein solcher Fall ereignet, vorbe-

halten, nach den eintretenden Verhältnissen die Kommune zu bestimmen, in der ein solches Individuum seinen einstweiligen Aufenthalt zu nehmen hat, ohne daß jedoch durch eine solche Bestimmung für die Kommune irgend neue Lasten oder Verbindlichkeiten, namentlich durch Einquartierung solcher Ankömmlinge in Privat-Wohnungen oder auf den fundis der Unterthanen, oder durch daraus herzuleitende Ansprüche auf Benutzung von Gemeindegütern erwachsen können.

Wie nun alle über die Anwendung der vorliegenden Verordnung entstehenden Zweifel und Beschwerden zunächst an Unsere Land-Drosteien zu bringen sind: so gebieten Wir zugleich Unseren Verwaltungs-Behörden, Magistraten, Aemtern und Gerichten, nicht weniger allen und jeden Privat-Personen, welche es angehet, sich nach vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen zu achten, zu welchem Ende die gegenwärtige Verordnung durch die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden soll.

Gegeben St. James's, den 6. Julius des 1827sten Jahres, Unseres Reichs im Achten.

George Rex.

Graf v. Münster.

II.

Literarischer Anhang.

Geschichte der Staatsveränderung in Frankreich, unter König Ludwig XVI., oder Entstehung, Fortschritte und Wirkungen der sogenannten neuen Philosophie in diesem Lande. Leipzig, bei Brockhaus. Erster Theil. 1827. Zweiter Theil. 1827. 8.

Dies Werk hat ein so wichtiges und vielseitiges Interesse, daß die nähere Bekanntschaft desselben den Lesern der Annalen um so mehr willkommen sein dürfte, als das in einem der ausgezeichnetesten kritischen Blätter (der Jenaischen allgemeinen Literatur-Zeitung v. 1827 No. 90.) darüber ausgesprochene Urtheil: daß weder die deutsche, noch die französische Literatur ein Werk über den behandelten Gegenstand aufzuweisen habe, was dem vorliegenden an die Seite gesetzt werden könne, eben so gegründet ist, als der dort geäußerte Wunsch: daß die Früchte dieser Arbeit dem historischen Unterrichte der Jugend zu Gute kommen mögen, damit wenigstens in der heranwachsenden Generation die schiefen Ansichten der Revolution und die darauf gebauten confusen staatsrechtlichen Ideen eine gesundere Richtung erhalten, und als dieses Werk in einem sehr seltenen Grade das Resultat der tiefsten und reifsten Studien ist. Für Preußen hat dies Werk ein zwiefaches besonderes Interesse, einmal weil wir dies wichtige Werk einem, in der militairischen Laufbahn eben so ausgezeichneten, Preußischen Krieger, dem sichern Vernehmen nach, dem Herrn General-Major von

Schütze zu Magdeburg, verdanken, und demnächst weil auf Befehl Sr. Majestät des Königs von den betreffenden Ministerien zweihundert Exemplare des Werkes an die Gymnasien und Kriegs-Schulen vertheilt worden.

Referent überhebt sich hier der eigenen nähern Beurtheilung dieses eben so klassischen als wohlthätigen Werks, und läßt dagegen die in der Jenaischen Allgemeinen Literatur-Zeitung No. 88. 89 und 90. enthaltene, Recension desselben hier abdrucken.

„Fragt man nach den Ursachen der französischen Revolution: so wird unverzüglich eine fast einstimmige Antwort erfolgen; denn Niemand ist so unwissend, daß er nicht gleichsam an den Fingern herzählen sollte: Verschwendung des Hofes, besonders der Königin; Ueberlastung der Unterthanen mit Abgaben, und deren unbillig ungleiche Vertheilung durch Befreiung des Adels und der Geistlichkeit von denselben; andere wesentliche Privilegien dieser Stände, und endlich ihr und des Königs Widerstand, als der erwachende Nationalgeist eine Verbesserung der unerträglich gewordenen Lage des Volkes forderte. Das historische Faktum, daß hauptsächlich der Adel die Revolution gemacht, und der dritte Stand sich erst später ihrer bemächtigt hat, wird dabei ignorirt oder unerklärt gelassen. Eine kleine Anzahl Stimmen, vorzüglich in Frankreich, schiebt Alles lediglich auf die durch Voltaire und Andere verbreiteten revolutionairen Ideen; sie bleibt aber die Darstellung, so wie den Beweis schuldig, auf welchem Wege die Ideen Einzelner zu so ungeheurer Handlung ins Leben getreten, ja wie es nur überhaupt möglich gewesen, daß ein mächtiger Monarch mit allen durch Jahrhunderte befestigten Institutionen auf solche Weise untergehen konnte.“

„Die erste Erklärung ist bequem, und zugleich eine der wesentlichsten Stützen einer Theorie, welche noch heut die Köpfe verwirrt, und die Throne bedroht; man darf sich daher um so weniger wundern, daß sie fast ganz unangefochten geblieben, und bereits in die Lehrbücher der Geschichte übergegangen ist, da ihre Widerlegung ein ausdauerndes und mühseliges Stu-

dium von Werken erfordert haben würde, welche Vielen nicht einmal zugänglich sind, und selbst diese Arbeit nur zu einem negativen Resultat führen möchte, wofern nicht richtiger Takt auf die positive Ursache der Erscheinung leitet. Durch einige Widersprüche in den gewöhnlichen Darstellungen aufmerksam gemacht, begann Rec. die Glaubhaftigkeit des Ganzen in Zweifel zu ziehen, und versuchte, die Spur verfolgend, sich selbst Licht zu schaffen; bald aber von der ungeheueren Masse des zu durchdringenden Stoffs abgeschreckt, gab er ein Unternehmen auf, welches bei so unsäglicher gewisser Bemühung doch immer einen sehr ungewissen Erfolg verhieß. Um so freudiger macht er jetzt das Publikum mit einem Werke bekannt, welches, ein würdiges Denkmal deutschen Fleißes, mit überraschender Vollständigkeit die große Frage löset; es möchte schwer zu entscheiden sein, was an diesem Werke mehr Bewunderung verdient, die Ausdauer und Umsicht, oder der Scharfsinn, den es beurkundet, die wahrhaft historische Unparteilichkeit, welche sich darin ausspricht, oder die Würde und Gediegenheit der Darstellung, wodurch es sich auszeichnet."

„Diejenigen, welche der Meinung sind, die Revolution habe im J. 1789 begonnen, und welche die bisherige geschichtliche Behandlung dieses Weltereignisses an höchstens zwei Bände gewöhnt hat, — die sogenannte histoire von Mignet, die bereits die dritte Auflage erlebte, zählt deren ebenfalls nicht mehr, — werden sich wundern, daß der vorliegende erste Band nur bis zum Jahre 1781 reicht. Schon dieser Umstand an sich spricht dafür, daß der Vf. tiefer in die Sache eingegangen, und sie anders dargestellt haben müsse, als seine Vorgänger; und so ist es auch. Die Entwickelung kennen wir zwar noch nicht; nach dem aber, was zur Einsicht vorliegt, läßt sich — was auch der Titel andeutet — bereits abnehmen, daß der Vf. allerdings der sogenannten neuen Philosophie den größten Antheil an der Revolution beimißt, dabei aber zugleich bemüht ist, zu entwickeln, wie denn diese Lehre habe praktisch eingreifen, und ein solches Ereigniß herbeiführen können. Dieß bedingt nothwendig eine ziemlich detaillirte Darstellung der Verfassung, Verwaltung, Finanzen und des allgemeinen Zustandes von Frankreich, und diese Darstellung, — wodurch zugleich die

gewöhnliche Meinung über die Ursache der Revolution indirekt, aber entschieden, widerlegt wird, ist fürwahr nicht die unbedeutendste Abtheilung des werthvollen Werkes. Wir gehen jetzt zur genaueren Betrachtung seines Inhaltes über, und glauben längeres Verweilen bei Einzelnem um so mehr gerechtfertigt, da es meistens überraschend neue Resultate sind, welche der Vf. mittheilt; er verlangt dabei nicht blinden Glauben, sondern bezeichnet überall bis zur Seitenzahl herab die Quellen, aus welchen er seine Angaben schöpfte, — ein Verfahren, was bei seiner Arbeit vielleicht unerläßlich war, und Jedem willkommen sein muß, welcher selbst zu prüfen wünscht."

Die Vorrede berührt zuerst kurz die schon vorhandenen Werke, die sich Geschichte der Revolution nennen, so wie ihre wesentlichsten Mängel, und spricht dann von den Quellen, welche dem Werke zum Grunde liegen, woraus zugleich hervorgeht, daß der Vf. dasselbe in der Art, wie er es begonnen, nur bis zum Sturze Robespierres fortführen zu können glaubt; der dafür angegebene Grund ist schlagend. Er zeigt dann die Möglichkeit, jetzt schon diese Geschichte zu schreiben, und schließt mit einigen Bemerkungen über die Art der Bearbeitung seines Werkes.

Erster Abschnitt. Der Vf. eilt, auf einigen Seiten einleitend, zu dem Marksteine der neueren Civilisation, der Erfindung der Buchdruckerkunst, und der durch sie erst möglich gewordenen Reformation. Die wichtigste politische Folge der letzten zeigte sich zuerst in England, durch die Ereignisse, welche Karln I. Thron und Leben kosteten; und zugleich veranlaßten dieselben zwei Werke, welche, für die unbeschränkte Gewalt der Monarchen entworfen, sogleich gegen sie benutzt wurden, und sonderbarer Weise das Fundament aller nachfolgenden antimonarchischen Systeme hergegeben haben. Der Kenner wird schon errathen haben, daß Hobbes gemeint ist, welchen alle revolutionairen, oder, wenn man will, liberalen Schriftsteller von Montesquieu bis zu Hrn. de Pradt geplündert haben, ohne auch nur Einen neuen und wesentlichen Fundamentalgedanken hinzu zu thun.

Während die Nachfolger Karls durch Klugheit den er-

schütterten Thron wieder befestigten, und sich dem Wesen nach alle die Gewalt sicherten, welche ihnen die Form zu rauben schien, zeigten sich im übrigen Europa die segensreichen Folgen der Reformation in allgemeiner Gesittigung, milderen Regierungsmaaßregeln und fast allgemeiner Duldung in Glaubenssachen; so große Vorzüge, und unter ihnen besonders der letzte, mußten aber im Laufe der Zeit auch ihre Schattenseite entwickeln. „Von der Erkenntniß, daß es Unrecht sei, den Menschen zur Seligkeit zu zwingen, führte ein unmerklicher Schritt zu dem Glauben, jede Religion könne das ewige Heil geben; dann zu dem Zweifel, ob Religion zum Seligwerden nöthig sei, und noch weiter, ob es überhaupt eine höhere Macht und ein Jenseits mit Belohnungen und Strafen für uns gebe. Gewiß ist, daß zu der Zeit, als Toleranz Riesenschritte durch ganz Europa machte, zuerst von Christen ein zugleich vorsetzlicher, kräftiger und unerwartet erfolgreicher Versuch gemacht wurde, nicht nur die christliche Religion, sondern überhaupt den Glauben an alle Religion gänzlich zu vernichten.“ Voltaire faßte den Entschluß dazu, was der Vf. nicht durch Citate aus den gegen ihn erschienenen Schriften, sondern durch Hinweisung auf eine Menge Stellen seiner eigenen Werke darthut; es wird dabei ein Brief angezogen, in dem sich dieser Abgott der liberalen Partei Christmoque unterzeichnete. Treffend ist die Bemerkung des Vfs. S. 20: daß es wohl nicht bloß Zufall gewesen, daß ein Franzos diesen Entschluß mit der bestimmten Hoffnung faßte, ihn zuerst bei seinen Landsleuten, und durch sie im ganzen christlichen Europa ausführen zu können; vortrefflich sind in der Kürze seine Lehrsätze, die Art seines Angriffs, so wie sein Sprachgebrauch, geschildert. Er nannte seine Lehre Philosophie, und dieser wohlberechnete Kunstgriff sicherte ihm an sich schon Jünger, die sich auch zahlreich fanden, und den Meister an Frechheit weit überboten; ihre Lehrsätze, aus ihren eigenen Schriften gezogen, werden S. 23. 24 mitgetheilt. Ungeheuere Fortschritte machte die Sekte, zumal als der Jesuiten-Orden, der gehaßteste ihrer Feinde, nicht ohne ihren Einfluß beseitigt, und die Strenge der Censur unter einem philosphischen Minister gemildert war. „Was der herrschenden Religion allzu grell entgegen trat, ließ man

noch auswärts drucken; was die geneigte Censur nur irgend passiren lassen konnte, wurde unzählig vervielfältigt, in die bequemste wohlfeilste Form gebracht, und jedes erdenkliche Mittel angewendet, um das Publikum für diese Schriften einzunehmen, und zugleich die Produkte der Gegner zu verschreien;" — gerade wie jetzt, wo Frankreich mit wohlfeilen Taschenausgaben der Häupter der Philosophie, und anderen antimonarchischen und antireligiösen Schriften, in 16. und 32. für 5 Sous überschwemmt wird.

Es war sehr natürlich, daß der Kampf gegen die Religion auch ein Kampf gegen die Monarchie ward, und wir müssen uns fast wundern, daß mehr als zwanzig Jahre verflossen, ehe ein selbstständiges, diesem Zwecke gewidmetes Werk von größerem Umfange erschien. Erst im J. 1748 erschien Montesquieu's Esprit des loix, im Wesentlichen auf die Grundlagen von Hobbes gebaut, und zuerst den Grundsatz aussprechend: das Wohl des Volkes ist das höchste Gesetz, ein Grundsatz, der, in die Praxis übergetragen, jedes Verbrechen rechtfertigt, und jeden Greuel entschuldigt, auf welchem die ganze Revolution ruht, und welcher leider heut noch nicht nach seiner ganzen Gefährlichkeit gewürdigt wird. Die Entwickelung der Ideen Montesquieu's, welche der Vf. S. 33 — 38 liefert, müssen wir ein Meisterstück tiefeindringenden Verstandes nennen, und wünschen, daß sie allgemein gelesen und beherziget werde. Montesquieu war bekanntlich Parlaments-Präsident, und dieser Umstand hat ihn höchst wahrscheinlich veranlaßt, sein System so zu verwickeln, dessen grellesten Ideen so zu umspinnen, daß es beim ersten Anblicke wenig gefährlich erscheint; dies ist wohl der Grund, warum Schriftsteller von Ruf, selbst Staatsmänner, ihn als ganz unbedenklich citiren und commentiren. Dem Vf. bleibt das große Verdienst, das mit vielem Talent errichtete künstliche Gebäude zuerst umfassend und eindringend geprüft, und seine gefährlichen Elemente auch für den schlichtesten Verstand faßlich gezeigt zu haben.

Schon vier Jahre nach Montesquieu brachte Rousseau seinen Contract social, worin er, als Bewohner einer kleinen Republik gegen die Folgen gesichert, viel unumwundener,

als der Präsident, das neue philosophische Staatsrecht predigt. Auch die Grundideen dieses Werkes werden S. 39—44 aus einander gesetzt; wir können nicht umhin, zur Erheiterung des Lesers eine später vorkommende Stelle, welche uns sehr charakteristisch scheint, hier einzuschalten. Rousseau stellt stets die Republiken des Alterthums als Muster von Freiheit auf; endlich fällt ihm denn doch ein, daß da nicht füglich von Freiheit die Rede sein könne, wo fünf Hunderttheile der Menschenzahl die übrigen $\frac{95}{100}$ gleich dem Vieh als Eigenthum gebrauchten, veräußerten, und wohl auch tödten durften. Wie hilft er sich? — als ächter Franzos, durch eine Floskel: pour vous, peuples modernes, vous n'avez point d'esclaves, mais vous l'êtes, vous payez leur liberté par la votre.

Nachdem der Vf. noch kürzlich der Theorie Weishaupt's gedacht, zeigt er, wie sich bald darauf die Gegner der Religion mit den Feinden der überlegenen Gewalt zu einem Ganzen vereinigten, dessen Geist in Diderots bekannter Phrase ausgesprochen ist: quand verrai-je le dernier des rois, etranglé avec les boyaux du dernier des pretres? Auch Voltaire bekannte sich zu dieser Vereinigung; seine Verhältnisse zu mehreren Monarchen nöthigten ihn indeß, gewisse Rücksichten zu nehmen, und sein gewandter Geist ließ es nicht an Auskunftsmitteln fehlen; ihm hauptsächlich verdankt die Sekte jene geschickte, das Aergste verschleiernde Art zu kämpfen, welche die Möglichkeit der Sache erklärlich macht, und von dem Vf. treffend geschildert wird. Er zeigt dabei zugleich den Sprachgebrauch der Philosophen — denn diesen Namen hatten sie beibehalten — und giebt durch eine höchst scharfsinnige Entwikkelung der Vortheile, welche die neue Philosophie den stärksten Neigungen und Leidenschaften der Menschen hoffen ließ, die Erklärung des sonst unbegreiflichen Umstandes, daß gerade in dem Theile der Gesellschaft, welcher nächst dem Monarchen durch die neue Lehre am meisten gefährdet ward, sich die meisten Jünger derselben befanden. Diese Entwickelung scheint uns eine der wichtigsten Partien im ganzen Buche; ihr wichtiger und sonst unerklärlicher Gegenstand ist bisher von den Schriftstellern aller Parteien unberücksichtigt geblieben.

Wir müssen noch nachholen, daß auch der Entstehung

der sogenannten Oekonomisten gedacht wird, deren Theorie man uns bisweilen jetzt noch als neue Ideen vorträgt, und Dinge bringt, welche Quesnay bereits vor mehr als funfzig Jahren gesagt hat. Den Schluß des Abschnittes bildet eine kurze Darstellung der Wirkungen und Fortschritte der Philosophie in Frankreich bis zum Ableben Ludwigs XV.

Hat uns der Vf. durch das Bisherige in den Stand gesetzt, die Entstehung, Grundsätze, Zwecke, Waffen und Macht der Partei zu würdigen, welcher zunächst der Umsturz der französischen Monarchie beizumessen ist: so erscheint es ganz zweckmäßig, daß er nun die inneren Verhältnisse dieser Monarchie kennen lehrt, damit der Leser in den Stand gesetzt sei, gleichzeitig zu beurtheilen, ob diese Verhältnisse von der Art waren, um eine wesentliche Veränderung nothwendig zu machen, und in wiefern sie die Angriffe der Philosophen gestatteten oder erleichterten. Der zweite Abschnitt: Verfassung und Zustand Frankreichs bei dem Ableben des Königs Ludwigs XV. im Jahre 1774, ist daher ganz an seinem Platze, und zugleich in hohem Grade schätzbar, weil er mit Gründlichkeit über Verhältnisse belehrt, welche bisher entweder nicht allgemein gekannt, oder ausnehmend verkannt waren. Schwerlich dürfte man in irgend einem anderen Werke — Rec. ist wenigstens keines bekannt — eine ähnliche vollständige Schilderung der wichtigsten inneren Verhältnisse des ehemaligen Frankreichs finden. Sie beruht übrigens, was der Hartnäckigkeit in einmal gefaßten Meinungen wegen erwähnt werden muß, nicht auf Angaben verblendeter Verehrer des ancien regime, sondern in ihren bedeutendsten Theilen auf Zeugnissen von wohl unterrichteten Philosophen, wie Bailly, Necker, Turgot, und die Verfasser der Encyklopädie, oder offiziellen Angaben in der Einleitung zum Moniteur, die zu einer Zeit gemacht wurden, als von der Königl. Gewalt nichts mehr zu fürchten war.

Wir können den Inhalt dieses Abschnitts in folgende Hauptrubriken bringen. 1) Verhältniß des Monarchen zu den Unterthanen; er herrschte fast ganz unbeschränkt, da selbst die Formen, welche eine Beschränkung bezeichnen oder veranlassen konnten, im Laufe der Zeit verschwunden waren.

) Verhältnisse der Bewohner unter einander. Adel. Bürgerliche. Main mortables. Katholische Geistlichkeit. Die esentlichen Vorzüge des Adels bestanden in persönlicher Befreiung von der Wegefrohn (auf den Gütern haftete sie), on dem Zwange, als Gemeine bei der Miliz zu dienen (die inientruppen ergänzten sich durch Werbung), und von der, Taille genannten Steuer, in sofern sie die Person beraf (der vermögenslose Bürgerliche gab dazu jährlich auch ur neun Groschen; wie es mit der Abgabe von adelichen ütern gehalten ward, werden wir später sehen). Nächstdem nnten nur Edelleute, die der Ahnenprobe bis zum Jahre 1400 lnauf genügten, bei Hofe vorgestellt werden; zur Ernennung im Offizier bei der Marine und dem größten Theile der Landacht wurde der Beweis von 4, bei den Colonialtruppen von Ahnen erforderlich; über die Verleihung der höchsten Stellen der Justiz, Verwaltung und Kirche bestanden zwar keine isgesprochenen Grundsätze, sie erfolgte aber in der Regel an delleute. Die Verhältnisse des Bürger- und Bauer-Standes, is denselben Elementen hervorgegangen, wie in Deutschland, aren den hier bestehenden im Wesentlichen gleich. Eigentliche ibeigenschaft kannte man nicht, die Verhältnisse der sogenann n Main mortables, deren es anderthalb Millionen gab, innerten aber daran; wie sie sich gestalteten, muß man im uche selbst (S. 79—81) nachlesen. Eben so die Notizen er die Geistlichkeit und deren Vermögen S. 82—87. 3) ständische Verhältnisse der Unterthanen zu dem onarchen. Die verschiedene Erwerbungsart der einzelnen rovinzen führte eine bedeutende Verschiedenheit dieser Verltnisse herbei; die allgemeinen Reichsstände waren im J. 1614 m letzten Male versammelt gewesen. Dagegen hatten die arlamente das Recht, daß, mit Ausnahme einer einzigen teuer, keine alte erhöht, oder neue aufgelegt werden konnten, enn das diesfallsige Dekret nicht von ihnen angenommen und igezeichnet ward; verweigerten sie aber dies: so konnte der önig in feierlicher Sitzung die Einzeichnung als souverainer err befehlen, Lit de justice. 4) Gerichtsverfassung nd besondere Verhältnisse der Richterstellen. Das

Detail muß von S. 93 — 103 nachgelesen werden; wir bemerken nur, daß hier auch der Lettres de cachet, so wie der unter Franz I. eingeführten Käuflichkeit der Richterstellen, gedacht wird. So unangemessen diese Einrichtung erscheint, machte sie doch auch die Richter von der Krone sehr unabhängig; ihre Abschaffung auf rechtliche Weise war nicht gut möglich, da sie eine Rückzahlung von fast achtzig Millionen Thaler erfordert haben würde. Ludwig XV. hatte sich in seinen letzten Regierungsjahren der widerspenstigen Parlamente durch einen Gewaltstreich entledigt, indem er sie aufhob, ohne zu zahlen. 5) Auflagen. Sie betrugen die für jene Zeit hohe Summe von etwa $3\frac{1}{2}$ Thaler auf den Kopf, und nur ihre gleiche Vertheilung erleichterte die Last in dem Grade, daß sie nicht geradezu nachtheilig einwirkte. Die ausgesprochene Behauptung ist zu neu, zu sehr im Widerspruch mit der gewöhnlichen Meinung, als daß wir nicht dem Vf. etwas in das Detail folgen müßten. Die direkten Abgaben — Taille, Vingtiemes und Capitation — betrugen zusammen 47 Millionen Thaler (auf 26 Mill. Menschen; auf 31 betrugen sie im J. 1826 über 72 Millionen). Folgende Ausnahmen von denselben fanden Statt: 1) im südlichen Frankreich, in einem von anderthalb Millionen bewohnten Distrikte, lastete die Taille durchaus nur auf dem bürgerlichen Grundeigenthum; 2) im ganzen übrigen Reiche war das adliche oder geistliche Gut nur dann taillefrei, wenn der Besitzer oder Nutznießer es selbst bewirthschaftete, und nicht mehr als vier Pflüge dazu brauchte. Gleichzeitige Bewirthschaftung mehrerer kleiner Güter, die zusammen jenes Maaß überschritten, verpflichtete zur Abgabe; von allen verpachteten Gütern, ohne Unterschied, mußte sie gezahlt werden. 3) Vingtiemes und Capitation wurden von dem Adel, wie von den Bürgerlichen, entrichtet; die katholische Geistlichkeit zahlte statt der ersten ein Don gratuit von 800,000 Thlrn., und hatte die Capitation im J. 1710 mit einem erborgten Kapitale abgekauft. Die Zinsen und Kapitalabzahlungen betrugen jährlich 2,512,000 Thlr., wozu der König jährlich 625,000 Thlr. beitrug. Nach Necker würde der Vollbetrag der Vingtiemes und Capitation des Klerus die Summe von 2,712,000 Tha-

lern ausgemacht haben; eine einfache Berechnung lehrt daher, daß er bei diesen beiden Abgaben nur ganz unbedeutend begünstigt war; nur die Geistlichen, welche die Anleihe gemacht, hatten Vortheil gehabt. Zu den indirekten Auflagen, im Gesammtbetrage von fast 77 Millionen, trugen, mit einer einzigen ganz unbedeutenden Ausnahme (des Adels in der Provinz Bretagne), alle Stände gleichmäßig bei. Sie waren in den Provinzen verschieden angesetzt, was starke Mauthlinien im Inneren des Reichs nothwendig machte; dies beruhte aber auf den Verträgen bei Erwerbung dieser Provinzen, und wurde durch das Ganze eben wieder durch die verschiedene Höhe der einzelnen Sätze ausgeglichen. So kostete der Centner Salz in der Bourgogne 15½, in der Provence nur 5—6 Thaler, und doch trug in letzter Provinz der Kopf etwas mehr zu den allgemeinen Lasten bei, als in erster. Necker, welcher mit genauer Kenntniß der früheren Finanzverhältnisse den entschiedenen Willen verband, sie gänzlich zu ändern, giebt selbst an, daß die vollständige Aufhebung aller Privilegien eine Mehreinnahme von 3 Millionen Thalern veranlaßt haben würde; da er aber dabei die 2,512,000 Thlr., welche die Geistlichkeit als Interessen zahlte, und die dann von dem Staate hätten übernommen werden müssen, bei seiner Berechnung außer Acht gelassen hat: so ergiebt sich, daß, bei einem Abgabenbetrage von fast 114 Millionen Thalern, die Begünstigung des Adels und der Geistlichkeit zusammen nicht ganz eine halbe Million, und bringt man auch des Königs Beitrag in Ansatz, nur etwas über eine Million ausgemacht hat. Man wird bei so bestimmt ermittelten Zahlen dem Vf. beipflichten, wenn er behauptet, daß zu jener Zeit in keinem anderen Staate eine so gleiche Vertheilung der Abgaben Statt gefunden habe.

6) Staatsausgaben. Der Vf. hat hier keine Durchschnittssumme, sondern in einer Tabelle drei verschiedene Angaben: nach Neckers Werke sur l'administration des finances, auf das compte rendu von 1781 gegründet, nach dem compte rendu 1788, und nach Neckers c. r. 1789. Wir heben vorsetzlich die Summen der zweiten Angabe aus, theils weil sie die höchsten sind, theils weil sie zuverläßiger er-

scheinen, als Neckers Eigenliebe sie zu machen gestattete; daß wir hie und da die Summen aus dem Budjet für 1826 beisetzen, wird dem Leser in mehr als einer Beziehung angenehm sein. 1) Königl. Haus 8,090,255 Thlr., jetzt 8 Millionen; 2) auswärt. Angelegenh.: 3,032,500, jetzt 2,250,000; 3) Landmacht 26,795,000, wofür 197,000 M., so wie die Maréchaussée von 4300 M., unterhalten wurden; jetzt 49 Millionen, wofür im J. 1826 182,385 M., incl. der Gendarmerie erhalten werden. 4) Marine 11,250,000, jetzt 19,250,000. 5) Civilverwaltung incl. der Zinsen für Cautionen und Chargenkapitale, welche allein 5½ Million betrugen, 20,626,000; jetzt bedarf der Minister des Innern 22,800,000, der der Justiz 4,872,000. Die übrigen Ausgaben exclus. der Zinsen der Staatsschuld betrugen 17,650,000 sie zusammen also 87,404,000 Thaler; da nun die Gesammteinnahme 116,851,000 Thaler erreichte: so blieben für die Staatsschuld über 29 Millionen übrig. Trotz dem, daß der letzte Finanz-Minister Ludwigs XV., Terray, manche Zahlungen ganz eingestellt, und viele Zinsen willkührlich herabgesetzt hatte, reichten jene 29 Millionen für den angegebenen Zweck doch nicht aus, und was ein sprechender Beweis für die große Unordnung in dieser Angelegenheit ist, seine Nachfolger sind über den Betrag des Deficit so wenig einig, daß die Angaben darüber von 4,670,000 bis 10 Millionen schwanken. 7) Verwaltungsform. S. 132—135. 8) Resultate des Bisherigen in dem allgemeinen Zustande des Landes. Der Vf. bezieht sich nicht allein auf das, was die Erfahrung über diesen Zustand lehrt, sondern fügt auch die Schilderung Neckers hinzu; ein unverdächtiges Zeugniß, wie wir schon früher bemerkt haben, um so mehr, da dieser Philosoph ganz consequent seiner reizenden Schilderung die Versicherung folgen läßt, es herrschten noch viele Mißbräuche, und überall spränge die Idee in die Augen, daß es besser werden müsse.

Wir übersehen nunmehr auch die Verhältnisse des Staates, gegen welchen zunächst die Angriffe der Philosophen-Partei gerichtet waren, und können nun gehörig unterrichtet der Geschichte weiter folgen. Verlieren wir dabei eine Zeitlang die Thätigkeit jener Partei und ihre unmittelbare Einwirkung auf

das Volk aus den Augen: so erhalten wir dafür das überraschende Schauspiel, die philosophische Theorie in den Regierungsmaaßregeln selbst angewendet zu finden; Turgot, Finanz-Minister Ludwigs XVI, entschiedener Philosoph, und der Monarch selbst von der Vollkommenheits-Theorie so durchdrungen, daß er zu allen Neuerungen willig die Hand bietet. Auch dieser wichtige Umstand, der so Vieles erklärt, ist bisher entweder ganz übersehen, oder wenigstens nicht hinlänglich gewürdigt worden.

Dritter Abschnitt. Ludwig XVI., wegen seines reinen und tugendhaften Privatlebens als Dauphin der Nation theuer, wurde von ihr mit allgemeinem Jubel auf dem Throne begrüßt; das hoffende Volk schrieb damals unter die Bildsäule Heinrichs IV.: resurrexit. Die Schilderung des Königs, auf den völlig übereinstimmenden Angaben dreier Minister beruhend, wovon zwei eifrige Philosophen waren, glauben wir mittheilen zu müssen. „Der Grund seines Charakters war das reinste Wohlwollen und die edelste Uneigennützigkeit; jedes Gefühl in ihm empörte sich gegen Härte und Unrecht. Nicht glänzende Talente und seltener Scharfsinn, wohl aber eine gute Fassungskraft und ein richtiger Verstand unterstützten diese Tugenden, und bildeten mit ihnen vereint bald Selbstverleugnung, Ordnungsliebe, Sparsamkeit, Widerwillen gegen Ausschweifungen, Eifer für wissenschaftliche Bildung und nützliche Arbeit, in dem Königl. Jünglinge aus. Die Religion seiner Väter war ihm theuer; allein es sind wichtige Bemerkungen von seiner Hand bekannt, welche noch klarer, als die Maaßregeln seiner Regierung beweisen, daß ihm die innigste Ueberzeugung von der Heiligkeit des katholischen Glaubens weder abergläubisch, noch intolerant, noch blind für die Fehler und Mängel der Priester gemacht hatte. Der einzige eigene Fehler, gegen den Ludwig oft zu viele Nachsicht zeigte, war aufbrausender Zorn, und sein großes Naturgebrechen, Mangel an Thatkraft. Die Ausbrüche des ersten hielt er, besonders in seinem jugendlichen Alter, häufig für nöthige Strenge und Festigkeit; fremde Beobachter bemerkten indeß bald, daß der aufbrausende Wille leicht jeder Anregung des Wohlwollens, und vielleicht noch leichter jedem schwer zu beseitigenden Hindernisse wich. Die Be-

scheidenheit eines edlen Gemüths und richtigen Verstandes vermählte, sich übrigens in ihm so innig mit jener Trägheit, nie nach eigenem Antriebe und eigener Ueberzeugung zu handeln, welche in dem Mangel an Thatkraft liegt, daß nur die beständige Unterordnung seines meist richtigen Urtheils, wodurch er ängstlich dem Gefühle der Verantwortung und der Nothwendigkeit, den eigenen Gedanken mit eigenen Handlungen auszuführen, entrinnen wollte, auf diesen Mangel schließen ließ. Der Körper Ludwigs XVI. war stark und gesund, Jagd das einzige Vergnügen, das er leidenschaftlich liebte; vielleicht hatte ihm dieses die auffallende Rauhheit im Ausdrucke gegeben, welche, vereint mit einer schüchternen Ungelenkigkeit im Benehmen, den ersten Eindruck fast allezeit zu seinem Nachtheil entschied; wer ihn näher kannte, mußte ihn lieben, wenn auch bei seiner ärgerlichen Unbestimmtheit nicht immer Achtung aufkommen konnte.“ Der Philosoph Bailly, einer der eifrigsten Feinde des unglücklichen Monarchen, spricht sich so über ihn aus: „Despotismus lag nicht in seinem Charakter; er hat nie etwas Anderes gewünscht, als das Glück des Volks. Dies war das einzige anwendbare Mittel, ihn zu verführen; und wenn man ihn jemals zu Gewaltstreichen verleitet hat: so konnte es nur geschehen, indem man ihm zeigte, wie dadurch Gutes erreicht, oder Uebel vermieden wurden, indem man ihm Aussichten eröffnete, zur Erleichterung des Volks, zum Wohlstande des Reichs und zum Glücke aller Menschen.“ Wir haben auch diese Stelle ausheben zu müssen geglaubt, weil sie wesentlich dazu dient, offenbare Ungerechtigkeiten in Turgots Maaßregeln, von dem Könige gut geheißen, mit dem Bilde zu vereinigen, das man sich nach der ersten Schilderung von dem Monarchen entwirft.

Ludwig, kaum zwanzig Jahr alt, als er am 10. Mai 1774 den Thron bestieg, entließ zuerst die Minister seines Großvaters, und bildete unter dessen bejahrten Maurepas Leitung ein Ministerium, in welchem bei weitem die wichtigste Person der von Voltaire und seinen Freunden als eifriger Philosoph gerühmte Turgot, General-Kontroleur der Finanzen, ist. Zwei wichtige Maaßregeln bezeichnen die ersten Schritte des Monarchen. Zuerst die Wiedereinsetzung der aufgehobenen Par-

lamente, jedoch mit der beschränkenden Bestimmung, daß deren Widerspruch niemals die Einzeichnung und Befolgung Königl. Edikte aufhalten solle; die wiederhergestellten Parlamente erklärten diese Beschränkung für gesetzwidrig, und bald beendete der König den ermüdenden Streit durch Nachgeben — ein Schritt, der nicht ohne unabsehliche Folgen geblieben ist. Die zweite Maaßregel war die Aufhebung der willkührlichen Zahlungsbeschränkungen, wodurch Terray das Deficit bis auf $4\frac{1}{2}$ Millionen herabgebracht, dagegen aber 11 Millionen für außerordentliche Fälle im Schatze aufgespart hatte. Turgot hatte den Grundsatz aufgestellt, daß niemals Einstellung der Zahlungen, niemals Erhöhung der Auflagen, und niemals neue Anleihen Statt finden dürften, als zur Abzahlung alter Schulden mit höheren Zinsen. Er zahlte im Jahr 1775 vier Millionen rückständige Zinsen und Pensionen, und verminderte die Anweisungen für voraus empfangenes Geld um fast sieben Millionen; die Mittel dazu fand er in einem neuen Anlehen von $2\frac{1}{2}$ Millionen, Ersparnissen von 2 Millionen, Verwendung von $9\frac{1}{2}$ Mill. aus den vorräthigen Geldern, und dem 1 Mill. einbringenden Verkaufe der Königl. Getreidemagazine.

So für's Erste wegen der Finanzen beruhigt, schritt der Minister zur Ausführung seiner Pläne. Als Oekonomist bewirkte er die Beseitigung aller Beschränkungen des Getreidehandels und andere Maaßregeln, um dem Getreidemangel vorzubeugen; worin dieselben bestanden, muß man in dem Buche selbst nachlesen, wo dann auch die von mehreren Schriftstellern wiederholte Behauptung, die Königl. Vorrathsmagazine wären zum Kornwucher für den Schatz benutzt worden, gründliche Widerlegung findet. Bald entstanden wegen angeblichen Brodtmangels an mehreren Orten unruhige Bewegungen, die zwar schnell unterdrückt wurden, aber sich unter Verhältnissen zeigten, welche absichtliche Aufregung vermuthen ließen. Unter den diesfallsigen Gegnern des Ministers erscheint als der bedeutendste der Pariser Wechsler Necker durch seine Schrift: Essai sur la legislation et le commerce des grains, welche das Publikum gleichsam verschlang. Der Vf. giebt zuerst einige Auskunft über den Mann, der für uns noch so bedeutend wer-

den wird, entwickelt dann die in seiner Schrift dargelegten Ideen, und zeigt gleichzeitig, wie Necker sie sämmtlich aus den im J. 1768 erschienenen Dialogues sur le commerce des blés des Abbé Galliani gestohlen hat, und wie es möglich war, daß dieser Diebstahl nicht gerügt wurde.

Zu derselben Zeit beschäftigten Turgot zwei zusammenhängende Ideen von der größten Wichtigkeit. Schon als Intendant hatte er die Gleichstellung der Vingtiemes durch eine neue, Subvention territoriale genannte Grundauflage in Vorschlag gebracht; als Minister arbeitete er an ihrer Einführung. Dieses regulirt sollte dann die Grundsteuer das Fundament der Wahlen zu den Municipalitäten bilden, durch welche er in verschiedenen Abstufungen eine Selbstregierung des Volkes einzuführen gedachte, bei welcher die Königl. Gewalt zu nichts herabgesunken sein würde. Glücklicherweise brachten die Kornaufstände eine solche Störung in die Vorarbeiten für die Subv. territ., daß man ihre Einführung bis zum Oktober 1776 — dem gewöhnlichen Termine der Steuerregulirung für das nächste Jahr — aussetzen mußte.

Ein anderer, nicht minder unermüdlicher Neuerer, der Graf St. Germain, aus dem siebenjährigen Kriege und durch seine nachherigen Schicksale bekannt, trat im Oktober 1775 als Kriegsminister in den Rath des Königs; durch welche Ereignisse er dahin gelangt, lese man S. 203—206 selbst nach, so wie von S. 208 bis 214 die Reihe von Veränderungen, durch welche er im Laufe von nicht ganz zwei Jahren die ganze Verfassung und Verwaltung des französischen Heeres über den Haufen warf, und bei vielem Geist und unermüdeter Thätigkeit ein solches Chaos von Unordnung, so allgemeine Unzufriedenheit veranlaßte, daß er verabschiedet werden mußte. Nur wenige seiner Einrichtungen überlebten ihn; unglücklicherweise unter ihnen die bedeutende Herabsetzung der Königl. Haustruppen. In ihrer ursprünglichen Stärke hätten sie wahrscheinlich dem 5. Oktober 1789 eine andere Wendung gegeben, als die unselige, welche bekanntlich diesen Tag bezeichnet.

Indessen war Turgot in seinen Beglückungsideen rüstig vorgeschritten, und hatte im Anfange des Jahres 1776 die be-

rühmten sieben Edikte veranlaßt, deren drei letzte von allgemeiner Wichtigkeit sind. Durch das eine wurden alle Zünfte und Innungen im ganzen Reiche, durch das andere die Wegefrohn, durch das letzte die Beschränkungen des Weinhandels aufgehoben, welche Privilegien von Städten und Provinzen veranlaßten. Der Vf. entwickelt S. 221—227 diese drei Edikte näher, welche ohne Entschädigung die Rechte sehr Vieler auf das empfindlichste verletzten; dabei war die Aussicht auf andere beeinträchtigende Neuerungen so gewiß, so drohend für alle Klassen der Gesellschaft, daß eine allgemeine Unzufriedenheit natürlich erscheinen mußte. Zum Unglück für den Minister hatte namentlich Necker bewiesen, daß man seine Maaßregeln tadeln, und doch zugleich Philosoph sein könne, und so entging ihm auch die mächtige Unterstützung dieser Partei. Die sechs ersten Edikte wurden im Februar dem Pariser Parlament zur Einzeichnung vorgelegt, welches nur eines davon einzeichnete, die übrigen nach erfolgter Prüfung zurückwies, und durch einen Lit de justice zu ihrer Einzeichnung genöthigt werden mußte.

In diesem Jahre, wo der Minister mit einem Deficit von 6 Millionen zu kämpfen hatte, kam die offene Unterstützung der Nordamerikaner, und damit der Aufwand eines weit aussehenden Kriegs zur Sprache. In solcher Verlegenheit sucht er den Rath unterrichteter Männer, und Necker weiß es zu lenken, daß die Wahl auf ihn fällt. Dieß giebt dem Vf. Gelegenheit, das Finanzsystem dieses Mannes (S. 240—243) zu erörtern. Es beruht gänzlich auf der Unterscheidung gewöhnlicher und außerordentlicher Einnahme und Ausgabe. Zu der ersten rechnet Necker alle Einkünfte und Ausgaben, welche jährlich wiederkehren; alle übrigen Ausgaben sind nach ihm als außerordentliche zu betrachten, und durch eben solche Mittel, also in der Regel durch Anleihen, zu decken, deren Zinsen nun zu der gewöhnlichen Ausgabe übergehen, und dort durch neue Auflagen oder Verbesserungen ausgeglichen werden müssen. [Dieses System hat etwas sehr Reizendes, so lange der Kredit dauert, und wenn man nur für die Gegenwart lebt; es ist aber auch unendlich gefährlich, wie Jeder einsieht, und hat die französischen Finanzen rettungslos zerstört.

Der Widerstand der Parlamente, die allgemeine Stimme der Unzufriedenheit, so wie die eingestandene Finanzverlegenheit, nöthigten endlich den König, seinen Minister aufzugeben, dessen Talente er schätzte, dessen philosophische Ideen er immer noch theilt, und nur die Härte des Charakters tadelt, der Alles sofort durchsetzen wolle. Turgot ward am 12. Mai 1776 aufgefordert, seine Entlassung zu nehmen. — Man hat oft lesen müssen, wie die Hofleute den philisophischen Minister gestürzt; die vorstehenden Angaben, fast sämmtlich aus dessen eigenen Schriften gezogen, mögen diese Meinung berichtigen. Turgot starb im J. 1781 in der Zurückgezogenheit; es ist ein wichtiger Beitrag zur Charakteristik des talentvollen Mannes, daß er, bei großer Liebe zu den Wissenschaften und beständiger Beschäftigung damit, fast in allen ihren Zweigen Entdeckungen versucht, und Unternehmungen begonnen hat, ohne jemals ein vollständiges Resultat oder ein beendetes Werk zu liefern. Die Sammlung seiner Schriften wimmelt von Entwürfen, allein nicht eine vollendete Arbeit von größerer Ausdehnung ist darunter.

Vierter Abschnitt. Mit Turgots Falle verschwanden auch die wichtigsten Maaßregeln; namentlich blieb die Wegefrohn unverändert, und die Zünfte stellten sich wieder her: schnelles Schweigen aller Klagen scheint die allgemeine Befriedigung zu beurkunden. Sein Nachfolger Clugny konnte nur einige Palliativmittel im Finanzwesen anbringen, und starb im Herbste desselben Jahres; Taboureau des Reaux, der an seine Stelle trat, legte sie schon Anfangs Juli 1777 nieder, da er Neckers Einwirkung lästig fand. Dieser, zuerst zum Finanzrath ernannt, dann Taboureau, als General-Direktor des Königl. Schatzes, beigegeben, erhielt des letzten Stelle mit dem Titel: General-Direktor der Finanzen, da er als Protestant grundsätzlich nicht wirklicher Staats-Minister mit Sitz und Stimme im Ministerrathe werden konnte; er diente übrigens, ohne Gehalt anzunehmen. Kaum in die wichtige Stelle eingesetzt, ward er schon genöthigt, sein oben erwähntes System anzuwenden, da am 6. Febr. 1778 das förmliche Bündniß Frankreichs mit den Nordamerikanern abgeschlossen ward, welchem natürlich offener Krieg mit England folgte.

Der Vf. giebt zuförderst (S. 252—258) Neckers Ideen über Staatsverfassung und Verwaltung, „so klar, als sie höchst wahrscheinlich in ihm selbst gewesen sind,“ aus seinen eigenen Schriften. Da sie aber wirklich niemals einen befriedigenden Grad von Klarheit und Präcision erreicht haben mögen: so können wir uns auch nicht auf eine Erörterung derselben einlassen, die uns zu weit führen würde.

Necker fand einen leeren Schatz, ein Deficit von 6 Millionen bei den Friedensausgaben, und die Nothwendigkeit, für die Kriegskosten jährlich gegen 40 Millionen aufzubringen, die bedeutenden erst nach dem Frieden zu liquidirenden Schulden ungerechnet, welche das Ministerium der Seemacht in den Colonieen machte. Dies Alles schreckte ihn nicht von der Idee ab, den ganzen Krieg zu führen ohne neue Auflagen, und es gelang seiner Geschicklichkeit, die Sache bis in das Jahr 1781 durchzuführen. Er vermehrte die Schuldenmasse um 133 Millionen, die beständigen Ausgaben um 11 Millionen; die von Clugny neu eingerichtete Lotterie trug etwa 2 Millionen ein. Wurden die von Turgot auf $2\frac{1}{2}$ Millionen bestimmten Zahlungen von Pensions- und Zinsen-Rückständen ausgesetzt: so blieb ein regelmäßiges Deficit von $12\frac{1}{2}$ Millionen, die durch Ersparnisse gedeckt werden sollten. Die von dem neuen Finanz-Minister gemachten Ersparnisse werden S. 262—267 erörtert, und auf 2,015,000 Thaler berechnet; es bleibt unentschieden, wo das noch Fehlende hergenommen worden. Doch werden einige Palliativmaaßregeln erwähnt; unter ihnen die Errichtung der Caisse d'escompte, wegen der Folgen die wichtigste. Einen, die Eitelkeit des Mannes charakterisirenden Zug siehe S. 271—72.

Wie Turgot zu entscheidenden Veränderungen in der Staatsverfassung entschlossen, aber vorsichtiger, schritt er nicht so rasch vor, wie dieser. Auf seinen Rath unterwarf der König die Taille — die einzige Abgabe, welche ohne Einzeichnung bei den Parlamenten erhöht werden konnte — der Einzeichnung; der Monarch schaffte um diese Zeit die Tortur ab.

Im Jahre 1778 übergab Necker dem Könige einen Entwurf zu Provinzial-Versammlungen, welche auch versuchs-

weise in den Jahren 1779 und 1780 in Berry, Guyenne und Moulins eingerichtet wurden. Der Plan dazu (S. 274—280) war im Wesentlichen der von Turgot für die Municipalitäten entworfene, mit dem beide Männer charakterisirenden Unterschiede, daß T. die Abgeordneten durch das Volk, N. durch den König wählen läßt, und bei scheinbarer Gleichstellung der verschiedenen Stände, doch durch eine schlaue Wendung die Privilegirten in die Minorität bringt.

War es ungemessene Eitelkeit, war es das Gefühl der Nothwendigkeit, den zu stark in Anspruch genommenen Kredit durch irgend eine außerordentliche Maaßregel neu zu beleben, Necker that im Januar 1781 den (außer in Toskana) — bis dahin unerhörten Schritt, durch sein Compte rendu au Roi die Berechnungen über Staats-Einnahme und Ausgabe öffentlich bekannt zu machen. Sie erstreckten sich zwar nur auf das, was er gewöhnliche Einnahme und Ausgabe nennt; aber auch selbst dann müssen wir nach dem uns Bekannten das Resultat anstaunen, welches einen jährlichen Ueberschuß von 3,700,000 Thalern angab, um so mehr, da die Richtigkeit der einzelnen Summen an sich, beinah ohne Ausnahme, festgestellt ist. Indeß der Vf. hat die ungeheuere Arbeit einer Prüfung der Grundsätze, nach welchen die Rechnung angelegt war, nicht gescheut, und theilt uns deren Ergebnisse S. 284—290 so detaillirt mit, daß man die Ueberzeugung erhält, statt des angegebenen Ueberschusses habe ein künstlich versteckes Deficit von 10,700,000 Thalern Statt gefunden. Es darf uns nicht befremden, daß im ersten Augenblicke selbst die Gegner des Ministers diese künstlichen Wendungen nicht völlig durchschauten, und in ihrer Blöße darstellten; von der überall leichtgläubigen Masse des Volks war dies gar nicht zu erwarten, der Jubel war deshalb allgemein und grenzenlos. Der Mann, welcher ihn veranlaßte, und selbst so viel von seiner Rechtlichkeit gesprochen hatte, daß man sogar ihm das Prädikat tugendhaft beigelegt hat, verdankte offenbar diesen Triumph, so wie seinen früheren literarischen, einer vorsetzlichen Täuschung, um die Sache gelind zu bezeichnen.

Keine Rose ist indeß ohne Dornen. Der tugendhafte

Mini-

Minister fand sie in den Streit- und Schmäh-Schriften seiner Gegner, zu welchen alle treuen Freunde Turgots, Minister, Hof- und Finanz-Beamte, die er beschränkt, beleidigt oder um ihr Einkommen gebracht hatte, endlich auch die Parlamente und Intendanten gehörten, für welche in seiner heimlich gedruckten Denkschrift über die Provinzialversammlungen höchst beleidigende Dinge standen. Gefährlich konnte ihm aber dieser Sturm nicht werden, da ihn nicht allein seine Unentbehrlichkeit in Finanzsachen, sondern auch — und dies ist ein Umstand, von welchem man bisher das Gegentheil behauptet, und allgemein geglaubt hat — das unbedingte Vertrauen seiner mächtigen Gönnerin, der Königin, schützten. Der Vf. hat an die Erwähnung dieses Umstandes geschickt eine Erörterung der Entstehung des Umfanges des Einflusses der Königin auf Regierungsangelegenheiten (S. 295—312) geknüpft, welche für die Folge von großer Wichtigkeit sein dürfte, und diese unglückliche Fürstin ohne Schmeichelei und doch ganz anders erscheinen läßt, als wüthender Haß und scheußliche Verläumdung, leider fast allgemeinen Glauben findend, sie dargestellt hat. — Unter dieser Aegide hatte Necker, schon vor Bekanntmachung seines Compte rendu, den Seeminister Sartine, mit welchem er in Unfrieden lebte, gegen den Willen des Grafen Maurepas, durch eine mindestens hinterlistig zu nennende Maaßregel (S. 313—315) entfernt. Als der König die Täuschung entdeckte, konnte ihn nur der beschwichtigende Rath des Premier-Ministers abhalten, sie durch sofortige Entlassung Neckers zu strafen.

Diese Strafloſigkeit, so wie der Erfolg des Compte rendu, verdrehten dem tugendhaften Manne den Kopf gänzlich. Sich für völlig unentbehrlich haltend, fodert er auf einmal die Entfernung mehrerer Personen aus dem Hofstaate des Grafen Artois, von welchen er glaubte, daß sie Verfasser der gedachten Schmähschriften seien; die Ernennung zum Staats-Minister mit Sitz und Stimme im Ministerrathe; das bisher unbekannte Vorrecht, alle Einkäufer, auch in den anderen Verwaltungszweigen, namentlich für die Land- und Seemacht, allein abzuschließen, so wie nach der Angabe eines Anhängers

von Maurepas, daß ihm der König wöchentlich einen geheimen Vortrag unter vier Augen, über Sachen und Personen im Allgemeinen, gewähren ſolle. Man kann annehmen, daß der Vorſchlag des Grafen Maurepas: Necker ſolle zu Beſeitigung des unüberſteiglichen Hinderniſſes ſeines wichtigſten Wunſches die Religion verändern, nur eine Ausflucht war; letzter ließ ſich darauf auch gar nicht ein, wiederholte am 20. Mai 1781 ſeine Foderungen, bat, wenn ſie nicht ſämmtlich gewährt würden, um Entlaſſung, und erhielt dieſe noch an demſelben Tage. Maurepas ſtarb im November deſſelben Jahres, und kein anderer Premier-Miniſter wurde ernannt; deſto höher ſtieg der Einfluß der Königin, und man wird es natürlich finden, daß Haß und Neid gegen ſie in gleichem Maaße zunahmen.

Hier endet der erſte Band. Der Vf. hat ihm zwei Tabellen über Einnahme und Ausgabe unter verſchiedenen Finanz-Miniſtern Ludwigs XVI. beigefügt, welche weit über die Grenzen des in dem Bande behandelten Zeitabſchnittes hinausgreifen; ſie verdienen ein ernſtes Studium jedes Finanziers, da ſie zugleich mit den nöthigen Erläuterungen und Nachweiſen verſehen ſind. Wir glauben dem Leſer gefällig zu ſein, wenn wir auch nur ihre Hauptreſultate ausziehen.

I. Einnahme. 1) Von Terray's Verwaltung her 91,719,000. 2) Turgot 1775: 94,341,000. 3) Clugny 1776: 94,592,000. 4) Necker nach dem Compte rendu 1781: 106,807,000. 5) Fleury 1783, nach Erhöhung der direkten Auflagen: 112,185000. 6) Calonne 1787: 118,551,000. 7) Nach dem Compte rendu 1788: 118,074,000. 8) Necker nach dem Compte rendu 1789: 118,825,000 Thaler. II. Ausgabe. 1) Turgot 1775: 103,661,000. 2) Clugny 1776: 100,645,000. 3) Necker nach dem Compte rendu 1781: 104,357,000. 4) Fleury 1783: 152,267,000. 5) Calonne 1787: 149,783,000. 6) Nach dem Compte rendu 1788: 158,286,000. 7) Necker nach dem Compte rendu 1789: 164,793,000 Thaler. Wer nur irgend mit der Geſchichte bekannt iſt, wird den Einfluß des Krieges auf dieſe Summen

in Anschlag bringen; das Wunder von 1781 ist bereits durch unsere Darstellung erläutert.

Wir haben geglaubt, dem wichtigen Werke Schritt für Schritt folgen zu müssen, weil nur auf diese Weise es möglich schien, dem Leser einen deutlichen Begriff von dem, was er zu erwarten habe, zu gewähren, und ein Urtheil zu begründen. Faßt man das Einzelne in einen Gesammtüberblick zusammen: so findet sich eine zwar schon ausgesprochene, aber bisher nirgend motivirte und bewiesene Grundursache der Revolution in ihrer Entstehung und Ausbreitung, ferner eine Zusammenstellung der inneren Verhältnisse Frankreichs, wie man sie bisher nicht hatte, und wodurch ganz wesentliche Irrthümer, welche allgemein verbreitet waren, berichtigt werden, endlich eine detaillirte Darstellung der ersten sieben Regierungsjahre des unglücklichen, vielfach verkannten Ludwigs XVI.; und diese Darstellung erscheint unentbehrlich zum Verständniß künftiger Ereignisse, da deren Keime sich bereits entwickeln. Dieses Alles, wie geistreich angelegt, wie würdig durchgeführt, wie neu und überraschend es immer ist, könnte ein schöner Roman sein; aber der Vf. führt überall den Beweis, führt ihn nicht aus Compilationen, sondern aus den Urquellen, und diese Quellen sind zum allergrößten Theile nicht Vertheidigungsschriften der Königl. Macht in Frankreich, sondern Werke ihrer Gegner, die nur durch eine merkwürdige Verwirrung der Begriffe von Recht und Unrecht, Ehre und Schande, zu solchen Geständnissen ermuthigt werden konnten. Noch darf man fragen, ob denn aber auch die zahlreichen Citate ihre Schuldigkeit thun, d. i. beweisen, was durch sie bewiesen werden soll. Es würde eine ungeheuere Arbeit sein, sie sämmtlich nachzuschlagen. Rec. hat sich beschränkt, dies da zu thun, wo ihm Angaben entgegentraten, die selbst seinem Unglauben an die bisherigen Darstellungen bedenklich schienen; er hat diese Angaben überall und immer bestätigt gefunden, und hält sich deshalb für berechtigt, das Ganze als historisch begründet anzusprechen. Dadurch aber wird das Urtheil motivirt: daß weder die deutsche, noch die französische Literatur ein Werk über den behandelten Ge-

genstand aufzuweisen habe, was dem vorliegenden an die Seite gesetzt werden kann. Nächst dem Wunsche, daß der Vf. Zeit und Ausdauer zu dessen Vollendung haben möge, scheint der natürlichste der, daß die Früchte seiner ungeheueren Arbeit dem historischen Unterrichte der Jugend zu Gute kommen, damit wenigstens in der heranwachsenden Generation die schiefen Ansichten der Revolution, und die darauf gebauten confusen staatsrechtlichen Ideen, eine gesundere Richtung erhalten.

Ankündigung

zweier für alle Geschäftsmänner höchst interessanter Schriften.

Die, unter 1. und 2. abgedruckten, Ankündigungen erfreuen uns mit der Aussicht auf zwei neue, für alle Geschäftsmänner höchst interessante Schriften, und insonderheit mit der Aussicht auf die gründliche Befriedigung des, so lange gefühlten, Bedürfnisses und Wunsches, die interessantesten Rechtssprüche unserer Gerichtshöfe gesammlet und öffentlich bekannt gemacht zu sehen. Preußen wird also nicht mehr der einzige Staat sein, welcher der, nicht blos für die Rechtswissenschaft, sondern auch für die Rechtspflege so wichtigen, öffentlichen Bekanntmachung der merkwürdigen Rechtssprüche seiner höhern Tribunäle, mithin der materiellen Oeffentlichkeit der Rechtspflege, entbehrt. Nur die materielle Oeffentlichkeit allein ist die würdige und allein angemessene. Die formelle Oeffentlichkeit, die mit der, mit Oberflächlichkeit gemeinhin gepaarten, Anmaßlichkeit nur zu lange sich geltend machen wollte, hat ihre Rolle ausgespielt; was in der Oeffentlichkeit Ehrwürdiges und Nützliches ist, liefert die materielle allein und vollständig. Weder in England, noch in Frankreich haben die müssigen Besuchenden der Gerichts-Tribünen jemals das allermindeste so wenig zum Nutzen der Rechtspflege oder der Rechtswissenschaft beigetragen, als sie aus solchem gerichtlichen Zeitvertreib für sich selbst irgend eine gründliche Belehrung mit nach Hause gebracht haben; desto größer und wichtiger sind aber die Vortheile, welche die Sammlungen der gerichtlichen Entscheidungen für Jurisprudenz und Rechtspflege gehabt haben und noch haben.

Wie wichtig eine solche Sammlung auch für die administrativen Beamten sei, bedarf aber so wenig einer weitern Ausführung, als die bedeutenden Erwartungen, welche für die in der Anlage angekündigte Sammlung die dabei eintretenden besonderen Verhältnisse und die Persönlichkeit der Herren Herausgeber mit Recht erregen.

Ich ersuche daher hiemit die Herren Provinzial-Debiteurs der Annalen, der Sammlung der Subscription auf die beiden angekündigten Werke sich unterziehen zu wollen, und werde diese Gefälligkeit auch meiner Seits persönlich dankbar erkennen.

Berlin, den 8. Februar 1828.

v. Kamptz.

1.

Subscriptions-Anzeige.

Rechtssprüche
der
Preußischen Gerichtshöfe.

Mit Genehmigung Sr. Excellenz des Chefs der Justiz, und mit Unterstützung der Königl. Gerichte, werden die Unterzeichneten, unter dem vorgedachten Titel, eine Sammlung von Rechtssprüchen der Preuß. Gerichtshöfe, in zwanglosen Bänden herausgeben. Sie beabsichtigen hierdurch zunächst, das juristische Publikum damit bekannt zu machen, wie das Königl. Geheime Ober-Tribunal und die Königl. Landes Justiz-Kollegien und Untergerichte zweifelhafte Gesetzstellen auslegen; sie glauben aber, daß auch für die organische Fortbildung des vaterländischen Rechts eine solche Sammlung nützlich werden könne. Durch die ihnen zugesagte Unterstützung ermuthigt, werden sie beide Zwecke im Auge behalten, und einen wie den andern zu erreichen bemüht sein.

Von der Sammlung, welche für das ganze Gebiet des vaterländischen Rechts bestimmt ist, sind auch Kriminal-Urtheile, und Entscheidungen, welche das Provinzial-Recht betreffen, nicht ausgeschlossen.

Die Auswahl der Erkenntnisse jeder Art wird indessen lediglich durch ihren Werth, entweder für die Rechtswissenschaft überhaupt, oder doch für den praktischen Juristen, in Beziehung auf die Interpretation und Anwendung der Gesetze bestimmt werden.

Entscheidungen, die ein solches juristisches Interesse nicht gewähren, werden nicht aufgenommen. Daher eignen sich nicht für die Sammlung Kriminal-Erkenntnisse, welche nur in psychologischer Hinsicht, oder wegen der Persönlichkeit des Verbrechers, oder wegen eines künstlich geführten Beweises anziehen und Belehrung darbieten.

Der wörtliche Abdruck der Entscheidungs-Gründe wird nur dann erfolgen, wenn dieselben, vom vorbezeichneten Gesichtspunkte aus, ihrem ganzen Inhalte nach, ein allgemeines Interesse haben.

Für Entscheidungen, denen diese Eigenschaft mangelt, wird eine zwiefache Form vorbehalten, je nachdem die eine oder die andere dem Zwecke des Werks mehr zusagen wird, entweder die Form bearbeiteter Rechts-Fälle, oder kurzer Präjudizien.

Die bearbeiteten Rechts-Fälle werden, nach einem gedrängten Vortrage des Sachverhältnisses, die Entscheidungsgründe auszugsweise, jedoch möglichst mit den Worten des erkennenden Gerichtshofes wiedergeben.

Die kurzen Präjudizien sollen dagegen sich auf die von den Gerichtshöfen in den Entscheidungen angenommenen Rechtssätze beschränken, und ohne Geschichtserzählung blos die Urthels-Gründe für den mitgetheilten Rechts-Satz enthalten, in ähnlicher Art, als dergleichen Präjudizien von Hymmen in seinen Beiträgen zur juristischen Literatur unter dem Namen: „Kurze Rechtssätze" bekannt gemacht worden sind.

Jeder Band dieses Werkes wird in zwei Abtheilungen zerfallen, von welchen die eine die Entscheidungen des Geheimen Ober-Tribunals, die andere die rechtskräftigen Entscheidungen der übrigen

Digitized by Google

Gerichtshöfe umfassen wird. Der erste Band wird, wenn es die Umstände gestatten, zu Ostern 1828 erscheinen.

Berlin, den 1. November 1827.

Simon, Geheimer Ober-Justiz- und Revisions-Rath. v. Strampff, Justiz-Rath.

Der Herr Geheime Ober-Justiz- und Revisions-Rath Simon und der Herr Justiz-Rath von Strampff werden eine Sammlung von Rechtssprüchen der Preuß. Gerichtshöfe, nach dem oben angegebenen Plane herausgeben. Der Unterzeichnete hat den Verlag dieses Werkes übernommen, und wird für dessen typographische Güte Sorge tragen.

Um den Ankauf desselben möglichst zu erleichtern, hat es zweckmäßig geschienen, den Weg der Subscription einzuschlagen. Die Subscribenten erhalten einen Band von 25 bis 30 Bogen für 1 Rthl. 10 sgr. Die Zahlung erfolgt beim Empfange eines jeden Bandes. Sobald ein Band die Presse verlassen hat, hört die Subscription für diesen Band auf, und es tritt der Ladenpreis ein, der 2 Rthl. 10 sgr. bis 2 Rthl. 15 sgr. betragen wird.

Der Sammlung von Subscribenten werden sich alle Buchhandlungen Deutschlands gefälligst unterziehen.

Berlin, den 3. November 1827.

Ferdinand Dümmler, Buchhändler.

2.

Subscriptions-Anzeige
für
Juristen.

Zeitschrift
für
wissenschaftliche Bearbeitung
des
Preußischen Rechts.

Mit Genehmigung und Unterstützung des Königl. Hohen Justiz-Ministeriums werden wir uns der Herausgabe einer Zeitschrift unterziehen, welche der wissenschaftlichen Bearbeitung des Preuß. Rechts überhaupt, insbesondere aber der Preuß. Rechtsgeschichte gewidmet sein wird.

Diese Zeitschrift zerfällt in drei Abschnitte:

Der Iste Abschnitt

ist für die Rechtsgeschichte bestimmt, und zwar:

A. für die äußere Rechtsgeschichte.

Dahin gehört die Geschichte der Gesetzgebung, die Geschichte einzelner Gerichtshöfe, und anderer, sich auf das Recht beziehender Institute.

B. für die innere Rechtsgeschichte,

das heißt, die Geschichte der Bildung des Rechts bei einzelnen Lehren.

Der IIte Abschnitt

beschäftigt sich mit der Interpretation und kritischen Beleuchtung unserer Gesetze.

Dieser Abschnitt umfaßt:

1) Abhandlungen über Stellen oder Abschnitte unserer Rechtsbücher und Gesetze,
2) Disputationes fori, wie sie in den Stewertschen Materialien vorkommen,
3) antinomistische Zweifel in gleicher Art,
4) Vergleichungen einzelner Theile unsers Rechts mit dem gemeinen Rechte und fremden Rechten, und Entwickelung der Motive ihrer Verschiedenheit.

Der IIIte Abschnitt

wird eine Inhalts-Anzeige neu erschienener, das Preußische Recht betreffender Schriften enthalten.

Die Zeitschrift erscheint in zwanglosen Heften von 12 bis 15 Bogen. Das erste Heft wird zu Ostern 1828 ausgegeben werden.

Kein Theil unsers positiven Rechts ist von dieser wissenschaftlichen Bearbeitung ausgenommen, dagegen erstreckt sich der Plan nicht auf Rechtsphilosophie. Naturrecht, legislative Vorschläge und Entwürfe, desgleichen Aufsätze, welche allein oder hauptsächlich Gegenstände der Gesetzgebung behandeln, gehören nicht in unsre Zeitschrift, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß Andeutungen und Betrachtungen in legislativer Beziehung, bei Gelegenheit und in Folge wissenschaftlicher Erörterungen über das bestehende vaterländische Recht nicht ausgeschlossen sind.

Seine Excellenz, der Chef der Justiz, haben uns für unsere Zeitschrift die Benutzung der, im Königl. Hohen Justiz-Ministerium befindlichen Materialien d. Preuß. Gesetzbücher gestattet.

Dadurch haben wir für die innere Rechtsgeschichte und die historische Interpretation zweifelhafter Gesetzesstellen unserer Rechtsbücher ein eben so reichhaltiges als vortreffliches Material erhalten, welches wir vorzugsweise benutzen werden. Um so mehr schmeicheln wir uns mit der Hoffnung, daß Liebe zur Wissenschaft viele Juristen bewegen solle, uns Beiträge zur äußern Rechtsgeschichte und zum II. und IIIten Abschnitt unserer Zeitschrift zugehen zu lassen.

Berlin, im November 1827.

Simon,
Geh. Ober-Justiz- und Revisions-Rath.

v. Strampff,
Justizrath.

Die unterzeichnete Buchhandlung hat den Verlag der Zeitschrift für wissenschaftliche Bearbeitung des Preuß. Rechts übernommen, welche der Herr Geheime Ober-Justiz- und Revisions-Rath Simon und der Hr. Justiz-Rath v. Strampff nach vorstehendem Plane herausgeben werden.

Um den Ankauf dieser Zeitschrift zu erleichtern, ist es für angemessen erachtet worden, Subscription darauf zu eröffnen. Subscribenten erhalten ein Heft von 12 bis 15 Bogen in gr. 8. für 25 sgr. bis 1 Thlr. Den Preis bezahlen sie beim Empfang eines jeden Heftes. Sobald ein Heft die Presse verlassen hat, hört die Subscription für dieses Heft auf. Der sodann eintretende Ladenpreis wird 1 Thlr. bis 1 Thlr. 10 sgr. betragen.

Alle Buchhandlungen Deutschlands werden sich der Sammlung von Subscribenten zu unterziehen die Güte haben.

Berlin, im November 1827.

Die Nicolaische Buchhandlung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google